Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe

Vorsitzende: Landrätin Bettina Dickes - Ltd. Planer: Alexander Krämer

Drs. Nr.: VT 07/24	Beratungsfolge	Vorlage zu
Regionalvertretung	**Entscheidung** **- öffentlich -**	**TOP 11**
am 26. November 2024 in Nackenheim	**Bearbeiter: Geschäftsstelle** **Datum: 28.10.2024**	

TOP 5: Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen zur Offenlage der vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014 für das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie) – Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Die Regionalvertretung nimmt die Ausführungen der Geschäftsstelle und der Vorsitzenden zur Kenntnis und beschließt die Abwägungsvorschläge der Geschäftsstelle zu den eingegangenen Stellungnahmen.

Sachverhalt:

Die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung zur vierten Teilfortschreibung zum Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie) befinden sich einschließlich der Abwägungsvorschläge durch die Geschäftsstelle in der Tabelle im Anhang (Anlage 3). Die Abwägungsvorschläge dokumentieren den empfohlenen Umgang mit den vorgebrachten Anregungen im weiteren Verfahren.

Die Abwägungsvorschläge bedingen die Erforderlichkeit einer erneuten Anhörung, da es zu Änderungen an der Flächenkulisse kommt.

Insgesamt wurden 793 Stellungnahmen abgegeben, darunter 41 von Gebietskörperschaften, 19 von Behörden und Verbänden, 3 von benachbarten Regionen und Gebietskörperschaften und 730 von Privatpersonen und Privatunternehmen. Von den privaten Einwendern bezogen sich 669 Stellungnahmen auf das geplante Vorranggebiet Nr. 21 Biebelsheim / Pfaffen-Schwabenheim / Stadt Bad Kreuznach. Hierzu wurde zudem eine Unterschriftenliste mit 553 Unterzeichnern eingereicht.

Anlage 3: Tabelle der eingegangenen Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Geschäftsstelle

Nr. der SN	Gebietskörperschaft/Institution/Privatanwender	Seitenzahl
78	ALTUS renewables GmbH	308 – 342
17	Amprion GmbH	33
69	BayWa r.e.	232 – 265
100	BUND Rheinland-Pfalz	434 – 438
---	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	k. Bedenken
101	Bundesnetzagentur	439 – 442
91	Bundesverband für Keramische Rohstoffe und Industrieminerale e.V. (BKRI)	393
39b	Bündnis Energiewende für Mensch und Natur e.V.	90
72	Bürgerinitiative Energiewende mit Vernunft-VG-BIR	291 – 294
63	Creos	217 – 219
81	DB AG	357 – 359
67	Deutsche Telekom	230
44	Deutscher Wetterdienst	100
20a+b	DFS (Deutsche Flugsicherung)	35 – 36
90	Die Autobahn GmbH des Bundes	391 – 392
---	DLR (Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum)	k. Bedenken
102	Energiequelle GmbH	443 – 444
64	Eurowind Energy	220 – 225
35a	GAIA	70 – 87
8	GDKE Erdgeschichte	19
14	GDKE Landesarchäologie	26 - 30
103	GNOR (Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie RLP)	445 – 461
65	Interessensgemeinschaft Pfeddersheim	226 – 227
105	JUWI	468 – 487
111	Kreisverwaltung Alzey-Worms	523 – 524
126	Kreisverwaltung Bad Kreuznach	590
92	Kreisverwaltung Mainz-Bingen	394 – 401
---	Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt und Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	k. Bedenken
46	Landesamt für Geologie und Bergbau	116 – 122
18	Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz	33
79a+b	LLB (Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung) Niederlassung Mainz	343
---	LBB-Niederlassung Idar-Oberstein	k. Bedenken
45a+b	LBM (Landesbetrieb Mobilität) Bad Kreuznach	101 – 115
7	LBM Rheinland-Pfalz - Fachgruppe Luftverkehr	19
77	LBM Worms	307
96	Landwirtschaftskammer RLP	421
76	MFC Westrich Falke	305 – 306
118	Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz	562 – 566
119	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau RLP	567 – 573
26	Modellflugclub Volxheim e.V.	46
1a+b+c	MSC Condor	1 – 5
106	NABU RLP	487 – 507
60	Nationalparklandkreis Birkenfeld	171 – 176

39a	Naturschutzinitiative e.V.	89 – 90
84c	Notus energy	376 – 379
84a	Notus energy + 5 Grundstückseigentümer	375
89	Ortsbeirat Planig	387 – 390
86	OG Becherbach	380 – 381
22	OG Berschweiler	38 – 39
53	OG Biebelsheim	134 – 137
19	OG Breitenheim	34 – 35
21	OG Breitenthal und OG Weiden	37 – 38
15	OG Fürfeld	31
37	OG Hottenbach	88
107	OG Klein-Winterheim	508
88	OG Löllbach	383 – 386
71	OG Pfaffen-Schwabenheim	270 – 273
87	OG Rehborn	382
31	OG Rhaunen	62 – 64
28a+b+c	OG Saulheim	47 – 55
48	OG Schornsheim	123 – 124
41a+b	OG Schweinschied	94 – 99
49a+b	OG der VG Langenlonsheim-Stromberg	125 – 127
23	Pfalzgas	39
9	Pfalzwerke Netz	20
57	Pollichia	154 – 158
71a	Privat 1 – Fläche21	274 – 276
71b	Privat 2 – Fläche21	276
71c	Privat 3 – Fläche21	277
71d	Privat 4 – Fläche21	278
71e	Privat 5 – Fläche21	278 – 282
71f	Privat 6 – Fläche21	283 – 287
71g	Privat 7 – Fläche21	287 – 288
71h	Privat 8 – Fläche21	288
71i	Privat 9 – Fläche21	289 – 290
13a	Privat 13 (13 Privateinwender)	24
13b	Privat 14 (13 Privateinwender)	25
84b	Privat 15	375
12	Privat 16 –Fläche 21 (8 Privateinwender)	22 – 23
99	Privat 17	424 – 433
43	Privat 18	100
80	Privat 19	344 – 356
30	Privat 20 – Fläche 21	59 – 61
6	Privat 21 – Fläche 21	17 – 18
70	Privat 22 – Fläche 21	266 – 269
75	Privat 23 – Fläche 21 u.a.	298 – 304
97	Privat 24	422
73	Privat 25	295 – 296
3	Privat 26	8 – 15

68	Privat 27	231
104	Privat 28 – Fläche 21 u.a.	462 – 467
108	Privat 29	509 – 511
32	Privat 30 – Fläche 21	65 – 68
74	Privat 31	297
98	Privat 32	423
115	Privat 33	555 – 561
2	Qualitas Energy Deutschland GmbH	6 – 7
109	Regierungspräsidium Darmstadt	512 – 514
61	Regionalverband Frankfurt RheinMain	177
110	RWE	515 – 522
112	Scientists for Future Mainz	525 – 529
114	SGD Nord	541 – 554
113	SGD Süd	530 – 540
4	Stadt Alzey	16
56	Stadt Bad Kreuznach	152 – 153
16	Stadt Idar-Oberstein	32
120	Stadt Ingelheim	574 – 577
82	Stadt Mainz	360 – 374
95	Stadt Stromberg	417 – 421
---	Stadt Wiesbaden	k. Bedenken
52	Stadt Worms	131 – 133
123a+b	Teunesen Sand und Kies GmbH	578 – 587
27	Thüga Energienetze GmbH	47
38	Trägerverein Naturpark Soonwald-Nahe e.V.	88
11	TSG 1883 Biebelsheim e.V.	21 – 22
66	UKA Umweltgerechte Kraftanlagen	228 – 230
71j	Unterschriftenliste Faires Bad Kreuznach und CDU Ortsverband Planig	290
34	Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg	68 – 70
59a+b	Vero der Baustoffverband	159 – 171
55	VG Alzey-Land	142 – 151
29	VG Bad Kreuznach	56 – 59
10	VG Birkenfeld	20
51	VG Bodenheim	128 – 130
---	VG Gau-Algesheim	k. Bedenken
125	VG Kirner Land	588 – 589
---	VG Monsheim	k. Bedenken
94	VG Nahe-Glan	404 – 416
116	VG Nieder-Olm	566
54	VG Rhein-Nahe	138 – 142
83	VG Sprendlingen-Gensingen	374
25	VG Wörrstadt	44 – 45
5	Westnetz - Regionalzentrum Rhein-Nahe-Hunsrück	17
24	Westnetz GmbH	40 – 44
62a	wiwi consult	178 – 201
62b	wiwi consult / Kerkmann-Saame-Jeromin	202 – 216

93	wpd onshore GmbH & Co. KG	402 – 403
40	Zentralstelle der Forstverwaltung	91 – 93
85	Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal	380

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
			Folgende Stellen haben eine Stellungnahme abgegeben, die entweder keine abwägungsrelevanten Inhalte oder keine Bedenken beinhaltet: Verbandsgemeinden Monsheim und Gau-Algesheim, Stadt Wiesbaden, Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz und Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz, Dienstleistungszentrum ländlicher Raum, Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung - Niederlassung Idar-Oberstein. **Auf einen Abdruck dieser Stellungnahmen wird verzichtet.**		
1a	MSC Condor	07.05.2024	wie bereits auch mit der dritten Teilfortschreibung bitte ich auch jetzt um die folgende Berücksichtigung der Stellungnahme des MSC Condor e.V. Birkenfeld. Bereits des Öfteren musste ich anrufende WKA-Planer über unsere Existenz und deren Zusammenhänge aufklären, da in der Karte des ROP 2014 TF3 und vorangegangenen Karten das im Bebauungsplan der OG Nohen eingetragene Sondergebiet „MSC Condor e.V.“ nicht ersichtlich ist (Anhang“ Sondergebiet_MSC_Condor_Text“). Ebenso wenig ist der seit bereits 50 Jahren genehmigte Flugbetriebsraum ersichtlich. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die angefügte gutachterliche Stellungnahme unseres Dachverbands DMFV (Anhang „Abstand WKA Gutachten DMFV“). Daher möchte ich Sie bitten, das im Bebauungsplan Nohen eingetragene „Sondergebiet MSC Condor“ in den zukünftigen Karten als auch im Schriftteil der Teilfortschreibungen des regionalen Raumordnungsplans 2014 Rheinhessen-Nahe einzutragen und zu berücksichtigen. Ebenso bitte ich um die Kenntlichmachung des genehmigten Flugbetriebsraumes in der Potentialfläche 53 (Dienstweiler/ Nohen), bzw. um die Ausgrenzung der Potentialfläche 53 (Dienstweiler/ Nohen) aus dem genehmigten Flugbetriebsraums des MSC Condor e.V. Birkenfeld, wie auch in der gutachterlichen Stellungnahme des DMFV beschrieben, um evtl. Missverständnissen oder Unklarheiten mit WKA-Planern im Vorfeld auszuschließen. Hierzu ist auch das anhängende Schreiben der RA	53	Kenntnisnahme Die nachrichtliche Übernahme des Sondergebietes erfolgt im Rahmen der 3. Teilfortschreibung, in der erneuten Planoffenlage ist das Gebiet in der Gesamtkarte enthalten. Eine Darstellung des Flugbetriebsraumes zählt nicht zu den Inhalten des regionalen Raumordnungsplans. Es wird jedoch ein entsprechender Verweis in den Flächensteckbrief übernommen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
1	MSC Condor	07.05.2024	Gerlach und Sonnenschein zum FNP 2018 analog zum ROP 2014 zu beachten und anzuwenden (Anhang „Stellungnahme RA Sonnenschein FNP 2018). Im Anhang „Ausschnitt Condor mit Radius 700m“ ist unser Anliegen auch nochmal bildlich dargestellt. Die Berücksichtigung des Flugbetriebsraumes gilt ebenso für bestehende und kommende Bauanträge von WKA, als auch bei einem eventuellen Repowering. Dabei könnten durch größere Rotordurchmesser und unter Berücksichtigung der gutachterlichen Stellungnahme des DMFV, größere Abstände von Nöten sein. Außerdem kann die im Anhang „Anlage_Ergaenzung_PV_Steckbriefe“ in der Teilfortschreibung 3 „Photovoltaik“ neu hinzu gekommene Potenzialfläche 28 „Dienstweiler“ für Photovoltaik als Ausgleich für den Teilbeschnitt der Potentialfläche 53 für Windenergie gesehen werden, mit dem Vorteil, dass diese keine absehbaren negativen Auswirkungen für den Fortbestand des MSC Condor e.V. Birkenfeld haben wird. Abschließend möchte ich noch auf den Anhang „Präsentation MSC Condor final“ zur Beachtung hinweisen. Dort wird nochmals dargestellt, wer wir sind, was wir tun und welche Wichtigkeit und Bedeutung unser gemeinnütziges und ehrenamtliches Engagement unseres etablierten Vereins für die Jugend und die Region hat.	53	Der in der Stellungnahme der RA Sonnenschein zum FNP 2018 genannte Radius von 700 m bezieht sich auf veraltete Planungsvorgaben. Der Abstand beruht nicht auf gesetzlichen Vorgaben, sondern auf Kriterien die 2012 bei der Erstellung des Teilplans Windenergie festgelegt wurden. Im aktuellen Kriterienkatalog gibt es keine pauschale Abstandfestlegung für Freizeitnutzungen. Aus dem von Ihnen vorgelegten Gutachten wird nur ein Abstand von 100 m zuzüglich Rotordurchmesser zum Flugbetriebsraum empfohlen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
1b	MSC Condor	23.07.2024	Nachtrag 1: Die Potentialfläche 53 (Dienstweiler/Nohen) für Windkraft liegt in unmittelbarer Nähe zu unserem Modellfluggelände. Der genehmigte und von uns genutzte Flugbetriebsraum liegt bereits in der Potentialfläche 53, in der 6 Windkraftanlagen betrieben werden. Gerüchten zu Folge sollen die 4 älteren Anlagen Repowert werden und dafür 5 oder mehr neue Windkraftanlagen errichtet werden. Leider wurden wir bisher nicht in die etwaigen Vorhaben integriert. Durch 2 der heute bestehenden 6 Windkraftanlagen kam es bereits zu Einschränkungen, die aus Sicherheitsgründen eine Durchführbarkeit verschiedener für den Verein wichtige Veranstaltungen nicht mehr zulassen. Mit dem Bau weiterer Windkraftanlagen in unserem Flugbetriebsraum und einer eventuell einhergehenden weiteren Einschränkung, wäre ein sinnvoller Flugbetrieb nicht mehr möglich. Im Dokument „REGIONALES ENERGIEKONZEPT RHEINHESSEN NAHE, BAUSTEIN: POTENZIALSTUDIE WINDENERGIE“ steht auf Seite 125 „Im Norden der Fläche befindet sich ein Modellflugplatz, welcher etwa zur Hälfte von der Sonderbaufläche Wind sowie dem Vorranggebiet überlagert wird. Daher wird davon ausgegangen, dass hier im entsprechenden Verfahren die Verträglichkeit geprüft bzw. festgestellt wurde.“ Dies war nur zum Teil der Fall. Es gibt die oben erwähnten Einschränkungen und es konnte nur knapp vor Realisierung vom Bau bereits im Genehmigungsverfahren befindlichen Windkraftanlagen abgesehen werden. Deren Position hätte für unseren Verein das Ende bedeutet. Das darf nicht wieder passieren! Es kann unter keinen Umständen pauschal davon ausgegangen werden, dass eine Verträglichkeit in jedem Fall gegeben ist. Um eine Verträglichkeit sicherzustellen, muss eine Abstimmung mit dem MSC Condor e.V. Birkenfeld stattfinden um die für den sicheren Flugbetrieb	53	Die im bisherigen ROP enthaltene Vorranggebietsabgrenzung nach Norden wird um den Flugbetriebsraum zuzüglich eines Abstandes von 150 m reduziert. Der Bereich, in dem die vorhandenen Windkraftanlagen stehen, wird hiervon ausgenommen. im Gebiet eine grundsätzliche Vereinbarkeit beider Nutzungen belegen. Auf die ursprünglich beabsichtigte Erweiterung der Fläche nach Norden wird verzichtet um keine weitergehenden Konflikte mit dem Betrieb des Modellflugplatzes zu erzeugen. Eine Abstimmung kann im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für Windenergieanlagen erfolgen, sobald die konkreten Maststandorte bekannt sind. Im Flächensteckbrief wird auf das Abstimmungserfordernis hingewiesen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
1b	MSC Condor	23.07.2024	notwendigen Abstände festzulegen. Daher bitte ich Sie, etwaige Planungen mit uns/mir abzustimmen, um weiterhin den nötigen Flugbetriebsraum für den nun seit 50 Jahren bestehenden MSC Condor e.V. Birkenfeld sicherzustellen. Es wäre durchaus widersprüchlich einen überregional bekannten, geschätzten und sich für Jugendarbeit engagierenden Verein mit fast 100 Mitgliedern die Existenzgrundlage zu entziehen. Zuletzt konnten wir im Juni 2024 mit unserer Jugend in den regionalen Jugendwettbewerben den 1. und 2. Platz belegen! Jetzt steht die Teilnahme an den deutschen Jugendmeisterschaften an. Diese Erfolge beruhen nicht zuletzt auf den hervorragenden Trainingsmöglichkeiten auf unserem Modellfluggelände, der mit seiner Infrastruktur zu einem der am besten ausgebauten in ganz Deutschland gehört. Sehen Sie dazu auch gerne den Anhang „Präsentation MSC Condor final.pdf“ Im Gegenteil sehe ich hier sogar eine Chance für den Verein, durch einen Versatz des Standortes zweier Windkraftanlagen von nur 50 Meter(!) unseren vollen und uneingeschränkten Flugbetriebsraum wieder zu erlangen. Laut eines Urteils des VG Düsseldorf besteht sogar die Pflicht eine WKA, wenn möglich, so zu versetzen bzw. zu planen, dass eine Einschränkung ausgeschlossen ist. Siehe Anhang „Stellungnahme RA Sonnenschein FNP 2018.pdf“ Darüber hinaus hat sich die OG Nohen bereits vor 10 Jahren für unsere Existenz und unser Bestehen ausgesprochen, indem die Integration in den Bebauungsplan als Sondergebiet ermöglicht wurde. Siehe dazu den Anhang „Sondergebiet_MSC_Condor_Text.pdf“ Aus unserer Sicht besteht die Möglichkeit die Potenzialfläche 53 so zu nutzen, dass wir eine verträgliche und für alle gute Lösung erreichen können. Siehe dazu auch „Abstand WKA Gutachten DMFV.pdf“, eine gutachterliche Stellungnahme	53	Auf eine Ausdehnung des Vorranggebietes Windenergie nach Norden wird verzichtet, zudem wird der Flubetriebsraum zuzüglich eines Sicherheitsabstandes aus dem Vorranggebiet herausgeschnitten. Insofern tritt eine Verbesserung gegenüber dem bestehenden Plan ein. Eine konkrete Standortplanung erfolgt erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens, auf das Abstimmungserfordernis wird im Flächensteckbrief hingewiesen. Im Zuge einer konkreten Genehmigungsplanung kann geprüft werden, ob der Wunsch berücksichtigt werden kann In der Begründung zum Bebauungsplan für den Modellflugplatz vom Juli 2014 wird in Bezug auf das angrenzende, damals bereits verbindliche Vorranggebiet Windenergie ausgeführt, dass durch den Bebauungsplan das verbindliche Ziel der Raumordnung "Vorrang Windenergie" nicht wesentlich berührt wird. Hiermit wurde eine grundsätzliche Vereinbarkeit unterstellt. Die nun geäußerte Forderung nach einem 700 m breiten Korridor, durch die ein bestehendes Vorranggebiet Windenergie mit Rücksicht auf einen später in Kraft getretenen Bebauungsplan in weiten Teilen aufzuheben wäre, widerspricht den damaligen Ausführungen in der Planbegründung und lässt Zweifel an einer rechtmäßigen Abwägung sowie einer ausreichenden Berücksichtigung der verbindlichen Ziele der Raumordnung im Bauleitplanverfahren aufkommen.
1b	MSC Condor	23.07.2024	des Präsidenten unseres Dachverbandes DMFV zum Thema „Abstände WKA und Modellflug“. Eine volle, uneingeschränkte Nutzbarkeit des Flugbetriebsraumes kann eventuell auch mit etwas geringeren Abständen erreicht werden. Aus diesem Grund bitte wir alle Beteiligten den MSC Condor e.V. Birkenfeld bereits bei bestehenden bzw. zukünftigen Planungen von Windkraftanlagen frühestmöglich und transparent einzubinden und zu unterstützen. Wir bedanken uns für die zukünftige Zusammenarbeit im Voraus!	53	Im Zuge einer konkreten Genehmigungsplanung kann geprüft werden, ob der Wunsch berücksichtigt werden kann

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
1c	MSC Condor	02.08.2024	Nachtrag 2: zusätzlich zu unseren Stellungnahmen vom 07.05.2024 und 23.07.2024 zur Teilfortschreibung 4 (Windenergie) des regionalen Raumordnungsplanes Rheinhessen-Nahe, möchten wir noch folgende Ergänzung hinzufügen: Im Dokument „REGIONALES ENERGIEKONZEPT RHEINHESSEN NAHE BAUSTEIN: POTENZIALSTUDIE WINDENERGIE-„ mit dem Stand Mai 2024, steht auf Seite 127 unter dem Titel Beschreibung/ Charakteristik und Nutzung gegen Ende: „Im Norden der Fläche befindet sich ein Modellflugplatz, welcher etwa zur Hälfte von der Sonderbaufläche Wind sowie dem Vorranggebiet überlagert wird. Daher wird davon ausgegangen, dass hier im entsprechenden Verfahren die Verträglichkeit geprüft bzw. festgestellt wurde.“ Dies war nicht bzw. nur zum Teil der Fall. Es entstanden bereits durch den Bau der Windkraftanlagen 2004 für den Verein und den Flugbetrieb Einschränkungen. Es darf in Zukunft auf keinen Fall von einer pauschalen Verträglichkeit ausgegangen werden. Je nach Position neu geplanter WKA können diese weiteren erheblichen Einschränkungen für den Flugbetrieb, im ungünstigsten Fall sogar ein komplettes Erliegen des Flugbetriebes bewirken, was eine Auflösung des Vereins nach sich ziehen würde. Was das an dieser Stelle bedeuten würde, wurde bereits in den beiden vorherigen Stellungnahmen erläutert. Daher möchte ich und der MSC Condor e.V. Birkenfeld in dieser ergänzenden Stellungnahme darum bitte, den Satz „Daher wird davon ausgegangen, dass hier im entsprechenden Verfahren die Verträglichkeit geprüft bzw. festgestellt wurde.“ aus dem o.g. Dokument zu entfernen.	53	Der Steckbrief wird angepasst. Stattdessen wird auf das Abstimmungserfordernis mit dem Modellflugbetrieb hingewiesen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
2	Qualitas Energy Deutschland GmbH		Die Qualitas Energy Deutschland GmbH ist ein Unternehmen, welches aktiv an der Energiewende in Deutschland und am Ausbau der erneuerbaren Energien mitwirkt. Im Wirkungsbereich des Entwurfs der 4. Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplans (RROP) Rheinhessen-Nahe plant die Die Qualitas Energy Deutschland GmbH einen Windpark mit mehreren Windenergieanlagen. Dieser Windpark befindet sich im Sondergebiet 7 / Merxheim, Kirschroth des zum 25.01.2024 wirksamen Flächennutzungsplans. In diesem Sondergebiet ist die Flächensicherung fast vollständig abgeschlossen, es finden Gespräche mit anliegenden Ortsgemeinden statt, aus unseren Besuchen vor Ort entnehmen wir eine grundlegend positive Einstellung der Bevölkerung zum Projekt im o. g. Sondergebiet. Wir bitten entsprechend des Gegenstromprinzips nach § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz um die Aufnahme des genannten Sondergebiets des am 07.03.2024 öffentlich bekanntgemachten Flächennutzungsplans (FNP) der Verbandsgemeinde Nahe-Glan, welcher gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 25.01.2024 wirksam ist, in den Entwurf der 4. Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplans (RROP) Rheinhessen-Nahe. Im Folgenden finden Sie Auszüge des o. g. Flächennutzungsplans. Dargestellt ist das o. g. Sondergebiet, die Eignungsfläche 7 / Merxheim, Kirschroth, sowie eine Restriktionsdarstellung aus dem RROP 4. Entwurf.		Das Sondergebiet Nr. 7 verfehlt mit knapp 25 ha die erforderliche Mindestgröße von 50 ha deutlich, welche die Planungsgemeinschaft für Vorranggebiete Windenergie definiert hat. Ausnahmen werden nur bei regionsübergreifenden Flächen gemacht. Eine Erweiterung der Fläche ist nicht möglich, da die Flächen ringsherum nach unseren Kriterien Ausschlussgebiet sind. Die Fläche selbst ist nach unseren Kriterien nur in Teilen Potenzialgebiet, weshalb eine vollumfängliche Übernahme des Sondergebietes Nr. 7 nicht im Einklang mit unserem Kriterienkatalog steht. Abweichungen vom Kriterienkatalog wurden nur bei bereits im ROP enthaltenen Flächen zugelassen. Eine Übernahme weiterer Flächen würde unseren eigenen Kriterienkatalog konterkarieren und das Konzept insgesamt angreifbar machen. Da das Sondergebiet Bestandteil eines rechtswirksamen Flächennutzungsplans ist, kann die Fläche auch ohne Übernahme ins ROP umgesetzt werden.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
2	Qualitas Energy Deutschland GmbH		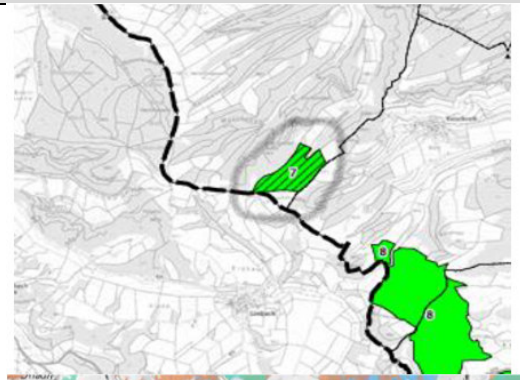 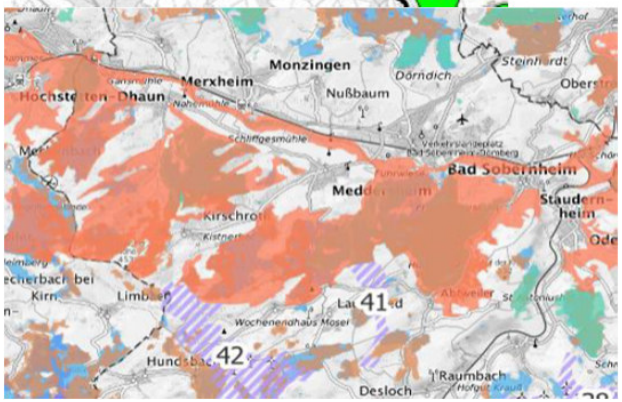		

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
3	Privat 26	18.05.2024	anbei eine Überarbeitung meiner Stellungnahme zur geplanten Fortschreibung des Raumordnungsplans vom 1. April 2024. Ihre Entscheidung, in der vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes Rheinhessen Nahe für die Gemarkung Saulheim die Teilfläche ,,Oberfeld" (Auf dem Affenberg/ Himmrich) nicht mit einzubeziehen, ist sehr gut und sehr wichtig! Neben Ihrem Argument von der zu starken ,,Umlagerung" der Ortslage Saulheims können und müssen hier noch bedeutende artenschutzrechtliche und weitere Gründe genannt werden, die sowohl Frau Staatsministerin Eder, der UNB Alzey-Worms, der VG Wörrstadt als auch der OG Saulheim bekannt sind. Dass diese leider immer wieder von Seiten der Ortsgemeinde unberücksichtigt bleiben, ist sehr bedauernswert. Bereits 2012 wurde dies in einem entsprechenden Gutachten dokumentiert und damals bei der Fortschreibung des Teilflächennutzungplans entsprechend berücksichtigt. Dies waren meines Wissens auch eine der Gründe, weshalb die VG völlig richtig, mit Augenmaß und weitsichtig den bisher gültigen FNP im März letzten Jahres fortschreiben wollte. Die Saulheimer Gemarkung grenzt hier genau an das Vogelschutzgebiet Natura 2000 Ober-Hilbersheimer Plateau. 250 m hohe WEA direkt davor zu errichten, wäre ein Desaster. Bereits im Gutachten von 2012 wird beschrieben, welch bedeutende Funktion dem Oberfeld für den Artenschutz zukommt. Das heißt nicht, dass für die gesamte Saulheimer Gemarkung WEA ausgeschlossen sind. So können WEA für das Gebiet ,,Am langen Stein", zwischen L 401 und der A 63 errichtet werden. Gerade zwischen L 401 und A 63, zwischen dem Saulheimer und auch dem Wörrstädter Gewerbegebiet ist die Gemarkung, was die		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
3	Privat 26	18.05.2024	Artenvielfalt angeht, ohnehin sehr belastet und das Gros der WEA der VG Wörrstadt sind unmittelbar angrenzend. Hier sind WEA also am wenigsten schadend. Was das Unterfeld, das Gebiet zwischen Saulheim, Stadecken und Nieder-Olm angeht, werden geplante WEA dort zu Konflikten mit dem Artenschutz führen. Umso wichtiger ist es, dass auch in der Saulheimer Gemarkung der Windenergie nicht alles geopfert wird, sondern auch ein Teil für den Artenschutz bleibt und hierfür ist das Oberfeld prädestiniert. Das hehre Ziel, das Frau Staatsministerin Eder bei Ihrem Antritt vor gut 2 Jahren formulierte und mir schriftlich abermals bestätigte, Klima- und Artenschutz miteinander zu versöhnen, anstatt gegeneinander auszuspielen, ist hier im Falle der Saulheimer Gemarkung sehr gut möglich, so wie es der von Ihnen fortgeschriebene ROP leistet. Was das Schreiben des Ortsgemeinderates Saulheim an Sie vom September letzten Jahres angeht, so ist dem hinzuzufügen, dass artenschutzrechtliche Aspekte vom Gemeinderat möglicherweise nicht auch nur ansatzweise in Betracht gezogen wurden, wenn es im Protokoll des Beschluss der 37. Sitzung des Ausschusses für Bauplanung, Entwicklung und Umwelt (OG Saulheim), in dem das Schreiben an Sie als PG formuliert wurde, heißt: ,,Größerer Benefiz würde das Oberfeld für Saulheim hergeben". Also Profit als wesentliches Argument! Dementsprechend hoffe ich, dass Sie standfest bleiben und sich mit Ihrem ROP gegenüber der Ortsgemeinde Saulheim durchsetzen. In Saulheim ist beides möglich, Klima- wie Artenschutz, mit einem Oberfeld, (Affenberg – Himmrich) das dauerhaft von WEA frei bleibt. Und gleichzeitig bliebe noch ein kleines Stück rheinhessisches Hügelland als Kulturlandschaft, das nicht durch dominante WEA visuell überprägt wird, erhalten.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
3	Privat 26	18.05.2024	**Nachfolgend noch einmal die wichtigsten Argumente für ein WEA-freies Oberfeld (Affenberg und Himmrich) sowie weitere Anmerkungen** **1. natur- und artenschutzrechtliche Gründe** - bedeutende Rastplatzfunktion gefährdeter, stark gefährdeter und vom Aussterben bedrohter Arten - Laut TNFP der VG Wörrstadt mit integriertem Umweltbericht ist besonders ,,der nordwestliche Bereich des Verbandsgemeindegebietes zwischen Saulheim, Vendersheim und Partenheim" von entsprechender Bedeutung. ,,Diese Flächen sind hinsichtlich ihrer Bedeutung als Rastflächen von windkraftsensiblen Vogelarten, z. B. für Kiebitz, Wiesen-, Korn-, und Rohrweihe, Rotmilan, Wachtel, Mornellregenpfeifer, Goldregenpfeifer und Brachpieper als hochwertig und empfindlich zu bewerten." (S. 17). Aus eigenen Erfassungen der letzten Jahre kann ich die obengenannten Arten um einige weitere gefährdete oder windkraftsensible Arten ergänzen und diese Daten Ihnen bei Bedarf und unter der Bedingung, diese nicht an WEA-Firmen weiterzuleiten, gerne zukommen lassen. - Insofern müsste auch hier der in der Tabelle auf S. 9 des regionalen Energiekonzeptes Rheinhessen-Nahe - Baustein Windenergie genannte ,,Ausschluss aufgrund sehr hohem Konfliktpotential[s]" zur Anwendung kommen, diese als ,,Tabufläche gewertet" (S. 25) werden. - bedeutendes und bevorzugtes Jagdhabitat gefährdeter und stark gefährdeter Arten; sogar eine vom Aussterben bedrohte Art ist seit diesem Jahr vor Ort; sowie ganzjährig weniger gefährdeten Arten wie Schwarzmilan im Frühling und Sommer und ganzjährig Rotmilan, Mäusebussard, Turmfalke, Waldohreule;		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
3	Privat 26	18.05.2024	Brutplätze einer gefährdeten Art befinden sich innerhalb der entsprechenden Schutzzone (Ausschlussempfehlung) des von den Vogelschutzwarten Deutschlands erarbeiteten Helgoländer Papiers für diese Art; die mit der Schutzzone abgedeckten Radien umfassen das gesamte Oberfeld. - Am unmittelbaren Nordwestrand des Plateaus befindet sich der jüngst erst mit dem Ziel des Arten- und Biotopschutzes aufwendig renaturierte Orbelbach. Der Erfolg des Artenschutzes, der sich eingestellt hat, wäre mit direkt angrenzenden WEA auf dem Plateau stark gefährdet. - Auf dem Plateau des Oberfelds, Affenberg-Himmrich gibt es eine Zugverdichtung, einen Schwerpunkt des Vogelzugs (bereits in früheren Studien festgestellt, festgehalten und als eines von vielen Ausschlusskriterien für WEA angeführt, LUWG 2010). - So heißt es auch auf S. 17 im TNFP, dass in der üblichen Nordost-Südwest-Zugrichtung ,,im Bereich des Saulheimer Bachs zwischen Saulheim und Wörrstadt der stärkste Zugverdichtungsraum ausgemacht werden" konnte. Saulheimer Bach = Nordosten ----) Flugrichtung Südwesten = Affenberg (und umgekehrt), siehe auch S. 32. - Betrachtet man das gesamte Planungsgebiet, fällt die Bedeutung der Zugverdichtung hier im Oberfeld, Affenberg - Himmrich im Vergleich zum übrigen Planungsgebiet besonders auf; Es gibt keine größere Vogelzugverdichtungszone als hier (Karte 7 des RROP 2014). - Außerdem wird im TNFP die Fläche des Oberfelds als erhöhte Potentialfläche für Feldhamstervorkommen ausgewiesen (S. 19). Bei Hamsterzählungen(-kartierungen) des NABU wurde diese Fläche dieses Jahr wieder berücksichtigt.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
3	Privat 26	18.05.2024	Des Weiteren habe ich als Jäger und Naturschützer seit 2 Jahren ein Projekt zur Wiederansiedelung des vom Aussterben bedrohten Steinschmätzers als Brutvogel in der (Ober-) Saulheimer Gemarkung am Affenberg wie auch in einem darunter liegenden Gemarkungsteil initiiert. - Das Vogelschutzgebiet Natura 2000 Ober-Hilbersheimer Plateau, das direkt angrenzt, wäre sehr stark beeinträchtigt, verlöre zu einem großen Teil seine Schutzfunktion, wenn 250 m hohe WEA wenige Meter nebenan errichtet würden. So wäre es eine Farce, wenn auf Vendersheimer Seite des Grenzwegs Vendersheim-Saulheim keine 3m hohen Kirschbäume - da Vertikalbarrieren - gepflanzt werden dürfen, 3m nebenan aber 250 m hohe WEA errichtet würden. - Im Prinzip müsste das VSG Ober-Hilbersheimer Plateau noch um 500 m - 700m weiter nach Nordosten erweitert werden, so sehr sind hier auf dieser Fläche entsprechende gefährdete, windkraftsensible Arten vorzufinden. Dies findet auch in den Fachplanungen des bereits erwähnten regionalen Energiekonzepts auf S. 18 Erwähnung, wenn dort auch von ,,Konflikt[en] jenseits der Schutzgebietsgrenze" die Rede ist. - Das Oberfeld, Affenberg-Himmrich liegt dementsprechend genau zwischen mehreren geschützten Flächen: VSG, renaturierter Orbelbach und auch renaturierter Mühlbach (Saulheimer Bach, sowie angrenzende geschützte Landschaftsteile; der Saulheimer Bach und sein Umfeld werden im TNFP auf S. 27 als ,,Vorranggebiet für den Arten- und Biotopschutz ausgewiesen" und dabei wird die ,,hohe Vielfalt" betont, die somit einen ,,wertvolle[n] Lebensraum" darstellt. - Es ist der letzte Fleck Saulheimer Gemarkung, der durch seine einigermaßen abgeschiedene Lage noch etwas Rückzugsraum für die Vogelwelt als auch das Wild bietet.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3	Privat 26	18.05.2024	Falls die Aussage auf S. 39 des regionalen Energiekonzeptes noch aktuell ist, dass ,,Kenntnisse überzusätzlich zu berücksichtigende artenschutzrechtliche Zugkorridore" nicht vorliegen und ,,Die Berücksichtigung konkreter artenschutzrechtlicher Belange [...] daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt [...] lückenhaft" sei, empfehle ich Ihnen dringend, sich mit der Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz Rheinland-Pfalz in Verbindung zu setzen; ein profilierter Experte für das VSG Ober-Hilbersheimer Plateau und seinen angrenzenden Bereich kann Ihnen entsprechende Fachauskünfte erteilen, mit denen auch die Karte auf S. 26 im regionalen Energiekonzept für das Oberfeld, Affenberg - Himmrich ergänzt werden kann.		Vogelzugkorridore sind kein entscheidender Belang mehr für die Ausweisung von Windenergiegebieten, daher erübrigen sich Nacherhebungen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
3	Privat 26	18.05.2024	**2. Landschaftsbild** - Das Oberfeld, Affenberg - Himmrich ist die letzte WEA-freie Hochfläche in der VG Wörrstadt. - Die Gemarkung Saulheims wäre mit WEA auf dem Oberfeld sozusagen von allen Seiten zugebaut, wie es in Ihrem Plan heißt, ,,umlagert". - Das im regionalen Energiekonzept auf S. 32 erwähnte Schutzgut ,,Landschaftsbild", das den ,,Schutz" und die ,,Pflege [...] der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes [...] zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft" betont, erhält mit Blick darauf, was in den letzten 15 Jahren mit dem rheinhessischen Hügelland angestellt wurde, eine besonders brennende Relevanz. Neben immer weiter wachsenden Gewerbegebieten geben hunderte WEA dem Landschaftsbild den Rest: Am Tag ,,dominant visuell überprägt“ (S. 12) wie es im regionalen Energiekonzept treffend formuliert wird und vor allem in der rotblinkenden Nacht, in der man meinen könnte, man befindet sich auf einer Mischung aus Flughafenlandebahn und Containerterminal. Dementsprechend gilt es hier, ein letztes Stück WEA-freies Rheinhessen und WEA-freien Blick zu garantieren. Siehe auch S. 42, 3.5.1.7 Landschaft. Mit den bestehenden WEA-Anlagen haben bspw. die VG Wörrstadt als auch die VG Alzey-Land das oft genannte Ziel von 2% WEA-Fläche mittlerweile mehr als doppelt erreicht. Rheinhessen hat also seinen Beitrag zum Klimaschutz was WEA betrifft, mehr als erfüllt.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
3	Privat 26	18.05.2024	Auf Seite 43 ist von den ,,besonderen Landschaftskulissen des Petersbergs und des Wißbergs" die Rede. Hier würde ich gerne wissen, inwiefern nicht auch das Orbelbachtal und die angrenzende Hochfläche des Affenbergs und des Himmrichs diesen Titel verdient haben, zumal sie im Gegensatz zum Wißberg nicht mit einem Golfhotel und Golfplatz entstellt wurden. Auch diese Flächen haben es verdient, wie der Wißberg ,,nicht durch dominante WEA visuell überprägt" (S. 12) zu werden. Ansonsten könnte auch der Eindruck entstehen, Golfhotels genössen Privilegien. 3. Leitbild Erholung und Tourismus - Das Gebiet besitzt Bedeutung für die Erholungsnutzung (Wanderer, Spaziergänger, Radfahrer), weshalb erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen durch die vergleichbar gute Sichtbarkeit der WEA auf dieser Fläche zu erwarten wären. Siehe hier auch die Karte 15 des RROP 2014, die das Gebiet als ,,regional bedeutsame[n] Erholungsraum" ausweist. - Ein ,,Panoramawanderweg", der durch Ortsgemeinde Saulheim in vorangeschrittener Planung ist und von ihr mit markigen Attributen (Selztalblick, Taunusblick, Donnersbergblick, Hunsrückblick, Odenwaldblick usw.) beworben wird, führt in Teilen durch das Oberfeld. Schaut man in Saulheim a) nach Osten: Postfrachtzentrum- und Gewerbegebiet Saulheim sowie Autobahn-Blick b) nach Süden: Gewerbegebiet Wörrstadt I und Gewerbegebiet Wörrstadt ü-Blick c) nach Norden: Nieder-Olmer Trabantenstadtblick d) und von Nord über Ost nach Süd drei Seiten WEA-Blick (von der Höhe aus sind 400 WEA zu erblicken) Der Westen, das Oberfeld, Affenberg - Himmrich, ist das letzte Stück Saulheims, das noch eine Spur ursprüngliches rheinhessisches Hügelland zeigt.		Der Petersberg und der Wißberg sind zwei besonders prägnante Landschaftsformationen in der Offenlandschaft Rheinhessens. Sie werden deshalb in der Karte des Landschaftsrahmenplanes mit "markanter Kuppellage und Aussichtpunkt umgeben von hangfuß markanter Randhöhen" dargestellt. Der Bereich Affenberg/Himmrich/Orbelbachtal ist darin als unzerschnittener Raum mit einem 3 km Durchmesser abgebildet.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
3	Privat 26	18.05.2024	Insofern sollte die Ortsgemeinde Saulheim selbst daran interessiert sein, dies zu erhalten. - An dieser Stelle sei die Frage angemerkt, warum nicht auch im Zentrum Rheinhessens ein Stück ,,historische Kulturlandschaft" ausgewiesen ist, sondern nur im Osten am Rhein entlang? - Stichwort Tourismus, den vor allem die VG Wörrstadt weiter entwickeln möchte: Schaut man sich Bilder der Internetseite des Tourismus Center Rheinhessen Mitte an, könnte man als Einheimischer den Eindruck eines Paralleluniversums erhalten: Kein einziges Bild von WEA. Die Bilder mit Weitblick sind Richtung Westen aufgenommen, andere zwanghaft so, als ob es keine einzige WEA weit und breit gäbe. Der WEA freie Blick von der Stadecker Warte in die Weite der Landschaft genau dort über das Orbelbachtal hinauf auf das Plateau des Himmrich und des Affenbergs zierte als Hintergrund die Homepage der Tourismusabteilung der VG Wörrstadt. Offenbar gibt es wohl doch eine Obergrenze was die Vereinbarkeit von WEA und Tourismus/ Erholung angeht und wie es zahlreiche Spaziergänger, Wanderer aus den umliegenden Gemeinden wie auch Touristen von außerhalb mir in vielen Gesprächen vor Ort bestätigten. **4. Fazit und Appell** Aufgrund der oben aufgelisteten Punkte kann man für das Oberfeld, Affenberg - Himmrich eine sehr hohe Konfliktdichte bezüglich möglicher WEA feststellen, weshalb auch die Karte auf S. 24 im regionalen Energiekonzept vielleicht noch dahingehend ergänzt werden könnte. Deshalb appelliere ich an Sie, weiterhin und dauerhaft das Oberfeld, Affenberg - Himmrich aus Gründen des Arten- und Naturschutzes, des Landschaftsbildes und unter dem Gesichtspunkt Erholung von jeglichen WEA auszuschließen!		In den historischen Kulturlandschaften sollen vor allen vorhandene prägende historische Nutzungsformen erhalten bleiben. In den Auen des Rheins ist das die extensive Grünlandnutzung der "Stromtalwiesen".

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
4	Stadt Alzey	16.05.2024	Die Stadt Alzey möchte ihren Beitrag dazu leisten, die Energiewende in Deutschland, insbesondere in Rheinhessen, mit voranzutreiben. Neben der Errichtung von Solarfeldern und der Instalation von PV-Anlagen auf öffentlichen Gebäuden spielt hierbei in erster Linie die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Windkraftanlagen eine große Rolle. Gemäß der Plankarte des ROP 2014 befinden sich drei Vorranggebiete "Windenergie" innerhalb der Gemarkung der zugehörigen Ortsteile (Fläche Nr. 13, 14 und 16). Nach der Betrachtung der Plakate haben wir festgestellt, dass die Darstellung der "Vorranggebiete Windenergie" nach dem aktuellen Planungsstand nicht ganz mit dem am 05.01.2024 übermittelten informelen Planungsstand der Stadt Alzey übereinstimmt, der in der Sitzung des Stadtrates am 29.04.2024 beschlossen wurde. Die Potenzial- und Prüfflächen mit der Nummer 13 und 14 entsprechen den vom Stadtrat beschlossenen informellen Planungsstand und können somit unverändert beibehalten werden. Bezüglich der Potenzial- und Prüffläche mit der Nummer 16 bitten wir um eine Verkleinerung, das heißt der Teilbereich südlich der L409 soll entfallen (siehe Anlage). Um auch weiterhin eine gesteuerte Entwicklung von Windkraftanlagen in Alzey gewährleisten zu können, bitten wir die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe, in den oben aufgeführten Angelegenheiten um Unterstützung.	13 14 16	Der Teilbereich südlich der L 409 kann entfallen, da es hier eine Überlagerung mit einem regionalen Grünzug (Restriktionskriterium) gibt und durch die Landesstraße eine räumliche Zäsur gesetzt ist. Dies entspricht dem ursprünglichen Vorschlag der Planungsgemeinschaft. In der Unterrichtung war dieser Teilbereich nämlich aus den genannten Gründen nicht enthalten. Die Planungsgemeinschaft hatte anschließend im Sinne des Gegenstromprinzips dem vermeintlichen Wunsch der Stadt Alzey nach einer Erweiterung nach Süden zugestimmt. Nunmehr hat sich herausgestellt, dass der am 05.01.2024 übermittelte Planungsstand missverständlich war. Die Einzeichnungen in der Karte spiegeln lediglich eingegangene Anträge wider, ein Erweiterungswunsch bestand an dieser Stelle nicht.
4	Stadt Alzey	16.05.2024	Anlage: Von der Stadtverwaltung Alzey geforderte Vorranggebiete Windkraft im Rahmen der 4. Teilfortschreibung des RROP 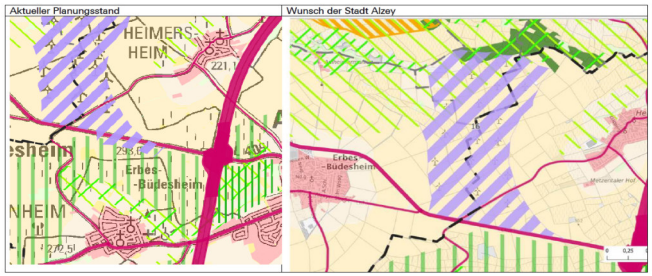		

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
5	Westnetz - Regionalzentrum Rhein-Nahe-Hunsrück	16.05.2024	Wir bedanken uns für die Benachrichtigung und teilen Ihnen mit, dass wir uns in dieser Stellungnahme nur zum Gasnetz und zum Mittel- und Niederspannungsnetz äußern. Zu unserem 110-kV Hochspannungsnetz bzw. den 110-kV Hochspannungsfreileitungen erhalten Sie eine gesonderte Stellungnahme unserer Kollegen aus Dortmund. Da es in den Erweiterungsflächen bzw. in Neuaufnahmen von Flächen zur Windenergienutzung keine Konflikte zu unseren Nieder- und Mittelspannungsleitungen und auch zu unseren Gasleitungen gibt, bestehen unsererseits keine Einwände zu Ihrer Planung.		Kenntnisnahme
6	Privat 21	24.05.2024	Ich schreibe Ihnen heute als besorgter Bürger von Ippesheim, um meine Bedenken und Einwände gegen den geplanten Windpark in unserer Nachbargemeinde zum Ausdruck zu bringen. Nach gründlicher Durchsicht der Potenzialstudie für Windenergieprojekte in unserer Region, insbesondere der Informationen auf den Seiten 83 und 84 des Dokuments, habe ich mehrere Punkte identifiziert, die meiner Meinung nach einer weiteren Prüfung bedürfen und damit gleichzeitig meine Ablehnung des Windparks zum Ausdruck bringen. 1. Landschaftsbild und Naturerbe: Die Potenzialfläche 21 befindet sich in einem offen einsehbaren, bisher kaum vorbelasteten Landschaftsraum. Der Bericht bestätigt, dass der Bau von Windkraftanlagen in diesem Gebiet einen hohen Konflikt für das Landschaftsbild darstellt, da keine bestehenden Anlagen in der Nähe vorhanden sind. Dies würde das landschaftliche Erscheinungsbild unserer Gemeinde erheblich verändern und das visuelle Erbe unserer Region nachhaltig schädigen. 2. Lärmbelastung und gesundheitliche Auswirkungen: Während die Studie nur geringe akustische Vorbelastungen im Umfeld der A61/B50 erwähnt, erzeugen Windkraftanlagen kontinuierlich Lärm, der die Lebensqualität der Anwohner beeinträchtigen kann. Besonders in der Nähe gelegene Wohngebiete könnten unter konstantem Lärm leiden, was zu Schlafstörungen und anderen gesundheitlichen Problemen führen kann. Es ist wichtig, dass detaillierte Lärmgutachten erstellt und die potenziellen Auswirkungen auf die Gesundheit der Anwohner berücksichtigt werden.	21	Es liegt bei der Potenzialfläche 21 kein fachlicher Ausschlussgrund vor. Sie wird jedoch wegen der zahlreich vorgebrachten Argumente, der politischen Haltung dagegen und der geringen Größe nicht weiter betrachtet.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
6	Privat 21	24.05.2024	3. Schattenwurf und Lichtreflexionen: Der Schattenwurf und die Lichtreflexionen der rotierenden Rotorblätter können zu erheblichen Belästigungen führen, insbesondere in den Morgen- und Abendstunden. Dies könnte das tägliche Leben der Anwohner stark beeinträchtigen und sollte durch genaue Studien und Simulationen bewertet werden. 4. Beeinträchtigung der lokalen Fauna und Flora: Die Potenzialfläche liegt in der Nähe eines landesweit bedeutenden Rastgebiets für windenergiesensible Vogelarten, etwa 300 Meter nördlich. Obwohl die Studie keine direkten Konflikte mit Naturschutzgebieten oder geschützten Biotopen feststellt, bleibt die potenzielle Betroffenheit von planungsrelevanten Arten unklar. Umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen sind notwendig, um die Auswirkungen auf die Biodiversität zu bewerten und geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen. 5. Boden- und Wasserschutz: Die Studie weist auf mögliche Konflikte mit kultur- und naturhistorisch bedeutsamen Archivböden sowie vermuteten Rutschhängen hin. Zudem befindet sich ein Teil der Fläche im Trinkwasserschutzgebiet Zone III B. Diese Aspekte erfordern eine sorgfältige Prüfung auf Ebene der Anlagenplanung, um zusätzliche Eingriffe in das Bodengefüge und mögliche Wassergefährdungen zu minimieren. 6. Wirtschaftliche Auswirkungen auf den Tourismus: Biebelsheim zieht jährlich zahlreiche Touristen an, die die natürliche Schönheit und die Ruhe der Region schätzen. Der Bau eines Windparks könnte das touristische Potenzial unserer Gemeinde mindern und somit negative	21	Die Potenzialfläche 21 entfällt.
6	Privat 21	24.05.2024	wirtschaftliche Auswirkungen haben. Es sollte eine detaillierte wirtschaftliche Analyse durchgeführt werden, um die möglichen Folgen für den Tourismus zu bewerten. Ich bitte die Planungsgemeinschaft Rheinhessen Nahe und alle zuständigen Behörden, diese Bedenken ernst zu nehmen und sicherzustellen, dass alle möglichen negativen Auswirkungen gründlich geprüft und der Windpark abgelehnt werden. Es ist von größter Bedeutung, dass die Interessen und das Wohlbefinden der Bürger von Biebelsheim und direkten Umgebung im Vordergrund stehen.	21	Die Potenzialfläche 21 entfällt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
7	LBM Rheinland-Pfalz - Fachgruppe Luftverkehr	29.05.2024	im Juli 2023 wurden wir von der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe im Rahmen einer Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) beteiligt. Zu unserer damaligen Stellungnahme vom 10.08.2023 hatten wir für die Potentialflächen 24 und 48 Bedenken erhoben. Im Zuge der Würdigung wurde unseren Bedenken Rechnung getragen und die Flächen sind im aktuellen Entwurf nicht mehr berücksichtigt worden. Zur aktuellen Beteiligung zum Entwurf der „Vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014 (ROP 2014) in der Fassung der Zweiten Teilfortschreibung vom 19. April 2022 für das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie)“ nehmen wir wie folgt Stellung: - Die Potentialfläche 52 liegt teilweise innerhalb der Hindernisfreifläche und unterhalb des Gegenanfluges gemäß der Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb (NfL I 92/13 vom 02.05.2013) am Sonderlandeplatz Hoppstädten-Weiersbach. Auf einem Teil der Flächen können Windkraftanlagen nur dann gebaut werden, wenn diese im Einzelfall mit positivem Ergebnis geprüft wurden. - Die Potentialfläche 55 liegt innerhalb der Hindernisfreifläche und unterhalb des Gegenanfluges gemäß der Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb (NfL I 92/13 vom 02.05.2013) am Sonderlandeplatz Hoppstädten-Weiersbach. Wir empfehlen, diese Potenzialfläche wegen Konflikt mit dem Luftverkehr vollständig aus dem ROP zu entfernen.	52 55	Potenzialfläche 52: Die Fläche entfällt, da 2/3 (südöstlicher Teil) innerhalb der Hindernisfreifläche des Flugplatzes Hoppenstädten-Weiersbach (EDRH) liegen. Potenzialfläche 55: Die Fläche entfällt aufgrund der vollständigen Lage innerhalb der Hindernisfreifläche des Flugplatzes Hoppenstädten-Weiersbach (EDRH.)
8	GDKE Erdgeschichte	05.06.2024	wir haben das unten angeführte Vorhaben zur Kenntnis genommen. Da im Planungsgebiet verschiedene Fundstellen und Fundschichten mit bedeutenden Zeugnissen der Erdgeschichte bekannt sind, sind wir bei den Einzelplanungen weiterhin zu beteiligen. Etwa zu Tage kommende Fossilfunde etc. unterliegen prinzipiell gemäß §§ 16-21 des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Tel.: 0261-6675-3033, erdgeschichte@gdke.rlp.de. Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Erdgeschichtlichen Denkmalpflege. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Mainz und der Direktion Landesdenkmalpflege/Fachbereich Praktische Denkmalpflege Mainz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.		Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
9	Pfalzwerke Netz	06.06.2024	im Rahmen unserer Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren geben wir folgende Stellungnahme an Sie weiter. Die Ihnen zur Wahrung der Belange unseres Unternehmens im Rahmen der Beteiligung mit Schreiben vom 22.09.2023 (Zeichen: RP43-2023-610-16172-04) bereits mitgeteilte Anregungen haben weiterhin Gültigkeit. Zur mitgeteilten Planung bestehen aber auch weiterhin keine Bedenken und haben wir keine weiteren Anregungen oder Hinweise. Wir bitten Sie nach dem In-Kraft-Treten der vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014 (ROP 2014) um Zusendung der Unterlagen, wenn möglich digital, ausschließlich zur Verwendung in unserem Unternehmen.		Kenntnisnahme
10	VG Birkenfeld	05.06.2024	Als Ergebnis Ihrer vorherigen Unterrichtung liegt Ihnen die Stellungnahme der Verbandsgemeinde Birkenfeld vom 28.09.2023 (Anlage), ebenso die Stellungnahme des MSC Condor e.V. Birkenfeld, deren Mail vom 07.05.2024, vor. Wir bitten um Berücksichtigung. Dem Anliegen des Vereines „MSC Condor“, Birkenfeld, bezüglich der potentiellen Einwirkungen der dort geplanten Ausweisung im Gebiet der Potentialfläche 53 für die Ansiedlung von Windenergieanlagen schließt sich die Verbandsgemeinde Birkenfeld zur Sicherung der grundsätzlichen Bestandsgrundlage dieses Vereines an. Der Vorsitzende des Vereins hat, wie vg. dies per Mail vom 29.02.2024 und 07.05.2024, deren jeweilige Stellungnahme eingereicht. Wir bitten um entsprechende Kenntnisnahme zur Bestandssicherung dieses Traditionsvereins aus der Verbandsgemeinde Birkenfeld. Bis dato liegen mir keine weiteren Stellungnahmen vor. Ihre Beteiligung wurde am 07.05.2024 an die Ortsbürgermeister/-innen und die erste Beigeordnete der Stadt Birkenfeld versandt. Ihre er-neute Beteiligung vom gestrigen Tage geht nun ebenso an diesen Empfängerkreis. Sofern von dort weitere Stellungnahmen abgegeben werden, erhalten Sie diese ggf. auf direktem Weg oder über die Verbandsgemeindeverwaltung. Meine grundsätzlichen Ausführungen aus der vorgenannten Stellungnahme der Verbandsgemeinde möchte ich wie folgt ergänzen: Für die bisherige Berücksichtigung unserer Einwände möchte ich mich bedanken. Im Übrigen ergeben sich derzeit keine weiteren Anregungen	53	Die im bisherigen ROP enthaltene Abgrenzung Vorranggebiets Nr. 53 nach Norden wird um den Flurbetriebsraum zuzügliche eins Sicherheitsabstandes von 150 m reduziert. Gleichwohl verweisen wir darauf, dass der Bebauungsplan erst nach Bestandskraft des ROP aufgestellt wurde. Auf die erforderliche Abstimmung beim Bau von Windenergieanlagen mit den Erfordernissen des Modellflugbetriebes wird im Flächensteckbrief verwiesen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
11	TSG 1883 Biebelsheim e.V.	02.06.2024	hiermit legen wir Widerspruch gegen die geplante Errichtung von Windenergieanlagen auf der Potenzialfläche 21 ein. Diese befindet sich in der Nähe unsres Sportplatzes, des Kindergartens der Ortsgemeinde Biebelsheim, der Freiluftkirche auf dem Bosenberg sowie auf der Fläche einer ehemaligen Kriegsgefangenenlagerfläche. 1. Negative Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche: Der Standort der geplanten Windenergieanlagen ist in unmittelbarer Nähe zu unserem Sportplatz und einem Kindergarten. Zahlreiche wissenschaftliche Studien haben gezeigt, dass Windenergieanlagen potenziell negative Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden von Kindern und Jugendlichen haben können. Insbesondere die durch die Windräder erzeugten Infraschallwellen können bei empfindlichen Personen, zu denen insbesondere Kinder gehören, gesundheitliche Probleme wie Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten und Stress auslösen. Darüber hinaus können die visuellen und akustischen Einflüsse der Windräder die ruhige und sichere Umgebung des Kindergartens und des Sportplatzes erheblich beeinträchtigen. Dies könnte zu einer Beeinträchtigung der Freizeitaktivitäten und des Spielens im Freien führen, was für die körperliche und geistige Entwicklung der Kinder und Jugendlichen von großer Bedeutung ist. 2. Pietätlosigkeit hinsichtlich der ehemaligen Kriegsgefangenenlagerfläche: Die geplante Errichtung der Windenergieanlagen auf einer Fläche, die einst ein Kriegsgefangenenlager war, ist aus ethischen und historischen Gründen mehr als bedenklich. Auch wenn die Lagerfläche heute nicht mehr erkennbar ist, bleibt	21	Es gelten 900 m Siedlungsabstand, dies liegt über den Abständen, welche die TA Lärm zulassen würde.
11	TSG 1883 Biebelsheim e.V.	02.06.2024	sie ein Ort des historischen Gedenkens und der Erinnerung an das Leid und die Entbehrungen der dort internierten Kriegsgefangenen. Die Aussage „Die übrige Lagerfläche ist heute nicht mehr erkennbar“ ändert nichts an der Tatsache, dass diese ebenda bestand. Der Bau von Windenergieanlagen auf diesem Gelände würde das Andenken an diese tragische Periode unserer Geschichte missachten und wäre absolut pietätlos. 3. Beeinträchtigung der Freiluftkirche: Die geplanten Windenergieanlagen befinden sich auch in unmittelbarer Nähe einer Freiluftkirche, einem Ort der Besinnung, des Gebets und der spirituellen	21	Nach Auskunft der GDKE - Bodendenkmalpflege erzeugt die Lagerfläche kein generelles Nutzungsverbot für Windenergieanlagen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
11	TSG 1883 Biebelsheim e.V.	02.06.2024	Einkehr. Windenergieanlagen erzeugen nicht nur Lärm, sondern auch visuelle Ablenkungen, die die Atmosphäre dieses heiligen Ortes erheblich beeinträchtigen könnten. Die besondere Bedeutung der Freiluftkirche als Ort des Rückzugs und der Ruhe sollte respektiert und bewahrt werden. Daher ist es unerlässlich, potenzielle Beeinträchtigungen durch nahegelegene industrielle Anlagen wie Windräder zu vermeiden, um die spirituelle und kulturelle Integrität dieses besonderen Ortes zu schützen. Fazit: Die geplante Errichtung von Windenergieanlagen an diesem Standort birgt erhebliche Risiken für die Gesundheit und das Wohlbefinden von Kindern und Jugendlichen und zeigt zudem einen Mangel an Respekt gegenüber einem historischen Ort des Gedenkens sowie einer religiösen Stätte. Aus diesen Gründen fordern wir Sie auf, die Pläne für den Bau der Windenergieanlagen an diesem Standort ad acta zu legen und alternative, weniger problematische Standorte als Potenzialfläche auszuweisen.	21	Die Fläche 21 wird nicht weiterverfolgt. Zwar liegt kein hartes Ausschlusskriterium vor, doch viele Restriktionen, welche die Akzeptanz einer Windkraftnutzung in allen betroffenen Gemeinden erschweren. Vor dem Hintergrund, dass die Fläche nur knapp über 50 ha liegt und der Beitrag zur Energiewende somit überschaubar ist, wird die Fläche nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung übernommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Ortgemeinde Pfaffen-Schwabenheim immer wieder eine gewerbliche Nutzung in diesem Bereich ins Spiel gebracht hat, was mit deutlich stärkeren Auswirkungen für die Erholungsnutzung verbunden gewesen wäre.
12	Privat 16	Juni 2024	ich spreche mich dafür aus, dass die Potenzialfläche Nr. 21 für Windkraft Planig-Biebelsheim aus der Planung für zukünftige Windkraftpläne heraus genommen wird, aus den nachfolgenden Gründen: 1. Alle/Die beteiligten Kommunen (Verbandsgemeinde Bad Kreuznach, Ortsgemeinde Pfaffen-Schwabenheim, Ortsgemeinde Biebelsheim, Ortsgemeinde Zotzenheim), die eine Stellungnahme abgegeben haben, haben sich gegen die Errichtung von Windkraftanlagen ausgesprochen. Es muss also davon ausgegangen werden, dass die Bevölkerung der umliegenden Gemeinden es ablehnt, dass auf dieser Fläche Windräder gebaut werden. Also, wenn man die Bürgerbeteiligung bei der Energiewende auch nur etwas ernst nimmt, sollte man darüber nicht einfach hinwegplanen. 2. Wert der Fläche als Naherholungsgebiet für die Bevölkerung von Bad Kreuznach und Umgebung: Im Jahr 2012 schrieb das Büro Gutschker und Dongus aus Odernheim in der Bewertung der Fläche wörtlich: „Fläche 1 Planig/Biebelsheim: „Durch das geplante Vorhaben sind erhebliche Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Menschen, Freizeit und Erholung sowie Landschaft und Landschaftsbild abzuleiten. Unter Zugrundelegung des städtebaulichen Zieles der Weiterentwicklung des Bosenberger Hügellandes, als Schwerpunkt der stadtnahen Erholung, ist die Ausweisung der Fläche 1 als potentielle Standortfläche für Windenergienutzung aus umweltfachlicher Sicht nicht vertretbar“ Dem ist nichts hinzuzufügen und diese Aussage ist heute noch genauso richtig. 3. Die Starkstromleitung der Deutschen Bahn „Kaiserslautern-Bingen“ ist komplett ohne schwingungsdämpfende Maßnahmen gebaut. Deshalb muss hier	21	Die Fläche 21 wird nicht weiterverfolgt. Zwar liegt kein hartes Ausschlusskriterium vor, doch viele Restriktionen, welche die Akzeptanz einer Windkraftnutzung in allen betroffenen Gemeinden erschweren. Vor dem Hintergrund, dass die Fläche nur knapp über 50 ha liegt und der Beitrag zur Energiewende somit überschaubar ist, wird die Fläche nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung übernommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Ortgemeinde Pfaffen-Schwabenheim immer wieder eine gewerbliche Nutzung in diesem Bereich in spiel gebracht hat, was mit deutlich stärkeren Auswirkungen für die Erholungsnutzung verbunden gewesen wäre.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
12	Privat 16	Juni 2024	zwingend, nach der Stellungnahme der Deutschen Bahn, mindestens der 3fache Rotordurchmesser als Abstand eingehalten werden. Sie haben aber nur den einfachen Rotorabstand von 150 m angesetzt. Sie argumentieren: Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens kann einzelfallbezogen geprüft werden, ob größere Abstände einzuhalten sind. Frage: Was soll diese Hintertür? Bei einer nicht schwingungsgedämpften Starkstromleitung muss der 3fache Rotordurchmesser als Abstand eingehalten werden. Dann fällt allerdings die Flächengröße unter 50 ha und damit entfällt die Potenzialfläche Nr. 21. 4. Die Fläche des ehemaligen Rheinwiesenlagers Biebelsheim überschneidet teilweise die Potenzialfläche. Das wird erwähnt in der Stellungnahme der Ortsgemeinden Zotzenheim und Biebelsheim. Sie argumentieren, dass die eigentliche Gedenkstätte Rheinwiesenlager (als Andenken an die Kriegsgefangenen) außerhalb der Potenzialfläche liege, was richtig ist. Des Weiteren schreiben Sie: Die übrige Lagerfläche für die Kriegsgefangenen ist heute nicht mehr erkennbar. Das mag sein, aber die Einheimischen wissen, wo das Lager sich befand und dass aus Pietätsgründen über diese Fläche ein Grabungsverbot verhängt wurde. Aus den vorgenannten Gründen fordere ich, dass die Potenzialfläche Nr. 21 für Windkraft „Planig-Biebelsheim“ aus der Planung für zukünftige Windkraftpläne heraus genommen wird.	21	Nach Rücksprache mit der Deutschen Bahn reicht der einfache Rotordurchmesser auf, falls die Leitung nicht in der Nachlaufströmung eines Windrades liegt. Anderenfalls könnte der Windenergiebetreiber eine Schwingungsdämpfung auf eigene Kosten installieren lassen. Dies dürfte sich angesichts der Renditeerwartungen als finanziell leistbar darstellen. Nach Auskunft der GDKE - Bodendenkmalpflege erzeugt die Lagerfläche kein generelles Nutzungsverbot für Windenergieanlagen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
13a	Privat 13	Mai/Juni 2024	ich bin Eigentümer des Flurstücks xx/xx, Flur xx/xx, der Gemarkung Framersheim/Gau-Köngernheim/Gau-Odernheim/Albig und beantrage hiermit die Ausweisung meines Grundstücks als Windvorranggebiet gemäß den geltenden Bestimmungen für die Raumplanung. Bezüglich dieses Flurstücks habe ich mit der Firma Altus renewables GmbH einen Vertrag über die Nutzung des Grundstücks zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen geschlossen. Nach dem nun veröffentlichten Planentwurf vom 30.04.2024 scheint das Gebiet, in welchem sich mein o.g. Grundstück befindet, nicht bei der Ausweisung von Windvorranggebieten berücksichtigt worden zu sein. Dies hat für mich erhebliche Nachteile zur Folge, da das Windenergievorhaben, welches Altus renewables GmbH auf meinem und weiteren Flurstücken in der Umgebung geplant, hierdurch die Privilegierung im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. (3) BauGB verliert. Mein Interesse an der Ausweisung als Windvorranggebiet beruht auf der Überzeugung, dass die Nutzung dieses Gebiets für die Windenergiegewinnung nicht nur meinen persönlichen wirtschaftlichen Interessen dient, sondern auch einen Beitrag zum gesamtgesellschaftlich angestrebten Ziel des beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien und dem damit verbundenen Klimaschutz leistet. Die Standortmerkmale meines Grundstücks und die fortgeschrittene Planung der Altus renewables GmbH machen es besonders geeignet für die Errichtung von Windenergieanlagen. Der nun veröffentlichte Planentwurf versagt es mir einerseits, einen Beitrag zum gem. § 2 EEG 2023 im überragenden öffentlichen Interesse liegenden Ausbau erneuerbarer Energien zu leisten und damit dem im Grundgesetz verankerten Klimaschutz beizutragen (Art. 20a GG). Zum anderen entstehen mir erhebliche finanzielle Nachteile, sollte das Windenergievorhaben nun endgültig scheitern. Dass das geplante		Der Landkreis Alzey-Worms wird bereits im überproportionalen Maße für die Windkraftnutzung herangezogen, in der Potenzialstudie sind fast 6% des Kreisgebiets für die Windenergie vorgesehen, was deutlich mehr als der angestrebte landesweite Mindestwert von 2,2% sind. Aus diesem Grund kann im Sinne einer ausgewogenen Steuerung nicht jede potenziell geeignete Fläche auch als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt werden. Es gilt hier eine lokale Überlastung des Landschaftsbildes sowie eine Umzingelung von Ortschaften durch Windkraftanlagen in alle Himmelsrichtungen zu vermeiden. Im konkreten Fall sind mit den Flächen 18, 16, 16, 5a und 6 bereits mehrere Flächen in Bestand oder Planung. Darüber hinaus plant die VG Alzey-Land einen weiteren Windpark östlich von Gau-Odernheim. Jeder Gebäudeeigentümer hat kann durch Photovoltaik, Heizungsanlage oder Gebäudedämmung einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Das überragende öffentliche Interesse gem. § 2 EEG wird durch die Ausweisung von Windenergiegebieten über die Regionalplanung sichergestellt. Nach Erreichen des Flächenbeitragswertes ist das überragende öffentliche Interesse nicht mehr gegeben. Finanzielle Vorteile einzelner Grundstückseigentümer sind kein Abwägungskriterium.
13a	Privat 13	Mai/Juni 2024	Windenergievorhaben ggf. nicht mehr realisierbar ist, führt auch dazu, dass ich mein Eigentum in dieser Hinsicht nicht mehr zum Wohle der Allgemeinheit gebrauchen kann, wie es in Art. 14 Abs.2 GG generell vorgesehen ist. Ich bitte daher um eine eingehende Prüfung meines Antrags und stehe gerne zur Verfügung, um weitere Informationen bereitzustellen oder an notwendigen Abstimmungen teilzunehmen. Ich freue mich auf eine positive Rückmeldung und danke Ihnen im Voraus für Ihre Aufmerksamkeit und Unterstützung.		Auch der Freiraumschutz dient dem Wohl der Allgemeinheit.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
13b	Privat 14	Mai/Juni 2024	ich bin Eigentümer des Flurstücks xx/xx, Flur xx/xx, der Gemarkung Hahnheim/Schornsheim und beantrage hiermit die Ausweisung meines Grundstücks als Windvorranggebiet gemäß den geltenden Bestimmungen für die Raumplanung. Bezüglich dieses Flurstücks habe ich mit der Firma Altus renewables GmbH einen Vertrag über die Nutzung des Grundstücks zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen geschlossen. Nach dem nun veröffentlichten Planentwurf vom 30.04.2024 scheint das Gebiet, in welchem sich mein o.g. Grundstück befindet, nicht bei der Ausweisung von Windvorranggebieten berücksichtigt worden zu sein. Dies hat für mich erhebliche Nachteile zur Folge, da das Windenergievorhaben, welches Altus renewables GmbH auf meinem und weiteren Flurstücken in der Umgebung geplant, hierdurch die Privilegierung im Außenbereich nach 835 Abs. 1 Nr. (3) BauGB verliert. Mein Interesse an der Ausweisung als Windvorranggebiet beruht auf der Überzeugung, dass die Nutzung dieses Gebiets für die Windenergiegewinnung nicht nur meinen persönlichen wirtschaftlichen Interessen dient, sondern auch einen Beitrag zum gesamtgesellschaftlich angestrebten Ziel des beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien und dem damit verbundenen Klimaschutz leistet. Die Standortmerkmale meines Grundstücks und die fortgeschrittene Planung der Altus renewables GmbH machen es besonders geeignet für die Errichtung von Windenergieanlagen. Der nun veröffentlichte Planentwurf versagt es mir einerseits, einen Beitrag zum gem. § 2 EEG 2023 im überragenden öffentlichen Interesse liegenden Ausbau erneuerbarer Energien zu leisten und damit dem im Grundgesetz verankerten Klimaschutz beizutragen (Art. 20a GG). Zum anderen entstehen mir erhebliche finanzielle Nachteile, sollte das Windenergievorhaben nun endgültig scheitern. Dass das geplante		Der Landkreis Alzey-Worms wird bereits im überproportionalen Maße für die Windkraftnutzung herangezogen, in der Potenzialstudie sind fast 6% des Kreisgebiets für die Windenergie vorgesehen, was deutlich mehr als der angestrebte landesweite Mindestwert von 2,2% sind. Aus diesem Grund kann im Sinne einer ausgewogenen Steuerung nicht jede potenziell geeignete Fläche auch als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt werden. Es gilt hier eine lokale Überlastung des Landschaftsbildes sowie eine Umzingelung von Ortschaften durch Windkraftanlagen in alle Himmelsrichtungen zu vermeiden. Auch die benachbarte VG Rhein-Selz hat durch die Darstellung zahlreicher Sonderbauflächen für Windenergie in ihrem Flächennutzungsplan sowie von "Weißflächen", in denen eine Windenergienutzung zumindest nicht ausgeschlossen ist, bereits ein sehr hohes Nutzungspotenzial. Im konkreten Fall sind mit den Flächen 3, 4, 5, 5a und 19 bereits mehrere Flächen in Bestand oder Planung. Jeder Gebäudeeigentümer hat kann durch Photovoltaik, Heizungsanlage oder Gebäudedämmung einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Das überragende öffentliche Interesse gem. § 2 EEG wird durch die Ausweisung von Windenergiegebieten über die Regionalplanung sichergestellt. Nach Erreichen des Flächenbeitragswertes ist das überragende öffentliche Interesse nicht mehr gegeben. Finanzielle Vorteile einzelner Grundstückseigentümer sind kein Abwägungskriterium.
13b	Privat 14	Mai/Juni 2024	Windenergievorhaben ggf. nicht mehr realisierbar ist, führt auch dazu, dass ich mein Eigentum in dieser Hinsicht nicht mehr zum Wohle der Allgemeinheit gebrauchen kann, wie es in Art. 14 Abs.2 GG generell vorgesehen ist. Ich bitte daher um eine eingehende Prüfung meines Antrags und stehe gerne zur Verfügung, um weitere Informationen bereitzustellen oder an notwendigen Abstimmungen teilzunehmen. Ich freue mich auf eine positive Rückmeldung und danke Ihnen im Voraus für Ihre Aufmerksamkeit und Unterstützung.		Auch der Freiraumschutz dient dem Wohl der Allgemeinheit.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
14	GDKE Landesarchäologie	18.06.2024	Wir haben die überplanten Flächen in unserem Zuständigkeitsbereich (Kreise MZ-BIN, KH, AZ-WO und Städte Mainz und Worms) überprüft. Detaillierte Aussagen und Beauflagungen erfolgen in den Flächennutzungs- und Bebauungsplanverfahren. Bei Bedarf kann in Einzelfällen auch vorab Auskunft erteilt werden. Grundsätzlich gilt: Falls bei Erdarbeiten archäologische Befunde angetroffen würden, müssten diese vor der Zerstörung von uns wissenschaftlich dokumentiert und ausgegraben werden, wobei das Verursacherprinzip gemäß § 21 Denkmalschutzgesetz RLP zum Tragen käme. Daher empfehlen wir bei größeren Bauvorhaben grundsätzlich eine geomagnetische Voruntersuchung. Ganz besonders gilt dies für archäologische Verdachtsflächen (mit bekannten Fundstellen), wo Voruntersuchungen auch beauflagt werden. Zu den einzelnen Flächen: Potenzialfläche 1 (Mainz/ Klein-Winternheim) Es sind mehrere archäologische Fundstellen bekannt. Potenzialfläche 2 (Nieder-Olm/ Stadecken-Elsheim/ Saulheim) Es sind mehrere archäologische Fundstellen bekannt. Potenzialfläche 3 (Udenheim) Es sind keine archäologischen Fundstellen bekannt. Potenzialfläche 4 (Zornheim/ Hahnheim/ Mommenheim/ Selzen) Es ist eine archäologische Fundstelle bekannt. Potenzialfläche 5 (Friesenheim/ Dalheim/ Köngernheim/ Nierstein/ Mommenheim/ Selzen) Es sind mehrere archäologische Fundstellen bekannt. Potenzialfläche 5a (Bechtolsheim/ Undenheim) Es sind mehrere archäologische Fundstellen bekannt Potenzialfläche 6 (Bechtolsheim/ Gau-Odernheim/ Dolgesheim/ Weinolsheim) Es sind keine archäologischen Fundstellen bekannt.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind auf den nachfolgenden Planungsebenen zu beachten.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
14	GDKE Landesarchäologie	18.06.2024	Potenzialfläche 7 (Alsheim/ Eimsheim/ Guntersblum/ Wintersheim) Es sind keine archäologischen Fundstellen bekannt. Potenzialfläche 7a (Dienheim/ Dexheim/ Uelversheim) Es sind mehrere archäologische Fundstellen bekannt. Potenzialfläche 8 (Alsheim/ Mettenheim/ Dorn-Dürkheim/ Dittelsheim-Heßloch/ Bechtheim) Es sind mehrere archäologische Fundstellen bekannt. Potenzialfläche 9 (Mörstadt/ Worms) Es sind mehrere archäologische Fundstellen bekannt. Potenzialfläche: 10 (Worms) Es sind keine archäologischen Fundstellen bekannt. Potenzialfläche 11 (Wachenheim) Es sind keine archäologischen Fundstellen bekannt. Potenzialfläche 12 (Flörsheim-Dalsheim/ Bermersheim/ Gundersheim) Es sind keine archäologischen Fundstellen bekannt. Potenzialfläche 13 (Alzey/ Eppelsheim/ Framersheim/ Gau-Heppenheim/ Dittelsheim-Heßloch/ Monzernheim/ Hochborn/ Hangen-Weisheim) Es sind mehrere archäologische Fundstellen bekannt. Potenzialfläche 14 (Alzey/ Freimersheim/ Mauchenheim/ Wahlheim Es sind mehrere archäologische Fundstellen bekannt. Potenzialfläche 15 (Erbes-Büdesheim/ Nack/ Offenheim) Es sind keine archäologischen Fundstellen bekannt. Potenzialfläche 16 (Alzey/ Bornheim/ Erbes-Büdesheim) Es sind mehrere archäologische Fundstellen bekannt. Potenzialfläche 18 (Biebelnheim/ Gabsheim/ Spiesheim) Es sind mehrere archäologische Fundstellen bekannt. Potenzialfläche 19 (Gabsheim/ Schornsheim/ Spiesheim/ Udenheim/ Wörrstadt)		Die Hinweise zu den einzelnen Flächen werden zur Kenntnis genommen und sind auf den nachfolgenden Planungsebenen zu beachten.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
14	GDKE Landesarchäologie	18.06.2024	Es sind mehrere archäologische Fundstellen bekannt. Potenzialfläche 20 (Flonheim/ Eckelsheim/ Gau-Bickelheim/ Gumbsheim/ Wöllstein/ Wallertheim) Es ist eine archäologische Fundstelle bekannt. Potenzialfläche 21 (Biebelsheim/ Pfaffen-Schwabenheim/ Stadt Bad Kreuznach) Es ist eine archäologische Fundstelle bekannt und die gesamte Fläche liegt im Grabungsschutzgebiet „Kriegsgefangenenlager“. Potenzialfläche 25 (Langenlonsheim/ Waldlaubersheim) Es sind zahlreiche archäologische Fundstellen bekannt. Potenzialfläche 27 (Waldalgesheim) Es sind keine archäologischen Fundstellen bekannt. Potenzialfläche 28 (Daxweiler/ Oberdiebach/ Weiler bei Bingen) Es sind keine archäologischen Fundstellen bekannt. Potenzialfläche 29/ 29a (Bacharach/ Breitscheid/ Manubach/ Oberdiebach) Es sind archäologische Fundstellen bekannt und die Fläche liegt teilweise im Grabungsschutzgebiet „Vorgeschichtliche Grabhügel“. Vorranggebiet: 30 (Seibersbach) Es sind keine archäologischen Fundstellen bekannt. Potenzialfläche 31 (Dörrebach/ Seibersbach) Es ist eine archäologische Fundstelle bekannt. Potenzialfläche 32 (Bad Sobernheim Pferdsfeld) Es sind keine archäologischen Fundstellen bekannt. Potenzialfläche 33 (Langenthal/ Seesbach/ Weiler bei Monzingen/ Monzingen/ Horbach/ Simmertal) Es sind mehrere archäologische Fundstellen bekannt. Potenzialfläche 34 (Bad Sobernheim Pferdsfeld/ Bad Sobernheim/ Nußbaum/ Monzingen/ Bockenau/ Waldböckelheim)		Die Hinweise zu den einzelnen Flächen werden zur Kenntnis genommen und sind auf den nachfolgenden Planungsebenen zu beachten. Die Flächen 21 und 29 entfallen. In den Steckbrief zur Fläche 29a wird ein entsprechender Hinweis übernommen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
14	GDKE Landesarchäologie	18.06.2024	Es sind mehrere archäologische Fundstellen bekannt. Potenzialfläche 35 (Fürfeld/ Hochstätten/ Altenbamberg) Es sind mehrere archäologische Fundstellen bekannt. Potenzialfläche 37 (Duchroth/ Odernheim am Glan) Es sind archäologische Fundstellen bekannt und die Fläche liegt teilweise im Grabungsschutzgebiet „Vorgeschichtlicher Grabhügel“. Potenzialfläche 38 (Callbach/ Lettweiler/ Meisenheim/ Rehborn) Es sind mehrere archäologische Fundstellen bekannt. Potenzialfläche 39 (Schmittweiler) Es sind keine archäologischen Fundstellen bekannt. Potenzialfläche 41 (Abtweiler/ Desloch/ Lauschied/ Raumbach) Es sind keine archäologischen Fundstellen bekannt. Potenzialfläche 42 (Bärweiler/ Desloch/ Hundsbach/ Jeckenbach/ Kirschroth/ Lauschied/ Limbach) Es sind mehrere archäologische Fundstellen bekannt. Potenzialfläche 46 (Bärenbach/ Becherbach bei Kirn/ Heimweiler) Es sind keine archäologischen Fundstellen bekannt. Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist grundsätzlich an die Übernahme folgender Auflagen gebunden: 1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmal-schutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl.,1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.		Die Hinweise und Auflagen werden zur Kenntnis genommen und sind auf den nachfolgenden Planungsebenen zu beachten. In den Steckbrief zur Fläche 37 wird ein entsprechender Hinweis übernommen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
14	GDKE Landesarchäologie	18.06.2024	2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Ver- waltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE. 3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich. Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können. Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler der Direktion Landesarchäologie Außenstelle Mainz und ersetzt nicht Stellungnahmen anderer Außenstellen und der Direktion Landesdenkmalpflege zu den Baudenkmälern in Mainz, sowie der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.		Die Auflagen werden zur Kenntnis genommen und sind auf den nachfolgenden Planungsebenen zu beachten.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
15	OG Fürfeld	06.06.2024	die Ortsgemeinde Fürfeld nimmt hiermit erneut Stellung zum o.g. Planentwurf der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe. Wir begrüßen ausdrücklich die Entscheidung, die Erweiterung des Vorranggebietes Richtung Ortslage Fürfeld zurückzunehmen. Diese Entscheidung berücksichtigt die berechtigten Bedenken unserer Gemeinde hinsichtlich der Schutzabstände zur Siedlung und zum Seniorenwohnheim, Immissionen, Biotope und Versorgungsleitungen. Gleichzeitig möchten wir unsere Forderung bekräftigen, eine geplante Erweiterung des Vorranggebietes nur nördlich der Bundesstraße 420 vorzunehmen. Hierfür sprechen folgende Überlegungen: 1. Bekenntnis zur Energiewende Die Ortsgemeinde Fürfeld hat bereits durch den bestehenden Windpark einen vorbildlichen Beitrag zur Energiewende geleistet. Bei Umsetzung des aktuellen Planentwurfs werden über 10% des Gemeindegebietes für die Windenergienutzung freigegeben. Als Zeichen der Bereitschaft, uns weiterhin für das Gelingen der Energiewende einzusetzen, empfehlen wir eine geplante Erweiterung des Vorranggebietes nur nördlich der Bundesstraße 420 im Regionalplan vorzunehmen. Ein Anlagenstandort nördlich der B420 wäre mindestens 1.600 Meter von der Ortslage entfernt und somit ähnlich weit entfernt wie der bestehende Windpark. Erforderliche Schutzabstände bleiben somit gewahrt und eine geringe Immissionsbelastung wird sichergestellt. In der Vergangenheit sind bereits Projektierer mit konkreten Planungsabsichten für diese Fläche auf die Ortsgemeinde zugegangen. Wir hoffen, dass unsere erneute Stellungnahme Gehör findet und die Planungsregion Rheinhessen-Nahe unsere Vorschläge in den weiteren Planungsprozess einbezieht.	35	Die Flächen nördlich der B 420 wurden bereits als Vorrangebiete Windenergienutzung übernommen, soweit sie nicht der Kategorie II des Fachbeitrags Artenschutz angehören. Es handelt sich hierbei um Habitatpotenziale für Fledermäuse. Nur über ein vertiefendes Artenschutzgutachten ließe sich nachwiesen, ob hier tatsächlich Fledermäuse vorkommen. Aufgrund eines vorgelegten Artenschutzgutachtens der Fa. GAIA, das Anekennung bei der unteren Naturschutzbehörde findet, kann die Fläche geringfügig im Westen erweitertewerden. Denn hier wurde der Standort um eine geplante Windkraftanlage genau untersucht. Für den übrigen Erweiterungsvorschlag liegen nicht ausreichende Untersuchungergebnisse vor um die Annahmen des Fachbeitrags zu widerlegen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
16	Stadt Idar-Oberstein	07.06.2024	der Stadtrat hat sich in seiner Sitzung am 05.06.2024 mit dem Entwurf zur vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans befasst und nimmt hierzu wie folgt Stellung: Als Grundlage für die vierte Teilfortschreibung des Regionalplans dient das regionale Energiekonzept, das sich u.a. aus den Ergebnissen der durchgeführten Potenzialstudie Windenergie zusammensetzt. Bei der Untersuchung wurden verschiedene Potenzialflächen identifiziert, von denen ein Teil als Vorranggebiete für die Gewinnung von Windenergie förmlich als Ziel der Raumordnung festgelegt werden soll. Auf den Planungsraum der Stadt Idar-Oberstein wirken sich die Studienergebnisse dahingehend aus, dass auf die Flächenausweisung des Windvorranggebiets „Idar-Oberstein-Mittelbollenbach“ (oder auch als Winterhauch bekannt) künftig verzichtet wird. Die Rücknahme dieser Zielaussage für das Stadtgebiet ist nachvollziehbar, da in der Vergangenheit verschiedene Projektierer für Windkraft vorsprachen, jedoch stets mit ihren Planungen scheiterten. Auch wenn durch den Wegfall des Vorranggebiets ein großes Potenzial für die Gewinnung erneuerbarer Energien im Stadtgebiet wegfällt und selbst im Rahmen der dritten Teilfortschreibung keine Ausweisung für Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaik stattfindet, wird die Stadt Idar-Oberstein auf kommunaler Ebene ihr Möglichstes tun einen Beitrag für den Klimawandel zu leisten. Hierzu wurde u.a. ein integriertes Klimaschutzkonzept mit einem vielseitigen Maßnahmenkatalog erstellt. Insbesondere in der Bauleitplanung werden in den aktuellen Verfahren die Nutzung solarer Strahlungsenergie vermehrt verbindlich vorgeschrieben. Hervorzuheben ist die Ausweisung eines großen Sondergebiets für Photovoltaik-Freianlagen, worüber wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach S 4 Abs. 1 BauGB im Bebauungsplanverfahren A-14 „Energie- und Gewerbepark“ im Stadtteil Algenrodt über die Konversion der		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
16	Stadt Idar-Oberstein	07.06.2024	ehemaligen Straßburg-Kaserne zu einem Energie- und Gewerbepark unterrichtet haben. Ob im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans (FNP) auch Sonderbauflächen für die Windkraft im Stadtgebiet ausgewiesen werden können, wird in einem entsprechenden Verfahren noch zu prüfen sein. Gegen die Teilfortschreibung bestehen keine Bedenken. Der rechtswirksame FNP 2015 stellt den Bereich des bisherigen Windvorranggebiets als Waldfläche dar, was auch den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht. Aufgrund der Rücknahme besteht dahingehend keine Anpassungspflicht des FNP nach S 1 Abs. BauGB mehr. Weitergehende Anregungen oder Hinweise werden nicht hervorgebracht.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
17	Amprion GmbH	12.06.2024	mit Schreiben vom 31.07.2023 haben wir im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zur o. g. Teilfortschreibung abgegeben. Diese Stellungnahme behält weiterhin ihre Gültigkeit. Die geplanten Potentialflächen 13, 20, 26, 27, 28 und 29, wie in der v. g. Stellungnahme erläutert, liegen im Einflussbereich unserer im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitung bzw. werden von den Freileitungen überspannt. Wie wir den nun eingereichten Planunterlagen sowie der Dokumentation der Änderung der Flächenzuschnitte entnehmen können, wurde die Potentialfläche 13 erweitert, die Fläche 20 bleibt unverändert, die Fläche 26 entfällt, die Fläche 27 wird angepasst und die Flächen 28 und 29 werden verkleinert. Es ergeben sich hierdurch nur geringfügige Änderungen der Berührungspunkte mit unseren im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitungen. Die Leitungsführungen mit Leitungsmittellinien und Maststandorten haben wir in Ihren eingereichten Übersichtsplan im Maßstab 1 : 75.000 mit Datum vom 12.06.2024 eingetragen. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungen ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt. Wir verweisen auf die Auflagen und Hinweise aus der Stellungnahme vom 31.07.2023. Weitere Anregungen haben wir derzeit nicht vorzubringen. Wir bitten um weitere Beteiligung in diesem Verfahren bzw. den nachgelagerten Bauleitplan- und Genehmigungsverfahren nach BImSchG. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung		Die Auflagen und Hinweise (auch aus der Stellungnahme vom 31.07.2023) werden zur Kenntnis genommen und sind auf nachfolgenden Planungsebenen bei der konkreten Platzierung der Anlagen zu beachten.
18	LANDESAMT FÜR VERMESSUNG UND GEOBASISINFORMATION RHEINLAND-PFALZ	18.06.2024	da das Gebiet sehr groß ist, könnten diverse Festpunkte unserer Geschäftsstelle betroffen sein. Bitte kontaktieren Sie uns noch einmal, wenn konkrete Baumaßnahmen geplant sind. Zum jetzigen Zeitpunkt haben wir keine Einwände.		Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
19	OG Breitenheim	11.06.2024	aus Sicht der Ortsgemeinde Breitenheim ist der Wegfall der genannten Fläche #40 „Löllbach/Breitenheim“ nicht nachvollziehbar. Aus der aktuellen Betrachtung sind keine Ausschluss erzeugenden Konflikte im Hinblick auf Artenschutz oder Naturschutzbelange zu ersehen. Der „Erlass zum Natur- und Artenschutz bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren“ (MKUEM, 12.08.2020) führt unter 3.cc) selbst für die noch nachgelagerte Planungsebene mit kleinerem Maßstab aus, dass die Möglichkeit artenschutzrechtlicher Hindernisse kein Tabukriterium bei der Flächennutzungsplanung ist und, dass der Artenschutz nur dann der Planung entgegensteht, wenn er dauerhaft ein unüberwindliches Hindernis für jedwede Anlage darstellen würde. Die Ortsgemeinde Breitenheim bittet um Wiederaufnahme der Fläche #40 „Löllbach/Breitenheim“ in die vierte Teilfortschreibung des Raumordnungsplans 2014 der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe. Dies insbesondere, da sich die VG Nahe-Glan und die beiden direkt betroffenen Ortsgemeinden Breitenheim und Löllbach ohnehin konkret mit der Möglichkeit befassen, die bisher als #40 geführte Fläche künftig – und im Zweifel auch anhand anderer Ausweisungsmöglichkeiten - als Sonderbaufläche Wind ausweisen zu wollen. Andere Möglichkeiten (FNP-Fortschreibung / IPP) wären jedoch aus planungs-organisatorischen, personal-organisatorischen und v.a. auch wirtschaftlichen Gründen wesentlich aufwendiger als die Flächenfeststellung im Zuge der ROP-Fortschreibung.	40	Die Fläche 40 wurde von Anbeginn nur als B-Fläche bewertet, auf die zurückgegriffen werden kann, wenn durch den Wegfall anderer Fläche insgesamt zu wenige Flächen zur Verfügung stehen. Die Fläche wurde insbesondere wegen der geringen Größe und des schmalen Zuschnitts schlechter als andere Flächen bewertet. Zudem befindet sich ein Vorranggebiet für die langfristige Rohstoffsicherung im Plangebiet. Die Überplanung dieser ortsgebundenen Rohstoffe führt zu erheblichem Widerstand beim der Rohstoffwirtschaft und dem zuständigen Landesamt. Zudem muss die Windenergienutzung bis 2050 befristet werden, was einer langfristigen Sicherung der Energieerzeugung widerspricht. Hinzu kommt ein Schwarzstorchbrutplatz, zu dem ein Sicherheitsabstand einzuhalten ist. Eine Ermittlung des genauen Standorts war in der Kürze der Zeit nicht möglich.
19	OG Breitenheim	11.06.2024	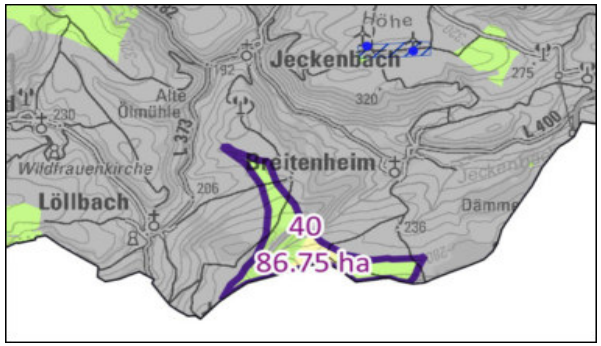		

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
19	OG Breitenheim	11.06.2024	Grundsätzlich Es soll weiterhin darauf hingewiesen werden, dass eine Ausweisung von 3,3 % Flächen zukünftig nicht ausreichen wird. Bei der Prüfung von in den Stellungnahmen genannten Flächenalternativen wurde z.B. der wichtige Aspekt der Hangneigung nicht berücksichtigt. Zahlreiche Flächen werden sich hierdurch als nicht oder nur teilweise beplanbar erweisen. Weiterhin kommt es erfahrungsgemäß im BImSchG-Verfahren zu weiteren unvorhergesehenen Hürden z.B. mit militärischen Belangen oder dem Artenschutz, welche dazu führen, dass weitere Areale innerhalb der Vorranggebietsfläche nicht mit Windenergieanlagen beplant werden können. Es wird daher darum gebeten, dass keine Flächen gestrichen bzw. nicht mit in den ROP aufgenommen werden, nur weil die Flächenziele scheinbar erreicht zu sein scheinen.		Bei der Festlegung des landesweiten Flächenbeitragswerts von 2,2% wurde bereits einkalkuliert, dass gewisse Flächenabzüge in der Umsetzungsphase aufgrund unerwarteter Restriktionen zu erwarten sind.
20a	DFS	25.06.2024	unsere Stellungnahme vom 14.07.2023 gilt weiterhin. [Anmerkung: die Stellungnahme datierte vom 06.09.2023 (siehe unten]		
20b	DFS	06.09.2023	im gesamten Bereich des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe befinden sich verschiedene Flugsicherungseinrichtungen. Je nach Standort und Höhe der Windenergieanlagen können Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) berührt werden; bei dem hier vorliegenden Planungsstand und dem Detailierungsgrad der Unterlagen können jedoch keine weiteren konkreten Aussagen getroffen werden. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen verschiedener Flugsicherungsorganisationen gem. §18a LuftVG zur Verfügung: 2D: https://anlagenschutz.baf.bund.de/mapapps/resources/apps/anlagenschutz_v2/index.html?lang=de 3D: https://anlagenschutz.baf.bund.de/3dvorpruefung/start Windenergieanlagen, die sich in den Anlagenschutzbereichen befinden, sollten daher zur Einzelfallprüfung unter Angabe von Bauhöhen der zuständigen Luftfahrtbehörde vorgelegt werden. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand September 2023.		Kenntnisnahme Die zuständige Luftfahrtbehörde wird in den Genehmigungsverfahren beteiligt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
20b	DFS	06.09.2023	Die gemäß LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Empfehlungen aus ICAO EUR DOC 015, 3. Ausgabe 2015. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen. Für weitere Fragen zu den angemeldeten Anlagenschutzbereichen stehen wir oder das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Ihnen gerne zur Verfügung. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt. Zusätzliche Hinweise zur Hindernisfreiheit Aufgrund einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund ist das Einzelvorhaben von § 14 LuftVG betroffen und bedarf stets einer luftrechtlichen Zustimmung. Die konkreten Planungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der zuständigen Landesluftfahrtbehörde vorzulegen. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wird gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG die DFS durch die Luftfahrtbehörde beteiligt und zur gutachtlichen Stellungnahme aufgefordert. Die DFS prüft die Einhaltung der Hindernisfreiflächen sowie die An- und Abflugverfahren an betroffenen Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätze,		Kenntnisnahme
20b	DFS	06.09.2023	Segelfluggelände, Hubschraubersonderlandeplätze). Auskünfte zu den Hindernisfreiflächen und zu den Anforderungen an die Hindernisfreiheit erteilt die Landesluftfahrtbehörde als Genehmigungsbehörde für die Flugplätze in ihrem Zuständigkeitsbereich. Folgende Abstandsregelungen sind bei den Planungen bereits im jetzigen Stadium zu berücksichtigen: - Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb, veröffentlicht als NfL I 92/13, dort: Gefahren für den Flugplatzverkehr in der Platzrunde; - Festlegung von Mindestabständen von Hindernissen zu festgelegten Sichtflugverfahren, veröffentlicht als NfL 1-847-16. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.		Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
21	OG Breitenthal und OG Weiden	13.06.2024 und 21.06.2024	Die Ortsgemeinde Breitenthal und Weiden (beide Mitglied der AÖR Energiewelt Idarwald) sowie Landesforsten Rheinland-Pfalz (Staatswald) möchten einen Windpark im Gemarkungsbereich Breitenthal/Weiden, wie in der beigefügten Karte dargestellt, errichten. Die Ortsgemeinde Breitenthal und Weiden wollen hierdurch gemeinsam mit Landesforsten der gesetzlichen Vorgabe zur Energiewende und damit für einen konsequenten Ausbau erneuerbarer Energien und der damit verbundenen Umwandlung von fossilen in umweltverträgliche Brennstoffe nachkommen und ihren Beitrag dazu leisten. Die Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger, als auch der Gemeinderat der Ortsgemeinde Breitenthal stehen dem Vorhaben positiv gegenüber. Bereits im Rahmen der Unterrichtung (Zeitraum 25.07.2023 bis 22.09.2023) hat die Ortsgemeinde Breitenthal zusammen mit der AÖR und der Nationalparkverbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen darum gebeten, die Fläche als Nr. 53 in den Regionalen Raumordnungsplan aufzunehmen, da es keine schwerwiegenden Ausschlussgründe diesbezüglich gibt. Aus unerklärlichen Gründen ist die vorgesehene Fläche jedoch nicht als Vorranggebiet im momentan ausliegenden Planentwurf enthalten, obwohl die angedachte Gebietskulisse die Vorgabe einer Mindestfläche von 50 ha erfüllt. Aufgrund dieser Tatsache bittet die Ortsgemeinde Breitenthal die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe nochmals ausdrücklich, diese Fläche als Vorranggebiet in den Regionalen Raumordnungsplan aufzunehmen.		Die Fläche kann aufgrund von Überlagerungen mit dem Artenschutz nicht übernommen werden. Dies war auch bei der Unterrichtung bei der "Fläche Nr. 53" der Fall. Laut dem Fachbeitrag Artenschutz des Landesamtes für Umwelt liegen sie größtenteils in Räume mit potenziell hoher Relevanz für den Schutz windkraftsensibler Fledermausarten. Im Südwesten ragen die Flächen noch in Waldflächen der FFH-Gebiete mit WEA-sensiblen Fledermausarten oder fledermausrelevanten Wald-FFH-Typen hinein. Dieser Bereich wird einer sehr hohen Bedeutung für den Schutz windenergiesensibler Arten zugeordnet.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
21	OG Breitenthal und OG Weiden	13.06.2024 und 21.06.2024	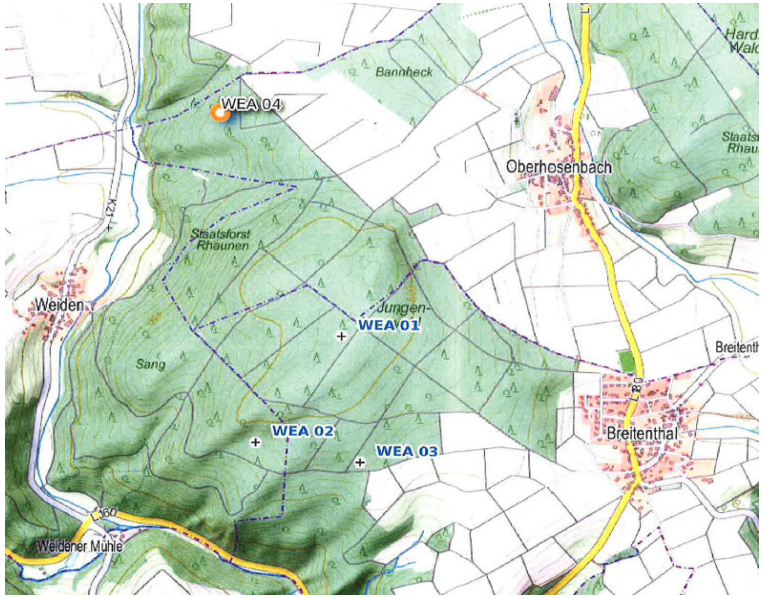		
22	OG Berschweiler	23.06.2024	die vier Ortsgemeinden Bergen, Berschweiler, Griebelschied und Niederhosenbach hatten im Jahr 2019 gemeinsame Überlegungen zur Errichtung von Windkraftanlagen im Gemarkungsbereich „Ochsenheck“. Aufgrund der Ergebnisse von Bürgerbefragungen wurde dann von weiteren Planungen der Windkraftanlagen „Ochsenheck“ abgesehen. Die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe hatte die Fläche im Bereich ,,Ochsenheck Nr. 47" zunächst als eine der zukünftigen 54 Windvorrangflächen auf der Ebene der Regionalplanung identifiziert und ausgewiesen. Der Gemeinderat der OG Berschweiler hatte zwar in einer zurückliegenden Sitzung beschlossen auf eine Ausweisung der Windkraftfläche Ochsenheck zu verzichten. Zwischenzeitlich könnte sich jedoch durch Energiekrise und Energiewende eine andere Stimmungslage in der Bevölkerung ergeben. Hierzu soll im Frühjahr 2025 eine erneute Bürgerbefragung erfolgen. Daher soll unabhängig von der tatsächlichen Nutzung zumindest in diesem Bereich der Bau von Windenergieanlagen möglich bleiben. Die Fläche Ochsenheck wurde nun allerdings zum Schutz windenergiesensibler Arten nicht mehr als eines der Vorranggebiete ausgewiesen, obwohl hierfür nach unserer Kenntnis keine objektiven Untersuchungsergebnisse vorliegen.	47	Die Potenzialfläche 47 wurde aufgrund des Artenschutzes nicht weiter verfolgt. Laut dem Fachbeitrag Artenschutz des Landesamtes für Umwelt liegt sie größtenteils in Räume mit potenziell hoher Relevanz für den Schutz windkraftsensibler Fledermausarten.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
22	OG Berschweiler	23.06.2024	Die im Bereich der OG Berschweiler bereits vorhandene Ausweisung von Natura 2000 Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) umfasst unseren Waldbereich fast vollständig. Mahr als zwei Drittel unserer Gemarkung sind bereits jetzt schon als Schutzgebiet ausgewiesen. Der nördlich von der Ortslage gelegene Gemarkungsbereich „Perchwald“ (siehe rote Markierung in der Karte) ist unser Wirtschaftswald. Dort werden auch die wesentlichen Einnahmen aus der Holzproduktion generiert. Wenn nun auch noch dieser Bereich als Artenschutzfläche ausgewiesen würde, wären unsere Entwicklungsmöglichkeiten im Waldbereich vollständig eingeschränkt, ohne dass wir davon einen wirtschaftlichen Nutzen hätten. Kleine Ortsgemeinden sind nur dann überlebensfähig, wenn sie auch Einnahmen generieren können. Wir bitten daher aus Sicht der OG Berschweiler in Abstimmung mit dem neu gewählten Gemeinderat den Bereich Ochsenheck weiterhin als Windvorrangfläche im Raumordnungsplan auszuweisen.	47	Die Fläche kann aufgrund von Überlagerungen mit dem Artenschutz nicht übernommen werden (Fachbeitrag Artenschutz des Landesamtes für Umwelt 2023). Auf die Holzproduktion hat diese Einstufung keine Auswirkungen.
22	OG Berschweiler	23.06.2024	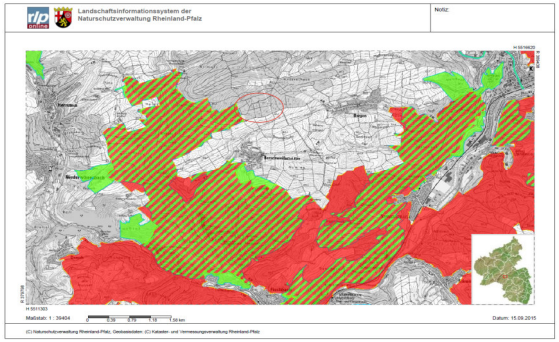		Kenntnisnahme
23	Pfalzgas	06.06.2024	wir danken für Ihre E-Mail und teilen Ihnen mit, dass wir in dem von Ihnen angesprochenen Bereich zum Teil Gasversorgungsleitungen liegen haben. Dazu erhalten Sie von uns Übersichtspläne der Gemeinden Bad Sobernheim, Kirn, Meddersheim, Merxheim, Monzingen und Nußbaum mit den z. Z. verlegten Gasversorgungsleitungen. Diese Unterlagen sind nur für Ihren internen Gebrauch bestimmt. Sollten Erdbewegungen oder sonstige bauliche Maßnahmen, die in den Bereich unserer Gasleitungen fallen, getätigt werden, bitten wir Sie uns zu verständigen. Außerdem verweisen wir auf die beigefügte Informationsbroschüre "Schutz von Gasversorgungs-Anlagen" sowie „Info Beschädigung von Gasleitungen“.		Kenntnisnahme Die Hinweise sind auf den nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Genehmigungsverfahren zu beachten.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
24	Westnetz GmbH	03.05.2024	über das Regionalgebiet Rheinhessen-Nahe verlaufen die im Betreff genannten Hochspannungsfreileitungen, sowie Hochspannungskabel. Die Leitungsführungen entnehmen Sie bitte den beigefügten Lageplänen, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungsachsen und somit auch die Leitungsrechte allein aus der Örtlichkeit ergeben. Zur Darstellung in dem uns übersandten Übersichtsplan gilt Folgendes: - innerhalb der Grenzlinien des Gemeindegebietes wurden die bestehenden Hochspannungsfreileitungen durch schwarze Linien gekennzeichnet, - der Standort der bestehenden Umspannanlage wurde durch ein schwarzgelbes Anlagensymbol dargestellt, - die Kennzeichnungen Pkt. (= Punktbezeichnung) und Bl. (= Bauleitnummer) haben interne Bedeutung. Bei Ihren weiteren Planungen bitten wir Sie, Folgendes zu berücksichtigen: Die bestehenden Hochspannungsleitungen sind durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten grundbuchlich gesichert. In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Hochspannungsleitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft. Bäume und Sträucher dürfen die Leitungen nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge nicht behindern. Entfernung und Kurzhaltung der die Leitungen gefährdenden Bäume und Sträucher ist zulässig, auch soweit sie in die Schutzstreifen hineinragen. Die Ausübung dieses Rechts kann einem Dritten übertragen werden. Leitungsgefährdende Verrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben.		Die Hinweise sind auf den nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Genehmigungsverfahren zu beachten.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
24	Westnetz GmbH	03.05.2024	Sollten höher wachsende Bäume nachträglich in den Randbereichen der Schutzstreifen bzw. außerhalb der Schutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch v. g. Hochspannungsfreileitungen beschädigt werden. Es können demzufolge in solchen Fällen nur Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Für die Bereiche des Flächennutzungsplanes haben wir Bestandsschutz. Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Hochspannungsleitungen sind rechtzeitig mit uns abzustimmen. Insbesondere sind die in den DIN VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten. Bei der geplanten bzw. ausgewiesenen Fläche für Windenergieanlagen ist im Hinblick auf die bestehenden Hochspannungsnetzanlagen der Westnetz GmbH Folgendes zu beachten: Wir müssen davon ausgehen, dass die v. g. Hochspannungsleitungen durch den Betrieb von Windenergieanlagen beeinträchtigt werden können. Obwohl Windenergieanlagen nur deutlich außerhalb des Schutzstreifens der 110-kV-Hochspannungsfreileitung errichtet werden können, sind besondere Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten. Die großen Abmessungen der Windenergieanlagen erfordern den Einsatz großer Arbeitsgeräte. Hierfür sind Einrichtungsflächen und Zufahrten erforderlich. Falls diese Flächen in der Nähe der 110-kV Leitung liegen, sind diese frühzeitig im Vorfeld mit uns abzustimmen.		Die Hinweise sind auf den nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Genehmigungsverfahren zu beachten.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
24	Westnetz GmbH	03.05.2024	Von der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE ist vom Komitee „Freileitungen“ ein Mindestabstand zwischen Freileitung und Windenergieanlage festgelegt worden. Der Mindestabstand wird berechnet zwischen dem äußeren ruhenden Leiterseil der Freileitung und der Turmachse der WEA. Für Freileitungen mit einer Spannungsebene bis einschließlich 110-kV gilt: Abstand = 0,5 x Rotordurchmesser + spannungsabhängiger Sicherheitsabstand + Arbeitsraum für den Montagekran. Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand beträgt bei der obigen Hochspannungsfreileitung 20 m (30 m bei > 110-kV). Der benötigte Arbeitsraum ist projektbezogen vom Antragsteller/WEA-Betreiber verbindlich anzugeben und anschließend zwischen Freileitungsbetreiber und WEA-Betreiber zu vereinbaren. Sofern Kranstellfläche und Montagefläche auf der leitungsabgewandten Seite der WEA liegen, kann der Wert für den Arbeitsraum 0 m betragen. Grundsätzlich gilt, dass zu keinem Zeitpunkt beim Bau und Betrieb einer WEA, Anlagenteile in den Schutzstreifen einer Freileitung hineinragen dürfen. Bei einem geringen Abstand kann die von den Rotorblättern verursachte Windströmung die Leiterseile der Leitung in Schwingungen versetzen und damit mechanische Schäden an den Seilen verursachen. Bis zu einem Abstand vom DREIFACHEN des Rotordurchmessers zwischen dem äußerem Leiterseil der Freileitung und dem Mittelpunkt der WEA, ist der Bedarf von Schwingungsschutzmaßnahmen an der Freileitung zu prüfen. Diese Festlegungen der Deutschen Elektrotechnischen Kommission sind in die Bestimmungen der gültigen DIN EN 50341-2-4 eingeflossen.		Die Hinweise sind auf den nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Genehmigungsverfahren zu beachten.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
24	Westnetz GmbH	03.05.2024	Ab dem Abstand vom DREIFACHEN des Rotordurchmessers sind keine Beeinträchtigungen für die Freileitung zu erwarten. Darüber hinaus ist es zum Schutz der Freileitung notwendig, dass deren Systemkomponenten durch umherfliegende Festkörper, die von der WEA ausgehen können, nicht beschädigt werden. Hierzu gehören z.B. abgeworfenes Eis oder umherfliegende Teile einer durch Blitz zerstörten WEA. Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen müssen nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der WEA, übernommen werden. Sollten durch den Bau oder den Betrieb der WEA-Schäden an der Leitung entstehen, behält sich die Westnetz GmbH Schadenersatzansprüche vor. Um eine Schädigung der Leiterseile durch Schwingungen, die von der Nachlaufströmung der Windenergieanlage verursacht werden, zu vermeiden, sind Schwingungsschutzmaßnahmen an den Leiterseilen der betreffenden Felder in erforderlichem Umfang auszuführen. Die Kosten sind vom Antragsteller zu tragen. Bei einem geringen Abstand der Freileitung kann es zu elektrischen Aufladungen an Anlagenteilen der WEA kommen. Die Anlagenkomponenten sind entsprechend zu erden. Anfallende Kosten für diese Maßnahmen sind vom Bauherrn/Anlagenbetreiber zu tragen. Nach Planungsabschluss bitten wir Sie um Vorlage der einzelnen Lagepläne, aus denen die Standorte der Windenergieanlagen zu entnehmen sind. Außerdem bitten wir um Vorlage einer entsprechenden Schnittzeichnung, aus der die Höhen zu entnehmen sind, zur abschließenden Prüfung und Stellungnahme.		Die Hinweise sind auf den nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Genehmigungsverfahren zu beachten.
24	Westnetz GmbH	03.05.2024	Abschließend bitten wir Sie, uns weiterhin am Verfahrensablauf zu beteiligen. Sie haben das Regionalzentrum Rhein-Nahe-Hunsrück, separat beteiligt. Von dort erhalten Sie ggf. eine weitere Stellungnahme bezüglich der Anlagen des Verteilnetzes (Mittel-, Niederspannungs- bzw. Fernmeldenetz). Die im Betreff unter Hochspannungsfreileitungen sind für Betriebsspannungen von 110 kV bis 220 kV ausgelegt. Da die Hochspannungsfreileitungen in diesem Bereich aus heutiger Sicht langfristig mit 110 kV betrieben werden, erfolgte die Zuordnung zum 110-kV-Netz. Die für die Abwicklung dieses Geschäftsvorfalls erforderlichen Daten werden von der Westnetz GmbH im Sinne der Datenschutzgesetze in der jeweils gültigen Fassung erhoben, verarbeitet und genutzt. Alle Informationen hierzu finden Sie auf www.westnetz.de/Datenschutz oder werden Ihnen auf Verlangen separat übersandt. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.		Die Hinweise sind auf den nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Genehmigungsverfahren zu beachten.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
24	Westnetz GmbH	03.05.2024	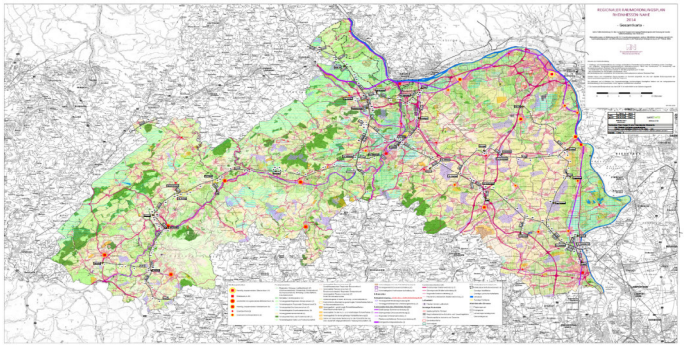		Kenntnisnahme
25	VG Wörrstadt	17.06.2024 / 27.09.2024	Die VG Wörrstadt beantragt die Erweiterung der im Entwurf des RROP dargestellten Potenzialfläche Nr. 19 um den westlich angrenzenden Bereich „Am Langen Stein“, der bereits als Potenzialfläche für den RROP in Frage kam, jedoch im weiteren Prüfverfahren nicht als Vorranggebiet ausgewiesen wurde (im beigefügten Planausschnitt rot umkreist). <u>Begründung:</u> Aus den offengelegten Planunterlagen aus der Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der öffentlichen Stellen im Sommer/Herbst 2023 war aufgrund der relativ groben Darstellung des RROP noch nicht eindeutig erkennbar, ob dieser Flächenteil bei der jetzigen Offenlage als Vorrangfläche ausgewiesen wird. Da dies nun nicht der Fall ist, wird die Aufnahme dieser Fläche beantragt. Im Rahmen einer für die VG Wörrstadt bereits durchgeführten Potentialflächenanalyse für die Windenergienutzung kam auch die nun beantragte Fläche in Betracht. Da die VG Wörrstadt beabsichtigt, im Rahmen der laufenden Änderung ihres Teil-FNP Windenergie auch diese Fläche als Vorrangfläche für Windenergie auszuweisen, sollte die Fläche auch bereits im übergeordneten RROP entsprechend dargestellt werden.	19	Es handelt sich um eine vorbelastete Fläche an der Autobahn. Durch die bestehenden Windräder auf der anderen Autobahnseite ist auch die optische Beeinträchtigung am Standort vorhanden. Die von der Verbandsgemeinde vorgebrachten Argumente können nachvollzogen werden. Der vorgeschlagenen Erweiterung der Fläche 19 wird zugestimmt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
25	VG Wörrstadt	17.06.2024 / 27.09.2024	Um diese Fläche zunächst vorrangig als Fläche für die Windenergie bauplanungsrechtlich zu sichern, wurde von den beiden betroffenen Gemeinden Saulheim und Wörrstadt bereits ein Aufstellungsbeschluss zur Erstellung eines entsprechenden Bebauungsplanes gefasst und am 18.04.2024 öffentlich bekannt gemacht. In diesem Bereich bestehen bereits seit Jahren mehrere Windenergieanlagen, die mittlerweile von der Bevölkerung akzeptiert wurden. Durch die moderate Erweiterung der Potentialfläche Nr. 19 wäre eine Konzentration von Anlagen in diesem Bereich möglich, ohne die umliegenden Orte unzumutbaren Mehrbelastungen auszusetzen. Weiterhin befindet sich in diesem Bereich bereits die erforderliche Infrastruktur in Bezug auf die Stromversorgung, wie beispielsweise Umspannwerk und Leitungstrassen. Die Anbindung neuer Anlagen an das vorhandene Netzwerk der bestehenden Anlagen wäre unter Ausnutzung entsprechender Synergieeffekte somit umweltschonender und kostengünstiger möglich. **nur in der Stellungnahme vom 17.06.2024:** In der Sitzung am 04.06.2024 hat der VG-Rat darüber hinaus mehrheitlich beschlossen, nochmals ausdrücklich die Stellungnahme der Ortsgemeinde Saulheim vom September 2023 zu unterstützen, das Gebiet „Oberfeld / Himmrich-Schlecht“ zwischen Partenheim und Saulheim zu prüfen und als eigene Potenzialfläche aufzunehmen. **nur in der Stellungnahme vom 27.09.2024** Die Ortsgemeinde Partenheim folgt ebenfalls der Stellungnahme der Gemeinden und beantragt zusätzlich die Aufnahme der Fläche zwischen Saulheim und Partenheim als Potentialfläche.	19	siehe oben Auf eine Übernahme der Fläche wird verzichtet, weil im Zusammenspiel mit der bauleitplanerisch bereits gesicherten Fläche Nr. 2 ein sehr großes, zusammen hängendes Windenergiegebiet entstehen würde. Überdies ist die Nähe zum FFH-Gebiet "Ober-Hilbersheimer-Plateau" kritisch zu sehen. Die Fläche reicht näher an dieses heran, als alle anderen Gebiete. Es ist unklar, ob eine FFH-Vorprüfung hier ausreichen würde um Zweifel auszuräumen.
25	VG Wörrstadt	17.06.2024 / 27.09.2024	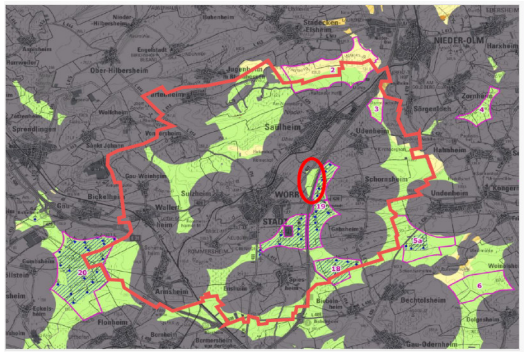		

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
26	Modellflugclub Volxheim e.V.	21.06.2024	Der Modellflugclub Volxheim e.V. hat ein Modellfluggelände in der Gemarkung Volxheim, Flur 6 auf den Flurstücken 46 und 47. Die Koordinaten sind 49° 49’38.8‘‘ N 07°56’09.2 O. Auf diesem Gelände betreibt unser Verein bereits seit 1974 Luftsport durch den Aufstieg von Modellflugzeugen. Unser Verein hat für dieses Gelände eine gültige Aufstiegsgenehmigung auf Grundlage der Luftverkehrs-Ordnung. Die Modellflugpiloten unseres Vereins fliegen weit überwiegend Großmodelle, welche ein weiträumiges Fliegen erfordern. Aus diesem Grund hat unser Verein zuletzt im Jahr 2023 eine Flugverkehrskontrollfreigabe nach § 21 LuftVO beantragt und auch von der Deutschen Flugsicherung genehmigt bekommen. Die entsprechende Kommunikation mit der Deutschen Flugsicherung finden Sie als Beleg anbei. Die Genehmigung umfasst einen Radius von 0,5 Nautischen Meilen (umgerechnet über 900 Meter) von unserem Fluggelände aus und zeigt die Größe des Luftraums, welche für den Aufstieg von Flugmodellen benötigt wird. Da der Modellflug ein weiträumiges Fliegen erfordert, möchte ich darauf aufmerksam machen, dass die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb des genannten Bereichs den sofortigen Entzug unserer Aufstiegserlaubnis zur Folge hätte und daher die Ausübung unseres Sportes unmöglich machen würde.		Kenntnisnahme Die Potenzialflächen 20 und 35 befinden sich im Umfeld des Geländes des Luftsportvereins. Keine der beiden Potenzialflächen liegt innerhalb des 900 Meter Radius, die Fläche 20 ist ca. 4.500 Meter und die Fläche 35 ca. 7.800 Meter entfernt.
26	Modellflugclub Volxheim e.V.	21.06.2024	Hierbei möchte ich anmerken, dass unser Verein lokal verankert ist und seit seiner Gründung kommunale Veranstaltungen (Kerbe, Ausstellungen etc.) fördert. Zudem betreibt unser Verein in umfassender Weise Jugendförderung: Hierbei sind wir darin bestrebt, Interesse für die Technik und Natur zu wecken. Dies betrifft sowohl die Jugendlichen unseres Vereins als die Kooperation mit dem Deutschen Modellflieger Verband e.V.. So sind wir seit 2022 ein bei dem Verband ausgewiesenes Fluggelände und haben in Kooperation mit dem Verband bspw. zuletzt im Juni 2023 für eine Schulklasse einen Aktionstag mit Probefliegen ausgerichtet. Vor dem Hintergrund der Sport- und Kulturförderung bitten wir darum, dass unser Fluggelände bei der Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe berücksichtigt wird. Sollten Sie weitere Belege zu meinen Ausführungen benötigen, kann ich diese gerne nachreichen. Bei Rückfragen können Sie mich gerne kontaktieren.		Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
27	Thüga Energienetze GmbH	25.06.2024	vielen Dank für Ihre Anfrage. Ihre Maßnahme liegt außerhalb unseres Netzgebietes, weshalb wir Ihnen keine Auskunft erteilen können. Bitte informieren Sie sich bei der Gemeinde/Stadt über den zuständigen Netzbetreiber. Auf unserer Homepage www.thuega-energienetze.de können Sie sich nach einmaliger Anmeldung in unserer Online Planauskunft die benötigten Pläne auch direkt anfordern. Bei Fragen sind wir gerne für Sie da.		Kenntnisnahme
28a	OG Saulheim	18.06.2024	da weder der Beschluss des Ortsgemeinderates Saulheim vom 06.09.2023 noch der Beschluss des Verbandsgemeinderates Wörrstadt vom 25.09.2023, das Außen-Teilgebiet ‚Oberfeld/Himmrich' (westlich anschließend an Nr. 3.5.2.2 Potentialfläche 2 | Nieder-Olm/ Stadecken-Elsheim/ Saulheim) in die Windenergie-Potenzial-/-Vorrangflächen aufzunehmen, im Verfahren zur vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014 (ROP 2014) in der Fassung der Teilfortschreibung vom 19. April 2022 für das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie) Berücksichtigung fanden und die Ausschlussgründe nicht nachvollziehbar sind, wird seitens der Ortsgemeinde Saulheim rein vorsorglich Widerspruch gegen den Ausschluss des Außen-Teilgebiets ‚Oberfeld/Himmrich' aus den Windenergie-Potenzial-/-Vorrangflächen und damit gegen die entsprechende Teilfortschreibung des ROP eingelegt. Eine weitergehende Begründung wird zeitnah nachgereicht. Zur Information: Im Ortsgemeinderat Saulheim steht das Thema am heutigen Abend erneut auf der Tagesordnung.		Kenntnisnahme
28b	OG Saulheim	16.07.2024	Zunächst wurde der Stellungnahme der VG einstimmig zugestimmt. Zusätzlich wurde folgender Beschluss gefasst: Der Ortsgemeinderat Saulheim beschließt im Rahmen der momentan laufenden 4. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans (RROP) Rheinhessen-Nahe, Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie), eine erneute Stellungnahme an die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe zur Aufnahme des Windpotenzialgebiets "Oberfeld-Himmrich, Schlecht" in die zukünftigen regionalplanerischen Windvorrangflächen, da die bisher dafür vorgetragenen Ausschlussgründe nicht nachvollziehbar sind (eine nähere Begründung der Ortsgemeinde Saulheim wird nachgereicht).		Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
28c	OG Saulheim	25.07.2024	mit unserer an Sie gerichteten E-Mail vom 18. Juni 2024 hatte die Ortsgemeinde Saulheim vorsorglich Widerspruch gegen die Nichtberücksichtigung des Windpotenzialgebiets „Oberfeld - Himmrich, Schlecht“ zwischen Saulheim und Partenheim als Windpotenzialfläche bei dem derzeit laufenden 4. Teilfortschreibungsverfahren des RROP Rheinhessen-Nahe im Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie) im Rahmen der Anhörung und öffentlichen Auslegung des 2. Planentwurfs eingelegt. (Zitat Email-Text vom 18.06.2024: siehe oben) Faktisch stellen wir fest, dass die Beschlüsse des Ortgemeinderates Saulheim vom 06.09.2023 und vom 11.10.2023 sowie der Beschluss des Verbandsgemeinderates Wörrstadt vom 25.09.2023, das Windpotenzialgebiet „Oberfeld – Himmrich, Schlecht“, weiter nur „Oberfeld“ genannt, zwischen Partenheim und Saulheim gelegen, betreffend, keine Berücksichtigung bei Ihrer Auswahl der zukünftigen regionalplanerischen Windvorrangflächen fand.		Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
28c	OG Saulheim	25.07.2024	Dies war und ist für uns nicht ohne weiteres nachvollziehbar, da wir nach wie vor der Überzeugung sind, dass das „Oberfeld“ ein absolut geeignetes, windhöffiges, abseits gelegenes, einredefreies Windgebiet ist. Der Ortsgemeinderat Saulheim hat deshalb am 18.06.2024 erneut folgenden Beschluss zu diesem Thema gefasst, der Ihnen von der Verbandsgemeindeverwaltung Wörrstadt bereits übersandt wurde: „Der Ortsgemeinderat Saulheim beschließt im Rahmen der momentan laufenden 4. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans (RROP) Rheinhessen-Nahe, Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie), eine erneute Stellungnahme an die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe zur Aufnahme des Windpotenzialgebiets „Oberfeld-Himmrich, Schlecht“ in die zukünftigen regionalplanerischen Windvorrangflächen, da die bisher dafür vorgetragenen Ausschlussgründe nicht nachvollziehbar sind (Eine nähere Begründung der Ortsgemeinde Saulheim wird nachgereicht).“ Die Begründung geht Ihnen mit diesem Schreiben zu. An drei Stellen in der Tabelle der eingegangenen Stellungnahmen zu Ihrem 1. Planentwurf ging es um das Windpotenzialgebiet „Oberfeld“ zwischen Saulheim und Partenheim: 1) Auf Seite 58 der Synopse wird von der „Vermeidung eines langen Schlauches, der dem Prinzip der räumlichen Konzentration widerspräche“ gesprochen. Hierzu ein Beispiel zum Vergleich: 3.5.2.8 Potenzialfläche 7 (Alsheim/Eimsheim/Guntersblum/Wintersheim) wird deutlich erweitert und schließt im Süden unmittelbar an 3.5.2.10 Potenzialfläche 8 an (Alsheim/Mettenheim/Dorn-Dürkheim/Dittelsheim-Heßloch/Bechtheim), die ebenfalls erweitert wird. Es handelt sich um eine langgezogene zusammenhängende Fläche von 1.006 ha, Gesamtlänge Nord-Süd ca. 6.700 m, Breiten ca. 1.000 m im Norden bis ca. 2.500 m im Süden.		zu 1) Es geht hier insbesondere um das Zusammenwirken mit dem Vorranggebiet Nr. 2, das bereits über einen FNP gesichert ist. Das sehr lange Band auf der Rheinterrasse, das durch die Flächen 7 und 8 entsteht, entspricht nicht den planerischen Leitlinien der Planungsgemeinschaft. Die Flächen sind jedoch durch die betroffenen Verbandsgemeinden über inzwischen rechtswirksame Flächennutzungspläne gesichert worden. Entsprechend kritische Stellungnahmen wurden von uns im Rahmen der Bauleitplanverfahren abgegeben. Nach intensiver Diskussion hat sich die Regionalvertretung entschieden die Flächen dennoch in den ROP zu übernehmen, damit die Flächen nicht für die Anrechnung verloren gehen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
28c	OG Saulheim	25.07.2024	Bei der ausgewiesenen Form der beiden zusammenhängenden Potenzialflächen 7 und 8 können in Reihe aufgestellte Windkraftanlagen ggf. einen deutlich längeren „Schlauch“ bilden, als in Saulheim (Potenzialfläche 2 + „Oberfeld“). Auch wenn in den Potenzialflächen 7 und 8 bereits WEA aufgestellt sind, müsste die angenommene Zusatzbelastung von Landschaft und der Bevölkerung in mehreren anliegenden Gemeinden durch den nun möglichen langen „Schlauch“ als Bewertungskriterium auch in diesem Fall beachtet werden. Auch wird hier u. E. dem von Ihnen angeführten Prinzip der räumlichen Konzentration widersprochen. Auch östlich von Wörrstadt liegt eine ‚schlauchartige‘ Anordnung von WEA bzw. von Potentialflächen schon vor, ebenso südöstlich von Gau-Heppenheim und nordwestlich von Hundsbach (siehe Potenzialstudie Wind, Flächenkulisse Wind - Stand 02. 2024). Die subjektiv gewählte, negativ konnotierte Beschreibung „langer Schlauch“ bezieht sich auf die zweidimensionale Planentwicklung auf den Karten und ist im Zusammenhang mit in der Landschaft in Reihe aufgestellten Windenergieanlagen ein weiches Kriterium, das einer objektiven Betrachtung und Untersuchung kaum standhalten dürfte. Wir bitten deshalb darum, die Aufnahme des „Oberfelds“ in die Windpotenzialflächen (zusätzlich zu Potenzialfläche 2) unter diesem Aspekt noch einmal wohlwollend zu prüfen. 2) Auf Seite 122 der Synopse wird ausgeführt, dass die erwähnte Aufnahme der Fläche „Oberfeld“ zu einer Überfrachtung der Landschaft an dieser Stelle führen würde. Zunächst ist anzumerken, dass die Aufstellung von WEA auf der Potenzialfläche 2 bereits deutliche optische Auswirkungen auf die Ortslage Saulheim haben wird und es unvermeidlich sein wird, dass auch die Landschaft und das Landschaftsbild damit direkt bei Saulheim „befrachtet“ werden. Dass aus der Aufstellung von WEA in der Fläche „Oberfeld“ eine „Überfrachtung“		Bei den genannten Flächen handelt es sich ausnahmslos um Bestandsgebiete. Abgesehen von den oben angesprochenen Flächen 7 + 8 kommen die genannten Gebiete auch nicht hinsichtlich ihrer Ausdehnung an die Fläche 2 einschließlich der gewünschten Erweiterung im Oberfeld heran. Im G 166 wird ein 2 km-Abstand zwischen Windenergiegebieten empfohlen um eine punktuelle Überfrachtung der Landschaft zu vermeiden. Lang gestreckte Gebiete können bei entsprechendem Betrachtungswinkel (in diesem Fall von Saulheim aus) wie eine Wand von Windrädern wirken. Auch wenn der Vogelzug inzwischen kein wesentliches Betrachtungskriterium mehr ist, sollten Lücken zwischen den Windparks bestehen bleiben, um den Vogelzug nicht zu sehr zu erschweren.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
28c	OG Saulheim	25.07.2024	der Landschaft resultierten soll, ist eine eher subjektive Annahme. Denn „Überfrachtung“ bedeutet, dass hier eine über das erträgliche Maß hinausgehende Belastung entstünde und dies liegt einzig im Auge des Betrachters und seiner subjektiven Wahrnehmung. Zudem stellt das Landschaftsbild, um das es hier ja vorrangig geht, kein Ausschlusskriterium für Windenergie dar, wie der Synopse auf Seite 72 Nr. 4.4.3, OG Becherbach, zu entnehmen ist; Zitat: „Ein Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild stellt kein Ausschlusskriterium für die Windenergie dar“. Da das „Oberfeld“ noch nicht einmal ein diesbezügliches Vorbehaltsgebiet mit Vorrangcharakter ist, sollte die Veränderung des Landschaftsbildes bzw. der Landschaft durch die Aufstellung von Windenergieanlagen auch in diesem Fall kein Ausschlusskriterium für die Windenergie darstellen. In dieses Bewertungsschema fällt auch das an anderer Stelle angeführte Ausschlusskriterium „Umlagerung der Ortslage Saulheim“; auch hier handelt es sich um das aus der Ortslage Saulheim heraus sichtbare Landschaftsbild, das gemäß vorstehender Ausführung nicht als Ausschlusskriterium für die Windenergie herangezogen werden kann. Bei den verwendeten Begriffen „Überfrachtung“, „Umlagerung“ und „Umzingelung“ handelt es sich im Zusammenhang mit den zu behandelnden Vorgängen um eher subjektive Betrachtungen, die im Gesamtzusammenhang einer objektiven Prüfung nicht standhalten dürften. Einzelne Menschen können zusammenhängende oder relativ nahe stehende Windenergieanlagen subjektiv vielleicht als „Überfrachtung“ wahrnehmen, was aber bei weitem nicht für alle Betrachter gilt. Je mehr unsere Bürgerinnen und Bürger den gesellschaftlichen Sinn von Windenergieanlagen verstanden haben, desto mehr werden WEA zwischenzeitlich akzeptiert und desto weniger wird damit subjektiv eine „Überfrachtung“ verbunden, allenfalls eine notwendige, aber durchaus erträgliche Konzentration.		zu 2) Eine Veränderung des Landschaftsbildes geht unvermeidbar mit dem Bau von Windenergieanlagen einher. Grundsätzlich gilt, dass zu große Windenergiegebiete an einer Stelle vermieden werden sollten und zwischen den Windenergiegebieten ein ausreichender Abstand von mindestens 2 km gewahrt bleiben sollte. Dies gilt auch, wenn kein Vorbehaltsgebiet für den Schutz des Landschaftsbildes festgelegt ist. Gleichwohl befindet sich zumindest der westliche Teil der vorgeschlagenen Fläche Oberfeld in einem Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung, Landschaftsbild. Das Landschaftsbild stellt - abgesehen von den historischen Kulturlandschaften der Stufe I - III - kein Ausschlusskriterium dar. Daher sind große Teile des Oberfeldes auch Potenzialfläche. Die ausgewogene räumliche Verteilung der Vorranggebiete ist jedoch ein maßgebliches Kriterium bei der Entscheidung, welche Potenzialgebiete als Vorranggebiete vorgeschlagen werden. Dies hat auch der Gesetzgeber anerkannt, ansonsten wäre eine planerische Steuerung der Windenergie entbehrlich.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
28c	OG Saulheim	25.07.2024	Wir bitten deshalb auch hier darum, die Potenzialfläche „Oberfeld“ (zusätzlich zu Potenzialfläche 2) unter diesen Gesichtspunkten noch einmal wohlwollend zu prüfen mit dem Ziel der Aufnahme in die Windpotenzialflächen. 3) Auf Seite 57 der Synopse gingen Sie leider nicht auf den Wunsch des Verbandsgemeinderates Wörrstadt ein, zu prüfen, ob die Fläche zwischen Saulheim und Partenheim als Vorrangfläche ausgewiesen werden kann. Auch hier dürfen wir noch einmal im Zusammenhang mit den vorstehenden Ausführungen um wohlwollende Prüfung bitten. 4) Gemäß graphischer Darstellung in der Flächenkulisse sind für das hier ange- sprochene Teilgebiet „Oberfeld“ weniger Konflikte angezeigt, als für das schon als Windkraft Potenzialfläche ausgewiesene Teilgebiet „Unterfeld“ (Potenzialfläche 2). Weiter ist anzuführen: a) Die Beschlüsse vom 06.09.2023 durch den Ortsgemeinderat Saulheim und am 15.09.2023 durch den Verbandsgemeinderat Wörrstadt waren keine Eintagsfliegen. Beide Räte wiederholten Ihre Beschlüsse vom September 2023 im Juni 2024, der Verbandsgemeinderat Wörrstadt am 04.06.2024 und der Ortsgemeinderat Saulheim am 18.06.2024. Das zugehörige VG-Ratsprotokolle ist leider noch nicht veröffentlicht. b) Die meisten der ca. 1.400 Grundstückseigentümer im Windpotenzialgebiet „Oberfeld“ stimmten einer Nutzung ihrer Flurstücke durch Windenergieanlagen bereits vertraglich zu. c) Der überwiegende Teil der Bevölkerung in den anliegenden Ortsgemeinden akzeptiert und befürwortet den möglichen Windparkbau im Oberfeld. d) Schon seit längerem wird die Ansiedlung eines Windparks im Oberfeld erörtert. Bereits seit mehreren Jahren werden entsprechende Überlegungen in Saulheim und Partenheim angestellt. Bisher wurden jedoch alle Ansätze und Bemühungen der beiden Ortsgemeinden, ein Windparkgebiet im Oberfeld z.B. über die		zu 3) Der Wunsch entspricht der unter 2) genannten Fläche im Oberfeld. Die oben getätigten Ausführungen gelten entsprechend. Zu 4) Dies gilt nur für den nördlichen Teil der Fläche 2, hier ist eine Überlagerung mit dem regionalen Grünzug vorhanden. Die Fläche ist aber bereits im rechtswirksamen FNP der VG Nieder-Olm enthalten. a) Maßgeblich für die Berücksichtigung kommunaler Planungen ist eine gewisse Planreife, d.h. es sollte bereits eine Anhörung stattgefunden haben. Es steht der Verbandsgemeinde wie der Ortsgemeinde offen, eine eigene Bauleitplanung fortzuführen. b) Dies ist kein maßgebliches Entscheidungskriterium. c) Hierzu liegen keine verlässlichen Erhebungen vor. d) Das für die Änderung des Flächennutzungsplan zuständige Gremium ist der Verbandsgemeinderat. Es ist nicht nachvollziehbar, warum eine Umsetzung der Beschlüsse durch die Verwaltung nicht möglich sein soll.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
28c	OG Saulheim	25.07.2024	Flächennutzungsplanung auszuweisen, seitens der VG-Verwaltung Wörrstadt verhindert, wobei die Gründe nicht ohne weiteres nachvollziehbar sind; siehe dazu auch unsere Ausführungen in Nummer 1) bis 3). Beim letztjährigen Versuch, den Teil-FNP der VG Wörrstadt von 2015 zu novellieren, wurde das „Oberfeld“ durch Abwägung seitens des Planers abgeblockt mit dem regionalplanerischen Vorbehalt “Freizeit, Erholung und Landschaftsbild“. Hierzu dürfen wir auf unsere o.g. Ausführungen unter Punkt 2) verweisen. In Ihrer eigenen regionalplanerischen Analyse wird das „Oberfeld“ dagegen als konfliktarm dargestellt. e) Die Ortsgemeinde Saulheim muss nach den Erfahrungen der letzten Jahre davon ausgehen, dass die Verwaltung der VG Wörrstadt trotz anders lautender Beschlüsse des VG-Rates weiterhin der Ausweisung eines Windparkgebiets auf dem „Oberfeld“ bei der nächsten Flächennutzungsplanung entgegenwirken wird. Ihr Hinweis auf S. 58 der Synopse: „In Abstimmung mit der Verbandsgemeinde ist die Ausweisung weiterer Windenergiegebiete möglich, auch ohne Darstellung im RROP“ ist daher unserer Erfahrung nach nur eine theoretische Möglichkeit. Denn mit der VG Verwaltung Wörrstadt wird diese Abstimmung nach derzeitigem Kenntnisstand vermutlich nicht ohne weiteres möglich sein, obwohl das eigentlich entscheidende Organ der Verbandsgemeinde Wörrstadt, der Verbandsgemeinderat, ebenfalls für die Fläche „Oberfeld“ gestimmt hat. f) Wir glauben daher, eine Ausweisung des „Oberfelds“ als Windpotenzialgebiet ist nur über die 4. Teilfortschreibung des RROP Windenergie, also über die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe, möglich, nicht über die Fortschreibung des Teil-FNP Wind der VG Wörrstadt. g) Ein Windpark im „Oberfeld“ zwischen Saulheim und Partenheim wäre wahrscheinlich relativ rasch realisierbar, da die wesentlichen Gutachten, erstellt im Auftrag einer dort seit längerem aktiven WEA-Firma, bereits vorliegen (ob diese		Der Vorbehalt "Freizeit, Erholung und Landschaftsbild" ist in die Abwägung einzustellen, ist aber kein grundsätzliches Ausschlusskriterium. e) und f) Das für die Änderung des Flächennutzungsplan zuständige Gremium ist der Verbandsgemeinderat. Es ist nicht nachvollziehbar, warum eine Umsetzung der Beschlüsse durch die Verwaltung nicht möglich sein soll. g) Ein Artenschutzgutachten wurde auch der Geschäftsstelle zugespielt. Dies allein ist jedoch noch nicht ausreichend für eine BImSch-Genehmigung. Wenn die Erarbeitung von Gutachten durch Projektierer zum maßgeblichen Entscheidungskriterium für die Flächenauswahl würde, wäre dies eine unzulässige Beeinflussung.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
28c	OG Saulheim	25.07.2024	Gutachten ausreichend neutral sind, können wir nicht beurteilen). Auch die Beantragung einer BImSchG-Genehmigung könnte daher nach Erlangung der Rechtskraft des Regionalplans vermutlich zeitnah erfolgen. Allgemeine Gründe: • Das Ziel des Bundeslandes Rheinland-Pfalz ist es, jedes Jahr 500 MW Windenergie zu installieren, was aber seit Jahren verfehlt wird. Das damit verbundene energiepolitische Ziel der Landesregierung ist zudem, bis zum Jahr 2030 den rheinland-pfälzischen Bruttostrombedarf bilanziell zu 100 % aus erneuerbaren Energien zu decken. Mit der Aufnahme des „Oberfeldes“ in die Windenergiepotenzialflächen könnte man verhältnismäßig rasch einen weiteren Schritt in diese Zielrichtung vorankommen. • Auch möchten wir auf § 2 des EEG 2023 hinweisen, wo die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien herausgestellt wird. Sie liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. • Betrachtet man die Flächenkulisse der Potenzialstudie Wind, kann man erkennen, dass im Plangebiet Rheinhessen-Nahe eigentlich nur sehr wenige Flächen für die Anordnung von Windkraftanlagen geeignet sind, wozu demgemäß aber auch die Fläche ‚Oberfeld‘ gehört. Um den regelmäßigen Forderungen der Politik nach verstärktem Ausbau der Windenergie nachkommen, die Energiewende wirklich umsetzen und ausreichend grünen Strom erzeugen zu können, müssen sämtliche zur Verfügung stehenden Potenziale ausgenutzt werden. Insoweit ist nicht nachvollziehbar, dass die zur Verfügung stehende Potenzialfläche „Oberfeld“ unter Heranziehung weitgehend subjektiver/weicher Kriterien nicht in die Potenzialflächen für WEA aufgenommen werden soll. • Saulheim entwickelt derzeit größere Gewerbeflächen. Der Entwicklungsträger		Viele andere Projekte in der Region sind ebenfalls bereits weit vorangeschritten. Mit dem vorliegenden Planentwurf soll das genannte Ziel erreicht werden. Das überragende öffentliche Interesse besteht bis zur Erreichung der Flächenbeitragswerte, was mit dem vorliegenden Planentwurf nach Genehmigung des Plans erreicht wäre. Im Planentwurf ist eine Vielzahl von potenziellen Windenergiegebieten enthalten. Mit 3,4% Flächenanteil wird die landesweite Vorgabe von 2,2% deutlich übertroffen. Aufgrund der Vielzahl von Potenzialflächen, insbesondere im rheinhesssischen Teil der Region, kann im Sinne einer planerischen Steuerung zum Schutz des Landschaftsbildes nicht jede Potenzialfläche zum Zuge kommen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
28c	OG Saulheim	25.07.2024	hat uns bereits gefragt, wo der Strom im Falle einer stromintensiven Ansiedlung herkommen soll. In der nahen VG Nierstein wird mit hoher Wahrscheinlichkeit in nicht allzu ferner Zukunft ein großes Rechenzentrum mit einem Strombedarf von 500 MW gebaut. Ein nicht unwesentlicher Teil des dafür benötigten Stromes könnte auch aus dem Windenergiegebiet zwischen den Ortsgemeinden Saulheim und Partenheim kommen. Zusammenfassung: Was spricht für das „Oberfeld“? - In erster Linie spricht kein wesentlicher Grund dagegen. - Gewünscht vom Verbandsgemeinderat Wörrstadt. - Gewünscht vom Ortsgemeinderat Saulheim. - Von den Bürgern und Bürgerinnen allgemein akzeptiert. - Von den meisten Grundstückseigentümern unterstützt. - Nach derzeitigem Kenntnisstand keine naturschutzfachlichen Hindernisse vorhanden. □ Zukünftig relativ großer Strombedarf in der Nähe. □ Eine Ausweisung der Fläche unterstützt die landespolitische Zielsetzungen. Im Namen der Ortsgemeinde Saulheim dürfen wir Sie daher darum bitten, Ihre bisherige Position nochmals zu überprüfen, möglichst verbunden mit dem Ergebnis, dass Sie das „Oberfeld“ zwischen Saulheim und Partenheim als Windvorranggebiet in den endgültigen Entwurf des RROP Windenergie übernehmen.		Der Landkreis Alzey-Worms verfügt bereits heute über den höchsten Anteil an Windnergieflächen in RLP, dieser Anteil wird nach dem Planentwurf auf 5,97% steigen. Darüber hinaus ist ein großes Vorbehaltsgebiet Photovoltaik bei Eich geplant. Nicht zuletzt hat auch die VG Rhein-Selz in ihrem FNP zahlreiche Windenergiegebiete dargestellt. Damit besteht bereits eine gute Grundlage für den angesprochenen Energiemehrbedarf. Die genannten Punkte wurden bereits oben stehend behandelt. Die grundsätzliche Eignung der Fläche wird nicht in Abrede gestellt, jedoch muss angesichts der Vielzahl von Potenzialflächen eine regionale Überlastung des Raums verhindert werden.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
29	VG Bad Kreuznach	06.06.2024	im Rahmen des gegenständlichen Anhörungsverfahrens zur 4. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes Rheinhessen-Nahe (RROP2014) für das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie) werden von der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach folgende Stellungnahmen vorgetragen: **Potenzialfläche 21** Die Potenzialfläche 21 wird aus folgenden Gründen abgelehnt: 1. Landschaftsbild und Erholung Die kulturhistorisch geprägte Landschaft soll erhalten werden. Der Raum ist hinsichtlich Windenergie noch unbelastet, so dass die Windenergieanlagen hier eine starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellen würden. Der Raum zwischen Biebelsheim und Pfaffen-Schwabenheim dient als siedlungsnaher Freiraum der Naherholung. In rund 780 m Entfernung südwestlich des geplanten Vorranggebietes befindet sich der Bosenberg mit einer Freiluft-Steinkirche, in der regelmäßig Gottesdienste stattfinden. Der Altarstein befindet sich im Osten der Kirche, so dass der Blick der Gottesdienstbesucher Richtung Osten geht und das geplante Vorranggebiet Windenergie im Blickfeld liegt. Der Bau von Windenergieanlagen in der Umgebung des Bosenbergs würde diesen Blick erheblich beeinträchtigen. Die landschaftliche Qualität ist weiterhin bedeutsam für die Vielzahl von Wanderwegen, die über den Bosenberg führen.	21	Die Fläche 21 wird nicht weiterverfolgt. Zwar liegt kein hartes Ausschlusskriterium vor, doch viele Restriktionen, welche die Akzeptanz einer Windkraftnutzung in allen betroffenen Gemeinden erschweren. Vor dem Hintergrund, dass die Fläche nur knapp über 50 ha liegt und der Beitrag zur Energiewende somit überschaubar ist, wird die Fläche nicht als Vorranggebiet Windnergienutzung übernommen. zu 1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Ortgemeinde Pfaffen-Schwabenheim immer wieder eine gewerbliche Nutzung in diesem Bereich ins Spiel gebracht hat, was mit deutlich stärkeren Auswirkungen für die Erholungsnutzung verbunden gewesen wäre.
29	VG Bad Kreuznach	06.06.2024	Insbesondere aufgrund seiner landschaftlichen und kulturellen Bedeutung fordert die VG Bad Kreuznach, den Bosenberg mit einer Ausschlusszone für Windenergie im Umkreis von 2.000 m zu belegen, so wie es im Rahmen des „Regionalen Energiekonzeptes Rheinhessen Nahe — Baustein: Potenzialstudie Windenergie“ für den Petersberg und für den WiRberg erfolgt ist. 2. Gedenkstätte „Rheinwiesenlager Biebelsheim“ Rund 200 m nördlich der Fläche 21 findet sich die Gedenkstätte „Rheinwiesenlager Biebelsheim“ (PWTE A7). Die Fläche des ehemaligen Kriegsgefangenenlagers soll von Bebauung freigehalten werden. Bereits durch frühere Bauvorhaben kam es zu großen Widerstand in der Bevölkerung. Es wird befürchtet, dass sich dies wiederholen wird. Nach Ende des 2. Weltkrieges wurden bis zu 56.000 Menschen in dem Gefangenenlager untergebracht. Die mögliche Errichtung von Windkraftanlagen in unmittelbarer Umgebung der Ge- denkstätte führen zu einer nachhaltigen Störung dieser und wird als pietätlos gesehen.	21	Bei Petersberg und Wißberg wurde die besondere Bedeutung bei der Erarbeitung des Landschaftsrahmenplans festgestellt. zu 2. Es handelt sich hierbei um keine harten Ausschlusskriterien. Mit Rücksicht auf die fehlende Akzeptanz in der Bevölkerung wird die Fläche nicht weiterverfolgt, da der Beitrag zur Energieversorgung verhältnismäßig gering ist.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
29	VG Bad Kreuznach	06.06.2024	3. Grabungsschutzgebiet Biebelsheim Der überwiegende Teil der Fläche 21 überlagert sich mit dem Grabungsschutzgebiet Biebelsheim. Grabungsschutzgebiete dienen dem Schutz und der Erhaltung von verborgenen Kulturdenkmälern. In Biebelsheim handelt es sich um die ehemalige Fläche eines Kriegsgefangenenlagers, in dem bis zu 56.000 Menschen als Kriegsgefangene untergebracht waren und ist somit von kulturhistorischem Wert. Die Fläche wurde mit Rechtsverordnung vom 06. Januar 1993 als Grabungsschutzgebiet ausgewiesen. Der mit der Ausweisung als Grabungsschutzgebiet verfolgte Schutz- und Erhaltungszweck wird durch die Überlagerung mit der Fläche 21 und der damit zukünftig möglichen Windkraftbebauung gefährdet. Dass diese Gefährdung der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe bewusst und von dieser gerade nicht gewollt ist, zeigt die Verkleinerung der Fläche 25 im Bereich der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg (s. Kommentierung seitens der Geschäftsstelle/Abwägungsvorschlag zu Stellungnahme Nr. 4.3). Durch eine Ausweisung der Fläche als Potenzialfläche für Windkraftanlagen, können sich Konflikte mit der zukünftigen potenziellen Planung von Windenergieanlagen ergeben.	21	zu 3. Nach Auskunft der GDKE - Bodendenkmalpflege erzeugt die Lagerfläche kein generelles Nutzungsverbot für Windenergieanlagen.
29	VG Bad Kreuznach	06.06.2024	Abbildung: Grabungsschutzgebiet in Biebelsheim 	21	

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
29	VG Bad Kreuznach	06.06.2024	4. Abstand zur Freileitung der Deutschen Bahn 150 m östlich der Fläche 21 verläuft die 110 kV Bahnstromleitung. Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen sind regelmäßig horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstiger Stellung und äußerstem ruhenden Leiter von 2 3 x Rotordurchmesser einzuhalten. Bei einem durchschnittlichen Rotordurchmesser von 150 m beträgt der Mindestabstand somit 450 m. Die Fläche 21 hat somit einen Abstand zur Freileitung von insgesamt 450m einzuhalten. 5. Flächenbeitragswert Nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) des Bundes muss das Land Rheinland-Pfalz einen Flächenanteil von 1,4 % bis 31.12.2027 und von 2,2 % bis 31.12.2032 für Windenergie ausweisen. Die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach weist für Ihr Gebiet bereits vor der 4. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans durch Flächennutzungsplanung und bestehendem regionalen Raumordnungsplan einen Flächenanteil von 2,9 % für Windenergie aus. Eine Ausweisung der Potenzialfläche für Windenergie in der Gemarkung Biebelsheim/Pfaffen-Schwabenheim (entsprechend Fläche 21) wird nicht für erforderlich gehalten.	21	zu 4. Nach Rücksprache mit der Deutschen Bahn reicht der einfache Rotordurchmesser auf, falls die Leitung nicht in der Nachlaufströmung eines Windrades liegt. Anderenfalls könnte der Windnergiebetreiber eine Schwingunsgdämpfung auf eigene Kosten installieren lassen. Dies dürfte sich angesichts der Renditeerwartungen als finanziell leistbar darstellen. zu 5. Es ist noch nicht bekannt, wie hoch der Flächenbeitragswert für die Region Rheinhessen-Nahe 2030 ist. Aufgrund von Restriktionen in einigen Regionen wird von einem Wert > 2,2% ausgegangen. Gleichwohl wird die Fläche 21 nicht weiterverfolgt, da der Beitrag zur Energieversorgung überschaubar ist.
29	VG Bad Kreuznach	06.06.2024	**Potenzialfläche 35** Es wird zur Kenntnis genommen, dass den Bedenken der vorangegangenen Stellungnahme gefolgt und die Fläche östlich zur Siedlungsstruktur reduziert wurde. Es wird erneut gefordert die Potenzialfläche nördlich der B420 zu erweitern. Zudem wird darauf hingewiesen, dass positive Erfahrungswerte zu Monitoring-Maßnahmen in Bezug auf Fledermauskolonien bekannt sind, dementsprechend eine Prüfung im Einzelfall denkbar ist und die Potenzialfläche unter diesen Umständen erweitert werden kann. Abbildung: Erweiterung der Potenzialfläche 35 nördlich der B420 (Bereich rot gepunktet umrandet)	35	Die Fläche wurde ausgespart, weil sie der Kategorie II des Fachbeitrags Artenschutz zugeordnet wird (Habitatpotenzial für Fledermäuse). Aufgrund eines vorgelegten Artenschutzgutachtens der Fa. GAIA, das Anekennung bei der unteren Naturschutzbehörde findet, kann die Fläche geringfügig im Westen erweitertewerden. Denn hier wurde der Standort um eine geplante Windkraftanlage genau untersucht. Für den übrigen Erweiterungsvorschlag liegen nicht ausreichende Untersuchungergebnisse vor um die Annahmen des Fachbeitrags zu widerlegen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
29	VG Bad Kreuznach	06.06.2024		35	
30	Privat 20	18.06.2024	im Zuge des Anhörungsverfahrens zur 4. Teilfortschreibung für das Sachgebiet Windenergie des Regionalen Raumordnungsplanes Rheinhessen-Nahe (RROP2014) nehme ich wie folgt Stellung: Bezüglich der Potenzialfläche 21 bestehen erhebliche Bedenken, die einer Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergieanlagen entgegenstehen: **1. Landschaftsbild und Erholungsnutzung** Die kulturhistorisch geprägte Landschaft in diesem Bereich muss erhalten bleiben. Da der Raum bislang frei von Windenergieanlagen ist, würden Neuanlagen hier eine starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellen. Der Freiraum zwischen Biebelsheim und Pfaffen-Schwabenheim dient der siedlungsnahen Naherholung. In rund 780 m Entfernung südwestlich der geplanten Fläche befindet sich der Bosenberg mit einer Freiluft-Steinkirche, in der regelmäßig Gottesdienste stattfinden. Der Altarstein liegt östlich der Kirche, sodass der Blick der Gottesdienstbesucher in Richtung der geplanten Fläche geht. Der Bau von Windenergieanlagen würde diesen Blick erheblich beeinträchtigen. Die malerische Landschaft ist zudem von Bedeutung für die zahlreichen Wanderwege, die über den Bosenberg führen. Gleiches gilt für das Weinfest “Bosenberg Calling“, welches die Besucher nicht zuletzt wegen des Ausblicks begeistert. Deshalb fordere ich, analog zum Petersberg und Wißberg, eine Ausschlusszone für Windenergie im Umkreis von 2.000 m um den Bosenberg festzulegen.	21	zu 1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Ortgemeinde Pfaffen-Schwabenheim immer wieder eine gewerbliche Nutzung in diesem Bereich ins Spiel gebracht hat, was mit deutlich stärkeren Auswirkungen für die Erholungsnutzung verbunden gewesen wäre. Bei Petersberg und Wißberg wurde die besondere Bedeutung bei der Erarbeitung des Landschaftsrahmenplans festgestellt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
30	Privat 20	18.06.2024	**2. Gedenkstätte "Rheinwiesenlager Biebelsheim"** Rund 200 m nördlich der Fläche 21 befindet sich die Gedenkstätte "Rheinwiesenlager Biebelsheim" (PWTE A7). Die Fläche des ehemaligen Kriegsgefangenenlagers soll von Bebauung freigehalten werden. Nach dem Zweiten Weltkrieg waren bis zu 56.000 Menschen in diesem Lager untergebracht, von denen viele das Lager nicht lebend wieder verlassen haben. Noch heute werden auf dem Gebiet des ehemaligen Gefangenenlagers Erkennungsmarken der dort inhaftierten Soldaten gefunden. Vor diesem Hintergrund empfinde ich die mögliche Errichtung von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe der Gedenkstätte und auf dem Gebiet des ehemaligen Gefangenenlager als pietätlos. Frühere Bauvorhaben in diesem Bereich stießen nicht nur auf großen Widerstand der Bevölkerung in Biebelsheim und der umliegenden Gemeinden, sondern erweckten die Aufmerksamkeit rechtsradikaler Gruppierungen. Die Folge waren Kundgebungen und Aufmärsche an der Gedenkstätte mit deutlich über hundert Teilnehmern und einem mindestens ebenso großen Polizeiaufgebot. Das darf sich nicht wiederholen!	21	zu 2. Es handelt sich hierbei um keine harten Ausschlusskriterien. Mit Rücksicht auf die fehlende Akzeptanz in der Bevölkerung wird die Fläche nicht weiterverfolgt, da der Beitrag zur Energieversorgung verhältnismäßig gering ist.
30	Privat 20	18.06.2024	**3. Grabungsschutzgebiet Biebelsheim** Der überwiegende Teil der Fläche 21 überlagert sich mit dem Grabungsschutzgebiet Biebelsheim. Dieses dient dem Schutz und der Erhaltung verborgener Kulturdenkmäler, in diesem Fall der ehemaligen Fläche des Kriegsgefangenenlagers. Die Fläche wurde mit Rechtsverordnung vom 06. Januar 1993 als Grabungsschutzgebiet ausgewiesen. Der mit dieser Ausweisung verfolgte Schutz- und "Erhaltungszweck wird durch die Überlagerung mit der Fläche 21 und der damit möglichen Windkraftbebauung gefährdet. Dass diese Gefährdung der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe bewusst ist und nicht gewollt wird, zeigt die Verkleinerung der Fläche 25 im Bereich der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg. Eine Ausweisung der Fläche 21 als Potenzialfläche für Windkraftanlagen könnte somit zu Konflikten mit der zukünftigen potenziellen Planung von Windenergieanlagen führen. **4. Abstand zur Freileitung der Deutschen Bahn** In 150 m östlicher Entfernung zur Fläche 21 verläuft eine 110 kV Bahnstromleitung. Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen sind regelmäßig horizontale Mindestabstände von mindestens dem 3-fachen Rotordurchmesser zwischen Rotorblattspitze in ungünstiger Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten. Bei einem durchschnittlichen Rotordurchmesser von 150 m beträgt der Mindestabstand somit 450 m. Die Fläche 21 müsste folglich einen Gesamtabstand von 450 m zur Freileitung wahren.	21	zu 3. Nach Auskunft der GDKE - Bodendenkmalpflege erzeugt die Lagerfläche kein generelles Nutzungsverbot für Windenergieanlagen. zu 4. Nach Rücksprache mit der Deutschen Bahn reicht der einfache Rotordurchmesser auf, falls die Leitung nicht in der Nachlaufströmung eines Windrades liegt. Anderenfalls könnte der Windnergiebetreiber eine Schwingungsdämpfung auf eigene Kosten installieren lassen. Dies dürfte sich angesichts der Renditeerwartungen als finanziell leistbar darstellen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
30	Privat 20	18.06.2024	**5. Flächenbeitragswert** Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) des Bundes muss das Land Rheinland-Pfalz bis zum 31.12.2027 einen Flächenanteil von 1,4 % und bis zum 31.12.2032 von 2,2 % für Windenergie ausweisen. Die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach weist für ihr Gebiet bereits vor der 4. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans durch Flächennutzungsplanung und bestehenden regionalen Raumordnungsplan einen Flächenanteil von 2,9 % für Windenergie aus. Eine zusätzliche Ausweisung der Potenzialfläche für Windenergie in der Gemarkung Biebelsheim/Pfaffen-Schwabenheim (entsprechend Fläche 21) wird daher nicht als erforderlich erachtet. **6. Natur- und Artenschutz** In unserer Gemarkung leben geschützte und besonders geschützte Arten nach § 44 BNatschG. Diese werden durch den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen erheblich gestört und im schlimmsten Fall sogar getötet. Insbesondere sind Vorkommen von Rotmilan, Kornweihe, Waldohreule, Schleiereule, verschiedene Fledermausarten (u.a. Mopsfledermaus und Großes Langohr), Feldhamster und viele mehr nachgewiesen. Zudem geht durch die Rodung von Heckenstreifen und Feldgehölzen, die dem Rehwild, dem Feldhasen, Rebhuhn, Fasan als Einstand dienen, dem Wild die notwendige Deckung verloren und es wird wohnungslos. Aus den vorgenannten Gründen fordere ich, dass die Potenzialfläche Nr. 21 für Windkraft „Planig-Biebelsheim" aus der Planung für zukünftige Windkraftpläne herausgenommen wird.	21	zu 5. Es ist noch nicht bekannt, wie hoch der Flächenbeitragswert für die Region Rheinhessen-Nahe 2030 ist. Aufgrund von Restriktionen in einigen Regionen wird von einem Wert > 2,2% ausgegangen. Gleichwohl wird die Fläche 21 nicht weiterverfolgt, da der Beitrag zur Energieversorgung überschaubar ist. zu 6. Die Fläche wurde im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz des Landesamtes für Umwelt nicht kartiert. Es wird ein populationsbezogener Schutzansatz verfolgt, nicht der Schutz des einzelnen Individuums. Eine Windkraftnutzung ist nicht mit flächendeckenden Rodungen verbunden. Gerade in (Keine Vorschläge) wie im vorliegenden Fall können Rodungen auf ein Mindestmaß reduziert werden.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
31	OG Rhaunen	04.03.2024	Sitzung vom 4. März 2024 Öffentliche Sitzung Verhandlungsniederschrlft und Beschluss **TOP 5 Information über die 3. Teilfortschreibung des Regionalen Raum- ordnungsplans Rheinhessen-Nahe für die Sachgebiete Siedlungsentwicklung (Gewerbe), Energieversorgung (Photovoltaik), Freiraumstruktur, Landwirtschaft, Zentrale Orte und Rohstoffsicherung, evtl. Beratung und Beschlussfassung** Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt und verweist auf die mit der Einladung verteilten Informationen. Am 07.08.2023 haben wir uns mit der Information über die beabsichtigte 3. und 4.Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplanes für die Sachgebiete Siedlungsentwicklung (Gewerbe), Energieversorgung (Photovoltaik), Energieversorgung (Windenergie) Freiraumstruktur, Landwirtschaft, Zentrale Orte und Rohstoffsicherung befasst. Nach einer ausführlichen Beratung haben wir folgenden Beschluss gefasst: Die Gemeinde Rhaunen meldet zur Aufnahme in den regionalen Raumordnungsplan die geplanten Standorte für Windenergieanlagen gemäß beigefügtem Lageplan. Die Verwaltung wird beauftragt gemeinsam mit der AöR „Energiewelt Idarwald“ die Planunterlagen detailliert zu erstellen und zu melden. Die Absichten der Nachbargemeinden sollen hierbei mit einbezogen werden. Bei Photovoltaik soll der Solarpark Rhaunen im Bereich des Humesberges gemeldet werden und bei Gewerbeflächen werden keine Angaben gemacht. Dies wurde termingerecht gemeldet.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die 3. Teilfortschreibung (FF-PVA, Gewerbe) ist nicht Teil dieser Anhörung.
31	OG Rhaunen	04.03.2024	Wir haben folgende Antworten erhalten: Zu Gewerbefläche und Solarpark siehe die Antwort aus der Nr. 25 f auf der Seite 154 aus der Sitzungsvorlage am 29.11.2023 der Planungsgemeinschaft. Zu Windenergie siehe die mit der Einladung verteilte Antwort bei Nr. 5.4.35 auf der Seite 82 aus der Tabelle der Stellungnahmen. Ich kann über keine neuen Erkenntnisse berichten und schlage die Abgabe der gleichen Stellungnahme wie am 07.08.2023 zu der 3. und 4. Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplanes vor. **<u>Beschluss:</u>** Der Gemeinderat beauftragt den Vorsitzenden und die Verwaltung die gleiche Stellungnahme wie am 07.08.2023 abzugeben.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
31	OG Rhaunen	04.03.2024	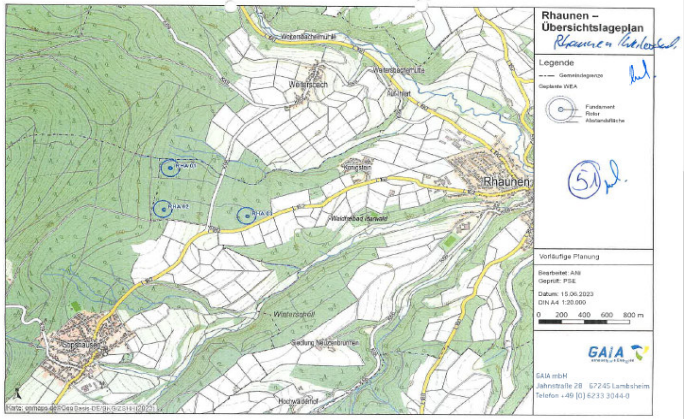		Die Standorte der drei geplanten Windenergieanlagen befinden sich im Fauna-Flora-Habitatgebiet "Idarwald". Im Fachbeitrag Artenschutz des Landesamtes für Umwelt wird diesem Bereich eine sehr hohe Bedeutung für den Schutz windenergiesensibler Arten attestiert. Es handelt sich um Waldflächen mit WEA-sensiblen Fledermausarten oder fledermausrelevanten Wald-FFH-Typen. Auch hat dieser Bereich eine potenziell hohe Relevanz für den Schutz windkraftsensibler Fledermausarten. Dabei handelt es sich um Habitatpotenziale für Fledermauskolonien der Bechsteinfledermaus, des braunen Langohrs und der Mopsfledermaus. Aufgrund dieser Überlagerungen mit dem Artenschutz können die Standorte nicht übernommen werden.
31	OG Rhaunen	04.03.2024	**TOP 6 Information über die 4. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe für das Sachgebiet Energieversorgung, evtl. Beratung und Beschlussfassung** Der Vorsitzende verweist auf die Beratungen bei TOP 5 und schlägt die gleiche Beschlussfassung vor. **Beschluss:** Der Gemeinderat beauftragt den Vorsitzenden und die Verwaltung die gleiche Stellungnahme wie am 07.08.2023 abzugeben. **TOP 8 Information über die 3. und 4. Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplanes evtl. Beratung und Beschlussfassung** Der Vorsitzende weist auf die Sitzungsvorlage hin und erläutert die einzelnen Themen. I. Gewerbeflächen Rhaunen hat noch verfügbare Gewerbeflächen und will aufgrund mangelnder Nachfrage momentan auch keine weiteren Flächen ausweisen.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die 3. Teilfortschreibung ist nicht Teil der Anhörung.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
31	OG Rhaunen	04.03.2024	2. Photovoltaik Der Solarpark Rhaunen am Humesberg ist in der Bearbeitung. Von der Planungsgemeinschaft wurden keine Potentialflächen ausgewiesen. Weitere geeignete Flächen werden nicht gesehen. 3. Windenergie Die von der Planungsgemeinschaft ausgewiesene **Potentialfläche 48** wurde bereits in früheren Verfahren als nicht umsetzbar gesehen. Das Ergebnis aktueller Untersuchungen bleibt abzuwarten. In Zusammenarbeit mit der AöR und der Fa. GAIA werden 4 mögliche Standorte betrachtet und auf eine Realisierungsmöglichkeit untersucht. Im Verlauf einer regen Aussprache werden die Notwendigkeit der Ausweisung von geeigneten Flächen für Energieprojekte von fast allen Rednern betont. Der Vorsitzende schlägt folgende Beschlussfassung vor. Die Gemeinde Rhaunen meldet zur Aufnahme in den regionalen Raumordnungsplan die geplanten Standorte für Windenergieanlagen gemäß beigefügtem Lageplan. Die Verwaltung wird beauftragt gemeinsam mit der AöR „Energiewelt Idarwald“ die Planunterlagen detailliert zu erstellen und zu melden. Die Absichten der Nachbargemeinden sollen hierbei mit einbezogen werden. Bei Photovoltaik soll der Solarpark Rhaunen im Bereich des Humesberges gemeldet werden und bei Gewerbeflächen werden keine Angaben gemacht. **Beschluss:** Der Gemeinderat stimmt dem Beschlussvorschlag des Vorsitzenden zu.	48	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der westliche Teil der **Potenzialfläche 48** wurde aufgrund der Flugplatzrunde Hahn herausgenommen. Der LBM Luftverkehr wies damals in seiner Stellungnahme schon darauf hin, dass sie eine luftverkehrsrechtliche Zustimmung zur Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Potenzialfläche 48 in einem Genehmigungsverfahren nicht erteilen würden.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
32	Privat 30	21.06.2024	Zu dem o.g. Bauvorhaben von Windkraftanlagen (WKA) möchte ich durch diese Stellungnahme folgende Bedenken äußern: **Hörbarer Schall** Hörbarer Schall, der von WKA erzeugt wird, spielt als Belastungsquelle eine bedeutende Rolle. Die durch WKA verursachten Geräuschemissionen und damit empfundenen Lärmbelästigungen, können im weiteren Verlauf zu Störungen des Nachtschlafs führen und verursachen weitreichende Negativeinflüsse auf die menschliche Gesundheit. Auch Extra-aurale Gesundheitsbeeinträchtigungen als Folge von stressvermittelten Körperreaktionen können nicht ausgeschlossen werden. Eine Schallbelastung kann weitergehend das Atemzentrum beeinflussen, Erschöpfung/Müdigkeit, Herzklopfen, Kopfschmerzen, Schlaflosigkeit, Kurzatmigkeit, depressive Stimmungen, Bluthochdruck, Herzrhythmusstörungen und Ängstlichkeit zur Folge haben. **Lichteffekte** Die entstehenden Reflexionen der Sonne an den Rotorblättern können belästigende Effekte, wie den Stroboskop-Effekt (sogenannter Diskoeffekt), auslösen. Diese Effekte können bei photosensitiven Menschen zu epileptischen Anfällen führen sowie auch als Auslöser für die bereits vorgenannten gesundheitlichen Beeinträchtigungen verantwortlich werden.		Die zu beurteilenden Flächen entstammen einer vorangestellten Potentialanalyse, in deren Rahmen pauschale Abstände von 900 m um Siedlungsgebiete gemäß der aktuellen Vorgaben gem. der 4. Teilfortschreibung des LEPIV vorgesehen wurden. Diese dienen insbesondere dem Schutz der Bevölkerung vor den genannten Faktoren. Nach TA Lärm wären deutlich geringere Abstände zulässig. Die Hinweise sind auf den nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Genehmigungsverfahren zu beachten.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
32	Privat 30	21.06.2024	**Lichtemissionen durch Hinderniskennzeichnung (Luftverkehr)** Leuchtfeuer, die gesetzlich für bauliche Anlagen ab ein Gesamthöhe von 100m vorgeschrieben sind, haben in der Regel auf Menschen belästigende Auswirkungen. Diese Lichtirritationen werden in der Nacht als stark störend empfunden und führen folglich zu belastenden Ergebnissen, die für die Gesundheit abträglich sind. **Eiswurf** Bei ungünstigen Wetterbedingungen (hohe Luftfeuchtigkeit, Nebel oder Regen zusammen mit Temperaturen um den Gefrierpunkt oder darunter) kann es zu Eisbildung an den Rotorblättern kommen. Dieses Eis kann sich durch die Rotationsbewegung ablösen, sodass es zu einem sog. Eiswurf kommen kann. Auch wenn die Möglichkeit durch technische Mittel die Eisbildung zu reduzieren vorhanden ist, so bleibt doch ein Restrisiko hinsichtlich des Gefahrenpotentials für Leib und Leben. **Belästigungseffekte aufgrund der Wahrnehmung von Windkraftanlagen und weitere beeinflussende Faktoren** Durch unregelmäßige Geräuschentwicklungen (Periodizität der Geräusche) sind Belästigungs- und Belastungseffekten nicht auszuschließen.		Kenntnisnahme Im Rahmen der nachfolgenden Verfahren werden diese Hinweise zu berücksichtigen sein.
32	Privat 30	21.06.2024	Entstehende Amplitudenmodulationseffekte beruhen auf anzunehmenden unregelmäßigen und unerwarteten Lautstärkenveränderungen, hervorgerufen durch veränderliche Windstärken und Windgeschwindigkeiten, Auftreffwinkel der Winde auf die Anlage (insbesondere der Rotorblätter) unter Einflussnahme von Luftfeuchtigkeit und Luftwärme. Bei Personen, die akustischen Belastungen ausgesetzt sind und die neben einem veränderlichen Schallpegel/-frequenz auch durch Schattenwurf, Stroboskopeffekte, Lichtemissionen und die optische Darstellung von WKA in der Landschaft eine Konfrontation erfahren, muss von einer zu erwartenden psychischen und physischen Gesundheitsbelastung durch Stressreaktionen ausgegangen werden. Durch individuelle subjektive Wahrnehmung kann eine Verstärkung der Gesundheits-und Empfindungsbelastungen hervorgerufen werden, wobei hier der sog. Nocebo-Effekt nicht zu unterschätzen ist. Es entsteht gleichwohl auch subjektiv ein ungutes Gefühl durch die übergroßen rotierenden Blätter solcher Anlagen, da hier die grundsätzlich nicht unbegründete Befürchtung im Raum steht, dass durch technisches Versagen ein Rotorblatt von der Anlage sich lösen und einen Menschen verletzen oder gar töten könnte.		Kenntnisnahme Die Beurteilung der genannten Punkte erfolgt im Verfahren nach BImSchG

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
32	Privat 30	21.06.2024	**Erholungsgebiet** Bei der Potenzialfläche 21 handelt es sich um ein Naherholungsgebiet der dort lebenden Bevölkerung (4 Ortschaften mit insgesamt ca. 6.490 Einwohner), die fußläufig das Gebiet erreichen und zur Entspannung u.a. nach einem stressbelasteten Alltag aufsuchen. Die angelegten Wege und Plätze werden als Wander- und Radwege und die Ruheplätze zum Verweilen und damit zum biologischen Stressabbau genutzt. Erholung ist eine wesentliche Maßnahme zur Erhaltung der Gesundheit, der Leistungsfähigkeit, des Wohlbefindens sowie der Regenerierung nach einem anstrengenden Tag, während bzw. nach Krankheiten und ist insbesondere immer dann nötig, wenn eine Person durch Arbeit oder andere Belastungen wie etwa der Pflege von Angehörigen beansprucht wurde. Es besteht ein breiter Konsens darüber, dass der Aufenthalt in der Natur bzw. die Wahrnehmung natürlicher Motive unmittelbar erholungsförderlich wirkt und so zur Ausgeglichenheit eines Menschen beiträgt. Der Bau einer WKA in das Erholungsgebiet Rund um den Bosenberg würde in massiver Art und Weise den Erholungseffekt negativ beeinflussen, das Landschaftsbild zerstören und hätte durch akustische wie auch optische Effekte negative Einflüsse auf das menschliche Wohlbefinden. Folglich wäre die Örtlichkeit als Naherholungsgebiet nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr für die dortigen Bevölkerung nutzbar.	21	Es liegt bei der Potenzialfläche 21 kein fachlicher Ausschlussgrund vor. Sie wird jedoch wegen der zahlreich vorgebrachten Argumente, der politischen Haltung dagegen und der geringen Größe nicht weiter betrachtet.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
32	Privat 30	21.06.2024	**FAZIT** Windkraftanlagen können durch die vorgenannten Faktoren einen negativen Einfluss auf Leben, Gesundheit und Wohlbefinden haben und stellt somit eine potenzielle Gefahrenquelle für den Menschen dar. Die denkbaren Beeinträchtigungen bei Inbetriebnahme einer WKA auf der „Fläche 21“ verstößt m.E. bei einer Schadensfolge der vorgenannten Gefahren gegen das verbriefte Grundrecht, das im Artikel 2 Absatz 2 des Grundgesetztes für die Bundesrepublik Deutschland festgeschrieben ist, nämlich das Recht auf „Leben und körperlicher Unversehrtheit‘ sowie das im Abs. 1 des gleichen Artikels genannte Recht der ‚freien Entfaltung der Persönlichkeit“. Ich bitte bei der analytischen Bewertung des Flächenbeitragswertes zur Fläche 21 nach dem WindBG für den Bau von Windkraftanlagen im Einzugsbereich von Bad Kreuznach-Planig, Biebelsheim, Pfaffen-Schwabenheim und Bad Kreuznach-Bosenheim (Bosenberg) meine Bedenken zu berücksichtigen und diese als wichtige Ausschlussgründe zu werten!		Die vorgetragenen Argumente sind überwiegend allgemeiner Natur und können daher nicht als standortspezifische Ausschlussgründe herangezogen werden. Auf die Fläche 21 wird jedoch aus anderen, zuvor genannten Gründen verzichtet.
34	Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg	04.06.2024	mit E-Mail am 03.05.2024 haben Sie uns an der Anhörung und der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs zur vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes Rheinhessen-Nahe (RROP 2014), in der Fassung der zweiten Teilfortschreibung vom 19.04.2022 für das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie), beteiligt. Der Verbandsgemeinderat Langenlonsheim-Stromberg hat in seiner Sitzung am 22.05.2024 hierüber beraten. Demnach ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die **Potenzialflächen 26**, 27, 28, 30 und 31 bestehen keine weiteren Anregungen oder Bedenken und wurden vom Verbandsgemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen. 2.5.2.26 Potenzialfläche 25 (Langenlonsheim / Waldlaubersheim): Die Verbandsgemeinde stimmt der Potenzialfläche 25, mit Ausnahme der als zusätzliche Flächenpotenziale gemäß der verbandsgemeindeeigenen Potenzialflächenstudie deklarierten Flächen, nach dem Entwurf der Regionalvertretung zur vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes, zu. Demnach wird von Seiten des Verbandsgemeinderates - auf Antrag der Ortsgemeinde Langenlonsheim - darum gebeten, die Potenzialfläche 25, entsprechend der umseitigen Darstellung zu kürzen.	25 26 27 28 30 31 25	Zustimmung der VG. Die **Potenzialfläche 26** (Guldental/ Windesheim/ Gutenberg) ist nicht mehr Teil der Anhörung. Sie wurde nach der Unterrichtung aufgrund des Artenschutzes (Rastgebiet windenergiesensibler Vogelarten) herausgenommen. Nunmehr wird eine weiter westliche Fläche bei Windesheim neu aufgenommen und als Potenzialfläche 26 geführt, welche die vorgegebenen Kriterien erfüllt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
34	Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg	04.06.2024	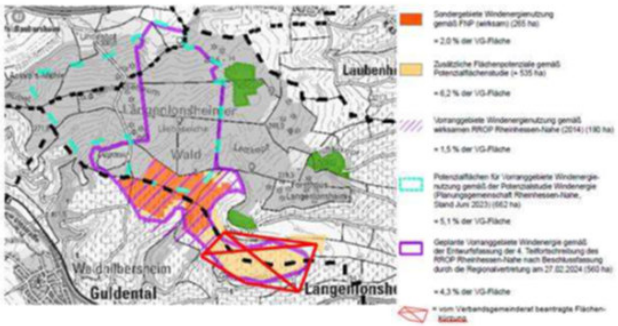	25	**Potenzialfläche 25:** Die Verbandsgemeinde hat in ihrer Stellungnahme zur Unterrichtung um Aufnahme dieses südöstlichen Teils gebeten. Dem wurde gefolgt, da keine Ausschlussgründe dagegen sprachen. Die Ortsgemeinde Langenlonsheim bittet nun um Herausnahme dieses Bereiches. Da es sich um eine landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft, wohl "nur" der Stufe IV handelt und die VG auch betont, dass dies sehr hochwertige und bedeutsame Weinbergslagen sind, kann diese "Zunge" (Größe 36,7 ha) auch wieder aus der Potenzialfläche herausgenommen werden. Der nördliche Teil der Fläche 25 wird aufgrund des Artenschutzes herausgenommen. Ein Fledermausgutachten von 2014 belegt, dass die Gesamtaktivitätsdichte in einem sehr hohen Bereich liegt. Auch verweist der Fachbeitrag Artenschutz (LfU 2023) hier teilweise auf ein sehr hohes Habitatpotenzial für Fledermauskolonien.
34	Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg	04.06.2024	Zur Begründung wird folgendes vorgetragen: Bei den betroffenen Flächen am Saukopf und entlang des „Wäldchesweges“ in den Gemarkungen Heddesheim und Langenlonsheim (östliche „Zunge“), handelt es sich um sehr hochwertige und bedeutsame Weinberglagen, die zudem einen großen Bestandteil der örtlichen Kulturlandschaft darstellen. Zudem besteht eine (teilweise) Überlagerung mit dem Wasserschutzgebiet „Heddesheim“ Zone III (siehe blaue Umgrenzung in der folgenden Abbildung). Außerdem entstehen durch die Errichtung von Windenergieanlagen im betreffenden Bereich (östliche „Zunge“ der Potenzialfläche 25) deutlich erhöhte Auswirkungen auf das Landschaftsbild in Langenlonsheim sowie der umliegenden Gemarkungen. Aus diesem Grund erbittet der Verbandsgemeinderat um die Herausnahme der östlichen „Zunge“ auf den Gemarkungsbereichen Langenlonsheim und Heddesheim. 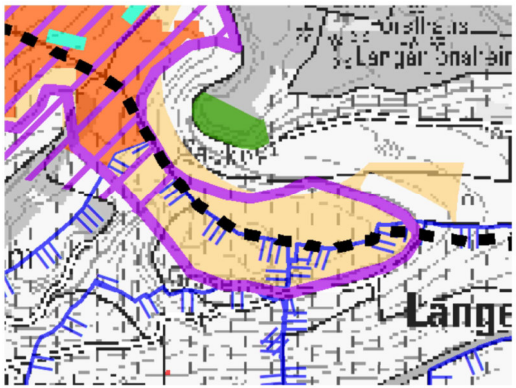	25	Ein Wasserschutzgebiet der Zone III bedingt keine Ausschluss von Windenergieanlagen. Die östliche "Zunge" wird herausgenommen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
35a	GAIA	02.07.2024	Sehr geehrte Damen und Herren, die Firma GAIA mbH möchte Stellung nehmen zu den Unterlagen aus der 10. Sitzung der Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe (TOP 5 + 6). In der Erläuterung der Planungsgemeinschaft zu den Stellungnahmen wurde als Grund für die Streichung der Flächen oft der Artenschutz genannt. Die GAIA mbH geht davon aus, dass hiermit eine Überlappung mit den im „Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz“ (LfU RLP, 2023) gezeigten Flächen gemeint ist. Wenn im weiteren Text von „Fledermaushabitatpotenzial“ oder von „Wald-FFH-Fledermaus“-Flächen die Rede ist, sind damit Flächen der „Kategorie I – Waldflächen der FFH-Gebiete mit Windenergieanlagen-sensiblen Fledermausarten oder mit fledermausrelevanten Wald-FFH-Lebensraumtypen“ und „Kategorie II – Waldflächen mit sehr hohem Habitatpotenzial für Fledermaus-Kolonien (waldstrukturbasiertes Habitatmodell für Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr und Mopsfledermaus)“ gemeint. Der „Erlass zum Natur- und Artenschutz bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren“ (MKUEM, 12.08.2020) führt unter 3.cc) selbst für die noch nachgelagerte Planungsebene mit kleinerem Maßstab aus, dass die Möglichkeit artenschutzrechtlicher Hindernisse kein Tabukriterium bei der Flächennutzungsplanung ist und dass der Artenschutz nur dann der Planung entgegensteht, wenn er dauerhaft ein unüberwindliches Hindernis für jedwede Anlage darstellen würde. Es soll außerdem darauf hingewiesen werden, dass eine Ausweisung von 3,3 % Flächen nicht ausreichen wird. Bei der Prüfung von in den Stellungnahmen genannten Flächenalternativen wurde z.B. die Hangneigung nicht berücksichtigt. Diese Flächen wären so nicht beplanbar. Außerdem kommt es erfahrungsgemäß im BImSchG-Verfahren immer wieder zu unvorhergesehenen Problemen z.B. mit		Die im Fachbeitrag Artenschutz des Landesamtes für Umwelt (2023) aufgeführten Flächen der Kategorie I und II werden auf regionalplanerischer Ebene als Ausschlussgebiete angesehen, sofern keine aktuellen Gutachten das Gegenteil belegen. Im Hinblick auf die Kategorie II ist dies nicht als Tabukriterium für die Flächennutzungsplanung zu betrachten. Es steht den Trägern der Bauleitplanung offen eigene Artenschutzuntersuchungen durchzuführen. Allerdings bestätigen sich hierbei die Annahmen des LfU oftmals. Die Hangneigung unterliegt kleinräumig starken Schwankungen, daher wird auf regionaler Ebene nicht differenziert. Bei der Platzierung der Rotoren im Rahmen der Genehmigungsplanung ist dies zu beachten.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
35a	GAIA	02.07.2024	Bundeswehrbelangen oder der Flächensicherung, welche dazu führen, dass nicht alle Flächen innerhalb der Vorranggebietsfläche mit Windenergieanlagen beplant werden können. Es wird daher darum gebeten, dass keine Flächen gestrichen bzw. nicht mit in den ROP aufgenommen werden nur weil die Flächenziele scheinbar erreicht sind. Zumal noch unklar ist, wie sich nach der ersten Meldung der Fläche an das MdI die zu erreichenden Flächenwerte auf die Planungsgemeinschaften verteilen wird. So heißt es im Landeswindenergiegebietegesetz (LWindGG): „Das spätestens bis zum 31. Dezember 2030 mindestens zu erreichende Flächenziel soll später für jede Region differenziert nach ihrer Leistungsfähigkeit auf der Grundlage einer Flächenpotenzialanalyse durch raumordnerische Maßgaben mit regionalen Teilflächenzielen festgelegt werden. Entsprechend der Systematik dieses Gesetzes werden die Träger der Regionalplanung diese regionalen Teilflächenziele dann spätestens bis zum 31. Dezember 2029 durch eine Beschlussfassung über die Ausweisung von Windenergiegebieten erreichen müssen.“ 1. Anmerkungen zu den Zielen und Grundsätzen Z 164 Eine Planung von WEA sollte nicht nur im Puffer sondern auch in der Zone 3 von landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften möglich sein. Z 164 Auch in Natura 2000-Gebieten mit sehr hohem Konfliktpotential sollte die Planung von WEA möglich sein, wenn durch faunistische Untersuchungen ein Konflikt als nicht kritisch bewertet werden kann. Z 164 a Das Überragen eines Ausschlussgebiets durch den Rotor sollte nicht		Die Bundeswehr wird im Zuge der ROP-Fortschreibung beteiligt und sollte ihre Belange bereits hier vortragen. Standorte mit Höhenbeschränkung werden nicht übernommen. Solange kein konkreter Wert für 20230 durch das LWindGG vorgegeben ist, bleiben alle Überlegungen spekulativ. Z 164 Es steht der Regionalplanung nach Z 163d LEP IV offen hierüber selbst zu entscheiden. Angesichts der vielen Potenzialflächen in der Region kann der Ausschluss in der Zone 3 beibehalten werden. Bei den Natura 2000-Gebieten mit sehr hohem Konfliktpotenzial handelt es sich um Ausschlussgebiete nach Z 163d LEP IV, die nicht der Abwägung der Regionalplanung unterliegen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
35a	GAIA	02.07.2024	grundsätzlich einen Ausschluss generieren. Wenn der Rotor z.B. in ein Wasserschutzgebiet der Zone 1 hineinragt, führt dies nicht zu Konflikten. ZN 165b: Der räumliche Zusammenhang bei Neu- und RePo Planung sollte entfallen. G 166: Ein Mindestabstand zwischen Vorranggebieten ist nicht sinnvoll und führt dazu, dass viele kleinere Flächen herausfallen würden, die im Gesamten jedoch viel Fläche ausmachen. 2. Anmerkungen zu den einzelnen Flächen		Z 164 a Dies kann einzelfallbezogen auf Ebene der Zulassung geprüft werden. ZN 165 Es handelt sich um ein nachrichtlich aus dem LEP IV übernommenes Ziel. G 166 Es handelt sich um eine Empfehlung an die Träger der Bauleitplanung, die der punktuellen Überfrachtung der Landschaft entgegenwirken soll und dem Vogelzug Ausweichmöglichkeiten geben soll.
			Fläche Nr. 21 Kreuznach / Biebelsheim Die Fläche wurde Aufgrund der Stromleitung beschnitten. Ein Puffer von 150 m um eine Bahnstromtrasse ist nicht notwendig. Die ehemals geltenden Schutzabstände (von 2002) von mindestens 1 x Rotordurchmesser wurden angewendet, weil es bei den WEA zu Nachlaufströmungen kam. Die heutigen WEA sind deutlich höher, weshalb dies kein Problem mehr darstellt. Auch in der Tabelle der eingegangenen Stellungnahmen wurde unter Nr. 9.7 (Privat 6) seitens der Geschäftsstelle kommentiert, dass „Bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergie [..] in der Regel keine Trassenkorridore berücksichtigt [werden], da sich die Anlagen so platzieren lassen, dass einzuhaltende Schutzstreifen frei bleiben.“ Wir bitten daher darum den Puffer zu überdenken und die gesamte Fläche wie unten dargestellt in den ROP zu übernehmen. Ein Mindestabstand zwischen Vorranggebieten ist nicht sinnvoll und führt dazu, dass viele kleinere Flächen herausfallen würden, die im Gesamten jedoch viel Fläche ausmachen.	21	Die **Potenzialfläche 21** wird wegen der zahlreich vorgebrachten Argumente, der politischen Haltung dagegen und der geringen Größe nicht weiter betrachtet.
			Fläche Nr. 33 Langenthal / Seesbach / Simmertal Die Fläche wurde beschnitten, weil sich eine Erdbebenmessstation im 5 km-Radius befindet. es ist nicht nachvollziehbar, warum die Erdbebenmessstation Alteburg sensibler ist als andere Messstationen. Es ist daher sinnvoll, auch hier eine Einzelfallprüfung durchzuführen um abschließend zu klären, ob tatsächlich eine Betroffenheit der Messstation gegeben ist. Es soll vermieden werden, dass	33	Bei der **Potenzialfläche 33** wird wegen der besonderen Störanfälligkeit der Messstation Alteburg(ABH) ein 5 km-Radius als Ausschlussgebiet erforderlich. Laut LGB ist die Station ABH eine der empfindlichsten Messstationen in Rheinland-Pfalz.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
35a	GAIA	02.07.2024	Fläche Nr. 21 		
35a	GAIA	02.07.2024	Fläche Nr. 33 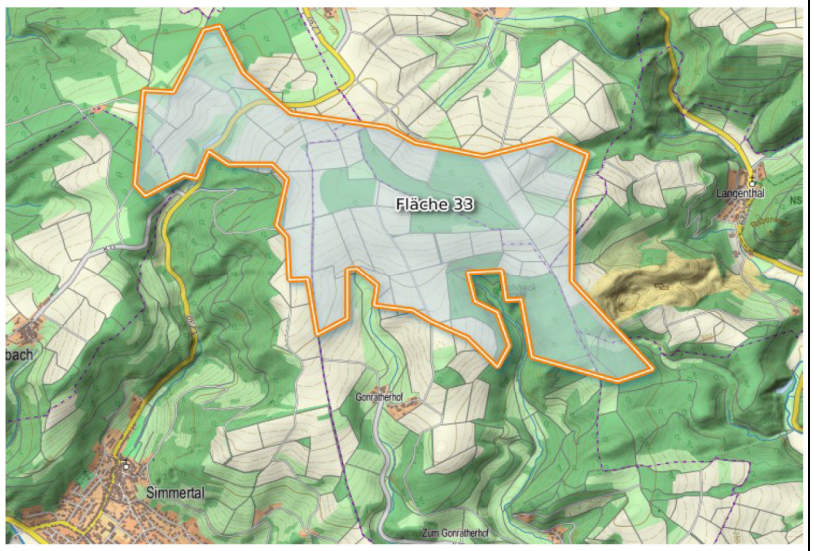		

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
35a	GAIA	02.07.2024	eigentlich geeignete Flächen herausfallen, obwohl kein Konflikt vorliegt. **Fläche Nr. 34 Bad Sobernheim / Nußbaum / Monzingen / Bockenau / Waldböckelheim** Die Beschneidung der Fläche hat in der Gemarkung Waldböckelheim stattgefunden und ist nicht nachvollziehbar. Im gesamten westlichen Teil der Fläche werden Im Fachbeitrag Artenschutz (LfU RLP, 2023) „Fledermaushabitatpotenziale“ dargestellt. Im östlichen Teil der Fläche dagegen liegen nur in den Randbereichen Flächen dieser Art. Für diese Bereiche werden bereits artenschutzrechtliche Untersuchungen durchgeführt. Eine finale Prüfung der Konflikte soll im BImSchG-Verfahren stattfinden. Auch eine Absprache mit dem Forstamt hat bereits stattgefunden. Es wird daher vorgeschlagen, den östlichen Teil der Fläche (orange umrandet) leicht anzupassen und den westlichen Teil der Fläche zu streichen, da dieser naturschutzfachlich zu mehr Konflikten führen wird. Eine Erweiterung der Fläche Richtung Nord-Osten, so wie von der Plangemeinschaft vorgeschlagen, kommt auf Grund von Hangneigung, dem Abstand zur Wohnbebauung und dem 120-jährigen Wald im Gebiet nicht in Frage. **Fläche Nr. 35 Altenbamberg / Hochstätten / Fürfeld** Die Fläche wurde zuletzt im nordwestlichen Bereich aufgrund der im Fachbeitrag Artenschutz dargestellten Fledermaushabitatpotenziale für die Bechsteinfledermaus und das Braune Langohr beschnitten. Ein Konflikt mit den genannten Arten konnte bereits durch ein Fledermauskundliches Fachgutachten des Büros Öko-Vision, welches für das im BImSchG-Verfahren befindliche Projekt Altenbamberg/ Hochstätten (3 WEAn) erstellt wurde, ausgeräumt werden. Zudem wird die Fläche auf Gemarkung Altenbamberg parallel im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach (4. Teilfortschreibung „Erweiterung des sonstigen Sondergebietes	34 35	**Potenzialfläche 34:** Der Standort liegt im westlichen Bereich innerhalb des rechtswirksamen FNPs der VG Nahe-Glan, im Planverfahren wurden auch Artenschutzuntersuchungen vorgenommen. Für die VG Rüdesheim weist der Fachbeitrag -Artenschutz keine Restriktionen aus, sensible Flächen wurden ausgeklammert. 120-jährige Laubwaldbestände sind in Absprache mit der Zentralstelle der Forstverwaltung ein Ausschlusskriterium welches erst im BImSchG-Verfahren Anwendung findet. **Potenzialfläche 35:** Bei einer erneuten Anhörung wird die in ihrer Karte dargestellte westliche blaue Fläche hineingenommen. Die Untere Naturschutzbehörde stimmt dieser zu, sofern alle im Fachgutachten genannten Maßnahmen umgesetzt werden.
35a	GAIA	02.07.2024	Fläche Nr. 34 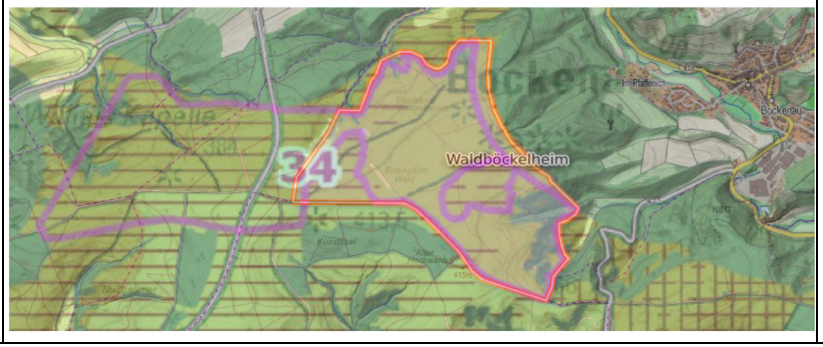		

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
35a	GAIA	02.07.2024	Fläche Nr. 35 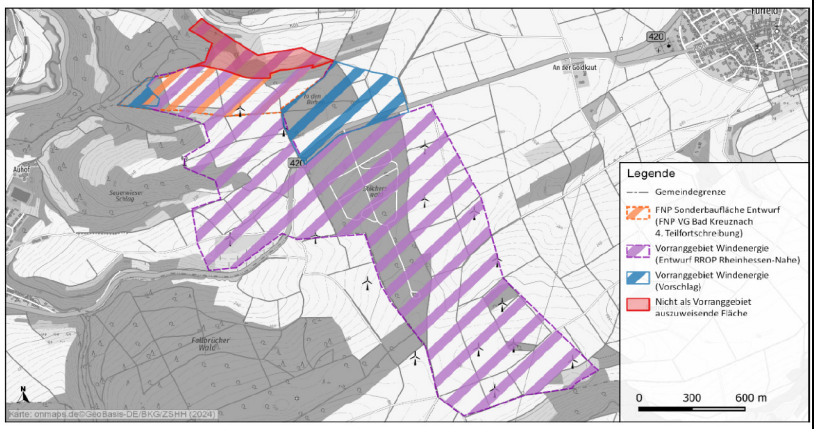		

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
35a	GAIA	02.07.2024	Windenergienutzung“) ausgewiesen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahme der Planungsgemeinschaft, ist bereits erfolgt. Im Sinne des Gegenstromprinzips wird darum gebeten, die analog zur geplanten Sonderbaufläche und einschließlich der Überlagerung mit dem Fledermaushabitatpotenzial als Vorranggebiet auszuweisen, da die Detailkenntnisse auf untergeordneter Planungsebene eine präzise und sachgerechte Beurteilung ermöglichen. Weiter wird darum gebeten, im Einklang mit den im Rahmen dieses Verfahrens bereits vorgetragenen Vorstellungen der Kommune, das Vorranggebiet in nordöstlichen Bereich, wie unten dargestellt zu erweitern. Es handelt sich hierbei um eine sinnvolle Arrondierung der Gesamtkulisse und es würde ein „Lückenschluss“ zwischen dem Windpark Altenbamberg/ Hochstätten (Bestand und Planung im BImSchG-Verfahren) und dem Windpark auf Gemarkung Fürfeld geschaffen. Vor dem Hintergrund der (aus nachvollziehbaren Gründen) erfolgten Reduzierung der Fläche Richtung Ortslage Fürfeld, dient eine Ausweisung der Fläche als Kompensation für diesen signifikanten Flächenverlust. In der vorgeschlagenen Fläche im Osten wäre es möglich, die Waldbereiche nicht mit aufzunehmen, um eine höhere Vereinbarkeit mit dem Naturschutz zu schaffen. Ein weiteres Argument für die Aufnahme der Fläche ist, dass sie ebenfalls in ca. 1600 m Entfernung zur Ortslage liegt, wodurch es nicht zu einer signifikanten Erhöhung der Immissionsbelastung kommt. Etwaige Konflikte mit dem Trinkwasserschutzgebiet der Zone III können durch ein hydrogeologisches Gutachten identifiziert und durch bauliche sowie organisatorische Vorsorgemaßnahmen auf Ebene der Genehmigungsplanung minimiert werden, sodass das Kriterium der Ausweisung im vorliegenden Einzelfall nicht entgegengehalten werden sollte. Eine Reduzierung der Fläche im Norden (roter	35	Potenzialfläche 35: Bei einer erneuten Anhörung wird die in ihrer Karte dargestellte westliche blaue Fläche hineingenommen. Die Untere Naturschutzbehörde stimmt dieser zu, sofern alle im Fachgutachten genannten Maßnahmen umgesetzt werden. Denn hier wurde der Standort um eine geplante Windkraftanlage genau untersucht. Für den übrigen Erweiterungsvorschlag liegen nicht ausreichende Untersuchungergebnisse vor um die Annahmen des Fachbeitrags zu widerlegen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
35a	GAIA	02.07.2024	Bereich) wäre möglich, da eine Umsetzung von Windenergieanlagen an dieser Stelle auf Grund der Topografie nicht möglich ist. Es wird darum gebeten, die Fläche Nr. 35 wie unten dargestellt (violette und blaue Bereiche) in den ROP zu übernehmen. **Fläche Nr. 40 Löllbach / Breitenheim** Ein Ausschluss der gesamten Fläche aufgrund des Vorranggebiets Rohstoffsicherung ist nicht nachvollziehbar. Das Vorranggebiet Rohstoffsicherung befindet sich lediglich in der Mitte des Gebiets. wird daher darum gebeten, die restliche Fläche in den ROP zu übernehmen, vor allem weil hier keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen und das Vorhaben von den Ortsgemeinden Löllbach und Breitenheim befürwortet wird. **Fläche Nr. 46 Bärenbach / Becherbach bei Kirn / Heimweiler** Die Übernahme der Fläche Nr. 46 in den ROP wird befürwortet. Auch aufgrund der guten Windverhältnisse und der Unterstützung der Kommunen in diesem Bereich ist eine Planung von Windenergieanlagen sinnvoll. **Fläche Nr. 48 Oberkirn / Hausen** Der GAIA mbH hat sich die Frage gestellt, auf welcher Basis der genaue Flächenzuschnitt beruht. Bei der Überprüfung aller bekannten Restriktionen liegt die Vermutung nahe, dass beim Zuschnitt auch die Hangneigung berücksichtigt wurde. Wir begrüßen es sehr, dass nur Flächen, die auch in der Praxis bebaubar sind, aufgenommen werden. Bei einer Vor-Ort Begehung hat sich jedoch gezeigt, dass die tatsächliche Hangneigung deutlich von der in den Karten dargestellten Hangneigung abweicht. Diesem Umstand wurde in der unten dargestellten orangenen Erweiterung Rechnung getragen.	40 48	Die **Potenzialfläche 40** wurde von Anbeginn nur als B-Fläche bewertet, auf die zurückgegriffen werden kann, wenn durch den Wegfall anderer Fläche insgesamt zu wenige Flächen zur Verfügung stehen. Die Fläche wurde insbesondere wegen der geringen Größe und des schmalen Zuschnitts schlechter als andere Flächen bewertet. Zudem befindet sich ein Vorranggebiet für die langfristige Rohstoffsicherung im Plangebiet. Die Überplanung dieser ortsgebundenen Rohstoffe führt zu erheblichem Widerstand beim der Rohstoffwirtschaft und dem zuständigen Landesamt. Zudem muss die Windenergienutzung bis 2050 befristet werden, was einer langfristigen Sicherung der Energieerzeugung widerspricht. Hinzu kommt ein Schwarzstorchbrutplatz, zu dem ein Sicherheitsabstand einzuhalten ist. Eine Ermittlung des genauen Standorts war in der Kürze der Zeit nicht möglich. **Potenzialfläche 48**: Aufgrund der Nähe zu einem Natura2000-Gebiet sollen Erweiterungen der im ROP enthaltenen Fläche vermieden werden. Für die im ROP enthaltenen Flächen ist keine erneute Natura2000-Vorprüfung auf regionalplanerischer Ebene erforderlich. Auf die bisher vorgesehen geringfügigen Erweiterungen wird verzichtet.
35a	GAIA	02.07.2024	Um möglichst alle Restriktionen als auch weiche Tabukriterien der Ortsgemeinden berücksichtigen zu können, würde eine Flächenerweiterung wie in orange dargestellt eine effektive Planung als auch einen höheren Ertrag eines möglichen Windparks sicherstellen. Die ansässigen Kommunen begrüßen diese Erweiterung. Es sollten damit die gesamten dargestellten Bereiche (violett schraffiert und orange umrandet) in den ROP übernommen werden		siehe oben

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
35a	GAIA	02.07.2024	Fläche Nr. 40 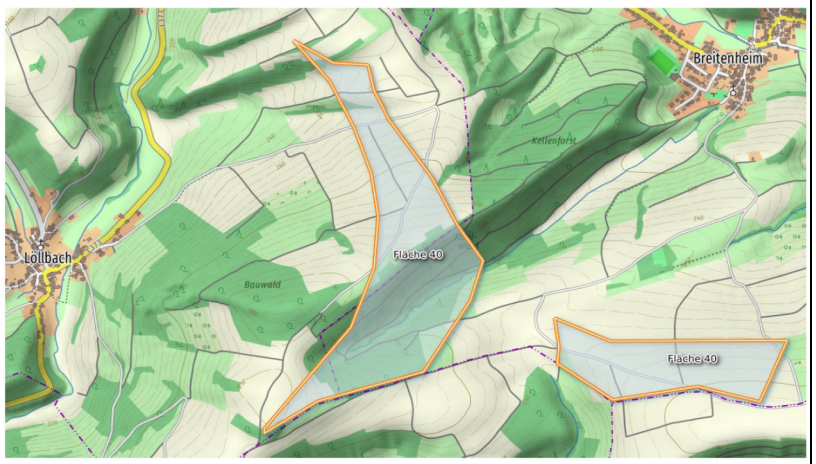		
35a	GAIA	02.07.2024	Fläche Nr. 46 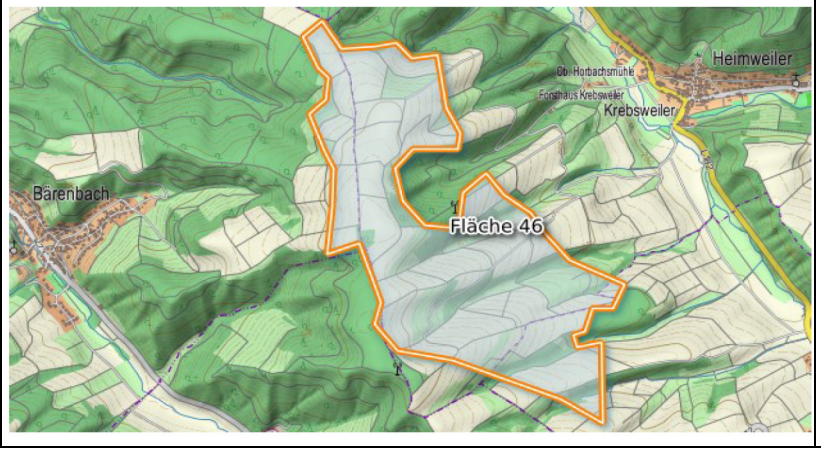		

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
35a	GAIA	02.07.2024	Fläche Nr. 48 		

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
35a	GAIA	02.07.2024	**Fläche Nr. 49 Hottenbach / Sulzbach** Die Fläche wurde im Norden verkleinert, weil hier im Fachbeitrag Artenschutz (LfU RLP, 2023) Flächen für „Fledermaushabitatpotenziale“ für die windkraftsensible Art Braunes Langohr dargestellt werden. Ein möglicher Konflikt mit diesen Flächen kann durch artenschutzrechtliche Untersuchungen evtl. ausgeräumt werden bzw. durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausgeglichen werden. Dies zeigen insbesondere die derzeit laufenden faunistischen Erfassungen. In der Fläche liegen keine der unter Z 164 genannten Schutzgebiete. Daher sollte die Fläche 49 vollständig, wie unten dargestellt, in den ROP übernommen werden. **Fläche nordöstlich der Fläche Nr.49 Sulzbach / Rhaunen** Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Fläche laut der Potenzialstudie Wind in einem Ausschlussgebiet liegt. In der Fläche liegen keine der unter Z 164 genannten Schutzgebiete. Eine Überlagerung mit Flächen aus dem Fachbeitrag Artenschutz (LfU RLP, 2023) ist nur minimal im Westen der Fläche vorhanden. Zudem kann ein möglicher Konflikt mit diesen Flächendurch artenschutzrechtliche Untersuchungen ausgeräumt werden bzw. entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden. Dies zeigen insbesondere die derzeit laufenden faunistischen Erfassungen. Dies rechtfertig nicht den kompletten Wegfall der Fläche. Daher sollte zumindest der Teil der Fläche im ROP dargestellt werden, auf welchem es keine Konflikte gibt. Alternativ wäre eine nähere Erläuterung bezüglich des Wegfalls wünschenswert. **Fläche nördlich der Fläche Nr. 49 Weitersbach / Rhaunen** In der Stellungnahme zu dieser Fläche steht, dass sie gestrichen wurde, da sie	49	**Potenzialfläche 49**: Die Fläche wurde wegen eines Habitatpotenzials Fledermauskolonien (Fachbeitrag Artenschutz; LfU) herausgenommen. Andere Gutachten liegen uns nicht vor. **Fläche nordöstlich der Potenzialfläche 49 Sulzbach / Rhaunen**: Es werden nicht alle Flächen, die konfliktfrei bzw. wie hier mit einem Konflikt (LSG) dargestellt sind als Vorranggebiet Wind übernommen. **Fläche nördlich der Fläche Nr. 49 Weitersbach / Rhaunen**: Die Fläche wurde wegen Überlappung mit dem Artenschutz herausgenommen (Fachbeitrag Artenschutz, LfU). Andere Gutachten liegen uns nicht vor.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
35a	GAIA	02.07.2024	vollständig vom Artenschutz überlagert wird. Die Fläche liegt im FFH-Gebiet „Idarwald“ (FFH-6109-303) für welches das Konfliktpotential mit WEA im Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz (STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE HE, RLP UND SL, 2012) als mittel-hoch eingestuft wird. Dies bedeutet, dass eine Errichtung von Windenergieanlagen in Teilflächen nur möglich ist, soweit die Schutzgüter nicht erheblich beeinträchtigt werden. Hierauf wird bei einer Planung geachtet. Im Fachbeitrag Artenschutz (LfU RLP, 2023) werden Teile der Fläche als „Wald-FFH- Fledermaus“-Gebiet und als „Fledermaushabitatpotenzial“ für die windkraftsensiblen Arten Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr und Mopsfledermaus dargestellt. Die Bechsteinfledermaus wird auch als Zielart des FFH-Gebiets genannt. Ein möglicher Konflikt mit diesen Flächen kann jedoch durch artenschutzrechtliche Untersuchungen ausgeräumt werden bzw. durch Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausgeglichen werden. Dies konnte durch die im benachbarten Gebiet Oberkirn, durchgeführten Untersuchungen bereits gezeigt werden. Auch hier wird die Fläche als „Fledermaushabitatpotenziale“ dargestellt, eine Planung von Windenergieanlagen ist trotzdem möglich. Die Fläche sollte daher wie dargestellt in den ROP übernommen werden. **Fläche südlich der Fläche Nr. 49 Breitenthal / Weiden / Oberhosenbach** In der Stellungnahme der Planungsgemeinschaft steht, dass die Fläche gestrichen wurde, weil Artenschutzrechtliche Belange entgegenstehen. Im Fachbeitrag Artenschutz (LfU RLP, 2023) werde Teile der Fläche als „Fledermaushabitatpotenzial“ für die windkraftsensiblen Arten Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr und Mopsfledermaus dargestellt. Ein möglicher Konflikt mit diesen Flächen kann durch artenschutzrechtliche Untersuchungen ausgeräumt werden bzw. durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausgeglichen werden. Es wird daher darum gebeten, die Fläche wie dargestellt in	49	Für die Fläche in Oberkirn läuft derzeit ein Genehmigungsverfahren nach BImSchG. Ende Oktober war noch offen, ob artenschutzrechtliche Konflikte ausgeräumt werden können. **Fläche südlich der Fläche Nr. 49 Breitenthal / Weiden / Oberhosenbach**: Die Fläche wurde wegen Überlappung mit dem Artenschutz herausgenommen (Fachbeitrag Artenschutz, LfU). Andere Gutachten liegen uns nicht vor.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
35a	GAIA	02.07.2024	den ROP aufzunehmen. Fläche nordöstlich der Fläche Nr.49 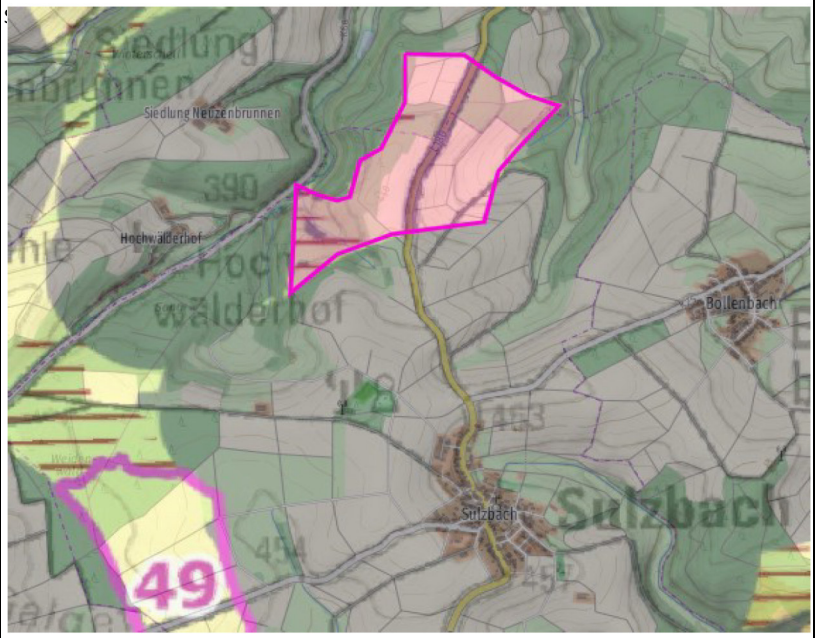		

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
35a	GAIA	02.07.2024	Fläche nördlich der Fläche Nr. 49 Weitersbach / Rhaunen 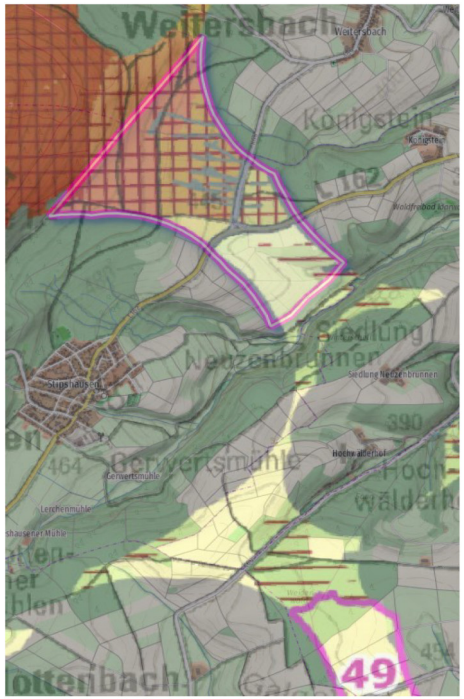		

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
35a	GAIA	02.07.2024	Fläche südlich der Fläche Nr. 49 Breitenthal / Weiden / Oberhosenbach 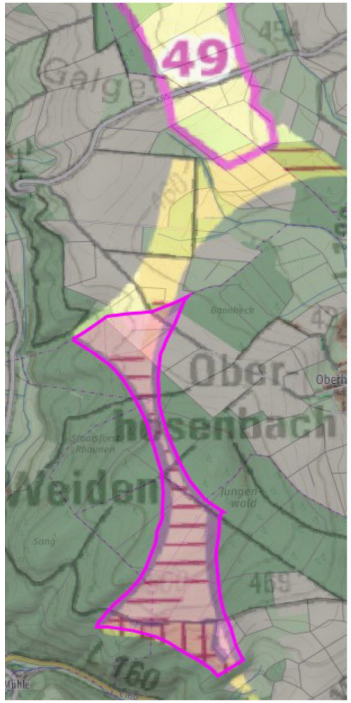		

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
35a	GAIA	02.07.2024	**Fläche Mauchenheim / Offenheim** Auf Gemarkung Mauchenheim könnte an der Grenze zur Gemarkung Morschheim (VG Kirchheimbolanden, Donnersbergkreis, PG Westpfalz) ein weiteres Vorranggebiet (orange umrandete Fläche in der nachfolgenden Karte) ausgewiesen werden. Da in Morschheim gerade durch die VG Kirchheimbolanden im Rahmen einer IPP ein Sondergebiet Windenergie (orange schraffierte Fläche) ausgewiesen wird, könnte ein Vorranggebiet dieses Sondergebiet sinnvoll ergänzen. Es wird darum gebeten, die Fläche in den ROP zu übernehmen. 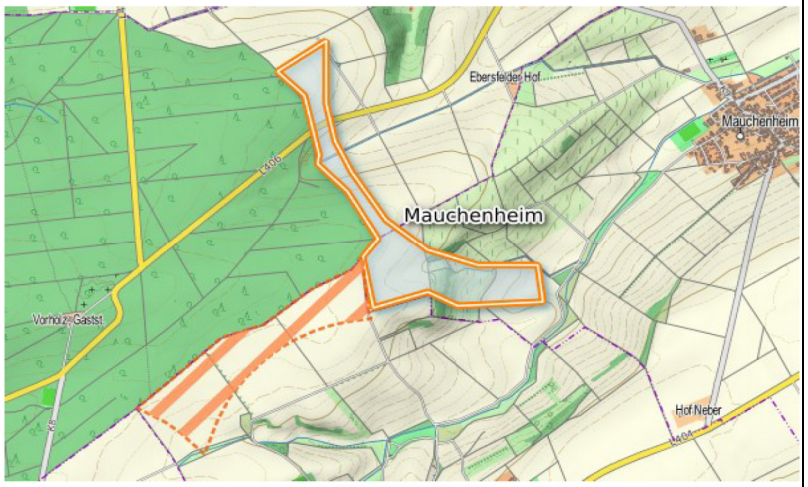		**Fläche Mauchenheim / Offenheim:** Es werden nicht alle Flächen, die konfliktfrei dargestellt sind als Vorranggebiet Wind übernommen. Der Abstand von 2 km zur Fläche 14 würde unterschritten.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
35b	GAIA	23.07.2024	die Firma GAIA mbH möchte Stellung nehmen zu den Unterlagen aus der 10. Sitzung der Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe (TOP 5 + 6). Es soll darauf hingewiesen werden, dass eine Ausweisung von 3,3 % Flächen nicht ausreichen wird. Bei der Prüfung von in den Stellungnahmen genannten Flächenalternativen wurde z.B. die Hangneigung nicht berücksichtigt. Diese Flächen wären so nicht beplanbar. Außerdem kommt es erfahrungsgemäß im BImSchG-Verfahren immer wieder zu unvorhergesehenen Problemen z.B. mit Bundeswehrbelangen oder der Flächensicherung, welche dazu führen, dass nicht alle Flächen innerhalb der Vorranggebietsfläche mit Windenergieanlagen beplant werden können. Es wird daher darum gebeten, dass keine Flächen gestrichen bzw. nicht mit in den ROP aufgenommen werden nur weil die Flächenziele scheinbar erreicht sind. Zumal noch unklar ist, wie sich nach der ersten Meldung der Fläche an das MdI die zu erreichenden Flächenwerte auf die Planungsgemeinschaften verteilen wird. So heißt es im Landeswindenergiegebietegesetz (LWindGG): „Das spätestens bis zum 31. Dezember 2030 mindestens zu erreichende Flächenziel soll später für jede Region differenziert nach ihrer Leistungsfähigkeit auf der Grundlage einer Flächenpotenzialanalyse durch raumordnerische Maßgaben mit regionalen Teilflächenzielen festgelegt werden. Entsprechend der Systematik dieses Gesetzes werden die Träger der Regionalplanung diese regionalen Teilflächenziele dann spätestens bis zum 31. Dezember 2029 durch eine Beschlussfassung über die Ausweisung von Windenergiegebieten erreichen müssen.“ Die GAIA mbH bittet um die Aufnahme der unten beschriebenen Fläche in die vierte Teilfortschreibung des Raumordnungsplans 2014 der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe.		Die Hangneigung unterliegt kleinräumig starken Schwankungen, daher wird auf regionaler Ebene nicht differenziert. Bei der Platzierung der Rotoren im Rahmen der Genehmigungsplanung ist dies zu beachten. Die Bundeswehr wird im Zuge der ROP-Fortschreibung beteiligt und sollte ihre Belange bereits hier vortragen. Standorte mit Höhenbeschränkung werden nicht übernommen. Solange kein konkreter Wert für 20230 durch das LWindGG vorgegeben ist, bleiben alle Überlegungen spekulativ.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
35b	GAIA	23.07.2024	Erweiterung Fläche Nr. 9 Worms-Pfeddersheim Im Bereich zwischen Worms-Pfeddersheim und Mörstadt (VG Monsheim) sieht die Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe die Erweiterung der bestehenden Windvorrangfläche Nr. 9 nach Westen hin vor. Dadurch soll sich diese künftig bis zur K11 (Straße zwischen Worms-Pfeddersheim und Mörstadt) erstrecken. Um eine noch größere, zusammenhängende Fläche für den Ausbau der Windkraft zu schaffen, wird vorgeschlagen die Fläche im Westen außerdem bis zu L443 zu erweitern. Die angestrebte Erweiterung kann dem beiliegenden Plan entnommen werden. Durch die Bestandsanlagen in der Windvorrangfläche Nr. 9 liegt bereits eine Vorbelastung des Gebiets vor. Außerdem kann nach einer ersten Prüfung festgestellt werden, dass die Fläche restriktionsfrei ist. Es liegen in diesem Bereich keine nach § 30 geschützten Biotope oder Schutzgebiete (z.B. FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet, Naturpark) vor. Der gesamte Bereich der Erweiterungsfläche ist im RROP Rheinhessen-Nahe als Vorranggebiet Landwirtschaft und Vorranggebiet regionaler Grünzug dargestellt. Dies ist auch auf der bereits bebauten Vorrangfläche Nr. 9 der Fall. Daher sollte es auch hier nicht zum Ausschluss der Fläche führen. Aufgrund der oben genannten Argumente wird es als sehr sinnvoll erachtet, die Fläche wie unten dargestellt in die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe aufzunehmen.	9	Eine Erweiterung der Fläche Nr. 9 bis zur L 443 ist möglich, jedoch sollte es zu keiner Beeinträchtigung des geschützten Landschaftsbestandteils "Im Fohndel" nach § 29 BNatSchG kommen. Ein entsprechender Hinweis wird in den Flächensteckbrief aufgenommen.
35b	GAIA	23.07.2024	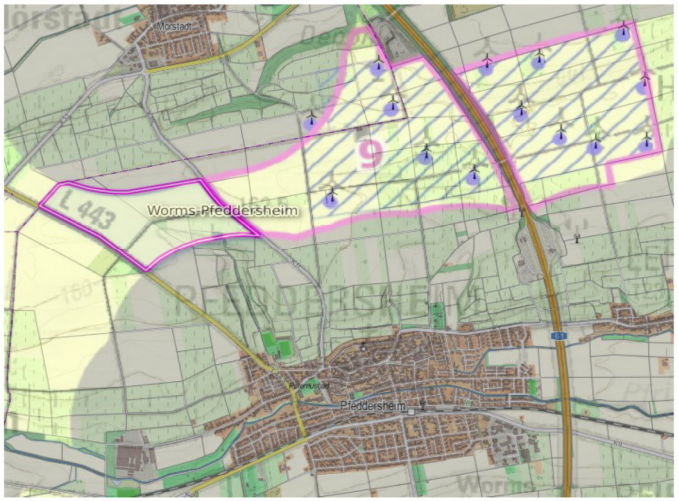		

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
37	OG Hottenbach	26.06.2023	Sehr geehrte Damen und Herren, der Errichtung der Windenergieanlagen auf der Potentialfläche 49 widerspricht die Ortsgemeinde Hottenbach vollends, da bereits im Westen der Ortsgemeinde Hottenbach 5 Windenergieanlagen errichtet werden. In Verbindung mit einer Photovoltaikanlage im Bereich der Potentialfläche 17 sieht die Ortsgemeinde ihren Beitrag zur nachhaltigen Energie-Gewinnung als erfüllt.	49	Die Potenzialfläche 49 wurde im nördlichen Bereich aufgrund von Überlagerungen mit dem Artenschutz bereits verkleinert. Der übrige Bereich soll beibehalten werden, da infolge des Artenschutzes bereits die Flächen 47 und die Erweiterung der Fläche 48 im Umkreis entfallen sind.
38	Trägerverein Naturpark Soonwald-Nahe e. V.	27.06.2024	zu 4.3 Energieversorgung: Unter dem Punkt „Windenergie“ werden unter Z164 Ausschlussgebiete (wie z. B. rechts-verbindlich festgesetzte Naturschutzgebiete) für die Errichtung von Windenergieanlagen beschrieben. In den folgenden Stichpunkten werden weitere Ausschlussgebiete aufgelistet. Hier wird eine Streichung des Punktes „Kernzone des Naturparkes Soonwald-Nahe“ vorge- nommen. Auch in den Begründungen und Erläuterungen zu Z164 wird der folgende Satz in Bezug auf den Naturpark Soonwald-Nahe gestrichen: „Nach der Landesverordnung über den Naturpark Soonwald-Nahe vom 28. Januar 2005, geändert am 16.05.2014, gültig ab 06.06.2014, ist in der Kernzone des Naturparks die Errichtung von Windenergieanlagen verboten.“ Gegen die vorgenommenen Streichungen wenden wir uns entschieden. Begründung: Nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 der Landesverordnung über den Naturpark Soonwald-Nahe ist es in den Kernzonen des Naturparks verboten, Anlagen aller Art zu errichten, was auch auf Windenergieanlagen anzuwenden ist. Damit soll der in § 3 Abs. 2 definierte Zweck der Kernzonen geschützt werden, eine naturnahe Erholung in der Stille innerhalb der ursprünglichen Mittelgebirgslandschaften Großer Soon und Lützelsoon zu ermöglichen. Die Realisierung von Windenergieanlagen an Standorten innerhalb der Kernzonen würde demnach dem Schutzzweck des Naturparkes zuwiderlaufen und wird daher vom Trägerverein Naturpark Soonwald-Nahe e. V. nicht befürwortet. Die Streichungen sind aus unserer Sicht zurückzunehmen, um die Funktion der Naturpark-Kernzonen nicht zu gefährden. Auch Windenergieanlagen in Nähe der Grenze der Kernzonen würden zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks führen. Daher fordern wir, dass bei solchen Standorten eine Abstandsregelung analog der Regelung des LEP zu		Es handelt sich hier um eine Anpassung an die 4. Teilfortschreibung des LEP IV. Die Planungsgemeinschaft hatte sich im Rahmen jener Teilfortschreibung selbst gegen die Streichung der Naturpark-Kernzonen ausgesprochen. Nachdem der LEP IV in Kraft getreten ist, sind wir gezwungen den Regionalen Raumordnungsplan hieran anzupassen. Eine Abstandsregelung stünde im Widerspruch zur Freigabe der Kernzone. Die Planungsgemeinschaft weist jedoch keine Vorranggebiete Windenergienutzung in den Kernzonen der Naturparke aus und auch nicht in deren unmittelbarem Umfeld.
38	Trägerverein Naturpark Soonwald-Nahe e. V.	27.06.2024	Wohnsiedlungen angewandt wird.		

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
39a	Naturschutzinitiative e.V	02.07.2024	die Planung der Vorranggebiete für Windenergieanlagen wird folgenden Schutzgütern nicht gerecht: Schutz der Biodiversität, der Lebensräume, des Waldes, des Denkmalschutzes, des Grund- und Trinkwasserschutzes, dem Natur- und Artenschutz, dem Schutz der Landschaft, dem Schutz der Bevölkerung vor Immissionen und Infraschall, dem Schutz der Naherholungsgebiete, dem Schutz des gesamten Ökosystems. Wie Sie der beigefügten Expertise „Wissenschaftler fordern: Keine Windenergie im Wald - Landschaften und Wälder schützen“ entnehmen können, ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald und in Schutzgebieten aus naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Gründen abzulehnen. Als Ausschlussflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen sollten ferner festgelegt werden: − Alle Wälder − Alle Vogelschutz- und FFH-Gebiete − „Rotmilandichtezentren“ − Rastgebiete windenergiesensibler Vogelarten − Vogelzugkorridore − Wasserschutzgebiete der Kategorien 1 und 2 − Kernzone des Naturparkes Soonwald Nahe − UNESCO-Welterbe Oberes Mittelrheintal samt angrenzender Bereiche − Landschaftsschutzgebiete − Alle historischen Kulturlandschaften − In Bereichen, die eine besondere Bedeutung für den Natur- und Artenschutz und die Landschaftspflege haben, sind die Ziele des Abkommens von Kunming- Montreal von 2022 zu berücksichtigen und freizuhalten. Hierbei ist zu beachten, dass 30 % degradierter Ökosysteme bis 2030 in einen naturnahen Zustand versetzt werden sollen. Insbesondere sind degradierte (Feucht-)Grünländer als		Einige der genannten Schutzgebiete sind nach Z 163 d LEP IV bereits Ausschlussgebiete. Hierzu zählen Vogelschutz- und FFH-Gebiete mit einem sehr hohen Konfliktpotenzial, Wasserschutzgebiete (Schutzzone I), UNESCO-Welterbe (Kernzone und Rahmenbereich), zusammenhängende Laubholzbestände mit einem Alter von mehr als 120 Jahren sowie historische Kulturlandschaften der Stufen 1 und 2. Die Aufzählung in Z 163 d LEP IV ist abschließend, die Planunsgemeinschaft hat keine Ermächtigungsgrundlage weitere Ausschlussgebiete zu definieren. Einzig bei den historischen Kulturlandschaften der Stufe 3 können wir selbst über den Ausschluss der Windenergie entschieden, hiervon haben wir Gebrauch gemacht. Darüber hinaus werden keine regional bedeutsamen Rastgebiete windenergiesensibler Vogelarten und Rotmilandichtezentren mit Vorranggebieten Windenergienutzung überplant. Ausnahmen gibt es nur bei Bestandsflächen oder wenn valide Gutachten vorliegen, die keine wesentlichen Beeinträchtigungen nachweisen.
39a	Naturschutzinitiative e.V	02.07.2024	künftige CO2-Senken zu entwickeln. Die Naturschutzinitiative e.V. (NI) fordert aus naturschutzfachlichen Gründen (Flächenerhalt) die Verwendung der „Rotor-innerhalb-Regelung“ für die Errichtung von Windenergieanlagen. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen fordert die NI aus Gründen des Schutzes der Bevölkerung einen Mindestabstand dieser Anlagen von 2000 Metern zu allen Formen der Bebauung im Innen- und Außenbereich. Anlagen, die repowert werden sollen, dürfen keine „Sonderbehandlung“, z.B. durch den Wegfall der UVP oder reduzierten Abständen, erfahren. Die dargestellten Flächen überschreiten deutlich die Landesvorgabe. Die Flächenziele sollen in Rheinland-Pfalz 1,4 % bis Ende 2027 und 2,2 % bis Ende 2030 betragen. Die vorliegende Planung stellt jedoch ein nicht notwendiges Flächenpotenzial von 3,85 % dar. Dies übersteigt die Zielvorgabe erheblich.		Eine Rotor-innerhalb-Regelung hätte zur Folge, dass bei jeder Fläche ein 75 m breiter Saum abgezogen werden müsste, der nicht zur Anrechnung auf den Flächenbeitragswert kommen kann. Im Durchschnitt könnte dies einer Studie zufolge Flächenverluste von 40% nach sich ziehen. Die Folge wäre, dass noch mehr Windenergiegebiete ausgewiesen werden müssten, was weder im Sinne einer Konzentrationsplanung noch im Sinne des Naturschutzes wäre. Die Flächenkulisse umfasste in der Anhörung lediglich 3,4%. Das Land hat noch nicht ermittelt, welche Flächenbeiträge die einzelnen Planungsregionen erbringen müssen. In Rheinhessen-Nahe ist von einem überdurchschnittlichen Anteil auszugehen, da hier weniger Restriktionen als andernorts bestehen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
39a	Naturschutzinitiative e.V	02.07.2024	Die Bewertung des Artenschutzes ist aus folgenden Gründen unzureichend: − Sie erfolgt auf der Grundlage einer unzureichenden Datenlage. Neben den (zumeist) unvollständigen Daten zu Vogelvorkommen im LANIS sind zwingend auch die Angaben auf der Standard Datenbank „ornitho.de“ zu verwenden. Ohne diese Daten ist eine fach- und sachgerechte Abwägung nicht möglich. − Der „Fachbeitrag Artenschutz“ des Landsamtes für Umwelt (LfU) findet keine ausreichende Berücksichtigung − Die Kartierungen sind unzureichend − Aussetzung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in bestehenden Vorranggebieten − Die Einzelbetrachtung von Windenergie- und Freiflächenphotovoltaik verschleiert den tatsächlichen Flächenverbrauch − Fotovoltaikanlagen sollten ausschließlich auf Dächern und/oder bereits versiegelten Flächen errichtet werden, nicht im Freiland (s. Anlage) Aus den genannten Gründen lehnt die Naturschutzinitiative e.V. (NI) den Entwurf des Regionalen Raumordnungsplanes „Rheinhessen-Nahe“ ab. Nach unseren Informationen sollen die durch den Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebiete keine Ausschlusswirkung für andere Flächen entfalten, so dass die Erstellung eines Regionalplanes für eine qualifizierte Steuerung der Windenergie nicht zielführend ist. Es ist weiter zu befürchten, dass es bei den möglicherweise ausgewiesenen Vorranggebieten nicht bleibt und bei Bedarf weitere Vorranggebiete ausgewiesen werden.		Die umfangreiche Auswertung des Datenportals "ornitho.de" war aus zeitlichen Gründen nicht vor der Offenlage möglich. Die Auswertung ist inzwischen erfolgt, die Angaben zum Schutzgut Tiere und Pflanzen sind inzwischen in den einzelnen Flächensteckbriefen ergänzt worden. Alle Flächen, die im Fachbeitrag Artenschutz enthalten sind, wurden aus den Vorranggebieten Windenergie ausgeklammert. Eine Ausnahme bilden lediglich punktuelle Überlagerungen, da auf diese bei der Platzierung der Rotoren Rücksicht genommen werden kann. Darüber hinaus ist der Fachbeitrag nicht auf bereits im ROP bzw. FNP enthaltene Gebiete anzuwenden. In wenigen Einzelfällen liegen uns inzwischen Gutachten vor, welche die Flächen der Kategorie II näher untersucht haben und keine wesentlichen Beeinträchtigungen nachweisen. Zu jedem Vorranggebiet Windenergie wurde ein Steckbrief mit einer Umweltbewertung vorgenommen - unabhängig ob Bestand oder Planung. auch in der strategischen Umweltprüfung wird auf die gesamte Flächenkulisse eingegangen. Es wird eine kumulative Betrachtung mit der 3. TF in der SUP ergänzt. Photovoltaik ist nicht Gegenstand der 4. Teilfortschreibung. Die Regionalplanung hat die Aufgabe die Flächenbeitragswerte für Windenergie nach Windenergiebedarfsgesetz zu erbringen. Wenn Sie dies unterlässt, wäre die Windenergie überall im Außenbereich privilegiert. Insofern ist es im Sinne des Naturschutzes, dass eine regionalplanerische Steuerung erfolgt.
39b	Bündnis Energiewende für Mensch und Natur e.V.		das Bündnis Energiewende für Mensch und Natur schließt sich der Stellungnahme (der Naturschutzinitiative [siehe oben]) zum Entwurf der vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe (Windenergie) in der Fassung vom 19.04.2022 vollumfänglich an.		Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
40	Zentralstelle der Forstverwaltung	03.07.2024	der Planungsraum der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe betrifft die Zuständigkeitsbereiche der rheinland-pfälzischen Forstämter Bad Sobernheim, Birkenfeld, Boppard, Idarwald, Rheinhessen, Soonwald sowie des Nationalparkamtes Hunsrück-Hochwald. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und nach Abstimmung mit den örtlich betroffenen Forstämtern teilen wir Ihnen aus forstbehördlicher Sicht zur o.g. Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplanes für die Region Rheinhessen-Nahe Folgendes mit: Vorrangflächen Windenergie: Aufgrund der großen Veränderungen auf bundes- als auch auf landespolitischer Ebene im Hinblick auf den beschleunigten Ausbau der regenerativen Energien (WindBG, 4. Teilfortschreibung LEP IV und LWindGG) haben sich die Rahmenbedingungen und Grundlagen zur Steuerung der erneuerbaren Energien über die Raumordnungspläne erheblich geändert. Auf Bundesebene sind im Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) konkrete Flächenziele für den Ausbau der Windenergienutzung formuliert. Für Rheinland-Pfalz bedeutet dies, dass bis Ende 2027 1,4% der Landesfläche und bis Ende 2032 2,2% der Landesfläche für die Windenergienutzung bereitgestellt werden müssen. Mit Rechtskraft des LWindGG von R-P soll das Landesziel aber bereits am 31. Dezember 2030 erreicht werden. Die Flächensicherung wird auf Ebene der Regionalplanung durch die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung erfolgen. Forstfachliche Bewertung: Planungsleitlinien Windenergie: Dem diesbezüglich vorgelegten Kriterienkatalog über Gebietskategorien mit		Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
40	Zentralstelle der Forstverwaltung	03.07.2024	Ausschlusswirkung, harten sowie weichen Ausschlusskriterien unter Beachtung artenschutzrechtlicher sowie biotopschutzwürdiger Belange stimmen wir grundsätzlich zu. Da das LWaldG ebenfalls Schutzkategorien für besondere Waldflächen vorsieht, sind neben den nach § 16 LWaldG mit RVO ausgewiesenen Naturwaldreservaten auch forstliche Versuchsflächen der Forstlichen Versuchsanstalt sowie Saatgutgewinnungs- und Genressourcen-Bestände (gemäß Forstvermehrungsgutgesetz) aufzuführen, da diese Waldflächen im Rahmen der forstlichen Rahmenplanung für die Fortschreibung der jeweiligen Raumordnungspläne als forstliche Vorrangflächen gemeldet wurden und unter Bestandsschutz stehen. Die Saatgutgewinnungs- und Genressourcenbestände aus dem Erntezulassungsregister werden über Zulassungsbescheide nach dem Forstvermehrungsgutgesetz zugelassen. Die Erhaltung der Genressourcen ist ein gesetzlicher Auftrag des Bundes, den alle Bundesländer erfüllen müssen. Durch die Zielfestsetzung Z 163 d im LEP IV ist in Gebieten mit zusammenhängendem 10 ha großen Laubwaldbeständen mit einem Alter ab 120 Jahren die Windenergienutzung ausgeschlossen. Eine Überprüfung dieses Ausschlusskriteriums wird eher zum Zeitpunkt des konkreten Einzelgenehmigungsverfahrens nach jeweils aktueller Vor-Ort-Überprüfung durch das zuständige Forstamt erfolgen, da angesichts der dynamischen Waldentwicklung und in Zeiten des Klimawandels mit teilweise absterbenden Altholzbeständen auch keine verlässliche Aussage über den aktuellen IST-Zustand der 120jährigen Laubwälder getroffen werden kann. Ferner sind die in der Waldfunktionenkartierung ausgewiesenen Erosionsschutzwälder einschließlich der Wälder an Steilhängen von Rhein und		Kenntnisnahme Es ist bedauerlich, dass der Planungsgemeinschaft nicht wenigstens die bereits feststehenden Waldbestände übermittelt werden können. Infolge dessen werden unter Umständen Fläche ausgewiesen, die später für die Windenergie nicht nutzbar sind. Im Rahmen der nachfolgenden Verfahren werden diese Hinweise zu berücksichtigen sein.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
40	Zentralstelle der Forstverwaltung	03.07.2024	Nahe und deren Nebenflüssen sowie die Elemente des BAT-Konzeptes als Vorranggebiete für Wald und Forstwirtschaft und im fachlichen Beitrag zum regionalen Raumordnungsplan neben anderen als "äußerst bedeutsam" eingestufte Waldflächen dargestellt und stehen unter Bestandsschutz. Sofern Sie über die vorgenannten Waldgebiete noch Flächeninformationen bzw. Shape-Dateien benötigen, können Sie sich gerne direkt an die Zentralstelle der Forstverwaltung, Abteilung 4 (Forsteinrichtung) unter der Mailadresse forsteinrichtung@wald-rlp.de wenden. Als Ergebnis der Eignungsanalyse verbleiben 51 Vorranggebiete für die Windenergienutzung mit einer Gesamtfläche von 10.263 ha Größe, was 3,4 % der Regionsfläche ausmacht. Dabei betreffen ungefähr 50 % dieser Vorranggebiete auch Waldflächen. Da fast alle Vorrangflächen Windenergie des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe auf Grundlage von Fortschreibungen der Flächennutzungspläne der einzelnen Verbandsgemeinden übernommen werden, ist die Waldbetroffenheit durch die örtlichen Forstbehörden geprüft worden. Das Gebiet Nr. 37 in Duchroth/Odernheim am Glan (Bauwald II) überlagert eine Teilfläche eines Vorranggebietes für die langfristige Rohstoffsicherung. Im Bereich der Überlagerung mit der Rohstoffsicherungsfläche wird nur eine temporäre Windenergienutzung bis Ende 2050 ermöglicht (siehe Ziel Z163a). Dies ergäbe eine Zwischennutzung von der Dauer von nur 25 Jahren. Grundsätzlich ist innerhalb der Sondergebiete eine waldverträgliche Standortwahl vorzunehmen, die auf das sensible Ökosystem Wald eine maximale Rücksicht nimmt. Laubwälder sollen geschont werden. Insbesondere stehen alle Waldflächen in waldarmen Gebieten – insbesondere Rheinhessen – als Vorrangflächen Wald und Forstwirtschaft unter Bestandschutz.		Kenntnisnahme Die angebotenen Daten wurden angefordert und liegen vor.
40	Zentralstelle der Forstverwaltung	03.07.2024	Die örtlich betroffenen Forstämter Bad Sobernheim, Birkenfeld, Boppard, Idarwald, Rheinhessen, Soonwald sowie das Nationalparkamt Hunsrück-Hochwald erhalten Durchschrift dieser Stellungnahme. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zu Verfügung.		Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
41a	Ortsgemeinde Schweinschied	22.02.2024	die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe hat am 20.06.2023 bekanntgegeben, die vierte Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014 in der Fassung der zweiten Teilfortschreibung für das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie) einzuleiten. Gemäß $ 9 Abs. 1 ROG ist die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen über diese zu unterrichten und zu beteiligen. Im Rahmen der weiteren Planung wurde die Potenzialfläche 43 aus der Plankulisse entnommen. Hierzu möchte die Ortsgemeinde Schweinschied Stellung nehmen. Bereits 2011 hat sich die Ortsgemeinde Schweinschied (damals vertreten durch Ortsbürgermeister Gerhard Fritz) im Rahmen des Anhörungsverfahrens für den damals im Entwurf befindlichen Teilplan Energie für eine Ausweisung von Windvorrangflächen auf dem Röderberg ausgesprochen. Als Vertreter der Ortsgemeinde Schweinschied erneuere ich die Unterstützung für die Ausweisung von Flächen zur Errichtung von Windenergieanlagen im Schweinschieder Wald / Röderberg. Aus nachfolgenden Gründen plädiere ich für die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergienutzung auf dem Röderberg: Wir begrüßen die Nutzung erneuerbarer Energien und sind überzeugt von der Bedeutung von Windenergie für die Energiewende und den Klimaschutz. Als Gemeinde möchten wir unseren Beitrag leisten, um den Ausstoß von Treibhausgasen zu reduzieren und eine nachhaltige Energieversorgung zu gewährleisten. Um den regionalen Anteil an erneuerbaren Energien zu erhöhen und die Gemeinde sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch gut aufzustellen, haben wir als Gemeinde Schweinschied bereits im Jahr 2011 mit der Planung von Windenergieanlagen auf dem Gemeindegebiet auf dem Röderberg / Schweinschieder Wald begonnen. Inbegriffen in den Prozess war hierbei auch die frühzeitige Einbindung der Bevölkerung, wodurch ein hohes Maß an Akzeptanz für die Realisierung von Windenergieanlagen auf dem Röderberg /Schweinschieder		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
41a	Ortsgemeinde Schweinschied	22.02.2024	Wald geschaffen werden konnte. Gleichzeitig wurde auch die Gemeinde Hundsbach in die Planungen eingebunden, wodurch eine interkommunale Zusammenarbeit und Übereinkunft für das Projekt geschaffen wurde. Bereits in den vorigen Ausweisungen für Windenergie im Rahmen des Regionalplanes sowie des Flächennutzungsplanes haben wir als Gemeinde um die Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet für Windenergie gebeten. Wurde diese in der letzten Anpassung der Verbandsgemeinde Meisenheim nicht ausgewiesen, sollte dies im Rahmen der FNP-Anpassungen nach vollzogener Fusion der Verbandsgemeinden Meisenheim und Bad Sobernheim (VG Nahe-Glan) stattfinden. Die Ausweisung des Gebietes am Röderberg ist nach Auskunft der Verbandsgemeinde Nahe-Glan weiterhin geplant, weshalb eine Ausweisung im Rahmen des Teilregionalplanes nur die logische Konsequenz hieraus wäre. Die Fläche auf dem Röderberg / Schweinschieder Wald liegt außerhalb von jeglichen Schutzzonen. Außerdem hält sie alle notwendigen Abstandskriterien zu empfindlichen Nutzungen und Infrastrukturen ein. Die faunistischen und umwelttechnischen Kartierungen und Gutachten durch den von uns gewählten Projektierer zur Umsetzung des Projektes sprechen für eine Eignung der Fläche als Windvorranggebiet. Durch die sehr gut ausgebauten Wege im Waldbereich ist kein großer Eingriff für die Erschließung von Anlagen notwendig. Die außerordentliche Windhöffigkeit des Standortes spricht für ein besonders effizientes Gebiet zur Windenergienutzung. Der Schweinschieder Wald wird derzeit forstwirtschaftlich genutzt. Durch die Durchführung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen würde ein Schutz von Habitatpotenzialen für die Fledermausvorkommen sichergestellt werden. Ohne eine Umsetzung des Projektes entfällt dies, wodurch eine Schonung der Habitate nicht gewährleistet ist.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Abwägung siehe unten
41a	Ortsgemeinde Schweinschied	22.02.2024	Zusammenfassend möchten wir betonen, dass wir die Ausweisung einer Windvorrangfläche im Schweinschieder Wald / Röderberg im Rahmen des Regionalplans ausdrücklich befürworten und fordern eine Wiederaufnahme der Fläche, da diesem nichts entgegenspricht und sich die Fläche als sehr geeignet darstellt. Wir sehen darin eine große Chance für unsere Gemeinde, sowohl ökologisch als auch wirtschaftlich voranzukommen und uns an der bundesweiten Energiewende zu beteiligen. Bitte berücksichtigen Sie auch bei Ihrer Entscheidung, dass die Nachbargemeinde Hoppstädten (Kreis Kusel), welche einer anderen Planungsgesellschaft angehören, nur ca, 200m von unserer WA1 entfernt ebenfalls eine WA mit der Fa. BayWa plant. Hoppstädten hätte aber keine Möglichkeit für geeignete Ausgleichsflächen in unmittelbarer Nähe bereitzustellen. Wir bitten Sie daher, unsere Stellungnahme im Rahmen der weiteren Planungen zu berücksichtigen und stehen Ihnen jederzeit für Rückfragen und weitere Informationen zur Verfügung.	43	Die Fläche 43 liegt in der Ausschlusskulisse des Fachbeitrages Artenschutz (LfU 2023) und wurde deshalb gestrichen. In dem von der Fa. Juwi erstellten Fledermaus-Gutachten wurden zahlreiche der im Fachbeitrag Artenschutz aufgeführten Arten bestätigt. Nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde kann das Gutachten die Annahmen des Fachbeitrags nicht widerlegen, es sind unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte zu befürchten. Im Teilplan WEA des FNP VG Meisenheim 1. Änd. 2014 wird zudem neben den Fledermäusen auf einen Schwarzstorchhorst hingewiesen! "Im RROP war die Fläche herausgefallen (wegen der Lage im 3 km-Abstands-Radius um den Schwarzstorch-Brutplatz sowie des zu geringen Abstandes zum Windpark Jeckenbach-Nord). " Auch wenn diese Aussagen schon 10 Jahre alt sind, werfen sie weitere Zweifel an der Eignung der Fläche auf.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
41b	Ortsgemeinde Schweinschied	16.07.2024	im erneuten Anhörungsverfahren zur vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe möchte ich die Stellungnahme der Ortsgemeinde Schweinschied vom 22.02.2024 ergänzen. Zunächst möchte ich zu den eingegangenen Stellungnahmen zur Sitzung vom 27.02.2024 aus Sicht der Ortsgemeinde eingehen: Nr. 9.5 *„Mangels Daten ist keine abschließende Aussage zu Artenschutzbelangen möglich, es ist jedoch von einem mindestens mittleren Konflikt auszugehen. Es werden konkrete Untersuchungen hinsichtlich der Betroffenheiten sowie möglicher Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen erforderlich. Bereits im Juli 2015 wurde ein Avifaunistische Erfassung vorgenommen. Wir haben Brutvorkommen des Schwarzstorches und des Rotmilans, desweiteren ist die Fläche ein Hotspot für Fledermäuse — es wurden bei der letzten Untersuchung 16 Arten nachgewiesen.“* Nr. 9.6 *„in Ihrer Beurteilung der Potenzialfläche 43 schreiben Sie: Mangels Daten ist keine abschließende Aussage zu Artenschutzbelangen möglich, es ist jedoch von einem mindestens mittleren Konflikt auszugehen. Es werden konkretere Untersuchungen hinsichtlich der Betroffenheiten sowie möglicher Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen erforderlich. Ich kann Ihnen dabei weiterhelfen. Zum einen haben wir ein Brutvorkommen des Schwarzstorches. Des weiteren ist der Schweinschied ein Hotspot für Fledermäuse. Hier wurden bei der letzten Untersuchung (Juwi hat die Daten) 16 Arten nachgewiesen.“* Es liegt ein Fachgutachten zum Konfliktpotenzial Fledermäuse und Windenergie am geplanten WEA-Standort Schweinschied, erstellt von dem Büro BFL, vom 07.12.2023 seitens der Fa. JUWI der Planungsgemeinschaft vor. In der Niederschrift Ihrer Sitzung vom 27.02.2024 wird das vorliegende Gutachten erwähnt, aber erhält keinerlei inhaltliche Würdigung. Vielmehr wurden die Daten des LfU in dessen Fachbeitrag zum Artenschutz für die Ausweisung von	43	Die Fläche 43 liegt in der Ausschlusskulisse des Fachbeitrages Artenschutz (LfU 2023) und wurde deshalb gestrichen. In dem von der Fa. Juwi erstellten Fledermaus-Gutachten wurden zahlreiche der im Fachbeitrag Artenschutz aufgeführten Arten bestätigt. Nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde kann das Gutachten die Annahmen des Fachbeitrags nicht widerlegen, es sind unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte zu befürchten.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
41b	Ortsgemeinde Schweinschied	16.07.2024	Windenergiegebieten, als absolutes Ausschlusskriterium in Betracht gezogen. Der LfU-Bericht selbst weist diese Flächen jedoch nicht als Ausschlusskriterium aus. Dieses fällt lediglich Flächen der Kategorie 1 zu. Wir möchten Sie - gerade im Hinblick auf das Rundschreiben des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität vom 06.05.2024 - bitten, den Inhalt des vorgenannten Gutachtens zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend in Ihre Beurteilung der Potentialfläche 43 einfließen zu lassen. Eine Überlagerung der Potenzialfläche 43 mit dem Fachbeitrag Artenschutz darf nicht allein dazu beitragen, dass reelle Maßnahmen und Maßgaben aus einem Gutachten zur Umsetzung von Windenergie im Einklang mit dem Artenschutz, unter den Tisch fallen. Nr. 9.5 *„Die Fa. Juwi befürwortet in ihrer Stellungnahme zu der Potentialfläche eine Unterschreitung des 900 Meter Siedlungsabstandes zum Welschrötherhof. Bei dem Ortsteil Welschrötherhof handelt es sich weder um eine Splittersiedlung noch um Einzelgehöft! Da die Windräder ja wohl über den Röderberg hinausragen kann dieser vor Geräuschimmissionen nicht schützen da der Motor und die Rotorblätter oben angebracht sind.“* Nr. 9.6 *„Die Firma Juwi befürwortet in ihrer Stellungnahme zu der Potentialfläche eine Unterschreitung des 900 m- Siedlungsabstandes zum Welschrötherhof. Ich hoffe, Sie schließen sich dieser Auffassung nicht an.*" Die Aussage zum Abstand zur Siedlung „Welschrötherhof“ ist schlichtweg falsch. Die Anlagenplanung sieht einen Abstand von 1.100 Meter vor. Nr. 9.5 *„Hauptgrund für die Ausweisung der Potenzialfläche scheint das Interesse der Gemeinden zu sein, da die Fa. Juwi schreibt: Die Gemeinden zeigen sich seit Jahren interessiert, die Fläche für Windenergie auszuweisen und sind auch gegenwärtig*	43	Das Rundschreiben vom 06.05.2024 sagt lediglich aus, dass bei weit vorangeschrittenen Projekten, bei denen durch Artenschutzgutachten nachgewiesen wurde, dass die Annahmen des Fachbeitrags nicht zutreffen, diese Gutachten als Beurteilungsgrundlage herangezogen worden. Im vorliegenden Fall liegt zwar ein Gutachten vor, die vermuteten Arten wurden jedoch nachgewiesen. Es liegt sogar ein außergewöhnlicher Hotspot für Fledermäuse vor. Dies legt bereits nahe, dass die Fläche eine vergleichsweise schlechte Eignung für die Windenergie aufweist. Nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde kann das Gutachten die Annahmen des Fachbeitrags nicht widerlegen, es sind unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte zu befürchten. Da die Fläche nicht als Vorranggebiet übernommen wird, erübrigt sich die Abstandsfrage.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
41b	Ortsgemeinde Schweinschied	16.07.2024	große TREIBER des Projektes. Das ist Planung auf Zuruf. Grundlage der Planung sind nicht objektive Kriterien im Interesse der Allgemeinheit, sondern finanzielle Einzelinteressen einer Partei.“ „..Des weiteren sind die Gelder der Gemeinden schon anderweitig verplant z. B. für die Erschließung eines Neubaugebieten“ Nr. 9.6 *„. Hauptgrund für die Ausweisung der Potenzialfläche scheint das Interesse der Gemeinden zu sein. Juwi schreibt in ihrer Stellungnahme: Die Gemeinden zeigen sich seit Jahren interessiert, die Fläche für Windenergie auszuweisen und sind auch gegenwärtig große Treiber des Projektes. Das ist Planung auf Zuruf.“* *„…Die Aussage, die Anlage von Windkraftanlagen im Schweinschieder Wald würde dem Walderhalt dienen, ist schwierig nachzuvollziehen. Eine zeitlich befristete Nutzung der Windenergie würde den Waldeigentümern, also in diesem Fall den Gemeinden Schweinschied und Hundsbach, die finanziellen Mittel geben für eine Wiederaufforstung. 43 Die Fläche 43 überlagert sich mit der Ausschlusskulisse des Fachbeitrags Artenschutz und entfällt daher.* *9.6 Privat 5 19.10.2023 Dazu muss man zwei Dinge sagen: Erstens wird es keine zeitlich befristete Nutzung von Windenergie geben. Repowering in vorbelasteten Landschaften wird immer angestrebt, weil die Genehmigungsverfahren viel einfacher sind. Also: Einmal Windräder, immer Windräder. Zweitens: Der Wald ist nicht so geschädigt, dass er wiederaufgeforstet werden muss, wenn man keine Windräder reinstellt, schon gar nicht. Außerdem haben die Gemeinden die Gelder schon anderweitig verplant, in Schweinschied z.B. für die Erschließung eines Neubaugebietes“* Auch wenn es für die Erheber der Einsprüche zur Potentialfläche 43 vielleicht nicht nachvollziehbar ist, die Ortsgemeinde Schweinschied steht bereits seit 2011 mit der Fa. JUWI aufgrund möglicher Umsetzung von WEA in Kontakt. Die Bürgerinnen und Bürger wurden seinerzeit bei dem Gedanken von WEA in der Gemeinde	43	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich hierbei um Zitate aus der Stellungnahme einer Privatperson, die im Rahmen der Unterrichtung vorgebracht wurden. Eine Behandlung der Einwände ist bereits im Anschluss an die Unterrichtung erfolgt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
41b	Ortsgemeinde Schweinschied	16.07.2024	Schweinschied in Form einer Abfrage beteiligt. Außer einer einzelnen Person wurde die Realisierung von WEA begrüßt. Ist es verwerflich, dass fast alle Bürger eines Dorfes für die Errichtung von Windkraftanlagen auf ihrer Gemarkung und den damit einhergehenden finanziellen Vorteilen sind? Finanzielle Einzelinteressen einer Partei können ausgeschlossen werden. Bei Planung der WEA war es Maßgabe, dass die Errichtung ganz allein auf Gemeindeeigentum erfolgt. Weiterer Aspekt war im Hinblick auf die geplanten Örtlichkeiten zur Gemarkungsgrenze Hundsbach, eben auch diese durch Errichtung einer WEA auf deren Grundbesitz zu beteiligen, natürlich auch finanziell. Die Gemarkung der Gemeinde Schweinschied liegt am Rande der Kreisverwaltung Bad Kreuznach, entsprechend können Sie dem ROP entnehmen, dass direkt hinter der Grenze, die Ausweisungsfläche des ROP der Planungsgemeinschaft Westpfalz beginnt. Entsprechend kann von hier aus nur kopfschüttelnd vernommen werden, wie dort fleißig neue WEA geplant und realisiert werden, ganz besonders im Hinblick auf die derzeitige Begründung, die zur Herausnahme der Potenzialfläche 43 geführt haben! So werden ggfls. im ROP Westpfalz Potenzialflächen ausgewiesen, aus welchen evtl. Nachteile -ohne finanzielle Beteiligung der Ortsgemeinde Schweinschied- entstehen und einfach hinzunehmen sind. Explizit möchte ich hier die Planungen der Ortsgemeinde Hoppstädten erwähnen, welche mind. eine WEA mit einem Abstand von 400 Meter zur Gemarkungsgrenze Schweinschied planen. Dass die Aussage zu einem geplanten Neubaugebiet angeht, kann ich ihnen versichern, dass ein solcher Antrag, der die Erschließung eines Neubaugebiets angeht, nicht gestellt ist und nicht von der Gemeinde angestrebt wird. Dies kann durch die Verbandsgemeinde Nahe-Glan und Kreisverwaltung Bad Kreuznach bestätigt werden.	43	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auch die Planungsgemeinschaft Westpfalz berücksichtigt den Fachbeitrag Artenschutz bei ihren Planungen.
41b	Ortsgemeinde Schweinschied	16.07.2024	Was die Ausführungen zum Zustand des Gemeindewaldes angeht, möchte ich ausführen, dass auch dieser aufgrund der Folgen aus Klimawandel und Borkenkäfer zu kämpfen hat. Die Einnahmen aus der Windenergie schafft die finanziellen Mittel, um dem Gemeindewald mit klimaangepassten Baumarten aufzuforsten. Im Übrigen möchte ich auf die tiefergehenden Ausführungen der Fa. JUWI im Rahmen der erneuten Anhörung zur Potentialfläche 43 beziehen. Die Fa. JUWI und die Ortsgemeinde Schweinschied führen zur Verwirklichung der WEA ein vertrauensvolles Verhältnis, insbesondere im Einklang zum Artenschutz, der Natur und der umliegenden Bevölkerung.	43	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
43	Privat 18	14.07.2024	Generell begrüße ich den Ausbau von Windenergie und Ihre Planungen. Sie werden bestätigen, dass wir in der VG Wörrstadt Vorreiter in Sachen Windenergie sind. Als neu gewähltes Gemeinderatsmitglied in Udenheim war ich leider in den bisherigen Abstimmungsprozess nicht eingebunden und habe mich nun erst intensiver mit der aktuellen Planung beschäftigt (https://www.pg-rheinhessen-nahe.de/regionalentwicklung/regionales-energiekonzept/). Von unserem VG-Bürgermeister Herrn Markus Conrad wurde ich darauf hingewiesen, dass es die Möglichkeit zur Stellungnahme gibt. Jedoch habe ich dafür keinen Link auf Ihrer Website gefunden. Deshalb möchte ich Sie nun mit dieser Email darauf hinweisen, dass die Potenzialfläche Nummer 3 in unmittelbarer Nähe des Natura 2000-Gebietes sowie des Selztalradweges als Naherholungsgebiet aus meiner Sicht aus folgenden Gründen ungeeignet ist: 1. In dieser Region rasten durchziehende Kraniche. Sie würden durch die Windräder aufgrund ihrer geringen Flughöhe in diesem Bereich wahrscheinlich gestört, wenn nicht sogar verletzt und getötet werden. Außerdem wurde der Hahnheimer Bruch (das benachbarte Natura 2000-Gebiet) durch die Aktivitäten des Bibers in den letzten Jahren zu einer noch hochwertigeren Seenlandschaft, die weitere geschützte Arten angesiedelt hat. Hier sind neue Erhebungen vorzunehmen. Sie werden dadurch feststellen, dass der Standort nicht zulässig ist. 2. Unsere VG und die einzelnen Ortschaften sind bereits jetzt von Windrädern umgeben. Ein Spaziergang unter einem Windrad hat nicht dieselbe Erholungsqualität wie ein Spaziergang ohne Windrad. Davon können Sie sich leicht in unserer Region selbst überzeugen. Die wenigen verbliebenen Spazierwege ohne Windradeindruck sind deshalb für den Zweck der Naherholung aufzusparen. Es macht wenig Sinn, für die vergleichsweise winzige Fläche im Tal ein ganzes	3	zu 1.: Nach einem Gerichtsurteil stellt der Breitfrontvogelzug kein Hindernis für die Windkraftplanung dar. Es gibt keine Nachweise, dass ein signifikantes Tötungsrisiko für durchziehende Kraniche besteht. Abstände und Höhe der Windenergieanlagen haben sich in den letzten Jahren vergrößert, wodurch die Vögel die Anlagen umfliegen. Nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt kann der Vogelzug daher nicht pauschal als Ausschlusskriterium herangezogen werden. Negative Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebeit können dennoch nicht ausgeschlossen werden, weshalb auf die Fläche 3 verzichtet wird.
43	Privat 18	14.07.2024	Naherholungsgebiet zu zerstören, das für Mensch und Tier hohen Wert hat. Zuerst wurde die Potenzialfläche 3 vom Udenheimer Gemeinderat abgelehnt. Erst als bekannt wurde, dass hier eine mögliche Einnahmequelle entstehen könnte, entschied man sich kurzfristig um. Es ist fraglich, wie hoch das Einkommen für die Ortsgemeinde Udenheim am Ende tatsächlich wäre. Klar ist jedoch, dass Geld nicht alles sein kann. Naturschutz und die Gesundheit der Menschen stehen meiner Meinung nach deutlich darüber. Deshalb bitte ich Sie darum, die Potenzialfläche 3 aus Ihrer Planung zu entfernen.	3	zu 2.: Die Planungsgemeinschaft ist sich dessen bewusst und hat daher auf die Ausweisung weiterer Potenzialflächen als Vorranggebiete in diesem Bereich verzichtet, u.a. auf die Ausweisung der Fläche östlich Schornsheim.
44	Deutscher Wetterdienst	10.07.2024	der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Hinweis: Wir möchten Sie bitten Ihre Anträge nebst Anlagen zukünftig in digitaler Form an die E-Mail-Adresse: PB24.TOEB@dwd.de zu senden. Sie helfen uns damit bei der Umsetzung einer nachhaltigen und digitalen Verwaltung.		Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
45a	Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach	25.06.2024	zu vorliegendem Entwurf der im Betreff genannten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe teilen wir Ihnen mit, dass im Mai dieses Jahres eine Anhörung im Beteiligungsverfahren bereits durch unsere vorgesetzte Dienststelle, den Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Koblenz (dieser beteiligt über das Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz, Mainz, sowie das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz (MWVLW) in Mainz) erfolgte. In Abstimmung mit dem MWVLW übersenden wir Ihnen hiermit unsere mit Schreiben vom 28. Mai 2024 an das Ministerium ergangene Stellungnahme in oben genanntem Anhörverfahren zu Ihrer Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung. Die im Rahmen des vorliegenden Beteiligungsverfahrens zum Entwurf der im Betreff genannten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes dargestellten Potenzialflächen und ausgewiesenen Vorranggebiete für die Windenergienutzung berühren innerhalb des Zuständigkeitsbereiches unseres regionalen Landesbetriebes Mobilität Bad Kreuznach die Landkreise Bad Kreuznach und Birkenfeld. Im Wesentlichen entsprechen die Potenzialflächen den im letztjährigen Verfahren nach § 9 Absatz 1 ROG zur Unterrichtung der Öffentlichkeit enthaltenen Flächen, sodass wir an dieser Stell grundsätzlich Bezug nehmen auf unsere mit Schreiben vom 19.09.2023 an die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe ergangene Stellungnahme, die zu Ihrer Kenntnisnahme diesem Schreiben in der Anlage beigefügt ist.		Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
45a	Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach	25.06.2024	Hierin informierten wir auf Anfrage der Planungsgemeinschaft über Planungsmaßnahmen unseres Hauses im Bereich verschiedener in der Teilfortschreibung enthaltener Maßnahmen. Aufgrund der mit vorliegendem Entwurf vorgenommenen Änderung der Flächenzuschnitte gegenüber der in der Unterrichtung ausgelegten Potenzialstudie modifizieren wir diesen Abschnitt unseres vor genannten Schreibens wie folgt: - Zu 3.5.2.36 (vormals Ziffer 3.5.2.42) - Potenzialfläche 41 (Abtweiler/Desloch/Lauschied/Raumbach): Innerhalb der Potenzialfläche verlaufen Teilbereiche der Landesstraße L 376 und der Kreisstraße K 63. Zwischen dem Knotenpunkt L 376/K 63 bei Lauschied und der Ortslage Abtweiler ist ein Bestandsausbau im Zuge der L 376 vorgesehen. - Vorranggebiet 45 (vormals Ziffer 3.5.2.46) - Vorranggebiet entfällt mit aktuellem Planentwurf - - Zu 3.5.2.41 (vormals Ziffer 3.5.2.50) - Potenzialfläche 49 (Hottenbach/Sulzbach): In diesem Bereich tangiert die Kreisstraße K 66 die genannte Potenzialfläche; hier plant der LBM Bad Kreuznach den Bau der Hunsrückspange (L 190, Teilbereich Süd). Diese und weitere eventuell bestehende Schnittstellen der Windenergieprojekte mit Planungsmaßnahmen unseres Hauses wären im Rahmen der konkretisierenden Verfahren für die Errichtung der Windkraftanlagen aufeinander abzustimmen. Zudem weisen wir darauf hin, dass im Zuge der Planungsprozesse für die einzelnen Vorhaben auf der Genehmigungsebene die in der Anlage aufgeführten allgemeinen Vorgaben und Bedingungen unserer Straßenbaubehörde zu beachten sind.		Kenntnisnahme Auf Ebene der Regionalplanung werden lediglich die Vorranggebiete für die Windenergienutzung festgelegt. Die genauen Koordinaten von Windenergieanlagen werden auf der Genehmigungsebene festgelegt. Bei diesen Planungsprozess werden alle Vorgaben des Landesstraßengesetz (Abstände zur jeweiligen Straßenkategorie) zu beachten sein.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
45a	Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach	25.06.2024	Grundsätzliche Einwände zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes werden seitens unseres LBM Bad Kreuznach nicht vorgebracht; wir behalten uns jedoch vor, im Rahmen der nachfolgenden detaillierten Bauleitplanungs- und Genehmigungsverfahren zur Realisierung der Windkraftprojekte Anregungen und Bedenken vorzubringen. Anlage - Auflagen, Bedingungen und Hinweise zur Errichtung von Windenergieanlagen - Unser Schreiben vom 19. September 2023 an die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe, Mainz Auflagen, Bedingungen, Hinweise: I. Abstände der Windenergieanlagen (WEA) zu klassifizierten Bundes-, Landes- und Kreisstraßen Bei der Beurteilung zur Genehmigung von Windkraftanlagen richtet sich der Landesbetrieb Mobilität nach den Vorgaben des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Landesstraßengesetzes (LStrG) sowie ministerieller Vorgaben. Danach ist die Straßenbaubehörde immer dann zu beteiligen, wenn der Abstand zwischen der Verkehrsanlage und der WEA die Kipphöhe unterschreitet. Die Berechnung der Kipphöhe erfolgt nach folgender Maßgabe: Nabenhöhe + halber Rotordurchmesser + halber Fundamentdurchmesser. In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass bei der Definition der Verkehrsanlage diese nicht am befestigten Fahrbahnrand endet, sondern darüber hinaus unter anderem auch Böschungsbereiche, Gräben etc. umfasst (siehe hierzu § 1 FStrG und § 1 LStrG). In der Regel empfiehlt es sich		Kenntnisnahme Im Rahmen der nachfolgenden Verfahren werden diese Hinweise zu berücksichtigen sein.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
45a	Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach	25.06.2024	vereinfacht, die Eigentumsgrenze des Straßenbaulastträgers anzusetzen, wobei gegebenenfalls vorhandene Parkplätze oder sonstige Nebenanlagen mit einzubeziehen sind. In unklaren Fällen bitten wir, die genaue Grenze der Verkehrsanlage im Vorfeld mit unserer Dienststelle abzustimmen. Grundsätzlich empfehlen wir aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die Kipphöhe der WEA bei der Abstandsbemessung einzuhalten. Sollte eine Windkraftanlage in einem kleineren Abstand errichtet werden, ist eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer auszuschließen. In diesen Fällen ist der Nachweis überein Gutachten zu führen, dass im Bereich der Verkehrsanlagen keine Beeinträchtigungen durch Schattenwurf entstehen. Bei einer Unterschreitung der Kipphöhe ist zwingend sicherzustellen, dass die WEA so errichtet wird, dass der Rotor der Anlage nicht in die Bauverbotszone einer klassifizierten Straße hineinragt; das heißt, dieser einzuhaltende Abstand setzt sich aus der Bauverbotszone zuzüglich des Rotorradius zusammen. Anlagen, die dieses Mindestmaß unterschreiten, sind, unabhängig von allen anderen Aspekten, vom Grunde her nicht genehmigungsfähig. Die Bauverbotszone beträgt bei Bundes- und Landesstraßen 20 m (§ 9 Absatz 1, Ziffer 1 FStrG und § 22 Absatz 1 Ziffer 1 LStrG), bei Kreisstraßen sind dies 15 m (§ 22 Absatz 1 Ziffer 1 LStrG). II. Beteiligung unserer Straßenbaubehörde bei der Nutzung von Zufahrten am klassifizierten Straßennetz und von Transportwegen für die Windkraftanlagenkomponenten über klassifizierte Straßen Gemäß den Vorgaben des FStrG und des LStrG ist der LBM, unabhängig von der vor genannten Abstandsregelung der Windkraftanlagen zu klassifizierten Straßen, immer dann zu beteiligen, wenn die verkehrliche Anbindung über eine Zufahrt innerhalb des Verknüpfungsbereiches einer Ortsdurchfahrt oder an der freien Strecke einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße erfolgt.		Im Rahmen der nachfolgenden Verfahren werden diese Hinweise zu berücksichtigen sein.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
45a	Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach	25.06.2024	Wird eine direkte oder mittelbare Zufahrt somit außerhalb des Erschließungsbereiches einer Ortsdurchfahrt, unabhängig vom Abstand der WEA zur klassifizierten Straße, zur verkehrlichen Erschließung der baulichen Anlagen benötigt, so unterliegen diese Fälle dem Bauverbot des § 9 Absatz 1 Ziffer 2 FStrG (für Bundesstraßen) bzw. des § 22 Absatz 1 Ziffer 2 LStrG (für Landes- und Kreisstraßen). Es obliegt unserer Straßenbaubehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung darüber zu befinden, inwieweit eine Zustimmung zu einer Ausnahme gemäß § 9 Absatz 8 FStrG bzw. § 22 Absatz 5 LStrG in Betracht kommt. Darüber hinaus stellt die Nutzung einer Zufahrt zu einer Bundes-, Landes- und Kreisstraße außerhalb des Erschließungsbereiches einer Ortsdurchfahrt eine Sondernutzung im Sinne des § 8a Absatz 1 FStrG bzw. § 43 Absatz 1 LStrG dar und bedarf der Erlaubnis unserer Straßenbaubehörde (§ 8 Absatz 1 FStrG, § 41 Absatz 1 LStrG). Gemäß § 8a Absatz 1 FStrG bzw. § 43 Absatz 3 LStrG stellt auch die Änderung einer Zufahrt eine Sondernutzung dar und ist damit Erlaubnispflichtig. Dies gilt auch, wenn eine Zufahrt einem erheblich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll. Um über die Zustimmung zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Bauverbot befinden zu können und die Voraussetzungen für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis prüfen zu können, müssen aus Gründen der Verkehrssicherheit die Details der Zufahrt/en an der/den klassifizierten Straße/n, wie Sichtverhältnisse, Schleppkurven usw. vorgelegt werden. Aus diesem Grund sollte die Anzahl der Zufahrten zur verkehrlichen Erschließung der WEA auf ein Mindestmaß beschränkt werden und von jeder Zufahrt, die im Zuge der freien Strecke oder des Verknüpfungsbereiches einer Ortsdurchfahrt der klassifizierten Straßen zur verkehrlichen Erschließung des Windparks dienen soll, sind uns folgende Nachweise vorzulegen:		Im Rahmen der nachfolgenden Verfahren werden diese Hinweise zu berücksichtigen sein.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
45a	Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach	25.06.2024	1. Vorlage eines Lageplans im Maßstab 1:250 für jede gewünschte Zufahrt mit allen relevanten technischen Daten wie Trassierungselementen, Befestigungsweise etc.. 2. Fachtechnischer Nachweis der Schleppkurven gemäß dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau 27/2001 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 06.08.2001 zu Schleppkurven in technischen Regelwerken (Bemessungsfahrzuge und Schleppkurven zur Überprüfung und Befahrbarkeit von Verkehrsflächen), das von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen herausgegeben wurde, im Maßstab 1:250. Die Nachweise sind getrennt wie folgt zu führen: - Schleppkurvennachweise für das größte Sonderfahrzeug (Hinfahrt), für alle in Betracht kommenden Fahrbeziehungen. - Schleppkurvennachweise für das größte Sonderfahrzeug (Rück- fahrt), für alle in Betracht kommenden Fahrbeziehungen. - Schleppkurvennachweis für die Bauphase für einen Sattelzug für alle Fahrbeziehungen (Hin- und Rückfahrt aus/in beide(n) Fahrtrichtungen). - Schleppkurvennachweis für die Betriebsphase für das größte Bemessungsfahrzeug, das in der normalen Betriebsphase zu erwarten ist; es ist mindestens ein kleiner Lkw (9,46 m) und maximal ein Lastzug (18,71 m) zugrunde zu legen (Hin- und Rückfahrt aus/in beide(n) Fahrtrichtungen). - Die Schleppkurvennachweise sind für die relevanten Fahrspuren einzeln darzustellen. Darüber hinaus sind die überschleppten Flächen zusätzlich in die Planunterlagen einzutragen. 3. Detailplan mit Nachweis der Anfahrsichtweiten im Lageplan gemäß der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen(RAL) bzw. der Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil 1: Plangleiche Knotenpunkte (RAS-K-1) (je nach Straßenkategorie und Entwurfsklasse) im Maßstab 1:500 unter Angabe der		Im Rahmen der nachfolgenden Verfahren werden diese Hinweise zu berücksichtigen sein.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
45a	Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach	25.06.2024	zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der klassifizierten Straße, in deren Verlauf sich die Zufahrt befindet. Bei kritischen Gradienten, z. B. bei Kuppenbereichen, ist die Lageplandarstellung um eine Analyse im Höhenplan zu ergänzen. 4. Vorlage eines Lageplans im Maßstab 1:250 für die Betriebsphase, in dem die Zufahrt nach dem Rückbau auf die Abmessungen für das relevante Bemessungsfahrzeug der Betriebsphase mit allen relevanten technischen Daten wie Trassierungselementen, Befestigungsweise usw. dargestellt ist. 5. Angaben zur geplanten Ausbauweise der Zufahrt (Oberbaudimensionierung, Ausbaulänge). Die Zufahrt ist in der Bauphase für das größte relevante Bemessungsahrzeug über die gesamte Breite in einer Tiefe von 10 Metern bituminös zu befestigen. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die Zufahrt auf die Abmessungen für die Betriebsphase zurückzubauen. Bei Bedarf (für eine spätere erneute Nutzung für Transporte) können Schotterflächen belassen oder abgebrochene bituminöse Befestigungen mit Schotter aufgefüllt werden, wenn sichergestellt ist, dass diese Flächen wieder zeitnah eingegrünt werden. Die Zufahrt ist in der Betriebsphase auf einer Tiefe von 30 m bituminös dauerhaft zu befestigen.		Im Rahmen der nachfolgenden Verfahren werden diese Hinweise zu berücksichtigen sein.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
45a	Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach	25.06.2024	Ergänzende Hinweise: - Wir weisen ergänzend darauf hin, dass aus einer möglichen späteren Genehmigung im Rahmen der Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht abgeleitet werden kann, dass damit der Antragsteller die Gewähr für eine Zustimmung zu den zukünftigen Schwertransporten erhält. Hierfür wird es außerhalb dieses Verfahrens notwendig, dass mit der regional zuständigen Verkehrsbehörde, der Polizei und dem Straßenbaulastträger Einvernehmen darüber erzielt wird, ob bzw. über welche klassifizierten Straßen die notwendigen Schwertransporte für die Errichtung der WEAs abgewickelt werden können. Aufgrund der Struktur des Fahrbahnoberbaus, der vorhandenen Straßenquerschnitte und gegebenenfalls vorhandener Lastbeschränkungen ist es nicht möglich, die Schwertransporte über alle gewidmeten Straßen abzuwickeln. Im ungünstigsten Fall kann dies dazu führen, dass zwar die sondernutzungsrechtliche Genehmigung im Rahmen dieses Verfahrens erteilt wird, eine Zustimmung zu den Schwertransporten aber versagt werden muss. Im Sinne einer Transparenz von Verwaltungsentscheidungen auf der einen Seite und der für den Vorhabenträger erforderlichen Rechtssicherheit auf der anderen Seite sollte es im Interesse aller Beteiligten liegen, frühzeitig alle Aspekte eines Projektes zu betrachten. Neben den baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Fragestellungen gehören hierzu zwingend die relevanten Fragen des 8 29 Absatz 3 und des $ 46 Absatz 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO). Wir empfehlen daher dem Vorhabenträger, frühzeitig diesen Aspekt der Zuwegung abzuklären, damit die notwendige Rechts- und Kalkulationssicherheit für das Projekt gegeben ist. In die Abstimmungsprozesse sollten die am Standort ansässige Straßenverkehrsbehörde sowie unsere Straßenbaubehörde einbezogen werden.		Im Rahmen der nachfolgenden Verfahren werden diese Hinweise zu berücksichtigen sein.
45a	Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach	25.06.2024	Um spätere Genehmigungsverfahren zu beschleunigen, wäre es zudem hilfreich, wenn die für unsere Straßenbaubehörde relevante Frage der verkehrlichen Anbindung frühzeitig im Verfahren geklärt und unserer Dienststelle im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange die erforderlichen Unterlagen und Nachweise - wie zuvor beschrieben - vorgelegt würden. Anderenfalls kommt es aus unserer Sicht zu vermeidbaren Verzögerungen in den einzelnen Verfahren; gerade bei Projekten, die im Zusammenhang mit der Energiewende stehen, ist dies nicht zielführend.		Im Rahmen der nachfolgenden Verfahren werden diese Hinweise zu berücksichtigen sein.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
45b	Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach	19.09.2023	Wiedergabe der Stellungnahme vom 19.09.2023 Mit Ihrem Schreiben vom 14.07.2023 informieren Sie über den Aufstellungsbeschluss zur vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe sowie über deren Änderungen bzw. Anpassungen innerhalb des Sachgebietes Energieversorgung (hier: Windenergie). Unsere nachfolgende Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Potenzialflächen innerhalb des Zuständigkeitsbereiches unseres regionalen Landesbetriebes Mobilität Bad Kreuznach in den Landkreisen Bad Kreuznach und Birkenfeld; hierbei sind für die einzelnen Vorhaben die in der Anlage aufgeführten allgemeinen Vorgaben unserer Straßenbaubehörde zu beachten. Auf Ihre Anfrage hin informieren wir Sie ergänzend über nachfolgende Planungsmaßnahmen unseres Hauses im Bereich verschiedener in der Teilfortschreibung enthaltenen Maßnahmen; eine verbindliche Aussage zur zeitlichen Abwicklung unserer Straßenbaumaßnahmen ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht möglich: Zu 3.5.2.42 - Potenzialfläche 41 (Abtweiler/Desloch/Lauschied/Raumbach): Innerhalb der Potenzialfläche verlaufen Teilbereiche der Landesstraße L 376 und der Kreisstraße K 63. Zwischen dem Knotenpunkt L 376/K 63 bei Lauschied und der Ortslage Abtweiler ist ein Bestandsausbau im Zuge der L 376 vorgesehen.		Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
45b	Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach	19.09.2023	Zu 3.5.2.46 - Vorranggebiet 45 (Schmidthachenbach/Becherbach bei Kirn/Limbach): Im Zuge der Landesstraße L 182 zwischen der Ortslage Becherbach bei Kirn und dem Knotenpunkt L 182/K 71 besteht eine Planungsmaßnahme zum Bestandsausbau der Landesstraße sowie zum Umbau des Knotenpunktes L 182/L 374. Zu 3.5.2.50 - Potenzialfläche 49 (Hottenbach/Sulzbach): In diesem Bereich tangiert die Kreisstraße K 66 die genannte Potenzialfläche: hier plant der LBM Bad Kreuznach den Bau der Hunsrückspange (L 190, Teilbereich Süd). Grundsätzliche Einwände zur vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes werden an dieser Stelle seitens unseres LBM Bad Kreuznach nicht vorgebracht; wir behalten uns jedoch vor, im Rahmen der nachfolgenden detaillierten Planungs- und Genehmigungsverfahren im Zusammenhang mit den aktuell zur Rede stehenden Maßnahmen Anregungen und Bedenken vorzubringen. Leider können wir aus Ihrem Schreiben nicht ersehen, welche weiteren LBM-Dienststellen von Ihnen beteiligt wurden. Unsere Stellungnahme ergeht daher vorbehaltlich der Stellungnahme unserer vorgesetzten Dienststelle, dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Koblenz. Wir weisen noch darauf hin, dass auch der Bereich des regionalen LBM Worms betroffen ist; hierzu müssten die Kollegen separat angehört werden. Auflagen, Bedingungen, Hinweise: I. Abstände der Windenergieanlagen (WEA) zu klassifizierten Bundes-, Landes- und Kreisstraßen Bei der Beurteilung zur Genehmigung von Windkraftanlagen richtet sich der Landesbetrieb Mobilität nach den Vorgaben des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Landesstraßengesetzes (LStrG) sowie ministerieller Vorgaben. Danach ist die Straßenbaubehörde immer dann zu beteiligen, wenn der Abstand		Im Rahmen der nachfolgenden Verfahren werden diese Hinweise zu berücksichtigen sein. Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
45b	Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach	19.09.2023	zwischen der Verkehrsanlage und der WEA die Kipphöhe unterschreitet. Die Berechnung der Kipphöhe erfolgt nach folgender Maßgabe: Nabenhöhe + halber Rotordurchmesser + halber Fundamentdurchmesser. In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass bei der Definition der Verkehrsanlage diese nicht am befestigten Fahrbahnrand endet, sondern darüber hinaus unter anderem auch Böschungsbereiche, Gräben etc. umfasst (siehe hierzu § 1 FStrG und § 1 LStrG). In der Regel empfiehlt es sich vereinfacht, die Eigentumsgrenze des Straßenbaulastträgers anzusetzen, wobei gegebenenfalls vorhandene Parkplätze oder sonstige Nebenanlagen mit einzubeziehen sind. In unklaren Fällen bitten wir, die genaue Grenze der Verkehrsanlage im Vorfeld mit unserer Dienststelle abzustimmen. Grundsätzlich empfehlen wir aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die Kipphöhe der WEA bei der Abstandsbemessung einzuhalten. Sollte eine Windkraftanlage in einem kleineren Abstand errichtet werden, ist eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer auszuschließen. In diesen Fällen ist der Nachweis über ein Gutachten zu führen, dass im Bereich der Verkehrsanlagen keine Beeinträchtigungen durch Schattenwurf entstehen. Bei einer Unterschreitung der Kipphöhe ist zwingend sicherzustellen, dass die WEA so errichtet wird, dass der Rotor der Anlage nicht in die Bauverbotszone einer klassifizierten Straße hineinragt; das heißt, dieser einzuhaltende Abstand setzt sich aus der Bauverbotszone zuzüglich des Rotorradius zusammen. Anlagen, die dieses Mindestmaß unterschreiten, sind, unabhängig von allen anderen Aspekten, vom Grunde her nicht genehmigungsfähig. Die Bauverbotszone beträgt bei Bundes- und Landesstraßen 20 m (§ 9 Absatz 1, Ziffer 1 FStrG und § 22 Absatz 1 Ziffer 1 LStrG), bei Kreisstraßen sind dies 15 m (§ 22 Absatz 1 Ziffer 1 LStrG). II. Beteiligung unserer Straßenbaubehörde bei der Nutzung von Zufahrten am klassifizierten Straßennetz und von Transportwegen für die Windkraftanlagenkomponenten über klassifizierte Straßen		Im Rahmen der nachfolgenden Verfahren werden diese Hinweise zu berücksichtigen sein. Die genannten Bauverbotszonen wurden bei der Ausweisung der Vorranggebiete beachtet (vgl. Kriterienkatalog Potenzialstudie). Kleinere Ungenauigkeiten sind wegen der schematisierten Darstellung der Straßen nicht auszuschließen, aber auf regionaler Ebene unerheblich. Eine exakte Prüfung der Abstandsvorgaben kann daher erst auf Ebene der Genehmigungsplanung erfolgen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
45b	Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach	19.09.2023	Gemäß den Vorgaben des FStrG und des LStrG ist der LBM, unabhängig von der vor genannten Abstandsregelung der Windkraftanlagen zu klassifizierten Straßen, immer dann zu beteiligen, wenn die verkehrliche Anbindung über eine Zufahrt innerhalb des Verknüpfungsbereiches einer Ortsdurchfahrt oder an der freien Strecke einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße erfolgt. Wird eine direkte oder mittelbare Zufahrt somit außerhalb des Erschließungsbereiches einer Ortsdurchfahrt, unabhängig vom Abstand der WEA zur klassifizierten Straße, zur verkehrlichen Erschließung der baulichen Anlagen benötigt, so unterliegen diese Fälle dem Bauverbot des § 9 Absatz 1 Ziffer 2 FStrG (für Bundesstraßen) bzw. des § 22 Absatz 1 Ziffer 2 LStrG (für Landes- und Kreisstraßen). Es obliegt unserer Straßenbaubehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung darüber zu befinden, inwieweit eine Zustimmung zu einer Ausnahme gemäß § 9 Absatz 8 FStrG bzw. § 22 Absatz 5 LStrG in Betracht kommt. Darüber hinaus stellt die Nutzung einer Zufahrt zu einer Bundes-, Landes- und Kreisstraße außerhalb des Erschließungsbereiches einer Ortsdurchfahrt eine Sondernutzung im Sinne des § 8a Absatz 1 FStrG bzw. 8 43 Absatz 1 LStrG dar und bedarf der Erlaubnis unserer Straßenbaubehörde (§ 8 Absatz 1 FStrG, § 41 Absatz 1 LStrG). Gemäß § 8a Absatz 1 FStrG bzw. § 43 Absatz 3 LStrG stellt auch die Änderung einer Zufahrt eine Sondernutzung dar und ist damit erlaubnispflichtig. Dies gilt auch, wenn eine Zufahrt einem erheblich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll. Um über die Zustimmung zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Bauverbot befinden zu können und die Voraussetzungen für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis prüfen zu können, müssen aus Gründen der Verkehrssicherheit die Details der Zufahrt/en an der/den klassifizierten Straße/n, wie Sichtverhältnisse, Schleppkurven usw. vorgelegt werden. Aus diesem Grund sollte die Anzahl der Zufahrten zur verkehrlichen Erschließung der WEA auf ein		Im Rahmen der nachfolgenden Verfahren werden diese Hinweise zu berücksichtigen sein.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
45b	Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach	19.09.2023	Mindestmaß beschränkt werden und von jeder Zufahrt, die im Zuge der freien Strecke oder des Verknüpfungsbereiches einer Ortsdurchfahrt der klassifizierten Straßen zur verkehrlichen Erschließung des Windparks dienen soll, sind uns folgende Nachweise vorzulegen: 1. Vorlage eines Lageplans im Maßstab 1:250 für jede gewünschte Zufahrt mit allen relevanten technischen Daten wie Trassierungselementen, Befestigungsweise etc.. 2. Fachtechnischer Nachweis der Schleppkurven gemäß dem Allgemeinen Rund-schreiben Straßenbau 27/2001 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohl- nungswesen vom 06.08.2001 zu Schleppkurven in technischen Regelwerken (Bemessungsfahrzuge und Schleppkurven zur Überprüfung und Befahrbarkeit von Verkehrsflächen), das von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen herausgegeben wurde, im Maßstab 1:250. Die Nachweise sind getrennt wie folgt zu führen: - Schleppkurvennachweise für das größte Sonderfahrzeug (Hinfahrt), für alle in Betracht kommenden Fahrbeziehungen. - Schleppkurvennachweise für das größte Sonderfahrzeug (Rückfahrt), für alle in Betracht kommenden Fahrbeziehungen. - Schleppkurvennachweis für die Bauphase für einen Sattelzug für alle Fahrbeziehungen (Hin- und Rückfahrt aus/in beide(n) Fahrtrichtungen). - Schleppkurvennachweis für die Betriebsphase für das größte Bemessungsfahrzeug, das in der normalen Betriebsphase zu erwarten ist; es ist mindestens ein kleiner Lkw (9,46 m) und maximal ein Lastzug (18,71 m) zugrunde zu legen (Hin- und Rückfahrt aus/in beide(n) Fahrtrichtungen). - Die Schleppkurvennachweise sind für die relevanten Fahrspuren einzeln darzustellen. Darüber hinaus sind die überschleppten FIächen zusätzlich in die Planunterlagen einzutragen. 3. Detailplan mit Nachweis der Anfahrsichtweiten im Lageplan gemäß der		Im Rahmen der nachfolgenden Verfahren werden diese Hinweise zu berücksichtigen sein.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
45b	Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach	19.09.2023	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) bzw. der Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil 1: Plangleiche Knotenpunkte (RAS-K-1) (je nach Straßenkategorie und Entwurfsklasse) im Maßstab 1:500 unter Angabe der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der klassifizierten Straße, in deren Verlauf sich die Zufahrt befindet. Bei kritischen Gradienten, z. B. bei Kuppenbereichen, ist die Lageplandarstellung um eine Analyse im Höhenplan zu ergänzen. 4. Vorlage eines Lageplans im Maßstab 1:250 für die Betriebsphase, in dem die Zufahrt nach dem Rückbau auf die Abmessungen für das relevante Vemessungsfahrzeug der Betriebsphase mit allen relevanten technischen Daten wie Trassierungselementen, Befestigungsweise usw. dargestellt ist. 5. Angaben zur geplanten Ausbauweise der Zufahrt (Oberbaudimensionierung, Ausbaulänge). Die Zufahrt ist in der Bauphase für das größte relevante Bemessungsahrzeug über die gesamte Breite in einer Tiefe von 10 Metern bituminös zu befestigen. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die Zufahrt auf die Abmessungen für die Betriebsphase zurückzubauen. Bei Bedarf (für eine spätere erneute Nutzung für Transporte) können Schotterflächen belassen oder abgebrochene bituminöse Befestigungen mit Schotter aufgefüllt werden, wenn sichergestellt ist, dass diese Flächen wieder zeitnah eingegrünt werden. Die Zufahrt ist in der Betriebsphase auf einer Tiefe von 30 m bituminös dauerhaft zu befestigen. Ergänzende Hinweise: - Wir weisen ergänzend daraufhin, dass aus einer möglichen späteren Genehmigung im Rahmen der Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht abgeleitet werden kann, dass damit der Antragsteller die Gewähr für eine Zustimmung zu den zukünftigen Schwertransporten erhält. Hierfür wird es außerhalb dieses Verfahrens notwendig, dass mit der regional zuständigen Verkehrsbehörde, der Polizei und dem Straßenbaulastträger		Im Rahmen der nachfolgenden Verfahren werden diese Hinweise zu berücksichtigen sein. Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
45b	Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach	19.09.2023	Einvernehmen darüber erzielt wird, ob bzw. über welche klassifizierten Straßen die notwendigen Schwertransporte für die Errichtung der WEAs abgewickelt werden können. Aufgrund der Struktur des Fahrbahnoberbaus, der vorhandenen Straßenquerschnitte und gegebenenfalls vorhandener Lastbeschränkungen ist es nicht möglich, die Schwertransporte über alle gewidmeten Straßen abzuwickeln. Im ungünstigsten Fall kann dies dazu führen, dass zwar die sondernutzungsrechtliche Genehmigung im Rahmen dieses Verfahrens erteilt wird, eine Zustimmung zu den Schwertransporten aber versagt werden muss. Im Sinne einer Transparenz von Verwaltungsentscheidungen auf der einen Seite und der für den Vorhabenträger erforderlichen Rechtssicherheit auf der anderen Seite sollte es im Interesse aller Beteiligten liegen, frühzeitig alle Aspekte eines Projektes zu betrachten. Neben den baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Fragestellungen gehören hierzu zwingend die relevanten Fragen des § 29 Absatz 3 und des § 46 Absatz 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO). Wir empfehlen daher dem Vorhabenträger, frühzeitig diesen Aspekt der Zuwegung abzuklären, damit die notwendige Rechts- und Kalkulationssicherheit für das Projekt gegeben ist. In die Abstimmungsprozesse sollten die am Standort ansässige Straßenverkehrsbehörde sowie unsere Straßenbaubehörde einbezogen werden. Um spätere Genehmigungsverfahren zu beschleunigen, wäre es zudem hilfreich, wenn die für unsere Straßenbaubehörde relevante Frage der verkehrlichen Anbindung frühzeitig im Verfahren geklärt und unserer Dienststelle im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange die erforderlichen Unterlagen und Nachweise - wie zuvor beschrieben - vorgelegt würden. Anderenfalls kommt es aus unserer Sicht zu vermeidbaren Verzögerungen in den einzelnen Verfahren; gerade bei Projekten, die im Zusammenhang mit der Energiewende stehen, ist dies nicht zielführend.		Kenntnisnahme Im Rahmen der nachfolgenden Verfahren werden diese Hinweise zu berücksichtigen sein.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
46	Landesamt für Geologie und Bergbau	02.07.2024	aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben: Bergbau/Altbergbau: Da es sich hierbei um umfangreiche Unterlagen handelt, ist eine genaue Aussage über Altbergbau erst bei der Aufstellung / Änderung von Bebauungsplänen sowie bei Einzelbauvorhaben im Bereich des Flächennutzungsplanes vertretbar. Somit ist eine erneute Beteiligung des Landesamtes für Geologie und Bergbau zu diesem Zeitpunkt erforderlich. Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass die Geltungsbereiche der 4. Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe von zahlreichen aufrechterhaltenen sowie bereits erloschenen Bergwerksfeldern über-deckt werden. Aktuelle Kenntnisse über die letzten Eigentümerinnen der bereits erloschenen Bergwerksfelder liegen hier nicht vor. Die Teilfläche 1 wird von den auf Eisen und Mangan verliehenen, aufrechterhal-tenen Bergwerksfeldern "Johannes" und "Gottfriedsglück" teilweise überdeckt. Die Teilfläche 2 wird von den auf Eisen und Mangan verliehenen, aufrechterhaltenen Bergwerksfeldern "Amalie", "Emilsegen", "Robert" und "Friedolin" teilweise überdeckt. Die Teilfläche 4 wird von dem auf Eisen und Mangan verliehenen, aufrechterhaltenen Bergwerksfeld "Zornheim" teilweise überdeckt. Die Teilfläche 5a wird von dem auf Eisen und Mangan verliehenen, aufrechterhaltenen Bergwerksfeld "Laura I" teilweise überdeckt. Die Teilfläche 8 wird von dem auf Bitumen verliehenen, aufrechterhaltenen Bergwerksfeld "Mettenheim" teilweise überdeckt. Die Teilfläche 13 wird von dem auf Eisen und Mangan verliehenen, aufrechterhaltenen Bergwerksfeld "Sonnenaufgang" teilweise überdeckt.	1 2 4 5a 8 13	Kenntnisnahme Wir weisen daraufhin, dass bei Darstellung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Regionalen Raumordnungsplan keine Bauleitplanung erforderlich ist. In diesem Fall wäre eine nähere Prüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vorzunehmen. Die Hinweise zu den einzelnen Flächen stellen keinen Hinderungsgrund dar die Flächen als Vorranggebiet Windenergienutzung zu überplanen, sie sind jedoch im Zuge der konkreten Anlagenplanung zu beachten und werden in die Flächenpässe übernommen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
46	Landesamt für Geologie und Bergbau	02.07.2024	Die Teilfläche 15 wird von dem auf Eisen und Mangan verliehenen, aufrechterhaltenen Bergwerksfeld "Concordia" teilweise überdeckt. Die Teilfläche 19 wird von den auf Eisen und Mangan verliehenen, aufrechterhaltenen Bergwerksfeldern "Eisenberg I", "Eisenberg ü", "Eisenberg üI", "Marianne I", "Marianne IV", "Garibaldi I", "Margareta", "Laura I" und "Laura ü" teilweise überdeckt. Die Teilfläche 25 wird von dem auf Eisen und Mangan verliehenen, aufrechterhaltenen Bergwerksfeld "Kons. Leocadia" teilweise überdeckt. Die Teilfläche 27 wird von dem auf Eisen und Mangan verliehenen, aufrechterhaltenen Bergwerksfeld "Braut" teilweise überdeckt. Die Teilflächen 32, 33 und 34 werden von dem auf Steinkohle verliehenen, aufrechterhaltenen Bergwerksfeld "Nahetal" teilweise überdeckt. Die Teilfläche 52 wird von dem auf Uran verliehenen, aufrechterhaltenen Bergwerksfeld "Ellweiler" teilweise überdeckt. Eigentümerin der Bergwerksfelder "Mettenheim", "Nahetal" und "Ellweiler" ist das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Landesamt für Geologie und Bergbau. In Bezug auf die aufrechterhaltenen Bergrechte liegen von Seiten der Rechtsinhaberin zurzeit keine Planungen vor. Die Eigentümerin des Bergwerksfeldes "Kons. Leocadia" ist die Firma Vodafone GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1 in 40549 Düsseldorf - beauftragter Verwalter sämtlicher Eigentumsflächen: Jones Lang LaSalle SE, Bockenheimer Landstr. 55, 60325 Frankfurt a. Main. Das Bergrecht für die restlichen Bergwerksfelder wird von der Firma Barbara Roh-stoffbetriebe GmbH, Hannoversche Straße 23 in 31547 Rehburg-Loccum aufrecht-erhalten.	15 19 25 27 32 33 34 52	Die Hinweise zu den einzelnen Flächen stellen keinen Hinderungsgrund dar die Flächen als Vorranggebiet Windenergienutzung zu überplanen, sie sind jedoch im Zuge der konkreten Anlagenplanung zu beachten und werden in die Flächenpässe übernommen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
46	Landesamt für Geologie und Bergbau	02.07.2024	Wir machen darauf aufmerksam, dass im Bereich der Teilfläche 9 der ehemalige Quarzsandtagebau "Mörstadt" dokumentiert ist. Die Gewinnung im Tagebau erfolgte bis in eine Teufe von ca. 20 m. Des Weiteren liegen etwa 240 m östlich des nördlichen Abschnitts der unter Bergaufsicht stehende Quarzsandgewinnungsbetrieb "Auf dem Berg". Die Betreiberin ist die Firma Baustoffwerke Horst Dreher GmbH & Co. KG, Darmstädter Straße 5 in 64625 Bensheim. In den in Rede stehenden Gebieten erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht. Allgemeine Hinweise und Empfehlungen: Wir verweisen ausdrücklich auf die Stellungnahme der Rohstoffgeologie bezüglich der Rohstoffsicherungsflächen. Bei der angefragten Teilfläche 9 handelt es sich um ein ehemalig bergbaulich genutztes Gebiet, mit der grundsächlich bestehenden Gefahr einer jederzeit möglichen Beeinflussung der Tagesoberfläche, z.B. durch geänderte Grundwasserhorizonte und / oder Setzungen. Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen. Da wir keine Kenntnisse über eventuelle Planungen der o.g. Bergwerkseigentümerinnen bzw. Betreiberinnen haben, empfehlen wir Ihnen, sich mit den vorgenannten Firmen in Verbindung zu setzen.	9	Die Hinweise zur Fläche 9 stellen keinen Hinderungsgrund dar die Flächen als Vorranggebiet Windenergienutzung zu überplanen, sie sind jedoch im Zuge der konkreten Anlagenplanung zu beachten und werden in den Flächenpass übernommen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
46	Landesamt für Geologie und Bergbau	02.07.2024	Boden: Aus der Sicht des Bodenschutzes sind folgende Punkte zu beachten: In der Planungsregion sind Böden mit hoher Funktionserfüllung in der Boden-funktionsbewertung ausgewiesen (Datensatz BFD5L). Zudem können schutzwürdige Böden als Archiv der Kultur- und Naturgeschichte vorhanden sein (Datensatz BFD50/200). Wir bitten bei Planungsvorgängen um die Berücksichtigung der Boden-verhältnisse. Weitere Informationen zu den Bodenverhältnissen: https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=17 https://www.lgb-rlp.de/fileadmin/service/lgb_downloads/boden/bfd5l_methodenbeschriebe/bfd5l_bodenfunktionsbewertung.pdf https://www.lgb-rlp.de/karten-produkte/online-karten/onlinebodenkarten/bfd50-200.html Hydrogeologie: Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 12.10.2023 (Az.: 3240-1345-09/V25). Fachinformationen zu den hydrogeologischen Untergrundverhältnissen sind im Inter-netportal des LGB verfügbar unter: https://www.lgb-rlp.de/karten-und-produkte/online-karten.html. Diese geben einen Überblick über die Untergrundverhältnisse im regionalen Maßstab und ersetzen standortbezogene Untersuchungen nicht. Aus hydrogeologischer Sicht erfolgen zu den im Planungsvorhaben genannten Informationen keine ergänzenden Aussagen.		Die Hinweise sind auf den nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Genehmigungsverfahren zu beachten.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
46	Landesamt für Geologie und Bergbau	02.07.2024	Ingenieurgeologie: Einwände des Landeserdbebendienstes: Das LGB betreibt den Landeserdbebendienst Rheinland-Pfalz (LER) als Teil des Katastrophenschutzes, insbesondere zur Vorwarnung der Bevölkerung und zum Schutz der Infrastruktur. Dazu ist es z.B. auch in KATWARN eingebunden. Die Lage der LER-Messstationen und deren Schutzbereiche sind online abrufbar (https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=13). Betroffen sind folgende Potentialflächen: 32 bis 34 Hier ist die Erdbebenmessstation Alteburg (Code ABH) des Landeserdbebendienstes Rheinland-Pfalz von den Planungen betroffen, daher werden hiergegen Einwendungen erhoben. Da es sich bei der Station ABH um eine der empfindlichsten Messstation in Rheinland-Pfalz handelt, kann bei der Errichtung neuer Windkraftanlagen ein Unterschreiten eines Abstandes von 5 km aus Sicht des Landeserdbebendienst Rheinland-Pfalz nicht akzeptiert werden. Von den o.g. Flächen wurden zwar die Flächen 33 und 34 angepasst, für die Fläche 32 wurde auf den Bestandsschutz hingewiesen. Hier ist im Falle eines "Repowerings" eine Einzelfall- und standortbezogene Begutachtung der Störeinflüsse auf der Ebene des BImSchG unter Beteiligung des LGB als Betroffene durchzuführen. Rohstoffgeologie: Die Planung von Windkraftanlagen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Roh-stoffabbau wird aus rohstoffgeologischer Sicht abgelehnt. Die Nutzung für Windenergiegewinnung steht einem bereits genehmigten Rohstoffabbau und einem kurz-, mittel- und langfristig geplanten Rohstoffabbau in aller Regel entgegen.	32 33 34	Es wird ein entsprechender Hinweis in den Steckbrief der Fläche 32 aufgenommen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
46	Landesamt für Geologie und Bergbau	02.07.2024	Es ist nicht nachvollziehbar, dass bei der Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung nur die Vorranggebiete für kurz- und mittelfristigen Rohstoffabbau als Tabuflächen ausgeschlossen wurden. Die Vorranggebiete für die langfristige Rohstoffsicherung sind ebenfalls als Tabuflächen zu benennen, weil eine Nutzung durch Windkraftanlagen dauerhaft einer zukünftigen Gewinnung der Rohstoffe entgegenstehen. Die Praxis zeigt, dass bestehende Anlagen durch Repowering durch größere, leistungsfähigere Anlagen ersetzt werden und kein endgültiger Rückbau der alten Anlagen erfolgt. Die Sicherung aller Vorrang- und Vorbehaltsflächen für den Rohstoffabbau ermöglicht auch zukünftig eine Gewinnung von Rohstoffen, die für die Energiewende benötigt werden. Für den Bau von Windkraftanlagen sind mineralische Rohstoffe notwendig. Eine Überplanung der Rohstoffsicherungsflächen mit Windkraftanlagen behindert deren eigene Zukunft. Im Einzelnen lehnen wir deshalb die Planung in folgenden Flächen ab: Änderungsfläche 7a: Überschneidung mit einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Rohstoffsicherung (Von dauerhaft entgegenstehender Nutzung freizuhalten) Änderungsfläche 37: Überschneidung mit einem Vorranggebiet für die langfristige Rohstoffsicherung. Änderungsfläche 42: Überschneidung mit einem Vorbehaltsgebiet für die Rohstoff-sicherung. In Bezug auf die Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich von Rohstoff-sicherungsflächen sind wir der Auffassung, dass die prinzipielle Möglichkeit der Rohstoffgewinnung stark beeinträchtigt, wenn nicht gar infolge weitergehender Regelungen in Verbindung mit der Errichtung der Anlagen (z.B. Freihaltezonen um die Anlagen, immissionsschutzbedingte Abstandsregelungen, Freileitungen, Zuwegungen, Betriebscontainer, landespflegerische Festsetzungen, o.ä.;	7a 37 42	Eine Überplanung von Vorranggebieten für die langfristige Rohstoffsicherung erfolgt nur durch Vorranggebiete temporärer Windenergienutzung. In diesen sind Betriebsgenehmigungen für Windenergieanlagen nur befristet möglich, maximal bis zum 31.12.2050. Ein Repowering ist somit ohne Weiteres nicht möglich. Bei Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Rohstoffsicherung gibt es keinen zeitlichen Horizont zur Inanspruchnahme der Fläche. Sie sind lediglich von dauerhaft entgegenstehender Nutzung freizuhalten, hierzu zählt eine zeitlich befristete Windenergienutzung nicht. Bei Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffsicherung hat noch keine Letztabwägung stattgefunden, weshalb eine Überlagerung mit weiteren Zielen grundsätzlich möglich ist. Für die Fläche 37 wird im Zuge einer zeitnahen Fortschreibung des ROP für das Sachgebiet Rohstoffsicherung eine Neuordnung der Rohstoffflächen angestrebt, die ein Nebeneinander von Windenergienutzung und Rohstoffabbau ermöglichen soll. Im Zuge dessen sind Anpassungen der Fläche 37 möglich.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
46	Landesamt für Geologie und Bergbau	02.07.2024	Repowering) dauerhaft verhindert wird. Aus diesen Gründen können wir ohne nähere Prüfung der Lagerstättensituation die Überplanung von Rohstoffsicherungsflächen durch Standorte für Windenergieanlagen nicht befürworten. Aus Sicht des LGB wird das Ziel 163a zur Energieversorgung mit Windenergie im Überschneidungsbereich mit Vorranggebieten für die langfristige Rohstoffsicherung oder Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Rohstoffsicherung abgelehnt. Geologiedatengesetz (GeolDG) Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter https://geoldg.lgb-rlp.de zur Verfügung. Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt. Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internet-seiten sowie im Fragenkatalog unter https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html		Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist entsprechend der Begründung zu Z 163a ein Rückbau der Anlagen vorzunehmen, dies schließt auch den Rückbau der erforderlichen technischen Infrastruktur ein. Z 163 a versucht die Ziele eines zügigen Ausbaus der erneuerbaren Energien mit den Interessen der langfristigen Rohstoffsicherung zu verbinden. Es ist zu berücksichtigen, dass auch andere Nutzungen bzw. Nutzergruppen (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Naturschutz, Anwohner) Einschränkungen hinnehmen müssen. Daher ist es schwierig Rohstoffsicherungsflächen aus der Standortsuche vollständig auszuklammern, wenn kein kurz- bis mittelfristiger Rohstoffabbau festgelegt wurde. Das Z 163a wurde dahingehend ergänzt, dass die Unternehmen bereits vor 2050 mit vorbereitenden Maßnahmen beginnen können. Dies ermöglicht einen zeitnahen Beginn des Abbaus nach dem Jahr 2050. Die Hinweise sind im Zuge der konkreten Umsetzung zu beachten.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
48	Ortsgemeinde Schornsheim	05.07.2024	Die BV liegt vor und wird durch Obgm. Schmittbetz vorgestellt. In der Sitzung am 23.10.2023 wurde der TOP intensiv schon beraten und Beschlüsse gefasst. Leider wurden die Anmerkungen der OG Schornsheim vom 23.10.2023 teilweise falsch übernommen (Teilfläche Nr. 19). Der OGR spricht sich gegen die o.g. BV aus, da diese nicht die Belange der OG Schornsheim berücksichtigt. Der Inhalt unserer Stellungnahme wurde in der vorliegenden Tabelle vom 27.02.2024 verkürzt wiedergegeben. Die Potenzialfläche 19 wird im Bereich der Gemarkung Schornsheim in ihrem Umfang vom ROP 2014 nicht bemängelt; sie ist auch bereits mit WEA bebaut. Aufgrund der neuen gesetzlichen Vorgaben (z.B. geringere Abstände zur Wohnbebauung) soll diese Fläche aber erweitert werden (siehe Unterlagen 35. OGR vom 23.10.2023 TOP 4). Die Ortsgemeinde Schornsheim spricht sich gegen eine östliche Erweiterung der Potenzialfläche 19 auf der Gemarkung Schornsheim aus, da hierdurch auch die Entwicklung der Ortsgemeinde nach Westen verhindert wird. Die aktuellen Abstände sind aufgrund der größer werdenden Anlagen beim Repowering zum Schutz der Bevölkerung (u.a. Schattenwurf) sinnvoll. Auch sind Prozentual gesehen große Teile der Schornsheimer Gemarkung mit einer aktuellen Abstandsfläche zum Ort für die Windenergie nutzbar. Abstimmungsergebnis: Einstimmige Zustimmung Des Weiteren ist sich auch die Ortsgemeinde Schornsheim ihrer Verantwortung bewusst, dem Klimaschutzgebot aus Art. 20a GG wie auch dem Ziel des beschleunigten Ausbaus der Erneuerbaren Energien gem. § 2 EEG 2023 nachzukommen und geeignete Flächen für den Ausbau der Windenergie bereitzustellen. Vor dem Hintergrund der übergeordneten Flächen- und Ausbauziele möchten wir hervorheben, dass es unbedingt erforderlich ist, geeignete Flächenpotenziale,	19	Die Erweiterung der Fläche 19 in östliche Richtung ist geringfügig. Es erfolgt eine Reduktion der Siedlungsabstände von 100 m auf 900 m. Dies entspricht den Mindestabständen nach LEP IV und wird in der Region einheitlich angewendet.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
48	Ortsgemeinde Schornsheim	05.07.2024	deren rasche Umsetzung aufgrund der Mitwirkungsbereitschaft von Gemeinden und Flächeneigentümern möglich ist, vorrangig und vollumfänglich zu entwickeln. Entgegen der durch die Planungsgemeinschaft aufgeführten Potenzialflächen wäre in der östlichen Schornsheimer Gemarkungshälfte (zusammen mit Udenheim, Hahnheim und Undenheim) noch Potenzial für neue WEA. Diese Flächen wurden bisher nicht näher von der Planungsgemeinschaft untersucht und sollten aus Sicht der Ortsgemeinde weiter betrachtet werden. Die Fläche ist weder von einem grundsätzlichen Ausschlussgebiet (Stufe I) noch von weiteren Restriktionen und Tabuflächen (Stufe ü) betroffen. Auch die Betrachtung weiterer relevanter Konflikte (Stufe üI) zeigte auf, dass im Bereich der Fläche kein regionalplanerisch relevanter Konflikt vorliegt. Aus Sicht der Ortsgemeinde Schornsheim bestätigen wir die generelle Eignung der Fläche für die Nutzung von Windenergie, sofern die bisherigen Abstandsflächen zur Wohnbebauung; inkl. dem in Planung befindlichen NBG Gänsweide eingehalten werden. Eine durch die Planungsgemeinschaft gesehene Überfrachtung des Raums in Anbetracht der Nähe zu den Potenzialflächen 3, 4, 5a und 19 sieht der Ortsgemeinderat nicht, da die rheinhessische Topographie von Hügeln und Tälern durchaus den Raum untergliedert. Außerdem ist aktuell die Fa. wiwi consult zusammen mit der VG Rhein-Selz und der Ortsgemeinde Hahnheim dabei in der westlichen Gemarkung von Hahnheim ein Windpark zu planen, bei dem mit Bau und Inbetriebnahme 2027/2028 gerechnet wird (OGR-Sitzung Hahnheim 21.02.2024 TOP 2). Eine Einzelbetrachtung der Gemarkungen in dem Bereich ist nicht sinnvoll und sollte immer über Gemarkungsgrenzen, VG- und Kreisgrenzen geschehen.		Durch die Flächen 3, 4, 5, 5a, 18 und 19 besteht bereits eine starke Vorbelastung im Raum. Die Fläche östlich von Schornsheim würde eine Umzingelung der Ortschaften Schornsheim und Udenheim erzeugen. Die bewegte Reliefstruktur kann bei Windenergieanlagen von mehr als 100 m Höhe nicht als Gegenargument herhalten, zumal auch Fernwirkungen auf das Landschaftsbild zu beachten sind. Das geplante Projekt in der Ortsgemeinde Hahnheim soll auf einer Fläche erfolgen, die von der Verbandsgemeinde nicht als Sonderbaufläche für Windenergie dargestellt wird und von der Planungsgemeinschaft im Flächennutzungsplanverfahren negativ bewertet wurde.
48	Ortsgemeinde Schornsheim	05.07.2024	Darüber hinaus informieren wir, dass auch in der Gemarkung Schornsheim Planungen zur Entwicklung eines Windparks vorliegen, die sowohl von der Ortsgemeinde Schornsheim wie auch von den Flächeneigentümern unterstützt werden. Abstimmungsergebnis: Einstimmige Zustimmung		

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
49a	Ortsgemeinden der VG Langenlonsheim-Stromberg	17.07.2024	Anhörung gemäß § 9 Absatz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) Die Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg wurde mit E-Mail am 03. Mai 2024 am Verfahren gemäß § 9 Abs. 2 ROG beteiligt. Die Abgabe einer Stellungnahme ist bis spätestens 2. Juli 2024 möglich. Mit E-Mail am 04.06.2024 wurde von Seiten der Planungsgemeinschaft darauf hingewiesen, dass das Anhörungsverfahren aufgrund eines Formfehlers zu wiederholen ist. Bereits eingegangene Stellungnahmen behalten dabei ihre Gültigkeit. Die Abgabe einer Stellungnahme ist daher noch bis spätestens 20. August 2024 möglich. Der Fachbereich 3 - Bauen hat in diesem Zusammenhang am 07.05.2024 alle Ortsgemeinden am Verfahren nach § 9 Abs. 2 BauGB beteiligt. Folgende Stellungnahmen sind hierbei eingegangen: 1. Verbandsgemeinde / ((Verbandsgemeinderat)) 22.05.2024 /04.06.2024 Gegen die Potenzialflächen 26, 27, 28, 30 und 31 bestehen keine weiteren Bedenken. Potenzialfläche 25 wurde nur teilweise zugestimmt (Begründung: Siehe Stellungnahme vom 04.06.2024 & Beschluss VG-Rat vom 22.05.2024. Stellungnahme wurde am 07.06.2024 per Post an die Planungsgemeinschaft weitergeleitet. 2. Bretzenheim /Ortsgemeinderat keine Betroffenheit / Rückmeldung 3. Daxweiler /Ortsgemeinderat 04.06.2024 Der Ortsgemeinderat hat beschlossen, der Potenzialflächenanalyse der Verbandsgemeinde zu folgen und eine Stellungnahme hinsichtlich Aufnahme der gesamten Fläche abzugeben. 4. Dorsheim /Ortsgemeinderat keine Betroffenheit / Rückmeldung		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
49a	Ortsgemeinden der VG Langenlonsheim-Stromberg	17.07.2024	5. Dörrebach /Ortsgemeinderat 05.06.2024 Der Ortsgemeinderat beschließt, die Stellungnahme vom 02.11.2023 weiterhin aufrecht zu erhalten und schließt sich der Stellungnahme der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg an. 6. Eckenroth /Ortsgemeinderat keine Betroffenheit / Rückmeldung 7. Guldental /Ortsgemeinderat keine Betroffenheit / Rückmeldung 8. Langenlonsheim /Ortsgemeinderat 21.06.2024 Der Ortsgemeinderat hat beschlossen, der Stellungnahme der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg, vollumfänglich zu folgen. 9. Laubenheim /Ortsgemeinderat keine Betroffenheit / Rückmeldung 10. Roth /Ortsgemeinderat keine Betroffenheit / Rückmeldung 11. Rümmelsheim /Ortsgemeinderat keine Betroffenheit / Rückmeldung 12. Schöneberg /Ortsgemeinderat keine Betroffenheit / Rückmeldung 13. Schweppenhausen /Ortsgemeinderat keine Betroffenheit / Rückmeldung 14. Seibersbach /Ortsgemeinderat 29.05.2024 Der Ortsgemeinderat beschließt, der Vorgabe von dem Büro Jestaedt + Partner (Stellungnahme Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg) zu folgen.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
49a	Ortsgemeinden der VG Langenlonsheim-Stromberg	17.07.2024	15. Stromberg /Stadtrat keine Betroffenheit / Rückmeldung **16.** Waldlaubersheim /Ortsgemeinderat 03.06.2024 Gegen die bereits rechtswirksamen Vorranggebiete und Konzentrationsflächen in den Gemarkungen Langenlonsheim und Heddesheim bestehen keine Bedenken. Der Ortsgemeinderat bittet die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe jedoch um Herausnahme der Waldflächen (Potenzialfläche 25), nördlich des bereits vorhandenen Vorranggebietes. Zur Begründung wird auf die Stellungnahme der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg vom 26.10.2023 verwiesen.“ 17. Warmsroth /Ortsgemeinderat keine Betroffenheit / Rückmeldung 18. Windesheim /Ortsgemeinderat 17.06.2024 Der Ortsgemeinderat bezieht sich auf seine Stellungnahme aus einer vorherigen Sitzung und ergänzt diese um folgenden Passus: Wir bleiben bei der Forderung, da es nicht nachvollziehbar ist, dass andere Flächen mit vergleichbaren Kriterien in den ROP aufgenommen wurden.	25	**zu 16.** Die Fläche 25 wurde nach der Unterrichtung geändert. Die Verbandsgemeinde hat in ihrer Stellungnahme zur Anhörung der Fläche 25, bis auf die östliche "Zunge" zugestimmt. Der nördliche Teil der Fläche 25 wird aufgrund des Artenschutzes herausgenommen. Ein Fledermausgutachten von 2014 belegt, dass die Gesamtaktivitätsdichte in einem sehr hohen Bereich liegt. Auch verweist der Fachbeitrag Artenschutz (LfU 2023) hier teilweise auf ein sehr hohes Habitatpotenzial für Fledermauskolonien. siehe unten
49b	Ortsgemeinden der VG Langenlonsheim-Stromberg	16.10.2023	Wiedergabe der Stellungnahme des Ortsgemeinderats Windesheim vom 16.10.2023: Ortsgemeinde Windesheim, Sitzung des Ortsgemeinderates am 16.10.2023: Der Ortsgemeinderat von Windesheim beschließt, die aufgrund der Flächenpotenzialanalyse der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg aufgezeigten Flächen mit einer Windhöffigkeit (nordöstlich der Fläche 26 im ROP) von unter 6 m/s herauszunehmen und dafür die gemeindeeigenen Flächen im Windesheimer Wald aufzunehmen. Wir verweisen darauf, dass die o.g. Potenzialflächenanalyse der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg in vollem Umfang der Stellungnahme der Verbandsgemeinde, siehe Schreiben vom 26.10.2023, beiliegt.	26	Es wird eine neue Fläche 26, die westlich des ursprünglichen Vorschlags liegt, aufgenommen. Diese liegt jedoch außerhalb des Waldes, der teilweise Ausschlussgebiet ist und teilweise in der Kategorie II des Fachbeitrags Artenschutz liegt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
51	VG Bodenheim	09.07.2024	nachfolgend nehmen wir zu der beabsichtigten vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes im Rahmen der Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 2 ROG Stellung. Wir hatten in unserer Stellungnahme im Rahmen der Unterrichtung nach § 9 Abs. 1 ROG um Berücksichtigung gebeten, die Fristen für die förmliche Beteiligung der in Ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach § 9 Abs. 2 ROG ausreichende und zeitlich so einzuräumen, dass die Gremien in den Ortsgemeinden sowie der Verbandsgemeinde über eventuelle Stellungnahmen beraten und Beschluss fassen können. Nun lag die erste für die Beteiligung gesetzte Frist vom 07.05. bis 18.06.2024 in einem Zeitraum, in dem die letzten Sitzungen des Verbandsgemeinderates und der Gemeinderäte der fünf Ortsgemeinden bereits abgehalten waren und die Kommunalwahl durchgeführt wurde. Die zweite, jetzt geltende Frist vom 25.06. bis 06.08.2024 liegt zum einen in der Zeit, in der sich die Gemeinderäte erst konstituieren müssen und zum anderen wiederum zu einem Großteil in den Sommerferien. Ausweislich der Kommentierung der Geschäftsstelle hat sie diese Hinweise zur Kenntnis genommen, leider ohne daraus eine Konsequenz zu ziehen und die Beteiligung erst nach den Sommerferien beginnen zu lassen. Eine Beteiligung der Ortsgemeinden ist aus unserer Sicht daher nicht hinreichend möglich, weshalb wir hier auf einen möglichen Verfahrensfehler hinweisen und empfehlen, die Beteiligung der Ortsgemeinden erneut nach den Sommerferien einzuleiten. Das mit dieser Teilfortschreibung vorgelegte regionale Energiekonzept – Baustein Windenergie ist nachvollziehbar und die Erläuterungen zu Z 163 unterstützen wir ausdrücklich. Ebenso begrüßen wir die Rotor-außerhalb-Regelung in Z 164 a, da sie insbesondere flächensparend wirkt. Nicht nachvollziehbar ist allerdings, dass Sie hinsichtlich unserer Stellungnahme vom 18.09.2023 die Mindestabstände von Vorranggebieten zu		Die Dauer der Offenlagen im Rahmen der Unterrichtung und der Anhörung erfüllen die gesetzlich vorgegebenen Zeiträume. Grundsätzlich wäre eine Fristverlängerung auf Grund der erst folgenden konstituierenden Sitzungen möglich gewesen. Anmerkung: Die Verbandsgemeinde hat hiervon nach Abgabe ihrer Stellungnahme auch Gebrauch gemacht und eine Fristverlängerung beantragt. Am 01.10.24 teilte sie mit, dass in den Gremienberatungen keine Änderungswünsche vorgetragen wurden und es die Stellungnahme vom 09.07.24 unverändert bleibt. Der Zeitraum der Offenlage wurden von der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft so gewählt, dass die Ergebnisse innerhalb der konstituierenden Sitzung der Regionalvertretung besprochen und beschlossen werden können. Eine Beratung in den Ortsgemeinden wurde der VG Bodenheim gleich wohl ermöglicht.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
51	VG Bodenheim	09.07.2024	Außenbereichsnutzungen bzw. landwirtschaftlichen Aussiedlerhöfen von bisher 300 m auf nunmehr 400 m ausweiten wollen. In Ihrem Abwägungsvorschlag zu Nr. 62 (Seite 87) legen Sie dazu eine doppelte Gesamthöhe der Windanlagen von 200 m zugrunde und verweisen gleichzeitig darauf, dass auch deutlich höhere Anlagen errichtet werden. Darauf haben wir in unserer Stellungnahme bereits hingewiesen: „In dem bestehenden Vorranggebiet bzw. Potenzialfläche 1 (Mainz/Klein-Winternheim) werden Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von bereits 150 m bis 160 m errichtet, womit die in diesem Gebiet anzunehmende Durchschnittshöhe auf ca. 230 m bis 240 m und höher anzunehmen wäre. Dadurch müsste ein Abstand zu den Nutzungen im Außenbereich auf 500 m festgelegt werden." Wir plädieren daher erneut dafür, den Mindestabstand zu Aussiedlerhöfen auf mindestens 500 m festzulegen und verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Studie zur Windenergie vom September 2020. Hierin heißt es auf Seite 10: „Die aktuelle Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms zum Thema Erneuerbare Energien trifft bezüglich des Abstands zu Wohngebäuden im Außenbereich keine Aussagen. Gemäß dem Rundschreiben der Ministerien von 2013 wäre ein Abstand von 500 m vorzusehen. Allerdings ist diesbezüglich auch die derzeitige Rechtsprechung zu berücksichtigen, welche das Schutzniveau von Wohngebäuden im Außenbereich (Aussiedler) mit dem von Mischgebieten im Innenbereich gleichgesetzt. Das OVG Münster (7 A 2127/00 v. 18.11.2002 - BRS 65 Nr. 182) hat in seinem Beschluss vom 18. November 2002 entschieden, dass den „Bewohnern im Außenbereich (…) der Schutzmaßstab zuzugestehen [ist], der für gemischt nutzbare Bereiche einschlägig ist." Dies bestätigt auch der Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Schleswig vom 31. Juli 2015 (1MB 14/15 v. 31.07.2025): „Angesichts der Umstandes, dass die Eigentümer von Wohngebäuden im		Der im ROP-Entwurf angenommene Abstand von 300 Meter zu Aussiedlerhöfen wurde nur zugrunde gelegt um einen Mindestabstand für die Wohnnutzung festzulegen. Die 400 Meter errechnen sich aus der doppelten Gesamthöhe (200 m) der Windräder, die nach § 249 (10) BauGB eine optisch bedrängende Wirkung auslöst. Zum Teil werden auch deutlich höhere Anlagen errichtet. Aufgrund der 400 m-Regelung bleibt es aber möglich auch kleinere Anlagen zu errichten. Der endgültige Abstand zu Aussiedlerhöfen wird erst im späteren Genehmigungsverfahren (BImschG) in Anlehnung an die geplanten Anlagen festgelegt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
51	VG Bodenheim	09.07.2024	Außenbereich stets damit rechnen müssen, dass sich in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft privilegierte Nutzungen ansiedeln, die z.B. in einem reinen oder allgemeinen Wohngebiet nicht zulässig wären, können für eine Wohnnutzung im Außenbereich allenfalls die Schutzmaßstäbe in Anspruch genommen werden, die auch für andere gemischt nutzbare Bereiche einschlägig sind, mithin die für Kern-, Dorf- und Mischgebiete gelten […].“ Daher wird analog zu den Mischbauflächen im Innenbereich zwischen Wohngebäuden im Außenbereich und potenziellen Windenergieanlagen ein Abstand von 1.000 m angenommen.“ Diesen Abstand von 1.000 m werden wir im Rahmen der demnächst zu beauftragenden generellen Überarbeitung unserer Studie zur Windenergie entsprechend dem aktuellen Stand aus dem LEP IV bzw. dem ZN 165 a des Regionalen Raumordnungsplanes auf 900 m verringern, was voraussichtlich auch für die Schutzabstände zu Wohngebäuden im Außenbereich gelten wird. Wir regen an, die Auswirkungen der beiden in der Studie zitierten obergerichtlichen Urteile auf den vorgesehenen Mindestabstand von 400 m zu überprüfen. Ihr Verweis auf die Festlegung des endgültig einzuhaltenden Abstands im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG geht unserer Auffassung nach fehl, da die Ausweisung eines Vorranggebiets mit 400 m Abstand zu einer zulässigen Wohnnutzung im Außenbereich unter Berücksichtigung der Rotor-außerhalb-Regelung zu Diskrepanzen zwischen Planung und Realität führt, weil die Vorrangflächen viel größer ausgewiesen werden, als sie flächenmäßig tatsächlich genutzt werden können.		Eine Anwendung des 900 m Abstandes auf Wohngebäude im Außenbereich schränkt die Planung von Windenergieanlagen drastisch ein. Sie widerspricht Ihren eigenen Aussagen, wonach im Außenbereich mit der Umsetzung privilegierter Nutzungen zu rechnen ist. Das zitierte Urteil ist 22 Jahre alt und entspricht nicht mehr der aktuellen Gesetzeslage, wonach auf die optisch bedrängende Wirkung abzustellen ist. Für die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe wird auf Grundlage des § 5 Abs. 4 WindBG die Rotor-außerhalb-Regelung verbindlich festgelegt. Jedoch ist im Genehmigungsverfahren zu beachten, dass im Einzelfall angrenzende Ausschlussgebiete oder andere Gründe das Hineinragen des Rotors einschränken können.
51	VG Bodenheim	09.07.2024	Ihren Abwägungsvorschlag zu unserer Anregung, die in der Gemarkung Lörzweiler liegende Potenzialfläche Windenergie mit der Weißfläche „E“ auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Rhein-Selz zu einer gemeinsamen Vorrangfläche auszuweisen, können wir nachvollziehen, wobei eine Überfrachtung des Raums in der Verbandsgemeinde Bodenheim sicherlich nicht zu befürchten war.		Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
52	Stadt Worms	28.06.2024	Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar Wir möchten erneut um Abstimmung der Inhalte des Regionalplanes mit dem Verband Region Rhein-Neckar bitten, damit bei der Anpassung der Bauleitplanung der Stadt Worms an die Ziele der Raumordnung keine Zielabweichungsverfahren erforderlich werden. Beim Vergleich der beiden Fortschreibungen der Regionalpläne zum Thema Windenergie sind uns Unterschiede in der Abgrenzung der betroffenen Fläche der „Vorranggebiete Windenergienutzung" aufgefallen, die bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen zu Problemen u.a. für die Stadt Worms führen können. So ist im Regionalplan des Verbands Region Rhein-Neckar das Vorranggebiet Windenergienutzung bis an die Gemarkungsgrenze nach Mörstadt heran dargestellt worden (siehe Anlage 2). In Ihrem regionalen Raumordnungsplan wurde jedoch eine kleine Fläche ausgespart (siehe Anlage 1). Wir bitten hier um Anpassung und einheitliche Darstellung. Bodenschutz: Innerhalb des Gebietes der Stadt Worms befinden sich zahlreiche im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz registrierte Flächen. Die bodenschutzrechtliche Zuständigkeit für diese Flächen liegt in Abhängigkeit der Art der Fläche (noch in Betrieb befindlich oder bereits stillgelegt) entweder bei der Stadtverwaltung Worms als Untere Bodenschutzbehörde (vgl. § 13 Abs. 2 Nr. 3 Landesbodenschutzgesetz) oder bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Süd als Obere Bodenschutzbehörde (vgl. § 13 Abs. 2 Nr. 4 Landesbodenschutzgesetz). Eingriffe in den Untergrund, Überbauungen, Nutzungsänderungen und/oder Entsiegelungen im Bereich von im Bodenschutzkataster registrierten Flächen sind vorab mit der zuständigen Bodenschutzbehörde abzustimmen. Informationen über Anzahl, Lage und räumliche Abgrenzung der im Bodenschutzkataster registrierten Flächen können beim Landesamt für Umwelt in	9	Die unterschiedliche Darstellung wurde bereits im Rahmen der Anhörung zum Entwurf der Fortschreibung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar von der Geschäftsstelle beanstandet. Es ist nunmehr ein Austausch der Shapefiles zwischen den Planungsträgern erfolgt um Abweichungen zu vermeiden.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
52	Stadt Worms	28.06.2024	Mainz eingeholt werden. Anzeigepflicht nach § 5 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG): Nach 8 5 Abs. 1 LBodSchG vom 25.7.2005 (GVBl. Vom 02.08.2005, S. 302) sind der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück (Mieter, Pächter) verpflichtet, Ihnen bekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der zuständigen Behörde (Regionalstelle der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd in Mainz) mitzuteilen. Für Gespräche zu dieser Planungsaufgabe steht Ihnen der Bereich 6 - Stadtentwicklung, Planen und Bauen gerne zur Verfügung. 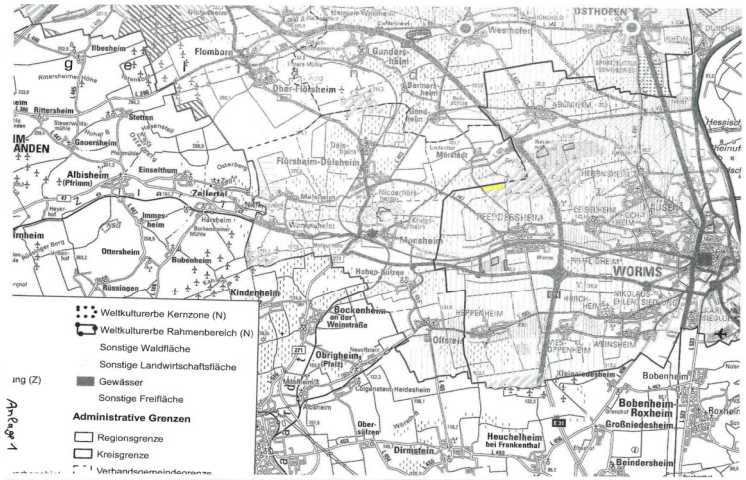		Die Hinweise zum Bodenschutz sind im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu beachten.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
52	Stadt Worms	28.06.2024	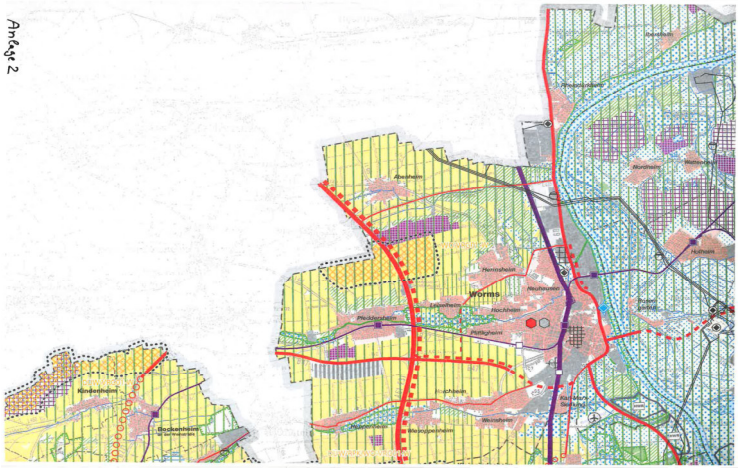		

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
53	OG Biebelsheim	10.07.2024	im Rahmen der Wiederholung der Anhörung und Offenlage im Zeitraum 25. Juni bis einschließlich 06. August 2024, legt die Ortsgemeinde Biebelsheim die nachfolgenden Einwendungen und Bedenken, in dem oben genannten Zusammenhang, vor: Die vorgeschlagene Potenzialfläche 21 für Windkraft liegt im Bereich Biebelsheim, Pfaffen-Schwabenheim und der Stadt Bad Kreuznach. Diese stößt bei der Ortsgemeinde Biebelsheim auf völligstes Unverständnis und wird vehement abgelehnt. 1.Einwendung: Rheinwiesenlager Biebelsheim Einer der wichtigsten Einwendungen für die Ablehnung besteht im ehemaligen Rheinwiesenlager Biebelsheim. Nach Ende des 2. Weltkrieges wurden hier deutsche Kriegsgefangene inhaftiert. Bis zu ca. 56.000 Menschen wurden hier untergebracht, viele überlebten dies nicht. Dieses Lager hatte eine gewaltige räumliche Ausdehnung. Mit der Rechtsverordnung vom 6. Januar 1993 wurde die gesamte Lagerfläche als förmliches Grabungsschutzgebiet durch die „Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Untere Denkmalschutzbehörde“ ausgewiesen. Bei der Auswertung der Anhörung der vorangegangenen „3. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes“, wurde beim Gewerbestandort Nr. 9 Pfaffen-Schwabenheim/Biebelsheim das Grabungsschutzgebiet als Ausschlusspunkt durch die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe bewertet. Bei der Potentialfläche 21 für Windkraft ist der komplette Flächenanteil der Ortsgemeinde Biebelsheim (und annähernd der komplette Flächenanteil der Gemarkung KH) von der Gefangenenlagerfläche und dem Grabungsschutzgebiet überlagert. Siehe Anlage Nr. 1. Die offizielle Gedenkstätte (siehe Anlage 1), inclusive des großen Holzkreuzes (Kulturdenkmal), ist lediglich ca 200m von der Potentialfläche entfernt. Von dieser würde man im direkten Sichtfeld auf ca. 300m hohen Windkraftanlagen schauen.	21	Die Fläche 21 wird nicht weiterverfolgt. Zwar liegt kein hartes Ausschlusskriterium vor, doch viele Restriktionen, welche die Akzeptanz einer Windkraftnutzung in allen betroffenen Gemeinden erschweren. Vor dem Hintergrund, dass die Fläche nur knapp über 50 ha liegt und der Beitrag zur Energiewende somit überschaubar ist, wird die Fläche nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung übernommen. zu 1.: Von der KV Bad Kreuznach wurden im Rahmen der Anhörung nur allgemeine Äußerungen auf die Beachtung von Grabungsschutzgebieten vorgetragen. Es erfolgte keine grundlegende Ablehnung der Fläche 21.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
53	OG Biebelsheim	10.07.2024	Der jetzt vorgesehene Standort, und das Entstehen von Bauten auf der Fläche eines ehemaligen Kriegsgefangenlagers, ist jedoch von der Gemeinde aus Pietätsgründen absolut abzulehnen. Es liegt eine Störung der Totenruhe vor. 2.Einwendung: Grabungsschutzgebiet / Kulturelles Erbe Mit der Rechtsverordnung vom 6. Januar 1993 wurde die gesamte Fläche des Rheinwiesenlagers als förmliches Grabungsschutzgebiet durch die „Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Untere Denkmalschutzbehörde“ ausgewiesen. Bei der Auswertung der Anhörung der vorangegangenen ,,3. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes“, wurde beim Gewerbestandort Nr. 9 Pfaffen-Schwabenheim/Biebelsheim das Grabungsschutzgebiet als Ausschlusspunkt durch die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe bewertet. Bei der Potentialfläche 21 für Windkraft ist der komplette Flächenanteil der Ortsgemeinde Biebelsheim (und annähernd der komplette Flächenanteil der Gemarkung KH) von der Gefangenenlagerfläche und dem Grabungsschutzgebiet überlagert. Siehe Anlage Nr. 1. Grabungsschutzgebiete dienen dem Schutz und der Erhaltung von verborgenen Kulturdenkmälern. Der mit der Ausweisung als Grabungsschutzgebiet verfolgte Schutz- und Erhaltungszweck und somit das kulturelle Erbe, wird durch die Überlagerung mit der Potentialfläche 21 und damit zukünftig möglichen Windkraftbebauungen, gefährdet. Dass diese Gefährdung der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe bewusst und von dieser gerade nicht gewollt ist, zeigt die Verkleinerung der Fläche 25 im Bereich der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg (s. Kommentierung seitens der Geschäftsstelle/Abwägungsvorschlag zu Stellungnahme Nr. 4.3). Die „Generaldirektion kulturelles Erbe“ wird ebenso eine dementsprechende Einwendung vorlegen.	21	zu 2.: Nach Auskunft der GDKE - Bodendenkmalpflege erzeugt die Lagerfläche kein generelles Nutzungsverbot für Windenergieanlagen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
53	OG Biebelsheim	10.07.2024	3.Einwendung: Betroffene streng geschützte Arten Von der Ortsgemeinde Biebelsheim wurde die im Anhang befindliche „Naturschutzfachliche Potentialanalyse, des Büros „RenkerPlan, Juli 2024“ durchgeführt. Diese untersucht die naturschutzfachlichen Auswirkungen der angedachten Potentialfläche 21. Im vorgesehenen Planungsgebiet sind eine Vielzahl von nach Bundesbodenschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützter Arten und Arten der FFH Anhangliste IV vorhanden. Insgesamt liegen 49 Arten (vorwiegend Vögel, zwei Säugetierarten, eine Reptilienart) vor, die durch das Entstehen von Windkraftanlagen beeinträchtigt sind. Bei den im Rahmen der Begehung nachgewiesenen Greifvogelarten (Mäusebussard, Schwarzmilan, Turmfalke) muss grundsätzlich durch eine Beeinträchtigung beim Bau eines Windparks ausgegangen werden. Die Potentialfläche muss auf Brutvorkommen des in Rheinland-Pfalz „stark gefährdeten“ Steinkauzes untersucht werden. Durch die Nähe zur Naheaue und dem Wiesbachtal stellt die Fläche ein wichtiges Rasthabitat für die streng geschütztes Arten Kiebitz, Kranich, Weißstörche und Milane da. Die Population von Weißstörchen in der Region ist massiv angestiegen. Die beiden Weihenarten Korn- und Rohrweihe nutzen die Fläche als Nahrungsgäste. Die bundes- und landesweit gefährdete Feldlerche tritt auf den vorliegenden breiten Graswegen auf. 4.Einwendung: Abstand zur Freileitung der Deutschen Bahn 150 m östlich der Fläche 21 verläuft die 110 kV Bahnstromleitung 452 Kaiserslautern-Bingen der DB Energie GmbH. Zwischen Windenergieanlagen und	21	zu 3.: Die Fläche wurde im Fachbeitrag Artenschutz des Landes nicht als regional bedeutsames Rastgebiet definiert, es wurde auch keiner anderen Flächenkategorie zugeordnet, die einem besonderen Schutz unterliegt. Nicht alle genannten Arten gelten als kollisionsgefährdet oder störungsempfindlich gegenüber Windenergieanlagen. Eine detaillierte Bewertung des vorgelegten Gutachtens erübrigt sich aufgrund des Verzichts auf die Fläche.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
53	OG Biebelsheim	10.07.2024	Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen sind regelmäßig horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstiger Stellung und äußerem ruhenden Leiter von>3x Rotordurchmesser einzuhalten. Bei einem durchschnittlichen Rotordurchmesser von 150 m beträgt der Mindestabstand somit 450 m. Die Fläche 21 hat somit einen Abstand zur Freileitung von insgesamt 450m einzuhalten. Die Potentialfläche 21 verkleinert sich somit in eine nicht mehr wirtschaftlich sinnvolle Größe. 5.Einwendung: Landschaftsbild. Kulturelle Stätte, Kulturdenkmal Die Fläche Landschaft ohne größere Höhenunterschiede ist hinsichtlich Windenergie noch unbelastet. Die entstehenden sehr siedlungsnahen Windenergieanlagen stehen im direkten Sichtfeld der Ortsgemeinde und stellen hier eine starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. In ca. 780 m Entfernung südwestlich des geplanten Vorranggebietes befindet sich der Bosenberg mit seiner kulturell bedeutsamen Freiluft-Steinkirche (sicher Anlage 1), in der regelmäßige Gottesdienste stattfinden. Der Altarstein befindet sich im Osten der Kirche, so dass der Blick der Gottesdienstbesucher Richtung Osten geht und das geplante Vorranggebiet Windenergie im Blickfeld liegt. Der Bau von Windenergieanlagen in der Umgebung des Bosenbergs, würde diesen Blick erheblich beeinträchtigen. Zusätzlich befindet sich in einer Entfernung lediglich ca. 500m das Kulturdenkmal Jüdischer Friedhof Frenzenberg (Denkmalzone) (siehe Anlage 1). Auch von diesem würden die entstehenden Windenergieanlagen im direkten Sichtfeld stehen.	21	zu 4.: Nach Rücksprache mit der Deutschen Bahn reicht der einfache Rotordurchmesser aus, falls die Leitung nicht in der Nachlaufströmung eines Windrades liegt. Anderenfalls könnte der Windenergiebetreiber eine Schwingunsgdämpfung auf eigene Kosten installieren lassen. Dies dürfte sich angesichts der Renditeerwartungen als finanziell leistbar darstellen. zu 5: Die Hinweise werden berücksichtigt. Auf die Fläche 21 wird verzichtet.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
54	VG Rhein-Nahe	21.06.2024	im Rahmen der Anhörung und der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs haben wir die Stadt Bacharach sowie die übrigen Ortsgemeinden beteiligt. Folgende Stellungnahmen sind bisher eingegangen: Der Rat der Ortsgemeinde Münster-Sarmsheim hat in seiner Sitzung am 14.05.2024 beschlossen, keine Stellungnahmen abzugeben. Der Rat der Ortsgemeinde Breitscheid hat am 16.05.2024 getagt und die als Anlage beigefügte Stellungnahme beschlossen. Von der Stadt Bacharach und den übrigen Ortsgemeinden liegt bisher keine Stellungnahme vor. Sollten Stellungnahmen eingehen, leiten wir diese unverzüglich an Sie weiter. Der Rat der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe hat sich in seiner Sitzung am 18.06.2024 mit der Thematik befasst und folgende Beschlüsse gefasst: 1.) Der Verbandsgemeinderat stimmt der Konfiguration der Fläche 27 nicht zu. 2.) Der Verbandsgemeinderat stimmt der Konfiguration der Fläche 28 nicht zu. 3.) Der Verbandsgemeinderat stimmt der Konfiguration der Fläche 29 zu. 4.) Der Verbandsgemeinderat stimmt der Konfiguration der Fläche 29 a nicht zu. Grund hierfür ist die Lage von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen innerhalb des nördlichen Teilbereich der Fläche. Dieser Bereich ist für Windenergieanlagen nicht nutzbar (s. nachstehende Abbildung)		Kenntnisnahme
54	VG Rhein-Nahe	21.06.2024	Im Rahmen der Potenzialflächenanalyse für Windenergiestandorte, die für die Verbandsgemeinde Rhein-Nahe durchgeführt wurde, fand eine Leitungsabfrage stand. Es liegt ein Schreiben der Amprion GmbH vom 20.10.2022 vor, in die folgende Abstandsregelung dargestellt ist: Für Freileitungen mit einer Spannungsebene ab 110 kV gilt: Abstand = 0,5 x Rotordurchmesser + 30 m + Arbeitsraum für den Montagekran. Somit ist die Fläche 29a im Norden zu verkleinern. Abbildung 1: Fläche 29a mit Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen 	29a	Der Zuschnitt der Fläche 29a wird an die Leitungsabstände angepasst. Grundsätzlich werden durchquerende Leitungen nicht als Ausschlusskriterium herangezogen, da die Rotoren um den freizuhaltenden Korridor herum platziert werden können. Im vorliegenden Fall verlaufen jedoch zwei Leitungen parallel, daraus ergibt sich ein so großer Schutzstreifen, dass die Nutzbarkeit der Fläche deutlich eingeschränkt wird. Die Fläche 29 a erhält daher einen neuen Zuschnitt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
54	VG Rhein-Nahe	21.06.2024	5.) Der Verbandsgemeinderat teilt die Einschätzung der Verwaltung und nimmt diese zur Kenntnis (Stichwort Repowering in der Gemarkung Waldalgesheim; Grenze Welterbegebiet). Demnach liegen die bestehenden Windenergieanlagen nicht im Rahmenbereich des UNESCO-Welterbes und können repowert werden. Ortsgemeinde Breitscheid (04.06.2024): im weiteren Verlauf übersenden wir die im Betreff angegebene Stellungnahme mit der Bitte um Beachtung. Stellungnahme OG Bereitscheid: Vierte Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014 (ROP 2014) in der Fassung der zweiten Teilfortschreibung vom 19. April 2022 für das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie) im Bereich der Gemarkung Breitscheid (s. Abb. Unten) 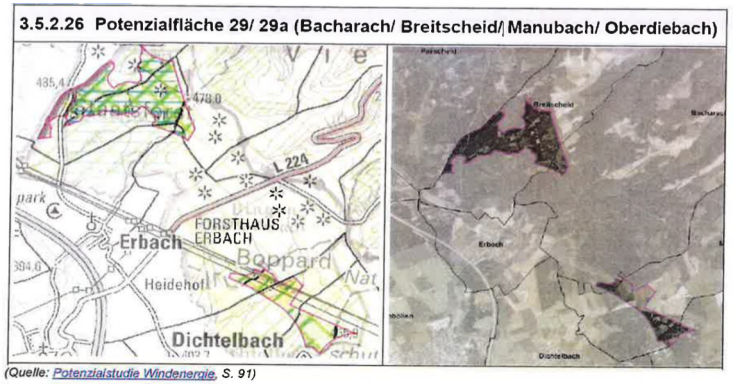 **3.5.2.26 Potenzialfläche 29/ 29a (Bacharach/ Breitscheid/ Manubach/ Oberdiebach)** *(Quelle: Potenzialstudie Windenergie, S. 91)*		Die Planungsgemeinschaft verzichtet auf die Festlegung von Vorranggebieten in den Bereichen mit vorgeschriebener Höhenstaffelung (Ziel 163 j-neu des LEP IV), da diese Flächen nicht auf die vorgegebenen Flächenbeitragswerte nach WindBG angerechnet werden können.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
54	VG Rhein-Nahe	21.06.2024	Die Potenzialfläche 29 entspricht in weiten Teilen der bereits in Planung befindlichen Potenzialfläche der FNP-Teilfortschreibung der VG Rhein-Nahe. Die dargestellte Ausbuchtung im nördlichen und südlichen Bereich erschließt sich jedoch nicht. Die Potenzialfläche wurde vom ersten Entwurf zum zweiten Entwurf verkleinert, da im reduzierten nördlichen und südlichen Teil "Fledermauswald" festgestellt wurde: 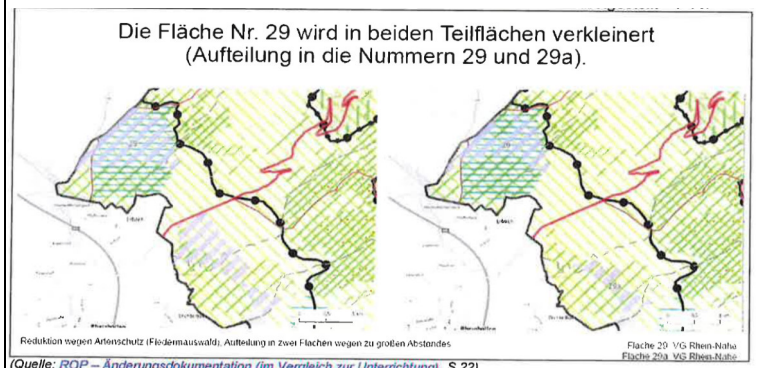 *(Quelle: ROP – Änderungsdokumentation (im Vergleich zur Unterrichtung), S.22)*	29	

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
54	VG Rhein-Nahe	21.06.2024	Diese Anpassung kann nicht nachvollzogen werden. Die Annahme, dass es sich um Fledermauswald handelt, beruht auf einem Ergebnis eines Habitatmodells. Erfassungen lagen hier nicht zugrunde. Die Potenzialfläche ist insgesamt mit Wald bestanden, sodass ein Potenzial auf der gesamten Fläche angenommen werden kann. Da die Fläche bereits im FNP-Entwurf enthalten ist, wurden hier schon Untersuchungen durchgeführt, die auf eine Eignung der Fläche schließen lassen. Im fachbeitrag Artenschutz (LfU 2023) werden hierzu geeignete Maßnahmen aufgeführt, um das Erfüllen von Verbotstatbeständen zu vermeiden. Auch im Fazit des Gebietsblattes (S.93) wird darauf hingewiesen, dass die Fläche aufgenommen wurde, da diese bereits im FNP enthalten ist und somit eine grundsätzliche Eignung vorliegt. Im Fazit wird darüber hinaus hervorgehoben, dass alle Konflikte im Rahmen der Planung gelöst werden können, sodass insgesamt eine Verträglichkeit vorliegt. Eine Anpassung der Fläche auf den ursprünglichen Zuschnitt ist damit gegeben. Wie auch im FNP-Entwurf der VG Rhein-Nahe ist die Potenzialfläche 29 aus dem ROP-Entwurf im Nordosten angesichts eines Wohngebäudes im Außenbereich reduziert worden. Dies ist besonders bedauerlich, da die nordöstliche „Ecke“ den höchst gelegenen und somit windhöffigsten Bereich bildet. Zu dem Wohngebäude im Außengebiet wurde im Zuge der Potenzialflächenermittlung ein Abstand von 500 m eingehalten. Nach unserem Informationsstand unterliegt das oben erwähnte Gebäude aus den nachfolgenden Gründen jedoch keiner dauerhaften Wohn- und Arbeitsnutzung, sodass die Potenzialflächenermittlung an dieser Stelle neu zu bewerten ist:	29	Die Potenzialfläche 29 wird aufgrund des Artenschutzes, der teilweisen Lage in einem Wasserschutzgebiet der Stufe II und der erforderlichen Höhenstaffelung der Anlagen nicht weiter betrachtet.
54	VG Rhein-Nahe	21.06.2024	Inder DTK25 ist das Gebäude als „Schutzhütte“ eingezeichnet, wie ein Abgleich der zum Kartenwerk gehörenden Legende zeigt. Grundsätzlich sind Schutzhütten Gebäude zum Schutz vor Unwetter und dienen nicht dem dauerhaften Aufenthalt zu Wohn- und Arbeitszwecken. 	29	Die Potenzialfläche 29 wird aufgrund des Artenschutzes, der teilweisen Lage in einem Wasserschutzgebiet der Stufe II und der erforderlichen Höhenstaffelung der Anlagen nicht weiter betrachtet.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
54	VG Rhein-Nahe	21.06.2024	Luftbilder (DOP40) und Fotos des Gebäudes deuten ebenfalls nicht auf eine dauerhafte Wohn- und Arbeitsnutzung hin. 		
55	VG Alzey-Land	19.07.2024	beigefügt erhalten Sie die Stellungnahme der Verbandsgemeinde Alzey-Land welche im 0. g. Anhörungsverfahren zum Sachgebiet „Windenergie“ vorgetragen wird und bei der Abwägung der Belange beachtet werden sollte. Die Stellungnahme wurde am 06.05.2024 durch den Verbandsgemeinderat beschlossen. Außerdem haben die Gemeinderäte der Ortsgemeinden Esselborn und Flomborn jeweils am 25.04.2024 Stellungnahmen abgefasst und beschlossen, die ebenfalls diesem Schreiben beigefügt sind. Weiterhin hat der Verbandsgemeinderat eine Stellungnahme zur Reduzierung von Vorrangflächen „Regionaler Biotopverbund“ und „Regionaler Grünzug“ an der Selz bei Gau-Odernheim beschlossen. Eine Stellungnahme mit gleichlautenden Inhalt wurde hierzu bereits im Rahmen der ersten Anhörung zur dritten und vierten Teilfortschreibung vorgetragen. Nach dem vorliegenden Entwurf zur vierten Teilfortschreibung ist vorgesehen, die Windvorrangfläche Flomborn/Esselborn aus dem Regionalen Raumordnungsplan zu streichen. Hierzu ist bei Z 164 formuliert: Die Errichtung von Windenergieanlagen ist in rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten, in als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten, für die nach $ 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit $ 12 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist, ausgeschlossen (siehe Karte 19): Weitere Ausschlussgebiete sind: u. a. Natura-2000-Gebiete mit einem sehr hohen Konfliktpotenzial entsprechend der 3. Teilfortschreibung LEP IV (siehe Karte Nr. 19 b)		Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
55	VG Alzey-Land	19.07.2024	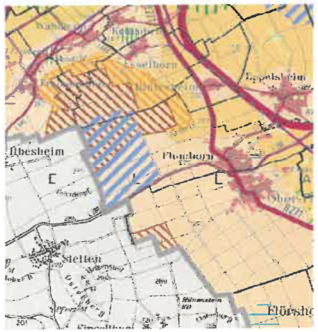 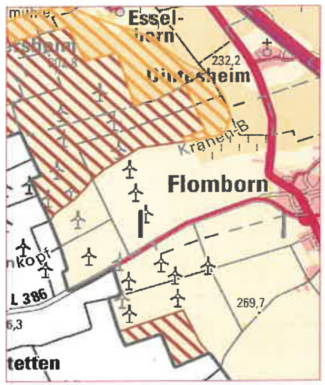 Ausschnitt aus dem ROP zur zweiten Teilfortschreibung Energieversorgung Vorranggebiet Windenergienutzung (Z) Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Rohstoffsicherung (Von dauerhaft entgegenstehender Nutzung freizuhalten) (Z) Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffsicherung (G)		

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
55	VG Alzey-Land	19.07.2024	War der Bereich des Verbandsgemeindegebietes an der westlichen Gemarkungsgrenze Flomborn und an der südlichen Gemarkungsgrenze Esselborn zur zweiten Teilfortschreibung noch festes Planungsziel und als Windvorrangfläche dargestellt, soll diese mit der vierten Teilfortschreibung schon herausgenommen werden. Innerhalb von 12 Jahren, wird für den Bereich „Energieerzeugung“ und die damit einhergehende Energiesicherung, für einen rentablen und bei der Bevölkerung von Anfang an akzeptierten Windpark, durch die vorliegende Planungsabsicht die Grundlage für ein Repowering entzogen. Dabei sollte es für die Planungsbehörden hohe Priorität haben, die Erzeugung von erneuerbaren Energien langfristig zu sichern. Ein möglicher Verweis der oberen Planungsbehörden, dass ein Bestandschutz der Windenergieanlagen im vorliegenden Fall besteht, ist nur wenig hilfreich, da die Anlagen vertraglich bis 2040/41 gesichert sind und dann eine Laufzeit von 30 Jahren aufweisen. Eine Beseitigung der Windenergieanlagen zu diesem Zeitpunkt ist sicherlich realistisch. Somit liegt unserer Ansicht nach ein deutlicher Widerspruch zum Ziel 165 b (neu) vor, welches die Förderung des Repowerings für ältere Windenergieanlagen in der Regionalplanung gesondert herausstellt. Stattdessen ist aus dem Entwurf zu entnehmen, dass Windenergie noch weiter in Waldgebieten etabliert werden soll und hält eine Freihaltung der Kernzone des Naturparks Soonwald-Nahe wohl nicht für erforderlich. Hier liegt ganz klar ein starker Konflikt zwischen der Förderung erneuerbarer Energien und dem Klimaschutz vor. Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 06.05.2024 beschlossen, dass folgende Argumente, welche gegen eine Streichung der Windvorrangfläche bei Flomborn/Esselborn sprechen, in einer Stellungnahme zur vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe. vorgetragen werden sollten:		Die Ausschlussgebiete für die Windenergie wurden im Zuge der 4. Teilfortschreibung LEP IV in Z 163 d abschließend festgelegt. Sie gelten auch für die regionalen und kommunalen Planungsträger. Der Planungsgemeinschaft bleibt hier kein Ermessensspielraum, sie ist zur Übernahme der landesplanerischen Ziele verpflichtet. Nur über die historischen Kulturlandschaften der Stufe 3 kann die Planunsgemeinschaft selbst entscheiden.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
55	VG Alzey-Land	19.07.2024	Bei Zurücknahme der Windvorrangfläche bei Flomborn/Esselborn sieht die Verbandsgemeinde Alzey-Land die Gefahr, dass die Flächenziele der Bundes- und Landesregierung zur Ausweisung von Flächen für die Windenergie nicht erreicht bzw. nicht rechtzeitig erreicht werden. Somit kann auch die Klimaneutralität bei der Erzeugung von Strom nicht zeitnah umgesetzt werden. Die bestehenden 13 Anlagen haben eine Nennleistung von rund 37 MW. Als Ersatz müssten min. 5 WEA der neusten Generation errichtet werden. Ein, seit Jahrzehnten bestehender Windpark mit vorhandener Infrastruktur und guter Akzeptanz bei der Bevölkerung müsste abgebaut werden. Um die Ziele beim Ausbau der erneuerbaren Energien zu erreichen, müssten wieder neue Flächen versiegelt und Infrastrukturen ausgebaut werden, was eine nicht notwendige Verschwendung von Ressourcen darstellt. Damit einhergehende sind auch im wieder Eingriffe in Natur und Landschaft erforderlich. Ein mittelfristiges Repowering am Rande des Natura-2000 Gebietes würde eine Verbesserung des Vogelschutzes auf dem Ackerplateau mit sich bringen. Durch ein Repowering könnten weitaus höheren Windenergieanlagen (etwa 270 m Gesamthöhe) errichtet werden. Hierdurch verbessert sich der Lebensraum unterhalb der Rotoren, in dem sich die Vögel bewegen bzw. aufhalten. Die Kollisionsgefahr wird erheblich verbessert. Zusätzlich könnte mit der erforderlichen Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen auf dem Ackerplateau eine weitere Verbesserung der Futter-, Jagd- und Bruthabitate in dem Vogelschutzgebiet erreicht werden. So geschehen mit dem Repowering in den Jahren 2011 bis 2013 mit der Umsetzung der Getreidestreifen in den Gemarkungen Flomborn und Ober-Flörsheim, in Zusammenarbeit mit der Kulturlandstiftung Rheinland-Pfalz. Mit den Ausgleichsmaßnahmen und dem damit verbundenen monetären Ausgleich für Landwirte, könnte der bestehende Bewirtschaftungsplan, der für das VSG Ackerplateau llbesheim/Flomborn		Derzeit liegt die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe deutlich über dem landesweiten Zielwert von 2,2%.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
55	VG Alzey-Land	19.07.2024	aufgestellt wurde, endlich großflächig umgesetzt werden. Bisher ist dies eher nicht gelungen. Für den Bestand sowie ein notwendiges Repowering der WEA in der Gemarkung Ober-Flörsheim, gelten nach Auffassung der Verbandsgemeinde Alzey-Land die gleichen Maßstäbe wie für die Anlagen in der Windvorrangfläche bei Flomborn - und Esseiborn. Daher fordert die Verbandsgemeinde Alzey-Land auf Ebene der Landes- und Regionalplanung eine Lösung den Windpark planungsrechtlich durch Ausweitung der Windvorrangfläche zu sichern und ein zeitnahes Repowering zu ermöglichen. Diesbezüglich wurden durch die Projektierer des Windparks Ober-Flörsheim, umfangreiche avifaunistische Untersuchungen in Auftrag gegeben, die aufzeigen, dass ein Nebeneinander von Windenergieanlagen und dem Vogelschutz in diesem Gebiet aktuell schon funktioniert und durch ein Repowering stark verbessert werden kann. Den Verzicht auf die Windvorrangfläche bzw. die Erzeugung von erneuerbaren Energien am Rande des Ackerplateaus übesheim/Flomborn lediglich durch die gesetzlichen Bestimmungen zu begründen, hält die Verbandsgemeinde Alzey-Land für nicht zeitgemäß und zweckdienlich. Auch wenn die Freihaltung der Natura-2000-Gebiete mit sehr hohem Konfliktpotenzial ein Ziel der Regionalplanung wird, sollte für die Windvorrangfläche bei Flomborn/Esselborn zuerst einmal durch artenschutzrechtliche Gutachten geklärt werden, ob der Windpark im Bereich Flomborn/Esselborn und an der Randlage des VSG „Ackerplateau !lbesheim/Flomborn“ Konfliktpotenzial birgt oder nicht doch ein verträgliches Nebeneinander des Vogelschutzes und der Erzeugung von Windenergie gegeben ist.		Es besteht eine Anpassungspflicht des ROP an die Ziele des LEP. Es steht der Gemeinde jedoch offen im Rahmen eines Antrags auf Zielabweichung die Möglichkeit eines Repowerings prüfen zu lassen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
55	VG Alzey-Land	19.07.2024	Für unsere Verwaltung wäre noch von Bedeutung, wie sich die Planungsgemeinschaften Rheinhessen-Nahe und Westpfalz auf Ebene der Regionalplanung mit dem Umgang des Vogelschutzgebietes in ihren Regionalplänen verständigt haben. Das VSG „Ackerplateau Ilbesheim/Flomborn“ tangiert auch Gemeinden der Westpfalz und dort sind ebenfalls Windenergieanlagen errichtet. Stellungnahme zur Darstellung von Vorrangflächen „Regionaler Biotopverbund“ und „Regionaler Grünzug“ Als abschließender Punkt der Stellungnahme wird nochmals die Zurücknahme der im Regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe an der südlichen Ortslage Gau-Odernheim dargestellten Vorrangflächen „Regionaler Biotopverbund“‘ sowie „Regionaler Grünzug“ bis zu einem 40 Meter breiten Gewässerentwicklungsstreifen nördlich.der Selz gefordert. Gleichzeitig sollte der Bereich als Siediungspuffer mit einer Breite von etwa 210 m unterhalb der Ortslage ausgewiesen werden. Mit dieser neuen Plandarstellung könnte die dringend benötigte Ortsrandstraße durch den Regionalplan nicht mehr blockiert werden. Mit der Umsetzung des konkreten Planvorhabens, könnte auch eine gewässertechnische Renaturierung der Selz erfolgen. Der Sachverhalt wurde mit Schreiben vom 25.09.2023 der Regionalplanung vorgetragen.		Z 163 d LEP IV gilt ebenso für die Region Westpfalz. Das Kapitel Freiraumschutz ist nicht Gegenstand der 4. Teilfortschreibung. Im Rahmen des Zielabweichungsbescheides vom 14.04.2021 hat sich die obere Naturschutzbehörde wir folgt geäußert: " Der Bereich zwischen Selz und Ortsrand sei Lebensraum für die typischen Vogelarten der Feldflur, die in den letzten Jahren stark im Rückgang begriffen sind. (...)Die genannten Lebensräume gingen infolge Bebauung und Ortsstraße verloren. Für eine Renaturierung der Selz zwischen Framersheim und Gau-Odernheim sollte ein großzügiger Korridor entlang der Selz mittels raumordnerischer Festlegungen von einer Bebauung freigehalten werden. Im Übrigen verweist die obere Naturschutzbehörde auf die Wirkungen für das Lokalklima (Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiet, Luftaustauschbahn) im Selztal (...). Dies unterstreiche die Bedeutung des Regionalen Grünzugs mit dem Ziel der Freihaltung siedlungsklimatisch bedeutsamer Freiflächen." Wir verweisen zudem auf den noch vorhandenen Siedlungspuffer" im Norden der Ortsgemeinde.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
55	VG Alzey-Land	19.07.2024	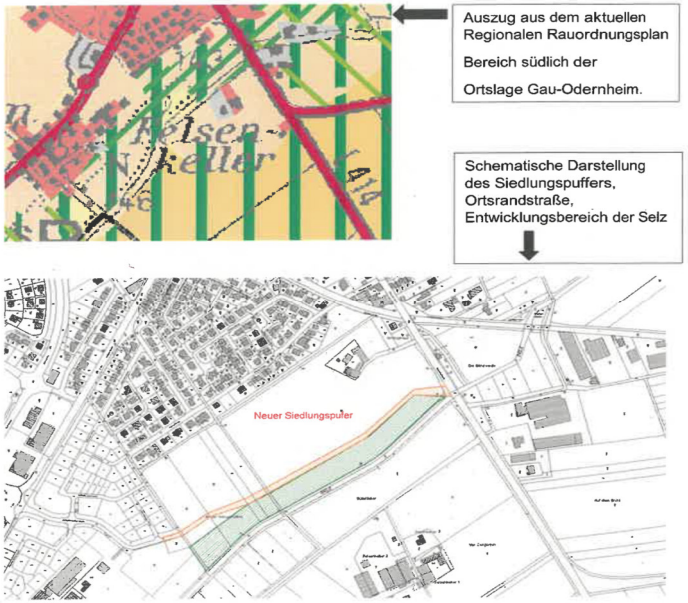		

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
55	VG Alzey-Land	19.07.2024	Stellungnahme der Ortsgemeinde Esselborn Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Esselborn hat in seiner Sitzung am 25.04.2024 beschlossen folgenden Einwendungen zur geplanten vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes Rheinhessen-Nahe vorzutragen: - Bei einem Wegfall der Fläche könnten Flächenziele der Bundes- und Landesregierung zur Ausweisung von Flächen für die Windenergie nicht erreicht werden. Somit könnte auch die Klimaneutralität bei der Erzeugung von Strom zeitnah nicht erreicht werden. - Ein, seit Jahrzehnten bestehender Windpark mit vorhandener Infrastruktur und Akzeptanz bei der Bevölkerung müsste abgebaut werden. Um die Ziele beim Ausbau der erneuerbaren Energien zu erreichen, müssten wieder neue Flächen versiegelt und Infrastrukturen ausgebaut werden, was eine Verschwendung von Ressourcen bedeutet. Evtl. ist ein Flächenverbrauch in Waldgebieten erforderlich, der wiederum die Verschlechterung der Klimabilanz zur Folge hat. - Ein mittelfristiges Repowering am Rande des Natura-2000 Gebietes würde eine Verbesserung des Vogelschutzes auf dem Ackerplateau mit sich bringen, da mit höheren Anlagen (etwa 270 m Gesamthöhe) auch der Bereich unterhalb der Anlagen, in dem sich die Vögel bewegen und aufhalten größer wird. Zusätzlich könnte mit der erforderlichen Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen auf dem Ackerplateau eine weitere Verbesserung für den Vogelschutz auf dem Plateau erreicht werden. So geschehen mit dem Repowering in den Jahren 2011 bis 2013 mit der Umsetzung der Getreidestreifen.		Derzeit liegt die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe deutlich über dem landesweiten Zielwert von 2,2%. Die Ausschlussgebiete für die Windenergie wurden im Zuge der 4. Teilfortschreibung LEP IV in z 163 d abschließend festgelegt. Sie gelten auch für die regionalen und kommunalen Planungsträger. Der Windpark liegt in einem Natura2000-Gebiet mit einem sehr hohen Konfliktpotenzial. Der Planungsgemeinschaft bleibt hier kein Ermessensspielraum, sie ist zur Übernahme der landesplanerischen Ziele verpflichtet. Nur über die historischen Kulturlandschaften der Stufe 3 kann die Planunsgemeinschaft selbst entscheiden.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
55	VG Alzey-Land	19.07.2024	Stellungnahme der Ortsgemeinde Flomborn Die Ortsgemeinde Flomborn trägt zur geplanten vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes Rheinhessen-Nahe folgende Einwendungen vor, welche mit Beschluss des Gemeinderates vom 25.04.2024 als Stellungnahme zur 2. Anhörung übermittelt werden sollen: - Der in der Gemarkung Flomborn bestehende Windpark sowie die Windenergieanlagen in Esselborn und Ober-Flörsheim müssen nach dem vorliegenden Entwurf voraussichtlich nach ihrer vertraglichen Laufzeit beseitigt werden. Ein erforderliches Repowering lässt die Regionalplanung demnach nicht zu. Für die Windenergieanagen am Rande des Vogelschutzgebietes „Ackerplateau libesheim/Flomborn“ wurde mit sehr hohem eine Infrastruktur aufgebaut. Wirtschaftswege sowie Kranstellplätze wurden ausgebaut und Kabel verlegt. Die Kapazität des Umspannwerks „Bischheim“ wurde erhöht. Ausgleichsmaßnahmen wurden geschaffen. Das alles, einschließlich der Eingriff in das Landschaftsbild besitzt mittlerweile eine hohe Akzeptanz bei der Bevölkerung und in der Landwirtschaft. Unsere Gemeinden identifizieren sich seit Jahren mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien und werden durch die vorliegende Planung bitter enttäuscht, aber vor allem wirtschaftlich benachteiligt. - Bei einem Wegfall der Fläche könnten Flächenziele der Bundes- und Landesregierung zur Ausweisung von Flächenfür die Windenergie nicht erreicht werden. Somit könnte auch die Klimaneutralität bei der Erzeugung von Strom zeitnah nicht erreicht werden. - Der Verzicht auf die Windvorrangfläche hat zur Folge, dass die Wirtschaftswege aufgebrochen und die Kabel beseitigt werden müssen. U. U. werden die erstellten Ausgleichsmaßnahmen überflüssig und ebenfalls beseitigt. Neue Windenergiegebiete müssen ausgewiesen und erschlossen werden, was einer		Derzeit liegt die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe deutlich über dem landesweiten Zielwert von 2,2%. Die Ausschlussgebiete für die Windenergie wurden im Zuge der 4. Teilfortschreibung LEP IV in Z 163 d abschließend festgelegt. Sie gelten auch für die regionalen und kommunalen Planungsträger. Der Planungsgemeinschaft bleibt hier kein Ermessensspielraum, sie ist zur Übernahme der landesplanerischen Ziele verpflichtet.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
55	VG Alzey-Land	19.07.2024	immensen Verschwendung von Ressourcen gleichkommt. - Die Neuausweisung und Verlagerung von Windparks in Waldgebiete sehen wir kritisch, da dies eine Verschlechterung des Klimaschutzes mit sich bringt. - Vielmehr könnte durch ein sinnvolles Repowering durch Errichtung von WEA mit einer Gesamthöhe bis zu 270 m eine Verbesserung des Vogelschutzes am Rande des VSG Ackerplateaus Ilbesheim/Flomborn erreicht werden. Untersuchungen hierzu wurden durch Windprojektierer erstellt und sollten im Rahmen dieser Anhörung auch der Planungsgemeinschaft zur Abwägung vorgelegt werden. Bereits bei der Erstellung der Windparke I und II in Flomborn wurden umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des Vogelschutzes mit den Landwirten im VSG umgesetzt. - Die Ortsgemeinde Flomborn schlägt vor, durch artenschutzrechtliche Gutachten zuerst einmal zu klären, ob durch den vorhandenen Windpark überhaupt Konflikte gegenüber dem VSG bestehen. Ein solches „Monitoring“ müsste hier Klarheit schaffen und könnte die Vereinbarkeit der gegensätzlichen Interessen feststellen. - Die Ortsgemeinden, die durch verschiedene Verträge und Beteiligungen an den Windenergieanlagen finanziell besser ausgestattet wurden, verlieren ab 2040 eine wichtige Einnahme. Die betroffenen Ortsgemeinden werden deshalb nach Abbau des Windparks haushaltstechnisch in eine enorme Schieflage geraten. Aktuell regt ja insbesondere die Landesregierung an, dass Gemeinden auf die Ausweisung von Gebieten für die Windkraft und Photovoltaik setzen. Wir bitten darum, die erreichten Ziele bei der Energiewende in unserer Region durch die vorliegenden Planungsabsichten nicht leichtfertig aufs Spiel zu setzen und regen daher eine ‚umfassende Prüfung an, inwieweit die Ziele des VSG „Ackerplateau Ilbesheim/Fiomborn“ und die Erzeugung erneuerbarer Energien durch Windkraft am Rande des Gebietes vereinbar sind.		Es besteht eine Anpassungspflicht des ROP an die Ziele des LEP. Es steht der Gemeinde jedoch offen im Rahmen eines Antrags auf Zielabweichung die Möglichkeit eines Repowering prüfen zu lassen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
56	Stadt Bad Kreuznach	24.07.2024	Die vorgelegte Planung und Ermittlung der Vorranggebiete ist aus fachlicher Sicht nachvollziehbar. Jedoch wird eine Ausweisung des Vorranggebietes Nr. 21 von Seiten der Stadt Bad Kreuznach aus nachfolgenden Gründen abgelehnt: - Aktuell wird die Fläche als Weinbau- und Ackerfläche genutzt. Insbesondere der Weinbau stellt in unserer Region ein landschaftsbildprägendes Element dar und die Weinberge werden seit jeher zur Naherholung genutzt. Im Zusammenhang mit der Freiluft-Steinkirche auf dem Bosenberg kommt dem Gebiet eine besondere lokale Bedeutung zur Naherholung zu. Daher formuliert der Landschaftsplan der Stadt Bad Kreuznach in seinen Ausführungen, dass der Bosenberg eine der markantesten Erhebungen im Naheraum darstellt und in besonderer Weise das Stadt- und Landschaftsbild prägt. Er ist ein für die Erholung und für Ausflüge gestalteter Zielpunkt, der in der umgebenden Weinbaukulturlandschaft das Erleben eben dieser das Gebiet prägenden Kulturlandschaft in besonderer Weise ermöglicht. Vorzufindende strukturreiche Partien mit Natursteinmauern, Böschungen, Hohlwegen, Felsfluren, Halbtrockenrasen, trockenen Säumen und Brachen unterschiedlicher Entwicklungsstadien bieten einer vielfältigen Flora und Fauna Lebensraum und bilden den Grundstock des Biotopverbundes in den Weinbergen des Nahehügellandes. - Die vorgesehene Ausweisung des Vorranggebietes Nr. 21 ist insbesondere bei den betroffenen Bürgern in Planig, aber auch in den betroffenen Gemeinden Biebelsheim und Pfaffen-Schwabenheim der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach, auf eine große Ablehnung gestoßen. Hier werden insbesondere negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild, den Naherholungswert sowie die Wohnqualität und den Immobilienwert, u.a. durch Schattenwurf, befürchtet. Diese und weitere Argumente wurden unter anderem in einer durchgeführten Bürgerinformationsveranstaltung vorgebracht. Eine der Stadt vorgelegte Unterschriftenliste gegen die Ausweisung des Vorranggebietes Nr. 21 ist der	21	Die Fläche 21 wird nicht weiter verfolgt. Zwar liegt kein hartes Ausschlusskriterium vor, doch viele Restriktionen, welche die Akzeptanz einer Windkraftnutzung in allen betroffenen Gemeinden erschweren. Vor dem Hintergrund, dass die Fläche nur knapp über 50 ha liegt und der Beitrag zur Energiewende somit überschaubar ist, wird die Fläche nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung übernommen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
56	Stadt Bad Kreuznach	24.07.2024	Stellungnahme beigefügt. Anhand der vorgebrachten Äußerungen, auch abseits der Bürgerinformationsveranstaltung, ist zu erkennen, dass die bei den betroffenen Bürgern die Sorgen und Ängste infolge der Ausweisung eines Vorranggebietes überwiegen. Diese konnten auch durch eine sachliche Aufklärung nicht gänzlich ausgeräumt werden. Aus Sicht der Stadt Bad Kreuznach sollte die aufgrund von Sorgen und Ängsten bestehende Ablehnung der Betroffenen Berücksichtigung in der Planung von finden. - Aufgrund der zurückliegenden Ereignisse im Jahr 1992, besteht die Befürchtung, dass erneut Aufmärsche von Neonazis stattfinden, sollte eine (wenn auch nur geringfügige) Überbauung des ehemaligen Rheinwiesenlagers (ausgewiesenes Grabungsschutzgebiet) bzw. eine direkt an das ehemalige Rheinwiesenlager angrenzende Errichtung von Windenergieanlagen erfolgen. - Auch wenn diesen vorgebrachten schützenswerten Gütern nach § 2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) gegenüber dem Ausbau der erneuerbaren Energien ein untergeordneter Belang in der Abwägung zugewiesen wird, sollten diese Belange aus Sicht der Stadt Bad Kreuznach nicht gänzlich unbeachtet bleiben. In der Summe sollte diesen Belange, insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich um eine kleine Fläche mit einem somit vergleichsweise geringeren Ertragspotentialhandelt und der geschätzte, erforderliche Flächenbeitragswert auch ohne das Vorranggebiet Nr. 21 erreicht wird, eine stärkere Berücksichtigung finden und zum Ausschluss des Vorranggebietes Nr. 21 führen.	21	Die Befürchtungen decken sich nicht mit den Überlegungen der betroffenen Gemeinden, die mehrfach eine gewerbliche Entwicklung innerhalb der Grabungsschutzgebiete vorschlagen haben. Aus diesen Gründen wird auf die Fläche 21 verzichtet.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
57	Pollichia	18.06.2024	zur o.g. Fortschreibung 2024 des Regionalen Raumplanes gibt die Pollichia-Ortsgruppe Birkenfeld folgende Stellungnahme ab: Neue Gesetze und Verordnungen zur Förderung der Windenergienutzung haben die Auswirkungen der im RROP ausgewiesenen Vorrangflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen gravierend erhöht: Die Nutzung der Windenergie hat in diesen Flächen Vorrang vor allen anderen Raumnutzungen Windenergieanlagen dürfen zukünftig in den Vorranggebieten ohne Überprüfung der Vereinbarkeit mit den Belangen des Naturschutzes (artenschutzrechtliche Prüfung) errichtet werden. Diese, für den Naturschutz einschneidende und sicher schädliche Regelung wird damit begründet, dass bei der Ausweisung der Vorranggebiete ja schon die Belange des Naturschutzes berücksichtigt wurden. Dies ist jedoch vielerorts nur unzureichend und speziell im Hinblick auf die Rotmilanpopulation im Kreis Birkenfeld praktisch überhaupt nicht geschehen. Basis für Berücksichtigung von Rotmilan-Dichtezentren war die vom Landesamt für Umwelt im Fachbeitrag Artenschutz für die Planungvon Windenergieanlagen im November 2023 an die Planungsgemeinschaft übermittelten Daten. Diese stützen sich im Wesentlichen auf eine Kartierung von 2012, in der 232 TK-25-Quadranten im Land erfasst wurden (s. Fachbeitrag Artenschutz, S. 10). Die folgende Karte zeigt, welche Quadranten kartiert wurden.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
57	Pollichia	18.06.2024	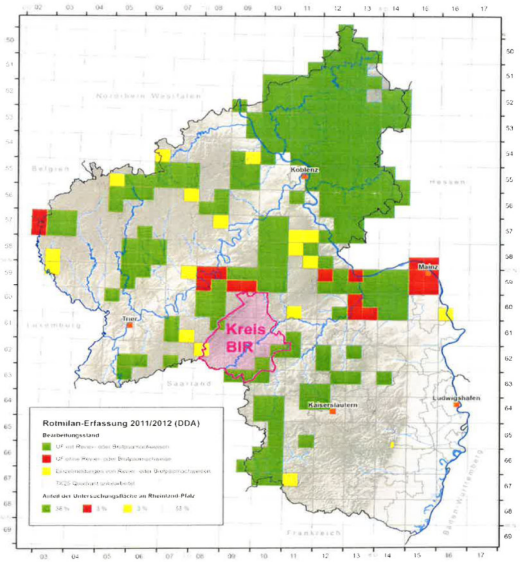		

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
57	Pollichia	18.06.2024	Im pinkfarben umrandeten Kreis BIR wurden also lediglich einige Quadranten erfasst, durch die die Grenze zum Saarland bzw. zum Kreis Kusel verläuft. Die Populationen des Rotmilans, einer hoch windkraftsensiblen Art, für die Deutschland als Haupt-Brutgebiet eine besondere Verantwortung trägt, konnten also im Kreis Birkenfeld bei der Festlegung der Vorranggebiete für Windenergieanlagen nicht berücksichtigt werden. “Wie gravierend dieser Mängel ist, zeigen die Ergebnisse der vom Verein für Heimatkunde in Auftrag gegebene und vom renommierten saarländischen Fachbüro MILVUS (Rolf Klein) im Jahr 2015 durchgeführten Erfassung der Rotmilan-Bruten in der Verbandsgemeinde Birkenfeld: Allein in der VG Birkenfeld, also einem Teilbereich des Kreises wurden 19 Brutpaare nachgewiesen und weiteren im angrenzenden Bereich der VG Baumholder. Die folgenden Karten (Büro MILVUS) Seite zeigt außerdem zwei Dichtezentren im Osten der Verbandsgemeinde. 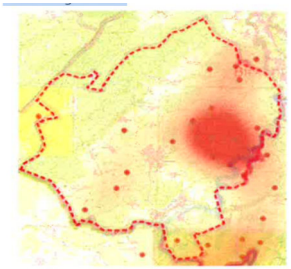		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
57	Pollichia	18.06.2024	Die in diesen Schwerpunktgebieten ermittelte Dichte von 18 Revieren/100 km2 gilt als Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung bei der Raumordnungsplanung. Im Westerwald wurden solche Dichtezentren kategorisch von der Ausweisung als Potentialflächen für Windenergieanlagen ausgeschlossen. Vor diesem Hintergrund ist die Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergienutzung im Osten der VG Birkenfeld nicht haltbar, zumal in dieser Verbandsgemeinde durch gezieltes Unterlaufen übergeordneter Planungen ein planungsrechtliches Chaos herbeigeführt wurde, das zu einem weitgehend unkontrollierten Windrad-Wildwuchs geführt hat: Im Jahr 2010 hatte der Verbandsgemeinderat auf Betreiben des Verbandsbürgermeisters kurz vor Inkrafttreten des Regionalen Raumordnungsplans, Teilbereich Windkraft, den Planvorbehalt im Flächennutzungsplan aufgehoben, so dass auch außerhalb der dort ausgewiesenen Sondergebiete für Windenergienutzung entsprechende Anlagen geplant und beantragt werden konnten. In der Folge wurden innerhalb kürzester Zeit fast 100 Anträge für den Bau von WEA im Gebiet der VG eingereicht. Da der RROP noch nicht in Kraft gesetzt war und im Flächennutzungsplan der Planvorbehalt aufgehoben war, musste die Kreisverwaltung für fast alle Vorhaben eine planungsrechtliche Genehmigung erteilen, auch wenn sie im Dichtezentren der Rotmilanverbreitung oder in der Nähe eines Schwarzstorchhorstes lagen. Aspekte des Naturschutzes konnten nur im Rahmen der nun folgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen berücksichtigt werden. Diese mussten sich auf die naturschutzfachlichen Planungsbeitrtäge der von den Projektentwicklern beauftragten Fachbüros stützen. Hier mussten die im Gebiet tätigen ehrenamtlichen Naturschützer und Faunisten (vor allem von POLLICHIA, NABU und dem Ornith. Beobachterring Saar) leider feststellen, dass - immer wieder genehmigungsrelevante Horste (vor allem vom Rotmilan) in den Gutachten fehlten oder weniger bedeutenden Arten (Mäusebussard)		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Flächen 53 und 54 werden aus Rücksicht auf den Rotmilan verkleinert.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
57	Pollichia	18.06.2024	zugeschrieben wurden, - dass es versuchte und vollendete Horstzerstörungen gab (sogar an einem besetzten Schwarzstorchhorst), - dass Störungen In Horstnähe zunahmen, - dass Rotmilane vergiftet wurden (sogar mit dem verbotenen Carbofüran), - dass prospektive Nutznießer der geplanten Anlagen in anonymen Briefen auf die Horststandorte hingewiesen wurden, - dass Naturschützer und Bürger, die von den Antragstellern nicht gemeldete Horste der Genehmigungsbehörde mitgeteilt hatten, auf üble Weise verleumdet wurden. Trotz aller Bemühungen Ehrenamtlicher hatte das gezielte Unterlaufen übergeordneter Planung in der VG Birkenfeld zur Folge, dass wir im Gebiet der VG mittlerweile eine außergewöhnlich hohe Windraddichte haben - in chaotischer Verteilung, die allen Grundsätzen geordneter Planung widerspricht - ein Manko, das in einem Gebiet mit hohem Rotmilan-Vorkommen besonders kritisch zu bewerten ist. Von den 69 zur Zeit im Kreis Birkenfeld betriebenen WEA stehen 43, also fast zwei Drittel, in der VG Birkenfeld, einem Rotmilan-Schwerpunktgebiet. Erschwerend kommt nun noch dazu, dass die VG Birkenfeld nun auch bei der Planung von Flächen für PV-Anlagen weit über den von der Landesregierung geforderten Flächenanteil hinausschießt und damit den Anteil der für erneuerbare Energien geopferten Flächen im Oberen Naheberglandweiter überproportional erhöht. Vollkommen unberücksichtigt bleibt dabei, dass es sich beim Oberen Naheberglandum einen Naturraum mit hoher Biodiversität handelt, der zusammen mit dem angrenzenden Hunsrück vom Bundesumweltministerium als Hotspot der Artenvielfalt ausgewiesen wurde. Vor diesem Hintergrund sollten in der VG Birkenfeld keine weiteren Vorranggebiete für WEA ausgewiesen werden, bestehende nicht vergrößert, sondern eher verkleinert werden.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
57	Pollichia	18.06.2024	Die Vorranggebiete 50 bis 55 mit ihrer praktisch von Naturschutzauflagen befreienden Wirkung dürfen also keinesfalls flächenmäßig erweitert ("arrondiert") werden. Die Zahl der WEA in diesen Gebieten sollte auf den Bestand beschränkt werden. Dass sich diese Stellungnahme vor allem auf die VG Birkenfeld im Kreis Birkenfeld bezieht, liegt zum einen an der besonders chaotischen und irregulären Auswahl der Standorte für WEA infolge des gezielten Unterlaufens der Raumordnungsplanung, zu anderen an der Tatsache, dass durch die vom Verein für Heimatkunde beauftragte Milan-Kartierung von 2015 in erschreckender Weise offenbarte, wie mangelhaft die von der Landesregierung ' erbrachten Planungsgrundlagen waren. Die Fokussierung auf die VG Birkenfeld bedeutet jedoch (wie die Karte äuf S. 2 zeigt) keineswegs, dass für das übrige Kreisgebiet bessere naturschutzfachliche Daten vorliegen. Lediglich in der ehemaligen VG Rhaunen, die jetzt mit der VG Herrstein vereint ist, war durch eine zur WEA-Planung gegründete AöR das Kölner Büro für Faunistik (Claus Albrecht) mit einer Rotmilan-Kartierung beauftragt worden. Das Büro stellte im Untersuchungsraum (Gebiet der damaligen VG Rhaunen) eine außergewöhnlich hohe Rotmilan-Dichte fest, so dass aus Sicht des Naturschutzes kaum für den Bau von WEA geeignete Standorte ausgewiesen werden konnten. Es dürfte noch möglich und sinnvoll sein, auf dieses Gutachten zurückzugreifen, das wahrscheinlich aussagekräftiger ist als die schwachen von der Landesregierung für den Kreis Birkenfeld gelieferten Daten.	50 52 53 54 55	Potenzialfläche 50: Entspricht dem schon ausgewiesenen Vorranggebiet Windenergie. Potenzialfläche 52: Die Fläche entfällt, da 2/3 (südöstlicher Teil) innerhalb der Hindernisfreifläche des Flugplatzes Hoppenstädten-Weiersbach (EDRH) liegen. Potenzialfläche 53: Die Erweiterung im Südosten entfällt aufgrund der Lage in einem Rotmilandichteszentrum (Büro MILVUS 2015). Potenzialfläche 54: Die Erweiterung im Westen entfällt aufgrund der Lage in einem Rotmilandichtezentren (Büro MILVUS 2015). Potenzialfläche 55: Die Fläche entfällt aufgrund der vollständigen Lage innerhalb der Hindernisfreifläche des Flugplatzes Hoppenstädten-Weiersbach (EDRH).

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
59a	Vero der baustoffverband	01.08.2024	zugrunde liegt, dass die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe durch Beschluss vom 27. Februar 2024 den Entwurf zur vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe für das Anhörungsverfahren und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) freigegeben hat. Wir bedanken uns für die Möglichkeit auch im Rahmen der Öffentlichen Bekanntmachung unsere Hinweise und Anregungen in den Prozess der Teilfortschreibung mit einbringen zu können. Verweis auf Ausführungen im Rahmen der Unterrichtung Um eine unnötige Doppelung unserer Stellungnahmen zu verhindern, verweisen wir an dieser Stelle auf unsere Stellungnahme vom 21.9.2023, die wir im Rahmen der Unterrichtung der Öffentlichkeit bereits abgegeben haben. Auf die dort aufgeführten Hinweise, Argumente und Anregungen beziehen wir uns erneut und machen diese auch im Rahmen dieser Öffentlichen Bekanntmachung nochmal geltend und zum Teil unserer hiesigen Ausführungen. Wir verweisen ausdrücklich auf die dort ausgeführten allgemeinen und konkreten Anmerkungen und Hinweise. Weitergehende Ergänzungen im Rahmen der Öffentlichen Bekanntmachung Die weitergehenden Ausführungen beziehen sich nunmehr auf das ausgewiesene Vorranggebiet für die langfristige Rohstoffsicherung „Bauwald II“ (Nr. 4106/1 des geltenden Regionalplans Rheinhessen- Nahe). Dieses ausgewiesene Vorranggebiet gilt für das dort vorkommende Ryolithvorkommen, welches ausweislich der Einordnung des Landesamtes für Geologie und Bergbau vom 7.7.2023 wegen seines hohen Feldspatanteils ein unter Bergrecht stehender Rohstoff ist (§ 3 Abs. 4 Nr. 1 BBergG) ist. Ausweislich des vorliegenden Lagerstättensteckbriefs stellt das Vorkommen „Bauwald II“ ein besonders hochwertiges Vorkommen von		Die Stellungnahme vom 21.9.2023 wird unten stehend noch einmal abgedruckt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
59a	Vero der baustoffverband	01.08.2024	bundesweiter Bedeutung mit Alleinstellungsmerkmal dar. Vor dem Hintergrund der Singularität des Vorkommens bestehen aus juristischer Sicht daher besonders hohe Abwägungsanforderungen an die geplante Ausweisung des Vorranggebiets temporäre Windenergienutzung auf den hier in Rede stehenden Vorrangflächen für die langfristige Rohstoffsicherung. Es ist insoweit unstrittig, dass bei zeitlich gestaffelten Nutzungsfestlegungen von raumordnerischen Zielen die Abwägung des Plangebers, die letztlich Grundlage für eine solche Zielfestlegung ist, besonderen Anforderungen genügen muss. Aus unserer Sicht besteht die Gefahr, dass die Planungsgemeinschaft diese hohen Abwägungserfordernisse nicht rechtssicher führen kann. Folgende besondere Schwierigkeiten ergeben sich nämlich in diesem Zusammenhang für die Planungsgemeinschaft, sollte sie an der hier beabsichtigen Überlagerung der Vorrangfläche für die langfristige Rohstoffsicherung festhalten: a) Zunächst einmal ist es notwendig, dass die Planungsgemeinschaft die Erforderlichkeit der Inanspruchnahme des Vorranggebietes „Bauwald II“ für die neue Zielausweisung hinreichend begründen kann. Insbesondere wenn im Planungsraum ansonsten hinreichende Flächen zur Sicherung der Windenergienutzung zur Verfügung stehen und damit der Windenergie auch ohne das Gebiet „Bauwald II“ substanziell Raum verschafft werden kann, stellt sich die berechtigte Frage, ob es dann überhaupt der Inanspruchnahme der Bauwaldfläche bedarf. Sollte dies nicht der Fall sein, steht zumindest die Erforderlichkeit für die neue Vorranggebietsausweisung in Frage. Daher sei darauf hingewiesen, dass nach unserem Kenntnisstand die Planungsgemeinschaft mit dem im Februar 2024 verabschiedeten Entwurf insgesamt 51 Vorranggebiete (10.263 ha) für die Windenergie ausweisen möchte. Damit werden 3,4 % der Regionsfläche für die Windenergie verplant. Die Landesvorgaben im Hinblick auf die Ausweisung von Windenergie werden damit deutlich überboten. Selbst wenn die Flächen zum	37	Derzeit ist noch nicht absehbar, welchen konkreten Zielwert die Planungsgemeinschaft bis 2030 erbringen muss. Dies wird erst nach Vorlage einer landesweiten Potenzialstudie entschieden. Bereits jetzt zeichnet sich jedoch aufgrund laufender Planungen in einigen Nachbarregionen ab, dass das landesweite Flächenziel von 2,2% nicht in allen Regionen erreicht werden kann. Die Region Rheinhessen-Nahe verfügt über ein vergleichsweise umfangreiches Potenzial an Windnergieflächen. Infolge dessen ist davon auszugehen, dass die Region mehr als 2,2% erbringen muss.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
59a	Vero der baustoffverband	01.08.2024	„Bauwald“ nicht inkludiert würden, wäre das Flächenziel aus unserer Sicht erfüllt bzw. zu erfüllen. Uns ist nämlich bekannt, dass im Rahmen der Windenergiepotenzialflächenstudie weitaus mehr Flächen auf dem Gebiet der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe für die Windenergie zur Verfügung stehen würden, als letztlich in die planerische Ausweisung eingeflossen sind. Aus diesem Grund stellt sich auch die Frage, ob das „überragende öffentliche Interesse“ gemäß § 2 EEG 2021 hier überhaupt als ausreichende Argumentationsgrundlage herangezogen werden kann, um exakt die Windenergieanlagen auf den planerisch ausgewiesenen Flächen für die langfristige Rohstoffsicherung zu begründen. Weiterhin ist auf den Umstand hinzuweisen, dass die Gewinnung von mineralischen Rohstoffen standortgebunden ist. Mineralische Rohstoffe können nur dort gewonnen werden, wo sie aufgrund ihrer geologischen Gegebenheiten vorkommen. Diese absolute Standortgebundenheit existiert bei Flächen für die Windenergieausweisung nicht. Vor dem Hintergrund des hiesigen Flächenkonflikts erscheint das Beharren der Planungsgemeinschaft auf genau diesen Flächen für die Windenergienutzung auch nach diesen Gesichtspunkten für nicht erforderlich. b) Zudem ist von der Planungsgemeinschaft im Rahmen ihrer Abwägung mit hohem Gewicht die Forderung des Landesamtes für Geologie und Bergbau zu berücksichtigen, welches mit Stellungnahme vom 22.9.2023 gefordert hat, die Inanspruchnahme von Vorrangflächen für die langfristige Rohstoffsicherung durch Windenergienutzung nicht zuzulassen, um die Rohstoffsicherung nicht zu gefährden. Dieser Aspekt hat ein besonderes Abwägungsgewicht, insbesondere in dem Einzelfall „Bauwald II“. Denn wie anfangs dargestellt, kommt dem dortigen Vorkommen eine besondere Bedeutung zu, was auch das Landesamt für Geologie	37	Die Planungsgemeinschaft muss auch auf eine ausgewogene räumliche Verteilung der Flächen achten. Größere, unberücksichtigte Flächen gibt es in Rheinhessen, weil hier ansonsten ein flächiger Zubau der Region erfolgen könnte. Gerade diese Gefahr bedingt die Erforderlichkeit einer räumlichen Steuerung, die ansonsten aufgrund der allgemeinen Privilegierung der Windenergie gar nicht notwendig wäre. Weitere unberücksichtigte Potenziale liegen in den Bereichen der Naturparke, diese Flächen sind jedoch mit so vielen Konflikten überlagert, dass eine Umsetzung weder ratsam noch realistisch erscheint. Die Erschließung der standortgebundenen Rohstoffe wird hierdurch nicht verhindert, sie wird lediglich zeitlich nach hinten verschoben. Die Forderungen des LGB sind aus fachlicher Sicht nachvollziehbar. Jedoch beharrt jede Fachdisziplin darauf, dass ihre Flächen aus der Standortsuche ausgeklammert werden. Dies hat den Ausbau der Windenergie jahrzehntelang verzögert. Da auch anderen räumlichen Belangen Zugeständnisse abverlangt werden (reduzierte Siedlungsabstände, Naturschutz), ist es unverständlich, warum die langfristige Rohstoffsicherung für eine temporäre Zwischennutzung nicht infrage kommen soll.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
59a	Vero der baustoffverband	01.08.2024	und Bergbau im Rahmen seiner Beteiligung nochmals deutlich gemacht hat und nach unserem Kenntnisstand auch weiterhin tut. Auch wenn die in Rede stehende Fläche nicht der einzige Anwendungsfall des neuen Ziels 163a im Planungsraum Rheinhessen-Nahe ist, so zeigen die ablehnenden Stellungnahmen des Landesamtes für Geologie und Bergbau, verbunden mit dem bereits gestellten Antrag, die Fläche „Bauwald II“ in eine Vorrangfläche für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau hochzustufen, dass es sich bei der Fläche um eine Einzelfallentscheidung handelt, deren Erfordernis raumordnungsrechtlich zumindest schwieriger zu begründen ist. c) Ganz entscheidend ist bei der vorzunehmenden Abwägung allerdings ein Aspekt, der bisher in den Planungen nicht berücksichtigt worden ist, obwohl dies zur Vermeidung einer unvollständigen Abwägung aus unserer Sicht zwingend erforderlich ist. Schon am 23.5.2024 ist die EU-Verordnung 2024 /1252 zur Schaffung eines Rahmens zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgungslücke von kritischen Rohstoffen vom 11. April 2024 in Kraft getreten. Diese Verordnung hat insbesondere zum Ziel, die Versorgung mit bestimmten bedeutenden Rohstoffen innerhalb der EU zu sichern. Dies sind die sog. „kritischen Rohstoffe“, die im Anhang II Abschnitt 1 der Verordnung aufgezählt werden. Dazu gehört gemäß k) auch „Feldspat“. Das Rohstoffvorkommen „Bauwald II“ besteht ganz wesentlich aus Feldspat (siehe Mineralisches Lexikon „Rhyolith“). Gemäß § 13 Abs. 1 der EU-Verordnung 2024 /1252 haben die nationalen Raumordnungsbehörden bei Aufstellung ihrer Pläne vor allen Dingen dem Schutz dieser kritischen Rohstoffe hinreichend zu entsprechen. Sie müssen dazu insbesondere überlegen, welche Bestimmungen dafür in die Pläne aufzunehmen sind. Dies gilt auch in Bezug auf den hier maßgeblichen Regionalplan Rheinhessen-Nahe. Demgemäß ist die Planungsgemeinschaft im Rahmen des	37	Im vorliegenden Regionalplan wurden auch unter den Vorranggebieten für die langfristige Rohstoffsicherung eine Priorisierung in die Stufen 1 - 5 vorgenommen. Wie bereits die Flächenbeziechnung vermuten lässt, wurde der Fläche "Bauwald I" eine höhere Priorität (Stufe 2) beigemessen als "Bauwald II" (Stufe 3). Es wurde noch keine überzeugende Begründung vorgelegt, warum entgegen der damaligen Einstufung nun die Fläche Bauwald II prioritär angegangen werden soll. Es wird nur auf die gute Erkundung der Fläche abgestellt, die seinerzeit bevorzugte Alternativfläche ist noch nicht näher untersucht worden. In der Besprechung am 11.07. 2024 im MdI wurden von Seiten des LGB Zweifel geäußert, ob das Rhyolithvorkommen den kritischen Rohstoffen nach der genannten EU-Verordnung zuzurechnen ist. Auf Seite 39 des Rohstoffberichts Rheinland-Pfalz aus dem Jahr 2007 ist die folgende Karte zu sehen. Auf dieser wurde der Bauwald nicht als Feldspatvorkommen kartiert. Es stellt sich daher die Frage, ob der Feldspatanteil im Rhyolith des Bauwaldes so hoch ist, dass er von der EU-Verordnung für kritische Rohstoffe noch erfasst wird.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
59a	Vero der baustoffverband	01.08.2024	laufenden Änderungsverfahrens dazu verpflichtet, dieser neuen europäischen Vorgabe zum Schutz des Feldspats als kritischer Rohstoff zu entsprechen. Dies kann letztlich insbesondere dadurch umgesetzt werden, dass die entsprechende Gebietskategorie im Raumordnungsplan für diesen Rohstoff verbessert wird. Demgemäß kann in diesem Zusammenhang berechtigterweise gefordert werden, das Vorkommen „Bauwald ü“ im laufenden Änderungsverfahren wegen seiner besonderen Bedeutung sogar als „Vorranggebiet für die kurz- und mittelfristige Rohstoffsicherung“ auszuweisen. Diese Forderung nach Aufwertung unter Berücksichtigung der neuen Vorgaben der EU-Verordnung 2024/1252 stellt dann ein besonderes Abwägungsgewicht im Rahmen der von der Planungsgemeinschaft vorzunehmenden Abwägung dar. Da das Landesamt für Geologie und Bergbau genau diese Heraufstufung bereits konkret gefordert hat, erachten wir es insbesondere aus diesem Grund für zweifelhaft, ob die Planungsgemeinschaft rechtmäßig an ihrer Planungsabsicht weiterhin festhalten kann, die für die Rohstoffversorgung herausragende Fläche „Bauwald ü“ stattdessen mit einer anderen Nutzung der Fläche über einen langen Zeitraum hinaus unbrauchbar zu machen. d) In den vergangenen Monaten haben zahlreiche Gespräche mit Vertretern der Verbands- und Ortsgemeinden, der Regional- und Landesplanung, des Landesamtes für Geologie und Bergbau sowie der Rohstoffbranche stattgefunden. In diesen Gesprächen und darüber hinaus ist stets zum Ausdruck gekommen, dass die Unternehmen der oberflächennahen Rohstoffindustrie, die ein Interesse an einer Gewinnung der Rohstoffvorkommen auf der Fläche „Bauwald II“ konkret angemeldet haben, zu einem konstruktiven Miteinander und einer Realisierung beider Szenarien ermutigen. Aus unserer Sicht ist es planungsrechtlich und technisch möglich, sowohl der Rohstoffgewinnung als auch der Windenergie ausreichend Raum auf der Fläche „Bauwald Ii“ zu gewähren. Wir möchten noch	37	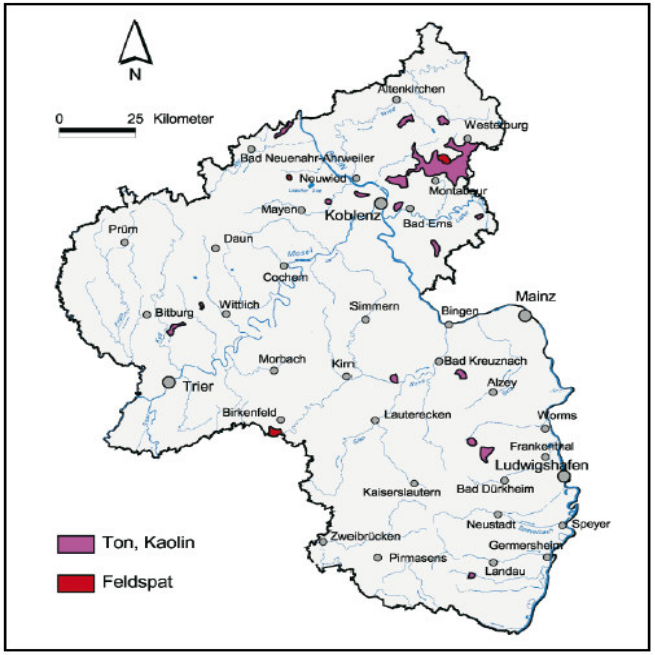 *Abb. 42: Karte der Verbreitung von Ton-, Kaolin- und Feldspatlagerstätten in Rheinland-Pfalz. Die Feldspatlagerstätten sind räumlich an das Vorkommen saurer bis intermediärer Magmatite gebunden.*

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
59a	Vero der baustoffverband	01.08.2024	einmal betonen, dass wir als Verband der Bau- und Rohstoffwirtschaft die grundsätzlichen Ansätze zur Transformation und zu einer nachhaltigen Energieversorgung ausdrücklich unterstützen. Im hier vorliegenden Einzelfall und an den genannten konkreten Stellen jedoch sehen wir aufgrund der unverhältnismäßigen Einschränkungen der Rohstoffversorgung für Rheinland-Pfalz u. a. auch mit kritischen Rohstoffen im Sinne der genannten EUVerordnung, einen Flächenkonflikt, den wir hier nicht „blind“ zugunsten der Windenergienutzung auflösen können. Schlussendlich möchten wir an dieser Stelle nochmals darauf hinweisen, dass es nicht Aufgabe der Landes- und Regionalplanung ist, eigentumsrechtliche Sachverhalte zu antizipieren und diese als planungsrechtliche Argumente Für oder Gegen eine entsprechend planerische Ausweisung ins Feld zu führen. Gemäß § 2 des Landesplanungsgesetzes (LPlG) haben die Landes- und Regionalplanung zusammenfassende überörtliche und überfachliche Raumordnungspläne zu erarbeiten und raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen unter raumordnerischen Gesichtspunkten aufeinander abzustimmen. Vor dem Hintergrund der genannten Argumente, halten wir diese Aufgabe für die hier angedachte Überplanung der Fläche „Bauwald II“ für planungsrechtlich nicht haltbar. e) Der gemeinsamen Stellungnahme der Teunesen Sand und Kies GmbH und der Juchem Holding KG schließen wir uns vollumfänglich an.	37	Es haben mehrere Abstimmungsgespräche mit den Beteiligten stattgefunden, um eine Lösung des Nutzungskonflikts herbeizuführen. Als Zugeständnis wird Z 163a dahingehend ergänzt, dass vorbereitende Maßnahmen bereist vor 2050 beginnen können. Dies ermöglicht einen zeitnahen Abbaubeginn nach 2050. Für die Fläche 37 wird im Zuge einer zeitnahen Fortschreibung des ROP für das Sachgebiet Rohstoffsicherung eine Neuordnung der Rohstoffflächen angestrebt, die ein Nebeneinander von Windenergienutzung und Rohstoffabbau ermöglichen soll. Im Zuge dessen sind Anpassungen der Fläche 37 möglich. Die eigentumsrechtliche Situation ist nicht ausschlaggebend. Gleichwohl ist eine gesicherten Umsetzungsperspektive in den Entscheidungsprozess einzubeziehen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
59b	Vero der baustoffverband	21.09.2023	zugrunde liegt, dass die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe am 20.06.2023 den Aufstellungsbeschluss zu einer vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe gefasst hat. Die beabsichtigte vierte Teilfortschreibung beinhaltet Änderungen bzw. Anpassungen im Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie). Gemäß § 9 Abs. 1 ROG sind die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen über die beabsichtigte vierte Teilfortschreibung und deren Inhalte zu unterrichten. Gemäß den gesetzlichen Regelungen des § 9 Abs. 1 S. 1 und 3 ROG geben wir hierzu folgende Informationen ab, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind. Vorbemerkungen: Die Unternehmen der oberflächennahen Rohstoffgewinnung in Rheinland-Pfalz leisten einen wichtigen Beitrag zur Versorgung der Wirtschaft, der öffentlichen Hand und der Bevölkerung, vergleichbar mit deren Versorgung mit Wasser, Strom und der Übertragungsmöglichkeit von Daten. Mineralische Rohstoffe stehen am Anfang der Wertschöpfung, gerade auch im industriellen Bereich. Sie bilden die Grundlage für die Herstellung von Produkten, für die Erzeugung von Energie und für die Erbringung von Dienstleistungen. Sie sind unerlässlich bei der direkten Anwendung im Zuge von Baumaßnahmen und bilden darüber hinaus den Grundstoff für die Produktion in einer Vielzahl industrieller Prozesse. Für mineralische Rohstoffe gilt dabei ganz besonders ein regionaler Fokus: Sie werden an bestimmten Standorten gewonnen, in der Regel nur über kurze Distanzen transportiert und dort direkt verwendet und weiterverarbeitet. Hierdurch entsteht eine Wertschöpfung, die sich fortsetzt und neben den Arbeitsplätzen in der eigentlichen Rohstoffgewinnung mittelbar auch eine Vielzahl von Arbeitsplätzen in den nachgelagerten Folgeindustrien vor Ort schafft. Regionale		Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
59b	Vero der baustoffverband	21.09.2023	Rohstoffgewinnung und der regionale Einsatz dieser Rohstoffe über kurze Transportwege tragen überdies wesentlich zum Klimaschutz durch CO_2- Reduktion bei. Dieser regionale Bezug ist somit vorteilhaft für die Umwelt, die wirtschaftliche Wertschöpfung und die Arbeitsplätze. Der regionale Bezug bedeutet zugleich, dass Rohstoffbetriebe ganz praktisch darauf angewiesen sind, die Rohstoffe dort zu gewinnen, wo sie vorkommen. Sie können nur an bestimmten, geologisch geeigneten und ausgewiesenen Stellen gefördert werden. Aufgrund geologischer Gegebenheiten sind Rohstoffvorkommen aber ungleichmäßig über die rheinland-pfälzische Landesfläche verteilt. Daher ist die Sicherung der Gewinnung unserer heimischen Rohstoffe eine hoheitliche Daueraufgabe im öffentlichen Interesse. Die Nachfrage nach mineralischen Baustoffen kann in Deutschland fast vollständig aus heimischen Quellen gedeckt werden. Angesichts der bestehenden Herausforderungen der ökologischen Transformation von Wirtschaft und Gesellschaft (u. a. Ausbau erneuerbarer Energien, Stärkung der Verkehrsinfrastruktur auf Straße und Schiene und eine bezahlbare Wohnraumversorgung) ist davon auszugehen, dass die Nachfrage nach mineralischen Baustoffen auf einem konstant hohen Niveau verbleiben wird. Eine langfristige und verlässliche heimische Rohstoffversorgung ist Teil der Daseinsvorsorge und daher auch im öffentlichen Interesse. In einem vom BMWK in Auftrag gegebenen Gutachten wird herausgearbeitet, dass in allen betrachteten Rohstoffgruppen über die nächsten 25 Jahre und länger eine Gefährdung der Versorgungslage eintreten kann.1 Um Versorgungslücken zu vermeiden, müsste sich die seit 2014 positive Abbauentwicklung bis zum Jahr 2050 fortsetzen. Für einen Rückgang der Abbaumengen von Primärrohstoffen gibt es gemäß Gutachten im Hinblick auf die Versorgungssicherheit keinen Spielraum, selbst wenn Effizienzspielräume bestmöglich ausgeschöpft würden.		Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
59b	Vero der baustoffverband	21.09.2023	Dabei trifft der tendenziell zunehmende Bedarf an Primärrohstoffen auf eine zurückgehende Zahl an Gewinnungsbetrieben. Allein in den vergangenen 10 Jahren (2011-2021) ist die Anzahl der Gewinnungsbetriebe im Bereich der Kies-, Sand- und Natursteingewinnung um knapp 500 auf 2.700 Betriebe bundesweit zurückgegangen. Die Ausdünnung der ortsnahen Versorgung mit mineralischen Rohstoffen führt zu weniger Versorgungssicherheit und längeren, umweltbelastenden Transportwegen. Raumordnungsrechtliche Überplanungen und zunehmende Flächenkonkurrenzen verlangsamen nicht nur Genehmigungsverfahren, sondern machen sie teilweise unmöglich. Heimische Rohstoffe müssen langfristig und bedarfsunabhängig gesichert werden, denn ohne eine ausreichende Versorgung mit mineralischen Rohstoffen sind die Ziele der Energiewende – auch auf dem Gebiet der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe – nicht zu erreichen. Sechs Windräder müssten laut dem Energiewirtschaftlichen Institut an der Uni Köln (EWI) bis 2030 pro Tag gebaut werden, um das gesetzte Windkraftziel der Bundesregierung von 115 Gigawatt Gesamtleistung bis 2030 zu erreichen. Aktuell stehen erst ca. 56 Gigawatt zur Verfügung. Neben den Flächen für die Windkraft, brauch es vor allem eines: Rohstoffe. Alleine für den Beton eines Windradfundaments braucht man 1.300 - 1.600 Tonnen an Gesteinskörnungen (bei 3 MW Nennleistung des Windrades). Für den Mast einer Windkraftanlage, der aus Stahlbeton besteht, werden zusätzlich je nach Auslegung rund 600 weitere Tonnen benötigt. Die Flügel bestehen aus Glasfaser verstärkten Kunststoffen (GFK). Die Glasfasern werden mit Quarzsanden produziert. Dazu kommen erhebliche Mengen an Gesteinskörnungen für den Bau der Zuwegungen zu den Windparks sowie spezielle Sande für die Verlegung der Stromkabel. Allein in Rheinland-Pfalz bedeutet dies, dass für den Zeitraum bis 2030 für den Neubau von Windenergieanlagen etwa 13 Millionen Tonnen oder 650.000 Lkw-Ladungen		Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
59b	Vero der baustoffverband	21.09.2023	Gesteinsmaterial benötigt werden. Es zeigt sich also, dass ein schneller und nachhaltiger Ausbau der Windenergie nur gelingen kann, wenn ausreichende Mengen an mineralischen Rohstoffen zur Verfügung stehen. Die Ausweisung von Vorranggebieten in der Landes- und Regionalplanung ist aus planungsrechtlicher Sicht daher unverzichtbar, um eine langfristige und ausreichende Versorgung mit mineralischen Rohstoffen sicherzustellen. Aufgrund von langwierigen Planungs- und Genehmigungsprozessen von teilweise bis zu 15 Jahren ist vorausschauendes Handeln auf der Regulierungsebene angezeigt. Im Einzelnen: In unseren Ausführungen beziehen wir uns vor allem auf die Untersuchungen des Regionalen Energiekonzepts – Baustein Potenzialstudie Windenergie, der WSW & Partner GmbH, welche im Auftrag der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe ein Energiekonzept als Basis der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes erarbeitet hat. Das regionale Energiekonzept trifft auf Seite 19 die Aussage, dass „der temporäre Charakter der Windanlagen eine Zwischennutzung potentieller Abbauflächen ermöglicht.“ Aus diesem Grund werden im Rahmen des Energiekonzeptes raumplanerisch ausgewiesene Vorranggebiete für die langfristige Rohstoffsicherung grundsätzlich nicht als Tabuflächen angesehen. Auch wenn § 7 Abs. 1 S. 2 ROG die zeitlich gestaffelte Nutzung einer Fläche grundsätzlich ermöglicht, können wir der hier vertretenen Rechtsauffassung vor dem Hintergrund der Ziele des aktuell geltenden Regionalplans nicht zustimmen. Gemäß den Begründungen und Erläuterungen zu Ziel 93 im aktuell gültigen Regionalplan der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe, handelt es sich bei den Vorranggebieten für die langfristige Rohstoffsicherung um abbauwürdige Rohstofflagerstätten. Die raumplanerische Sicherung dieser Flächen liegt in dem Umstand begründet, dass die so ausgewiesenen Flächen über den Planungshorizont des aktuell gültigen Regionalplan hinaus gesichert werden sollen. Wie bereits		Derzeit besteht nur in einem Fall eine Überlagerung (Fläche 37), hierfür ist eine entsprechende Zielfestlegung in Ziel 163 a vorgesehen, die den Vorrang Windenergie auf langfristigen Rohstoffsicherungsflächen zeitlich befristet. Hierdurch bleibt ein langfristiger Zugriff gewahrt. Ein Repowering der Anlagen wäre dann nicht möglich. Die Fläche 37 wurde zudem gegenüber der Unterrichtung verkleinert, sodass sich der Überlappungsbereich mit der Rohstoffsicherung reduziert.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
59b	Vero der baustoffverband	21.09.2023	erwähnt, kommt es nicht selten vor, dass die Genehmigungsverfahren für eine Rohstoffgewinnung 10 oder mehr Jahre in Anspruch nehmen. Die raumplanerische Sicherung von wichtigen Rohstofflagerflächen über die Laufzeit eines Regionalplans hinaus, hat somit für die Rohstoffversorgung große Bedeutung. Dieser Bedeutung wird durch die Ausweisung von Vorranggebieten für die langfristige Rohstoffsicherung Rechnung getragen, da hier bereits qualitativ hochwertige Flächen für eine spätere Rohstoffgewinnung raumplanerisch geschützt werden. Bereits aus diesen Gründen, halten wir die die im Rahmen des Energiekonzepts vertretene Auffassung, nach der Vorranggebiete für die langfristige Rohstoffgewinnung nicht als Tabuflächen angesehen werden, im Ergebnis für nicht haltbar, da sie den planerischen Vorgaben des aktuellen Regionalplans widersprechen. Darüber hinaus steht zu befürchten, dass Flächen, die einmal zugunsten der Windenergie überplant wurden, nicht mehr für anderweitige Nutzungen freigegeben werden. Unter dem Begriff des Repowering versteht man in diesem Zusammenhang die Modernisierung bzw. den Austausch von bereits bestehenden Windrändern am selben Standort. Vor dem Hintergrund der Transformation des Energiemarktes ist es verständlich, dass einmal errichtete Windräder im Zuge der Modernisierung nach einem Lebenszyklus an entsprechend geeigneten Stellen erneut ans Netz gehen. Dies hat jedoch zur Folge, dass eine einmal überplante Fläche zugunsten der Windenergie in der Regel für andere Nutzungen ausscheidet. Zu 3.5.2.38 Potenzialfläche 37 (Duchroth/ Odernheim am Glan) Aus den bereits angesprochenen Gründen, halten wir die Ausweisung dieser Potenzialfläche als nicht haltbar. Hinzukommt, dass die Verbandsgemeinde Nahe-Glan in ihrem Klimaschutzkonzept bei der Potenzialanalyse der Windenergie selbst von einem hohen Repoweringpotenzial spricht. Vor diesem Hintergrund, erscheint eine nur temporäre Inanspruchnahme der hiesigen Fläche für wenig realistisch.	37	siehe oben

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
59b	Vero der baustoffverband	21.09.2023	Bei der hiesigen Fläche handelt es sich zugleich um eine Rohstofflagerfläche von außerordentlich guter Qualität. Gesamtgesteinschemische und petrographische Untersuchungen aus drei Erkundungsbohrungen des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) und Analysen aus einer Diplomarbeit (C. Göpel, 1977) bezeugen eine überwiegend gute bis sehr gute Gesteinsqualität basierend auf den allgemein geringen Verwitterungs- und Alterationsgrad. Vergleichbare Vorkommen sind in Deutschland nur aus dem Siebengebirge (Nordrhein-Westphalen) bekannt. Ein Abbau findet dort nicht mehr statt, weshalb die hiesige Lagerstätte ein Alleinstellungsmerkmal besitzt. Ferner weisen wir daraufhin, dass für die hiesige Fläche bereits konkrete Bestrebungen eines Unternehmens stattfinden, um diese im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans zu einem Vorranggebiet für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau hoch zu stufen. Das LGB hat die Planungsgemeinschaft hierüber bereits in Kenntnis gesetzt und auf die konkreten Aktivitäten hingewiesen. Im Gegensatz zur Windenergieanlage benötigt die Rohstoffgewinnung einen zusammenhängenden flächigen Aufschluss. Dies bedeutet, dass viele kleinräumige Inanspruchnahmen durch Windräder dazu führen, dass eine Lagerstätte nicht mehr wirtschaftlich aufgeschlossen und abgebaut werden kann. Durch gemeinsame Planungen von Windrad- und Lagerstättenstandorten wird die Gewinnung von regenerativen Energien am Rande der Lagerstättenfläche möglich. Die zunächst scheinbar konkurrierende Nutzung erfolgt so gemeinsam. Eine Schutzgüterabwägung im Sinne des § 2 EEG und des kurz- und mittelfristigen Lagerstättenschutzes ist somit bei gemeinsamer Planung und Abstimmung im Bereich des Möglichen. Das konkret interessierte Unternehmen ist daher bestrebt, in Kooperation mit den betroffenen Kommunen, den beteiligten Behörden und der Windenergie einen geeigneten Lösungsweg für den bestehenden Konflikt zu		Das Vorranggebiet langfristige Rohstoffsicherung mit der Bezeichnung Bauwald II ist 235 ha groß, weitere 60 ha Rhyolithvorkommen liegen in der benachbarten Fläche Bauwald I, zudem erstreckt sich das Rhyolithvorkommen auch auf die benachbarte Region Westpfalz. Infolge des verkleinerten Zuschnitts der Potenzialfläche 37 reduziert sich der Überlappungsbereich auf 61 ha. Es verbleibt somit mittelfristig noch Abbaufläche im Umfang von 174 ha, ab 2050 würde die Fläche wieder vollständig zur Verfügung stehen. Derzeit besteht keine Verkaufsbereitschaft seitens des Flächeneigentümers, was eine zeitnahe Umsetzung unrealistisch erscheinen lässt. Der Antrag auf Hochstufung in den kurz- mittelfristigen Bedarf wurde von der Regionalvertretung am 27.02.2024 abschlägig beschieden. Die Planungsgemeinschaft unterstützt die Suche nach einem Kompromiss zwischen den konkurrierenden Raumnutzungen. Die bisherigen Gesprächsrunden haben jedoch keinen tragfähige Lösung erbracht. Es wird empfohlen einen Aufschluss der Fläche aus Richtung Süden alternativ zu prüfen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
59b	Vero der baustoffverband	21.09.2023	finden. Als Verband der Bau- und Rohstoffwirtschaft unterstützen wir die grundsätzlichen Ansätze zur Transformation und zu einer nachhaltigen Energieversorgung ausdrücklich. Im hier vorliegenden Fall und an den genannten konkreten Stellen jedoch sehen wir aufgrund der unverhältnismäßigen Einschränkungen der notwendigen Rohstoffversorgung für Rheinland-Pfalz, einen Konflikt, den es im Dialog aufzulösen gilt, sollte diese Fläche weiterhin einer Überplanung zur Verfügung stehen. In diesem Zusammenhang verweisen wir für die hiesige Fläche auf die Stellungnahme der Teunesen Sand und Kies GmbH. Zu 3.5.2.41 Potenzialfläche 40 (Breitenheim/Löllbach) Auch bei hiesiger Fläche steht zu befürchten, dass eine Überplanung für die Windenergie zu nicht revidierbaren Grundsatzentscheidungen führt, die die nachhaltige und dauerhafte Rohstoffversorgung aus Rheinland-Pfalz für Rheinland-Pfalz gefährdet. Daher lehnen wir auch diese Überplanung ab. Wir weisen darauf hin, dass wir uns im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung erneut mit einer Stellungnahme zu dem dann vorliegenden Entwurf beteiligen werden.	40	Die Fläche 40 wird nicht weiterverfolgt.
60	Nationalparklandkreis Birkenfeld	23.07.2024	der Naturschutzbeirat des Nationalparklandkreises Birkenfeld hat sich in seiner Sitzung v. 06.05.2024 mit den ausgelegten Unterlagen befasst und den nachfolgenden Beschluss gefasst: „Der Beirat rät von einer Erweiterung der Vorrangflächen ab, da die Datenlage für die Ausweisung der Vorrangebiete nicht ausreicht. Die Rotmilandichte im Planungsgebiet der Verbandgemeinde Birkenfeld ist nicht ausreichend berücksichtigt. Tatsächlich weist diese ein Dichtezentrum des Rotmilanvorkommens im Osten der Verbandgemeinde mit 18 Revieren pro 100 Quadratkilometern aus. Dies ist ein Ausschlussgrund für die Ausweisung eines Vorrangebietes für Windenergie. Die in der VG Birkenfeld schon ausgewiesenen Vorrangebiete dürfen nicht erweitert werden. Innerhalb der Gebiete sollen keine weiteren Anlagen genehmigt werden. Der Beirat verweist auf die DDA Kartierung (Deutscher Dachverband Avifaunisten) und die Ergebnisse der Milvus — Studie. Die Erweiterung der Vorrangebiete um die Flächen Nr. 52 und 55 der aktuellen Auslegung werden abgelehnt. Ergänzend weist der Beirat darauf hin, dass in der VG-Birkenfeld in Folge der Aufhebung des Planvorbehalts schon vor Jahren eine Windraddichte erreicht war, die belastbaren wissenschaftlichen Untersuchungen zur Folge weit über den Werten lag, die für eine gesunde Rotmilanpopulation erträglich sind.“ Der Beschluss erfolgte einstimmig. Die Fachbeiräte für Naturschutz sind gemäß § 28 LNatSchG bei den unteren Naturschutzbehörden zu bilden und sollen diese als unabhängiges Gremium beraten, unterstützen sowie allgemein das Verständnis für eine nachhaltige Entwicklung von Natur und Landschaft fördern.	52 53 54 55	Die Potenzialflächen 53 und 54 werden aus Rücksicht auf den Rotmilan in ihren Erweiterungsbereichen reduziert. Potenzialfläche 52: Die Fläche entfällt, da 2/3 (südöstlicher Teil) innerhalb der Hindernisfreifläche des Flugplatzes Hoppstädten-Weiersbach (EDRH) liegen. Potenzialfläche 55: Die Fläche entfällt aufgrund der vollständigen Lage innerhalb der Hindernisfreifläche des Flugplatzes Hoppstädten-Weiersbach (EDRH).

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
60	Nationalparklandkreis Birkenfeld	23.07.2024	Die untere Naturschutzbehörde hat sich mit Stellungnahme v. 23.07.2024 den Ausführungen des Naturschutzbeirates angeschlossen und die untere Landesplanungsbehörde gebeten, diesen der Planungsgemeinschaft im Verfahren zur Kenntnis zu geben. Auch der Kreistag hat sich in seinen Sitzungen vom 13.05.2024 und vom 27.05.2024 mit der Thematik und auch mit dem Beschluss des Naturschutzbeirates befasst. In der Sitzung vom 27.05.2024 wurde der nachfolgende Beschluss hierzu gefasst: „Der Kreistag Birkenfeld unterstützt den Beschluss und die zugehörigen Erläuterungen des Beirats für Naturschutz zur 4. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes 2014 für das Sachgebiet Energieversorgung vom 06. Mai 2024." Der Beschluss erfolgte mit 18 Ja- zu 15 Nein-Stimmen. Die Fachabteilungen der Kreisverwaltung wurden durch die untere Landesplanungsbehörde um Prüfung gebeten, ob aus ihrer jeweiligen fachlichen Sicht weitere Anregungen oder Hinweise bestehen. Dies war nicht der Fall. Erläuterungen zum Beschluss des Beirats für Naturschutz zur Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans für das Sachgebiet Energieversorgung (Sitzung des Beirats vom 06.05.2024) Neue Gesetze und Verordnungen zur Förderung der Windenergienutzung haben die Auswirkungen der im RROP ausgewiesenen Vorrangflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen gravierend erhöht: Die Nutzung der Windenergie hat in diesen Flächen Vorrang vor allen anderen Raumnutzungen Windenergieanlagen dürfen zukünftig in den Vorranggebieten ohne Überprüfung der Vereinbarkeit mit den Belangen des Naturschutzes (artenschutzrechtliche Prüfung) errichtet werden. Diese, für den Naturschutz einschneidende und sicher schädliche Regelung wird damit begründet, dass bei der Ausweisung der Vorranggebiete ja schon die		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
60	Nationalparklandkreis Birkenfeld	23.07.2024	Belange des Naturschutzes berücksichtigt wurden. Dies ist jedoch vielerorts nur unzureichend und speziell im Hinblick auf die Rotmilanpopulation im Kreis Birkenfeld praktisch überhaupt nicht geschehen. Basis für Berücksichtigung von Rotmilan-Dichtezentren waren die vom Landesamt für Umwelt im Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergieanlagen im November 2023 an die Planungsgemeinschaft übermittelten Daten. Diese stützen sich im Wesentlichen auf eine Kartierung von 2012, in der 232 TK-25-Quadranten im Land erfasst wurden (Fachbeitrag Artenschutz, S. 10). Die Karte auf der folgenden Seite zeigt, welche Quadranten kartiert wurden. Im pinkfarben umrandeten Kreis BIR wurden also lediglich einige Quadranten erfasst, durch die die Grenze zum Saarland bzw. zum Kreis Kusel verläuft. Die Populationen des Rotmilans, einer hoch windkraftsensiblen Art, für die Deutschland als Haupt- Brutgebiet eine besondere Verantwortung trägt, konnten also im Kreis Birkenfeld bei der Festlegung der Vorranggebiete für Windenergieanlagen nicht berücksichtigt werden. 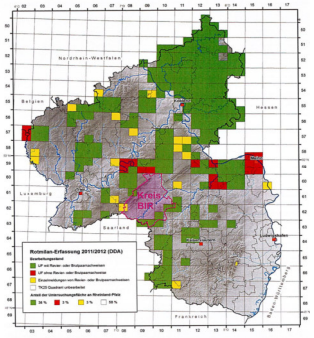		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
60	Nationalparklandkreis Birkenfeld	23.07.2024	Wie gravierend dieser Mangel ist, zeigen die Ergebnisse der vom Verein für Heimatkunde in Auftrag gegebene und vom renommierten saarländischen Fachbüro MILVUS (Rolf Klein) im Jahr 2015 durchgeführten Erfassung der Rotmilan-Bruten in der Verbandsgemeinde Birkenfeld: Allein in der VG Birkenfeld, also einemTeilbereich des Kreises wurden19 Brutpaare nachgewiesen und weiteren im angrenzenden Bereich der VG Baumholder. Die Karte (Büro MILVUS) auf der nächstenSeite zeigt außerdem zwei Dichtezentren im Osten der Verbandsgemeinde. 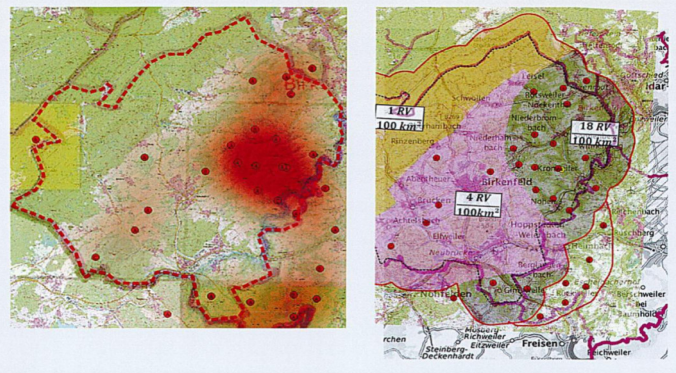	53	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Überschneidung mit den dargestellten Dichtezentren von Rotmilanen wird die Fläche 53 im Südosten und die Fläche 54 im Westen nicht erweitert.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
60	Nationalparklandkreis Birkenfeld	23.07.2024	Die in diesen Schwerpunktgebieten ermittelte Dichte von 18 Revieren/100 km2 gilt als Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung bei der Raumordnungsplanung. Im Westerwald wurden solche Dichtezentren kategorisch von der Ausweisung als Potentialflächen für WIndenergieanlagen ausgeschlossen. Vor diesem Hintergrund ist die Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergienutzung im Osten der VG Birkenfeld nicht haltbar. Die vorliegende Planung ist umso kritischer zu bewerten, als gerade in der VG Birkenfeld nach Aufhebung des Planvorbehalts besonders viele Windräder gebaut wurden, auch außerhalb der Vorrangflächen und weitgehend ungeordnet ohne übergreifende Planung. Von den 69 zur Zeit im Kreis Birkenfeld betriebenen WEA stehen 43, also fast 2/3, in der VG Birkenfeld, einem Rotmilan-Schwerpunktgebiet. Die Vorranggebiete 50 bis 55 mit ihrer praktisch von Naturschutzauflagen befreienden Wirkung dürfen also keinesfalls flächenmäßig erweitert ("arrondiert") werden. Die Zahl der WEA in diesen Gebieten soll auf den Bestand beschränkt werden. Vollzug der Naturschutzgesetze die Untere Naturschutzbehörde schließt sich dem Beschluss des Beirates für Naturschutz, der in der Sitzung vom 6.5.2024 unter TOP 3 gefasst wurde, an. Desweiteren unterstützt gem. der Sitzung des Kreistags 04/2024 TOPA4 der Kreistag des Nationalparklandkreises Birkenfeld den u.g. Beschluss des Beirats für Naturschutz. Der Beirat für Naturschutz fasst zur Vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans folgenden Beschluss: „Der Beirat rät von einer Erweiterung der Vorrangflächen ab, da die Datenlage für die Ausweisung der Vorranggebiete nicht ausreicht. Die Rotmilandichte im Planungsgebiet der Verbandgemeinde Birkenfeld ist nicht ausreichend berücksichtigt. Tatsächlichweist diese ein Dichtezentrum des	50 52 53 54 55	Potenzialfläche 50: Entspricht dem schon ausgewiesenen Vorranggebiet Windenergie. Potenzialfläche 52: Die Fläche entfällt, da 2/3 (südöstlicher Teil) innerhalb der Hindernisfreifläche des Flugplatzes Hoppenstädten-Weiersbach (EDRH) liegen. Potenzialfläche 53: Die Erweiterung im Südosten entfällt aufgrund der Lage in einem Rotmilandichtezentren (Büro MILVUS 2015). Potenzialfläche 54: Die Erweiterung im Westen entfällt aufgrund der Lage in einem Rotmilandichtezentren (Büro MILVUS 2015). Potenzialfläche 55: Die Fläche entfällt aufgrund der vollständigen Lage innerhalb der Hindernisfreifläche des Flugplatzes Hoppenstädten-Weiersbach (EDRH).

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
60	Nationalparklandkreis Birkenfeld	23.07.2024	Rotmilanvorkommens im Osten der Verbandgemeinde mit 18 Revieren pro 100 Quadratkilometern aus. Dies ist einAusschlussgrund für die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergie. Die in der VG Birkenfeld schon ausgewiesenen Vorranggebiete dürfen nicht erweitert werden.Innerhalb der Gebiete sollen keine weiteren Anlagen genehmigt werden. Der Beirat verweist auf die DDA Kartierung (Deutscher Dachverband Avifaunisten) und die Ergebnisse der Milvus — Studie. Die Erweiterung der Vorranggebiete um die Flächen Nr. 52 und 55 der aktuellen Auslegung werden abgelehnt. Ergänzend weist der Beirat darauf hin, dass in der VG-Birkenfeld in Folge der Aufhebung des Planvorbehalts schon vor Jahren eine Windraddichte erreicht war, die belastbaren wissenschaftlichen Untersuchungen zur Folge weit über den Werten lag, die für eine gesunde Rotmilanpopulation erträglich sind.“ Beschlussvorlage: Der TOP wurde auf Antrag der LUB aufgenommen. Die LUB-Fraktion hat beantragt o.g. Beschluss des Naturschutzbeirates zu unterstützen. Der Beschluss des Naturschutzbeirates vom 06.05.2024 ist als Anlage beigefügt. Der Nationalparklandkreis Birkenfeld kann sich innerhalb des Beteiligungsverfahrens gegenüber der Planungsgemeinschaft äußern. Es ist seitens der Verwaltung vorgesehen, eventuelle Beschlüsse von Gremien des Landkreises sowie Stellungnahmen einzelner Behörden der Kreisverwaltung zu einer Gesamtstellungnahme des Landkreises zusammenzufassen und an die Planungsgemeinschaft zu übermitteln. Begründung der LUB: Der Beschluss des Beirats für Naturschutz vom 06.05.2024 wurde dem Kreistag auf seiner Sitzung am 13.05.2024 lediglich als Mitteilung/Anlage bekannt gegeben. Demzufolge war eine Stellungnahme des Kreistages zu diesem Sachverhalt in dieser Sitzung nicht möglich. Wir halten dies für einen Mangel, der durch diesen	52 55	Potenzialfläche 52: Die Fläche entfällt, da 2/3 (südöstlicher Teil) innerhalb der Hindernisfreifläche des Flugplatzes Hoppenstädten-Weiersbach (EDRH) liegen. Potenzialfläche 55: Die Fläche entfällt aufgrund der vollständigen Lage innerhalb der Hindernisfreifläche des Flugplatzes Hoppenstädten-Weiersbach (EDRH).
60	Nationalparklandkreis Birkenfeld	23.07.2024	Antrag behoben werden könnte. Beschluss: Der Kreistag Birkenfeld unterstützt den Beschluss und die zugehörigen Erläuterungen des Beirats für Naturschutz zur 4. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes 2014 für das Sachgebiet Energieversorgung vom 06. Mai 2024. Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen:18 Nein-Stimmen: 15 Enthaltungen: - ine Diskussion über alle Fraktionen hinweg zum Naturschutzbeirat und dessen Arbeit sowie dessen Beschluss aus der letzten Sitzung des Naturschutzbeirates wird diskutiert. Herr Augenstein stellt nochmals klar, dass der Beschluss des Naturschutzbeirates sich auf das gesamte Kreisgebiet und nicht nur auf die VG Birkenfeld bezieht. Der Beschluss des Naturschutzbeirates soll in die Stellungnahme des Landreises mit einfließen.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
61	Regionalverband FrankfurtRheinMain	31.07.2024	zu der vorgelegten Planung bestehen hinsichtlich der vom Regionalverband FrankfürtRheinMain zu vertretenden Belangen keine Bedenken. Wir haben geprüft, ob es zu Konflikten im Grenzbereich zu unseren dargestellten Windvorranggebieten aus unserem wirksamen Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 kommt. Die in diesem Bereich vorgesehenen Windgebiete haben aufgrund der Entfernung keine Auswirkungen auf unseren Plan. Wir möchten jedoch noch einen Hinweis zum Dokument „Aederungsdoku.pdf“ geben. In unserer Stellungnahme vom 22. September 2023 haben wir bereits darauf hingewiesen, dass ein Abstand zu Splittersiedlungen und Wohngebäuden im Außenbereich von 300 m aus unserer Sicht zu gering ist. Dieser Abstand wurde nun von 300 m auf 400 m vergrößert. Nach § 249, Abs. 10 BauGB (Sonderregelungen für Windenergieanlagen an Land) gilt, dass der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung […] einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, […] in der Regel nicht entgegen [steht], wenn der Abstand […] der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors. Bei aktuell durchschnittlichen Anlagenhöhen von mind. 240 m und teilweise bis zu 270 m wäre dieser Abstand immer noch deutlich größer als der jetzt beabsichtige 400 m Abstand zu Aussiedlerhöfen.		Der Abstand von 400 m zu Wohngebäuden im Außenbereich wird beibehalten um auch den Bau kleinerer Anlagen zu ermöglichen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
62a	wiwi consult	29.07.2024	Gemäß § 6 Abs. 4 des Landesplanungsgesetzes (LPIG) läuft derzeit die Offenlage des Planentwurfs zur vierten Teilfortschreibung des Regiona)en Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014 in der Fassung der zweiten Teilfortschreibung vom 19.04.2022 für das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergle). Bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (also bis zum 20. August 2024) können von der Öffentlichkeit Anregungen und Hinweise vorgebracht werden. Mit der beigefügten Stellungnahme nehmen wir Bezug auf den Planentwurf und schlagen verschiedene Änderungen bestimmter Potenzialflächen vor. Eine Begründung sowie kartographische Darstellung ist ebenfalls enthalten. Wir bitten, die Stellungnahme zu prüfen, innerhalb der Planungsgemeinschaft zu erörtern sowie ggf. Änderungen an den Potenzialflächen vorzunehmen. Über diese Stellungnahme hinaus wird die wiwi consult eine weitere Stellungnahme, spezifisch für die Potenzialfläche 1 Mainz/KIein-Winternheim, einreichen. Anlage 1: Vorgeschlagene Änderungen verschiedener Potenzialflächen **Potenzialfläche 9 (Mörstadt/ Worms)** 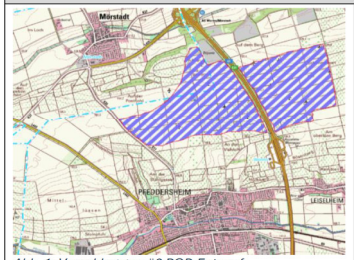 *Abb. 1: Vorschlag gemäß ROP-Entwurf* 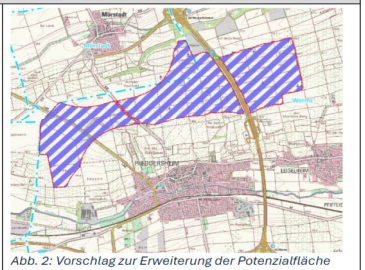 *Abb. 2: Vorschlag zur Erweiterung der Potenzialfläche*	9	Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
62a	wiwi consult	29.07.2024	Lage: Verbandsgemeinde: Stadt Worms, Mörstadt. Gemeinde: Stadt Worms, Mörstadt Herleitung/Abgrenzung: Auf Basis vorhandener Windflächen (Vorranggebiet, FNP) plant die Planungsgemeinschaft u.a. eine Erweiterung bzw. Anpassung der Potenzialfläche in westlicher Richtung bis zur K11. Wir schlagen vor, die Potenzialfläche in westlicher Richtung über die K11 hinaus bis zur Wormser Stadtgrenze zu erweitern. Durch diese Erweiterung wäre der Bau von bis zu sechs zusätzlichen Windenergieanlagen möglich. Begründung: Wir begründen unseren Vorschlag damit, dass wir in der Ausweitung der Potenzialfläche über die K11 hinaus eine logische Erweiterung des bereits durch Windenergieanlagen vorgeprägten Raumes sehen. Uns sind weder Restriktionen noch anderweitige Gründe bekannt, deretwegen die Flächen westlich der K11 nicht auch für den Betrieb von Windenergieanlagen geeignet sein sollten bzw. weshalb die Flächen westlich der K11 weniger geeignet sein sollten als die östlich der K11. Unter Beachtung eines Siedlungsabstandes von 900 m schlagen wir entlang der Gemarkungsgrenzen eine Potenzialfläche vor, auf der bis zu sechs zusätzliche Windenergieanlagen installiert werden können. Diese zusätzlichen sechs neuen Windanlagen wären in der Lage, bis zu 80 % des Stromes der bereits installierten 14 älteren Bestandsanlagen im Osten der K11 zu erzeugen. Neben einem signifikanten Klimaschutzbeitrag durch die Neuausweisung könnten die Gemeinden (d.h. Worms, Mörstadt, Flörsheim-Dalsheim, Monsheim) durch Gestattungsverträge und die finanzielle Beteiligung der Kommunen gemäß § 6 EEG signifikante Einnahmen erzielen und damit einen Mehrwert für ihre Bürgerinnen und Bürger generieren.	9	Einer Erweiterung der Fläche nach Westen wird zugestimmt, jedoch nur bis zur L 443. Eine weitere Ausdehnung würde zu einer Umschließung der Ortslage Pfeddersheim führen. Zudem ist die Fläche mit der Erweiterung bereits 347 ha groß. Eine Überfrachtung der Landschaft soll vermieden werden.
62a	wiwi consult	29.07.2024	**Potenzialfläche 15 (Erbes-Büdesheim/ Nack/ Offenheim)** 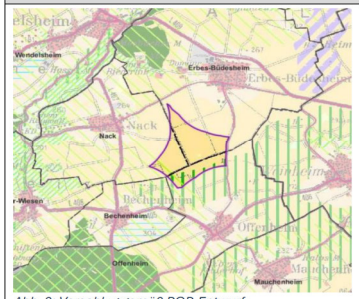 *Abb. 3: Vorschlag gemäß ROP-Entwurf* *Abb. 4: Vorschlag zur Erweiterung der Potenzialfläche*		

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
62a	wiwi consult	29.07.2024	Lage: Verbandsgemeinde: Alzey-Land. Gemeinde: Erbes-Büdesheim, Nack, Offenheim Beschreibung Herleitung/Abgrenzung: Die Planungsgemeinschaft plant eine moderate Erweiterung der vorhandenen Windvorrangfläche, im wesentlichen Richtung Osten bis zur K9. Wir schlagen vor, die Fläche in Richtung Osten zu erweitern und so den Bau von zwei zusätzlichen Windenergieanlagen zu ermöglichen. Begründung: Wir begründen unseren Vorschlag damit, dass die Ortsgemeinde Offenheim, welche auch die nächstgelegene Ortslage zu der möglichen Erweiterungsfläche gemäß unserem Vorschlag wäre, unser Vorhaben unterstützt. Mit Datum vom 12.12.2023 hat der Ortsgemeinderat Offenheim einen Beschluss gefasst, demzufolge die Ortsgemeinde die potenzielle Erweiterung der Fläche um die benötigten Teilflächen im Rahmen einer isolierten Positivplanung (iPP) auf VGEbene unterstützen würde (siehe Gemeinderatsbeschluss in Anlage 2). Da aufgrund anderer zeitlich früher angestoßener iPPs derzeit voraussichtlich keine „Kontingente“ für eine weitere iPP in der VG vorhanden sind, wird die Fläche nach derzeitigem Stand trotz des Beschlusses der Ortsgemeinde Offenheim auf VG-Ebene voraussichtlich nicht ausgewiesen werden. Um dem Ansinnen der Ortsgemeinde zu entsprechen und damit ihrer Planungshoheit Rechnung zu tragen, kommt im vorliegenden Fall nur noch eine Ausweisung im Regionalen Raumordnungsplan in Frage. Neben einem signifikanten Klimaschutzbeitrag durch die Neuausweisung könnte die Gemeinde durch Gestattungsverträge mit der Vorhabenträgerin und die Kommunale Beteiligung gemäß § 6 EEG signifikante Einnahmen erzielen und damit einen Mehrwert für ihre Bürgerinnen und Bürger generieren. Klimaschutzeffekt: Der Windpark Erbes-Büdesheim umfasst derzeit neun WEA mit einer Gesamthöhe von 200 m. Durch den Zubau von nur zwei WEA mit einer	15	Es soll ein Abstand zur Fläche 16 gewahrt werden, mit der vorgeschlagenen Erweiterung würde der gewünschte 2 km-Abstand zwischen den Windenergiegebieten unterschritten. Nach der Feststellung der obersten Landesplanungsbehörde, dass der Flächenbeitrag erreicht wurde, steht den Verbandsgemeinden die Möglichkeit offen weitere Windenergiegebiete auszuweisen. Die Beschränkung der isolierten Positivplanung auf ca. 25% der bisher ausgewiesen Fläche für Windenergie wird dann entfallen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
62a	wiwi consult	29.07.2024	Gesamthöhe von 250 m in der von uns vorgeschlagenen Erweiterungsfläche könnte der Ertrag des Windparks um bis zu 50 % erhöht werden. **Potenzialfläche 16 (Alzey/ Bornheim/ Erbes-Büdesheim)** *Abb. 5: Vorschlag gemäß ROP-Entwurf* 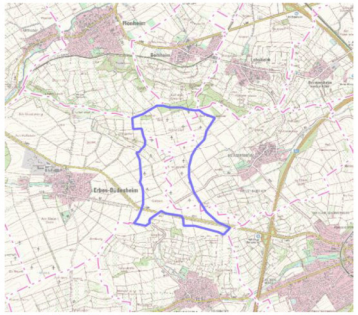 *Abb. 6: Vorschlag zur Erweiterung der Potenzialfläche*		
62a	wiwi consult	29.07.2024	Lage: Verbandsgemeinde: Alzey, Alzey-Land Gemeinde: Alzey, Bornheim, Erbes-Büdesheim Beschreibung Herleitung/Abgrenzung: Die auf vorhandenen ROP- und FNP-Flächen basierende Potenzialfläche 16 wurde an die Grenzen der Ausschlussflächen angepasst. Im Norden wurde die Fläche moderat erweitert und im Süden eine Teilfläche nördlich der L405 aufgrund einer bereits bestehenden Anlage übernommen. Wir schlagen eine weitere moderate Erweiterung in nordwestlicher (Bornheim) und südwestlicher (Erbes-Büdesheim) Richtung vor, die die Errichtung zweier weiterer Windenergieanlagen ermöglichen bzw. sicherstellen würde. Begründung: Eine Erweiterung in nordwestlicher Richtung soll sicherstellen, dass der Zubau durch eine moderne Windenergieanlage mit Rotordurchmesser und Nabenhöhe von jeweils mehr als 160 m möglich wird, ohne die Standsicherheit der Bestandsanlagen zu gefährden bzw. ohne ein den Stromertrag negativ beeinflussendes Windsektormanagement erforderlich zu machen. Die Erweiterung in südwestlicher Richtung würde die Errichtung einer weiteren Windenergieanlage in konfliktarmer Lage bei zugleich guten Erschließungsmöglichkeiten ermöglichen. Die zusätzlichen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die bisherigen naturschutzfachlichen Untersuchungen lassen bislang keine dahingehenden Restriktionen erkennen.	16	Die Stadt Alzey wünscht keine Erweiterung südlich der Landesstraße. Wir halten die Landestraße ebenfalls für eine Zäsur und verzichten auch auf die Flächenerweiterung südlich der Landesstraße. Aus diesem Grund möchten wir die Landesstraße auch im Südosten nicht überspringen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
62a	wiwi consult	29.07.2024	**Potenzialfläche 20 (Flonheim/ Eckelsheim/ Gau-Bickelheim/ Gumbsheim/ Wöllstein/ Wallertheim /Armsheim)** 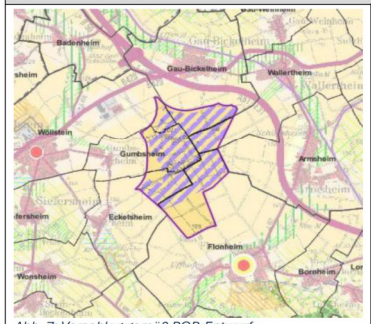 *Abb. 7: Vorschlag gemäß ROP-Entwurf* 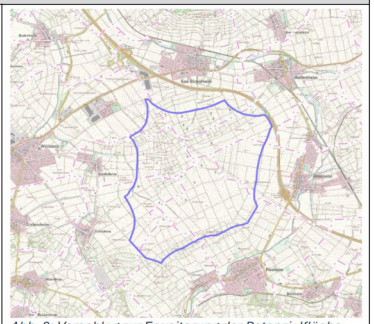 *Abb. 8: Vorschlag zur Erweiterung der Potenzialfläche*		
62a	wiwi consult	29.07.2024	Lage: Verbandsgemeinde: Alzey-Land, Wöllstein, Wörrstadt. Gemeinde: Flonheim, Eckelsheim, Gau-Bickelheim, Gumbsheim, Wöllstein, Wallertheim, Armsheim. Beschreibung Herleitung/Abgrenzung: Die auf vorhandenen ROP- und FNP-Flächen basierende Potenzialfläche 20 wurde im Westen und Norden an die Grenzen der Ausschlussflächen angepasst und nach Südosten moderat erweitert. Um eine noch bessere Auslastung des bereits vorbelasteten und konfliktarmen Raumes zu ermöglichen, schlagen wir eine zusätzliche Erweiterung der Fläche in östlicher (Wallertheim), südöstlicher (Armsheim und Flonheim) und südwestlicher Richtung (Eckelsheim) vor. Begründung: Innerhalb der Potenzialfläche bestehen seit knapp 20 Jahren Windenergieanlagen, die in Teilen bereits repowert wurden. Aufgrund dieser langjährig existierenden Vorbelastung herrscht eine hohe Akzeptanz in den umliegenden Ortsgemeinden, nicht zuletzt auch aufgrund der durch die Windkraft generierten Einnahmen. Darüber hinaus ist der Standort aus arten-/naturschutzfachlicher Sicht als konfliktarm zu bewerten. Die technische Weiterentwicklung von Windenergieanlagen rechtfertigt auch die Ausnutzung weniger windhöffiger Standorte, wie dies auf die Potenzialfläche 20 mitsamt der Erweiterungsmöglichkeiten grundsätzlich zutrifft. Die durch die Bestandsanlagen vorhandene Infrastruktur in Form von ausgebauten Wegen, vorhandenen Kabeln und Einspeisepunkten (bestehendes sowie in Planung befindliches Umspannwerk in zentraler Lage) reduzieren den naturschutzrechtlichen Eingriff spürbar.	20	Die Fläche 20 zählt mit 657 ha bereits zu den größten Flächen in der Region. Um eine räumliche Überfrachtung zu vermeiden, soll die Fläche nur im bisher vorgesehenen Umfang erweitert werden.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
62a	wiwi consult	29.07.2024	**Potenzialfläche „Schwarzerdener Höhe“ (Schwarzerden)** 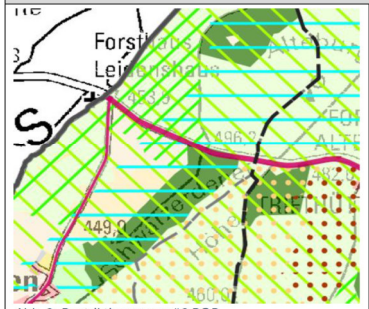 *Abb. 9: Restriktionen gemäß ROP* *Abb. 10: Vorschlag zur Darstellung einer Potenzialfläche*		
62a	wiwi consult	29.07.2024	Lage: Verbandsgemeinde: Kirner Land Gemeinde: Schwarzerden. Beschreibung Herleitung/Abgrenzung: Die von uns vorgeschlagene Potenzialfläche „Schwarzerdener Höhe“ wird im Westen und Süden durch die Ortschaften Schwarzerden und Weitersborn sowie im Nordwesten durch ein Einzelgehöft begrenzt. Im Norden schließt der Soonwald an, er wird durch die Landesstraße L229 der möglichen Potenzialfläche getrennt. Im Osten wird das Gebiet durch die Grenze zwischen den Verbandsgemeinden Kirner Land und Nahe-Glan begrenzt. Begründung: In der Verbandsgemeinde Kirner Land befinden sich derzeit keinerlei Windenergieanlagen. Auch mit dem vorliegenden Planentwurf der Planungsgemeinschaft ist keine Gebietsausweisung innerhalb der VG vorgesehen. Um die Flächenbeitragsziele zu erreichen ist, eine Ausweisung wichtig und sinnvoll. Die von uns vorgeschlagene Fläche befindet sich ganz am Rand des besiedelten Gebiets der VG, gleichwohl außerhalb der Kernzone des Naturparks Soonwald, und ist damit gerade hinsichtlich ihrer immissionsschutzfachlichen Einflüsse auf den Menschen als konfliktarm zu bewerten. Die Vorschlagsfläche befindet sich zwar innerhalb des 3 km-Radius der Erdbebenmessstation „Alteburg“, jedoch ist ein pauschaler Ausschluss fachlich nicht begründbar. Zudem besteht grundsätzlich die Möglichkeit zur Verlegung von Erdbebenmessstationen. Gemeinderatsbeschluss der Ortsgemeinde Offenheim Tagesordnungspunkt 2: Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergie" der Verbandsgemeinde Alzey-Land; Grundsatzbeschluss zur Erweiterung des Sonderbaufläche K7 "Konzentrationszone Windenergie" in der Gemarkung Offenheim durch eine isolierte Positivplanung. Der Betreiber „WiWi“ (Sonderbaufläche K7 „Konzentrationszone Windenergie“), möchte den Windpark erweitern, um weitere Windenergieanlagen (WEA) zu		Die oberste Landesplanungsbehörde empfiehlt einen grundsätzlichen Ausschluss innerhalb des 3 km-Radius von Erdbebenmessstationen. Im vorliegenden Fall handelt es sich um die sensibelste Station in Rheinland-Pfalz, weshalb das LGB sogar einen 5 km-Schutzradius fordert. Eine Verlegung der Station ist rein spekulativ und nicht mit den zuständigen Behörden abgestimmt. Eine Aufnahme der Potenzialfläche "Schwarzerdener Höhe" ist daher nicht möglich.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
62a	wiwi consult	29.07.2024	errichten. Das entsprechende Vorhaben wurde dem Gemeinderat bereits vorgestellt. Für die Verbandsgemeinde Alzey-Land besteht seit dem 31.10.2019 der rechtswirksame sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“. Planungsinhalt ist die Darstellung von sieben Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung „Konzentrationszonen Windenergie“. Außerhalb dieser Flächen besteht der Ausschluss zur Errichtung von Windenergieanlagen, um eine Steuerung der Windenergie in der VG Alzey-Land zu gewährleisten. Um die erneuerbaren Energien schneller voranzubringen, hat es der Bundesgesetzgeber ermöglicht, die Flächennutzungspläne zu ändern ohne die Ausschlusswirkung nochmals umfassend zu prüfen oder durch das Änderungsverfahren rechtlich angreifbar zu machen. Mit Einführung des § 245e Abs. 1 BauGB können zusätzliche Flächen zu dem bereits abgewogenen Planungskonzept durch Änderung des FNP hinzuzufügt werden, sofern die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Der Gesetzgeber hat klargestellt, dass von der Wahrung der Grundzüge regelmäßig ausgegangen werden kann, wenn die zusätzliche Fläche eine Größe von weniger als 25 % der ursprünglich ausgewiesenen Fläche beträgt. Im sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Verbandsgemeinde Alzey-Land sind bisher rund 1.038 ha als Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Konzentrationszonen Windenergie“ ausgewiesen. Somit dürfen die neu auszuweisenden Sonderbauflächen der isolierten Positivplanung zusammen 259,5 ha nicht überschreiten. Durch Beschluss vom 22.05.2023 hat der Verbandsgemeinderat bereits den isolierten Planungen in den Gemarkungen Bechtolsheim (ca. 56 ha) und Gau-Odernheim (ca. 172 ha) grundsätzlich zugestimmt. Eine weitere Änderung hat die Ortsgemeinde Nieder-Wiesen beantragt. Bei allen drei Ortsgemeinden		Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
62a	wiwi consult	29.07.2024	bestand keine Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergie. Aktuell stehen somit keine „Kontingente“ für weitere isolierte Positivplanungen in der VG Alzey-Land zur Verfügung. Sollte bei einer der vorgenannten isolierten Positivplanungen Flächenkontingente frei werden, wäre es möglich, diese neu in der Verbandsgemeinde zu verteilen. Dies geschieht aber nach städtebaulichen und landschaftsplanerischen Bedürfnissen. Die OG Offenheim kann mit einem Grundsatzbeschluss ihr Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien bekunden und mit einem Antrag bei der VG Alzey-Land eine Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ beantragen. Beschluss: Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Offenheim nimmt die Ausführungen zur Umsetzung einer isolierten Positivplanung nach § 245 e BauGB zur Kenntnis. Die Ortsgemeinde Offenheim unterstützt grundsätzlich den Ausbau der Windenergie. Der Gemeinderat Offenheim beantragt die Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Verbandsgemeinde Alzey-Land, sobald eine isolierte Positivplanung für die Sonderbaufläche K7 „Konzentrationszone Windenergie“ durchführbar ist und ein ausreichendes Flächenkontingent zur Verfügung steht. Die Grundzüge des sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ sollen durch die beantragte Änderung nicht berührt werden. Abstimmungsergebnis: 7 Ja-Stimmen 1 Nein-Stimmen 2 Enthaltungen	15	Die Stellungnahme richtet sich an den VG-Rat.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
62b	wiwi consult	20.08.2024	**1. Der Ausbau der Windenergie als überragendes öffentliches Interesse** Die Erkenntnisse aus jahrzehntelanger Forschung der internationalen Klimawissenschaft liegen in Form von bislang sechs veröffentlichten Sachstandsberichten des IPCC vor und sie sind eindeutig. „Der Klimawandel ist eine Bedrohung für das menschliche Wohlergehen und die planetare Gesundheit (sehr hohes Vertrauen). Das Zeitfenster, in dem eine lebenswerte und nachhaltige Zukunft für alle gesichert werden kann, schließt sich rapide (sehr hohes Vertrauen).“ (Hauptaussagen_AR6-SYR.pdf (de-ipcc.de) „Art. 20a GG [der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen…] verpflichtet den Staat zum Klimaschutz. Dies zielt auch auf die Herstellung von Klimaneutralität.“(BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021) Der deutsche Gesetzgeber hat die Erkenntnisse des IPCC nun – im Jahr 2021 zur Dringlichkeit ermahnt durch das Bundesverfassungsgericht und 2022 durch bindende Rechtsverordnungen der EU aufgefordert – mit rechtsverbindlichen Regelungen für den beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien in ein klares Verhältnis für jedwede Entscheidungsfindung und Abwägungsprozesse übersetzt und festgelegt: „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen [für Erneuerbare Energien] sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die Erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden […]“ (§ 2 EEG). Die Landesregierung Rheinland-Pfalz hat sich in ihrem Koalitionsvertrag dazu bekannt und die Ziele ihres politischen Handelns darauf ausgerichtet: „Zielsetzung für den Ausbau der Windenergie: Das Erreichen der Klimaneutralität		Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
62b	wiwi consult	20.08.2024	gehört zu den größten Zukunftsherausforderungen. Wir müssen den Ausstoß von Treibhausgasen drastisch reduzieren und die Erderwärmung stoppen, um unsere Lebensgrundlagen zu erhalten. Konsequenter Klimaschutz ist die einzige Chance, um das Klimaabkommen von Paris mit Leben zu füllen, das 1,5-Grad-Ziel zu erreichen und unseren Kindern und zukünftigen Generationen einen lebenswerten Planeten zu hinterlassen. Zugleich bieten Klimaneutralität und Klimaschutz eine riesige Chance, unsere Wirtschaft ökologisch zu modernisieren, für die Zukunft zu rüsten und sind für den Erhalt unserer Industrie, unserer Arbeitsplätze und unseres Wohlstandes unabdingbar. Mit uns bleibt Rheinland-Pfalz weiterhin Klimaschutz-Vorreiter. Wir werden notwendige und mutige Schritte gehen und die Rahmenbedingungen in Rheinland-Pfalz so gestalten, dass Rheinland-Pfalz in einem Korridor zwischen 2035 und 2040 klimaneutral wird. Dabei zählt jedes Jahr! Wir werden Windkraft und Solarenergie kräftig ausbauen, um bis 2030 eine Verdopplung der installierten Leistung bei Windkraft und eine Verdreifachung bei der Solarenergie zu erreichen.“ (Zukunftsvertrag Rheinland-Pfalz 2021-2026, S. 12) … „Wir bekennen uns zum Ausbauziel 100% Erneuerbare Energien bis 2030. Das bedeutet den Netto-Ausbau von 500 Megawatt Photovoltaik und 500 Megawatt Windkraft pro Jahr.“ (Zukunftsvertrag Rheinland-Pfalz 2021-2026, S. 26) Die Realität sieht jedoch anders aus. Mit einem Zubau (Inbetriebnahmen) an Windenergieanlagen (WEA) von lediglich 71 MW im Jahr 2022 (Windenergie (rlp.de) und 138,9 MW im Jahr 2023 (Ausbauentwicklung der Windenergie im Jahr 2023 (fachagentur-windenergie.de) ist Rheinland-Pfalz noch weit davon entfernt die im Zukunftsvertrag definierten 500 MW Zubau/ Jahr zu erreichen. Vielmehr muss durch die Zielverfehlung der letzten 2 Jahre ein umso größerer Zubau in den noch verbleibenden Jahren erfolgen, damit das Ausbauziel 100% Erneuerbare Energien bis 2030 überhaupt erreicht werden kann. Auch hier hat der Bundesgesetzgeber weiter konkretisiert und verbindliche Ziele für die Länder zur Flächenausweisung		Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
62b	wiwi consult	20.08.2024	als Voraussetzung für den Ausbau der Windenergie im Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) definiert: „(1) In jedem Bundesland ist ein prozentualer Anteil der Landesfläche nach Maßgabe der Anlage (Flächenbeitragswert) für die Windenergie an Land auszuweisen. Dabei sind bis zum 31. Dezember 2027 mindestens die Flächenbeitragswerte nach der Anlage Spalte 1 und bis zum 31. Dezember 2032 mindestens die Flächenbeitragswerte nach der Anlage Spalte 2 auszuweisen.“ (§ 3 Absatz 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz) Bei den vom Bund vorgegeben Zielen handelt es sich ausdrücklich um Mindest-Ziele – daraus folgt, dass grundsätzlich mehr Flächen auszuweisen sind, wo immer dies möglich ist. Denn mit Blick auf die Klimakrise und das sich schließende Zeitfenster gilt mit § 2 EEG: so viel Ausbau – so schnell wie möglich. Ob das bundesweite 2%-Flächenziel für die Windenergie mit Blick auf den zukünftigen Bedarf an Erneuerbaren Energien für die Transformation aller Sektoren (Elektrizität, Wärme- und Kälteversorgung, Mobilität, Industrie) hin zur Elektrifizierung ausreichen wird, bleibt außerdem abzuwarten. In Rheinland-Pfalz sollen die Flächenbeitragswerte durch Positiv-Ausweisung als Vorranggebiete in den fünf Regionalplänen erreicht werden. Dabei ist festzustellen, dass nicht in jeder der fünf Regionen dieselben Bedingungen für die Flächenausweisung vorherrschen – in einigen Regionen kann aufgrund von harten Restriktionen weniger, in anderen Regionen dafür mehr Fläche ausgewiesen werden. Um das Landesziel für Rheinland-Pfalz als Ganzes erreichen zu können, werden sich die Regionen ggf. untereinander aushelfen müssen. Somit sind die Mindestziele für Regionen, die mehr Potential besitzen, tatsächlich nicht mehr als ein Orientierungswert, der möglichst deutlich übertroffen werden sollte. **Unter Berücksichtigung aller vorgenannten Argumente für die größtmögliche Flächenausweisung, stellen wir bezogen auf die Potentialfläche 1 (Mainz / Klein-**	1	Der Entwurf zur Offenlage beinhaltete 3,4% der Regionsfläche, womit der landesweite Zielwert von 2,2% deutlich übertroffen wurde.
62b	wiwi consult	20.08.2024	**Winternheim) fest: Das geplante Vorranggebiet im Entwurf zur vierten Teilfortschreibung des RROP ist zwingend beizubehalten und kann und sollte darüber hinaus deutlich vergrößert werden.** **2. Zusätzliches Flächenpotential für Windenergie im Mainzer Stadtgebiet: Vorschlagsgebiet der wiwi consult** Die Potentialfläche zwischen Mainz-Hechtsheim und Mainz-Ebersheim ist bestens zur Windenergienutzung geeignet. Insbesondere in naturschutzfachlicher Hinsicht ist der Standort in Mainz aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung im Vergleich zu vielen anderen rheinland-pfälzischen Windenergie-Standorten als konfliktarm zu bezeichnen. Die aktuelle Potentialfläche 1 (Mainz / Klein-Winternheim) umfasst insgesamt ca. 303 ha. Eine Erweiterung auf Mainzer Stadtgebiet um zusätzliche ca. 180 ha ist möglich. Abbildung 1 zeigt die hierfür von wiwi angelegten Abgrenzungskriterien im Detail.	1	Das Vorranggebiet Nr.1 wird im Südosten und im Westen verkleinert, mit Rücksicht auf die letzte, noch verbliebene größere Feldhamsterpopulation in Rheinland-Pfalz bzw. aktuelle bauliche Planungen in Klein-Winternheim. Im Gegenzug wird die Fläche im Norden erweitert. Gerade die landwirtschaftliche Nutzung bedingt ein hohes Feldhamsteraufkommen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
62b	wiwi consult	20.08.2024	***Abb. 1:*** *Darstellung RROP-Potentialfläche 1 und wiwi-Vorschlagsgebiet zur Erweiterung der Potentialfläche sowie Darstellung des technischen Anlagenpotentials (eigene Darstellung, unmaßstäblich)* 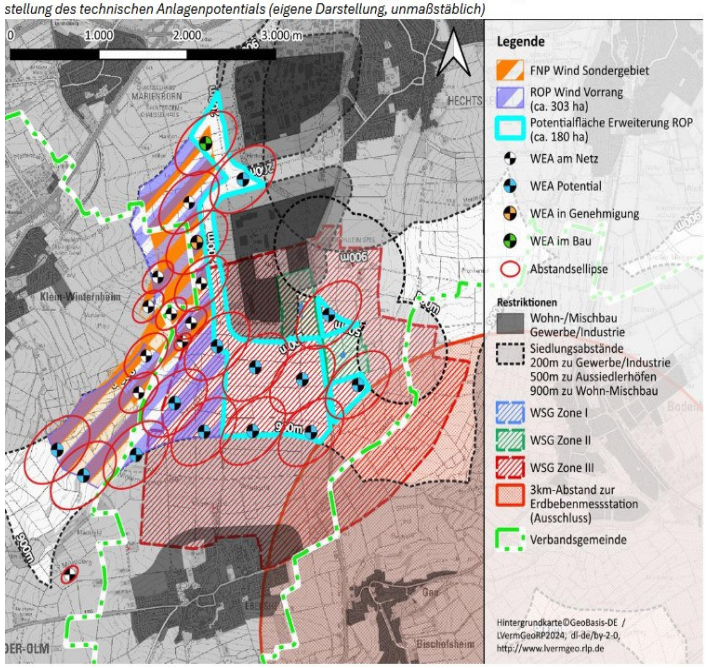		
62b	wiwi consult	20.08.2024	**Potentialfläche 1 (Mainz / Klein-Winternheim): Vorschlagsfläche wiwi consult** 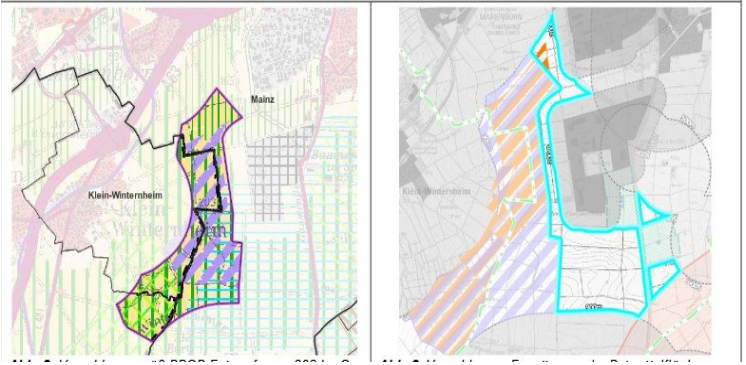 **Erweiterungsvorschlag wiwi consult:**		

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
62b	wiwi consult	20.08.2024	**Herleitung / Abgrenzung der Planungsgemeinschaft:** Auf Basis vorhandener Windflächen (RROP-Vorranggebiet, FNP der Stadt Mainz aus 2012 / ergänzt 2022 und FNP der VG Nieder-Olm aus 2023) plant die Planungsgemeinschaft eine Erweiterung der Potentialfläche in südwestliche Richtung in den Gemarkungen Klein-Winternheim und Ober-Olm sowie südöstlich im Stadtgebiet Mainz. Die Gesamtfläche des Potentialgebietes beträgt ca. 303ha und bietet die Möglichkeit zur Errichtung von zusätzlichen 2 WEA in Ober-Olm und bis zu 4 WEA im Stadtgebiet Mainz. **Herleitung / Abgrenzung wiwi consult:** Wir halten die bisherigen Anpassungen des bestehenden Gebietes für nicht ausreichend und schlagen eine zusätzliche Erweiterung auf Mainzer Stadtgebiet um ca. 180 ha in Richtung Norden und in Richtung Osten über die L 425 hinaus vor. Durch diese Erweiterung wäre der Bau von bis zu 7 zusätzlichen, also insgesamt 13 WEA möglich. **Begründung** Vorbelastung: Es handelt sich um die Erweiterung des bereits durch Windenergieanlagen vorgeprägten Raumes. Abstände Gewerbepark Eine Vergrößerung der Fläche nach Norden ist möglich durch eine Verringerung des Abstands zum Gewerbepark Mz-Hechtsheim von 350 m (basierend auf veralteten Festlegungen des FNP Mainz aus dem Jahr 2012) auf 200 m. Für Gewerbe- und Industriegebiete existieren keine festgelegten Abstandsvorgaben, so dass die Planungsgemeinschaft in ihrer Potentialstudie selbst pauschal 200 m ansetzt (S. 150) – dies erscheint uns zielführender. Bei einer Reduzierung des Abstands auf 200 m vergrößert sich der Bereich um die Bestandsanlagen und schafft damit mittel- bis langfristig mehr Flächenpotential für Repowering-Planungen und ermöglicht zusätzlich die Errichtung einer weiteren WEA im nördlichen Teilbereich (siehe Abb.	1	Eine Erweiterung der Fläche nach Osten, also südlich des Wirtschaftsparks Rhein-Main, würde den Bereich mit den meisten Feldhamsternachweisen in dem Gebiet mit einschließen. Auch auf dem Abstandsstreifen westlich des Wirtschaftsparks zum Windenergiegebiet gibt es sehr viele Feldhamsternachweise, weshalb von einer Reduktion des Abstandes auf 200 m abgesehen wird.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
62b	wiwi consult	20.08.2024	1) Planerische Restriktionen Eine Erweiterung nach Osten tangiert keine zusätzlichen Restriktionen, die begründete Zweifel an einer Vollzugsfähigkeit der Ausweisung zulassen. - Die WGS II Zone wurde bei der Abgrenzung des Vorschlagsgebietes ausgespart, wohingegen die WSG III Zone kein Planungshindernis darstellt (Einzelfallprüfung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren).	1	Die generelle Stellungnahme der oberen Wasserbehörde zur Inanspruchnahme der Schutzzone II lautet wie folgt: "In der Zone II bedeuten die Reduzierung oder Verletzung der Deckschichten insb. während der Bauarbeiten sowie das Errichten von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eine sehr hohe Gefährdung für die Trinkwassergewinnung (s. DVGW Arbeitsblatt W 101 (A) Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser, März 2021). Auch das Befahren der Zone II mit Kraftfahrzeugen z. B. für Bau-, Wartungs- und Reinigungsarbeiten ist i. d. R. durch die Schutzgebietsverordnung untersagt. Darüber hinaus dürfen nach § 49 Abs. 1 AwSV im Fassungsbereich und in der engeren Zone (Schutzzone II) von Schutzgebieten grundsätzlich keine Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen errichtet und betrieben werden. Worunter in der Regel die Windenergieanlagen fallen. Befreiungen können nur im Einzelfall durch die zuständige Behörde erfolgen (vgl. § 49 Abs., 4 AwSV), wenn das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert oder das Verbot zu einer unzumutbaren Härte führen würde und der Schutzzweck des Schutzgebietes nicht beeinträchtigt wird. Nur unter diesen Voraussetzungen kann eine Befreiung erteilt werden." Folglich kann nur in Einzelfällen von einer Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen ausgegangen werden, im Regelfall ist eine Unzulässigkeit zu vermuten. Damit sind die Voraussetzungen für eine Festlegung als Vorranggebiete Windenergienutzung nicht gegeben. Aus diesem Grund werden alle Vorranggebiete, die sich mit der Schutzzone II eines WSG überschneiden, nicht weiterverfolgt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
62b	wiwi consult	20.08.2024	Der 3km-Radius um die Erdbebenmessstation Bodenheim wird gewahrt, der 5km-Radius stellt kein planerisch relevantes Kriterium dar (Einzelfallprüfung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren). - Regionalplanerische Kriterien wie Grünzug und Siedlungszäsur unterliegen der Abwägung und sind gemäß § 2 EEG („Abwägungsvorrang“ für EE) der Windenergienutzung unterzuordnen. Artenschutz: Das Vorschlagsgebiet liegt weder in einem entsprechenden Schutzgebiet noch existieren hinreichend konkrete Hinweise oder Daten, die eine grundsätzliche Unvereinbarkeit von Artenschutz und Windenergie im Vorschlagsgebiet vermuten lassen oder gar belegen. Eine grundsätzliche Vollzugsfähigkeit der Ausweisung ist daher anzunehmen. Die detaillierte Prüfung des Artenschutzes findet auf Ebene des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens statt. Weitere Ausführungen dazu in Kapitel 3 und 4 sowie den Anlagen 1 und 2. 3. Avifauna: grundsätzlich anzunehmende Verträglichkeit mit WEA a. Vogelzug- und Rastvogelgutachten der Beratungsgesellschaft NATUR dbR Die Planungsgemeinschaft hat die Darstellung der Potentialfläche 1 (Mainz / Klein-Winternheim) unter den Vorbehalt der Prüfung eines von der Stadt Mainz beauftragten Vogelgutachtens aus dem Jahr 2022 gestellt. Das Gutachten wurde der Offenlage beigefügt. Hier (und im Übrigen bereits in der ersten Auflage des Gutachtens aus dem Jahr	1	Die oberste Landesplanungsbehörde empfiehlt einen grundsätzlichen Ausschluss innerhalb des 3 km-Radius von Erdbebenmessstationen. Regionale Grünzüge und Siedlungszäsuren erzeugen keinen Ausschluss, werden aber als Restriktionskriterien in die Abwägung eingestellt. In Rheinhessen werden Flächen mit mehr als einem Restriktionskriterium aufgrund der Vielzahl von restriktionsfreien Flächen nur in zwei Fällen als Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt. In beiden Fällen handelt es sich um planungsrechtlich bereits gesicherte Flächen. Der besondere Vorrang der erneuerbaren Energien nach § 2 EEG gilt nur bis zum Erreichen der Flächenbeitragswerte nach WindBG. Es liegen zahlreiche Feldhamsternachweise in den vorgeschlagenen Erweiterungsflächen vor, die obere Naturschutzbehörde fordert einen Verzicht auf die Fläche, da insbesondere während der Bauphase mit Vergrämungen zu rechnen ist. Im nachgelagerten Genehmigungsverfahren ist nach § 6 WindBG keine artenschutzrechtliche Prüfung mehr nach § 44 Abs.1 BNatschG durchzuführen. Es sind allenfalls Minderungsmaßnahmen oder Geldzahlungen vorzunehmen, ein Verzicht auf die Windenergieanlagen ist dann nur noch schwer durchsetzbar.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
62b	wiwi consult	20.08.2024	2010) ist insbesondere immer wieder die Rede von einem „Hauptzugkorridor“ und von „überregional bedeutsamen Rastplätzen“ für den Kiebitz. Weder das eine noch das andere lässt sich durch vorliegende Daten belegen. So weist das Gutachten der Beratungsgesellschaft NATUR dbR vielmehr offensichtliche Mängel in der Erfassungsmethodik und artenschutzfachlichen Bewertung auf. Zudem bieten selbst die (auf fehlerhafter Grundlage) erhobenen Daten, entgegen der Darstellung und Interpretation der Autoren, keinerlei Anhaltspunkte für einen begründeten artenschutzrelevanten Konfliktverdacht. Weiterhin sind die Inhalte für die Ebene der Regionalplanung jenseits mangelnder fachlicher Eignung gar nicht erst relevant, da Details des Artenschutzes im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu prüfen sind. Das Gutachten dient somit nicht als taugliches Abwägungsmaterial. Eine fachliche Einschätzung zur Qualität und Aussagekraft des Gutachtens von der Beratungsgesellschaft NATUR dbR hat das Büro für Faunistik und Landschaftsökologie (BFL) vorgenommen (Anlage 1). Ergebnis: in Methodik und artenschutzfachlicher Bewertung mangelhaft und ohne relevante Aussagekraft. Eine rechtliche Einordnung zur Qualität des Gutachtens der Beratungsgesellschaft NATUR dbR hinsichtlich der Eignung als Abwägungsmaterial im Regionalplanverfahren wurde durch Prof. Dr. Kerkmann von der Kanzlei für Verwaltungsrecht Kerkmann, Saame, Jeromin vorgenommen (Anlage 2). Ergebnis: Das Gutachten ist als Abwägungsmaterial nicht geeignet und in diesem Zusammenhang wird unter anderem auf die mögliche Rechtsunsicherheit der Abwägung hingewiesen, sollte das Gutachten berücksichtigt werden. In letzter Konsequenz würde ein Verwenden des Gutachtens den Raumordnungsplan in Gänze angreifbar machen (siehe dazu auch Anlage 2, Seite 8-9).	1	Das Gutachten liefert nach Rücksprache mit dem Landesamt für Umwelt keinen triftigen Grund für eine Ablehnung der Windenergie. Es gibt keine hinreichenden Belege, dass der Vogelzug durch Windenergieanlagen maßgeblich beeinträchtigt wird. Der Rastplatz ist von regionaler Bedeutung, aber nicht von landesweiter Bedeutung, weshalb er im Fachbeitrag Artenschutz keine Erwähnung findet. Es ist daher kein maßgeblicher Belang für die Abwägung. Eine detaillierte Auseinandersetzung mit vermeintlichen Mängeln des Gutachtens erübrigt sich daher. Auf Ebene der Regionalplanung sind vorhandene Gutachten zum Artenschutz grundsätzlich schon als Abwägungsmaterial zu berücksichtigen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
62b	wiwi consult	20.08.2024	**b. Vogelgutachten im Auftrag der wiwi consult für Planungen im Vorschlagsgebiet** Mit dem Genehmigungsantrag (Aktz.: 174115/2021 1.6.2 (WEA) Vestas V162 JUWIEber_7_99) der Firma juwi vom 24.02.2021 liegt der Stadt Mainz ein Gutachten des Büros für faunistische Fachfragen Korn & Stübing GbR (BFF) vom 27.10.2020 mit – in diesem Fall leitfadenkonformen - Kartierungsergebnissen aus den Jahren 2015 und 2020 vor. Hier wurden weder relevante artenschutzrechtliche Konflikte festgestellt noch Belege für die Existenz eines bedeutsamen Vogelzugkorridors oder regionalen Rastplatzgebietes gefunden. wiwi consult hat das Projekt und damit die Rechte an den Unterlagen zum BImSchG-Antrag von juwi erworben und verweist hiermit auf das entsprechende Gutachten, das der Planungsgemeinschaft auf Anfrage zur Verfügung gestellt wird. Auch die Zwischenergebnisse aus zurzeit im Auftrag von wiwi consult erneut laufenden Untersuchungen lassen bereits jetzt sicher darauf schließen, dass keine relevanten Konflikte mit windkraftsensiblen Brutvogelarten zu erwarten sind. **4. Feldhamster: grundsätzlich anzunehmende Verträglichkeit mit WEA** Es wird eine der in RLP wohl letzten Populationen des Feldhamsters im Habitatbereich Mainz-Hechtsheim / Mainz-Ebersheim vermutet. Der Feldhamster ist eine nach § 14 BNatSchG bzw. Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Art und steht auf der Roten Liste als vom Aussterben bedrohte Tierart. Mehrere Faktoren tragen zu seiner Bedrohung bei. Dazu zählt im Wesentlichen die Art der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung (Intensiv-Landwirtschaft) und der schnell voranschreitende Klimawandel. Sein Schutzstatus erfordert im konkreten nachgelagerten Genehmigungsverfahren für WEA die detaillierte Prüfung des Artenschutzrechts, um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit auszuschließen und die Durchführung geeigneter Maßnahmen	1	Kenntnisnahme zu 4.: In der Region Rheinhessen-Nahe stehen rund 15,2% der Fläche als potenziell für die Windenergie geeigneter Raum zur Verfügung. Aus dieser umfangreichen Kulisse sind diejenigen Flächen auszuwählen, welche die wenigsten Umsetzungskonflikte erwarten lassen. Es erscheint daher zweifelhaft ausgerechnet in das Gebiet der letzten größeren Feldhamsterpopulation des Landes hineinzuplanen, wenn ausreichende Flächenalternativen zur Verfügung stehen. Die Feldhamsterpopulation in Rheinhessen ist in den letzten zehn Jahren dramatisch geschrumpft, insbesondere durch die Landwirtschaft. Fehlentscheidungen könnten das Ende des Feldhamster in Rheinland-Pfalz bedeuten, aus diesem Grund sei besondere Vorsicht bei Planungen aller Art in diesem Lebensraum angeraten. Die Auswirkungen der Windenergie auf den Feldhamster sind bisher nicht ausreichend erforscht. Uns ist hierzu nur eine Studie bekannt (siehe unten). Von Seiten der oberen Naturschutzbehörde wird insbesondere die Bauphase als hohes Risiko eingestuft. Es fehlt an flächigen Kartierungen im Umfeld der vorhandenen Windenergieanlagen um zu beurteilen, ob Vergrämungen auftreten. Ohne eingehendere Studie stellt die Ausweisung eines Windenergiegebietes ein hohes Risiko dar. Denn wenn potenzielle Minderungsmaßnahmen nicht die erhoffte Wirkung zeigen, wäre die gesamte Population gefährdet. Ohne die Mainzer Population wird auch den übrigen Feldhamsteraufkommen im Land infolge mangelnden genetischen Austausches keine dauerhafte Überlebenschance eingeräumt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
62b	wiwi consult	20.08.2024	für den Feldhamsterschutz sicherzustellen. Auch bei Anwendung von § 6 WindBG (modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung) im Genehmigungsverfahren ist die zuständige Fachbehörde verpflichtet, geeignete Maßnahmen zum Schutz des Feldhamsters anzuordnen. Weiterhin ist die fachgutachterliche Kontrolle der Bauflächen auf Feldhamsterbesatz vor Baubeginn und, im Fall von Nachweisen konkreter Einzelvorkommen, die Einleitung entsprechender Maßnahmen zum Individuen-Schutz (i.d.R. Umsiedlungen als CEF-Maßnahme) ein Standardvorgehen, das als Genehmigungsauflage angeordnet wird. Der Feldhamster ist qua Schutzstatus prüfrelevant. Es gibt jedoch keine Untersuchungen, die belegen, dass die Windenergienutzung negative Auswirkungen auf den Feldhamster hat. Ein Feldhamstervorkommen in den Bereichen Mainz-Hechtsheim und Mainz-Ebersheim steht der Ausweisung eines Vorranggebietes auf regionalplanerischer Ebene demnach nicht entgegen. **a. Feldhamstervorkommen im Bereich Mainz-Hechtsheim / Mainz-Ebersheim** Kartierungen der Stiftung Natur & Umwelt (SNU) zwischen 2019 und 2024 weisen auf den Schwerpunktraum des Feldhamsters vor allem direkt nördlich der Ebersheimer Wohnbebauung und damit außerhalb der RROP-Potentialfläche und des wiwi-Vorschlagsgebietes hin (Abbildung 4).	1	Es gibt eine Untersuchung aus Polen (Łopucki & Perzanowski 2018), die keinen Hinweis finden konnte, dass innerhalb von drei Windparks der Betrieb eine Lebensraumfragmentierung für den Feldhamster verursachte bzw. seine räumliche Verbreitung veränderte. Wir möchten darauf hinweisen, dass die Studie von Łopucki & Perzanowski (2018) selbst an mehreren Stellen auf weiteren Forschungsbedarf verweist. Es wird hier nur die aktuelle/einjährige Anwesenheit der Feldhamster analysiert, nicht die Entwicklung der Bestandszahlen (vor/nach Errichtung). Dies geschieht innerhalb einer mittleren Vorkommensdichte. Zu niedrigen Vorkommensdichten, wie wir sie im Raum Mainz haben, schreiben die Autoren: "Bei geringen Dichten können jedoch zwei gegenläufige Faktoren die Hamsterverteilung beeinflussen. Einerseits können Lebensräume in der Nähe von Turbinen (aufgrund des hohen Lärms und der Vibrationen) von den Tieren als suboptimal angesehen und daher seltener aufgesucht werden als optimale Lebensräume in größerer Entfernung von den Turbinen. Andererseits sind Hamster, die unter den Turbinen leben, möglicherweise einem geringeren Druck durch Raubvögel ausgesetzt.“ Darüber hinaus hat die Studie nur die Betriebsphase und nicht die Bauphase der Anlagen untersucht.
62b	wiwi consult	20.08.2024	***Abb. 4:*** *Darstellung der RROP-Potentialfläche 1 und wiwi-Vorschlagsgebiet zur Erweiterung der Potentialfläche sowie Darstellung der kartierten Feldhamsterfunde der SNU (Quelle; SNU 2024 + eigene Darstellung, unmaßstäblich)* 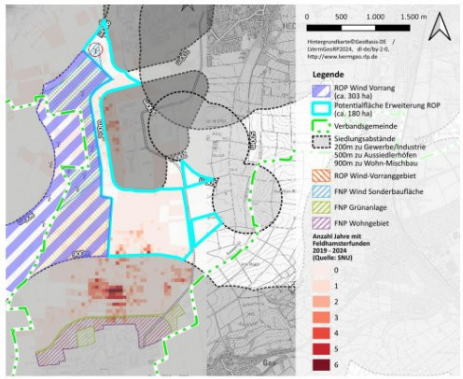 Kartierungen der plan b GbR (Holger Hellwig) im Jahr 2020 für den juwi-Genehmigungsantrag (s.o.) ergaben sogar, dass keine Feldhamsterbaue in einem kartierten Bereich von knapp 30 ha innerhalb des wiwi-Vorschlagsgebietes nachgewiesen werden konnten: „Das Gelände ist aktuell feldhamsterfrei“ (Hellwig, Feldhamsterbestandsaufnahme 2020 im Auftrag von juwi, Seite 4). Das Gutachten wird der Planungsgemeinschaft auf Anfrage zur Verfügung gestellt (Abbildung 5).	1	Das Gutachten liegt der Planungsgemeinschaft mittlerweile vor. Die Kartierungen der SNU decken jedoch einen größeren Zeitraum von fünf Jahren ab, wohingegen das Gutachten nur 2020 Erfassungen vornahm. Alle vorhandenen Erfassungen sind zu berücksichtigen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
62b	wiwi consult	20.08.2024	***Abb. 5:*** *Darstellung der RROP-Potentialfläche 1 und wiwi-Vorschlagsgebiet zur Erweiterung der Potentialfläche sowie Feldhamster-Kartierungsbereich 2020 (Quelle plan b + eigene Darstellung, unmaßstäblich)* 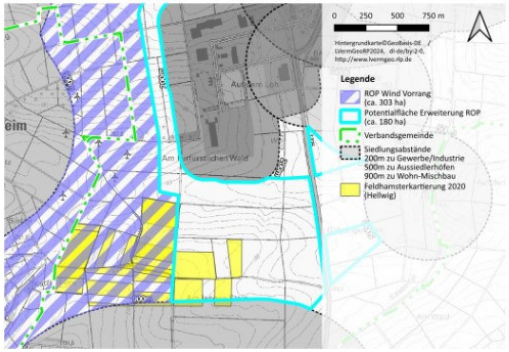	1	Der Kartierungsbereich deckt nur einen kleinen Teil der Fläche ab, insbesondere der vorgeschlagene Erweiterungsbereich ist nur zu kleinen Teilen erfasst. In den Erfassungen des SNU liegen hier Feldhamsterfunde vor.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
62b	wiwi consult	20.08.2024	**b. Feldhamsterschutz: Maßnahmen zur Aufwertung des Lebensraums** Zielgerichtete Ausgleichsmaßnahmen führen nachweislich zu einer Aufwertung des Feldhamster-Lebensraums. So beschreibt beispielsweise die SNU in einem ausführlichen Feldhamsterschutzkonzept, dass der Schutz und die Erhaltung der Art im Bereich Mainz-Hechtsheim / Mainz-Ebersheim ganz wesentlich von der großflächigen Umsetzung von Maßnahmen wie der Extensivierung landwirtschaftlicher Bewirtschaftung, Ernteverzichtsflächen und Luzerneanbau abhängt. Der Feldhamster ist eben nicht durch die Windenergie, sondern vor allem durch die Art der intensiven Landwirtschaft und den schnell voranschreitenden Klimawandel bedroht. Die Windenergie ist nicht Teil des Problems, sie ist wesentlicher Teil der Lösung – auch für den Feldhamster in Mainz. Durch umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des Windenergieausbaus ließe sich der Lebensraum für den Feldhamster im Mainzer Habitat sehr kurzfristig (Umsetzung als CEF-Maßnahmen vor Baubeginn von WEA) und gleichsam nachhaltig finanziert und gesichert (über mindestens 20-30 Jahre Laufzeit der WEA), erheblich verbessern. Die Chancen für ein Überleben der Mainzer Feldhamsterpopulation würde sich dadurch deutlich erhöhen. Auch hier schließt sich der Kreis für die Notwendigkeit zum Klimaschutz – denn Klimaschutz ist immer auch Artenschutz. § 2 EEG („Abwägungsvorrang“ für EE) ist daher in Bezug auf den Feldhamsterschutz aber auch zum Vorteil des Feldhamsters selbst in der Gesamtabwägung anzuwenden. **c. Feldhamster-Lebensraum: Versiegelung durch Bauvorhaben** Wie auch die SNU in einer Stellungnahme zu verschiedenen angedachten Entwicklungsmaßnahmen im Gebiet der Stadt Mainz vom 19.3.2024 (SNU 2024) ausführt, beschneidet natürlich auch die fortschreitende Zersiedelung den Lebensraum des Feldhamsters. Mit einem dauerhaften Flächenbedarf von lediglich ca. 0,2 - 0,3 ha pro WEA (Fundament und dauerhafte Kranstellfläche) ist der	1	Die beschriebenen Maßnahmen sind sicherlich sinnvoll. Die Stiftung Natur und Umwelt arbeitet an deren Umsetzung. Die Maßnahmen erfordern aber nicht zwingend die Errichtung von Windenergienanlagen, da es auch andere Finanzierungsmöglichkeiten gibt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
62b	wiwi consult	20.08.2024	Flächenverlust durch WEA als gering zu bewerten. Dies gilt es in ein angemessenes Verhältnis zu setzen: sowohl in Bezug auf die Gesamtfläche des Feldhamsterpotentialgebietes im Bereich Mainz-Hechtsheim und Mainz-Ebersheim (> 1.500 ha), aber auch mit Blick auf bereits durchgeführte Bauvorhaben im Bereich der Feldhamster-Potentialflächen zwischen Mainz-Hechtsheim und Mainz-Ebersheim westlich der L 425 (Messe, Möbel Martin, Gewerbegebiet – vollversiegelte Fläche > 40 ha) oder auf in Diskussion stehende künftige Vorhaben (Erweiterungen Gewerbegebiet Hechtsheim und Siedlungsentwicklungen im Norden von Ebersheim, siehe hierzu auch die Schraffur-Fläche „FNP-Wohngebiet“ in Abbildung 4, S. 8). Auch große Vorhaben in Mainz-Bretzenheim wie der Bau des Stadions oder des Biotech-Zentrums betreffen Feldhamsterpotentialflächen und sind entsprechend einzuordnen. Würde die Regionalplanung also auf Basis des Mainzer Feldhamster-Habitats die Fläche für einen Windpark verkleinern, müssten denklogisch alle anderen Bauvorhaben erst recht unmittelbar verworfen werden. **5. Zusammenfassung** Die Potentialfläche 1 (Mainz / Klein-Winternheim) ist als Vorranggebiet im Regionalplan Rheinhessen-Nahe auszuweisen. Darüber hinaus sollte die Potentialfläche nach Norden und Osten um weitere ca. 180 ha erweitert werden und somit die Errichtung von bis zu 7 zusätzlichen WEA, also insgesamt bis zu 13 WEA ermöglichen. Es existieren keine wissenschaftlichen Daten oder hinreichend konkrete Belege für etwaige unlösbare Konflikte im Potential- und Vorschlagsgebiet, die eine Vereinbarkeit mit der Wind-energienutzung im Planungsgebiet grundsätzlich ausschließen. Im Gegenteil: die bisherigen detaillierten, leitfadenkonformen Untersuchungen im Vorschlagsgebiet belegen vielmehr konkret eine Vereinbarkeit neuer Windenergieanlagen mit dem Natur- und Artenschutz. Gutachten mangelhafter Qualität sind als Abwägungsmaterial nicht geeignet und eine Verkleinerung der vorgeschlagenen Fläche auf dieser	1	Grundsätzlich sind alle Bauvorhaben in diesem Bereich sehr kritisch zu betrachten. Die Wohnbauflächen nördlich von Ebersheim sind bereits im FNP enthalten und entziehen sich damit der regionalplanerischen Steuerung. Auch hier wird die Feldhamsterthematik zu betrachten sein. Umso wichtiger erscheint es den Lebensraum des Feldhamsters nicht aus allen Himmelsrichtungen einzuengen. Die Population in Bretzenheim (Stadion) hat nicht dieselbe Bedeutung hinsichtlich ihrer Größe. Eine Flächenerweiterung wird abgelehnt. Die Planungsgemeinschaft ist angesichts eines Flächenanteils von 15,8% nicht verpflichtet jede potenziell geeignete Fläche auszuweisen. Sie soll vielmehr die Erreichung des Flächenbeitragswertes sicherstellen und dabei möglichst restriktionsarme Fläche ausweisen, die wenige Hindernisse in der Umsetzung erwarten lassen. Die Ausweisung der Windenergiegebiete stellt keine abschließende Planung dar, die Gemeinden können weitere Windenergiegebiete ausweisen. In Rheinhessen werden ansonsten nur Vorranggebiete ausgewählt, die nicht mehr als ein Konfliktkriterium aufweisen. Eine Ausnahme gilt nur für planungsrechtlich bereits gesicherte Flächen. Die Ausweisung der Fläche wäre daher ein logischer Bruch. Ein Verpflichtung zur Ausweisung der Fläche kann nicht abgeleitet werden.
62b	wiwi consult	20.08.2024	Grundlage würde einen schweren Abwägungsfehler darstellen. Dies würde den Regionalplan Rheinhessen-Nahe in Gänze rechtlich angreifbar machen. Die Detailprüfung relevanter Belange wie z.B. der Artenschutz ist grundsätzlich erst im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz durchzuführen, entsprechende Auflagen und Maßnahmen sind dann standortbezogen festzulegen. Die Detailprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens stellt im Übrigen keine „Verschiebung auf später“ dar, sondern ist vielmehr die vom Gesetzgeber explizit vorgesehene Praxis. Der Ausweisung der Potentialfläche 1 (Mainz / Klein-Winternheim) sowie einer Erweiterung um das Vorschlagsgebiet der wiwi consult stehen keine regionalplanerisch relevanten Gründe entgegen – eine entsprechende Ausweisung ist daher mit Verweis auf § 2 EEG und im Sinne der Beschleunigung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien dringend geboten.	1	Die potenziellen Auswirkungen auf den Feldhamster sind bisher nicht ausreichend untersucht um Gefährdungen der Population auszuschließen. Eine Flächenerweiterung würde ein unkalkulierbares Risiko darstellen. Dies würde der überragenden Bedeutung der Population für das landesweite Überleben dieser streng geschützten Art nicht gerecht werden. Es steht der Gemeinde offen selbst tiefergehende Untersuchungen durchzuführen bezüglich der Verträglichkeit der Windenergie gegenüber dem Feldhamster auf Grundlage der bestehenden Anlagen. Im nachgelagerten Genehmigungsverfahren ist nach § 6 WindBG keine artenschutzrechtliche Prüfung mehr nach § 44 Abs.1 BNatschG durchzuführen. Es sind allenfalls Minderungsmaßnahmen oder Geldzahlungen vorzunehmen, ein Verzicht auf die Windenergieanlagen ist dann nur noch schwer durchsetzbar.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
62b	wiwi consult / BFL	20.08.2024	im Folgenden nehmen wir Bezug auf Ihre Bitte, um eine fachliche Einschätzung und Bewertung des Fachgutachtens der Beratungsgesellschaft NATUR dbR im Auftrag der Stadt Mainz mit dem Thema „Vogelzug- und Rastvogelgutachtenkartierung für das südliche Stadtgebiet von Mainz als Grundlage für die Teilfortschreibung FNP im Bereich Windenergie“. **Methode - Zugvogelerfassung Herbst** Für eine fachlich und wissenschaftlich belastbare Bewertung von Zugvogeldichten sind standardisierte Erfassungen notwendig. Die für Windkraftplanungen erforderliche Erfassungsmethodik ist im „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung“ des Landes Rheinland-Pfalz definiert (VSW & LUWG 2012). Es wird dort im Übrigen auch darauf hingewiesen, dass bei WEA- Planungen lediglich der Herbstzug betrachtungsrelevant ist. Erforderlich sind demnach (mind.) 8 Zählungen (ohne spezielle Kranichzählungen) im Zeitraum Mitte September-Mitte November, jeweils 3-4 Stunden nach Sonnenaufgang. In der vorliegenden Untersuchung wurde dieser Standard nicht eingehalten und auch in der Dokumentation der Methode ergeben sich Unklarheiten: • Es wurde nicht in einer, sondern in zwei Herbstzugperioden gezählt, was aus phänologischen Gründen zu Verzerrungen der Ergebnisse führt. • Es wurden (ohne Kranichzählungen, s.o.) keine 8 Termine innerhalb des Zeitraumes Mitte Sep.- Mitte Nov. Durchgeführt. Stattdessen wurden Zählungen im August durchgeführt. • Die Zählzeiten (Tageszeiten) wurden nicht angegeben. Offensichtlich wurde aber nur 2 Stunden je Termin gezählt (Seite 1) und nicht, wie erforderlich 3-4 Stunden (s.o.). • Insgesamt fehlt eine Übersichtstabelle zur Methode mit Datum, Zählzeit, Wetter etc. **Ergebnisse und Bewertung**	1	Das Gutachten liefert nach Rücksprache mit dem Landesamt für Umwelt keinen triftigen Grund für eine Ablehnung der Windenergie. Es gibt keine hinreichenden Belege, dass der Vogelzug durch Windenergieanlagen maßgeblich beeinträchtigt wird. Der Rastplatz ist von regionaler Bedeutung, aber nicht von landesweiter Bedeutung, weshalb er im Fachbeitrag Artenschutz keine Erwähnung findet. Es ist daher kein maßgeblicher Belang für die Abwägung. Eine detaillierte Auseinandersetzung mit vermeintlichen Mängeln des Gutachtens erübrigt sich daher.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
62b	wiwi consult / BFL	20.08.2024	Die dargestellten Ergebnisse sind z.T. nur schwer zu interpretieren, da auch hier eine differenzierte Dokumentation fehlt. Zunächst werden sowohl in Tab. 3 als auch in Tab. 8 die Daten zur Zugvogelzählung und der Rastvogelerhebung je Art addiert, was fachlich keinen Sinn ergibt. Für die Arten wird in den genannten Tabellen auch kein Status angegeben, sodass unklar bleibt, welche Art z. B. ausschließlich rastend oder ziehend auftrat. Die für die Bewertung hinsichtlich der Planung relevante Maßzahl ist die Zugdichte (unabhängig z. B. vom Gefährdungsgrad oder der Roten-Liste-Einstufung der einzelnen Arten), mit der bewertet wird, ob ein regionaler Verdichtungsbereich des Vogelzuges vorliegt. Die Zugdichte muss allerdings zwingend standardisiert gemessen werden als Durchschnittswert der Zählungen über die 8 Termine im o.g. Zeitraum zu den genannten Tageszeiten. Da diese nicht aus dem Dokument hervorgehen und ansonsten ebenfalls methodisch abweichend vorgegangen wurde, ist eine konkrete Einschätzung der aufgeführten Zugdichten gar nicht möglich. In den Tabellen 14 und 15 werden die entsprechenden Ergebnisse dargestellt. Die dort angegebenen Werte sind sehr gering, was auch durch die Autoren bestätigt wird, sodass zumindest festgestellt werden kann, dass offensichtlich kein Zugverdichtungsbereich vorliegt. Selbst, wenn die Augustdaten herausgenommen werden (siehe Angaben zur Standardmethode), ergibt sich ein Durchschnittswert von nur 300 Vögeln/Stunde, was deutlich unterdurchschnittlich ist. Unverständlich ist, warum vor dem Hintergrund dieses Ergebnisses im weiteren Verlauf des Gutachtens dennoch immer wieder von einem „Hauptzugkorridor“ oder von einem „Vogelzugkorridor“ gesprochen wird. Es wird allerdings auch nicht erläutert, was darunter zu verstehen ist und auf welchen Zahlen oder Daten diese Einschätzung beruht. Darüber hinaus werden die umfangreichen, neuen Erkenntnisse und Datengrundlagen (u. a. Vergleichszahlen) zum Vogelzug in Rheinland-Pfalz an keiner Stelle erwähnt bzw. in die Bewertung mit einbezogen: FOLZ, H.-G. & T. GRUNWALD (2014): Planmäßige	1	siehe oben

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
62b	wiwi consult / BFL	20.08.2024	Erfassung des Vogelzuges. – In: Dietzen, C. et al. (2014): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. Band 1 Allgemeiner Teil. Fauna und Flora Rheinland-Pfalz, Beiheft 46. – pp. 370–394. GRUNWALD, T. (2014): Regelmäßige Durchzügler und Wintergäste in Rheinland-Pfalz. – In: Dietzen, C. et al. (2014): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. Band 1 Allgemeiner Teil. Fauna und Flora Rheinland- Pfalz, Beiheft 46. – pp. 569–590. Auf Basis der vorliegenden Daten ist somit nicht erkennbar, dass sich für Flächen oder Teilflächen der Planung Restriktionen aufgrund eines erhöhten Zugvogelaufkommens ergeben könnten. **Rastvögel** Die in der Untersuchung nachgewiesenen Anzahlen rastender Vögel der Arten, die als windkraftsensible Rastvogelarten gelten (hier ausschließlich der Kiebitz) sind ebenfalls sehr gering (siehe Tab. 22). Ein Hinweis auf ein bedeutendes Rastgebiet liegt danach nicht vor. Ebenso befindet sich das Projektgebiet außerhalb der ausgewiesenen landesweit bedeutenden Rastgebiete windenergiesensibler Vogelarten (Kat. I) gemäß LFU RLP (2023). Über Rheinland-Pfalz ziehen im Herbst jährlich ungefähr 55.000 Kiebitze (DIETZEN et al. 2016), wovon ein großer Teil auch rastet. Kiebitze rasten in weiten Teilen von Rheinland-Pfalz in klassischen Limikolen-Rastgebieten und auf Feldern und Wiesen in der Agrarlandschaft. Zwischen 1950 und 2011 wurden deutlich über 100 Kiebitz-Rastplätze gefunden, in denen sich mindestens 100 Kiebitze zeitgleich aufhielten. Die Anzahl von Gebieten in denen sich mehr als 500 Kiebitze aufhielten, ist dagegen wesentlich geringer. Über 80 % der Beobachtungen betreffen Truppgrößen bis zu 100 Individuen, 10 % zwischen 101 und 250 Individuen und 10 % mit mehr als 250 Individuen. Für rastende Kiebitze lässt sich keine Bevorzugung bestimmter Naturräume in Rheinland-Pfalz erkennen (DIETZEN et al. 2016). Nach KRÜGER et al (2020) muss sich mindestens 2 % des landesweiten Rastbestands einer Art in einem Jahr in einem	1	siehe oben
62b	wiwi consult / BFL	20.08.2024	räumlich zusammenhängenden Gebiet aufhalten, um als Rastgebiet von regionaler Bedeutung eingeordnet zu werden. **Angabe von Quellen** An zahlreichen Stellen im Gutachten werden bewertende Annahmen vorgenommen (u.a. S. 55, 56) oder z.B. auf externe Daten (aus dem Jahr 2009!) hingewiesen (S. 51), ohne dass dazu eine Quellen- oder Literaturangabe erfolgt. Die Aussagen sind daher regelmäßig nicht nachvollziehbar.	1	Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
62b	wiwi consult / Kerkmann-Saame-Jeromin (rechtliche Einordnung)	20.08.2024	Rechtliche Einordnung des Vogelzug- und Rastvogelgutachtens der Stadt Mainz als Bestandteil der Stellungnahme der wiwi consult GmbH & Co. KG zur vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014 in der Fassung der zweiten Teilfortschreibung vom 19.04.2022 für das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie) **I. Einführung in die Rechtslage** Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 ROG sind der Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume durch Raumordnungspläne, durch raumordnerische Zusammenarbeit und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind nach § 1 Abs. 1 Satz 2 ROG unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen sowie Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen. §§ 7 ROG regelt sodann die allgemeinen Bestimmungen zu Raumordnungsplänen, d.h. zu zusammenfassenden, überörtlichen und fachübergreifenden Plänen nach den §§ 13 und 17 ROG (§ 3 Abs. 1 Nr. 7 ROG). Nach dessen Absatz 1 sind in Raumordnungsplänen für einen bestimmten Planungsraum und einen regelmäßig mittelfristigen Zeitraum Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums, zu treffen. Letzteres geschieht insbesondere durch die Bezeichnung von Gebieten gemäß § 7 Abs. 3 ROG, z. B. sog. Vorranggebieten. Hierbei handelt es sich nach der Legaldefinition des § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 ROG um Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht		Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
62b	wiwi consult / Kerkmann-Saame-Jeromin (rechtliche Einordnung)	20.08.2024	vereinbar sind. Diese Vorrangfunktionen können beispielsweise den Schutz von Natur und Landschaft, des Wassers, des Bodens oder Klimas betreffen. Letztlich soll ein bestimmtes Gebiet für eine bestimmte Aufgabe reserviert werden. (Grotefels, in: Kment, Raumordnungsgesetz mit Landesplanungsrecht, 2019 § 7 Rn. 50.). Zu beachten ist insoweit allem voran, dass diese Vorranggebietsfestlegung als (verbindliches) Ziel der Raumordnung zu kategorisieren ist. Dies ergibt sich nicht wegen der Reservierung für bestimmte Nutzungen oder Funktionen in einem Gebiet, sondern aufgrund der strikten innergebietlichen Ausschlusswirkung gegenüber unvereinbaren Funktionen der Nutzungen, (Grotefels, in: Kment, Raumordnungsgesetz mit Landesplanungsrecht, 2019, § 7 Rn. 54.). Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Schon aus dieser gesetzlichen Definition geht hervor, dass die Vorranggebietsfestlegung im Vorfeld eine abschließende Abwägung im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG erfordert, wonach bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Selbiges ergibt sich auch nach den landesrechtlichen Bestimmungen des rheinland-pfälzischen Landungsplanungsgesetzes. So heißt es etwa in § 6 Abs. 1 Satz 1 LPIG: „Bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen sind die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und untereinander abzuwägen.“ Das (auch von der Rechtsprechung betonte) Gebot gerechter Abwägung ergibt sich aber nicht nur aus § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG (§ 6 Abs. 1 Satz 1 LPIG) oder der in § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG enthaltenen Begriffsbestimmung. Vielmehr lässt es sich gerade aus der		Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
62b	wiwi consult / Kerkmann-Saame-Jeromin (rechtliche Einordnung)	20.08.2024	nach § 4 ROG eintretenden Bindungswirkung ableiten. Hieraus folgt, dass nach der Vorranggebietsfestlegung keine Abwägung mehr möglich ist, sondern die für Ziele vorgeschriebene Bindungswirkung gilt, (Grotefels, in: Kment, Raumordnungsgesetz mit Landesplanungsrecht, 2019, § 7 Rn. 54). Die insoweit eintretenden Rechtswirkungen verdeutlichen, wie wesentlich die umfassende und abschließende Abwägung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen generell bzw. der Festlegung von Vorranggebieten im Besonderen ist. Es verwundert nicht, dass die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dem Gebot gerechter Abwägung als Ausfluss des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes Verfassungsrang beimisst, (vgl. BVerwG, BVerwGE 34, 301; 45, 309; 48, 56; Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, Raumordnungsgesetz, 2. Auflage 2018, § 7 Rn. 29). Um Zielqualität zu erreichen, muss die einzelne Festlegung dem Gebot einer umfassenden, abschließenden Abwägung entsprechen. Insofern handelt es sich um eine Rechtsvoraussetzung, (Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, Raumordnungsgesetz, 2. Auflage 2018, § 7 Rn. 30). Relevant ist deshalb auch, welche Anforderungen an dieses raumordnungsrechtliche Abwägungsgebot aus § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG zu stellen sind. In herkömmlicher Deutung verlangt das vom Bundesverwaltungsgericht ursprünglich als Kontrollmaßstab der Bauleitplanung entwickelte Abwägungsgebot, eine Abwägung überhaupt durchzuführen (andernfalls: Abwägungsausfall, den Sachverhalt hinreichend umfassend zu ermitteln (andernfalls: Abwägungsdefizit) sowie die von der Abwägung betroffenen Belange ihrer objektiven Gewichtigkeit entsprechend in die Abwägung einzustellen und einem gerechten Abwägungsergebnis zuzuführen (andernfalls: Abwägungsfehlgewichtung und Abwägungsdisproportionalität). Sieht man das Abwägungsgebot zunächst als		Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
62b	wiwi consult / Kerkmann-Saame-Jeromin (rechtliche Einordnung)	20.08.2024	Handlungsanweisung an die Planungsträger, so geht das erste Gebot an diese dahin, den Sachverhalt hinreichend tief und umfänglich zu ermitteln, das zweite, die möglichen Festsetzungen im Sinne einer Alternativenprüfung vollständig zusammenzustellen, das dritte, mit Prognosen festzustellen, wie sich die möglichen Festlegungen mittelfristig auswirken würden, das vierte, diese Auswirkungen zu bewerten und eine Entscheidung über die beste Variante zu treffen, (Hofmann, in: Kment, Raumordnungsgesetz mit Landesplanungsrecht, 2019, § 7 Rn. 12). Mit Blick auf die Teilfortschreibung des Raumordnungsplanes Rheinhessen-Nahe gilt es im Folgenden insbesondere, das Zugvogel- und Rastvogelgutachten der Stadt Mainz vor dem Hintergrund des Vorgenannten juristisch zu bewerten. **II. Vogelzug- und Rastvogelgutachten als taugliches Abwägungsmaterial** Zunächst kann festgehalten werden, dass die „„Vogelzug- und Rastvogelkartierung für das südliche Stadtgebiet von Mainz als Grundlage für die Teilfortschreibung FNP im Bereich Windenergie“ der Beratungsgesellschaft NATUR dbR aus dem November 2022 (kurz: „Vogelzug- und Rastvogelgutachten der Stadt Mainz“) in rechtlicher Hinsicht kein taugliches Material für die oben dargestellte Abwägung darstellt. **1. Anforderungen an eine wirksame Abwägungsentscheidung** Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts folgt das raumordnungsplanerische Abwägungsgebot denselben Abwägungsregeln wie jede staatliche Planung. Das rechtsstaatliche Verhältnismäßigkeitsprinzip ist demnach — wie bereits erwähnt — auch in der Regionalplanung zu berücksichtigen, (s. etwa BVerwG, Urteil vom 12.12.1969 — IV C 105.66 -—, BVerwGE 34, 301, Rn. 26). § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG gibt der Raumordnungsplanung auf, die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Betrachtet man das Abwägungsgebot als Handlungsanweisung für die	1	Das Gutachten liefert nach Rücksprache mit dem Landesamt für Umwelt keinen triftigen Grund für eine Ablehnung der Windenergie. Es gibt keine hinreichenden Belege, dass der Vogelzug durch Windenergieanlagen maßgeblich beeinträchtigt wird. Der Rastplatz ist von regionaler Bedeutung, aber nicht von landesweiter Bedeutung, weshalb er im Fachbeitrag Artenschutz keine Erwähnung findet. Es ist daher kein maßgeblicher Belang für die Abwägung. Eine detaillierte Auseinandersetzung mit vermeintlichen Mängeln des Gutachtens erübrigt sich daher.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
62b	wiwi consult / Kerkmann-Saame-Jeromin (rechtliche Einordnung)	20.08.2024	Planungsträger im jetzigen Verfahrensstadium, so sind die Planungsträger unter anderem gehalten, den Sachverhalt hinreichend tief und umfangreich zu ermitteln (ll.1.a) sowie mit Prognosen festzuhalten, wie sich die möglichen Festlegungen mittelfristig auswirken würden (l.1.b) und diese Auswirkungen zu bewerten und eine Entscheidung über die beste Variante zu treffen (sog. Abwägungsvorgang im engeren Sinne, 1.1.c), (Hofmann, in: Kment, Raumordnungsgesetz mit Landesplanungsrecht, 2019, 8 7 Rn. 12). **a) Sachverhaltsermittlung** Die von der Rechtsprechung für die kommunale Bauleitplanung entwickelte Abwägungsdogmatik, die u.a. die umfassende Zusammenstellung des Abwägungsmaterials fordert, kann als Ausgangspunkt auch der raumordnerischen Abwägung zugrunde gelegt werden. Sie bedarf jedoch in Teilen der Anpassung, um dem Auftrag, der Maßstäblichkeit, aber auch den verfassungsrechtlichen Grenzen der Raumordnungsplanung hinreichend gerecht zu werden, (Runkel, in Spannowsky/Runkel/Goppel, Raumordnungsgesetz, 2. Auflage 2018, § 7 Rn. 31). Abzustellen ist insofern auf den Auftrag der Raumordnung, der sich nach § 1 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 7 ROG u.a. auf die Erstellung zusammenfassender, überörtlicher und überfachlicher Raumordnungspläne für Teilräume der Bundesrepublik Deutschland bezieht, (Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, Raumordnungsgesetz, 2. Auflage 2018, § 7 Rn. 31). Vor diesem Hintergrund - und insofern deckungsgleich mit dem Bauplanungsrecht — muss zuvörderst der Sachverhalt hinreichend sorgfältig ermittelt werden. So sind in die Abwägung nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG - wie bereits ausgeführt — alle öffentlichen und privaten Belange einzustellen, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene, hier also auf Ebene des Regionalplans, erkennbar und von Bedeutung sind, (BVerwG, Beschluss vom 10.02.2016 — 4 BN 37.15, juris Rn. 9). Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts sind dabei alle Belange	1	Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
62b	wiwi consult / Kerkmann-Saame-Jeromin (rechtliche Einordnung)	20.08.2024	abwägungsrelevant, die mehr als geringwertig, schutzwürdig, nicht mit einem Makel behaftet und für den Planer erkennbar sind, (BVerwG, Beschluss vom 10.02.2016 - 4 BN 37.15, juris Rn. 9 m.w.N.; Hofmann, in: Kment, Raumordnungsgesetz mit Landesplanungsrecht, 2019, §7 Rn. 13). Die Ermittlung der tatsächlichen Grundlagen richtet sich sodann zunächst auf die Erfassung der aktuellen Gegebenheiten, etwa durch Auswertung oder Erstellung der relevanten Daten, (Hofmann, in: Kment, Raumordnungsgesetz mit Landesplanungsrecht, 2019, § 7 Rn. 14). **b) Prognosen über die Auswirkungen der möglichen Festlegungen** Erfordern die Festlegungen in den Raumordnungsplänen auch Prognosen über die weiteren Entwicklungen, so ist für diese eine dem jeweiligen Gegenstand angemessene Methodik zugrunde zu legen, (Hofmann, in: Kment, Raumordnungsgesetz mit Landesplanungsrecht, 2019, § 7 Rn. 15). **c) Abwägungsvorgang im engeren Sinne** Für den Variantenvergleich anhand einer Bewertung der Auswirkungen der in Betracht gezogenen Festlegungen und der durch sie verursachten Entwicklungen gibt § 7 Abs. 2 ROG keinen ausdrücklichen Maßstab vor. Unter Heranziehung der Rechtsprechung zum Abwägungsgebot im Fachplanungs- und Bauleitplanungsrecht muss der zu gestaltende Planinhalt insgesamt als gerechtes Abwägungsergebnis gewürdigt werden können. Die Leitvorstellung dieser Abwägung im engeren Sinne ist der möglichst große gesellschaftliche Nettonutzen angesichts der korrekt ermittelten tatsächlichen Ausgangslage, ihrer methodisch korrekten Fortschreibung anhand von Prognosen und einer den gesetzlichen Zielvorgaben entsprechenden Bewertung der Auswirkungen, wobei die Bewertung von Risiken unter Zugrundelegung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse erfolgen muss, (Hofmann, in: Kment, Raumordnungsgesetz mit Landesplanungsrecht, 2019, § 7 Rn. 17).	1	Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
62b	wiwi consult / Kerkmann-Saame-Jeromin (rechtliche Einordnung)	20.08.2024	**2. Vogelzug- und Rastvogelgutachten als unzureichende Grundlage** Unter Zugrundelegung der vorgenannten Maßstäbe stellt das Vogelzug- und Rastvogelgutachten nicht nur eine unzureichende Grundlage für eine wirksame Abwägung dar. Es eignet sich vielmehr gänzlich nicht als Abwägungsmaterial. Dem liegen insbesondere die folgenden Erwägungen zugrunde. **a) Fachliche Defizite** Die Methodik des Gutachtens ist nicht leitfadenkonform. Eine standardisierte Erfassung hat nicht stattgefunden. Stattdessen widerspricht die Methodik dem „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung“ des Landes Rheinland-Pfalz. Teilweise ist die gewählte Vorgehensweise fachlich nicht sinnvoll oder auch für die vorzunehmende Abwägung gar nicht relevant. Es wurde zudem keine Einschätzung zur Zugdichte vorgenommen, die jedoch zwingend standardisiert erhoben werden muss. Darüber hinaus fehlt es an einer Herleitung des angeblichen Vorliegens eines „Hauptzugkorridors“. Überdies wurden neue Erkenntnisse und Datengrundlagen nicht in die Bewertung einbezogen. Stattdessen basiert das Gutachten unzweifelhaft auf veralteten Datengrundlagen. Alternativ wurde die Datengrundlage teilweise gar nicht angegeben. Der Sachverhalt wurde aufgrund der teilweise veralteten Datengrundlagen sowie des Verstoßes gegen gängige Vorgehensweisen etc. bereits auf der ersten Stufe (II.1.a.) unzureichend ermittelt. Diese unzureichende Sachverhaltsermittlung führt unweigerlich dazu, dass die Grundlage für eine vorzunehmende Prognose (II.1.b.) nicht gegeben ist. Da hier durch das Vogelzug- und Rastvogelgutachten teilweise artenschutzrechtliche Verbotstatbestände aufgeworfen werden, verlangt das rheinland-pfälzische Oberverwaltungsgericht eine Prognose des Plangebers dahingehend, ob die Verbotstatbestände dem Vollzug eines möglichen Bebauungsplans voraussichtlich dauerhaft entgegenstehen, (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 26.05.2021 — § C 11151/20, juris	1	Das Gutachten liefert nach Rücksprache mit dem Landesamt für Umwelt keinen triftigen Grund für eine Ablehnung der Windenergie. Es gibt keine hinreichenden Belege, dass der Vogelzug durch Windenergieanlagen maßgeblich beeinträchtigt wird. Der Rastplatz ist von regionaler Bedeutung, aber nicht von landesweiter Bedeutung, weshalb er im Fachbeitrag Artenschutz keine Erwähnung findet. Es ist daher kein maßgeblicher Belang für die Abwägung. Eine detaillierte Auseinandersetzung mit vermeintlichen Mängeln des Gutachtens erübrigt sich daher.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
62b	wiwi consult / Kerkmann-Saame-Jeromin (rechtliche Einordnung)	20.08.2024	Rn. 138). Da das Vogelzug- und Rastvogelgutachten nicht auf Grundlage einer angemessenen Methodik zustande gekommen ist, kann es nicht als Basis der erforderlichen Prognoseentscheidung herangezogen werden. Letztlich spielt die grundlegend richtig ermittelte tatsächliche Ausgangslage für den Abwägungsvorgang (II.1.c.) eine essentielle Rolle, sodass sich die Verwendung der Erkenntnisse aus dem Vogelzug- und Rastvogelgutachten der Stadt Mainz auch auf dieser Stufe der Regionalplanung negativ auswirken würde. **b) Alter/Anlass des Gutachtens** Neben den fachlichen Defiziten hinsichtlich der Methodik des Gutachtens geben auch Zeitpunkt und Anlass der Gutachtenerstellung zu denken. Das Vogelzug- und Rastvogelgutachten der Stadt Mainz stammt aus dem Jahr 2022. Verglichen damit ist die Strategische Umweltprüfung beispielsweise jüngeren Datums. Hinzuweisen ist auch auf den Anlass, zu dem das Vogelzug- und Rastvogelgutachten erstellt wurde. Der Einleitung des Gutachtens ist zu entnehmen, dass es zum Zwecke der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans im Bereich Windenergie erstellt wurde. Vorliegend wird es allerdings für die Raumordnungsplanung verwendet, die auf einer anderen Ebene als die Flächennutzungsplanung stattfindet, § 1 Abs. 1, 4 BauGB. Auch diese Gesichtspunkte sprechen gegen die Verwendung des Gutachtens im Abwägungsvorgang. **3. Rechtsunsicherheit als Folge der Zugrundelegung** Würde das Vogelzug- und Rastvogelgutachten im weiteren Abwägungsprozess zugrunde gelegt werden, so hätte dies zudem erhebliche Rechtsunsicherheit zur Folge. Soweit gegen raumordnungsrechtliche Festlegungen Rechtsschutz besteht, erkennt die Rechtsprechung — wie vorstehend ausgeführt — ein Recht auf gerechte Abwägung aus § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG an, das gerichtlich überprüft werden kann. Für den Fall der hier vorliegenden Änderung des Regionalplans, in dem Ziele	1	siehe oben

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
62b	wiwi consult / Kerkmann-Saame-Jeromin (rechtliche Einordnung)	20.08.2024	der Raumordnung festgelegt werden, die als abstrakt-generelle Regelungen mit dem Anspruch auf Außenwirkung zu qualifizieren sind, (BVerwG, Urteil vom 20.11.2003— 4 CN 6/03, BVerwGE 119, 217- 229), ist somit eine Rechtsschutzmöglichkeit gegeben. Die Frage der gerechten Abwägung wäre daher gerichtlich überprüfbar. Die gerichtliche Kontrolle bezieht sich, orientiert an den oben ausgeführten Maßstäben, daran, ob eine Abwägung überhaupt stattgefunden hat, ob in sie an Belangen eingestellt worden ist, was nach Lage der Dinge einzustellen war, ob die Bedeutung der öffentlichen und privaten Belange richtig erkannt und ob der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belangen in einer Weise vorgenommen worden ist, die zu ihrer objektiven Gewichtigkeit in einem angemessenen Verhältnis steht, (BVerwG, Beschluss vom 12.12.1996, BVerwG 4 C 105.66 - BVerwGE 34,301). Im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung wäre es daher möglich, dass der Plan allein aufgrund der unzureichenden Sachverhaltsermittlung auf Grundlage des Vogelzug- und Rastvogelgutachtens der Stadt Mainz, für unwirksam erklärt wird. Wenn auf Grundlage des Gutachtens Prognosen aufgestellt werden, wäre außerdem die methodische Vertretbarkeit der behördlichen Prognosen gerichtlich überprüfbar, (Hofmann, in: Kment, Raumordnungsgesetz mit Landesplanungsrecht, 2019, § 7 Rn. 26). Die methodische Vertretbarkeit der im Rahmen des Vogelzug- und Rastvogelgutachtens gewählten Methode ist hier fachlich zu beanstanden, sodass ein Abwägungsvorgang, in den das Vogelzug- und Rastvogelgutachten Eingang findet, einer gerichtlichen Überprüfung wohl nicht standhalten würde. Darüber hinaus wäre auch die Gewichtung der prognostizierten Auswirkungen der verschiedenen Handlungsalternativen gerichtlich überprüfbar. Würde man dem Vogelzug- und Rastvogelgutachten und damit im Ergebnis dem Artenschutz	1	siehe oben

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
62b	wiwi consult / Kerkmann-Saame-Jeromin (rechtliche Einordnung)	20.08.2024	gegenüber dem Belang des Ausbaus der Windenergie eine zu große Bedeutung beimessen, würde dies eine Abwägungsdisproportionalität zur Folge haben. Das Bundesverwaltungsgericht verlangt die Bewertung der Belange ihrem objektiven Gewicht entsprechend. Gewichtungen zählen zur inhaltlichen Begründung einer Abwägungsentscheidung und damit zum Abwägungsvorgang, wodurch sie überprüfbar sind (Hofmann, in: Kment, Raumordnungsgesetz mit Landesplanungsrecht, 2019, § 7 Rn. 28). Die Abwägungsentscheidung wäre für den Fall, dass ihr das Vogelzug- und Rastvogelgutachten zugrunde gelegt wird, überprüfbar und dementsprechend gerichtlich angreifbar. Dadurch ist erhebliche Rechtsunsicherheit gegeben. Dies spricht erkennbar gegen die Einbeziehung des Gutachtens in die Abwägungsentscheidung. **4. Weitere Abwägungsgesichtspunkte** Hinzuweisen ist ferner darauf, dass zur Sicherstellung einer fehlerfreien Gewichtung die folgenden Gesichtspunkte in den Abwägungsvorgang einzustellen sind. **a)§ 2 EEG** § 2 EEG ist angemessen zu berücksichtigen. Nach Satz 2 dieser Vorschrift sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Die Gesetzesbegründung führt insoweit an, dass staatliche Behörden dieses überragende öffentliche Interesse bei der Abwägung mit anderen Rechtsgütern berücksichtigen müssen, (BR-Drs. 162/22, 176 f). Dies betrifft jede einzelne Anlage einschließlich dazugehöriger Nebenanlagen, insbesondere bei Windenergieanlagen an Land, weil hier die Ausbauziele derzeit wegen knapper Flächen nicht erreicht würden. Konkret sollten die erneuerbaren	1	siehe oben Der besondere Vorrang der erneuerbaren Energien nach § 2 EEG gilt nur bis zum Erreichen der Flächenbeitragswerte nach WindBG.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
62b	wiwi consult / Kerkmann-Saame-Jeromin (rechtliche Einordnung)	20.08.2024	Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden. (OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 29.11.2022- 22 A 1184/18, juris; Urteil vom 31.10.2023 - 7 D 187/22.AK, juris). Der Vorrang des Ausbaus von Windenergie ist aus diesen Gründen besonders in die Abwägungsentscheidung einzubeziehen. Dafür spricht nicht nur § 2 EEG, sondern auch die Verpflichtung der Länder zur Erreichung des Flächenbeitragswerts aus § 3 WindBG. **b) Ergebnis der Strategischen Umweltprüfung** Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 ROG besteht die Pflicht, das Ergebnis der Strategischen Umweltprüfung in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG zu berücksichtigen. Die Umweltprüfung kommt in Bezug auf eine Prognose hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG) zu dem Fazit, dass die Datenlage zu Vorkommen von empfindlichen Arten landesweit mehr oder weniger lückenhaft und unsicher ist. Das Restrisiko, dass sich in nachgeordneten Verfahren die auch in dem Vogelzug- und Rastvogelgutachten aufgeworfenen Konflikte mit dem in der Region verbreiteten Rotmilan zeigen, sei auf Ebene der Regionalplanung nicht mit vertretbarem Aufwand auf Null zu reduzieren. Dabei sei die Unsicherheit über Aktualität und Bestand von Nachweisen auf Grundlage des Fachbeitrags Artenschutz des Landesamts für Umwelt so weit wie möglich und sinnvoll berücksichtigt. Für den Vogelzug sei ebenfalls zu berücksichtigen, dass viele landesweite Angaben nicht auf exakten Erhebungen basieren, (Strategische Umweltprüfung, S. 47). Dieses Ergebnis, das der Empfehlung im Zugvogel- und Rastvogelgutachten der Stadt Mainz insofern widerspricht, als dass Letzteres beispielsweise bei der Festlegung der Vorrangflächen die Freihaltung eines Korridors empfiehlt, (Zugvogel- und Rastvogelgutachten der Stadt Mainz, S.	1	Die Aussage der strategischen Umweltprüfung bezieht sich insbesondere auf Restunsicherheiten infolge nicht bekannter Daten und Fakten. Vorgelegte Gutachten sind als Abwägungsmaterial in die Abwägungsentscheidung einzustellen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
62b	wiwi consult / Kerkmann-Saame-Jeromin (rechtliche Einordnung)	20.08.2024	68), hat in besonderem Maße in die Abwägungsentscheidung einzufließen, da es dazu eine konkrete gesetzliche Regelung (§ 7 Abs. 2 Satz 2 ROG) gibt. Insofern ist dem Ergebnis der Strategischen Umweltprüfung eine größere Bedeutung bei der Abwägung der Belange beizumessen als dem Zugvogel- und Rastvogelgutachten. ir weisen daher zusammenfassend darauf hin, dass die zuletzt genannten Abwägungsgesichtspunkte im weiteren Verfahrensverlauf dringend zu beachten sind. Das Zugvogel- und Rastvogelgutachten der Stadt Mainz kann dagegen nicht zur Entscheidungsgrundlage für eine wirksame Abwägungsentscheidung gemacht werden. **III. Sonstige Argumente gegen die Einbeziehung des Vogelzug- und Rastvogelgutachtens** Gegen die Einbeziehung des Vogelzug- und Rastvogelgutachtens sprechen zudem die folgenden Argumente: **1. Verlagerung von Vermeidungsmaßnahmen in das spätere Genehmigungsverfahren** Auf der Ebene der Raumordnungsplanung lässt sich noch nicht feststellen, welche Umweltauswirkungen konkret zu erwarten sind, (Spannowsky, in: Bielenberg/Runkel/Spannowsky, Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder, § 7 Rn. 118). Daher sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, die das Vogelzug- und Rastvogelgutachten zum Schutz bestimmter Arten vorschlägt, eher dem nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren als dem Verfahren der Regionalplanung überlassen, (Strategische Umweltprüfung, S. 70; siehe auch Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland- Pfalz, S. 16; Textteil zur vierten Teilfortschreibung des ROP 2014 für das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie), S. 4).	1	Im regionalen Raumordnungsplan wird die generelle Flächeneignung für die Windenergie auch gegenüber den Belangen des Artenschutzes geprüft. Der Fachbeitrag Artenschutz des Landesamtes für Umwelt schlägt insbesondere für weitere planungsrelevante Arten bereits die Nennung von potenziellen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vor. Konkrete Maßnahmen können erst auf der nachfolgenden Planungs- oder Genehmigungsebene festgelegt werden.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
62b	wiwi consult / Kerkmann-Saame-Jeromin (rechtliche Einordnung)	20.08.2024	**2. Verzögerung entgegen § 245e Abs. 4 BauGB** Außerdem ist für den Fall der Einbeziehung des Gutachtens von einer Verzögerung des Windenergieausbaus an diesem konkreten Standort auszugehen, der dem allgemeinen Ziel der Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien (§ 2 EEG) sowie dem Zweck des § 245e Abs. 4 BauGB eindeutig widerspricht. § 245e Abs. 4 BauGB enthält eine Regelung zur Vorwirkung von in Aufstellung befindlichen Plänen. Regelungsziel ist auch hier die Beschleunigung insbesondere der kurzfristigen Flächenbereitstellung: Sobald für eine Fläche mit hinreichender Sicherheit feststeht, dass die planerische Ausschlusswirkung in absehbarer Zeit aufgehoben wird, können im Vorgriff auf die geänderte Rechtslage bereits Vorhaben zugelassen werden, die nach dieser künftigen Rechtslage voraussichtlich zulässig sind, (Meures/Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Werkstand: 153. EL Januar 2024, 8 245e Rn. 23). Ob eine solche hinreichende Sicherheit gegeben ist, wenn das Vogelzug- und Rastvogelgutachten in das weitere Aufstellungsverfahren einbezogen wird und das Vorranggebiet dadurch eventuell verkleinert wird, ist jedenfalls zweifelhaft. Die von § 245e Abs. 4 BauGB vorgesehene Beschleunigung würde im hier vorliegenden Fall zudem nochmals verhindert, wenn sich die Planaufstellung durch die Einbeziehung des Gutachtens weiter verzögert. Dies spricht ebenfalls gegen die Einbeziehung des Vogelzug- und Rastvogelgutachtens. **3. Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz** Zuletzt ist auf die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland- Pfalz zum Thema Artenschutz als Kriterium für eine harte Tabuzone hinzuweisen. Daraus, dass das Vorliegen von Rotmilanhorsten danach schon nicht als Kriterium für die Festlegung einer harten Tabuzone dienen kann, (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 26.05.2021 — 8 C 11151/20, juris Rn. 138), lässt sich schließen, dass die vereinzelten Sichtungen aus dem Vogelzug- und Rastvogelgutachten letztlich erst recht nicht	1	Grundsätzlich soll der Regionalplan die Erreichung der Flächenbeitragswerte nach WindBG sicherstellen. Es besteht kein Anspruch Flächen, deren Eignung angezweifelt wird, nur mit Verweis auf die Beschleunigung als Vorranggebiete auszuweisen und dabei unter Umständen maßgebliches Abwägungsmaterial auszublenden. Sofern man der hier vorgetragenen Argumentation folgen würde, dürfte der Erweiterungsvorschlag von wiwi consult auch nicht weiterverfolgt werden. Denn dieser erfordert zwingend eine erneute Planoffenlage und damit ebenfalls eine Verfahrensverzögerung. Entscheidend ist, ob eine Gefährdung der Population oder nur des einzelnen Individuums vorliegt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
62b	wiwi consult / Kerkmann-Saame-Jeromin (rechtliche Einordnung)	20.08.2024	dazu führen können, dass das Vorranggebiet nicht wie geplant ausgewiesen wird. Nach alledem handelt es sich bei dem Vogelzug- und Rastvogelgutachten der Stadt Mainz - wie bereits mehrfach erwähnt — um untaugliches Abwägungsmaterial. **IV. Abschließende Zusammenfassung** Zuletzt dürfen wir unsere Ausführungen noch einmal in aller Kürze zusammenfassen. (1) Die Aufstellung eines regionalen Raumordnungsplans bedarf gemäß §§ 7 Abs. 2 Satz 1 ROG, 6 Abs. 1 Satz 1 LPIG RP der umfassenden Abwägung, insbesondere dann, wenn Ziele der Raumordnung, wie etwa ein Vorranggebiet, festgelegt werden sollen. Der Planungsträger hat hierzu zunächst das Abwägungsmaterial durch hinreichend sorgfältige Sachverhaltsermittlung zusammenzustellen. Schon diese Sachverhaltsermittlung ist im Zusammenhang mit dem in Rede stehenden, in fachlicher Hinsicht mangelbehafteten Vogelzug- und Rastvogelgutachten der Stadt Mainz als unzureichend einzustufen. Auch dass das Gutachten bereits aus dem Jahre 2022 stammt und nicht mit Blick auf die raumordnerische, sondern die Bauleitplanung erstellt worden ist, lässt daran zweifeln, ob das für die hiesige Abwägung erforderliche Material hinreichend zusammengestellt worden ist (2) Im Rahmen der Aufstellung von Raumordnungsplänen hat der Planungsträger oftmals Prognosen über die Auswirkungen der möglichen Festlegungen zu treffen. Hierfür bedarf es aber der Zugrundelegung angemessener Methodik. Aufgrund seiner methodischen Mängel vermag das Vogelzug- und Rastvogelgutachten der Stadt Mainz diese Anforderungen nicht zu erfüllen. (3) Ein Einstellen des Gutachtens in die raumordnerische Abwägung hätte nicht nur Rechtsunsicherheit hinsichtlich der unmittelbar aus dem Gutachten zu ziehenden Schlüsse, sondern hinsichtlich des gesamten Abwägungsprozesses zur Folge. Hiergegen wäre sodann zur Geltendmachung des von der Rechtsprechung anerkannten und betonten Rechts auf gerechte Abwägung aus § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG	1	(1-3) Das Gutachten liefert nach Rücksprache mit dem Landesamt für Umwelt keinen triftigen Grund für eine Ablehnung der Windenergie. Es gibt keine hinreichenden Belege, dass der Vogelzug durch Windenergieanlagen maßgeblich beeinträchtigt wird. Der Rastplatz ist von regionaler Bedeutung, aber nicht von landesweiter Bedeutung, weshalb er im Fachbeitrag Artenschutz keine Erwähnung findet. Es ist daher kein maßgeblicher Belang für die Abwägung. Eine detaillierte Auseinandersetzung mit vermeintlichen Mängeln des Gutachtens erübrigt sich daher.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
62b	wiwi consult / Kerkmann-Saame-Jeromin (rechtliche Einordnung)	20.08.2024	Rechtsschutz gegeben. Der Raumordnungsplan wäre somit in Gänze angreifbar. (4) Im Rahmen der Abwägung ist vor allem auch die Wertung des § 2 Erneuerbare- Energien-Gesetz (EEG) zu beachten. Hiernach liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. (5) Das Ergebnis der Strategischen Umweltprüfung ist gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 ROG im Rahmen der Abwägung in besonderem Maße zu berücksichtigen. Insoweit ist aber einzubeziehen, dass die Datenlage zum Vorkommen von empfindlichen Arten landesweit mehr oder weniger lückenhaft und unsicher ist und viele landesweite Angaben daher nicht auf exakten Erhebungen basieren. (6) Dieselbe Wertung wie in § 2 EEG lässt sich auch aus § 3 Abs. 1 Satz 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) ablesen, wonach in jedem Bundesland ein prozentualer Anteil der Landesfläche nach Maßgabe der Anlage (Flächenbeitragswert) für die Windenergie an Land auszuweisen ist. In diesem Sinne ist auch zu berücksichtigen, dass die regionalen Raumordnungspläne nach § 9 Abs. 1 Satz 1 LPIG das Landesentwicklungsprogramm für die jeweilige Region konkretisieren sollen. (7) In diesem Zusammenhang ist auch auf die Wertung des § 245e Abs. 4 BauGB hinzuweisen, der ebenfalls auf eine Beschleunigung abzielt. Mit der Einbeziehung des gegenständlichen Gutachtens würde es aber gleich in mehrfacher Hinsicht zu Verzögerungen kommen. (8) Vom Vogelzug- und Rastvogelgutachten (auf falscher Tatsachengrundlage, s.o.) vorgeschlagene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind vielmehr eine Frage des der Regionalplanung nachfolgenden Planungs- und	1	(4) Der besondere Vorrang der erneuerbaren Energien nach § 2 EEG gilt nur bis zum Erreichen der Flächenbeitragswerte nach WindBG. (5) Die Aussage der strategischen Umweltprüfung bezieht sich insbesondere auf Restunsicherheiten infolge nicht bekannter Daten und Fakten. Vorgelegte Gutachten sind als Abwägungsmaterial in die Abwägungsentscheidung einzustellen. (6) Im Entwurf zur Offenlage sind 3,4% der Regionsfläche ausgewiesen, der landesweite Flächenbeitrag wird damit deutlich übertroffen. (7)Es besteht kein Anspruch Flächen, deren Eignung angezweifelt wird, nur mit Verweis auf die Beschleunigung als Vorranggebiete auszuweisen und dabei unter Umständen maßgebliches Abwägungsmaterial auszublenden. (8) Der Fachbeitrag Artenschutz des Landesamtes für Umwelt schlägt insbesondere für weitere planungsrelevante Arten bereits die Nennung von potenziellen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vor.
62b	wiwi consult / Kerkmann-Saame-Jeromin (rechtliche Einordnung)	20.08.2024	Genehmigungsverfahrens, da sich die konkret zu erwartenden Umweltauswirkungen erst später feststellen lassen. (9) Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz kann das Vorliegen von Rotmilanhorsten schon nicht als Kriterium für die Festlegung einer harten Tabuzone dienen. Erst recht kann dann aber die im Gutachten aufgegriffene vereinzelte Sichtung nicht zur Verhinderung oder Reduzierung des Vorrangebiete führen.	1	(9)Entscheidend ist, ob eine Gefährdung der Population oder nur des einzelnen Individuums vorliegt.

<table>
<tr><th>Nr.</th><th>Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender</th><th>Datum</th><th>Inhalt der Stellungnahme</th><th>Vorrang-gebiets-nummer</th><th>Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag</th></tr>
<tr><td>63</td><td>Creos</td><td>30.07.2024</td><td>Zu Beginn der Bauphase muss eine örtliche Einweisung erfolgen.
Dieses Schreiben ist keine Arbeitsgenehmigung! Für alle Arbeiten im Schutzstreifenbereich unserer Versorgungsanlagen ist rechtzeitig vor Baubeginn eine Einweisung einzuholen!

<table><tr><th>Sparte</th><th>Betroffene Versorgungsanlagen</th><th>Schutzstreifen</th></tr><tr><td>GAS</td><td>BAUMHOLDER DN 200</td><td>6 m</td></tr><tr><td>GAS</td><td>FM-Kabel Creos</td><td>2 m</td></tr><tr><td>GAS</td><td>KKS Anlagen</td><td>2 m</td></tr><tr><td>GAS</td><td>WORMS - BAD KREUZNACH DN 200</td><td>6 m</td></tr></table></td><td></td><td>Kenntnisnahme</td></tr>
<tr><td>63</td><td>Creos</td><td>30.07.2024</td><td>In verschiedenen Bereichen sind Anlagen der Creos Deutschland GmbH vorhanden. In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass untergeordnete Einzelmaßnahmen, Maßnahmen der Bauleitplanung, weiteren Fachplanungen o. Ä. grundsätzlich separat von den jeweilig zuständigen Behörden und Unternehmungen anzufragen sind. Zur Veranschaulichung haben wir die entsprechenden Planunterlagen beigefügt.
Gerne sind wir bereit, Ihnen den Verlauf unserer Leitungen in digitaler Form zur Übernahme in den Regionalplan zu übermitteln. Falls hierzu Ihrerseits Interesse besteht, bitten wir Sie, uns unter der untenstehenden E-Mail-Adresse zu kontaktieren. Bezüglich notwendiger Sicherungs- bzw. Änderungsmaßnahmen und technischer Ausführungen an unseren Anlagen, bitten wir darum, die folgenden allgemeinen Hinweise zu beachten:
- Bei Ihrer Planung und Bauausführung beachten Sie bitte die beiliegende „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH in der jeweilig gültigen Fassung. Bei allen Tätigkeiten ist immer der sichere und störungsfreie Betrieb unserer Anlagen zu gewährleisten.
- Im Bereich des Schutzstreifens unserer Gashochdruckleitungen sind Baumaßnahmen grundsätzlich nicht zulässig. Bei Kreuzungen und Parallelführungen von Ver- und Entsorgungsleitungen ist vor Baubeginn eine detaillierte technische Abstimmung mit uns vorzunehmen.
- Abstände zu Windenergieanlagen sind sowohl in Bezug auf eine mögliche mechanische Gefährdung der Leitung als auch in Bezug auf mögliche elektrische Beeinflussungen festzulegen:
1.-Für den Fall der elektrischen Beeinflussungen können die Abstände zu Windenergieanlagen in Anlehnung an die AfK-Empfehlung Nr. 3 festgelegt werden. Hinsichtlich der mechanischen Gefährdung wird auf das DVGW-Rundschreiben G 07/15 verwiesen.</td><td></td><td>Kenntnisnahme

Die Hinweise sind auf den nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Genehmigungsverfahren zu beachten.</td></tr>
</table>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
63	Creos	30.07.2024	2.- Der Mindestabstand zwischen Windenergieanlage und Rohrleitungsachse beträgt 50,0 m. Im Bereich von Anlagen wie Schieber, Ausblaseleitungen und Stationen ist eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. Größere Mindestabstände können daraus resultieren. Bezüglich der Abstände empfehlen wir die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung. 3.- Bei Windparks und bei der Aufstellung von max. 3 Windkraftanlagen parallel auf einem Kilometer geradlinige Länge der Versorgungsanlage, können sich je nach Nabenhöhe, Nennleistung, Rotordurchmesser, Blattgewicht, Nennweiten der Versorgungsanlagen (DN) und Nenndruck (PN) weitaus größere Abstände ergeben. Auch hier ist eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. Alle zur Beurteilung erforderlichen Technischen Daten (Typ, Leistung, Rotordurchmesser, Nabenhöhe, usw.) sind Creos Deutschland GmbH zur Verfügung zu stellen. - Besonders zu beachten ist, dass zur Sicherheit der Gasversorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle auszuschließen, im Schutzstreifenbereich der Gashochdruckleitungen Arbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH ausgeführt werden dürfen. - Innerhalb des Schutzstreifens der Gashochdruckleitung sind kreuzende Kabel und Telekommunikationsleitungen grundsätzlich in Kabelschutzrohren zu verlegen. Der lichte Abstand zur Gashochdruckleitung darf dabei 0,4 m nicht unterschreiten. In Abhängigkeit der Spannungsebene ist eine Vergrößerung des Mindestabstandes erforderlich.		Die Hinweise sind auf den nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Genehmigungsverfahren zu beachten.
63	Creos	30.07.2024	- Bei der Verlegung von Mittelspannugs- / Hochspannungskabeln ist die Gashochdruckleitung im Kreuzungsbereich zu schützen. Dies erfolgt z.B. durch das Einbringen von Betonplatten zwischen Kabel und Leitung oder vergleichbaren Maßnahmen. - Parallelführungen müssen grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens verlegt werden. Die Inanspruchnahme unseres Schutzstreifens kann nur in Ausnahmefällen nach vorheriger technischer Abstimmung gestattet werden.		Die Hinweise sind auf den nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Genehmigungsverfahren zu beachten.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
63	Creos	30.07.2024	Bei mehr als 100 m Parallelverlauf ist zusätzlich der Abschluss eines Interessenabgrenzungsvertrages erforderlich. - Werden Kabelpflüge, Grabenfräsen oder Verfahren mit ähnlichem Gefahrenpotenzial eingesetzt, so ist eine Parallelverlegung ausschließlich außerhalb des Schutzstreifens der Gashochdruckleitung vorzunehmen. Eine Kreuzung der Gashochdruckleitung unter Verwendung der genannten Verfahren ist nicht gestattet. - Die tatsächliche Lage der Gashochdruckleitung ist vor Baubeginn durch Suchschlitze festzustellen. - Erdarbeiten sind bei Näherungen in horizontalem und vertikalem Abstand unter 0,5 m zur Gashochdruckleitung nur von Hand durchzuführen. - Die Lagerung von Material und Aushub innerhalb des Schutzstreifens bedarf der vorherigen Zustimmung. Das Befahren bzw. Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen ist im Vorfeld mit dem Beauftragten der Creos Deutschland GmbH abzustimmen. Gegebenenfalls sind zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Die Aufstellung von Krananlagen und anderen schweren Geräten muss grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens erfolgen. Achtung: Unsere Gashochdruckleitungen und mit ihr verbundene metallische Anlagen können auf Grund von Hochspannungsbeeinflussung durch Leitungen Dritter unter elektrischer Spannung stehen. Es besteht die Gefahr eines elektrischen Stromschlages bei Berührung unserer Leitungen. Bitte treffen Sie entsprechende Schutzmaßnahmen für Ihre Mitarbeiter/innen und die Mitarbeiter/innen Ihrer Dienstleister. Wir bitten Sie den Bestand der Leitung einschließlich des Schutzstreifens sowie die Auflagen der beiliegenden „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH in den Regionalen Raumordnungsplan zu übernehmen.		Die dargestellten Hinweise sind auf den nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Genehmigungsverfahren zu beachten.
63	Creos	30.07.2024	Die Übernahme der Gashochdruckleitung in den Regionalen Raumordnungsplan entbindet Sie nicht davon, weitergehende Detailplanungen erneut mit uns abzustimmen. Wir weisen besonders darauf hin, dass die Zustimmung für Arbeiten im Leitungsbereich unter Beifügung von Plänen (Lagepläne, Grundrisse, Querprofile usw.) rechtzeitig, mindestens jedoch 20 Werktage vor Beginn der Arbeiten, bei der Creos Deutschland GmbH schriftlich zu beantragen ist. Bitte beachten Sie: Die Planunterlagen haben eine Gültigkeit von max. 6 Monaten. Wurde bis dahin keine Einweisung vor Ort durchgeführt, so ist die Anfrage vor Beginn von Baumaßnahmen erneut und unter dem vergebenen Aktenzeichen zu stellen. Die Planunterlagen dürfen ausschließlich für den in der Anfrage angegebenen Verwendungszweck genutzt werden. Eine anderweitige Verwendung oder die Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.		Die dargestellten Hinweise sind auf den nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Genehmigungsverfahren zu beachten.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
64	Eurowind Energy	30.07.2024	I. Wir begrüßen die Erweiterung der vorhandenen Wind-Vorrangfläche Nr. 53/ Gimbweiler, welche auf der bereits vorhandenen Akzeptanz in der lokalen Bevölkerung, den vorhandenen Erschließungs- und Infrastruktur-Einrichtungen und der visuellen und artenschutzrechtlichen Vorbelastung durch vorhandene Windkraftanlagen gründet. II. Die Flächenanpassung des PV-Vorbehaltsgebietes Nr. 28 hat sich an der südlichen Grenze des Windvorranggebietes Nr. 53/ Gimbweiler zu orientieren III. Wir erkennen keine Problematik von Rotmilan-Dichtezentren und Artenschutzkonflikten mit der Erweiterung der vorhandenen Wind-Vorrangfläche Nr. 53/ Gimbweiler	53	I. Wir nehmen die Stellungnahme zur Kenntnis. II. Im Überschneidungsbereich der beiden Flächen wird die Vorrangfläche für Windenergie zurückgenommen, da die Ausweisung der Vorbehaltsflächen für PV bereits im Zuge der 3.Teilfortschreibung ROP beschlossen wurde. III. Die Erweiterung im Südosten entfällt aufgrund der Lage in einem Rotmilandichteszentrum (Büro MILVUS 2015).
64	Eurowind Energy	30.07.2024	Stellungnahme Eurowind Energy GmbH: Als Projektentwickler und Betreiber des Windparks Dienstweiler/ VG Birkenfeld/ LK Birkenfeld sehen wir einen Anpassungsbedarf der Ziele und Grundsätze des ROP sowie des FNP VG Birkenfeld im FNP Sonder-Gebiet PV Gimbweiler bzw. Vorbehaltsgebiet Photovoltaik Nr. 28 in Gimbweiler. Die ungeklärte Zulässigkeit von Photovoltaik in den Vorranggebieten Windenergienutzung erlaubt es NICHT, in Windvorranggebieten (bestehenden wie geplanten oder erweiterten) ein Vorbehaltsgebiet Photovoltaik auszuweisen. Hier Bedarf es direkter Abstimmung der Projektentwickler Wind und PV untereinander privatrechtlich, was Flächenbeanspruchung und Betriebshaftung zwischen den beiden Technologien angeht ! Die Fläche Vorbehaltsgebiet Photovoltaik Nr. 28 in Gimbweiler (VG Birkenfeld) darf nicht im Zuschnitt an die aktuelle gemeindliche Flächennutzungsplanung angepasst werden. Beide PV-Gebietsausweisungen (Sondergebiet nach FNP und Vorbehaltsgebiet PV im ROP 3. Fortschreibung Photovoltaik) haben sich an der Erweiterung des Windvorranggebietes Windenergie Nr. 53/ Gimbweiler aus der 4. Teilfortschreibung ROP anzupassen. Die Änderungen an der Gesamtkarte ROP Photovoltaik im Vergleich zur ersten Anhörung als Anlage 5 der 3. Teilfortschreibung ROP 2024 Photovoltaik: Sitzungsunterlagen zur Regionalvertretungssitzung am 05.06.2024 (siehe unten) sind NICHT ausreichend. Die Flächenanpassung des PV-Vorbehaltsgebietes Nr. 28 hat sich an der südlichen Grenze des Windvorranggebietes Nr. 53/ Gimbweiler zu orientieren.		In den Vorrangflächen für Windenergie haben raumbedeutsame Windenergieanlagen Vorrang vor anderen Raumnutzungen zur Flächensicherung der landesweiten Ausbauziele. Im Überschneidungsbereich der beiden Flächen wird die Vorrangfläche für Windenergie zurückgenommen, da die Ausweisung der Vorbehaltsflächen für PV früher beschlossen wurde. Zudem sollten im Zuge des Gegenstromprinzips bereits verfestigte kommunale Planungen Berücksichtigung finden.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
64	Eurowind Energy	30.07.2024	Nur so kann das Ziel erreicht werden, innerhalb von Windenergiebereichen (WEB) die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) Vorrang vor allen anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu gewährleisten. Wir begrüßen die Erweiterung der vorhandenen Wind-Vorrangfläche Nr. 53/ Gimbweiler, welche auf der bereits vorhandenen Akzeptanz in der lokalen Bevölkerung, den vorhandenen Erschließungs- und Infrastruktur-Einrichtungen und der visuellen und artenschutzrechtlichen Vorbelastung durch vorhandene Windkraftanlagen gründet. Wir erkennen keine Problematik von Rotmilan-Dichtezentren und Artenschutzkonflikten mit der Erweiterung der vorhandenen Wind-Vorrangfläche Nr. 53/ Gimbweiler. Im November 2023 hat das Landesamt für Umwelt im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Ernährung und Mobilität (MKUEM) den Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz“ herausgegeben (vgl. auch Kap.2.2) auf dessen Basis eine sicherere Beurteilung artenschutzrechtlicher Konfliktpotentiale möglich wurde. Insbesondere berücksichtigt wurde hierbei der aktuellen Wechsel in der Behandlung des Artenschutzrechtes von der konkreten Betrachtung des Individuenschutzes zu Habitatmodellen und Schwerpunkträumen/ Dichtezentren als populationsbezogene Ansätze (Regionales Energiekonzept Rheinhessen-Nahe – Baustein Potenzialstudie Windenergie Mai 2024, Seite 25 ff.) Der Fachbeitrag identifiziert nachgewiesene Rotmilan-Dichtezentren in Westerwald, Taunus, Eifel, Saar-Nahe-Bergland und Pfälzisch-saarländischem Muschelkalkgebiet (siehe 4.5 Rotmilan-Dichtezentren (Schwerpunkträume) (Kat. II) , Seite 17). Weiterhin weißt der Fachbeitrag darauf hin, dass Schutz- und Minderungsmaßnahmen in konkretisierter und einzelfallbezogener Form auf der		Wir nehmen die Stellungnahme zur Kenntnis.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
64	Eurowind Energy	30.07.2024	nachgelagerten Genehmigungsebene anzuordnen sind und auch hierüber gewisse Artenschutzkonflikte umgangen werden können. Unter Minderungsmaßnahmen sind sowohl die fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen als auch die weiteren (allgemeinen) habitatverbessernden bzw. habitatentwickelnden Schutzmaßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu verstehen. Die Basis zur Berücksichtigung von Rotmilan-Dichtezentren waren die vom Landesamt für Umwelt im Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergieanlagen im November 2023 an die Planungsgemeinschaft übermittelten Daten. Diese stützen sich im Wesentlichen auf eine Kartierung von 2012, in der 232 TK-25-Quadranten im Land erfasst wurden (Fachbeitrag Artenschutz, S. 10). Die Dichtezentren nördlich und südlich Baumholder wurden im Fachbeitrag ausgewiesen und in der Vorrangflächenplanung für die Windenergie hinreichend beachtet ! Das heißt, die Hauptschwerpunktgebiete des Rotmilan wurden bereits beachtet und die artenschutzsensiblen Bereiche abgedeckt. Nordöstlich des Stadtgebietes Birkenfeld, das laut Naturschutzbeirat nicht von der DDA-Kartierung abgedeckt sei, sind auch keine Windvorranggebiete ausgewiesen. Die Ausweisung der Windvorranggebiete im Landkreis Birkenfeld hat vorwiegend im südöstlichen Kreisgebiet stattgefunden, welches ja gut durch die Rotmilankartierungen abgedeckt war. 3,3 % der Planungsregion werden für die Windenergie freigegeben, d.h 96,7 % der Gesamtfläche sind gesperrt.		Wir nehmen die Stellungnahme zur Kenntnis. Die Erweiterung im Südosten entfällt aufgrund der Lage in einem Rotmilandichteszentrum (Büro MILVUS 2015). Der Fachbeitrag Artenschutz bildet keine abschließende Beurteilungsgrundlage, da im Raum Birkenfeld eine unvollständige Datengrundlage besteht. Daher werden auch die Hinweise des Naturschutzbeirates in der Abwägung berücksichtigt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
64	Eurowind Energy	30.07.2024	Anscheinend verträgt sich eine hohe Rotmilan-Dichte mit einer großen Windenergie-Dichte, da nachgewiesener Maßen Gewöhnungs- und Lerneffekte der lokalen Rotmilanpopulation eintreten. Weiterhin könne Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie anerkannte Vermeidungsmaßnahmen die Konflikte lokal lösen. 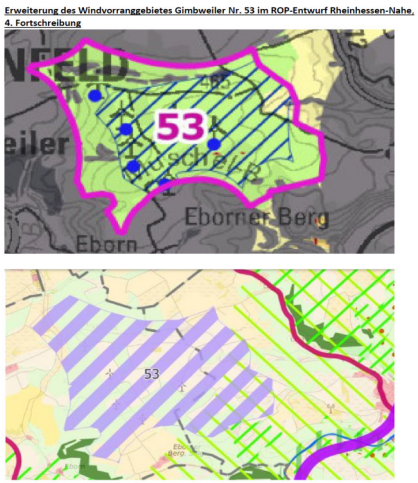		Gleichwohl werden Rotmilandichtezentren im Fachbeitrag Artenschutz weiterhin der Kategorie II zugeordnet.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
64	Eurowind Energy	30.07.2024	Dritte Teilfortschreibung ROP 2024 Photovoltaik: Sitzungsunterlagen zur Regionalvertretungssitzung am 05.06.2024: Anlage 5 Änderungen an der Gesamtkarte ROP Photovoltaik (im Vergleich zur ersten Anhörung, Das Vorbehaltsgebiet Photovoltaik Nr. 28 in Dienstweiler wird in Anpassung an die Potenzialstudie im Westen und Norden verkleinert. 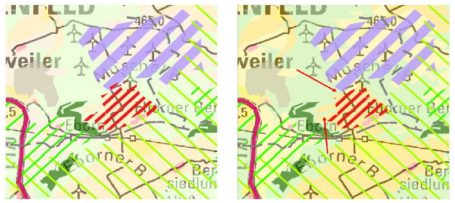 Der planungsrechtlich gesicherte Segelsportverein wird als Sonderbaufläche aus dem FNP nachrichtlich übernommen. 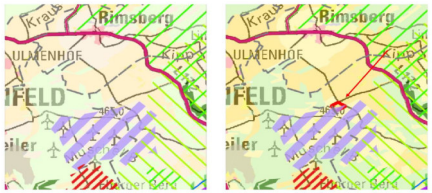		Kenntnisnahme.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
64	Eurowind Energy		FNP Entwurf VG Birkenfeld 2024-05 Dienstw-3 Darstellungsziel: Sonderbaufläche -Photovoltaik Bisherige Darstellung: Flächen für die Landwirtschaft, Flächen für Wald, Anpflanzungsflächen Größe: ca. 264.500 m2 (26,45 ha) Bebauungsplan: Teilgebiet „Eborner Berg“ 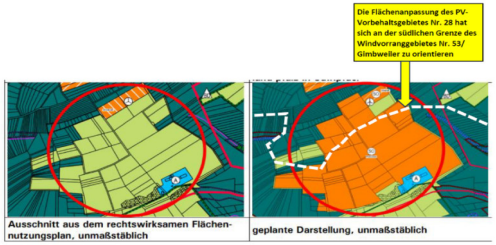 Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan, unmaßstäblich geplante Darstellung, unmaßstäblich Die Fläche ist weitgehend identisch mit der Potenzialfläche Photovoltaik Nummer 28 des Regionalen Raumordnungsplans: 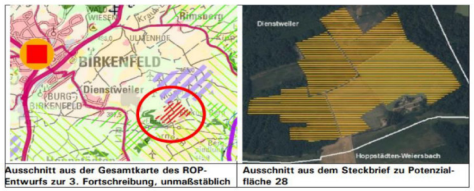 Ausschnitt aus der Gesamtkarte des ROP-Entwurfs zur 3. Fortschreibung, unmaßstäblich Ausschnitt aus dem Steckbrief zu Potenzialfläche 28		Kenntnisnahme.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
65	Interessengemeinschaft Pfeddersheim - 13 Unterzeichner	30.07.2024	die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe hat durch Beschluss vom 27. Februar 2024 den Entwurf zur vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe für das Anhörungsverfahren und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) freigegeben. Im Rahmen der gemäß § 9 Abs. 1 ROG erfolgten Unterrichtung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen geben wir nun nachfolgend Auskunft über im Bereich der Stadt Worms-Pfeddersheim bereits eingeleiteten Planungen. Als Zusammenschluss von Flächeneigentümern möchten wir den Ausbau der Erneuerbaren Energien und hierdurch das Erreichen der Klimaziele in Deutschland unterstützen. Im Bereich zwischen Worms-Pfeddersheim und Mörstadt (VG Monsheim) sehen die Fortschreibungen der RROPSs (beider Planungsgemeinschaften Rheinhessen-Nahe und Metropolregion Rhein-Neckar) aktuell die Erweiterung der bestehenden Windfläche 9 (RROP Rhh-N) nach Westen hin vor. Dadurch soll sich diese künftig bis zur K11 (Straße zwischen Worms-Pfeddersheim und Mörstadt) erstrecken. Um im Zuge der Fortschreibung eine noch größere, zusammenhängende Fläche für den Ausbau der Windkraft zu erreichen, schlagen wir über die bisher angedachte Erweiterung der Fläche eine darüberhinausgehende Erweiterung dieser Fläche nach Westen bis hin zur L4A43 vor. Das Gebiet, in dem prinzipiell die Planung von Windenergieanlagen möglich ist, finden Sie auf beiliegender Karte. Insofern steht diese Fläche aus unserer Sicht auch als Windvorrangfläche zur Verfügung. Da es sich um ein zusammenhängendes Gebiet mit bereits bestehenden Windanlagen (Nähe A61) handelt, herrschen auch in der durch uns angedachten Erweiterungsfläche die gleichen Bedingungen und (sehr geringe) Restriktionen, wie in der existierenden und der bisher angedachten Erweiterungsfläche, sodass dieser zusätzlichen Erweiterung grundsätzlich nichts im Wege stehen sollte. Als Poolgemeinschaft stehen wir derzeit mit mehreren Projektierern im Austausch.	9	Der Eingabe kann gefolgt werden, da die Fläche Potenzialgebiet ist und eine maßvolle Erweiterung gegenüber der bisher angedachten Abgrenzung um 49 ha erfolgt. Die neue Abgrenzung ist mit dem VRRN abgestimmt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
65	Interessengemeinschaft Pfeddersheim - 13 Unterzeichner	30.07.2024	Diese werden ihrerseits separate Stellungnahmen bezüglich dieser zusätzlichen Erweiterungsfläche und ihrer Eignung als Gebiet zur Gewinnung von Windenergie an Sie übermitteln. Wir bitten um eine wohlwollende Prüfung des Sachverhalts und ersuchen Sie die hiermit zusätzlich vorgeschlagene Fläche im Zuge der bevorstehende Flächenausweisung als Windenergiegebiet vorzusehen. 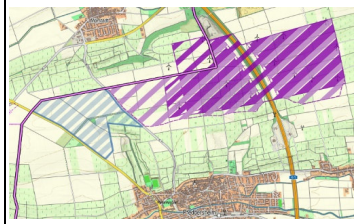 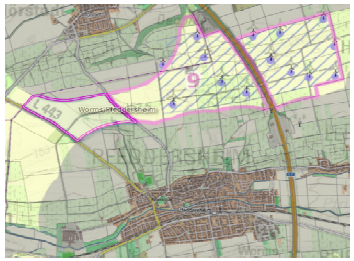 	9	siehe oben (maßgeblich ist die Abgrenzung in der Abbildung unten links).

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
66	UKA Umweltgerechte Kraftanlagen	23.07.2024	vielen Dank für die Möglichkeit, uns im Rahmen des laufenden Beteiligungsverfahrens zur Fortschreibung des Teilregionalplans Energieversorgung (Windenergie) zum Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe, zu beteiligen. Wir freuen uns, Ihnen unsere Stellungnahme zu übersenden. Die Stellungnahe, der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, ist dem Schreiben als Anlage beigefügt. A. Allgemeine Bemerkungen Die Unternehmensgruppe UKA (Umweltgerechte Kraftanlagen) mit Niederlassungen in Bielefeld, Mainz, Kassel, Erfurt, Hannover, Oldenburg, Rostock, Meißen, Dresden, Magdeburg, Heilbronn, Straubing, Lohmen, Lübeck und Cottbus entwickelt bereits seit 25 Jahren erfolgreich Windenergieprojekte in ganz Deutschland. Seitdem konnten wir 411 Windenergieanlagen errichten und so einen erheblichen Teil zum Schutz unseres Klimas beitragen. Als einer der größten Projektentwickler Deutschlands ist es unser Ziel, Windenergieprojekte in Zusammenarbeit mit den Menschen vor Ort und mit maximalem Schutz für die Natur umzusetzen. Im Rahmen des laufenden Beteiligungsverfahrens zur vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014 in der Fassung der zweiten Teilfortschreibung vom 19.04.2022 für das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie) nehmen wir daher wie folgt Stellung.		Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
66	UKA Umweltgerechte Kraftanlagen	23.07.2024	B. Betroffene Belange der UKA I. Projektgebiet Ober-Olm (Gebiet 1) Das Projektgebiet in der Verbandsgemeinde Nieder-Olm befindet sich östlich der L 401, anschließend an die bestehende Sonderbaufläche für Windenergieanlagen und begrenzt durch die Gemarkungsgrenze der Stadt Mainz, die Ortsbebauung der Gemeinde Klein-Winternheim sowie die von Nordwest nach Südost verlaufende Stromtrasse. Das Projektgebiet liegt auf Flächen der Ortsgemeinden Ober-Olm und Klein-Winternheim und bietet nach aktueller Planung Platz für insgesamt 4 Windenergieanlagen. 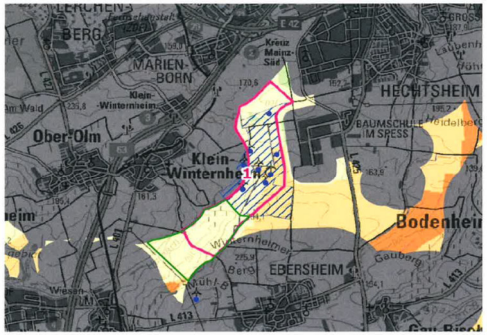 *Zeichnerische Darstellung des Projektgebiets in der VG Nieder-Olm (grüner Umring)*	1	Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
66	UKA Umweltgerechte Kraftanlagen	23.07.2024	Wir begrüßen die vom Plangeber in den zeichnerischen Darstellungen aufgenommene Potenzialfläche süd-östlich von Klein-Winternheim (Gebiet 1) und möchten uns im Folgenden ergänzend für die Erweiterung der Potenzialfläche nach Süd-Westen, bis zur Stromtrasse aussprechen. Das Projektegebiet Ober-Olm liegt laut den zeichnerischen Darstellungen der aktuellen Flächenkulisse zur Windenergie bereits zur Hälfte in der vom Plangeber ausgewiesenen Potenzialfläche. Die zweite Hälfte des von uns identifizierten Projektgebietes ist nicht in der Potenzialfläche des Plangebers enthalten. Die Fläche, die für eine Erweiterung der Potenzialfläche in Anspruch genommen werden müsste, wurde, wie in der obenstehenden zeichnerischen Darstellung der Flächenkulisse erkennbar, auch bereits von Seiten des Plangebers als Gebiet mit nur einem Konfliktpunkt identifiziert. Diese Erweiterung der Potenzialfläche bietet unserer Planung nach, auf weiteren ebenen ackerbaulich genutzten Flächen, Raum für mindestens zwei weitere leistungsstarke Windenergieanlagen. Die Sicherung der privatrechtlichen Flächen wurde 2023 gestartet. Der Abschluss der Flächensicherung sowie die artenschutzfachlichen Erfassungen sind für nächstes Jahr geplant. C. Fazit Die von der UKA eingebrachten Belange ermöglichen einen schnellen Ausbau der Erneuerbaren Energien in der Planungsregion Rheinhessen-Nahe. Wir bitten Sie, die von uns vorgetragenen Bemerkungen zu den spezifischen Projektgebieten im weiteren Verfahren zu berücksichtigen sowie uns im Anschluss die entsprechenden Abwägungsunterlagen zukommen zu lassen.		Die VG Nieder-Olm hat ihren FNP in Sachen Windenergie gerade erst fortgeschrieben. Eine Erweiterung der Potenzialfläche 1 stünde im Widerspruch zum Gegenstromprinzip. Sie würde zudem ein sehr langes, durchgängiges Band von Hechtsheim bis Nieder-Olm erzeugen. Ein vorliegendes Gutachten der Stadt Mainz stellt für diesen Bereich einen Vogelzugkorridor fest. Obgleich dies inzwischen kein Ausschlusskriterium mehr darstellt, wird der flächige Zubau von solchen Korridoren kritisch gesehen, weil hierdurch die Ausweichmöglichkeiten für Vögel eingeschränkt werden.
67	Deutsche Telekom	02.08.2024	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im betroffenen Plangebiet sind Telekommunikationslinien der Telekom vorhanden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind. Aufgrund der großen Trassenlänge ist es nicht möglich, für die betroffenen Bereiche Detailangaben zum Verlauf unserer Leitungen zu machen. Pläne erhalten Sie unter der kostenlosen Trassenauskunft Kabel https://trassenauskunftkabel.telekom.de/start.html# . Sollte der weitere Verfahrensverlauf ergeben, dass Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - konkret berührt sind, behalten wir uns vor, unsere Interessen wahrzunehmen und entsprechend auf das Verfahren einzuwirken. Aus diesem Grunde bitten wir Sie um Beteiligung bei den weiteren Planungen.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind auf den nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Genehmigungsverfahren zu beachten.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
68	Privat 27	02.08.2024	ich mache die folgende Einwendung gegen die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) in Waldgebieten geltend und überreiche diese Stellungnahme zur Prüfung und Berücksichtigung bei weiteren Teilfortschreibungen zum Thema. Einwendung: Wissenschaftlich und ökonomisch absolut unstrittig ist, dass Waldgebiete: • einen hohen Anteil an der CO2-Speicherung hat und damit einen herausragenden Beitrag zur Vermeidung weiterer Klimaerwärmung leistet • die Speicherwirkung von Regenwasser insbesondere bei Starkregen extrem hoch ist und hierdurch sehr geeignet ist Überschwemmungskatastrophen abzumildern oder gar zu vermeiden • die Ableitung und Speicherung von Regenwasser in Grundwasserreservoirs in dringender Notwendigkeit zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung stehen • elementar dazu beitragen die durchschnittlichen Temperaturen an heißen Sommertagen deutlich zu reduzieren • einen sehr hohen Beitrag zur Erholung der Bevölkerung • elementar wichtig sind zur Aufrechterhaltung der Biodiversität im regionalen Biotopverbund Es ist daher nicht nachzuvollziehen, dass einerseits hohe Aufwendungen zur Renaturierung von Waldgebieten, den ökologischen-, den Trinkwasserversorgungs-, den vor Überschwemmung schützenden Wert des Waldes zu erhalten und andererseits die Errichtung von WEA in Waldgebieten Hektargroße Waldflächen (plus Zuwegungen) gerodet werden. Mit der Errichtung von WEA in Waldgebieten wird: • großer volkswirtschaftlicher Schaden in Folge der Begünstigung von Überschwemmungswirkungen provoziert • höhere Aufwendungen zur Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser und Schutz des Trinkwasserspiegels erzeugt		Kenntnisnahme G 163 c der 4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz gibt auf Grund des besonders hohen Waldflächenanteils an der Gesamtfläche des Landes vor, auch zwei Prozent der Waldfläche für die Windenergienutzung ausgewiesen werden.
68	Privat 27	02.08.2024	• direkte Beeinträchtigung des Klimas mit der Errichtung von Hitzeinseln mitten in ansonsten kühlenden Waldgebieten (Hitzeinseln die im Anschluss an die Errichtung von WEA nicht wieder renaturiert werden können (Wartung, Reparatur, Repowering) erzeugt • der eigentliche Sinn der CO2-Reduzierung mit der Rodung von CO2-speichernden Waldflächen ad Absurdum geführt wird Waldflächen sind daher grundsätzlich von den zu betrachtenden Eignungsflächen auszuschließen. Anmerkung: Gemäß veröffentlichter ROP-Gesamtkarte (20240422) ist das Landschafts- und Waldgebiet "Gauchsberg" (VG-Rüdesheim) nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen. Die Planungen der VG-Rüdesheim (faunistische Prüfung) laufen derzeit jedoch ungeachtet der Regionalen Raumordnungsplanung Rheinhessen-Nahe weiter. Hier handelt es sich ausschließlich um Waldgebiete daher sind diese Planungen zu unterbinden!		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es bleibt den Verbandsgemeinden unbenommen eigene Flächen im Rahmen ihrer Flächennutzungsplanung auszuweisen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
69	BayWa r.e.	01.08.2024	Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz im Rahmen der vierten Teilfortschreibung des Regionalplans Rheinhessen-Nahe 2021 in der Fassung der zweiten Teilfortschreibung vom 19.04.2022 für das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie) erhielt die Öffentlichkeit die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. Mit diesem Schreiben möchten die BayWa r.e. Wind GmbH ihre Standpunkte zu einigen Flächen darlegen. Die BayWa r.e. Wind GmbH begrüßt die Aufstellung eines Planwerkes zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen in der Planungsregion Rheinhessen-Nahe, um den Flächenbeitragswert für Rheinland-Pfalz nach § 3 WindBG zu erreichen. **Fläche Nr. 5:** Friesenheim/ Köngernheim/ Nierstein/ Mommenheim/ Selzen Beschreibung: Die BayWar.e. Wind GmbH begrüßt die Aufnahme der Fläche 5 und sieht diese als geeignete Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen an, setzt sich jedoch für die Anpassung der Fläche auf die im Verfahren der vierten Teilfortschreibung des Regionalplans Rheinhessen-Nahe 2014 festgelegten Kriterien ein. Nach Zn 165 a der vierten Teilfortschreibung des Regionalplans 2014 für das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie) in der Fassung der zweiten Teilfortschreibung vom 19.04.2022 (Textteil) ist „bei der Errichtung von Windenergieanlagen ein Mindestabstand dieser Anlagen von mindestens 900 Metern zu reinen, allgemeinen, dörflichen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten sowie zu urbanen Gebieten einzuhalten“. Mit der Anpassung der Fläche 5 des Regionalplans Rheinhessen-Nahe an den rechtswirksamen Flächennutzungsplan der VG Rhein-Selz bietet die Fläche deutlich mehr Platz für die Windenergie, schöpft jedoch nicht das gesamte Potential der Fläche aus.	5	Die Fläche ist bereits im FNP der VG Rhein-Selz enthalten.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
69	BayWa r.e.	01.08.2024	Begründung: Die Verbandsgemeinde Rheinhessen-Nahe hat sich in ihrem Sachlichen Teilflächennutzungsplan dazu entschieden 1.000 m Siedlungsabstand zum südlichen Ortsrand von Mommenheim zu wählen, dies ist jedoch kein hartes Tabukriterium, sondern wurde durch eine Einzelfallprüfung festgelegt. Der Grund hierfür ist ein Vorsorgeabstand für zukünftige beabsichtigte städtebauliche Entwicklung. Derzeit ist jedoch nicht abzusehen, dass der gesamte südliche Ortsrand von Mommenheim für die weitere Bebauung ausgewiesen werden soll. Außerdem ist nicht ersichtlich, in welchem Zeithorizont eine solche weitere Ausweisung weiterer Wohnbebauung stattfinden soll. Die BayWar.e. Wind GmbH geht demnach davon aus, dass dies nicht innerhalb der Nutzungsdauer einer Windenergieanlage von ca. 25 Jahren stattfinden wird. Aus diesem Grund hält die BayWar.e. Wind GmbH die Anpassung der Fläche 5 mit einem Siedlungsabstand von 900 m zum bereits ausgewiesenen Baugebiet „Am Lazarienpfad“ in Mommenheim für angebracht. Fazit: Die BayWar.e. Wind GmbH sieht die Fläche 5 in Verbindung mit einer Anpassung dieser auf 900 m Abstand zur Wohnbebauung als geeignete Fläche für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen an. Durch jahrelange Gespräche mit den Flächeneigentümer*innen, sind wir davon überzeugt, dass die BayWa r.e. Wind GmbH hier im Interesse dieser spricht. Artenschutzrechtlich ist die Fläche, nach aktuellem Kenntnisstand, ebenfalls mit einem geringen Konfliktpotential behaftet. **Fläche Nr. 7 & 8:** Alsheim/ Dorn-Dürkheim/ Eimsheim/ Guntersblum/ Wintersheim/ Dittelsheim-Heßloch Beschreibung: Die BayWa r.e. Wind GmbH begrüßt die umfangreiche Ausweisung von ca. 3,4 % der Regionsfläche als Vorranggebieten für die Windenergienutzung der Planungsregion Rheinhessen-Nahe. Die Erweiterung der Flächen 7 und 8 leistet einen wichtigen Beitrag zur klimaneutralen und dezentralen Energieversorgung der Region.	5 7 8	Die Fläche ist bereits im FNP der VG Rhein-Selz enthalten. Eine Erweiterung der Fläche ist nicht vorgesehen, da im FNP Rhein-Selz schon genügend Flächen für die Windenergienutzung ausgewiesen sind. Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
69	BayWa r.e.	01.08.2024	Begründung: Durch die Anpassung des Regionalplans an die Flächennutzungspläne der VG Rhein-Selz und VG Eich wird dem Wunsch der lokalen Entscheidungsträger weitere Flächen für die Nutzung der Windenergie zu Verfügung zu stellen Rechnung getragen. Die weitgehend konfliktarmen Flächen befinden sich in einem vorbelasteten Raum und können durch die Erweiterung optimal ausgenutzt werden. In den jetzt schon ausgewiesenen Flächen befinden sich innerhalb der Fläche 7 aktuell 10 Windenergieanlagen (WEA) und in der Fläche 8 aktuell 17 WEA. Die zu erwartende Zunahme von Belastungen für das Landschaftsbild ist angesichts der bestehenden visuellen Vorbelastungen als moderat einzustufen. Fazit: Die Fläche weist lediglich geringe Konflikte auf. Sie ist bereits zu großen Anteilen als Vorranggebiet dargestellt, die kommunalen Entscheidungsträger befürworten die geplante Erweiterung der bereits vorhandenen Windenergiegebiete in den jeweiligen FNPs, diese Erweiterung ermöglicht die Konzentration weiterer Anlagen in einem konfliktarmen Raum. Insbesondere ist bei der Beurteilung die besondere Bedeutung der Anlagen für den Klimaschutz und die Energiesicherheit zu berücksichtigen. Bei einer prognostizierten mittleren Windgeschwindigkeit von ca. 6,3 m/s auf 160 m Höhe können pro zusätzlich errichteter WEA etwa 16.000 MWh (brutto) grüner Strom pro Jahr produziert werden. Somit würden die umliegenden Gemeinden und Bürger*innen vor Ort von der lokalen Wertschöpfung profitieren und gleichzeitig einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Klimaziele leisten. **Fläche Nr. 10: Worms** Beschreibung: Die BayWar.e. Wind GmbH begrüßt die Ausweisung der Potenzialfläche 10 Worms für die Errichtung von Windenergieanlagen, da sie einen wichtigen Beitrag zur klimaneutralen und dezentralen Energieversorgung der Region leistet.	7 8 10	Die Standorte sind weitestgehend in vorhandenen Flächennutzungsplänen enthalten. Die Größe des Standorts Nr. 8 in Zusammenwirkung mit der Fläche Nr. 7 wird aus regionalplanerischer Sicht kritisch gesehen. Zum Teil sind in den FNP-Verfahren kritische Stellungnahmen hierzu ergangen. Da die Fläche jedoch größtenteils Bestandskraft hat, soll sie nun auch zur Anrechnung auf den Flächenbeitrag kommen. Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
69	BayWa r.e.	01.08.2024	Begründung: Die überwiegend ackerbaulich genutzte Fläche 10 befindet sich ca. 7 km südwestlich des Stadtzentrums Worms, gelegen zwischen den Gemeinden Heppenheim im Norden und Heuchelheim bei Frankenthal im Süden. Es handelt sich um eine ebene 75 ha große Fläche, auf ca. 120 bis 130 m ü. NN, mit einer durchschnittlichen mittleren Windgeschwindigkeit von rund 5,9 m/s auf 175 m Höhe. Wie aus der Potenzialstudie Windenergie der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe hervorgeht, befindet sich bereits ein Windpark mit insgesamt 14 Anlagen südlich der Potenzialfläche 10. Es liegen keine naturschutzfachlichen Betroffenheiten innerhalb der Fläche vor. Die Potenzialfläche weist daher lediglich geringe Konflikte auf und stellt so eine optimale Erweiterung des bereits bestehenden Windparks in einer sowohl visuell als auch akustisch vorbelasteten Fläche dar. Fazit: Die BayWa r.e. Wind GmbH sieht die Potenzialfläche 10 Worms als eine geeignete Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen und begrüßt die Ausweisung dieser als Vorranggebiet. Die Fläche ermöglicht die Ergänzung des bestehenden Windparks und somit die Konzentration weiterer Anlagen in einem konfliktarmen Raum. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen an diesem Standort könnten pro errichtete Windenergieanlage mit einer durchschnittlichen mittleren Windgeschwindigkeit von ca. 5,9 m/s auf 160 m Höhe ungefähr 14.500 MWh (brutto) grüner Strom pro Jahr produziert werden. Dies würde einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Klimaziele leisten. Außerdem würden auch die umliegenden Gemeinden und die Bürger*innen vor Ort von den Windenergieanlagen profitieren. **Fläche Nr. 33: Langenthal/ Seesbach/ Weiler bei Monzingen/ Horbach/ Simmertal** Beschreibung: Die BayWa r.e. Wind GmbH begrüßt die Aufnahme der Fläche Nr. 33 und sieht diese als geeisnete Fläche für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen an, setzt sich jedoch für die Vergrößerung dieser Fläche ein.	10 33	Kenntnisnahme Der Standort liegt zum überwiegenden Teil im Bereich des rechtswirksamen FNPs der VG Nahe-Glan, im Planverfahren wurden auch Artenschutzuntersuchungen vorgenommen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
69	BayWa r.e.	01.08.2024	Die Aufnahme der Fläche Nr. 33 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung leistet einen wichtigen Beitrag zur Erreichung des Gesamtflächenbeitragswertes für die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe, könnte jedoch durch die Erweiterung in die nördliche und westliche Richtung noch vergrößert werden (siehe Anlage 1). Begründung: Die Abgrenzung der Fläche im westlichen Bereich erscheint aus Sicht der BayWa r.e. Wind GmbH willkürlich, da alle festgelegten Kriterien der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe eingehalten werden können. Durch die aus unserer Sicht mögliche Erweiterung der Fläche, kann ein wesentlicher Beitrag für die Erreichung der Klimaziele geleistet werden. Mit mittleren Windgeschwindigkeiten im Bereich von 6,0 m/s - 6,6 m/s auf 160 Meter Höhe liegen gute Windverhältnisse vor, die einen leistungsstarken betrieb von Windenergieanlagen emöglichen. Die Flächenerweiterung kann unter den Aspekten des Natur- und Artenschutzes als verträglich und geeignet eingeordnet werden. Weiterhin bestehen gute Zuwegungsmöglichkeiten, sowie eine gute Netzanbingung durch die nahegelegene Hochspannungstrasse. Hervorzuheben ist, dass der baywa r.e. Wind GmbH im engen Austausch mit den Flächeneigentümer*innen steht, die das Vorhaben positiv unterstützen und bereits eine Vielzahl von Pachtverträgen geschlossen wurden. Außerdem möchte die BayWa r.e. Wind GmbH anmerken, dass die Fläche Nr. 33 aufgrund der Erdbebenmessstation "Alteburg" nördlich verkleinert wurde. Nach Absprachen mit dem Landesamt für Geologie und Bergbau ist es grundsätzlich möglich, Windenergieanlagen in 3 km Entfernung zu einer Erdbebenmessstation zu errichten. Dies Bedarf ggf. eine Einzelfallprüfung. Demnach sollten Flächen hier nicht prinzipiell mit einem 5 km Radius ausgeschlossen werden, sondern maximal im Umkreis von 3 km. Einzelfallprüfungen oder mögliche Gutachten können im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens durchgeführt werden.	33	Eine Erweiterung erfolgt nicht, da ein 5km-Radius um die Erdbebensonde "Alteburg" freizuhalten ist. Laut LGB ist die Station ABH eine der empfindlichsten Messstationen in Rheinland-Pfalz.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
69	BayWa r.e.		Fazit: Die BayWa r.e. Wind GmbH, würde die Erweiterung der Fläche Nr. 33 gemäß der Darstellung in Anlage 1 sehr begrüßen. Mit der Ausweisung der Fläche Nr. 33 kann die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe bereits einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Flächenziele leisten, könnte das Potential jedoch weiter ausschöpfen. Die BayWa r.e. Wind GmbH ist davon überzeugt, dass die Fläche eine besondere Eignung für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen aufweist. Derzeit sind in der Verbandsgemeinde Kirner-Land keine weiteren Windenergieanlagen errichtet worden, demnach könnte auch die Verbandsgemeinde Kirner-Land durch die Erweiterung der Fläche einen positiven Beitrag zum Erreichen des Flächenbeitragswertes für das Land Rheinland-Pfalz leisten. Zudem partizipiert die Verbandsgemeinde demnach am Gesamtziel und es kommt zu einer gerechten Aufteilung innerhalb der Ortsgemeinden. Die Verbandsgemeinde Kirner-Land plant außerdem eine sachliche Fortschreibung des Flächennutzungsplanes gemäß § 1 Abs. 4 BauGB (öffentliche Bekanntmachung vom 24.06.2021), wodurch die Ambitionen der Verbandsgemeinde weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen, verdeutlicht werden. Durch die Aufnahme der Flächenerweiterung in den Regionalplan, kann schon frühzeitig einen wichtigen Beitrag dafür geleistet werden. [vertrauliche Karte in der Stellungnahme vorhanden]	33	Eine Erweiterung erfolgt nicht, da ein 5km-Radius um die Erdbebensonde "Alteburg" freizuhalten ist. Laut LGB ist die Station ABH eine der empfindlichsten Messstationen in Rheinland-Pfalz.
69	BayWa r.e.	01.08.2024	**Wiederaufnahme Fläche Nr. 40: Breitenheim/Löllbach** Beschreibung: Die BayWa r.e. Wind GmbH sieht die Fläche 40 Breitenheim/Löllbach als geeignete Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen an und setzt sich für die Wiederaufnahme der Fläche in den Regionalplan ein. Die Fläche 40 (Breitenheim/Löllbach) wurde 2023 im Rahmen der vierten Teilfortschreibung des Raumordnungsplans als Potenzialfläche für ein Vorranggebiet für Windenergienutzung definiert. Aufgrund von regionalplanerischen Konflikten, wie die Ausweisung einer Teilfläche als Vorranggebiet für langfristige Rohstoffsicherung und als Vorranggebiet Wald, wurde die Fläche nach Unterrichtung der Offentlichkeit zurückgestellt.	40	Die Fläche 40 wurde von Anbeginn nur als B-Fläche bewertet, auf die zurückgegriffen werden kann, wenn durch den Wegfall anderer Fläche insgesamt zu wenige Flächen zur Verfügung stehen. Die Fläche wurde insbesondere wegen der geringen Größe und des schmalen Zuschnitts schlechter als andere Flächen bewertet. Zudem befindet sich ein Vorranggebiet für die langfristige Rohstoffsicherung im Plangebiet. Die Überplanung dieser ortsgebundenen Rohstoffe führt zu erheblichem Widerstand beim der Rohstoffwirtschaft und dem zuständigen Landesamt. Zudem muss die Windenergienutzung bis 2050 befristet werden, was einer langfristigen Sicherung der Energieerzeugung widerspricht. Hinzu kommt ein Schwarzstorchbrutplatz, zu dem ein Sicherheitsabstand einzuhalten ist. Eine Ermittlung des genauen Standorts war in der Kürze der Zeit nicht möglich.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
69	BayWa r.e.	01.08.2024	Die überwiegend ackerbaulich genutzte Potenzialfläche liegt auf 266 bis 377 m ü. NN und befindet sich im Südwesten der Verbandsgemeinde Nahe-Glan, ca. 4 km südwestlich von Meisenheim, zwischen den Ortsgemeinden Breitenheim im Norden, Odenbach im Osten, Medard im Süden und Löllbach im Westen. Wie im Fazit der Potenzialstudie beschrieben, befindet sich bereits eine Anlagengruppe auf der Gemarkung Medard und Kappeln, womit die Möglichkeit besteht, diesen bestehenden Windpark zu ergänzen. Wohngebiete, Splittersiedlungen und Gewerbe- sowie Industriegebiete sind alle in ausreichender Entfernung, sodass die von dem Land Rheinland-Pfalz festgelegten Abstände eingehalten werden. Die Fläche besitzt laut Windatlas Rheinland-Pfalz eine gute Windhoffigkeit mit Windgeschwindigkeiten zwischen 5,8 und 6,4 m/s auf 160 m Höhe . Ein Teil des Biotops ‚Waldgebiet sidwestlich Breitenheim“ befindet sich in der Potenzialfläche, es handelt sich dabei um einen Eichen- und Hainbuchenmischwald, welcher z.T. als Niederwald genutzt wird. Insbesondere aufgrund des temporären und punktuellen Charakters von Windenergieanlagen steht, nach Einschätzung der BayWa r.e. Wind GmbH, der Ausweisung der Fläche als Vorrangbiet Windenergienutzung nichts entgegen. Begründung: Die BayWa r.e. Wind GmbH ist sich darüber bewusst, dass die Potentialfläche 40 teilweise von einem Vorranggebiet für eine langfristige Rohstoffsicherung überlagert wird. Solche Vorranggebiete sollen abbauwürdige Rohstofflagerflächen für den Bedarf kommender Generationen sichern. Der Zusatz "langfristig“ bedeutet, dass solche Gebiete nicht für einen Rohstoffabbau innerhalb der Laufzeit des regionalen Raumordnungsplans in Betracht kommen, was so ebenfalls im Textteil der Offenlage der	40	Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
69	BayWa r.e.	01.08.2024	4. Teilfortschreibung des Regionalplans Rheinhessen-Nahe beschrieben ist. Der wie bereits erwähnte temporäre Charakter einer Windenergieanlage, der sich aus einer technischen Lebensdauer von ca. 20 bis 30 Jahren ergibt, steht dementsprechend einem Rohstoffabbau in der Zukunft nicht entgegen. Weiterhin könnte durch eine Befristung der Windenergienutzung im besagten Vorranggebiet ein zukinftiger Rohstoffabbau gesichert werden. Das Vorranggebiet der Rohstoffsicherung nimmt nur lediglich 30 ha der insgesamt ca. 90 ha großen Potenzialfläche ein. Auch ohne die besagten 30 ha erfüllt die Potenzialfläche Breitenheim/Löllbach die grundsätzlich für eine Ausweisung als Vorrangfläche erforderliche Mindestgröße von 50 ha. Durch eine Planung der Anlagen in dem nicht von der Rohstoffsicherung beeinträchtigten Bereich ist eine gemeinsame Nutzung der Fläche als Lagerstätte- und Windenergiefläche möglich. Demnach geht die BayWa r.e. Wind GmbH davon aus, dass das Vorranggebiet für die langfristige Rohstoffsicherung einem Gebiet der temporären Windenergienutzung nicht entgegensteht. Die Überlagerung der Potenzialfläche mit Teilen des Biotops ‚Waldgebiet südwestlich Breitenheim“ sieht die BayWa r.e. Wind GmbH nicht als Hindernis für eine Wiederaufnahme der Fläche in den regionalen Raumordnungsplan. Windenergieanlagen beanspruchen i.d.R. kleinflachige Bereiche, und sind punktuell im Raum verteilt, sodass davon auszugehen ist, dass ein Biotopverbund funktional nicht wesentlich beeinträchtigt wird und auch keine Zerschneidung erfolgt. Weiterhin sind Windenergieanlagen in Biotopen im Einzelfall unter Voraussetzung des § 67 Abs. 1 des BNatSchG möglich, vor allem in Kombination mit § 2 EEG, welches besagt, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen in einem überragenden öffentlichen Interesse steht.	40	Innerhalb der Fläche 40 gibt es einen Schwarzstorchbrutplatz, der exakte Standort konnte bis zur Beschlussfassung nicht mehr ermittelt werden. Um den Brutplatz ist ein Schutzradius freizuhalten. Die Fläche, die ohnehin in der Potenzialstudie nur als B-Fläche eingestuft wurde, bleibt daher unberücksichtigt. Das Biotop wird nicht als Ausschlussgrund herangezogen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
69	BayWa r.e.	01.08.2024	Fazit: Die BayWa r.e. Wind GmbH sieht die Potentialfläche 40 Breitenheim/Löllbach als geeignete Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen an. Durch Gesprache mit den Flächeneigentümer*innen innerhalb der Potenzialfläche, sind wir davon überzeugt, dass die BayWa r.e. Wind GmbH hier im Interesse dieser spricht. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen an diesem Standort könnten pro errichtete Windenergieanlage mit einer durchschnittlichen mittleren Windgeschwindigkeit von ca. 6,1 m/s auf 160 m Höhe ungefähr 15.000 MWh (brutto) pro Jahr an grünem Strom produziert werden. Dies würde einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Klimaziele leisten. Außerdem würden auch die umliegenden Gemeinden und die Bürger*innen vor Ort von den Windenergieanlagen profitieren. Die BayWa r.e. Wind GmbH steht bereit, sich aktiv für die Energiewende in den Gemeinden Breitenheim und Löllbach einzubringen. Aus Gründen der Planungssicherheit und aufgrund der fortschreitenden Planung fordern wir die Wiederaufnahme der Potenzialfläche 40 in den Entwurf der vierten Teilfortschreibung des Regionalplans Rheinhessen-Nahe. **Fläche Nr. 46: Bärenbach/ Becherbach bei Kirn/ Heimweiler** Beschreibung: Die BayWa r.e. Wind GmbH begrüft die umfangreiche Ausweisung von ca. 3,4 % der Regionsfläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung der Planungsregion Rheinhessen-Nahe. Die Verwirklichung der Potenzialfläche Nr. 46 als Windvorranggebiet leistet einen wesentlichen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und somit zum Klimaschutz.	40 46	Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
69	BayWa r.e.	01.08.2024	Begründung: Die Größe der Entwurfsfläche bedingt eine gute Positionierung von Windenergieanlagen, was hohe zu erzielende Ertrage und einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb zur Folge hat. Die gesetzlichen Mindestabstände zu Siedlungsbereichen von mind. 900 Metern gemäß LEP IV werden eingehalten, um Schall- und Schattenauswirkungen auf umliegende Bebauung und Anwohner gering zu halten. Zudem liegen gute Windverhältnisse (6.0 — 6.6 m/s auf 160 Meter Höhe) vor, die einen leistungsstarken Betrieb generieren. Unter den Aspekten des Natur- und Umweltschutzes kann die Fläche als verträglich und geeignet eingeordnet werden, da sie nicht im direkten Konflikt mit schützenswerten Bereichen steht. Die durch die Fläche verlaufende Freileitung muss bei der Planung berücksichtigt werden, schränkt diese allerdings nur im geringen Maße ein, da die Anlagen so platzierbar sind, dass geforderte Sicherheitsabstände eingehalten werden können. In unmittelbarer Umgebung befinden sich keine Funk- bzw. Radareinrichtungen, deren Einflussbereich durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in diesem Bereich tangiert wird. Weiterhin bestehen eine gute Zuwegungsmöglichkeit sowie eine gute Netzanbindung durch ein nahegelegenes Umspannwerk. So ist es möglich, weitere Eingriffe durch Baumaßnahmen für Infrastruktur zu reduzieren. Nach umfangreichen Gesprächen sind wir zudem davon überzeugt, dass eine Mehrheit der Grundstückseigentümer den Bau des Windparks unterstützt und befürwortet. Fazit: Durch gute Windverhältnisse und der Möglichkeit bis zu fünf Anlagen zu platzieren könnten etwa 90.000 MWh (brutto) grüner Strom erzeugt werden. Davon würden die umliegenden Gemeinden und die Bürger*innen vor Ort profitieren. Da derzeit keine weiteren Windenergieanlagen in der VG Kirner Land zu verzeichnen sind, lässt sich durch die Verwirklichung der Fläche ein positiver Beitrag zum Erreichen der Flächenbeitragswerte von 2,2 % bis 2030 für	46	Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
69	BayWa r.e.	01.08.2024	das Land Rheinland-Pfalz erzielen und gewahrt eine Partizipation der Verbandsgemeinde Kirner-Land am Gesamtziel sowie eine Aufteilung innerhalb der Ortsgemeinden. Zudem ist für die genannte VG nach der öffentlichen Bekanntmachung vom 24.06.2021 eine sachliche Fortschreibung des Flächennutzungsplans gem. § 1 abs. 4 BauGB (Anpassung an Ziele der Raumordnung) für Windenergie geplant, wodurch die Ambition der VG die Erweiterung von Windenergiegebieten in der Planungsregion Rheinhessen-Nahe zu unterstützen unterstrichen wird. Nach Prüfung der Fläche ist die BayWa r.e. Wind GmbH aufgrund der genannten Kriterien zu dem Entschluss gekommen, dass diese besonders für Windenergie geeignet ist und begrüßen die Ausweisung der Entwurfsfläche als Windenergiegebiet. **Fläche Nr. 59: Baumholder/ Mettweiler** Beschreibung: Die BayWa r.e. Wind GmbH begrüßt die Aufnahme der Fläche Nr. 59 und sieht diese als geeignete Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen, setzt sich jedoch für die Anpassung der Fläche auf die ursprüngliche Flächenkulisse ein. Die Fläche Nr. 59 wurde im Vergleich zur ausgelegten Potenzialstudie in der 4. Teilfortschreibung des Regionalplans Rheinhessen-Nahe 2014 auf Grund eines Rotmilandichtezentrums verkleinert. Die BayWa r.e. Wind GmbH sieht den Ausschluss dieses Flächenteils als unbegründet an. Begründung: Laut Ziff. 1.1.3 des Entwurfs der Strategischen Umweltprüfung (SUP) für die Teilfortschreibung des Regionalplans Rheinhessen-Nahe für das Sachgebiet Windenergie (Stand 30.04.2024), schlieBt die Planungsgemeinschaft Flächen aus, die nicht für die Nutzung als Standort in Frage kommen. Darunter zählen auch ‚Rotmilan-Dichtezentren (sofern nicht bereits Anlagen/ Flächenausweisungen bestehen, für die Konflikte geprüft wurden). In dem entsprechenden Dichtezentrum bei Fläche Nr. 59 bestehen, im Gegensatz zu	46 59	Kenntnisnahme Das Rotmilan-Dichtezentrum wurde ausgespart, weil es der Kategorie II des Fachbeitrages Artenschutz angehört.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
69	BayWa r.e.	01.08.2024	den übrigen definierten Dichtezentren in der Planungsregion Rheinhessen-Nahe, bereits Windenergieanlagen. Da diese im Genehmigungsprozess einer Überprüfung auf die Vereinbarkeit zwischen Rotmilanen und Windenergie an dem Standort unterzogen und offensichtlich als vereinbar angenommen wurden, geht die BayWa r.e. Wind GmbH davon aus, dass dies für die geplante Fläche ebenfalls angenommen werden kann. Die Wiederaufnahme der herausgelösten Fläche würde eine den Schutzzielen entsprechende und verträgliche Arrondierung des Bestandsparks entsprechend der neuen Flächenkulisse ermöglichen. Fazit: Die BayWa r.e. Wind GmbH sieht die Fläche Nr. 59 in der Ursprungsversion (siehe Anlage 1) als geeignete Fläche für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen an. Die Anpassung sollte in jedem Fall durchgeführt werden, um die festgelegten Kriterien der Planungsregion Rheinhessen-Nahe optimal umzusetzen und das maximale Potential aus der Fläche zu schöpfen. Die BayWa r.e. Wind GmbH ist außerdem davon überzeugt, dass damit im Interesse der Flächeneigentümer*innen gehandelt werden würde, mit denen bereits positive Gespräche stattfanden und Pachtverträge zur Windenergienutzung bestehen. [vertrauliche Karte in der Stellungnahme vorhanden] **Vorschlag weiteres Windenergiegebiet: Ortsgemeinde Hochstätten (Verbandsgemeinde Bad Kreuznach)** Beschreibung: Die BayWa r.e. Wind GmbH begrüßt die umfangreiche Ausweisung von ca. 3,4 % der Regionsfläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung der Planungsregion Rheinhessen-Nahe, empfiehlt jedoch die zusätzliche Aufnahme der Potenzialfläche Hochstätten. Folgend möchten wir einen Vorschlag für die Erweiterung der Flächenkulisse zur Windenergie in der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach unterbreiten. Nach firmeninterner Untersuchung wurde die in Anlage 1 aufgeführte Fläche analysiert, welche sich	59	Das Rotmilan-Dichtezentrum wurde ausgespart, weil es der Kategorie II des Fachbeitrages Artenschutz angehört. Es steht nur eine Windenergieanlage in dem verkleinerten Bereich - und zwar am äußersten Rand; aus diesem Grund ist eine Übertragung der Unbedenklichkeit gegenüber dem Rotmilan auf den gesamten Bereich schwierig. Vorschlag Hochstätten: Aufgrund von Überlappungen mit dem Artenschutz (Waldflächen mit sehr hohem Habitatpotenzial für Fledermauskolonien, LfU 2023) ist eine Ausweisung einer Potenzialfläche für Windenergieanlagen an diesem Standort nicht möglich.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
69	BayWa r.e.	01.08.2024	aus unserer Sicht gut für die Errichtung von Windenergieanlagen eignet. Begründung: Die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach weist derzeit vereinzelt durch eine isolierte Positivplanung nach § 245 e BauGB Sonderbaugebiete für Windenergie aus. Es fehlt jedoch an einem gesamtheitlichen Konzept zur Schaffung substanziellen Raumes für Windenergie auf kommunaler Ebene. Die Verbandsgemeinde beabsichtigt eine Fortschreibung des Gesamtflächennutzungsplanes zur Ausweisung von Windenergiegebieten. Der zeitliche Verlauf ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht öffentlich bekannt. Derzeit besteht eine große Unsicherheit für die Realisierungswahrscheinlichkeit von Projekten außerhalb der durch den Regionalplan ausgewiesenen Windenergiegebiete, da mit dessen Inkrafttreten die Erfüllung der Flächenbeitragswerte gemäß § 5 WindBG festgestellt werden kann und somit die Privilegierung der Windenergie im Außenbereich nach § 35 Absatz 1 Nr.5 i.V.m. § 249 BauGB entfällt. Die Potenzialfläche Hochstätten umfasst eine Fläche von 55 ha und bietet die Möglichkeit bis zu drei Windenergieanlagen zu positionieren. Es bestehen gute Windverhältnisse von durchschnittlich 6.5 m/s auf einer Höhe von 160 Metern. Die Abstände zu umliegenden Siedlungsbereichen können mit mind. 900 Meter gemäR LEP IV eingehalten werden. Die vorgeschlagene Fläche befindet sich innerhalb eines Waldbereiches, welcher durch die punktuellen Eingriffe weitestgehend unberührt bleiben kann. Der erforderliche Eingriff beschränkt sich auf die Zuwegungen, die Fundamente sowie die Kranstellflächen. Die dafür nötigen Rodungen können durch eine Aufforstung an anderer Stelle kompensiert werden. In Bezug auf weitere naturschutzrechtliche Belange besteht weitestgehend Konfliktarmut, da keine Schutzgebiete wie u.a. Naturschutz- oder FFH-Gebiete von der Planung berührt werden.		Vorschlag Hochstätten: Aufgrund von Überlappungen mit dem Artenschutz (Waldflächen mit sehr hohem Habitatpotenzial für Fledermauskolonien, LfU 2023) ist eine Ausweisung einer Potenzialfläche für Windenergieanlagen an diesem Standort nicht möglich.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
69	BayWa r.e.	01.08.2024	Die kleinflachige Überlagerung mit einem Wasserschutzgebiet der Zone lII bedingt keinen Ausschluss von Windenergieanlagen an dieser Stelle. Gemäß dem Leitfaden zum Bau und Betrieb von Windenergieanlagen in Wasserschutzgebieten vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz fällt das Gefährdungspotenzial in diesen Zonen deutlich geringer aus und ermöglicht den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen. Weitere Belange wurden in der Ermittlung der vorgeschlagenen Fläche angemessen berücksichtigt: - Leitungen und Elektrizität (mind. 200 m) - Straße und Schiene (mind. 240 m) - Baugebiete und Splittersiedlungen (mind. 900 m) - Radar und Richtfunk (mind. 4000 m) - Orographie (besonders steile und dadurch ungeeignete Flächen werden nicht berthrt) Weiterhin besteht eine gute Netzanbindung durch nahegelegene Umspannwerke. So ist es möglich, weitere Eingriffe durch BaumaRnahmen für Infrastruktur zu reduzieren. Fazit: Die BayWa r.e. Wind GmbH sieht die Potenzialfläche in Hochstätten als geeignete Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen. Es bestehen weitestgehend geringe Konflikte mit schützenswerten Bereichen. Durch gute Windverhältnisse und der Möglichkeit drei Anlagen zu platzieren könnten etwa 54.000 MWh (brutto) grüner Strom erzeugt werden. Die BayWa r.e. Wind GmbH ist der Meinung, dass mit der Aufnahme dieses Potenziales ein wesentlicher Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und somit zum Klimaschutz geleistet werden kann. AuBerdem würden auch die umliegenden Gemeinden und die Bürger*innen vor Ort von den Windenergieanlagen profitieren. Im Hinblick auf die Ambition der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach den		Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
69	BayWa r.e.	01.08.2024	Flächennutzungsplan fortzuschreiben und weitere Windenergiegebiete durch die isolierte Positivplanung nach § 245 e BauGB auszuweisen, würde die Umsetzung von Windenergieanlagen an dieser Stelle substanziellen Raum für Windenergie schaffen. Schlussendlich bittet die BayWa r.e. Wind GmbH um die Aufnahme dieser Potenzialfläche in den Entwurf der vierten Teilfortschreibung des Regionalplans Rheinhessen Nahe. [vertrauliche Karte in der Stellungnahme vorhanden] **Vorschlag weiteres Potential: Bodenheim / Mainz-Hechtsheim** Beschreibung: Die BayWa r.e. Wind GmbH begrüft die umfangreiche Ausweisung von ca. 3,4 % der Regionsfläche als Vorranggebieten für die Windenergienutzung der Planungsregion Rheinhessen-Nahe, rügt jedoch die Nichtaufnahme der Potenzialfläche Bodenheim in Verbindung mit der Potenzialfläche Mainz Hechtsheim. Die BayWa r.e. Wind GmbH sieht die Potenzialfläche Bodenheim ggf. in Verbindung mit der Potentialfläche Mainz-Hechtsheim (einsehbar in Anlage 1) als geeignete Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen an. Das Potentialgebiet Bodenheim liegt in der Verbandsgemeinde Bodenheim und umfasst eine Fläche von 38,5 ha. Da diese Flächengröße nicht die, für eine Ausweisung einer Vorrangfläche erforderliche, grundsätzliche Mindestgröße von 50 ha erfüllt, gibt es die Möglichkeit die Potentialfläche Bodenheim mit der unmittelbar angrenzenden Potentialfläche Mainz-Hechtsheim zu vergrößern. Die Potentialfläche Mainz-Hechtsheim umfasst eine Flächengröße von ca. 114 ha. Insgesamt könnte damit ein weitere Potenzialfläche mit der Gesamtgröße von ca. 152,5 ha ausgewiesen werden. Die BayWa r.e. Wind GmbH ist der Meinung, dass mit der Aufnahme dieses Potenziales ein wesentlicher Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und somit zum Klimaschutz und zur exportunabhängigeren Stromversorgung in bereits absehbarer Zeit geleistet werden kann.		Vorschlag Bodenheim: Da es in der Region Rheinhessen laut Potenzialstudie viele Flächen gibt die konfliktfrei sind, sollte man diese bei der Suche nach Potenzialflächen bevorzugen. In dem von Ihnen vorgeschlagenen Bereich (Bodenheim/Mainz-Hechtsheim) kommt es zu einer Konfliktüberlagerung. 2 bzw. 3 Konflikte wurden hier ermittelt. Er wird deswegen nicht als Potenzialfläche herangezogen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
69	BayWa r.e.	01.08.2024	Nach umfangreichen Gesprächen in den letzten Jahren, sind wir zudem davon überzeugt, dass eine Mehrheit der Grundstückseigentümer den Bau des Windparks unterstützt und befürwortet. Auch die Gemeinde Bodenheim steht dem Vorhaben positiv gegenüber. Begründung: Derzeit weist die Verbandsgemeinde Bodenheim keine Sondergebiete für die Windenergie aus, da nicht substanzieller Raum für die Windenergie geschaffen werden konnte. Hierzu hatte die Verbandsgemeinde Bodenheim im September 2020 eine Studie zur Windenergie in der Verbandsgemeinde erstellen lassen. Demnach gilt nach der aktuellen gesetzlichen Situation die Privilegierung der Windenergie im Außenbereich nach § 35 Absatz 1 Nr.5 BauGB. Der Teilregionalplan beabsichtigt die Festlegung von Vorranggebieten ohne Ausschlusswirkung für die Windenergienutzung. Die Rechtsprechung der BVerwG zu den Anforderungen an eine die Ausschlusswirkung begründende Planung sind daher grundsätzlich nicht anwendbar. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass ein Inkrafttreten des Regionalplans in der Zukunft zur Folge hat, dass die Erfüllung der Flächenbeitragswerte gemäß § 5 WindBG festgestellt werden kann. Dies bewirkt, dass für den Geltungsbereich die Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 249 BauGB entfällt, sodass sie als sonstige Vorhaben gelten, die nur in seltenen Fällen zugelassen werden können. Durch diese neue Regelungssystematik werden daher im Ergebnis ähnliche Rechtsfolgen hervorgerufen, wie sie zuvor der planerischen Ausschlusswirkung zugekommen ist. Hieraus ergibt sich eine große Unsicherheit für die Realisierungswahrscheinlichkeit dieses Projektes für die BayWa r.e. Wind GmbH. Die BayWa r.e. Wind GmbH ist sich durchaus bewusst, über die teilweise Überlagerung der Potentialfläche mit dem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Rohstoffsicherung und dem Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffsicherung.		Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
69	BayWa r.e.	01.08.2024	Vorhaben im Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Rohstoffsicherung sind nicht zulässig, wenn sie nicht mit einer dauerhaften Sicherung des Rohstoffes in Einklang gebracht werden können. Hier möchte sich die BayWa r.e. Wind GmbH auf den Textteil der Offenlage der 4. Teilfortschreibung des Regionalplan Rheinhessen-Nahe beziehen: ‚Eine temporäre Windenergienutzung steht einer langfristigen Rohstoffsicherung hingegen nicht entgegen, da bei diesen Flächen nicht von einem Rohstoffabbau in den nächsten Jahren auszugehen ist.“ Demnach geht die BayWa r.e. Wind GmbH auch davon aus, dass das Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffsicherung einem Gebiet einer temporären Windenergienutzung nicht entgegensteht. Eine Überlagerung der Potenzialfläche mit den Schwerpunkträumen zum Schutz windenergiesensibler Arten (Vogelschutzgebiet mit sensiblen Zielvogelarten, Rastgebiet windsensibler Vogelarten, Gebiet mit sensiblen Fledermausarten oder fledermausrelevanten Wald, Rotmilanditchezentrum, Habitatpotential für Fledermauskolonien) kann nicht festgestellt werden. Nach Absprachen mit dem Landesamt für Geologie und Bergbau ist es zudem grundsätzlich möglich, Windenergieanlagen in 3 km Entfernung zu einer Erdbebenmessstation zu errichten. Dies Bedarf ggf. eine Einzelfallprüfung. Demnach sollten Flächen hier nicht grundsätzlich mit einem 5 km Radius ausgeschlossen werden, sondern maximal im Umkreis von 3 km. Einzelfallprüfungen oder mögliche Gutachten können im Rahmen eines Genehmigungsantrages durchgeführt werden.		Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
69	BayWa r.e.	01.08.2024	Fazit: Die BayWa r.e. Wind GmbH sieht die Potenzialfläche Bodenheim in Verbindung mit der Potenzialfläche Mainz-Hechtsheim als geeignete Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen an. Durch jahrelange Gespräche mit den Flächeneigentümer*innen der Potenzialgebiete, sind wir davon überzeugt, dass die BayWa r.e. Wind GmbH hier im Interesse dieser spricht. Artenschutzrechtlich wird die Fläche, nach aktuellem Kenntnisstand, ebenfalls mit einem geringen Konfliktpotenzial behaftet sein. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen an diesem Standort könnten pro errichteter Windenergieanlage mit einer durchschnittlichen mittleren Windgeschwindigkeit von ca. 6,4 m/s auf 160 m Höhe ungefähr 17.500 MWh (brutto) pro Jahr an grünem Strom produziert werden. Dies würde einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Klimaziele leisten. Außerdem würden auch die umliegenden Gemeinden und die Bürger*innen vor Ort von den Windenergieanlagen profitieren. Die BayWa r.e. Wind GmbH steht bereit, sich aktiv für die Energiewende in der Gemeinde Bodenheim und in Mainz-Hechtsheim einzubringen. Aus Gründen der Planungssicherheit und aufgrund der bereits tiefgehenden Planungen fordern wir die Neubewertung der Potenzialfläche Bodenheim in Verbindung mit der Potenzialfläche Mainz-Hechtsheim sowie schlussendlich die Aufnahme dieser Potenzialfläche in den Entwurf der vierten Teilfortschreibung des Regionalplans Rheinhessen-Nahe. [vertrauliche Karte in der Stellungnahme vorhanden] **Fläche Nr. 25: Langenlonsheim/ Waldlaubersheim** Beschreibung: Ausgangslage: Die BayWa r.e. Wind GmbH plant einen Windpark auf der Gemarkung Langenlonsheim. Insgesamt sind vier Windenergieanlagen im Offenland südlich des Langenlonsheimer Waldes geplant. Für zwei der vier geplanten WEA besteht aktuell Planungsrecht durch die im Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Langenlonsheim	25	Da es in der Region Rheinhessen laut Potenzialstudie viele Flächen gibt die konfliktfrei sind, sollte man diese bei der Suche nach Potenzialflächen bevorzugen. In dem von Ihnen vorgeschlagenen Bereich (Bodenheim/Mainz-Hechtsheim) kommt es zu einer Konfliktüberlagerung. 2 bzw. 3 Konflikte wurden hier ermittelt. Er wird deswegen nicht als Potenzialfläche herangezogen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
69	BayWa r.e.	01.08.2024	ausgewiesenen ‚Sonderbaufläche für Windenergie“. Die geplanten Standorte WEA04 und WEA05 liegen knapp außerhalb der FNP-Fläche und sollen zukünftig Planungsrecht über den Regionalplan erlangen. Die genaue Lage der WEA-Standorte orientiert sich an der Potenzialfläche 5 ‚Langenlonsheim* aus der von der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg beauftragten Potenzialflächenstudie "Windenergie" vom 28.09.2023, welche durch das Planungsbüro Jestaedt + Partner erarbeitet wurde (s. beigefügter Ubersichtsplan in Anlage J1 und Abbildung unten). Bei der Standortpositionierung erfolgte zudem eine enge Abstimmung mit dem Rat der Ortsgemeinde Langenlonsheim, der sich in seiner Sitzung am 1. Juni 2023 einstimmig für die Windparkplanung aussprach. Die Ortsgemeinde Langenlonsheim ist als Flächeneigentümerin an dem geplanten Windpark beteiligt. **Potenzialfläche 5 „Langenlonsheim“** 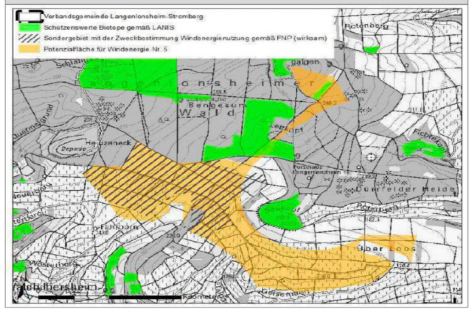 *(Quelle: Potenzialflächenstudie „Windenergie“ der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg vom 28.09.2023, S. 58)*	25	Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
69	BayWa r.e.	01.08.2024	Auf Grundlage der Potenzialflächenstudie wurde seitens der Verbandsgemeinde eine Stellungnahme zur ROP-Teilfortschreibung verfasst, die im Rahmen der Unterrichtung der Offentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gem. § 9 Abs. 1 ROG eingereicht wurde. Die Potenzialfläche 25 des ROP-Entwurfs wurde daraufhin von der Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe durch Beschluss vom 27.02.2024 an die Potenzialfläche 5 angeglichen: 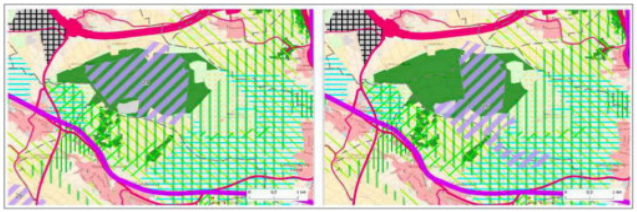 *(Quelle: ROP-Änderungsdokumentation (im Vergleich zur Unterrichtung), S.19; Potenzialfläche 25 gem. dem früheren (links, Stand Juni 2023) und aktuellen Entwurf zur ROP-Teilfortschreibung (rechts, Stand Mai 2024))*	25	Potenzialfläche 25: Der westliche Teil wurde aufgrund Überlagerungen mit dem Artenschutz (Fachbeitrag Artenschutz LfU 2023) herausgenommen.
69	BayWa r.e.	01.08.2024	Wahrend WEA 04 nun innerhalb der Potenzialfläche 25 des aktuellen ROP-Entwurfs liegt, ist der nahe des Naturschutzgebiets ‚Saukopf und Fichtekopf' gelegene WEA-Standort 05 von dieser — anders als bei der Potenzialfliche 5 der VG-Potenzialflichenstudie — nicht umfasst (s. beigefügter Ubersichtsplan in Anlage J1). Nach Aussage der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe wurde der WEA-Standort 05 nicht in die Potenzialfläche integriert, um einen ‚gewissen Schutzsaum" zum nahegelegenen Naturschutzgebiet ‚Saukopf und Fichtekopf" zu belassen: **Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag** Die Potenzialfläche 25 wird beibehalten, im Nordwesten reduziert, im Südosten (auch um den Standort der WEA 04) erweitert. Auch die Deponie und damit der Standort der geplanten WEA 01 soll in das Vorranggebiet integriert werden. Die WEA 05 wird aufgrund der Nähe zum Naturschutzgebiet nicht in die Potenzialfläche aufgenommen, um hier einen gewissen Schutzsaum zu belassen. *(Quelle: Tabelle der im Rahmen der Unterrichtung eingegangenen Stellungnahmen und Kommentierung der Geschäftsstelle, S. 68):*	25	Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
69	BayWa r.e.	01.08.2024	Begründung: In Bezug auf die Potenzialfläche 25 ist die Einhaltung eines Schutzabstands zum Naturschutzgebiet ‚Saukopf und Fichtekopf“ angesichts fehlender gesetzlicher Grundlagen nicht nachvollziehbar. Bei Betrachtung des in der Anlage J1 beigefugten Übersichtsplans fällt zudem auf, dass zum weiter nördlich, im Langenlonsheimer Wald gelegenen Naturschutzgebiet ‚Am Hartmannsgalgen“, ein deutlich geringerer ‚Schutzsaum“ zum Rand der Potenzialfläche 25 eingehalten wurde. Gemäß § 23 BNatSchG ist die Errichtung von Windenergieanlagen in rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten ausgeschlossen. Das Land Rheinland-Pfalz sieht jedoch derzeit keine pauschalen Abstandsempfehlungen von WEA zu Naturschutzgebieten vor. Über einen jeweiligen Vorsorgeabstand ist im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung zu entscheiden. Der aktuell geplante Standort WEA 005 weist — gemessen ab dem Mittelpunkt des Mastfußes — einen Abstand von über 100 m zum Naturschutzgebiet ‚Saukopf und Fichtekopf“ bzw. zum FFH-Gebiet ‚Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach“ auf. Das Schutzgebiet wird nicht tangiert und der Rotor wird die Fläche des Schutzgebietes nicht überstreichen. Da die Verordnung über das Naturschutzgebiet keine konkreten Angaben zu Schutzzielen macht, werden die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes berücksichtigt. Da die WEA außerhalb des Naturschutzgebietes ‚Saukopf und Fichtekopf“ bzw. des FFH-Gebietes ‚Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach“ geplant ist, werden die Lebensraumtypen (Anhang 1) nicht beeinträchtigt. Auch die Arten (Anhang II) werden nicht beeinträchtigt, die Bechsteinfledermaus und das Große Mausohr gehören nicht zu den schlaggefährdeten Fledermausarten.	25	Der nördliche Teil der Fläche 25 wird aufgrund des Artenschutzes herausgenommen. Ein Fledermausgutachten von 2014 belegt, dass die Gesamtaktivitätsdichte in einem sehr hohen Bereich liegt. Auch verweist der Fachbeitrag Artenschutz (LfU 2023) hier teilweise auf ein sehr hohes Habitatpotenzial für Fledermauskolonien. Dadurch entsteht auch einer größer Abstand zum Naturschutzgebiet "Am Hartmannsgalgen". Da für Windenergieanlagen gemäß Z 164 a eine Rotor-außerhalb-Regelung gilt, würde beim Standort WEA 005 der Rotor bis unmittelbar an den Waldrand und damit auch an den Rand des FFH-Gebiets heranragen. Die genannten Fledermausarten Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr sind zwar nicht schlaggefährdet, es könnten jedoch Vergrämungseffekte infolge des Infraschalls auftreten. Hinzu kommt, dass für die Bechsteinfledermaus ein Verlust der Leitstrukturen zu befürchten wäre, wenn man bis direkt an den Waldrand herangeht. Es erscheint daher nicht ratsam eine Windenergienutzung bis unmittelbar an den Waldrand heran zu ermöglichen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
69	BayWa r.e.	01.08.2024	Nach den Standarddatenbögen des Gebietes liegen Vorkommen der Bechsteinfledermaus und des Großen Mausohrs vor. Für die innerhalb des Betrachtungsraums befindlichen Teilflächen des FFH-Gebietes lassen sich der Grundlagenkarte ‚BWP_ 2013 _18_N_Grundlagenkarte_0819“ keine bekannten Vorkommen dieser Arten entnehmen. Zusammenfassend lieferten die Informationen aus den Standarddatenbögen der im erweiterten Betrachtungsraum befindlichen FFH-Gebiete keine Informationen über Quartierstandorte besonders gegenüber der Windenergienutzung sensibler Fledermausarten. Im Zuge weiterer Datenrecherchen ergaben sich aus den Daten des Artdatenportals (LfU RLP 2022) und des Artenanalyseportals (Stiftung Natur und Umwelt RLP 2020) keine aktuellen Hinweise auf das Vorhandensein von Fledermausquartieren im Umfeld der Planung. Im Zuge eigener Fledermauserfassungen in der Kartierperiode 2022 konnten im Untersuchungsraum keine Quartierstandorte von Bechsteinfledermäusen ermittelt werden. Aufgrund dessen und der ermittelten Aktivitäten sind Verluste von essenziellen Nahrungshabitaten auszuschließen, zudem befinden sich die Jagdgebiete der Bechsteinfledermaus innerhalb von geschlossenen Waldgebieten. Das Große Mausohr wurde im Rahmen der Erfassungen nur in geringer Zahl angetroffen. Regelmäßig genutzte Flugrouten konnten im Zuge der Erhebungen nicht ermittelt werden. Verluste von Wochenstuben sind aufgrund der engen Bindung an Gebäudestrukturen auszuschließen. Angesichts der vorangegangenen Erläuterungen erachten wir es als geboten, die Potenzialfläche 25 im Bereich des geplanten WEA-Standorts 05 an die Potenzialfläche 5 aus der Potenzialflächenstudie der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg anzupassen. Eine Verschiebung des WEA Standorts 05, der auf einer großen Ackerfläche liegt, ist aufgrund der umgrenzenden Weinanbauflächen nahezu unmöglich und wird darüber hinaus zu	25	Aufgrund des Status eines FFH-Gebietes und des EuGH-Urteils vom 21.09.2023, das den schlechten Erhaltungszustand vieler Natura2000-Gebiete in Deutschland beklagt, wird von einer Windenergieausweisung bis unmittelbar an den Waldrand abgesehen - unabhängig von der Zahl der nachgewiesenen Fledermausindividuen. Aufgrund geringerer Anforderungen an den Artenschutz soll sich die Windenergieplanung vorwiegend in denjenigen Gebieten abspielen, in denen wenige Konflikte zu erwarten sind.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
69	BayWa r.e.	01.08.2024	Akzeptanzproblemen vor Ort führen. Durch eine Verlegung von WEA 005 wäre zudem eine Beteiligung der Ortsgemeinde Langenlonsheim nicht mehr sichergestellt. Hinsichtlich der Potenzialfliche 25 befüworten wir zudem die Aufnahme des Geländes der stillgelegten Kreismülldeponie Langenlonsheim, welche zum Zeitpunkt der Unterrichtung noch nicht in dieser enthalten war (s. Abbildung oben). Die Deponiefläche wurde unsererseits ebenfalls als Potenzial ermittelt, sodass wir dort zwischenzeitlich einen Standort für unseren Windpark geplant hatten. Unsere Planung für den Deponiestandort WEAO1 wurde aufgrund des Ausschlusses der Deponiefläche in der Potenzialflächenstudie der Verbandsgemeinde vorerst pausiert. Es besteht jedoch weiterhin die Möglichkeit, den Deponie-Standort in einer zweiten Projektierungsphase zu realisieren. Hierbei wäre es auch denkbar, weitere WEA-Standorte im Bereich des Langenlonsheimer Waldes in die Planung mit aufzunehmen, sofern der Wald in der Potenzialfläche 25 verbleibt. Fazit: Zusammenfassend empfehlen wir, die Potenzialfliche 25 aus dem aktuellen ROP-Entwurf mit derzeitigem Einbezug der Deponiefläche und des Langenlonsheimer Waldes grundsatzlich beizubehalten, jedoch um den bereits konkret geplanten WEA-Standort 05 zu erweitern, für den bereits umfangreiche Gutachten erstellt wurden. Hierfür ist auf den rechtlich und fachlich nicht begründeten Pufferbereich um das NSG Saukopf und Fichtekopf zu verzichten bzw. analog zum Naturschutzgebiet ‚Am Hartmannsgalgen“ deutlich geringer anzusetzen. Auf diese Weise wird die Ortsgemeinde Langenlonsheim zukünftig über vielseitige Entwicklungschancen im Bereich der erneuerbaren Energieerzeugung verfügen. [vertrauliche Karte in der Stellungnahme vorhanden]	25	

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
69	BayWa r.e.	01.08.2024	**Fläche Nr. 29: Bacharach/ Breitscheid/ Manubach/ Oberdiebach** Beschreibung: Ausgangslage: Die BayWa r.e. Wind GmbH plant im Bereich der Potenzialfläche 29 nördlich der Ortsgemeinde Erbach und südwestlich der Ortsgemeinde Breitscheid den Windpark Breitscheid Erbach mit bis zu sechs Windenergieanlagen. Das Windparkprojekt ging aus einem Interessenbekundungsverfahren hervor, dass seitens der Landesforsten Rheinland-Pfalz im Jahr 2020 ausgeschrieben wurde. Nördlich der Potenzialfläche 29 befindet sich zurzeit der Windpark Perscheid-Ost im Bau, der ebenfalls von der BayWa r.e. Wind GmbH projektiert wird. Die Potenzialfläche 29 stimmt in weiten Teilen mit der von der BayWa r.e Wind GmbH ermittelten Potenzialfläche überein. Laut Potenzialstudie Windenergie erfolgte bei der Abgrenzung der Potenzialfläche 29 eine Orientierung an der FNP-Planung der Verbandgemeinde Rhein-Nahe (vgl. Potenzialstudie Windenergie Stand Mai 2024, S. 91). Im Gegensatz zur Potenzialfliche der BayWa r.e. Wind GmbH weist die Potenzialfläche 29 eine Reduktion im nordwestlichen Eckbereich und am östlichen Randstreifen auf und zeigt darüber hinaus deutliche Ausbuchtungen im Norden und Suden (s. Ubersichtsplan in Anlage K1 unten). Begründung: Die Reduktion im Nordosten ist anhand der Potenzialstudie Windenergie nicht eindeutig nachvollziehbar und geht vermutlich auf die FNP-Planung zurück. Im Entwurf zur 4. FNP-änderung der VG Rhein-Nahe, Teilfortschreibung Windenergie vom 20.07.2023 wurde die nordöstliche Ecke aufgrund eines Wohngebäudes im Außenbereich nicht als potenzielles Windenergiegebiet berücksichtigt. Im Zuge der Potenzialflächenermittlung auf FNP-Ebene wurde zu diesem Wohngebäude ein Abstand von 500 m als weiches Ausschlusskriterium eingehalten:	29	Die Potenzialfläche 29 wird aufgrund der nahezu vollständigen Lage in einem Wasserschutzgebiet der Stufe II nicht weiter betrachtet.
69	BayWa r.e.	01.08.2024	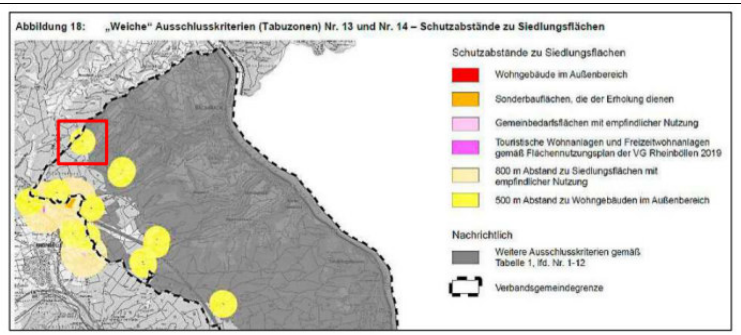 *(Quelle: Begründung zum Entwurf der 4. FNP-Änderung der VG Rhein-Nahe, Teilfortschreibung Windenergie vom 20.07.2023, S. 33)*	29	

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
69	BayWa r.e.	01.08.2024	Nach unserem Informationsstand unterliegt das Gebäude im Außenbereich, von dem im FNP-Entwurf die Rede ist, keiner dauerhaften Wohnnutzung. So ist das ‚Wohngebäude" in der DTK25 als Schutzhütte dargestellt, wie ein Abgleich der zum Kartenwerk gehörenden Legende zeigt. Luftbilder und Fotos des Gebäudes deuten ebenfalls nicht auf eine dauerhafte Wohn- und Arbeitsnutzung hin (s. Abbildungen unten). Auch wurde uns seitens der Ortsgemeinde Breitscheid mitgeteilt, dass es sich bei dem angeblichen Wohngebäude im Außenbereich um eine alte Jagdhütte handle, in der niemand wohne und die nur an wenigen Tagen im Jahr genutzt werde. Wir bitten um eine Aufnahme des nordöstlichen Eckbereichs in die Potenzialfläche 29, die den höchst gelegenen und somit windhöffigsten Bereich unserer Potenzialfläche bildet. 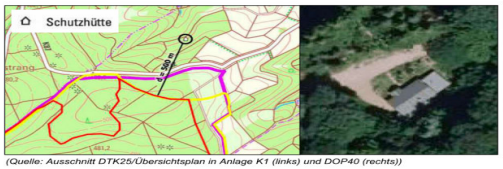 (Quelle: Ausschnitt DTK25/Übersichtsplan in Anlage K1 (links) und DOP40 (rechts)) (Foto: Schutz- und Jagdhütte; Quelle: BayWa r.e. Wind GmbH, 25.08.2023)	29	Die Potenzialfläche 29 wird aufgrund der nahezu vollständigen Lage in einem Wasserschutzgebiet der Stufe II nicht weiter betrachtet. Es ist zutreffend, dass zur Jagdhütte kein 500 m Abstand einzuhalten ist. Die dadurch gewonnenen Flächen kommen jedoch durch den Artenschutz bzw. die erforderliche Höhestaffelung der Anlagen überwiegend nicht infrage.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
69	BayWa r.e.	01.08.2024	Zudem wurde der östliche Randstreifen unserer Potenzialfläche — anders als auf FNP-Ebene — nicht in die Potenzialfläche 29 integriert, da dieser Teil innerhalb eines Schutzbereiches im Anschluss an den Rahmenbereich des UNESCO-Weltkulturerbes Oberes Mittelrheintal liegt, in denen Windenergieanlagen nur errichtet werden dirfen, wenn sie eine bestimmte Höhe nicht überschreiten (s. Übersichtsplan in Anlage K1). In der Potenzialstudie heißt es, dass die Gebiete mit Hohenbeschränkungen aus der Suchkulisse ausgenommen wurden (planerisch festgelegtes Tabukriterium), um in den auszuweisenden Windenergiegebieten eine möglichst uneingeschränkte Ausnutzung der Flächen für Windenergieanlagen zu ermöglichen (vgl. Potenzialstudie Windenergie Stand Mai 2024, S. 12f.). Allerdings ist hierbei anzumerken, dass die auf das UNESCO-Welterbe zurückzuführenden Höhenbegrenzungen am Rahmenbereich eine Staffelung vorsehen und Windenergieanlagen von bis zu 250 m Gesamthöhe zulassen, sodass die Einschränkungen nicht grundsätzlich ein Problem darstellen. Dies gilt beispielsweise für den bewaldeten Teil des östlichen Randstreifens unserer Potenzialfläche (s. Abbildung unten, schwarz gestrichelter Bereich), wo unsererseits bereits konkret Standorte für Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe kleiner 250 m geplant sind. Wir bitten demnach um eine Ausweisung dieses bewaldeten Teils der östlichen Randstreifens im Zuge der ROP-Teilfortschreibung. 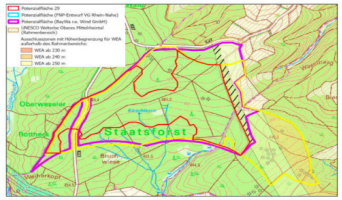 (Ausschnitt Übersichtsplan in Anlage K1)	29	Bei Höhenbeschränkungen jeglicher Art ist eine Anrechnung auf den Flächenbeitragswert nach WindBG nicht möglich. Die Planungsgemeinschaft verzichtet daher generell auf die Aufnahme von Windenergiegebieten mit Höhenbeschränkungen. Es bleibt den Gemeinden unbenommen im Rahmen ihrer Bauleitplanung diese Flächen auszuweisen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
69	BayWa r.e.	01.08.2024	Die Ausbuchtungen im Norden und Süden der Potenzialfläche 29 ergeben sich laut Potenzialstudie aufgrund eines Vorkommens von Schwerpunkträumen zum Schutz windenergiesensibler Arten, Genauer handelt es sich um Waldflächen mit sehr hohem Habitatpotenzial für Fledermauskolonien für die Arten Braunes Langohr und Mopsfledermaus (nachfolgend vereinfacht ‚Fledermauswald“ genannt) (vgl. Potenzialstudie Windenergie Stand Mai 2024, S. 25ff., 92). Die Schwerpunkträume wurden mit Herausgabe des Fachbeitrags Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz im November 2023 erstmals durch das Landesamts für Umwelt veröffentlicht', sodass die Ausbuchtungen zum Stand der Unterrichtung der Offentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäh § 9 Abs. 1 ROG noch Teil der Potenzialfläche 29 waren (vgl. Potenzialstudie Windenergie Stand 2024, S. 25; s. Abbildung unten): 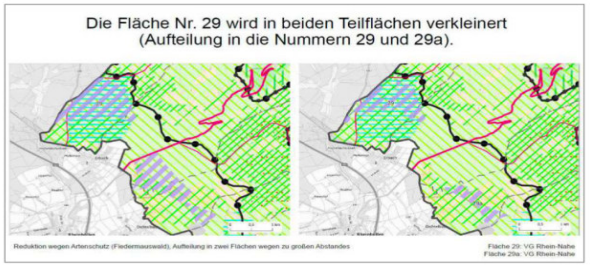 *(Quelle: ROP-Änderungsdokumentation (im Vergleich zur Unterrichtung), S.22; Potenzialfläche 25 gem. dem früheren (links, Stand Juni 2023) und aktuellen Entwurf zur ROP-Teilfortschreibung (rechts, Stand Mai 2024))*	29	Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
69	BayWa r.e.	01.08.2024	Die Annahme, dass es sich um einen Fledermauswald für die Arten Braunes Langohr und Mopsfledermaus handelt, beruht laut Fachbeitrag Artenschutz (LfU 2023) auf Ergebnissen eines Habitatmodells, für die jedoch aufgrund der sehr großräumigen Betrachtungsweise deutliche Unsicherheiten bestehen. Konkrete Erfassungen vor Ort wurden demnach nicht durchgeführt, sodass es keine gezielten und belastbaren Nachweise der Arten im Bereich der Potenzialfläche 29 gibt (vgl. Potenzialstudie Windenergie Stand Mai 2024, S. 26). Zudem ist die gesamte Potenzialfläche mit Wald bestanden, sodass nicht nachvollziehbar ist, warum lediglich ein kleiner Ausschnitt davon als Fledermauswald definiert wird. In Bezug auf die nördliche Ausbuchtung ist auch hervorzuheben, dass unmittelbar nördlich der Potenzialfläche 29 zurzeit der Windpark Perscheid-Ost gebaut wird, sodass für diesen Bereich bereits eine Einschränkung des Habitatpotenzials für Fledermauskolonien zu erwarten ist. Darüber hinaus ist das Braune Langohr nicht kollisionsgefährdet, die Art leidet vielmehr unter dem Verlust von Lebensräumen. Hier kann mit geeigneten CEF-MaRnahmen, unter anderem Schaffung neuer Quartiere, Entnahme von Bäumen aus der Nutzung, etc., eine Gefährdung der Population reduziert werden. Die Mopsfledermaus gilt zwar als kollisionsgefährdet. Einen effektiven Schutz stellen jedoch Abschaltungen während der Aktivitätszeit der Art dar, wodurch Kollisionen vermieden werden können. Zudem würden bei dieser Art dieselben Manahmen zum Erhalt des Lebensraums greifen wie für das Braune Langohr. Im Fachbeitrag Artenschutz (LfU 2023) werden hierzu geeignete MaRnahmen aufgeführt, um das Erfüllen von Verbotstatbeständen zu vermeiden.	29	Der Fachbeitrag Artenschutz ist die maßgebliche Abwägungsgrundlage. Nur Gutachten, welche die darin enthaltenen Annahmen widerlegen und von den zuständigen Naturschutzbehörden anerkannt werden, können zu einer anderen Beurteilung führen. Ein entsprechendes Gutachten konnte uns auf Anfrage seitens der Verbandsgemeinde bisher nicht zur Verfügung gestellt werden.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
69	BayWa r.e.	01.08.2024	Zuletzt ist zu erwähnen, dass die nördlichen und südlichen Ausbuchtungen Teil der auf FNP-Ebene ermittelten Potenzialfläche sind (vgl. Ubersichtsplan in Anlage K1). Demnach ist davon auszugehen, dass die relevanten Konfliktpotentiale hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes bereits auf dieser Ebene umfassend untersucht sind und eine Verträglichkeit somit insgesamt vorliegt (vgl. Potenzialstudie Windenergie Stand 2024, S. 92f.). Die Voraussetzungen für eine Anpassung der Fläche auf den ursprünglichen Zuschnitt ist damit gegeben. Fazit: Wir sprechen uns für eine Aufnahme des nordöstlichen Eckbereichs und des bewaldeten Teils des ostlichen Randstreifens unserer Potenzialfläche in die Potenzialfläche 29 aus. Zudem regen wir an, die nördlichen und südlichen Ausbuchtungen wieder in die Potenzialfläche 29 zu integrieren. [vertrauliche Karte in der Stellungnahme vorhanden] **Fläche Nr. 38: Callbach/ Lettweiler/ Meisenheim/ Rehborn — Erweiterung Lettweiler** Beschreibung: Die BayWa r.e. Wind GmbH begrüßt die Aufnahme der Potenzialfläche Nr. 38 und sieht diese als geeignete Fläche für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen an, setzt sich jedoch für die Vergrößerung dieser Fläche im Bereich Lettweiler ein (siehe Lageplan Anlage L1). Begründung: Aus Sicht der BayWa r.e. Wind GmbH wäre unter Berücksichtigung der festgelegten Kriterien der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe eine Erweiterung der Fläche auf der Gemarkung Lettweiler Richtung Norden möglich (s. Lageplan Anlage L1). Nach Prüfung der Restriktionen ergibt sich ein weiteres Potenzialgebiet von etwa 66,35 ha, welches zusätzlich bis zu drei Windenergieanlagen (WEA) umfassen könnte. Die Geländehöhe liegt bei mind. 310 m und max. 322 m und das Gelände ist als mäßig komplex einzustufen. Aufgrund einer mittleren Windgeschwindigkeit	29 38	Ein Rücksprache mit dem Gutachter konnte diese Annahme nicht bestätigen. es fanden keine eigenen Erhebungen im Rahmen der Potenzialstudie statt. Eine Erweiterung dieser Fläche ist nicht möglich, da diese eine Überfrachtung der Landschaft Windenergieanlagen nach sich ziehen würde. Nach G 166 ist zwischen zwei Vorranggebieten zum Schutz des Landschaftsbildes ein Abstand von 2 km einzuhalten.
69	BayWa r.e.	01.08.2024	von etwa 6,0 m/s handelt es sich um einen geeigneten Standort für Windenergie. Zwei Fundamente sind grundsätzlich auf landwirtschaftlichen Flächen möglich. Auch der dritte Standort kann in den Randbereich des Waldes gesetzt werden, wodurch ein Eingriff in die Natur auf ein Minimum reduziert wird. Darüber hinaus befinden sich keine nahegelegenen Natur- oder Vogelschutzgebiete. Fazit: Die BayWa r.e. Wind GmbH spricht sich für die Aufnahme einer Erweiterungsfläche auf Lettweiler Gemarkung aus. Die geeignete Topografie und Windhoffigkeit, die Vereinbarkeit mit Flora und Fauna sowie die zuvor Zusammenarbeit mit der betroffenen Gemeinde mit entsprechender Akzeptanz und Beteiligung der Gemeinde unterstreichen die Aufnahme der Fläche und könnte einen zusätzlichen Beitrag zu Erreichung der Flächenziele leisten. [vertrauliche Karte in der Stellungnahme vorhanden]		Eine Erweiterung dieser Fläche ist nicht möglich, da diese eine Überfrachtung der Landschaft Windenergieanlagen nach sich ziehen würde. Nach G 166 ist zwischen zwei Vorranggebieten zum Schutz des Landschaftsbildes ein Abstand von 2 km einzuhalten.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
69	BayWa r.e.	01.08.2024	**Fläche Nr. 37: Duchroth/Odernheim am Glan — Erweiterung Odernheim am Glan und Rehborn** Beschreibung: Die BayWa r.e. Wind GmbH begrüßt die Aufnahme der Potenzialfläche Nr. 37 und sieht diese als geeignete Fläche für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen an und plant auf diesem Areal funf Windenergieanlagen (WEA). Darüber hinaus setzen wir uns jedoch für Erweiterungen der Flächen im Bereich von Odernheim am Glan und Rehborn ein (siehe Lageplan M1). Begründung: Ausgangslage: Die BayWa r.e. Wind GmbH plant mit kommunaler Unterstützung einen Windpark mit fünf WEA innerhalb der Potenzialfläche 37. Zwei der fünf WEA liegen in einem Bereich, wo gem. Regionalplanentwurf eine Überlagerung mit einem Gebiet für langfristige Rohstoffsicherung vorgesehen ist (s. Lageplan Anlage M1). Für dieses Areal ist zwingend sicherzustellen, dass der Zeithorizont für die langfristige Rohstoffsicherung einen Betrieb eines	37	Die Regelung in Z 163a ermöglicht einen Betrieb von 25 Jahren. Dies entspricht dem Durchschnittswert der von Ihnen selbst angegebenen durchschnittlichen Betirebsdauer einer Windnergieanlage (20 - 25 Jahre, siehe oben). Das Vorranggebiet für langfristige Rohstoffsicherung war bereits im ROP als verbindliches Ziel enthalten. Die Verbandsgemeinde hat dieses Ziel dennoch überplant trotz ablehnender Stellungnahmen des LGB. Auch die Planungsgemeinschaft hat vor dem finalen Feststellungsbeschluss auf diesen Zielkonflikt hingewiesen. § 1 Absatz 4 BauGB erfordert eine Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung. Einer Verlängerung der Betriebsdauer stehen die Interessen der Rohstoffwirtschaft entgegen. Für die Fläche 37 wird gleichwohl im Zuge einer zeitnahen Fortschreibung des ROP für das Sachgebiet Rohstoffsicherung eine Neuordnung der Rohstoffflächen angestrebt, die ein Nebeneinander von Windenergienutzung und Rohstoffabbau ermöglichen soll. Im Zuge dessen sind Anpassungen der Rohstoffflächen und Windnergiegebiete möglich.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
69	BayWa r.e.	01.08.2024	Windparks von 30 Jahren zzgl. Planungs-, Errichtungs- und Rückbauphase ermöglicht. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die rechtskräftige Ausweisung der Konzentrationszone für Windenergie (Nr. 10) im Teilflächennutzungsplan hin (s. Abbildung). Gemäß § 13 Abs. 2 ROG sind Flächennutzungsplane im Rahmen der Abwägung bei Aufstellung/Anderung von Regionalplänen zu berücksichtigen. Aus Sicht der BayWa r.e. Wind GmbH ergeben sich ergänzend zu der Potenzialfläche 37 im Umfeld zwei weitere Potenziale, deren Aufnahme in den Regionalplan geprüft werden sollte. Zum einen handelt es sich um eine Konzentrationszone für Windenergie (Nr. 10) des rechtskräftigen Teilflächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Sobernheim, die im Sinne des Gegenstromprinzips auch Einzug in den Regionalplan finden sollte (analog zur Fläche 11). Diese ausgewiesene FNP-Zone auf Odernheimer Gemarkung allein würde den Flächenbeitrag des Regionalplans um knapp 50 ha erhöhen — eine Fläche für bis zu vier Windenergieanlagen. 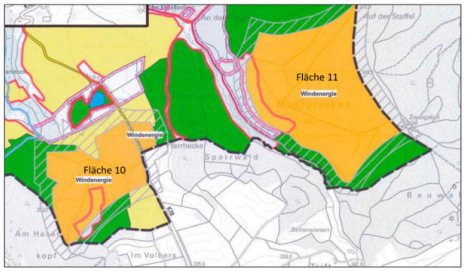 *(Quelle: Teilflächennutzungsplan Windenergie der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Sobernheim – ergänzendes Verfahren, ergänzt um Flächennummern (Bekanntmachung Januar 2024)): https://www.vg-nahe-glan.de/pdf-fb3-...auen/flaechennutzungsplaene/42-bad-sobernheim-teilflaechennutzungsplan-windenergie-nord-ost-fnp.pdf?cid=1mbd*	36	Eine Erweiterung um die in der Anlage 1 dargestellte Fläche 10 (zukünftig Potenzialfläche 36) ist möglich, da sich diese schon im rechtskräftigen Teilflächennutzungsplan Windenergie der ehemaligen VG Bad Sobernheim befindet. Die Fläche 10 wird daher übernommen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
69	BayWa r.e.	01.08.2024	Darüber hinaus wäre unseres Erachtens unter Berücksichtigung der festgelegten Kriterien der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe eine kleinräumige Erweiterung der aufzunehmenden FNP Fläche auf Rehborner Gemarkung gem. Lageplan M1 möglich. Die zusätzliche Potenzialfläche bietet mit ca. 21 ha Platz für eine Windenergieanlage und ist im Verbund mit der aufzunehmenden Potenzialfläche 10 des FNP zu sehen, sodass sich eine Potenzialfläche von insgesamt 71 ha ergibt. Die Geländehöhe der Erweiterung beträgt ca. 225 m und das Gelände ist als mäRig komplex einzustufen. Aufgrund einer mittleren Windgeschwindigkeit von über 5,6 m/s handelt es sich um einen geeigneten und wirtschaftlichen Standort für Windenergie. Die Planungen für den Windpark Odernheim und die potenzielle Erweiterung auf der Rehborner Gemarkung sind im Zusammenhang zu sehen und wurden so aufeinander abgestimmt, dass kein Flächenkonflikt entsteht. Die Abstände zwischen den WEA sind so gestaltet, dass ihre Standsicherheit gewahrleistet ist. Durch den nahtlosen Anschluss an den geplanten Windpark "Odernheim" besteht optisch zudem nur eine geringfügige Mehrbelastung für das Landschaftsbild. Beide Gemeinden sind in die Planungen involviert und unterstützen diese. Fazit: Entsprechend der dargelegten Aspekte weisen wir auf die Bedeutung der Potenzialfläche 37 aufgrund des konkreten Planungsstandes eines Windparks hin. Für den Teilbereich, wo die Windenergienutzung in der Potenzialfläche aufgrund langfristigen Rohstoffabbaus nur temporär vorgesehen ist, sollte mindestens eine Betriebsdauer von 30 Jahren zzgl. Planungs- und Bauphase sichergestellt werden.		Die schon im Flächennutzungsplan der ehemaligen VG Bad Sobernheim dargestellte Eignungsfläche 10 wird als Vorranggebiet Windenergie übernommen. Eine Erweiterung dieser Fläche ist jedoch nicht möglich, da sich diese nach dem Fachbeitrag Naturschutz des Landesamtes für Umwelt (2023) in einem Gebiet der Kategorie I befindet. Bei den Flächen der Kategorie I handelt es sich um die artenschutzfachlichen Zielflächen mit einer sehr hohen Bedeutung für den Schutz windenergiesensibler Arten. In diesem Fall handelt es sich um ein Fauna-Flora-Habitatgebiet mit windenergiesensiblen Fledermausarten.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
69	BayWa r.e.	01.08.2024	Zudem regen wir die Aufnahme der Konzentrationszone für Windenergie (Fläche 10) des rechtskräftigen Teilflächennutzungsplans auf Odernheimer Gemarkung an. Darüber hinaus sprechen wir uns für die Aufnahme der im Lageplan M1 gekennzeichneten Erweiterungsfläche auf Rehborner Gemarkung aus, da hier durch geeignete Topografie, Windhoffigkeit sowie eingehaltene Restriktionen und Beachtung von Natur- und Umwelt, planungsrechtlich die Voraussetzungen für eine weitere WEA geschaffen werden können. [vertrauliche Karte in der Stellungnahme vorhanden] **Aufnahme der Fläche: Löllbach (Waldfläche „Striedt"), im Rahmen des Windparks Kappeln** -Beschreibung: Die BayWa r.e. Wind GmbH möchte hiermit die Neuaufnahme einer Fläche auf der Gemarkung Lölibach (Waldfläche ‚Striedt"), an der Grenze zur Gemarkung Schweinschied sowie Gemarkung Kappeln einbringen. Die Fläche beträgt ca. 25 ha, liegt damit also unter der Mindestfläche von 50 ha, doch in Ausnahmefällen wie in Bereichen von Grenzen der Planungsregion oder in einem Zusammenhang zu einem Windpark können auch kleinere Flächen ausgewiesen werden. In diesem Fall befindet sich die Fläche sowohl an der Grenze der Planungsregion und ist Teil (eine von drei WEA) des angrenzend geplanten Windparks Kappeln. Begründung: In der anliegenden Gemarkung Kappeln, der Planungsgemeinschaft Westpfalz, plant die BayWa r.e. Wind GmbH momentan den Windpark Kappeln. Zu diesem geplanten Projekt würde ebenfalls eine Windenergieanlage auf der Löllbacher Gemarkung gehören. Diese Windenergieanlage (WEA) befindet sich im Waldbereich ‚Striedt", ca. 2 km westlich von Löllbach und ca. 1 km südlich von Schweinschied. In Ausnahmefällen, wie der Zugehörigkeit zu anderen Windparks, sowie in Randbereichen der Planungsregion, kénnen auch kleinere flächen unter 50 ha ausgewiesen werden. In diesem Fall treffen für die Ausweisung des Gebiets		Die schon im Flächennutzungsplan der ehemaligen VG Bad Sobernheim dargestellte Eignungsfläche 10 wird als Vorranggebiet Windenergie übernommen. Eine Erweiterung dieser Fläche auf Rehborner Gemarkung ist jedoch nicht möglich, da sich diese nach dem Fachbeitrag Naturschutz des Landesamtes für Umwelt (2023) in einem Gebiet der Kategorie I befindet. Bei den Flächen der Kategorie I handelt es sich um die artenschutzfachlichen Zielflächen mit einer sehr hohen Bedeutung für den Schutz windenergiesensibler Arten. In diesem Fall handelt es sich um ein Fauna-Flora-Habitatgebiet mit windenergiesensiblen Fledermausarten. Die Fläche in der Gemarkung Löllbach kann aus Artenschutzgründen nicht übernommen werden. Sie liegt laut Fachbeitrag Artenschutz des LfU 2023 in Waldflächen mit sehr hohem Habitatpotenzial für Fledermauskolonien.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
69	BayWa r.e.	01.08.2024	für eine WEA beide Ausnahmeregelungen zu. Der Standort befindet sich auf einer minderwertigen Waldfläche und wurde gemeinsam mit BayWa r.e. Wind GmbH, dem Gemeinderat Löllbach sowie dem Revierförster erarbeitet. Eine Stellungnahme des Revierförsters zur Waldqualität am Standort liegt bereits vor. Die geplante Anlage befindet sich auf flächen der Gemeinde Löllbach, die damit als Ortsgemeinde besonders von einer Realisierung profitieren würde. Für den geplanten Windpark Kappeln mit Löllbacher WEA wurden bereits umfangreiche Flora- und Fauna Kartierungen über den Zeitraum eines Jahres erstellt. Aus den Ergebnissen der Kartierungen lässt sich eine eindeutige Zulässigkeit mit dem Artenschutz entnehmen. Durch die Neuaufnahme der Fläche kann aus unserer Sicht ein Beitrag zur Erreichung der Klimaziele geleistet werden. Da die Planung des Windparks Kappeln weiter erfolgreich voranschreitet, wäre die Aufnahme der Fläche für die Löllbacher WEA ein sinnvoller Schritt, denn die Fläche wird bereits beplant. Der Gemeinde Löllbach wird damit die Möglichkeit geschaffen am Projekt Kappeln teilzuhaben und zu profitieren. Darüber hinaus würde ein weiterer Beitrag zur Erreichung der Flächenziele geleistet. Mit mittleren Windgeschwindigkeiten im Bereich von 6,0 m/s — 6,6 m/s auf 160 Höhe liegen gute Windverhältnisse vor, die einen leistungsstarken Betrieb von Windenergieanlagen ermöglichen. Die Flächenerweiterung kann unter den Aspekten des Natur- und Artenschutzes als verträglich und geeignet eingeordnet werden. Hervorzuheben ist, dass die BayWa r.e. Wind GmbH im engen Austausch mit den Flächeneigentümer*innen steht, die das Vorhaben positiv unterstützen. Fazit: Die BayWa r.e. Wind GmbH spricht sich in Anbetracht der hier dargelegten Punkte für eine Aufnahme der Fläche Striedt auf Lölibacher Gemarkung in den regionalen Raumordnungsplan aus. Die geeignete Topografie und Windhöffigkeit, die Vereinbarkeit mit Flora und Fauna sowie die vorangegangene Zusammenarbeit mit der betroffenen Gemeinde mit		Die Fläche in der Gemarkung Löllbach kann aus Artenschutzgründen nicht übernommen werden. Sie liegt laut Fachbeitrag Artenschutz des LfU 2023 in Waldflächen mit sehr hohem Habitatpotenzial für Fledermauskolonien.
69	BayWa r.e.	01.08.2024	entsprechender Akzeptanz und finanzieller Beteiligung der Gemeinde sprechen für die Aufnahme der Fläche und erhöhen zudem den Flächenbeitragswert. Die Planung des Windparks Kappeln stellt bei Erweiterung auf Löllbacher Gemarkung für die Gemeinde Löllbach die Chance der Teilhabe dar. [vertrauliche Karte in der Stellungnahme vorhanden]		Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
70	Privat 22	02.08.2024	nachfolgend möchte ich als Privatperson folgende Stellungnahme zum o.g. Verfahren abgeben. Ich danke den Herren Krämer und Schittko für die Präsentation bzgl. der Windkraftvorrangflächen im Planungsgebiet - insbesondere der Potenzialfläche 21 - bei der Bürgerinformation am 17.06.2024 in Planig. Diese Veranstaltung sowie die offengelegten Unterlagen haben mich überwiegend überzeugt, dass das Verfahren zur Ausweisung von Winkraftvorranggebieten in der Region reproduzierbar und fachlich fundiert ist. Ich bin der Auffassung, die Planungsgemeinschaft hat hier gute Arbeit geleistet, soweit ich das mit meinen begrenzten beruflichen Bezügen zur Raumplanung sagen kann. Als Bürger einer der umliegenden Ortsgemeinden liegt die Potenzialfläche 21 in meinem unmittelbaren Umfeld. Der Klimawandel ist eine globale Menschheitsaufgabe, um zukünftigen Generationen keine weiteren Belastungen über jene aus eineinhalb Jahrhunderten Industrialisierung hinaus aufzubürden. Europa als Wiege der Industrialisierung hat an dieser globalen Klimakrise einen wesentlichen Anteil und mithin eine große Verantwortung. Ich begrüße die Bemühungen der Bundes- und Landesregierung, über die Schaffung neuer gesetzlicher Grundlagen verbindliche Flächenbeitragswerte für die Ausweisung der Windraft festzulegen sowie das Verfahren zur Ausweisung zu straffen. Ich finde in der Novellierung von BNatSchG sowie EEG sowie der Schaffung des Wind-an-Land-Gesetzes meinen Wählerwillen wieder. Insbesondere findet meine Zustimmung, dass unkonkrete Kriterien wie “Beeinträchtigung des Landschaftsbildes” keine Ausschlusskriterien mehr darstellen können. Einem üblichen Einwand - die Befürchtung von Lärmbelästigung - scheint mir durch die Einhaltung des gesetzlichen Abstandes von 900 Metern ausreichend Rechnung getragen. In der Praxis werden die nahegelegene A61, die Landwirtschaft, der starke Durchgangsverkehr in den Ortslagen sowie die Lage	21	Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
70	Privat 22	02.08.2024	unter der Anflugzone von FFM die bestimmenden Lärmquellen bleiben. Als regelmäßiger Besucher der Windparks in Rheinhessen oder bei Fürfeld konnte ich bisher keine auffällige Lärmentwicklung durch die Windkraftanlagen (WKA) dort im Bereich der gesetzlichen Abstände feststellen. Die Vorrangfläche 21 wird zudem überwiegend und wohl auch in Zukunft intensiv landwirtschaftlich genutzt, einschließlich dem häufigen Einsatz von Pestiziden. Interessanterweise regen sich hier keine Bürgerproteste hinsichtlich einer möglicher Gesundheitsgefährdung. Unterm Strich sehe ich meine Gesundheit eher durch Verkehrs- und Maschinenlärm, Feinstaub, Ozon infolge von Abgasemissionen, Nitrat im Grundwasser etc. beeinträchtigt. Der Eingriff ins Landschaftsbild ist zwar Ansichtssache. Allerdings wird der Klimawandel unsere Landschaften ungleich tiefgreifender verändern. Ich kann die im Rahmen dieses Verfahrens in Stellungnahmen behauptete Einschränkung des Naherholungswertes der Fläche 21 - welche ich in der Freizeit oft nutze - durch mögliche WKA nicht nachvollziehen. Die rheinhessische Gemeinde Flonheim, welche ich wegen der Wanderwege und der gehobenen Gastronomie sehr schätze, ist regelrecht umstanden von Windrädern. Ich habe diese nie als inakzeptablen Eingriff in die Landschaft angesehen, sondern vielmehr als Notwendigkeit im Rahmen der längst überfälligen Transformation, in welcher sich unsere Gesellschaft befindet. Daher bin ich zuversichtlich, dass mich die möglichen WKA im Bereich der Teilfäche 21 nicht davon abhalten werden, die Rad- und Spazierwege dort weiter zu nutzen. Eher noch erschließt sich für uns im Namen der nachfolgenden, ungleich stärker vom Klimawandel betroffenen Generation vielleicht demnächst ein Beispiel für die voranschreitende Energiewende direkt vor der Haustür. Aufgrund der intensiven und strukturarmen Acker- und Weinbauwirtschaft	21	Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
70	Privat 22	02.08.2024	kann ich zudem eine besondere Wertigkeit der Teilfläche aus naturkundlicher Sicht nicht erkennen. Zu Begrüßen ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass die Fläche um das angrenzende Wasserschutzgebiet verkleinert wurde, welche auch ökologisch strukturreicher ist. Die Planungskommission hat hier bewiesen, dass sie Einwänden aus Umweltgründen durchaus Rechnung trägt. Bezüglich des Artenschutzes ist diese Fläche wegen ihrer geringen Ausdehnung und dem großen Abstand zu anderen Windparks eher vorteilhaft. Während die ausgedehnten Anlagen in Rheinhessen nicht alle Bedenken hinsichtlich der Beeinträchtigung von Zugvögeln zerstreuen können, ist der Naturraum um Biebelsheim zwar landschaftlich attraktiv, aufgrund des geringen Strukturreichtums jedoch vermutlich kein besonderer Trittstein für die Biozönosen der Region. Ohnehin halte ich - als ausgesprochener Naturliebhaber mit Bewusstsein für die schwindende Biodiversität - den Artenschutz im Zusammenhang mit Windkraftanlagen in der öffentlichen Diskussion für überproportional gewichtet. Ich habe wiederholt im Umfeld von Ramstein beobachtet, wie Zugvögel großräumig startenden Flugzeugen ausweichen. Ich denke, wir unterschätzen die Tiere wenn wir davon ausgehen, dass sie sich in Massen von Windrädern töten lassen. Wenn es um Biodiversität geht, müssen wir in unsere Gärten sowie auf die konventionelle Landwirtschaft schauen - nicht auf Windräder. Hinsichtlich der in der o.g. Veranstaltung angezweifelten Wirtschaftlichkeit möglicher Windkraftanlagen auf der Teilfläche 21 bleibt zu sagen, dass die Einwände seitens des Ortsratsmitglieds aus Pfaffen-Schwabenheim unbelegt bleiben. Die „Windhöfigkeit“ wurde in Frage gestellt, ohne dies plausibel herleiten zu können. Bedenklich finde ich nicht zuletzt die (erneute) politische Instrumentalisierung der Gedenkstätte Rheinwiesenlager. Stadt- sowie Ortsgemeindevertreter lassen es an politischer Sensibilität mangeln oder schüren bewußt Ängste vor	21	Die dargelegten Gründe führten dazu, dass die Fläche in der Potenzialstudie als Vorranggebiet vorgeschlagen wurde. Der massive Widerstand vor Ort bei vergleichsweise geringer Flächengröße und damit vergleichsweise geringem Beitrag zur Energiewende lässt jedoch Zweifel aufkommen, ob hier der Schaden für die Energiewende aufgrund fehlender Akzeptanz vor Ort nicht größer ist als der energetische Nutzen. Es gibt zwar keinen Ausschlussgrund, doch mehrere Argumente (Grabungsschutzgebiet, Gedenkstätte, Freiluftkirche), die gegen eine Nutzung der Fläche sprechen. Daher wird auf die Fläche 21 verzichtet. Die Fläche übertrifft die maßgebliche Windhöffigkeit von 5,6 m/s laut Windatlas. Die Landesregierung empfiehlt sogar bei noch geringeren Windhöffigkeiten eine Windenergienutzung.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
70	Privat 22	02.08.2024	rechten Aufmärschen. Die „Gedenkstätte“ bei Biebelsheim ist seit jeher mehr politisches Instrument als Andachtsort, wie „Der Spiegel“ es schon vor dreißig Jahren feststellte. Während in Bretzenheim offen und fundiert der historischen Umstände gedacht wird, tun die Holzkreuze um Biebelsheim nicht mal kund, woran sie gedenken möchten. Ich bezweifle, dass der in einer SWR-Dokumentation interviewte Zeitzeuge und ehemalige Insasse des Rheinwiesenlagers, Rolf Sachweh, damit einverstanden wäre, wenn ein Biebelsheimer Ortsbeirat ihn gegen ein Zukunftsprojekt der sicheren, sauberen und von Autokraten unabhängigen Energieversorgung instrumentalisiert. Besonders besorgniserregend ist der Gleichklang von Ortsgemeindevertretern mit dem politisch rechten Rand, jenen also, die sich lieber heute als morgen Verhältnisse wie vor 90 Jahren wünschen. Es stellt sich somit die Frage, wer es in dieser Sache an Pietät missen lässt. Den umliegenden Ortsgemeinden erschien es zudem nicht pietätlos, in der Vergangenheit für ein Gewerbegebiet einzutreten, welches auch eine Schnittmenge mit der ehemaligen Fläche des Rheinwiesenlagers gehabt hätte. Und selbst Friedhöfe können in Deutschland mit 15 bis 20-jähriger Warte- und anschließender 10-jähriger „Pietätszeit“ in Bauland umgewandelt werden. Zudem störte sich bisher niemand an der landwirtschaftlichen Nutzung samt Pflügen im „Grabungsschutzgebiet“. Wie andere Anrainer auch, ziehe ich wahrscheinlich keinen unmittelbaren Nutzen aus den möglichen WKA zwischen Biebelsheim und Pfaffen-Schwabenheim. Ich akzeptiere und begrüße sie, weil ich das übergeordnete Ziel für mehr Klimaschutz und einer vollständig regenerativen Energieversorgung, v.a. im Interesse der nachfolgenden Generationen unterstütze. Es würde mich freuen, wenn die Ortsbügermeister und -beiräte Ihre Energien darauf richteten, konkretere Vorteile für die lokale Bevölkerung aus den Anlagen zu erwirken, etwa durch vergünstigte Stromtarife. Solche	21	Kenntnisnahme
70	Privat 22	02.08.2024	Vergünstigungen, die demnächst sogar gesetzlich verpflichtend sein sollen, erreichen landauf/landab selbst konservative Kommunalpolitiker, sofern sie offen auf die Zeichen der Zeit zugehen, statt aus Partikularinteressen und Angst um den dörflichen Frieden die Totalverweigerer zu geben. Günstiger Strom , v.a. in Windüberschußzeiten könnte ein allgemeines und regional erwirtschaftetes Gut sein.	21	Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
71	OG Pfaffen-Schwabenheim	02.08.2024	Wir lehnen die Windräder auf dem Bosenberg ab und würden im Falle des Festhaltens an dem Vorhaben auch den Klageweg beschreiten. Bitte bestätigen Sie dem Unterzeichner den Eingang der Stellungnahme. Sitzung des: - Ortsgemeinderates Pfaffen-Schwabenheim Sitzung am: 18.07.2024 Beschlussvorschlag: 1. Der Gemeinderat beschließt die nachfolgende Stellungnahme zur 4. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe dort einzureichen. 2. Auf Grundlage der Stellungnahme unter Punkt 1 lehnt der Gemeinderat die Potenzialfläche „Nr. 21 Windkraft“ ab. TOP 06. Einst.: ja. Ja: 16. Nein: -. Enthaltungen: -.	21	Die Fläche 21 wird nicht weiterverfolgt. Zwar liegt kein hartes Ausschlusskriterium vor, doch viele Restriktionen, welche die Akzeptanz einer Windkraftnutzung in allen betroffenen Gemeinden erschweren. Vor dem Hintergrund, dass die Fläche nur knapp über 50 ha liegt und der Beitrag zur Energiewende somit überschaubar ist, wird die Fläche nicht als Vorranggebiet Windnergienutzung übernommen.
71	OG Pfaffen-Schwabenheim	02.08.2024	Die Potenzialfläche 21 wird aus folgenden Gründen abgelehnt: 1. Landschaftsbild und Erholung Die kulturhistorisch geprägte Landschaft soll erhalten werden. Der Raum ist hinsichtlich Windenergie noch unbelastet, so dass die Windenergieanlagen hier eine starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellen würden. Der Raum zwischen Biebelsheim und Pfaffen Schwabenheim dient als siedlungsnaher Freiraum der Naherholung. In rund 780 m Entfernung südwestlich des geplanten Vorranggebietes befindet sich der Bosenberg mit einer Freiluft-Steinkirche, in der regelmäßig Gottesdienste stattfinden. Der Altarstein befindet sich im Osten der Kirche, so dass der Blick der Gottesdienstbesucher Richtung Osten geht und das geplante Vorranggebiet Windenergie im Blickfeld liegt. Der Bau von indenergieanlagen in der Umgebung des Bosenbergs würde diesen Blick erheblich beeinträchtigen. Die landschaftliche Qualität ist weiterhin bedeutsam für die Vielzahl von Wanderwegen, die über den Bosenberg führen. Insbesondere aufgrund seiner landschaftlichen und kulturellen Bedeutung fordert die Ortsgemeinde Pfaffen-Schwabenheim, den Bosenberg mit einer Ausschlusszone für Windenergie im Umkreis von 2.000 m zu belegen, so wie es im Rahmen des „Regionalen Energiekonzeptes Rheinhessen Nahe – Baustein: Potenzialstudie Windenergie“ für den Petersberg und für den Wißberg erfolgt ist. Die kulturhistorisch geprägte Landschaft in diesem Bereich muss erhalten bleiben. Da der Raum bislang frei von Windenergieanlagen ist, würden Neuanlagen hier eine starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellen. 2. Gedenkstätte „Rheinwiesenlager Biebelsheim“ Rund 200 m nördlich der Fläche 21 findet sich die Gedenkstätte „Rheinwiesenlager Biebels heim“ (PWTE A7). Die Fläche des ehemaligen Kriegsgefangenenlagers soll von Bebauung freigehalten werden. Bereits durch frühere Bauvorhaben kam es zu großem	21	1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Ortsgemeinde Pfaffen-Schwabenheim immer wieder eine gewerbliche Nutzung in diesem Bereich ins Spiel gebracht hat, was mit deutlich stärkeren Auswirkungen für die Erholungsnutzung verbunden gewesen wäre. Bei Petersberg und Wißberg wurde die besondere Bedeutung bei der Erarbeitung des Landschaftsrahmenplans festgestellt. 2. Es handelt sich hierbei um keine hartes Ausschlusskriterium. Mit Rücksicht auf die fehlende Akzeptanz in der Bevölkerung wird die Fläche nicht weiterverfolgt, da der Beitrag zur Energieversorgung verhältnismäßig gering ist. Es ist jedoch verwunderlich, warum auf der Lagerfläche von gemeindlicher Seite wiederholt eine gewerbliche Entwicklung eingefordert wird.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
71	OG Pfaffen-Schwabenheim	02.08.2024	Widerstand in der Bevölkerung. Es wird befürchtet, dass sich dies wiederholen wird. Nach Ende des 2. Weltkrieges wurden bis zu 56.000 Menschen in dem Gefangenenlager untergebracht, von denen viele das Lager nicht lebend wieder verlassen haben. Noch heute werden auf dem Gebiet des ehemaligen Gefangenenlagers Erkennungsmarken der dort inhaftierten Soldaten gefunden. Die mögliche Errichtung von Windkraftanlagen in unmittelbarer Umgebung der Gedenkstätte führen zu einer nachhaltigen Störung dieser und wird als pietätlos gesehen. Frühere Bauvorhaben in diesem Bereich stießen nicht nur auf großen Widerstand der Bevölkerung in Biebelsheim und der umliegenden Gemeinden, sondern erweckten die Aufmerksamkeit rechtsradikaler Gruppierungen. Die Folge waren Kundgebungen und Aufmärsche an der Gedenkstätte mit deutlich über hundert Teilnehmern und einem mindestens ebenso großen Polizeiaufgebot. Das darf sich nicht wiederholen! 3. Grabungsschutzgebiet Biebelsheim Der überwiegende Teil der Fläche 21 überlagert sich mit dem Grabungsschutzgebiet Biebelsheim. Grabungsschutzgebiete dienen dem Schutz und der Erhaltung von verborgenen Kulturdenkmälern. In Biebelsheim handelt es sich um die ehemalige Fläche eines Kriegsgefangenenlagers und ist somit von kulturhistorischem Wert. Die Fläche wurde mit Rechtsverordnung vom 06. Januar 1993 als Grabungsschutzgebiet ausgewiesen. Der mit der Ausweisung als Grabungsschutzgebiet verfolgte Schutz- und Erhaltungszweck wird durch die Überlagerung mit der Fläche 21 und der damit zukünftig möglichen Windkraftbebauung gefährdet. Dass diese Gefährdung der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe bewusst und von dieser gerade nicht gewollt ist, zeigt die Verkleinerung der Fläche 25 im Bereich der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg (s. Kommentierung seitens der Geschäftsstelle/Abwägungsvorschlag zu Stellungnahme Nr. 4.3). Durch eine	21	3. Nach Auskunft der GDKE - Bodendenkmalpflege erzeugt die Lagerfläche kein generelles Nutzungsverbot für Windenergieanlagen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
71	OG Pfaffen-Schwabenheim	02.08.2024	Ausweisung der Fläche als Potenzialfläche für Windkraftanlagen, können sich Konflikte mit der zukünftigen potenziellen Planung von Windenergieanlagen ergeben. In diesem Zusammenhang weisen wir ergänzend darauf hin, dass die Planung eines möglichen Gewerbegebietes für Pfaffen-Schwabenheim durch genau diese Argumentation verhindert werden soll. Insoweit sollte sich die Planungsgemeinschaft über eine Argumentationslinie verständigen, die dann auch einer gerichtlichen Überprüfung standhalten würde. Abbildung des Grabungsschutzgebietes in Biebelsheim 	21	Die Gewerbefläche in Pfaffen-Schwabenheim wurde seitens der Planungsgemeinschaft nicht weiterverfolgt, weil die benachbarte Fläche in Zotzenheim im direkten Vergleich die bessere Eignung als Vorranggebiet Gewerbe hat.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
71	OG Pfaffen-Schwabenheim	02.08.2024	4. Abstand zur Freileitung der Deutschen Bahn 150 m östlich der Fläche 21 verläuft die 110 kV Bahnstromleitung. Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen sind regelmäßig horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstiger Stellung und äußerstem ruhenden Leiter von ≥ 3 x Rotordurchmesser einzuhalten. Bei einem durchschnittlichen Rotordurchmesser von 150 m beträgt der Mindestabstand somit 450 m. Die Fläche 21 hat somit einen Abstand zur Freileitung von insgesamt 450m einzuhalten. 5. Flächenbeitragswert Nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) des Bundes muss das Land Rheinland Pfalz einen Flächenanteil von 1,4 % bis 31.12.2027 und von 2,2 % bis 31.12.2032 für Windenergie ausweisen. Die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach weist für Ihr Gebiet bereits vor der 4. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans durch Flächennutzungsplanung und bestehendem regionalen Raumordnungsplan einen Flächenanteil von 2,9 % für Windenergie aus. Eine Ausweisung der Potenzialfläche für Windenergie in der Gemarkung Biebelsheim/Pfaffen Schwabenheim (entsprechend Fläche 21) ist weder geboten noch erforderlich. In diesem Zusammenhang muss auch bewertet werden, aus welchen Gründen seitens des Bundes von einem Flächenanteil von 2,2 % der Fläche eines undeslandes ausgegangen wird. Dies könnte die Schlussfolgerung zulassen, dass dieser Wert unter Berücksichtigung der Belastung durch solche Windkraftanlagen nicht überschritten werden sollte. Da gerade der rheinhessische Bereich eine erhebliche Verdichtung erfahren hat, muss der bisher noch vorhandene Freiraum Bosenberg, Wißberg und Petersberg unberührt bleiben. Auch in diesem Zusammenhang muss sich die Planungsgemeinschaft die Frage nach einer sachgerechten Abwägung in Bezug auf die Festlegung einer Außschlusszone für Petersberg und Wißberg	21	4. Nach Rücksprache mit der Deutschen Bahn reicht der einfache Rotordurchmesser aus, falls die Leitung nicht in der Nachlaufströmung eines Windrades liegt. Anderenfalls könnte der Windenergiebetreiber eine Schwingungsdämpfung auf eigene Kosten installieren lassen. Dies dürfte sich angesichts der Renditeerwartungen als finanziell leistbar darstellen. 5. Es ist noch nicht bekannt, wie hoch der Flächenbeitragswert für die Region Rheinhessen-Nahe 2030 ist. Aufgrund von Restriktionen in einigen Regionen wird von einem Wert > 2,2% ausgegangen. Gleichwohl wird die Fläche 21 nicht weiterverfolgt, da der Beitrag zur Energieversorgung überschaubar ist. Auf der Grundlage des Landschaftsrahmenplans für die Region Rheinhessen-Nahe und den dort enthaltenen Empfehlungen sollen insbesondere die Landmarken in Rheinhessen, die bisher von Windenergieanlagen vollständig freigehalten sind, auch weiterhin unberührt bleiben. Hierzu wurde ein 2 km-Schutz Radius um die Bergkuppen gelegt. Als Landmarken wurden bereits im Teilplan Windenergie von 2012 Wißberg und Petersberg festgelegt. Der Bosenberg erreicht weder die gleiche Höhe noch die gleiche Wahrnehmbarkeit aus der Ferne. Insbesondere aus Richtung Osten wirkt er eher flach und ist nicht als markante Kuppe sichtbar.
71	OG Pfaffen-Schwabenheim	02.08.2024	stellen lassen. Hier bitten wir um Mitteilung der einschlägigen Gründe, um im Bedarfsfall die Ermessensentscheidung gerichtlich überprüfen zu lassen. 6. Natur- und Artenschutz In unserer Gemarkung leben geschützte und besonders geschützte Arten nach § 44 BNatschG. Diese werden durch den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen erheblich gestört. Insbesondere sind Vorkommen von Rotmilan, Kornweihe, Waldohreule, Schleiereule, verschiedene Fledermausarten (u.a. Mopsfledermaus und Großes Langohr), Feldhamster und viele mehr nachgewiesen. Zudem geht durch die Rodung von Heckenstreifen und Feldgehölzen, die dem Rehwild, dem Feldhasen, Rebhuhn, Fasan als Einstand dienen, dem Wild die notwendige Deckung verloren. Auf Grundlage der der o.a. Ausführungen lehnt der Gemeinderat die Potenzialfläche „Nr. 21 Windkraft“ ab.	21	Die Fläche wurde im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz des Landesamtes für Umwelt nicht kartiert. Es wird ein populationsbezogener Schutzansatz verfolgt, nicht der Schutz des einzelnen Individuums. Eine Windkraftnutzung ist nicht mit flächendeckenden Rodungen verbunden. Gerade in Offenlandbereichen wie im vorliegenden Fall können Rodungen auf ein Mindestmaß reduziert werden.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
71a	Fläche 21 Privat 1 - 421 Zusendungen		**1. Landschaftsbild und Erholungsnutzung** Die kulturhistorisch geprägte Landschaft in diesem Bereich muss erhalten bleiben. Da der Raum bislang frei von Windenergieanlagen ist, würden Neuanlagen hier eine starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellen. Der Freiraum zwischen Biebelsheim und Pfaffen-Schwabenheim dient der siedlungsnahen Naherholung. In rund 780 m Entfernung südwestlich der geplanten Fläche befindet sich der Bosenberg mit einer Freiluft-Steinkirche, in der regelmäßig Gottesdienste stattfinden. Der Altarstein liegt östlich der Kirche, sodass der Blick der Gottesdienstbesucher in Richtung der geplanten Fläche geht. Der Bau von Windenergieanlagen würde diesen Blick erheblich beeinträchtigen. Die malerische Landschaft ist zudem von Bedeutung für die zahlreichen Wanderwege, die über den Bosenberg führen. Gleiches gilt für das Weinfest “Bosenberg Calling“, welches die Besucher nicht zuletzt wegen des Ausblicks begeistert. Deshalb fordere ich, analog zum Petersberg und Wißberg, eine Ausschlusszone für Windenergie im Umkreis von 2.000 m um den Bosenberg festzulegen. **2. Gedenkstätte "Rheinwiesenlager Biebelsheim"** Rund 200 m nördlich der Fläche 21 befindet sich die Gedenkstätte "Rheinwiesenlager Biebelsheim" (PWTE A7). Die Fläche des ehemaligen Kriegsgefangenenlagers soll von Bebauung freigehalten werden. Nach dem Zweiten Weltkrieg waren bis zu 56.000 Menschen in diesem Lager untergebracht, von denen viele das Lager nicht lebend wieder verlassen haben. Noch heute werden auf dem Gebiet des ehemaligen Gefangenenlagers Erkennungsmarken der dort inhaftierten Soldaten gefunden. Vor diesem Hintergrund empfinde ich die mögliche Errichtung von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe der Gedenkstätte und auf dem Gebiet des ehemaligen Gefangenenlager als pietätlos. Frühere Bauvorhaben in diesem Bereich stießen nicht nur auf großen Widerstand der Bevölkerung in	21	1. Die Fläche 21 wird nicht weiterverfolgt. Zwar liegt kein hartes Ausschlusskriterium vor, doch viele Restriktionen, welche die Akzeptanz einer Windkraftnutzung in allen betroffenen Gemeinden erschweren. Vor dem Hintergrund, dass die Fläche nur knapp über 50 ha liegt und der Beitrag zur Energiewende somit überschaubar ist, wird die Fläche nicht als Vorranggebiet Windnergienutzung übernommen. 2. 2. Es handelt sich hierbei um keine hartes Ausschlusskriterium. Mit Rücksicht auf die fehlende Akzeptanz in der Bevölkerung wird die Fläche nicht weiterverfolgt, da der Beitrag zur Energieversorgung verhältnismäßig gering ist.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
71a	Fläche 21 Privat 1 - 421 Zusendungen		Biebelsheim und der umliegenden Gemeinden, sondern erweckten die Aufmerksamkeit rechtsradikaler Gruppierungen. Die Folge waren Kundgebungen und Aufmärsche an der Gedenkstätte mit deutlich über hundert Teilnehmern und einem mindestens ebenso großen Polizeiaufgebot. Das darf sich nicht wiederholen! **3. Grabungsschutzgebiet Biebelsheim** Der überwiegende Teil der Fläche 21 überlagert sich mit dem Grabungsschutzgebiet Biebelsheim. Dieses dient dem Schutz und der Erhaltung verborgener Kulturdenkmäler, in diesem Fall der ehemaligen Fläche des Kriegsgefangenenlagers. Die Fläche wurde mit Rechtsverordnung vom 06. Januar 1993 als Grabungsschutzgebiet ausgewiesen. Der mit dieser Ausweisung verfolgte Schutz- und Erhaltungszweck wird durch die Überlagerung mit der Fläche 21 und der damit möglichen Windkraftbebauung gefährdet. Dass diese Gefährdung der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe bewusst ist und nicht gewollt wird, zeigt die Verkleinerung der Fläche 25 im Bereich der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg. Eine Ausweisung der Fläche 21 als Potenzialfläche für Windkraftanlagen könnte somit zu Konflikten mit der zukünftigen potenziellen Planung von Windenergieanlagen führen. **4. Abstand zur Freileitung der Deutschen Bahn** In 150 m östlicher Entfernung zur Fläche 21 verläuft eine 110 kV Bahnstromleitung. Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen sind regelmäßig horizontale Mindestabstände von mindestens dem 3-fachen Rotordurchmesser zwischen Rotorblattspitze in ungünstiger Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten. Bei einem durchschnittlichen Rotordurchmesser von 150 m beträgt der Mindestabstand somit 450 m. Die Fläche 21 müsste folglich einen Gesamtabstand von 450 m zur Freileitung wahren.	21	3. Nach Auskunft der GDKE - Bodendenkmalpflege erzeugt die Lagerfläche kein generelles Nutzungsverbot für Windenergieanlagen. 4. Nach Rücksprache mit der Deutschen Bahn reicht der einfache Rotordurchmesser auf, falls die Leitung nicht in der Nachlaufströmung eines Windrades liegt. Anderenfalls könnte der Windnergiebetreiber eine Schwingunsgdämpfung auf eigene Kosten installieren lassen. Dies dürfte sich angesichts der Renditeerwartungen als finanziell leistbar darstellen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
71a	Fläche 21 Privat 1 - 421 Zusendungen		**5. Flächenbeitragswert** Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) des Bundes muss das Land Rheinland-Pfalz bis zum 31.12.2027 einen Flächenanteil von 1,4% und bis zum 31.12.2032 von 2,2 % für Windenergie ausweisen. Die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach weist für ihr Gebiet bereits vor der 4. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans durch Flächennutzungsplanung und bestehenden regionalen Raumordnungsplan einen Flächenanteil von 2,9 % für Windenergie aus. Eine zusätzliche Ausweisung der Potenzialfläche für Windenergie in der Gemarkung Biebelsheim/Pfaffen-Schwabenheim (entsprechend Fläche 21) wird daher nicht als erforderlich erachtet. **6. Natur- und Artenschutz** In unserer Gemarkung leben geschützte und besonders geschützte Arten nach § 44 BNatschG. Diese werden durch den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen erheblich gestört und im schlimmsten Fall sogar getötet. Insbesondere sind Vorkommen von Rotmilan, Kornweihe, Waldohreule, Schleiereule, verschiedene Fiedermausarten (u.a. Mopsfledermaus und Großes Langohr), Feldhamster und viele mehr nachgewiesen. Zudem geht durch die Rodung von Heckenstreifen und Feldgehölzen, die dem Rehwild, dem Feldhasen, Rebhuhn, Fasan als Einstand dienen, dem Wild die notwendige Deckung verloren und es wird wohnungslos, Aus den vorgenannten Gründen fordere ich, dass die Potenzialfläche Nr. 21 für Windkraft „Planig-Biebelsheim" aus der Planung für zukünftige Windkraftpläne herausgenommen wird.	21	5. Es ist noch nicht bekannt, wie hoch der Flächenbeitragswert für die Region Rheinhessen-Nahe 2030 ist. Aufgrund von Restriktionen in einigen Regionen wird von einem Wert > 2,2% ausgegangen. Gleichwohl wird die Fläche 21 nicht weiterverfolgt, da der Beitrag zur Energieversorgung überschaubar ist. 6. Die Fläche wurde im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz des Landesamtes für Umwelt nicht kartiert. Es wird ein populationsbezogener Schutzansatz verfolgt, nicht der Schutz des einzelnen Individuums. Eine Windkraftnutzung ist nicht mit flächendeckenden Rodungen verbunden. Gerade in Offenlandbereichen wie im vorliegenden Fall können Rodungen auf ein Mindestmaß reduziert werden.
71b	Fläche 21 Privat 2 - 11 Zusendungen		Absatz 1, 2, 3, 4, 5 gleich wie Fläche 21 Privat 1, es fehlt jedoch Punkt 6		

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
71c	Fläche 21 Privat 3 - 1 Zusendung		Absatz 2, 3, 4, 5, 6 gleich wie Fläche 21 Privat 1 1. Landschaftsbild und Erholungsnutzung Die kulturhistorisch geprägte Landschaft in diesem Bereich muss erhalten bleiben. Da der Raum bislang frei von Windenergieanlagen ist, würden Neuanlagen hier eine starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellen. Der Freiraum zwischen Biebelsheim und Pfaffen-Schwabenheim dient der siedlungsnahen Naherholung. In rund 780 m Entfernung südwestlich der geplanten Fläche befindet sich der Bosenberg mit einer Freiluft-Steinkirche, in der regelmäßig Gottesdienste stattfinden. Der Altarstein liegt östlich der Kirche, sodass der Blick der Gottesdienstbesucher in Richtung der geplanten Fläche geht. Der Bau von Windenergieanlagen würde diesen Blick erheblich beeinträchtigen. Daher würde ich mich als Mitglied des evangelischen Kirchenvorstandes Planig bei der Ausübung meines Glaubens erheblich eingeschränkt fühlen. Bedeneken Sie auch bitte, dass in unmittelbarer Nähe 8ca. 800 m) der jüdische Friedhof Planig liegt. Entsprechend der jüdischen Religion sind die Gräber in Richtung Jerusalem und damit Osten ausgerichtet: und dort der Windpark gebaut werden. Die malerische Landschaft ist zudem von Bedeutung für die zahlreichen Wanderwege und Mountain-Bilke-Routen, die über den Bosenberg führen. Gleiches gilt für das Weinfest “Bosenberg Calling“, welches die Besucher nicht zuletzt wegen des Ausblicks begeistert. Deshalb fordere ich, analog zum Petersberg und Wißberg, eine Ausschlusszone für Windenergie im Umkreis von 2.000 m um den Bosenberg festzulegen.	21	Die Fläche 21 wird nicht weiterverfolgt. Zwar liegt kein hartes Ausschlusskriterium vor, doch viele Restriktionen, welche die Akzeptanz einer Windkraftnutzung in allen betroffenen Gemeinden erschweren. Vor dem Hintergrund, dass die Fläche nur knapp über 50 ha liegt und der Beitrag zur Energiewende somit überschaubar ist, wird die Fläche nicht als Vorranggebiet Windnergienutzung übernommen.
71c	Fläche 21 Privat 3 - 1 Zusendung		7. Menschenschutz Nicht nur Tiere, sondern auch Menschen werden gefährdet durch den sog. "Schattenwurf" bei ihrer landwirtschaftlichen und / oder weinbaulichen Arbeit. Auch können sich auf den Rotorblättern gebildete Eisbrocken in der Winterzeit loslösen und lebensgefährliche Situationen hervorrufen. Aus den vorgenannten Gründen fordere ich, dass die Potenzialfläche Nr. 21 für Windkraft "Planig-Biebelsheim" aus der Planung für zukünftige Windkraftpläne herausgenommen wird.	21	Bei den modernen Windenergieanlagen lässt sich Eiswurf vermeiden. Eine vorübergehende Exposition gegenüber dem Schattenwurf bedingt keine nachweisbaren Gefahren für die Gesundheit, zumal ansonsten Windenergieanlagen an Land nahezu überall unzulässig wären.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
71d	Fläche 21 Privat 4 - 113 Zusendungen		Absatz 1, 4, 5, 6 gleich wie Fläche 21 Privat 1 2. Gedenkstätte "Rheinwiesenlager Biebelsheim" Rund 200 m nördlich der Fläche 21 befindet sich die Gedenkstätte "Rheinwiesenlager Biebelsheim" (PWTE A7). Die Fläche des ehemaligen Kriegsgefangenenlagers soll von Bebauung freigehalten werden. Nach dem Zweiten Weltkrieg waren bis zu 56.000 Menschen in diesem Lager untergebracht, von denen viele das Lager nicht lebend wieder verlassen haben. Noch heute werden auf dem Gebiet des ehemaligen Gefangenenlagers Erkennungsmarken der dort inhaftierten Soldaten gefunden. Vor diesem Hintergrund empfinde ich die mögliche Errichtung von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe der Gedenkstätte und auf dem Gebiet des ehemaligen Gefangenenlager als pietätlos. Zusatz: Fazit: Die vorgenannten Einwände zeigen, dass alles, was Pfaffen-Schwabenheim an Landschaft, Natur und kulturellem Erbe zu bieten hat, durch einen Windpark auf Potentialfläche 21 verloren geht. Zuätzlich müssen die Pfaffen-Schwabenheim Bürgerinnen und Bürger Nachteile für Gesundheit und Wohlbefinden durch Lärm und Schattenschlag der Windräder hinnehmen. Damit geht verloren, was Biebelsheim lebens- und liebenswert macht. Deshalb fordere ich, dass die Potentialfläche Nr. 21 für Windkraft aus der Planung für zukünftige Windkraftpläne herausgenommen wird.	21	Nach Auskunft der GDKE - Bodendenkmalpflege erzeugt die Lagerfläche kein generelles Nutzungsverbot für Windenergieanlagen. Die Fläche 21 wird nicht weiterverfolgt. Zwar liegt kein hartes Ausschlusskriterium vor, doch viele Restriktionen, welche die Akzeptanz einer Windkraftnutzung in allen betroffenen Gemeinden erschweren. Vor dem Hintergrund, dass die Fläche nur knapp über 50 ha liegt und der Beitrag zur Energiewende somit überschaubar ist, wird die Fläche nicht als Vorranggebiet Windnergienutzung übernommen.
71e	Fläche 21 Privat 5 - 36 Zusendungen		wie bei Fläche 21 Privat 4, aber Punkt 6. indiviuell ausgefüllt (siehe unten)		
71e	Fläche 21 Privat 5 - Einzeleingabe		Wertminderung und Gesundheitliche Folgen	21	Eine mögliche Wertminderung von Grundstücken ist kein Abwägungsbelang. Der Siedlungsabstand von 900 m geht deutlich über die gesetzlich einzuhaltenden Grenzwerte der TA Lärm hinaus.
71e	Fläche 21 Privat 5 - Einzeleingabe		Es sind schon viele in unserer Gegend. Trotzdem kriegen wir keinen billigern Strom	21	nicht abwägungsrelevant
71e	Fläche 21 Privat 5 - Einzeleingabe		Rückbaukonzept. Was passiert mit Windrädern, die Aufgrund Lebenszeitende oder defekt stillgelegt werden müssen? Hierzu gibt es kein schlüssiges Konzept	21	Die Rückbauverpflichtung wird im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geregelt.
71e	Fläche 21 Privat 5 - Einzeleingabe		Flächenversieglung. Das Fundament für ein Windrad erfordert etliche m³ Beton. Dadurch wird die Fläche weiter versiegelt. Dies kann sich bei Starkregen negativ auswirken. Laut Starkregenkarte RLP gibt es in dem Plangebiet eine hohe Fließgeschwindigkeit bei Starkregen. Dies würde sich bei einer Flächenversieglung in unbekannte Richtungen verändern. Im schlimmsten Fall mit negativen Folgen für die angrenzenden Gemeinden.	21	Windenergieanlagen erzeugen nur eine punktuelle Versiegelung. Ihre Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sind damit deutlich geringer als bei einem neuen Baugebiet.
71e	Fläche 21 Privat 5 - Einzeleingabe		Ich bin der Meinung daß eine Gedenkstätte nicht mit Windräder bebauen soll. Auf einem Friedhof würde dies auch nicht in Frage kommen.	21	Nach Auskunft der GDKE - Bodendenkmalpflege erzeugt die Lagerfläche kein generelles Nutzungsverbot für Windenergieanlagen.
71e	Fläche 21 Privat 5 - doppelte Eingabe		Gesundheitsbeeinträchtigung: Es ist unstrittig, daß es phsysiche Auswirkungen durch Infraschall auf den menschlichen Organismus gibt. Infraschall kann gesundheitliche Probleme wie z.B. Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsstörungen, benommenheit, Ohrendrücken, Tinnitus, Übelkeit und vieles mehr auslösen, bis hin zur Beeinträchtigung des Atemzentrums!	21	Der Siedlungsabstand von 900 m geht deutlich über die gesetzlich einzuhaltenden Grenzwerte der TA Lärm hinaus.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
71e	Fläche 21 Privat 5 - Einzeleingabe		Aussicht von den Weinbergen in den Rheingau (Niederwald-Denkmal)	21	Windenergieanlagen erzeugen nur eine punktuelle Sichtbeeinträchtigung.
71e	Fläche 21 Privat 5 - Einzeleingabe		Lärm und Vögel! Gesundheit, Wohlbefinden	21	Der Siedlungsabstand von 900 m geht deutlich über die gesetzlich einzuhaltenden Grenzwerte der TA Lärm hinaus. Die Fläche wurde im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz des Landesamtes für Umwelt nicht kartiert.
71e	Fläche 21 Privat 5 - Einzeleingabe		Gesundheit-Gefahr durch Infraschall! Forscher und Herzchirugen fanden heraus, dass sich Infraschall, erzeugt durch Windräder negativ auf das Herz auswirken kann. Schlaflosigkeit, Leistungsschwächen konnten ebenfalls beobachtet werden. Daher ein klares NEIN zu Windräder!	21	Der Siedlungsabstand von 900 m geht deutlich über die gesetzlich einzuhaltenden Grenzwerte der TA Lärm hinaus.
71e	Fläche 21 Privat 5 - Einzeleingabe		Landschaftsbild, Natur und Artenschutz muss geschützt werden	21	Das Landschaftsbild ist in die Abwägung einzustellen, aber auch kein Ausschlusskriterium. Die Fläche wurde im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz des Landesamtes für Umwelt nicht kartiert.
71e	Fläche 21 Privat 5 - Einzeleingabe		Folgen von Infraschall. Windräder sind nicht lautlos, sondern erzeugen Infraschall. Langfristig ausgelegte Langzeitstudien hierzu sind nicht erwünscht und werden deshalb von der Landesregierung auch nicht gefördert. Derzeit liegen nur sich widersprechende Studien vor, mit dem Ergebnis: Gründe zu 6.) werden ignoriert	21	Der Siedlungsabstand von 900 m geht deutlich über die gesetzlich einzuhaltenden Grenzwerte der TA Lärm hinaus.
71e	Fläche 21 Privat 5 - Einzeleingabe		Massive Bodenverdichtung. Durch Sockelbetonierung dieses verringert die Versickerung des Regenwassers. Dadurch steigt die Hochwassergefahr. Unmengen an Stahl und Beton im Boden, die dort auch verbleiben	21	Windenergieanlagen erzeugen nur eine punktuelle Versiegelung. Ihre Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sind damit deutlich geringer als bei einem neuen Baugebiet. Die Rückbauverpflichtung für das Fundament wird im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geregelt.
71e	Fläche 21 Privat 5 - doppelte Eingabe		Energie und Umwelt. Es wurden 2023 10,5Twh er. Energie abgeregelt. Das durch die fehlenden Erweiterungen Mittel u. Hochspannungs-Netz und fehlenden Speicher verschenken wir jetzt schon Strom ohne Ende. Ein Ausbau erscheint hier sinnfrei. Zusätzlich gibt es schon genug Flächen in RLP. Der erweiterte Ausbau erhöht auch die jährlich steigenden Kosten. Dauerhaft steigende Kosten z.B. der Zuschlag auf das EEG-Konto im 1. Halbjahr mit 11Mrd. Euro 2024. Die zusätliche Umweltbelastung ist fraglich. Durch Erosion entstehendes Mikroplastik und PFAS Partikel sind nicht zu verachten. Auswirkung aif den Mensch bei Infraschall. Ein Flugzeug darf nachts nicht fliegen aber eine dauerhaftes Turbinengeräusch geht klar. Das Flugzeug fliegt auch noch kurz über den Ort. Eine Windturnine dreht den ganzen Tag. Vielen Dank, aber nein Danke!	21	Die heutigen Flächen in Rheinland-Pfalz reichen nicht aus um den Energiebedarf zu decken, wenn man auf fossile Energieträger mittelfristig verzichten möchte. Der Siedlungsabstand von 900 m geht deutlich über die gesetzlich einzuhaltenden Grenzwerte der TA Lärm hinaus. An den Einflugschneisen zum Frankfurter Flughafen im Osten unserer Region herrscht permanenter Lärm von 5 - 23 Uhr!
71e	Fläche 21 Privat 5 - Einzeleingabe		persönliche Anmerkungen. Wenn man in Richtung Alzey schaut, sieht es jetzt bereits aus wie im Industriepark Höchst. Das ist schon zu viel des Guten und keinesfalls brauchen wir einen solch gräuslichen Anblick auch noch zur anderen Seite hin	21	Kenntnisnahme
71e	Fläche 21 Privat 5 - Einzeleingabe		Landwirtschaft. Wir kaufen Lebensmittel überteuert im Ausland ein, wollen aber durch immer mehr Windräder die landwirtschaftlichen genutzten Flächen verkleinern. Außerdem erfolgt eine Enteignung der Bauern, sollten sie ihre Flächen nicht verkaufen, was wirtschaftlich nicht Sinn der Sache ist.	21	Eine Enteignung zum Zwecke der Windenergie ist nicht zulässig. Niemand wird gezwungen seine Flächen zu verkaufen. Zudem bleibt eine landwirtschaftliche Nutzung in der Regel möglich, da die Windenergie punktuelle Eingriffe erzeugt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
71e	Fläche 21 Privat 5 - Einzeleingabe		Wein-Naturwanderung. Da die Gemeinde einem Wein-Naturwanderweg mit Bänken anlegen möchte, sind die Windanlagen für den Tourismus nicht gerade förderlich	21	Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden in die Abwägung eingestellt.
71e	Fläche 21 Privat 5 - Einzeleingabe		Bodenversieglung/ Entsorgung. Schäden, die erst in Zukunft auf uns zukommen! Sollte generell mal drüber nachgedacht werden!!	21	Die Rückbauverpflichtung wird im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geregelt.
71e	Fläche 21 Privat 5 - Einzeleingabe		Die von den Gemeinden angeführten Gründe zeigen deutlich, dasss der geplante Windpark nicht nur die landschaftliche und kulturelle Integrität der Region gefährden würde, sondern auch unnötig sind. Die Überlegung, an einem so sensiblen und historisch bedeutsamen Ort wie der Gedenkstätte Rheinwiesenlager Bibelsheim und einem Altar zu bauen, ist pietätslos und zeugt von einem Mangel an Respekt und deutet über die Maße stark auf finazielle Motive hin, die über das Gemeinwohl gestellt werden.	21	Die Flächenermittlung fand auf Basis einer GIS-gestützten-Analyse statt, finanzielle Überlegungen spielten hierbei keine Rolle. Die Gemeinde Pfaffen-Schwabenheim spricht sich selbst immer wieder für ein Gewerbegebiet im Grabungsschutzgebiet aus.
71e	Fläche 21 Privat 5 - Einzeleingabe		Man muss die Gegend nicht verschanden. Ich bin gegen den geplanten Windpark vor den Toren von Pfaffen-Schwabenheim	21	Kenntnisnahme
71e	Fläche 21 Privat 5 - Einzeleingabe		Erhaltung der Bodenfläche. Riesen Bodenfläche für nur ein Windrad würde zerstört werden. Ganz zu Schweigen von der Verdichtung der Wege für dementsprechende Baufahrzeuge. Zu viel Natur, die zerstört wird. Das hat nichts mit Umweltschutz zu tun.	21	Jede Form der Energieerzeugung bedingt auch Eingriffe in die Umwelt.
71e	Fläche 21 Privat 5 - Einzeleingabe		Unhörbarer Infraschall und Schattenwurf machten uns krank, die Anlagen seien nicht recyclebar, die Energiebilanz sei am Ende negativ	21	Der Siedlungsabstand von 900 m geht deutlich über die gesetzlich einzuhaltenden Grenzwerte der TA Lärm hinaus. Es ist Aufgabe der Planungsgemeinschaft ausreichend Flächen für die Windenergie bereitzustellen, anderenfalls käme es zu8r grundsätzlichen Privilegierung der Windenergie im Außenbereich.
71e	Fläche 21 Privat 5 - Einzeleingabe		Wir legen Wert darauf, dass die Veränderungen solidarisch von allen getragen werden. Die VG Bad Kreuznach weist bereits jetzt 2,9% Fläche für Windernegie aus. Andere müssen nachziehen, selbst wenn es weniger effizient wäre	21	Kenntnisnahme
71e	Fläche 21 Privat 5 - Einzeleingabe		Die Windräder sind eine Verschandung der Umwelt. Man sollte Flächen finden die nicht so dicht an Dörfer grenzen. Das Geräusch der Rotorblätter ist störend! Mein Schlußwort: Alles kriegt man aufdiktiert!	21	Der Siedlungsabstand von 900 m geht deutlich über die gesetzlich einzuhaltenden Grenzwerte der TA Lärm hinaus.
71e	Fläche 21 Privat 5 - Einzeleingabe		Speicherung. Solange der erzeugte Strom nicht gespeichert werden kann, und die Windräder bei Nicht-Abnahme einfach abgestellt werden, solange werden wir dagegen sein	21	Kenntnisnahme
71e	Fläche 21 Privat 5 - Einzeleingabe		Für uns stellt sich die Frage nach dem Bedarf weiterer onshore-WEA speziell in RLP. Außer den Projekt und Betreibern sehen wir keine Nutznießer. Viel wichtiger wäre ein Ausbau der Energieanlagen, die die Grundlast abdecken. WEA offshore: JA! Aber onshore haben wir bereits Überkapazitäten!	21	Die heutigen Flächen in Rheinland-Pfalz reichen nicht aus um den Energiebedarf zu decken, wenn man auf fossile Energieträger mittelfristig verzichten möchte.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
71e	Fläche 21 Privat 5 - Einzeleingabe		Austrocknung der Böden. Von den Windrädern wir die Luftströmung gebremst, dahinter wird sie verwirbelt. Die führt dazu, dass der Atmosphäre, vorallem im Sommer, Feuchtigkeit entzogen wird und somit der Boden zusätzlich erwärmt. Eine aktuelle Studie aus China spricht von einer Reduzierung der Bodenfeuchtigkeit um 4,1% im Jahr. Diese Austrocknung, Schäden durch Flugeis, sowie der Abrieb von Mikropartikeln und deren Einlagerung im Bodeb gefährden die landwirtschaftlichen Flächen in der Umgebung	21	Maßgebliche Wetterveränderungen entstehen infolge des Klimawandels, der durch fossile Energieträger erzeugt wird. Der Ausbau der regenerativen Energieträger soll den Klimawandel bremsen. Das Problem des Flugeises tritt bei modernen Anlagen nicht mehr auf.
71e	Fläche 21 Privat 5 - Einzeleingabe		Gesundheit. In einer Arbeitsgruppe Mainz wurden Effekte von Infraschall auf Ratten-Kardiomyozyten (Herz) in Kultur nachgewiesen. Es fehlen fundierte Studien, wer soll diese finanzieren bzw. in Auftrag geben, es besteht ein Interessenkonflikt zwischen den Betreibern und der Bevölkerung. Bisher steht Deutschland weltweit an 3. Stelle in Sachen betriebener Windräder. Es gibt bereits ca. 30.000 Stück, welch bei Überproduktion oder schlechter Preise an der Strombörse stillstehen. Entsorgung. Es gibt Warnungen von Entsorgungsproblemen, welche momentan nach 20 Jahren stattfinden. Obwohl die Anlagen noch für weitere 10 jahre betrieben werden könnten. - Emission durch Schwefelhexafluorid (SF6) welche den Treibhauseffekt verstärkt. Es gibt keine Kontrolle, der Besitzer ist selbst verpflichtet aufwendig zu recylen. Oft wird es einfach entweichen gelassen um Kosten zu sparen. (Verbot in 2030) - Bisher keine recylbare Rotorblätter, sie werden verbrannt oder ins Ausland verschifft. - Rückbau der Fundamente. Manche Behörden entscheiden einen Rückbau von nur 1m Tiefe, Rost bleibt in der Erde. Obwohl eigentlich im Gesetz geregelt, somit bleiben riesige Flächen versiegelt. Energiwende ja, allerdings mit der notwendigen Besonnenheit und nicht an 1. Stelle der schnelle Gewinn	21	Für allgemeine Diskussionen zu möglichen Auswirkungen von Windenergieanlagen ist die Planungsgemeinschaft der falsche Adressat. Die Entscheidungen zum Ausbau der Windenergie werden auf anderer Ebene getroffen. Mit den Abständen von 900 m zu Wohngebieten werden die möglichen Abstände nach TA Lärm deutlich überschritten. Insofern bleiben wir über den gesetzlichen Anforderungen.
71e	Fläche 21 Privat 5 - Einzeleingabe		Wertminderung. Wertminderung der Immobilien und Grundstückspreise.	21	kein abwägungsrelevanter Belang
71e	Fläche 21 Privat 5 - Einzeleingabe		Kein Mensch brauch diesen Schrott, der binnen 20 Jahre überholt ist. Energie-Strom geht in naher Zukunft anders. Übrig bleibt schwer zu entsorgender Müll. Naturschutz ist kein Aufstellen dieser Horror-Windräder. Nur raffgiere Konzerne ohne Gewissen wollen so was umsetzen.	21	Es handelt sich hierbei um spekulative Annahmen.
71e	Fläche 21 Privat 5 - Einzeleingabe		Entsorgung --> auch an die Zukunft denken --> die Welt braucht keine Masse an Sondermüll!	21	Dies wird auf Zulassungsebene geregelt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
71e	Fläche 21 Privat 5 - Einzeleingabe		Wir empfinden den Bau von Windkrafträdern in besagter Fläche als absolutes No Go. Eine Wein-, Kur-, Naturschutz- Gedenkstättengegend dermaßen mit Windrädern zu verschandeln, die fast so groß sind wie der Eiffelturm, ist von der PGRN eine Frechheit. PV Anlagen auf Flächen, die sich außerhalb von Ortschaften oder in der Umgebung befinden, erachten wir als wesentlich effektiver. Da sollte sich das Amt einmal Gedanken machen! Wir, die Firma Sand-Barth Grubenbetriebe ST. Johann GmbH, verfügen über eine Fläche von ca. 7 ha Land in der Gemarkung St. Johann. Von der Kreisverwaltung wurde eine Anfrage, hier ein PV Anlage zu errichten unter dem Vorwand negativ betrachtet, da auf dem Gebiet ein Vogelrastgebiet vorliegt. Bei der Errichtung von so einer großen Anlage, die auf Stelzen gebaut werden würde, könnten die Vögel nach wie vor Rastflächen nutzen. Obenddrein wird pro Jahr 1.020.715 kWh produziert und eine EO2-Emission von 479.663 kg/Jahr vermieden. Eine PV Anlage fügt sich wesentlich angenehmer und ansehnlicher in die Landschaft ein, zumal es dort keine Ortschaften in unmittelbarer Nähe gibt, sondern von Ackerflächen umgeben ist. Da verstehen wir als Bürger und Geschäftsleute die Welt nicht mehr!	21	Das FFH-Gebiet "Ober-Hilbersheimer-Plateau" wirkt sich restriktiv auf die Zulassung von erneuerbaren Energien aus, die gilt für Photovoltaik und Windenergie gleichermaßen.
71e	Fläche 21 Privat 5 - Einzeleingabe		Lebenswert - Nach 43 Jahren Berufstätigkeit freue ich mich auf die Freiphase der Alterszeit. Ich möchte endlich Haus, Garten und Umgebung genießem. Ich leider unter Migräne, die durch Stress extrem getriggerd wird. - Ein Windpark mit seinen Geräuschen und riesiegen Windrädern würde mich und meine Gesundheit sehr negativ beeinflussen. - Mein Sohn und seine Freundin kommen bisher sehr gerne hierher in die Ruhe und Idylle - Die Geräuschkullise der Autobahn ist schon unangenehm genug.	21	Mit den Abständen von 900 m zu Wohngebieten werden die möglichen Abstände nach TA Lärm deutlich überschritten. Insofern bleiben wir über den gesetzlichen Anforderungen.
71e	Fläche 21 Privat 5 - Einzeleingabe		Energiewende. Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass die Versorgungssicherheit auch künftig durch die aktuelle Energiekrise nicht gefährdet ist. Das Beharren auf den weiteren Ausbau der Windernegiegewinnung ist volkwirschaftlich schädlich und ist zu stoppen. Ein entsprechnder Politikwechsel ist auf allen Ebenen zu unterstützen. Das gesamte Projekt dient offensichtlich nur den finanziellen Interessen Weniger.	21	nicht abwägungsrelevant
71e	Fläche 21 Privat 5 - Einzeleingabe		Wenn wir von uns aus nach Süden schauen, sehen wir einen Wald von Windrädern. Leider stehen die Räder still, entweder wegen Windstille oder weil zu viel Strom vorhanden ist. Deshalb erschließt sich mir die neue Lage nicht. Jetzt kommen wieder Windräder dazu, bei denen wir bei Stillstand über das EEG als Bürger dem Stillstand subventionieren und dem angeblich billigen Strom teurer machen.	21	Für allgemeine Diskussionen zu möglichen Auswirkungen von Windenergieanlagen ist die Planungsgemeinschaft der falsche Adressat. Die Entscheidungen zum Ausbau der Windenergie werden auf anderer Ebene getroffen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
71f	Fläche 21 Privat 6 - 1 Zusendung		wie bei Fläche 21 Privat 4, aber mit Anlage 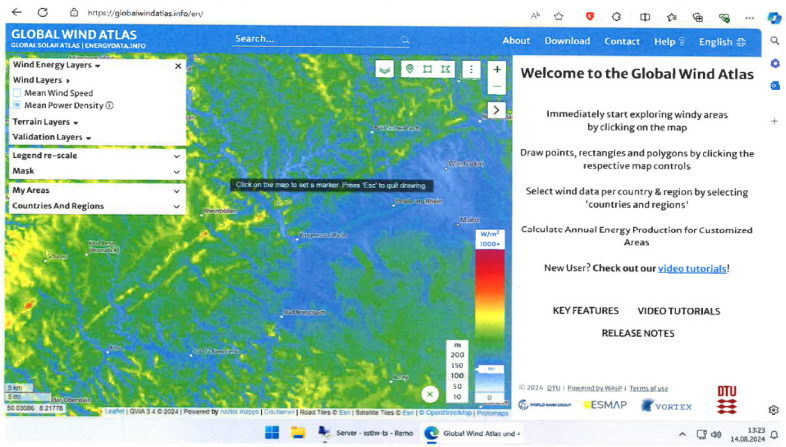 Auf dieser Grafik ist zu erkennen, dass in unserem Gebiet mit einer eher geringen Windkraft im Sinne der Effizien zu rechnen ist.	21	Die Fläche übertrifft die maßgebliche Windhöffigkeit von 5,6 m/s in 140 m Höhe laut Windatlas. Die Landesregierung empfiehlt sogar bei noch geringeren Windhöffigkeiten eine Windenergienutzung.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
71f	Fläche 21 Privat 6 - 1 Zusendung		habt werden oder aufgrund ihrer Komplexität eine Erläuterung benötigen. Die Abweichungen bei einzelnen Kriterien im Rahmen der betrachteten weiteren Szenarien sind in Abschnitt 3.3 aufgeführt. **Tabelle 3-1. Kriterienkatalog des Basisszenarios – Themenfeld Siedlungsgebiete** Kriterium / Ausschluss / Restriktion Siedlungsabstände zu Wohngebäuden im Innenbereich / 800 m / - Siedlungsabstände zu einzelnen Wohngebäuden im Außenbereich / 400 m / - Industrie- und Gewerbegebiete / 300 m / - Sport und Freizeit (inkl. Camping) / 400 m / - Kur- und Klinikgebiete / 750 m / - Grundsätzlich regelt die TA Lärm auf Basis der Vorgaben zu Schallimmissionen die Abstände, welche Windenergieanlagen zur **Wohnbebauung** einhalten müssen. Zum Ausschluss ungeeigneter Flächen für die Windenergie an Land werden in der Planungspraxis dabei harte Tabukriterien definiert, welche Mindestabstände vorgeben. Diese reichen in der Regel von mehreren Hundert Metern bis zu 1.000 m zum Innenbereich sowie von ca. 400 bis 600 m im Außenbereich. Bei der Festlegung der Abstände wurde auch das bauplanungsrechtliche Gebot der Rücksichtnahme berücksichtigt, aus dem die Rechtsprechung ein einzelfallbezogenes Verbot der optisch-bedrängenden Wirkung ableitet. Der Faustregel der Rechtsprechung folgend ist von einem Verstoß hiergegen in der Regel auszugehen, wenn der Abstand einer Windenergie- Aus dieser Studie (Quelle und Abruf im Internet erkennbar) werden die Abstände zu Siedlungsgebieten dargestellt. Diese werden bei dem geplanten Standort kaum einhalten zu sein.	21	Die nach LEP IV einzuhaltenden Abständen von 900 m zu Wohngebieten werden gewahrt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
71f	Fläche 21 Privat 6 - 1 Zusendung		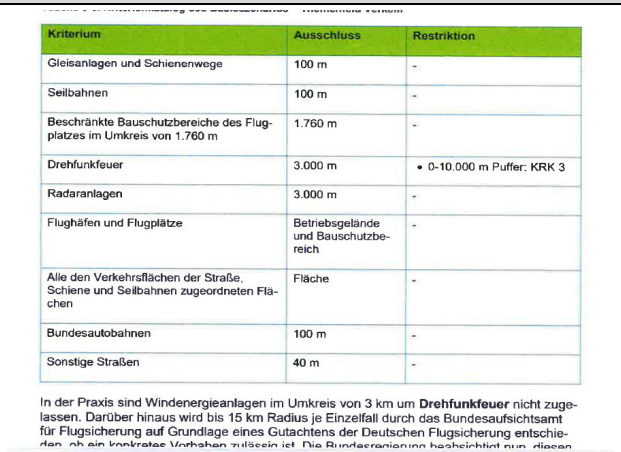 **Kriterium** / **Ausschluss** / **Restriktion** Gleisanlagen und Schienenwege: 100 m: - Seilbahnen: 100 m: - Beschränkte Bauschutzbereiche des Flugplatzes im Umkreis von 1.760 m: 1.760 m: - Drehfunkfeuer: 3.000 m: • 0-10.000 m Puffer: KRK 3 Radaranlagen: 3.000 m: - Flughäfen und Flugplätze: Betriebsgelände und Bauschutzbereich: - Alle den Verkehrsflächen der Straße, Schiene und Seilbahnen zugeordneten Flächen: Fläche: - Bundesautobahnen: 100 m: - Sonstige Straßen: 40 m: - In der Praxis sind Windenergieanlagen im Umkreis von 3 km um **Drehfunkfeuer** nicht zugelassen. Darüber hinaus wird bis 15 km Radius je Einzelfall durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung auf Grundlage eines Gutachtens der Deutschen Flugsicherung entschieden, ob ein konkretes Vorhaben zulässig ist. Die Bundesregierung beabsichtigt nun, diesen Hier sind die notwenidgen Abstände zu den umliegenden Straßen abzulesen, welche am geplanten Standort kaum einzuhalten sind.	21	Der Standort wird nur von zwei Landesstraßen tangiert. Die erforderlichen Abstände von 20 m (Anbauverbotszone) werden eingehalten. In der daran anschließenden Anbaubeschränkungszone können Windenergienanlagen im Einzelfall zugelassen werden.
71f	Fläche 21 Privat 6 - 1 Zusendung		burg und Sachsen-Anhalt. 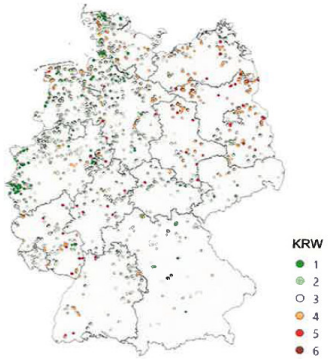 **Abbildung 4. Bestandsanlagen mit Inbetriebnahmejahr ab 2017 innerhalb der Potenzialflächen mit jeweiligem Konfliktrisikowert (KRW)** *Quelle: Fraunhofer IEE* *© GeoBasis-DE / BKG (2021)* Abbildung 5 stellt die Verteilung der Bestandsanlagen auf die Flächen je Konfliktrisikowert Auf dieser Grafik erkennt man, daß in unserem Gebiet die bereits bestehenden Anlagen bereits einen hohen Konfliktwert (4 bis 5 aufweisen). Dieser ist bei neuen Anlagen mindestens zugrunde zu legen.	21	Die Studie wurde auf Bundesebene erarbeitet, der Konfliktwert ist sehr grobmaschig ermittelt. Die Planungsgemeinschaft hat eine eigene Methodik entwickelt, die in der Potenzialstudie Windenergie dargelegt ist. Hierbei werden eigene Kriterien zugrunde gelegt, die ein sehr viel differenzierteres Bild für die Region ergeben.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
71f	Fläche 21 Privat 6 - 1 Zusendung		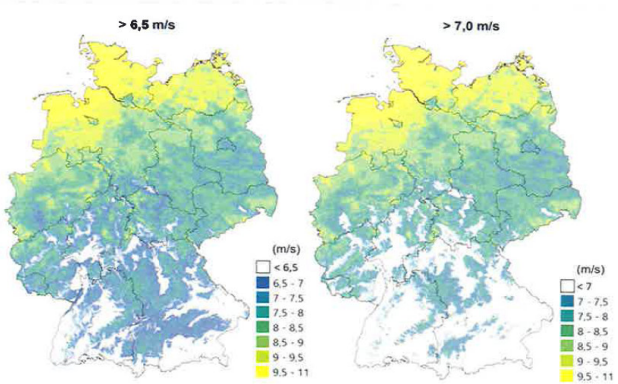 **Abbildung 6. Gegenüberstellung der Ausschlussflächen bei einer Mindestwindgeschwindigkeit in 150 m über Grund von 6,5 m/s bzw. 7,0 m/s** *Quelle: Fraunhofer IEE; Datenbasis: Global Wind Atlas[18]* *© GeoBasis-DE / BKG (2021)* Diese Grafik stellt die sogenannte Windhöffigkeit dar, also die an der geplanten Stelle mit unter 6,5 Metern pro Sekunde geringe Mindestgeschwindigkeit in 150 Metern Höhe. (Dazu paßt auch Abbildung 1).	21	Die Fläche übertrifft die maßgebliche Windhöffigkeit von 5,6 m/s in 140 m Höhe laut Windatlas. Die Landesregierung empfiehlt sogar bei noch geringeren Windhöffigkeiten eine Windenergienutzung.
71f	Fläche 21 Privat 6 - 1 Zusendung		Guidehouse **Analyse der Flächenverfügbarkeit für Windenergie an Land post-2030** 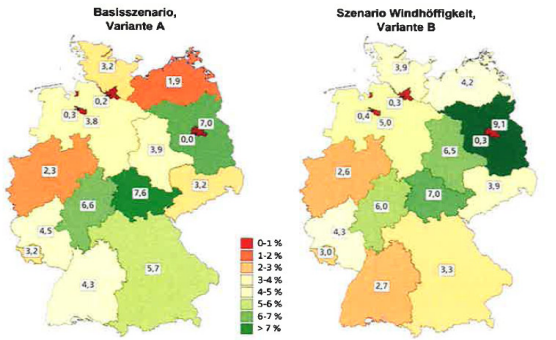 **Abbildung 12. Kartografische Gegenüberstellung der Flächenpotenziale der Bundesländer in Prozent der Landesfläche im Basisszenario, Variante A und im Szenario Windhöffigkeit, Variante B** Konfliktrisikowert-Faktoren in Variante A: KRW 1 = 100 %, KRW 2 = 80 %, KRW 3 = 60 % Konfliktrisikowert-Faktoren in Variante B: zusätzlich KRW 4 = 20 %, KRW 5 = 5 % *Quelle: Fraunhofer IEE* *© GeoBasis-DE / BKG (2021)* Hier zu erkennen sind die statistischen Mittelwerte der Flächenpotentiale, welche jedoch keinen Anhalt zu regionalen Ressourcen geben.	21	Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
71f	Fläche 21 Privat 6 - 1 Zusendung		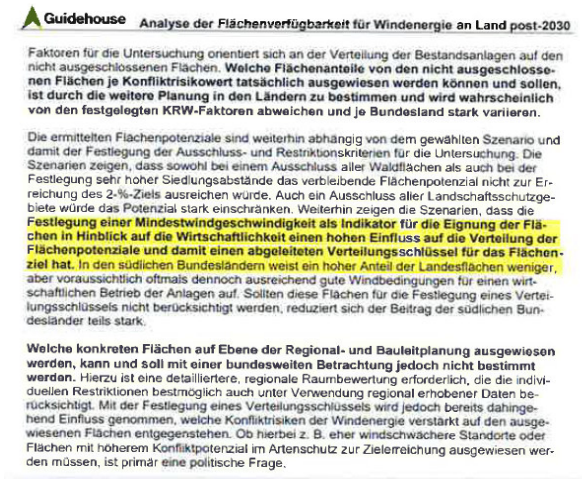 Dies ist ein Auszug aus den Schlußfolgerungen der Studie, welche den geplanten Standort der Windkrafträder zwischen Pfaffen-Schwabenheim und Biebelsheim praktisch ausschließen.	21	Aus der Studie lassen sich keine Ausschlussgründe ableiten.
71g	Fläche 21 Privat 7 - 1 Zusendung		Absatz 1, 2, 3, 4, 5, 6 gleich wie bei Fläche 21 - Privat 1 7. Bodenversiegelung und Verdichtung Für die Fundamente der Windkraftanlagen müssen riesige Erdbewegungen erfolgen. Durch das schwere Gerät wird der Untergrund für alle Zeiten verdichtet, so auch bei sämtlichen Zufahrtswegen. Desweiteren müssen Kilometer lange Kabel in den Boden verlegt werden, auch hier entstehen Versiegelungen des Erdreichs. Der Beton bleibt auch nach dem Abbau, der Windkraftanlagen im Boden und wird nicht in den Urzustand zurück gebaut. Dies bedeutet, hier kann kein Wasser versickern, bzw. das Grundwasser nimmt weiter ab. Womit das Wasser dem natürlichen Kreislauf entzogen wird. Die Gefahr von Überschwemmungen bei den Abflüssen wird bedeutend größer und von ihrer Seite anscheinend billigend in Kauf genommen. Warum müssen so viele Fläche versiegelt werden, wo doch genügend öffentliche Gebäude zur Verfügung stünden für Photovoltaikanlagen? 8. Klima Die Auswirkungen des Klimas, insbesondere auf den Weinbau, durch die Luftbewegungen der Rotorblätter bitte ich auch in Betracht zu ziehen.	21	7. Jede Form der Energieerzeugung bedingt auch Eingriffe in die Umwelt. Die Rückbauverpflichtung wird im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geregelt. Der Ausbau der Photovoltaik auf Dachflächen wird parallel betrieben. 8. Maßgebliche Wetterveränderungen entstehen infolge des Klimawandels, der durch fossile Energieträger erzeugt wird.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
71g	Fläche 21 Privat 7 - 1 Zusendung		9. Schlusswort Für was ist der ganze Klimaschutz, wenn viele Flächen von Landwirtschaft und Weinbau versiegelt und Wälder gerodet werden? Wir brauchen keine Lebensmittel anzubauen, im Supermarkt kann alles käuflich erworben werden, Herkunft egal. Alle versiegelten Flächen sind unwiderruflich zum Lebensmittelanbau verloren. Wo gelangen die abgewaschenen (giftigen) Farben und Lacke von den Rottorblättern hin? Oder gelangen diese etwa ins Grundwasser? Wie werden die Rotorblätter recyclet? Die roten Blinklichter sind Lichtverschmutzung. Diese lassen nachts die Tiere nicht zur Ruhe kommen und werden von den Rotorblättern verletzt oder getötet.	21	Der Verlust an landwirtschaftlicher Fläche durch die Windenergie ist begrenzt, da lediglich punktuelle Eingriffe erzeugt werden. Windenergieanlagen werden in den Schutzzonen I und II von Wasserschutzgebieten nicht errichtet. Die roten Blinklichter dienen Tieren als Warnung und sollen Verletzungen vermeiden.
71h	Fläche 21 Privat 8 - 51 Zusendungen		Absatz 1,2,3,5,6 gleich wie Fläche 21 Privat 1, aber ohne Schlusssatz Zusatz: Fazit: Die vorgenannten Einwände zeigen, dass alles, was Biebelsheim an Landschaft, Natur und kulturellem Erbe zu bieten hat, durch einen windpark auf Potentialfläche 21 verloren geht. Zuätzlich müssen die Biebelsheimer Bürgerinnen und Bürger nachteile für Gesundheit und Wohlbefinden durch Lärm und Schattenschlag der Windräder hinnehmen. Damit geht verloren, was Biebelsheim lebens- und liebenswert macht. Deshalb fordere ich, dass die Potentialfläche Nr. 21 für Windkraft aus der Planung für zukünftige Windkraftpläne herausgenommen wird.		Die Fläche 21 wird nicht weiterverfolgt. Zwar liegt kein hartes Ausschlusskriterium vor, doch viele Restriktionen, welche die Akzeptanz einer Windkraftnutzung in allen betroffenen Gemeinden erschweren. Vor dem Hintergrund, dass die Fläche nur knapp über 50 ha liegt und der Beitrag zur Energiewende somit überschaubar ist, wird die Fläche nicht als Vorranggebiet Windnergienutzung übernommen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
71i	Fläche 21 Privat 9 - 21 Zusendungen		ich spreche mich dafür aus, dass die Potenzialfläche Nr. 21 für Windkraft Planig-Biebelsheim aus der Planung für zukünftige Windkraftpläne heraus genommen wird, aus den nachfolgenfolgenden Gründen: **1.** Alle beteiligten Kommunen (Verbandsgemeinde Bad Kreuznach, Ortsgemeinde Pfaffen-Schwabenheim, Ortsgemeinde Biebelsheim, Ortsgemeinde Zotzenheim), die eine Stellungnahme abgegeben haben, haben sich gegen die Errichtung von Windkraftanlagen ausgesprochen. Es muss also davon ausgegangen werden, dass die Bevölkerung der umliegenden Gemeinden es ablehnt, dass auf dieser Fläche Windräder gebaut werden. Also, wenn man die Bürgerbeteiligung bei der Energiewende auch nur etwas ernst nimmt, sollte man darüber nicht einfach hinwegplanen. **2.** Wert der Fläche als Naherholungsgebiet für die Bevölkerung von Bad Kreuznach und Umgebung: Im Jahr 2012 schrieb das Büro Gutschker und Dongus aus Odernheim in der Bewertung der Fläche wörtlich: „Fläche 1 Planig/Biebelsheim: „Durch das geplante Vorhaben sind erhebliche Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Menschen, Freizeit und Erholung sowie Landschaft und Landschaftsbild abzuleiten. Unter Zugrundelegung des städtebaulichen Zieles der Weiterentwicklung des Bosenberger Hügellandes, als Schwerpunkt der stadtnahen Erholung, ist die Ausweisung der Fläche 1 als potentielle Standortfläche für Windenergienutzung aus umweltfachlicher Sicht nicht vertretbar" Dem ist nichts hinzuzufügen und diese Aussage ist heute noch genauso richtig. **3.** Die Starkstromleitung der Deutschen Bahn „Kaiserslautern-Bingen“ ist komplett ohne schwingungsdämpfende Maßnahmen gebaut. Deshalb muss hier zwingend, nach der Stellungnahme der Deutschen Bahn, mindestens der 3fache Rotordurchmesser als Abstand eingehalten werden. Sie haben aber nur den einfachen Rotorabstand von 150 m angesetzt. Sie argumentieren: Im Zuge des		zu 1. Die Fläche 21 wird nicht weiterverfolgt. Zwar liegt kein hartes Ausschlusskriterium vor, doch viele Restriktionen, welche die Akzeptanz einer Windkraftnutzung in allen betroffenen Gemeinden erschweren. Vor dem Hintergrund, dass die Fläche nur knapp über 50 ha liegt und der Beitrag zur Energiewende somit überschaubar ist, wird die Fläche nicht als Vorranggebiet Windnergienutzung übernommen. zu 2. Die Fläche 21 wird auch aus diesem Grund nicht weiterverfolgt, auch wenn das Landschaftsbild kein hartes Ausschlusskriterium darstellt. zu 3. Nach Rücksprache mit der Deutschen Bahn reicht der einfache Rotordurchmesser auf, falls die Leitung nicht in der Nachlaufströmung eines Windrades liegt. Anderenfalls könnte der Windnergiebetreiber eine Schwingunsgdämpfung auf eigene Kosten installieren lassen. Dies dürfte sich angesichts der Renditeerwartungen als finanziell leistbar darstellen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
71i	Fläche 21 Privat 9 - 21 Zusendungen		immissionsschutzrechtlichen Verfahrens kann einzelfallbezogen geprüft werden, ob größere Abstände einzuhalten sind. Frage: Was soll diese Hintertür? Bei einer nicht schwingungsgedämpften Starkstromleitung muss der 3fache Rotordurchmesser als Abstand eingehalten werden. Dann fällt allerdings die Flächengröße unter 50 ha und damit entfällt die Potenzialfläche Nr. 21. 4. Die Fläche des ehemaligen Rheinwiesenlagers Biebelsheim überschneidet teilweise die Potenzialfläche. Das wird erwähnt in der Stellungnahme der Ortsgemeinden Zotzenheim und Biebelsheim. Sie argumentieren, dass die eigentliche Gedenkstätte Rheinwiesenlager (als Andenken an die Kriegsgefangenen) außerhalb der Potenzialfläche liege, was richtig ist. Des Weiteren schreiben Sie: Die übrige Lagerfläche für die Kriegsgefangenen ist heute nicht mehr erkennbar. Das mag sein, aber die Einheimischen wissen, wo das Lager sich befand und dass aus Pietätsgründen über diese Fläche ein Grabungsverbot verhängt wurde. Aus den vorgenannten Gründen fordere ich, dass die Potenzialfläche Nr. 21 für Windkraft „Planig-Biebelsheim" aus der Planung für zukünftige Windkraftpläne heraus genommen wird.		zu 4. Nach Auskunft der GDKE - Bodendenkmalpflege erzeugt die Lagerfläche kein generelles Nutzungsverbot für Windenergieanlagen. Auf die Fläche wird dennoch mit Rücksicht auf die Vorgeschichte des Ortes verzichtet.
71j	Unterschriftenliste Liste Faires Bad Kreuznach und CDU Ortsverband Planig		In der Gemarkung Planig Richtung Biebelsheim, sollen Windräder mit einer Höhe von ca. 300 Metern errichztet werdne. Die Windräder in unmittelbarer Sichtweite von Planig zwischen dem Frenzenberg und dem Bosenberg liegen, also zwischen Judenfriedhof und Bosenberg. Die geplanten Windräder überragen den Frenzenberg und Bosenberg um ca. 100 Meter. Wir fordern den Oberbügermeister auf, vorsorglich Widerspruch gegen die Errichtung der Windräder einzulegen und die Planungen mit deren konkreten Auswirkunegn für die betroffenen Anlieger in vollem Umfang offenzulegen. Eine einseitige Zustimmung auf Verwaltunsgebene ohne Bürgerbeteiligung lehnen wir ab. **553 Unterschriften**		Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
72	Bürgerinitiative Energiewende mit Vernunft-VG-BIR	01.08.2024	I. Natur und Artenschutz I.I Übergehen der artenschutzrechtlichen Prüfungen Es ist festzustellen, dass Maßnahmen zur Beschleunigung des weiteren Ausbaues der Windenergie zu Lasten des Natur- und Artenschutzes gehen. In der Entstehungsphase und bei der Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie wurde seinerzeit aufgrund diverser Gründe, dabei auch durch fehlende und sehr unterschiedliche Vorgaben der Genehmigungsbehörden, den Belangen des Natur- und Artenschutzes unzureichend Rechnung getragen. Dies nun auf den Bestandsflächen der Vorranggebiete beim zukünftigen Repowering und weiteren Ausbau ohne Überprüfung der Vereinbarkeit mit den Belangen des Naturschutzes (der artenschutzrechtlichen Prüfung) zu übergehen, zumal bei zunehmender Größe, Höhe und Dichte der Anlagen, ist nicht hinnehmbar. I.II Datengrundlagen Auch die Datengrundlage zur Berücksichtigung des Natur- und Artenschutzes, auf welche man sich seinerzeit gestützt hat, war bei sehr vielen Gebieten unzureichend oder einfach nicht vorhanden. Die Datengrundlage wurde bis heute nur punktuell verbessert, noch immer sind viele der angesprochenen Flächen ohne eine Kartierung oder eine UVP, teilweise sind die vorhandenen Ergebnisse und Erhebungen in die Datenbanken bisher nicht eingepflegt. So fehlt (als Beispiel) im Bundesland RLP noch immer die von der EU geforderte flächendeckende Rotmilankartierung. Daher ist es unumgänglich neben der Datenlage aus LANIS zwingend auch die Datenlage aus der Datenbank Ornitho (ornitho.de) zu berücksichtigen. I.III Schutzgut Wald Viele der Vorrangflächen befinden sich ganz oder teilweise in Waldgebieten. Entgegen der Expertise von Wissenschaftlern das Schutzgut Wald auch als		Kenntnisnahme. Die umfangreiche Auswertung des Datenportals "ornitho.de" war aus zeitlichen Gründen nicht vor der Offenlage möglich. Die Auswertung ist inzwischen erfolgt, die Angaben zum Schutzgut Tiere und Pflanzen sind inzwischen in den einzelnen Flächensteckbriefen ergänzt worden.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
72	Bürgerinitiative Energiewende mit Vernunft-VG-BIR	01.08.2024	Schutzgut zu behandeln wird der Ausbau von Windenergieanlagen im Wald zugelassen. Waldflächen sind als Ausschussflächen festzuschreiben. I.IV Weitere Ausschussflächen. In Ergänzung zu Waldflächen sind als Ausschussflächen aufzunehmen: - Wasserschutzgebiete der Kategorie 1 und 2 unter Einbeziehung der Zulaufflächen (Quellgebiete),- Wasserintensive Industrie ist zu berücksichtigen (Wasserentnahme, Quellbohrungen, Sprudelbetriebe), - FFH-Gebiete, - Vogelschutzgebiete und Rotmilandichtezentren, - Vogelzugkorridore und Rastgebiete, - Kernzonen aller Naturparke, - Historische Kulturlandschaften, Auch Vorranggebiete dürfen nicht frei gehalten werden von Ausschlusskriterien. Die Vorranggebiete 50 bis 55 mit ihrer praktisch von Naturschutzauflagen befreienden Wirkung dürfen also keinesfalls flächenmäßig erweitert ("arrondiert") werden. Die Zahl der WEA in diesen Gebieten sollte auf den Bestand beschränkt werden. Der Nationalparklandkreis Birkenfeld hat mit Kreistagsbeschluss festgelegt, dass über das Gebiet des Nationalpark Hunsrück-Hochwald hinaus eine 3-km-Zone frei von Windkraftanlagen gehalten werden soll. Die Beschlussfassung ist im RROP aufzunehmen. Darüber hinaus sind die im Rahmen der kommunalen Selbstverantwortung getroffenen Beschlüsse zukünftig im RROP aufzunehmen und zu berücksichtigen.	50 51 52 53 54 55	Laut Grundsatz 163 c des LEP IV sollen landesweit auch zwei Prozent der Fläche des Waldes für die Nutzung durch die Windenergie zur Verfügung gestellt werden. Laut 4. Teilfortschreibung des LEP IV erfolgt in Wasserschutzgebieten der Zonen II und III eine Prüfung der Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck. Die Errichtung von WEA kann nach Prüfung möglich sein. Auf Überlagerungen mit der Zone II wurde angesichts der geringen Genehmigungswahrscheinlichkeit verzichtet, wenn es sich nicht um Bestandsflächen handelt. Die Flächen 52 und 55 entfallen wegen Höhenbeschränkungen für den Luftverkehr. Die Flächen 53 und 54 werden aus Rücksicht auf den Rotmilan verkleinert. Z 163d LEP IV regelt die Ausschlussgebiete für Windenergie abschließend, es gibt keine Ermächtigungsgrundlage für die Festlegung weiterer Ausschlussgebiete auf regionalplanerischer Ebene. Es besteht auch kein Anspruch darauf jeden kommunalen Beschluss in den RROP zu übernehmen. Ungeachtet dessen werden keine Vorranggebiete Windnergienutzung im 3 km Umkreis des Nationalparks festgelegt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
72	Bürgerinitiative Energiewende mit Vernunft-VG-BIR	01.08.2024	II. Kommunalpolitische Aufarbeitung In der Verbandsgemeinde Birkenfeld wurde im Oktober 2014 Ratsbeschluss die Erarbeitung eines FLP TP Energieversorgung (damals TP Windenergie) beschlossen und beauftragt. Dieser liegt jedoch bei fortgesetztem Ausbau der Windenergie bis heute nicht vor. Eine der Grundlagen zum weiteren Ausbau der Windenergie sollte in jedem Gebiet die Vorlage eines gültigen Flächennutzungsplanes Sachgebiet Energieversorgung sein. III. Nationale und internationale Vorgaben - Die Empfehlung der WHO im Bezug der Abstände von Windpark zu Windpark sind aufzunehmen. - Die Planungen dürfen die Flächenziele der Bundesländer zur Berücksichtigung der Schutzgüter nicht überschreiten. - International definierte Ziele und Maßnahmen zum Natur- und Artenschutz sowie zur Landschaftspflege sind in den RROP aufzunehmen. IV. Fachbeiträge und Gutachten, und wiederkehrende Prüfungen IV.I Die vielfach einseitige Berücksichtigung von Fachbeiträgen und Forderungen, die von Verbänden und Organisationen der Windenergie ausgehen, um als Vorgaben festgeschrieben und verbindlich umgesetzt werden sollen, sind auch als solche zu werten. So war die direkte Einflussnahme eines Betreibers und seines Rechtsbeistandes (welcher gleichzeitig Vorsitzender eines Windenergieverbandes ist) beim Ministerium und der untergeordneten Verwaltung beim Thema Schutzbereichsgesetz, mehr als skandalös. Hierbei gilt es zu unterstreichen, dass die Gegenseite von diesen Besprechungen		Kenntnisnahme. In G 166 wird ein Abstand von 2km zwischen den Windnergiegebieten empfohlen. Es handelt sich um Mindestziele und nicht um Obergrenzen. Das Kapitel Natur- und Artenschutz ist nicht Gegenstand der 4. Teilfortschreibung.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
72	Bürgerinitiative Energiewende mit Vernunft-VG-BIR	01.08.2024	ausgeschlossen wurde. IV.II Gutachten, die von Betreiberseite beauftragt wurden, sind nach wie vor zweifelhaft. Hier muss eine mögliche Neutralität von Gesetzgeberseite herbeigeführt werden. IV.III Die Bauzustandsüberwachung beim Betrieb von WEA [Schall, Beleuchtung, Bauteile,] muss in regelmäßigen Abständen von neutraler Seite aus sichergestellt werden (Beispiel TÜV, Hauptuntersuchung bei Pkw). V. Gesamtdarstellung der Energieversorgung V.I Die Flächenziele des Bundeslandes RLP werden mit dem RROP weit übertroffen. Zur Berücksichtigung der Schutzgüter sind die Flächenziele daher nicht auszuweiten. V.II Die Ausplanung von sogenannten Freiflächen-PV-Anlagen erreicht inzwischen Größenordnungen und damit einhergehend einen Flächenverbrauch, welcher eine Einzelbetrachtung von Windenergie- und Freiflächenphotovoltaik im Hinblick auf die Einhaltung des Natur- und Artenschutzes, der Sicherstellung zur Schutzgüter, der Siedlungspolitik, bei der Ansiedlung von Gewerbe etc., verbietet. Nur eine Gesamtbetrachtung der Energielandschaft bildet eine gesunde und zweckdienliche Entscheidungsgrundlage.		Kenntnisnahme.
72	Bürgerinitiative Energiewende mit Vernunft-VG-BIR	01.08.2024	VI. Sonstige Einwendungen VI.I Verzögerungen in der Planungs- und Genehmigungsphase können zur Obsoleszenz von geplanten Windkraftanlagen führen. Werden in der Nachfolgeplanung weitaus höhere Anlagen geplant oder deren ursprüngliche Lage verändert, so sind einfache „Änderungsgenehmigungen“ zukünftig auszuschließen. VI.II Die Stellungnahmen der vielfach vorhandenen „Naturschutzbeiräte“ in den Landkreisen sind ungefiltert, also direkt und ohne „Überarbeitung“ in den kommunalen Verwaltungen als eigene Stellungnahmen aufzunehmen und zu berücksichtigen. VII. Zusammenfassung: Der vorliegende Entwurf trägt dem Schutzgut Mensch, Tier, Natur und Umwelt nicht ausreichend Rechnung, dieser ist daher in der vorgelegten Form abzulehnen. Die Mängelpunkte haben wir aufgeführt. Ein FNP Teilplan Energieversorgung der eine Gesamtdarstellung der Energieversorgung nicht grundsätzlich und von Beginn an (natur- fach- und sachgemäß) vorsieht, schürt nur weitere Zweifel und Vorbehalte. Bereits der Name ist hier eine Mogelpackung.		Kenntnisnahme.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
73	Privat 25	03.08.2024	hiermit möchte ich meine Bedenken bezüglich des geplanten Windkraftanlagenstandortes Potenzialfläche 3 (Udenheim) zum Ausdruck bringen. Nach eingehender Prüfung der ökologischen Gegebenheiten in diesem Gebiet komme ich zu dem Schluss, dass die Errichtung von Windkraftanlagen erhebliche negative Auswirkungen auf die lokale Vogelpopulation haben könnte und somit aus umweltrechtlicher Sicht problematisch ist. Ich bin meiner Rolle als Naturschutzbeauftragter der Unteren Naturschutzbehörde im Kreis Alzey-Worms für die Gemarkung Udenheim zuständig und beobachte die Entwicklung des unmittelbar and die Planungsfläche angrenzenden NATURA 2000 Gebietes seit der natürlichen Wiederansiedlung des Biebers vor einigen Jahren mit Begeisterung. Die Veränderung des Naturschutzgebietes „An der Lausau“ und den angrenzenden Flächen durch die neue Situation ist noch in vollem Gange und kann daher noch nicht abschließend bewertet werden. Daher bitte ich die folgenden Punkte zu in die Bewertung des Standortes einzubeziehen. 1. Vorkommen schützenswerter Vogelarten: In dem betreffenden Gebiet wurden mehrere Vogelarten identifiziert, die als konfliktträchtig in Bezug auf Windkraftanlagen gelten. Dazu zählen unter anderem der Weißstorch, Kraniche, Rotmilane sowie diverse Greifvögel und Wasservögel. Diese Arten sind nicht nur ökologisch wertvoll, sondern genießen zudem einen besonderen Schutz gemäß den europäischen und nationalen Naturschutzrichtlinien. Der Kranich rastet in großen Schwärmen auf den angrenzenden Flächen des NATURA2000 Gebietes während des Vogelzuges. Störche sind in den letzten Jahren immer häufiger anzutreffen, es ist nur eine Frage der Zeit, wenn es zu den ersten Bruten vor Ort kommen wird. Gas gleiche gilt für die Greifvögel, insbesondere den Rotmilan.	3	Die Potenzialfläche 3 entfällt, weil die Natura2000-Vorprüfung keine Unbedenklichkeit wegen des angrenzenden Vogelschutzgebietes attestieren kann.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
73	Privat 25	03.08.2024	2. Veränderung des Lebensraums: Es ist zu beachten, dass das Gebiet in den letzten Jahren durch die natürliche Wiederansiedlung von Bibern eine signifikante Veränderung erfahren hat. Diese Entwicklung hat das Habitat für zahlreiche Vogelarten verbessert und bietet neue Nahrungs- und Brutmöglichkeiten. Die Auswirkungen dieser Veränderungen sind jedoch langfristig und können nicht durch eine einmalige Untersuchung adäquat erfasst werden. 3. Snapshot-Effekt: Eine momentane Untersuchung des Gebiets kann lediglich einen „Snapshot“ der aktuellen Situation liefern, ohne die dynamischen und langfristigen ökologischen Veränderungen zu berücksichtigen. Der Lebensraum wird sich in den kommenden Jahren weiterentwickeln, was die Ansiedlung und das Verhalten der Vogelarten beeinflussen wird. Eine temporäre Analyse könnte wichtige Entwicklungen übersehen, die sich erst in der Zukunft zeigen. 4. Langfristige Auswirkungen: Angesichts der oben genannten Punkte ist es unabdingbar, dass eine umfassendere und langfristige Untersuchung durchgeführt wird, bevor Entscheidungen getroffen werden. Die potenziellen Risiken für die lokale Vogelpopulation und die Biodiversität insgesamt dürfen nicht leichtfertig ignoriert werden. Aus diesen Gründen spreche ich mich entschieden gegen die geplante Potenzialfläche 3 als Windkraftanlagenstandort an diesem Standort aus. Es ist von größter Bedeutung, dass wir die ökologischen Gegebenheiten und die Bedürfnisse der hier lebenden Vogelarten respektieren und schützen.		siehe oben

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
74	Privat 31	03.08.2024	wie ich leider jetzt erfahren musste, dass in dem ökologisch sehr wertvollen Hahnheimer Bruch ein Windkraft-Projekt durchgezogen werden soll, empört mich zutiefst. Es ist wohl schon lange Mode geworden, überall, wo es Rückzugsgebiete für selten gewordene Arten, sei es Pflanzen oder Tiere, gibt, ein auch ökonomisch sinnloses Vorhaben in die Tat umgesetzt werden soll. Wo es Rastplätze für Kraniche oder eine Ansiedlung von Biber, mit nachfolgender Zuwanderung anderer seltener Arten gibt, dürfen keine Projekte, auch Windräder, nicht einfach in dieses Gebiet integriert werden, zumal dieses fragliche Territorium zu klein für eine Planung solchen Ausmaßes ist. Außerdem ist der Hahnheimer Bruch eine willkommene Abwechslung in der ansonsten eintönigen Landschaft, die Tieren und Pflanzen keine Deckung bietet. Auch führt dort der Selztalradweg vorbei, was von übergeordneter Bedeutung für den Tourismus ist. Wir bitten Sie daher, die Windräder, die ja auch ökologisch wertvoll sind, an anderer, nicht sensiblen Stelle, einzuplanen. Es gibt außerhalb geschlossener Orte mit dem gebührenden Abstand genug Flächen, die dafür in Frage kommen. Vor allem Hochflächen bieten sich dafür besonders an, nicht solche , wie der Hahnheimer Bruch, der talabwärts liegt. Bitte geben Sie ein neues neutrales Gutachten in Auftrag, das die von mir genannten Argumente gegen eine Windkraftanlagen-Installation einbezieht. Ich bedanke mich im Voraus für die Berücksichtigung meiner Einwände und verbleibe.	3	Die Fläche Nr. 3 liegt nicht im Hahnheimer Bruch, sondern in dessen Nähe. Aufgrund einer Natura 2000-Vorprüfung, die mögliche negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Schutzziele des VSG "Selztal" nicht ausschließt, wird die Fläche nicht weiterverfolgt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
75	Privat 23	12.07.2024	ich spreche mich gegen die Potenzialfläche für Windkraft Nr. 21 Planig-Biebelsheim aus und lege hiermit Widerspruch ein. Aus den nachfolgenden Gründen ist die Potenzialfläche heraus zu nehmen: 1. Alle beteiligten Kommunen (Verbandsgemeinde Bad Kreuznach, Ortsgemeinde Pfaffen-Schwabenheim, Ortsgemeinde Biebelsheim, Ortsgemeinde Zotzenheim), die eine Stellungnahme abgegeben haben, haben sich gegen die Errichtung von Windkraftanlagen in dieser Potentialfläche ausgesprochen. Es muss also davon ausgegangen werden, dass die Bevölkerung der umliegenden Gemeinden es ablehnt, dass auf dieser Fläche Windräder gebaut und errichtet werden. Also, wenn man die Bürgerbeteiligung bei der Energiewende auch nur etwas Ernst nimmt, sollte man darüber nicht einfach hinwegplanen. 2. Wert der Fläche als Naherholungsgebiet für die Bevölkerung von Bad Kreuznach und Umgebung. Im Jahre 2012 schrieb das Büro Gutschker und Dongus aus Odernheim in der Bewertung der Fläche wörtlich: „Fläche 1 Planig/Biebelsheim: Durch das geplante Vorhaben sind erhebliche Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Menschen, Freizeit und Erholung sowie Landschaft und Landschaftsbild abzuleiten. Unter Zugrundelegung des städtebaulichen Zieles der Weiterentwicklung des Bosenberger Hügellandes als Schwerpunkt der stadtnahen Erholung, ist die Ausweisung der Fläche 1 als potentielle Standortfäche für Windenergienutzung aus umweltfachlicher Sicht nicht vertretbar“. Dem ist nichts hinzuzufügen und die Aussage ist heute noch genauso richtig. 3. Die Starkstromfreileitung (2 Systeme je 110 KV) der Deutschen Bahn „Kaiserslautern-Bingen“ ist komplett ohne Schwingungs- dämpfende Maßnahmen gebaut, Deshalb muss hier zwingend, nach der Stellungnahme der	21	1. Die Fläche 21 wird nicht weiterverfolgt. Zwar liegt kein hartes Ausschlusskriterium vor, doch viele Restriktionen, welche die Akzeptanz einer Windkraftnutzung in allen betroffenen Gemeinden erschweren. Vor dem Hintergrund, dass die Fläche nur knapp über 50 ha liegt und der Beitrag zur Energiewende somit überschaubar ist, wird die Fläche nicht als Vorranggebiet Windnergienutzung übernommen. 2. Die Fläche 21 wird auch mit Rücksicht auf die Erholungsnutzung nicht weiterverfolgt. 3. Nach Rücksprache mit der Deutschen Bahn reicht der einfache Rotordurchmesser auf, falls die Leitung nicht in der Nachlaufströmung eines Windrades liegt. Anderenfalls könnte der Windnergiebetreiber eine Schwingunsgdämpfung auf eigene Kosten installieren lassen. Dies dürfte sich angesichts der Renditeerwartungen als finanziell leistbar darstellen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
75	Privat 23	12.07.2024	Deutschen Bahn AG, mindestens der 3-fache Rotordurchmesser als Schutzabstand eingehalten werden. Sie haben aber nur den einfachen Rotorabstand von 150m angesetzt. Sie argumentieren: Im Zuge des emmissionsschutzrechtlichen Verfahrens kann einzelfallbezogen geprüft werden, ob größere Einzelabstände einzuhalten sind. Frage: Was soll diese Hintertür? Bei einer nicht schwingsgedämpften Starkstromfreileitung von 110 KV muss der Rotordurchmesser als Abstand eingehalten werden. Die Potenzialfläche Nr. 21 fällt somit unter 50 ha und somit unter die Mindestflächengröße von 50 ha. 4. Die Fläche des ehemaligen Rheinwiesenlagers Biebelsheim überschneidet teilweise die Potentialfläche. Das wird erwähnt in der Stellungnahme der Ortsgemeinde Zottenheim und Biebelsheim. Sie argumentieren, dass die eigentliche Gedenkstätte Rheinwiesenlager (als Andenken an die Kriegsgefangen) außerhalb der Potenzialfläche Nr. 21 liege, was richtig ist. Des Weiteren schreiben Sie: Übrige Lage für die Kriegsgefangenen ist heute nicht mehr erkennbar. Das mag sein, Aber die Einheimischen wissen, wo das Lager sich befand und dass aus Pietätsgründen über diese Fläche ein Grabungsverbot verhängt wurde. 5. Große WEA wirbeln mit ihren Rotoren Luftschichten durcheinander. Die Anordnung von 6 WEA in dieser kleinen Fläche ist kontraproduktiv, sie beeinflußen sich gegenseitig was zu ggf. kleinerem Wirkungsgrad in der Gesamtleistung der WEA führen kann. 6. Die Fläche weist vor allem Konflikte mit dem Schutzgut Landschaft auf. Somit kann von einer grundsätzlich erhöhten Konfliktträchtigkeit für das Landschaftsbild ausgegangen werden da die begrenzte Flächenkapazität für Anlagen, insgesamt von einer Verträglichkeit, auszugehen ist. Damit wird die	21	4. Nach Auskunft der GDKE - Bodendenkmalpflege erzeugt die Lagerfläche kein generelles Nutzungsverbot für Windenergieanlagen. 5. Es gibt von Seiten der Planungsgemeinschaft kein Nutzungskonzept für die Fläche. Angesichts der Größe der Fläche wird von einer Nutzbarkeit durch 3 - 4 Windkraftanlagen ausgegangen. 6. Konflikte mit dem Landschaftsbild bedingen nicht zwingend eine Flächenverkleinerung.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
75	Privat 23	12.07.2024	zur Verfügung stehende Fläche kleiner als die mindest notwendige Größe. 7. Der Landkreis Bad Kreuznach hat bereits die Mindestfläche für PV gemäß den gesetzlichen Vorgaben mit 2,2% übererfüllt. Deshalb ist es nicht notwendig, weitere Anlagen ob Wind- oder PV-Anlagen zu errichten. 8. Die Windhäufigkeit mit 6m/Sek. Ist als zu gering anzusehen um eine wirtschaftliche Leistung aus diesem Gebiet mittels WEA entnehmen zu können. 9. Nach meiner Kenntnis sollen auf dieser Vorrangfläche 6 WEA entstehen. Jede Anlage soll insgesamt 299m hoch und die Nabenhöhe soll 199 m betragen. Die installierte Leistung soll pro WEA 7,3 MVA betragen. Ich bitte um Angabe wieviele WEA geplant sind, welche Nabenhöhe, Gesamthöhe und welche Einzelleistung die WEA haben. 10. Der Abstand von 2 WEA zueinander zum Schutz vor gegenseitigen Beschädigungen zwischen zwei Anlagen soll einen Abstand von 5x Rotordurchmesser in Hauptwindrichtung und das Dreifache des Rotordurchmessers in Nebenwindrichtung. Nach dieser Faustformel sollte bei den geplanten Anlagen der Abstand zwischen zwei Anlagen ca. 850m bis 520m auf einer elliptischen Fläche von >23 ha um eine WEA herum keine zweite stehen. 11. Die dargestellte Fläche überschreiten deutlich die Landesvorgabe. Die Flächenziele sollen in Rheinland-Pfalz 1,4% bis Ende 2027 und 2,2% bis Ende 2030 betragen. Die vorliegende planung stellt aber ein nicht notwendiges Flächenpotenzial von 3,85% dar, Dies übersteigt die Zielvorgabe erheblich. 12. Aktuell wird die Fläche als Weinbau- und Ackerfläche genutzt. Der Weinbau stellt in unserer Region ein landschaftbildprägendes Element dar und die Weinberge werden seit jeher zur Naherholung genutzt. Die Freiluft-Steinkirche	21	7./11. Gemeint ist vermutlich Windenergie und nicht PV. Es ist noch nicht bekannt, wie hoch der Flächenbeitragswert für die Region Rheinhessen-Nahe 2030 ist. Aufgrund von Restriktionen in einigen Regionen wird von einem Wert > 2,2% ausgegangen. 8. Die Planungsgemeinschaft setzt eine Mindestwindgeschwindigkeit von 5,6 m/s in 140 m Höhe an um von einem wirtschaftlichen Betrieb auszugehen. Das Land empfiehlt hingegen 5,5 m/s in 160 m Höhe als maßgebliches Kriterium. Insofern wendet die Planungsgemeinschaft bereits strengere Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit an als vorgegeben. 9./10. Die Planungsgemeinschaft weist lediglich Vorranggebiete Windenergienutzung aus, sie betreibt keine Planungen von Windparks. 12. Eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt auch innerhalb eines Windparks möglich.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
75	Privat 23	12.07.2024	auf dem Bosenberg kommt dem Gebiet eine besondere lokale Bedeutung zur Naherholung zu. Auch der Landschaftplan der Stadt Bad Kreuznach führt aus, dass der Bosenberg eine der markantesten Erhebungen im Naheraum darstellt und in besonderer Weise das Landschaftbild prägt. Er ist für die Erholung und für die Ausflüge gestalteter Zielpunkt, der in der umgebenden Weinbaukulturlandschaft das erleben eben dieser das Gebiet prägenden Kulturlandschaft in besonderer Weise ermöglicht. Vorzufindende struktureiche Partien mit Natursteinmaueren, Böschungen, Hohlwegen, Felsfluren, Halbtrockenrasen, trockenen Säumen und Brachen unterschiedlicher Entwicklungsstadien bieten einer vielfältigen Flora und Fauna Lebensraum und bilden den Grundstock des Biotopverbundes in den Weinbergen des Nahehügels. 13. Auf Grund der zurückliegenden Ereignisse im Jahr 1992, besteht die Befürchtung, dass erneut Aufmärsche von Neonazis stattfinden, sollte eine Überbauung des ehemaligen Rheinwiesenlagers angrenzende Erichtung von Windenergieanlagen erfolgen. 14. Die negativen Effekte auf das Orts- und Landschaftsbild sind durch den industriell-technischen Charakter der Anlagen als gravierend einzuschätzen. Das Vorhaben in der geplanten Größe und Form sollte aufgrund der Lage nicht zulässig sein, da die Schutzbestimmungen dem Vorhaben in der gewählten Dimensionierung entgegenstehen. 15. Die Bewertung des Artenschutzes ist aus folgenden Gründen komplett unzureichend. Sie erfolgt durch die Planungsgemeinschaft auf einer unzureichenden Datenlage, die hier angesetzt wurde. Neben den unvollständigen Daten zu Vogelvorkommen im LANIS sind zwingend auch die Angaben auf der Standard Datenbank ‚omitho.de‘ zu verwenden. Eine fach- und sachgerechte Abwägung ohne diese Daten ist nicht möglich. Der „Fachbeitrag Artenschutz“ des Landesamtes für Umwelt findet keine	21	12./14. Landschaftsbild: Die Fläche 21 wird mit Verweis auf die genannten Gründe nicht weiterverfolgt. 13: Es handelt sich hierbei um Spekulationen. 15. Eine Auswertung der Datenbank ‚ornitho.de' ist inzwischen erfolgt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
75	Privat 23	12.07.2024	ausreichende Berücksichtigung. 16. Grundsätzliche Stellungnahme zu Erneuerbare Anlagen Vorab zu meiner Person Ich war in den 70er Jahren bei der Kraftwerk Union erschäftigt und hatte Kernkraftwerke und Kohle- Gaskraftwerke gebaut. In den 80er Jahren war ich bei der AEG Großgebäudeausrüstung, Projektleiter für die techn. Ausstattung der Autobahntunnel bei Leer unter der Ems, Projektleiter für die elektrotechnische Ausstattung von Krankenhäuser in Saudi-Arabien, ab 1990 bis 2014 dann Referent für die Fernmeldeangelegenheiten des Landes im Ministeriums des Innern und für Sport in Mainz. Natürlich schätze ich die erneuerbaren Energien. Allerdings dies nur bis zu einem gewissen, vernüftigen Maß und Gesamtanteil an der öffentlichen Stromerzeugung in Deutschland. Eine 100%ige Versorgung aus erneuerbaren Energien wird es nie -ich werde es jedenfalls nicht mehr erleben- geben. Das Stromnetz ist noch nicht umgestellt von einem Strahlenförmigen Netz -wenige Erzeugungsanlagen hin zu unendlichen Verbrauchern-, zu sehr vielen Erzeugungsanlagen mit unendlich vielen Verbrauchern. Die Lastströme sind sehr komplex geworden. Das deutsche Verbundnetz bzw. grundsätzlich alle Stromnetze werden von wenigen Kraftwerken, welche sich in der Führung des Stromnetzes abwechseln, „geführt“. Hauptfaktoren sind hier in erster Linie die Frequenz welche in einem sehr engen Bereich gehalten werden muss. Ferner gelten weitere Faktoren. Im Netz fließt Wirkleistung, kapazitive Blindleistung und induktive Blindleistung. Induktive Blindleistung entsteht bei Motoren und Vorschaltgeräten. Diese belasten das Netz also die Kabel und setzen dann den möglichen Stromtransport der Wirkleistung dadurch herab.		Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
75	Privat 23	12.07.2024	Ausgleichen kann man das mit kapazitiver Blindleistung. Dazu braucht man sogenannte „Phasenschieber“. Das sind Kondensatoren oder auch Generatoren die man so einstellt, dass sie kapazitive Blindleistung erzeugen. Das sind konkret die beiden Generatoren, jeder mit einer Wirkleistung von 1200 MW des ehemaligen Kernkraftwerkes Biblis. Diese werden jetzt durch einen kleinen Motor von ca. 500 KW angetrieben. Es gibt auch noch große Kondensatoren Batterien für den kapazitiven Blindstrom. Damit kann man das Stromnetz im optimalen Betriebspunkt halten/fahren. Ferner spielt natürlich auch die Spannung eine nicht unerhebliche Rolle. Es entstehen Netzsprünge durch große Lastzu- oder Lastabschaltungen. Aktuell wurde die Ukraine vom Verbundnetz am 30.5.24 getrennt oder wenn große Verbraucher an oder abgeschaltet werden (Aluminiumwerk) das sind immer kritische Phasen da die Frequenz mehr als gewöhnlich abweicht. Diese Eingriffe, sogenannte Redispatchmaßnahmen, waren letztes Jahr auf über 34.000 Fälle angestiegen mit Kosten von 3 Mrd. Euro, welche die Allgemeinheit also von den Bürgern über die Netzentgelte getragen werden. Sie können erläuternde Unterlagen in der Ausgabe von Transparent Nr. 21 von der TransnetBW GmbH auf Seite 20 einsehen was Grid-forming und Grid following ist. Wir brauchen weiterhin für die nächsten 25-30 Jahre noch konventionelle Kraftwerke (Öl, Kohle, Gas) die das Stromnetz konstant halten und führen, genannt „Grid-forming“, wie oben erläutert. Die Netzumformer bei Windkraftanlagen oder die Wechselrichter bei PV Anlagen sind technisch noch nicht in der Lage dazu, siehe Ausgabe TransnetBW #21 Seite 20/21		Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
75	Privat 23	12.07.2024	Dr. Michael Heihsel hat es richtig im letzten Satz auf Seite 20 gesagt: Ein stabiler Stromnetzbetrieb mit ausschließlich Grid following Anlagen ist technisch nicht möglich. Deshalb braucht es noch mindestens 20-25 Jahre Entwicklung und technische Umsetzung im Großindustriellen Bereich. Deshalb ist es unerlässlich den weiteren Zubau von Wind und PV zu stoppen sonst kommt es unweigerlich zu kritischen Situationen (Anstieg weiterer Redispatchmaßnahmen) die auch mal aus dem Ruder laufen können, also nicht beherrschbar sind und das führt zu einem Blackout. Dazu empfehle ich auch in YouTube die Seiten von outdoor Chiemgau/Mr. Blackout. Konkret gab es einen Blackout in Montenegro, Kroatien, Herzegovina, Albanien am 21.6.24 um 12 Uhr 24 Minuten. Ein 400 KV Leitung mit einer Übertragungsleistung von 1300 MW war ausgefallen da sie mit 2250 MW belastet war und weitere Umgehungsstrecken wurden thermisch überlastet. Es gab dann kaskardischen Ausfälle weiterer Leitungen innerhalb 3 Minuten!! Das Betriebspersonal des DC NOSBiH konnte den Zusammenbruch des Stromversorgungssystems von BiH verhindern, aber das Ereignis vom 21.6.24 lag aufgrund seiner Intensität und Geschwindigkeit der Eskalation völlig außerhalb der operativen Kontrolle von DC NOSBiH und es gab keine Möglichkeit dies zu verhindern. Das n-1 Sicherheitsprinzip gibt es nur noch auf dem Papier. Beherschbar ist dies nicht mehr ganz. Jede weitere Zuschaltung von volentilen Kraftwerken PV oder Wind höhlen das Sicherheitsprinzip weiter aus und das Stromsystem wird instabiler, abgeshen von den riesigen Kosten im Milliardenbereich welche von den Steuerzahlen allgemein aufgebracht werden müssen.		Für allgemeine Diskussionen zur Energiewirtschaft ist die Planungsgemeinschaft der falsche Adressat. Wir setzen lediglich die Flächenbeitragswerte durch die Ausweisung von Vorranggebieten um. Eine Energieversorgung zu 100% aus erneuerbaren Energien ist damit noch nicht sichergestellt.
75	Privat 23	12.07.2024	Und das macht mir imense Sorge um eine gesicherte Stromversorgung. Soweit nur in Kürze meine Ausführungen. Schwer zu verstehen für einen Nichtfachmann aus der Planungsgemeinschaft in bezug auf die gesamte Starkstromtechnik des deutschen und euroäischen Verbundnetzes. Für weitere Erläuterungen und Fragen stehe ich Ihnen zur Verfügung. Aus den vorgenannten Gründen fordere ich, - dass die Potentialfläche Nr. 21 für Windkraft „Planig-Biebelsheim“ aus der Planung für künftige Windkraftpläne herausgenommen wird. - Das grundsätzlich, auch wenn es von der Bundesregierung gesetztlich gefordert wird, der weitere Ausbau von erneuerbaren Energieanlagen von Wind- und PV in Rheinland-Pfsalz absolut gestoppt werden muss.		Die Fläche 21 wird aus den oben genannten Gründen nicht weiterverfolgt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
76	MFC Westrich Falke	03.08.2024	Ich bitte um die folgende Berücksichtigung der Stellungnahme des Modellflugclub MFC Westrich Falke. Im Dokument „REGIONALES ENERGIEKONZEPT RHEINHESSEN NAHE BAUSTEIN: POTENZIALSTUDIE WINDENERGIE-„ mit dem Stand Mai 2024, wird ersichtlich, dass unter dem Punkt 3.5.2.47 Potenzialfläche 56 (Berglangenbach/Fohren-Linden/Ruschberg) eine Fläche für Windkraftanlagen ausgewiesen wird, die in unserem genehmigten Flugbetriebssektor liegt. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die angefügte gutachterliche Stellungnahme unseres Dachverbands DMFV (Anhang „Abstand WKA Gutachten DMFV“). Daher möchte ich Sie bitten, in den Karten als auch im Schriftteil der Teilfortschreibungen des regionalen Raumordnungsplans 2014 Rheinhessen-Nahe die Kenntlichmachung und Berücksichtigung des genehmigten Flugbetriebsraumes in der Potentialfläche 56, wie in der gutachterlichen Stellungnahme des DMFV beschrieben. Dies soll evtl. Missverständnissen oder Unklarheiten mit WKA-Planern im Vorfeld ausschließen. Je nach Position neu geplanter WKA können diese erhebliche Einschränkungen für den Flugbetrieb, im ungünstigsten Fall sogar ein komplettes Erliegen des Flugbetriebes bewirken, was eine Auflösung des Vereins nach sich ziehen würde.	56	Nach Auskunft des LBM Luftverkehr ist der am 02.11. übermittelte Flugbetriebsraum freizuhalten. Der flugberiebsraum wird aus dem geplanten Vorranggebiet Windnergienutuzung ausgeschnitten. Im Zuge der konkreten Anlagenplanung ist sicherzustellen, dass keine Beeinträchtigungen des Modellflugbetriebs auftreten. Ein entsprechender Hinweis wird in den Flächensteckbrief aufgenommen.
76	MFC Westrich Falke	03.08.2024	Gutachterliche Stellungnahme An immer mehr Orten in Deutschland überlagern sich die Interessen von Modellflugvereinen und Betreibern von Windkraftanlagen. Wenn neue Windkraftanlagen geplant werden, stehen mache Modellfluggelände, die zuweilen über Jahrzehnte genutzt wurden, auf einmal vor dem Aus. Um zukünftig eine Interessenabwägung mit Augenmaß sicherzustellen, und um Modellflugsportlern nicht die Chance zu nehmen, ihrer Freizeitbeschäftigung nachzugehen, wurde diese gutachterliche Stellungnahme erstellt. **Modellflug** Der Modellflug ist eine Freizeitbeschäftigung, die eine lange Tradition hat und von über 80.000 Mitgliedern in 1340 Vereinen des Deutschen Modellflieger Verbandes ausgeübt wird. Jugendliche werden über diesen Sport an Berufe in der Luft- und Raumfahrt herangeführt. **Modellfluggelände** Die Modellfluggelände befinden sich in der Regel im Außenbereich in landwirtschaftlich genutzten Gebieten abseits der Wohnbebauung. Voraussetzungen zu Betrieb von Flugmodellen Flugmodelle sind Luftfahrzeuge und gehören in die Kategorie Unbemannte	56	Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
76	MFC Westrich Falke	03.08.2024	Luftfahrzeuge. Diese werden in der Regel auf zugelassenen Modellfluggeländen betrieben. Die Landesluftfahrtbehörden erteilen den Vereinen eine Aufstiegserlaubnis, in der auch ein Flugbetriebssektor festgeschrieben ist, in dem die Flugmodelle betrieben werden dürfen. Da die Flugmodelle zu Sport- und Freizeitzwecken in Sichtweite des Steurers betrieben werden, hat dieser meist eine Ausdehnung von 500m um den Mittelpunkt des Modellfluggeländes herum. Abstand zu Windkraftanlagen Gemäß § 21h Absatz 3 der aktuellen Luftverkehrsordnung (LuftVO) vom 14. Juni 2021 ist zu Anlagen der Energieerzeugung ein Abstand von 100m festgeschrieben. Zusätzlich wird auf Basis der Erfahrungen der DMFV-Modellflug-Sachverständigen ein Sicherheitszuschlag von einem Rotordurchmesser der jeweiligen WEA empfohlen. Der Abstand bezieht sich auf die Grenze des in der Aufstiegserlaubnis festgeschriebenen Flugbetriebsraums zum Mast der jeweiligen Windkraftanlage. Fazit Bei Einhaltung dieser Empfehlung ist auch zukünftig der Modellflugbetrieb in der Nähe von Windkraftanlagen möglich. 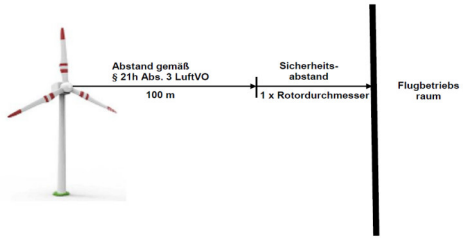	56	Nach Auskunft des LBM Luftverkehr ist der am 02.11. übermittelte Flugbetriebsraum freizuhalten. Der Flugberiebsraum wird aus dem geplanten Vorranggebiet Windnergienutzung ausgeschnitten. Ein im Gutachten empfohlener zusätzlicher Sicherheitsabstand von 100 m wird mit Verweis, darauf, dass es sich um ein bestandskräftiges Vorranggebiet handelt, nicht gewahrt. Im Zuge der konkreten Anlagenplanung ist sicherzustellen, dass keine Beeinträchtigungen des Modellflugbetriebs auftreten. Ein entsprechender Hinweis wird in den Flächensteckbrief aufgenommen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
77	LBM Worms	05.08.2024	nach Prüfung der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen können wir mitteilen, dass seitens des Landesbetriebes Mobilität Worms, grundsätzlich keine Bedenken gegen die vierte Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014 in der Fassung der zweiten Teilfortschreibung vom 19.04.2022 für das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie) bestehen. Derzeit befinden sich in unserem Fachbereich keine raumbedeutsamen Maßnahmen in der Planung, die hierbei berüticksichtigt werden mussten. Allerdings gibt es Uberlegungen die Einmiindung der LandesstraRe L 401 in die Bundesstrale B 420 an die ‚Schornsheimer Chaussee" bei Wörrstadt zu verlegen. Sofern Eingriffe in das klassifizierte Straßennetz (Bund, Land, Kreis) durch das Vorhaben erforderlich werden (z. B. durch Zufahrten, Linksabbiegespuren, Lichtsignalanlagen), müssen diese zwingend im Vorfeld mit dem Landesbetrieb Mobilität abgestimmt werden sowie die Leistungsfähigkeit der betroffenen Knotenpunkte und sofern eine Beeintrachtigung umliegender Knotenpunkte nicht auszuschließen ist, auch die Leistungsfähigkeit dieser Knotenpunkte durch Gutachten nachgewiesen werden. Des Weiteren sind die üblichen Abstandsflächen einzuhalten sind. Laut Landesstraßengesetz § 22 beträgt die Bauverbotszone bei Kreisstraten 15 m sowie bei Landstralen 20 m jeweils vom auBeren Rand der befestigten Fahrbahn. Laut Bundesfernstraliengesetz § 9 beträgt die Bauverbotszone auferhalb geschlossener Ortschaften bei Bundesstraßen 20 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn und ist einzuhalten. Weiterhin ist das gesetzliche Anbaurecht, insbesondere die Regelungen über Sondernutzungen, zu beachten.		Kenntnisnahme Die Hinweise sind auf den nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Genehmigungsverfahren zu beachten.
77	LBM Worms	05.08.2024	Wir weisen bereits heute darauf hin, dass aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bei Windenergieanlagen als Abstand zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn klassifizierter Straßen die so genannte ‚Kipphöhe" (1/2 Fundamentdurchmesser + Nabenhöhe + 1/2 Rotordurchmesser) empfohlen wird. Zu berechnen ist die Kipphöhe von der Außenkante des Mastfußes. Weiterhin bitten wir um die Beteiligung der Autobahn GmbH des Bundes. Dem Straßenentwasserungssystem dürfen grundsätzlich keine Oberflächenwasser und keine häuslichen Abwasser zugeführt werden. Aus der Verwirklichung des Vorhabens dürfen dem betroffenen Straßenbaulastträger keinerlei Kosten entstehen.		Die Hinweise sind auf den nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Genehmigungsverfahren zu beachten.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
78	ALTUS renewables GmbH	07.08.2024	wir nehmen Bezug auf den „Entwurf der vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014 für das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie)“ in der Fassung zur Offenlage vom 30.04.2024. Die Altus renewables GmbH (im Folgenden ALTUS) plant verschiedene Windparks in der Planungsregion Rheinhessen-Nahe. Aufgrund der beabsichtigten Festlegungen im „Entwurf der vierten Teilfortschreibung“ sind wir in unseren Planungen betroffen und möchten im Folgenden unsere Einwendungen zum Planentwurf fristgerecht vorlegen und begründen. 1 Ausgangslage Die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe hat im Rahmen der vierten Teilfortschreibung des Raumordnungsplans für die Region Rheinhessen-Nahe den ersten Entwurf am 30.04.2024 veröffentlicht. Dieser umfasst weitreichende Festlegungen für die Errichtung von Windenergieanlagen. Die Plangeberin orientiert sich dabei an den Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und den dazu erlassenen Vorschriften des Landes Rheinland-Pfalz. Es werden insgesamt 51 Vorranggebiete mit einem Gesamtumfang von insgesamt 10.263 ha vorgeschlagen, was ca. 3,4 Prozent der Regionsfläche entspricht. Dies übersteigt das durch das LWindGG festgelegte regionalen Teilflächenziel für Rheinhessen-Nahe für das Jahr 2027. Wenn die Flächenziele gemäß WindBG fristgerecht erreicht werden, greift die Rechtsfolge der Entprivilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich nach § 249 Abs. 2 BauGB. Dies hat weitreichende Auswirkungen auf die bestehenden Planungen der ALTUS. Wir beantragen deshalb die Änderung des Planentwurfes und dessen Neubekanntmachung unter Ausweisung der in den Anlagen 2.1, 3.1, 4.1, 5.1, 6.1 und 7.1 dargestellten Plangebiete der ALTUS als VR WEN.		Wir weisen darauf hin, dass die Gemeinden auch außerhalb der künftig im ROP festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung Sonderbauflächen für Windenergie ausweisen können. Der ROP ist daher nicht als abschließende Planung zu verstehen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
78	ALTUS renewables GmbH	07.08.2024	2 Windpark Dörrebach - 2.1 Verfestigte Planungen Windpark Dörrebach Die ALTUS plant einen Windpark mit vier Windenergieanlagen aktuell gängiger Größenordnung auf den Gemarkungen der Gemeinde Dörrebach und der Stadt Stromberg (siehe Anlage 2.1.). Die Windparkplanungen sind hier bereits in einem fortgeschrittenen Stadium. Es wurden bereits avifaunistische Fachgutachten durchgeführt. Die Kosten hierfür belaufen sich auf einen sechsstelligen Betrag. Es ist geplant den Genehmigungsantrag in Q4 2025 einzureichen. Die ALTUS verfügt über Pachtverträge mit Flächeneigentümern und Flächeneigentümerinnen und hat die Flächensicherung erfolgreich abgeschlossen. Zudem besteht die Möglichkeit, schon vorhandene Zuwegungen, für die Errichtung der WEA zu nutzen. Somit sind die Voraussetzungen für eine flächensparende Erschließung erfüllt. Darüber hinaus liegt die Zusage über den Netzanschlusspunkt bereits vor. Die Stadt Stromberg unterstützt das Projekt und ist mit gemeindeeigenen Flurstücken direkt beteiligt. Das Projekt kommt zudem den angrenzenden Gemeinden zugute, da diese von der Vergütung nach §6 EEG profitieren. Die interne Überprüfung dieser Fläche mit den Negativkriterien des Entwurfs der vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014 für das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie) ergab kaum Konflikte mit windenergiesensiblen Schutzgütern (siehe Anlage 2.2). Auch Gespräche mit der UNB und der Immissionsschutzbehörde des Landkreises konnten bisher keine Konflikte aufzeigen. 2.2 Geplante raumordnerische Festlegungen Die von der ALTUS beplante Fläche liegt, laut der Raumnutzungskarte in einem Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz sowie einem Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaft. Weitere regionalplanerische Festlegungen werden im ersten Entwurf der vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans		Die Fläche wurde im Konzept der Verbandsgemeinde nicht zur Ausweisung empfohlen. Sie hält weniger als 2 km Abstand zur bestehenden Fläche 27, was den Vorgaben in G 166 entspricht. Die Größe von 50 ha wird nur erreicht, wenn die Teilflächen addiert werden. Dies widerspricht dem Gebot der räumlichen Konzentration. Kritisch wird zudem die Umzingelung der Ortsgemeinde Daxweiler gesehen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
78	ALTUS renewables GmbH	07.08.2024	Rheinhessen-Nahe 2014 für das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie) auf der hier betrachteten Potenzialfläche nicht getroffen. Somit sprechen, im Bereich der beplanten Fläche, keine Ziele der Raumordnung gegen die Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie. Das ALTUS Plangebiet wird ebenfalls in der Flächenkulisse des Energiekonzepts Reinhessen-Nahe als Potenzialfläche geführt, was die Eignung der Fläche zeigt. Allerdings gibt es einen Unterschied zwischen der Potenzialfläche der Planungsgemeinschaft und der östlichen Fläche des Plangebiets der ALTUS. Im Südwesten wurde fehlerhafterweise ein Vereinsheim als Wohnbebauung im Außenbereich dargestellt, sodass die Potenzialfläche an dieser Stelle von dem ALTUS Plangebiet abweicht. Folgende Konfliktkriterien liegen in dem Gebiet vor: Landschaftsschutzgebiet und Naturpark Soonwald-Nahe. In Bezug auf das Landschaftsschutzgebiet gilt § 26 Abs.3 Bundesnaturschutzgesetz: „In einem Landschaftsschutzgebiet sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Satz 1 gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung. Bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat, gelten die Sätze 1 bis 3 auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet entsprechend.“ (§ 26 Abs.3 BNatSchG). Auch ist der Naturpark Soonwald-Nahe kein Ausschlusskriterium mehr. Der		Da bei Gebäuden im Außenbereich die konkrete Nutzung nicht bekannt ist, wird im Zweifelsfall eine Wohnnutzung angenommen. Im vorliegenden Fall hat sich die Annahme als nicht zutreffend erwiesen, die Karte im regionalen Energiekonzept wird entsprechend angepasst. Konfliktkriterien sind keine Ausschlusskriterien. Da das Angebot an Potenzialflächen jedoch die Zahl der auszuweisenden Vorranggebiete deutlich übersteigt, soll anhand der Konfliktkriterien eine Auswahl getroffen werden. Auf diese Weise sollen vorwiegend konfliktarme Flächen zum Zuge kommen. Hier sind in der Regel auch weniger Konflikte mit dem Artenschutz im weiteren Verfahren zu erwarten.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
78	ALTUS renewables GmbH	07.08.2024	Schutzzweck des Naturparks (Erholung in der Stille) gilt nur in der Kernzone. Im Umkreis um das Plangebiet der ALTUS befinden sich keine ausgewiesenen Wanderwege. Die Flächen, auf denen die ALTUS Eingriffe in den Wald plant, sind überwiegend kaputter von Borkenkäfern zerfressener trockener Fichtenwald. Der hochwertige Laubwald wird dabei ausgespart. Durch Ausgleichsmaßnahmen wird der Wald weiter aufgewertet und klimaresilienter. Die Fläche eignet sich also grundlegend für die Windenergie. Wir erinnern hier nochmals höflich an § 2 EEG, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Laut dem Fachbeitrag Artenschutz kommen folgende Fledermausarten in der Gegend vor: braunes Langohr und Bechsteinfledermaus. Diese Arten gelten nicht als kollisionsgefährdet. Eine Pufferzone muss deshalb nicht eingehalten werden. Nichtsdestotrotz erkennt die ALTUS die Bedeutung des Artenschutzes an und unterstützt einen natur- und artenschutzverträglichen Ausbau der Windenergie. Quartiere der Fledermäuse werden bei der Planung der Anlagenstandorte berücksichtigt. Der Fledermausschutz ist ein kleinräumiger Sachverhalt, der im Genehmigungsverfahren abgewogen werden sollte. Die ALTUS plant bereits mit konkreten Umsetzungsmaßnahmen zum Fledermausschutz. So ist für die ersten zwei Betriebsjahre ein Gondelmonitoring mit automatischen Abschaltungen vorgesehen. Gemäß den Empfehlungen des BNatschG wird somit in niederschlagsfreien Nächten bei Temperaturen über 10 Grad Celsius und Windgeschwindigkeiten unter 6 Metern pro Sekunde die Windenergieanlage automatisch abgeschaltet. Darüber hinaus laufen bereits seit Herbst 2023		Das besondere Gewicht des § 2 EEG im Rahmen der Abwägung gilt in Bezug auf die Windenergie an Land nur bis zum Erreichen der Flächenbeitragswerte. Auf die Treibhausgasneutralität wird in den entsprechenden Gesetzen nicht verwiesen. Dies deckt sich mit den Angaben des Fachbeitrags Artenschutz, der die Flächen nicht als konfliktträchtig ausweist. Die Fläche liegt jedoch in Nähe des FFH-Gebietes Dörrebach. Da sie die einzige Fläche im Einzugsbereich dieses Gebietes ist, wäre zunächst eine Natura2000-Vorprüfung erforderlich, insbesondere für den mittleren und westlichen Teil.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
78	ALTUS renewables GmbH	07.08.2024	Artenschutzkartierungen. Erste vorläufige Ergebnisse konnten auch hier keine Konflikte mit dem Artenschutz aufzeigen. 2.3 Zwingende Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet für Windenergie Die internen Voruntersuchungen der ALTUS zeigen, dass die Flächen aus Sicht eines Projektierers für die Errichtung von Windenergieanlagen und deren wirtschaftlichen Betrieb sehr gut geeignet sind. Durch die bereits bestehenden Planungen und die fortgeschrittene Flächensicherung ist auf diesen Flächen eine beschleunigte Umsetzung des Ausbaus Erneuerbarer Energien im Sinne der Errichtung von Windenergieanlagen möglich. An dieser Stelle machen wir die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe auf abwägungsrelevante Informationen bezüglich der hier beschriebenen Fläche aufmerksam und fordern, die Fläche einer erneuten Abwägung zu unterziehen. Erstens machen wir darauf aufmerksam, dass die hier beschriebene Fläche, wie unter 2.2. aufgezeigt, mit dem Planungskonzept vereinbar ist und eine Ausweisung als Vorranggebiet grundsätzlich möglich ist. Zweitens bestätigen wir, dass die Fläche auch aus Sicht eines Projektentwicklers sehr gut für die Entwicklung eines Windparks geeignet ist. Darüber hinaus machen wir auf die fortgeschrittene Planung aufmerksam, die eine beschleunigte Umsetzung eines Windparks an dieser Stelle ermöglicht. Ernsthafte Absichten der ALTUS wurden unter 2.1. ausreichend dargelegt. Aus den oben genannten Gründen, besonders hervorzuheben ist dabei die Unterstützung der Stadt Stromberg und die fortgeschrittene Entwicklung des Windparks Dörrebach, ergibt sich das zwingende Erfordernis, die beantragte Fläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung auszuweisen. Gem. § 7 Abs. 2 S. 1 ROG sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen.		Die Flächen werden nach einheitlichen Kriterien bewertet. Die westliche Teilfläche hat eine Entfernung von ca. 650 m zur mittleren Fläche. Dieser Abstand übertrifft alle bisherigen Abstände von Teilflächen, die 550 m nicht überschreiten. Insofern wird die westliche Fläche nicht weiterbetrachtet. Die mittlere und die östliche Fläche erreichen jedoch zusammen noch 56 ha und liegen damit noch knapp über der definierten Mindestgröße von 50 ha. Der Abstand der östlichen Flächen hält jedoch den in G 166 empfohlenen Mindestabstand zur Fläche 27 nicht ein.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
78	ALTUS renewables GmbH	07.08.2024	Die Plangeberin ist dazu verpflichtet, sich mit den ihr bekannt gewordenen Flächen, die eine besondere Eignung für die Windenergienutzung aufweisen, auseinanderzusetzen. Dabei hat sie insbesondere die Abwägungsdirektive des § 2 EEG als auch das besondere Interesse von Grundstückseigentümern und Projektierern an der Realisierung von Windenergievorhaben in besonders geeigneten Flächen zu berücksichtigen. Das besondere öffentliche Interesse endet hier nicht mit dem Erreichen der gem. WindBG bzw LWindGG vorgegebenen Teilflächenziele, sondern überdauert bis zur Erreichung der Treibhausgasneutralität. Schließlich sind die Interessen von Projektierern und Grundstückseigentümern an der Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Windenergienutzung, die dem Plangeber zudem bekannt sind, in die Abwägung zur Festlegung von Vorranggebieten einzustellen. 3 Windpark Framersheim Die ALTUS plant den Windpark „Framersheim“, der auf der Gemarkung der Gemeinden Framersheim und Gau-Odernheim liegt. 3.1 Verfestigte Planungen Windpark Framersheim Die Planungen des Windparks Framersheim sehen die Errichtung von sechs Windenergieanlagen aktuell gängiger Größenordnung vor und sind in ihrer Entwicklung fortgeschritten. Der geplante Windpark umfasst eine installierte Leistung von mindestens 40,8 MW. Das Plangebiet des Windparks Framersheim (Anlage 3.1) ist Ergebnis eines hausinternen Suchraumverfahrens, das die Fläche als besonders konfliktarm identifizierte. Es umfasst eine Größe von ca. 150 ha. Die Flächensicherung ist im Bereich des Plangebiets weit fortgeschritten. Die ALTUS verfügt über Pachtverträge mit Flächeneigentümer:innen und hat die Flächensicherung im Bereich von 6 Anlagenstandorten vollständig abgeschlossen. Eine aktuelle Netzanschlusszusage		Die Planungsgemeinschaft versucht Flächen auszuweisen, die eine realistische Umsetzungsperspektive haben. Privatwirtschaftliche Interessen von Grundstückseigentümern und Projektierern sind kein Abwägungsbelang. Alles andere wäre eine "Planung auf Zuruf" um Einzelnen einen finanziellen Vorteil zu verschaffen. Das besondere Gewicht des § 2 EEG im Rahmen der Abwägung gilt in Bezug auf die Windenergie an Land nur bis zum Erreichen der Flächenbeitragswerte. Auf die Treibhausgasneutralität wird in den entsprechenden Gesetzen nicht verwiesen. Die VG Alzey-Land führt derzeit eine Flächennutzungsplanänderung (isolierte Positivplanung) für eine Windenergiefläche östlich von Gau-Odernheim durch, das Verfahren ist schon weit vorangeschritten. Die Planungsgemeinschaft übernimmt die Flächen nun, soweit sie nicht im 2km-Ausschlussbereich des Petersberges liegt. Dies verstärkt die Konzentration von Windenergieflächen rings um Gau-Odernheim noch. Der Windpark Framersheim würde die Gemeinde dann vollständig umzingeln (Flächen 5a, 6, 13, 18 und isolierte Positivplanung).

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
78	ALTUS renewables GmbH	07.08.2024	zur Einspeisung des produzierten Stromes in das Netz der öffentlichen Versorgung liegt vor. 3.2 Geplante raumordnerische Festlegungen Der Entwurf der vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014 für das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie) vom 30.04.2024 sieht im Bereich des geplanten Windparks Framersheim keine Ausweisung eines Vorranggebiets für Windenergienutzung vor. Betrachtet man die zugrundeliegende Planungsmethodik und die daraus resultierende Flächenkulisse der Potenzialstudie wird deutlich, dass der von der ALTUS geplante Windpark Framersheim vollständig im Bereich einer besonders konfliktarmen Potenzialfläche liegt. Somit liegt in diesem Bereich kein Ausschlusskriterium vor und es stehen der Entwicklung von Windenergieanlagen keine funktionalen Gründe entgegen. Es liegen auch keine planerisch/funktionalen Ausschlussflächen vor und weitere Eignungskriterien wie die Windhöffigkeit werden erfüllt. In der Konfliktanalyse der 3. Stufe der Ermittlung der Flächenkulisse werden keine Konflikte für das Plangebiet aufgezeigt. Es handelt sich somit bei der von der ALTUS beplanten Fläche um eine grundlegend für die Ausweisung eines Vorranggebiets Windenergie geeignete und besonders konfliktarme Fläche. Auch artenschutzfachlich betrachtet ist das Plangebiet konfliktfrei. Gemäß dem Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz liegen hier keine Schwerpunkträume zum Schutz windenergiesensibler Arten der Kategorie I oder II vor. Im östlichen Bereich weicht die von der ALTUS vorgeschlagene Fläche leicht von der besonders konfliktarmen Potenzialfläche aus der Potenzialstudie ab. Der Grund hierfür ist ein abweichender Abstand zum Petersberg. Die ALTUS erkennt die Bedeutung des Peterbergs aus Gründen des Landschaftsschutzes an und hat den		Die grundsätzliche Eignung der Fläche wird nicht in Abrede gestellt. Jedoch ist die ausgewogene räumliche Verteilung der Flächen ein maßgebliches Entscheidungskriterium. In Rheinhessen können aufgrund der Vielzahl an Potenzialflächen nicht alle Flächen für die Windenergie ausgewiesen werden. Der Landkreis Alzey-Worms wird bereits im überproportionalen Maße für die Windkraftnutzung herangezogen, in der Potenzialstudie sind fast 6% des Kreisgebiets für die Windenergie vorgesehen, was deutlich mehr als der angestrebte landesweite Mindestwert von 2,2% sind.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
78	ALTUS renewables GmbH	07.08.2024	erforderlichen Abstand von 2000 m eingehalten. Ein Abstand darüber hinaus ist nicht zu begründen. In der 4. Stufe, der Festlegung der Potenzialflächen, wurden weitere Kriterien zur planerischen Abwägung und der Auswahl der geplanten Vorranggebiete hinzugezogen. Diese beinhalten eine Mindestgröße von 50 ha, die Lage / Abgrenzung bereits bestehender Windflächen (FNP/Vorranggebiete), Windflächen aktuell laufender FNP-Verfahren, Konfliktarmut, Größe und Zuordnung zueinander sowie die regionale Verteilung. Nach diesem Schritt wird das Plangebiet nicht als Vorranggebiet für Windenergie vorgeschlagen. 3.3 Zwingende Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet für Windenergie An dieser Stelle machen wir die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe auf abwägungsrelevante Informationen bezüglich der hier beschriebenen Fläche aufmerksam und fordern, die Fläche einer erneuten Abwägung zu unterziehen. Erstens machen wir darauf aufmerksam, dass die hier beschriebene Fläche, wie unter 3.2. aufgezeigt, mit dem Planungskonzept vereinbar ist und eine Ausweisung als Vorranggebiet grundsätzlich möglich ist. Zweitens bestätigen wir, dass die Fläche auch aus Sicht eines Projektentwicklers sehr gut für die Entwicklung eines Windparks geeignet ist. Darüber hinaus machen wir auf die fortgeschrittene Planung aufmerksam, die eine beschleunigte Umsetzung eines Windparks an dieser Stelle ermöglicht. Ernsthafte Absichten der ALTUS wurden unter 3.1. ausreichend dargelegt. Der Bereich westlich des Plangebiets der ALTUS auf Gemarkung Albig ist ebenfalls Teil der Potenzialfläche des Entwurfs der PG Rheinhessen-Nahe. Aufgrund des Wunsches der Gemeinde, werden bestehende Planungen der ALTUS hier nicht weiterverfolgt. Gem. § 7 Abs. 2 S. 1 ROG sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene		Im Sinne einer gebotenen räumlichen Steuerung der Windenergie (ansonsten würde sich die 4. Teilfortschreibung erübrigen, da die Windenergie zukünftig im Außenbereich privilegiert wäre, können nicht alle geeigneten Flächen ausgewiesen werden. Gemeindliche Planungen (isolierte Positivplanung Gau-Odernheim) konterkarieren die Wünsche der Fa. ALTUS renewables GmbH.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
78	ALTUS renewables GmbH	07.08.2024	erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Plangeberin ist dazu verpflichtet, sich mit den ihr bekannt gewordenen Flächen, die eine besondere Eignung für die Windenergienutzung aufweisen, auseinanderzusetzen. Dabei hat sie insbesondere die Abwägungsdirektive des § 2 EEG als auch das besondere Interesse von Grundstückseigentümer:innen und Projektierern an der Realisierung von Windenergievorhaben in besonders geeigneten Flächen zu berücksichtigen. Das besondere öffentliche Interesse endet hier nicht mit dem Erreichen der gem. WindBG bzw LWindGG vorgegebenen Teilflächenziele, sondern überdauert bis zur Erreichung der Treibhausgasneutralität. Schließlich sind die Interessen von Projektierern und Grundstückseigentümer:innen an der Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Windenergienutzung, die dem Plangeber zudem bekannt sind, in die Abwägung zur Festlegung von Vorranggebieten einzustellen. 4 Windpark Gensingen 4.1 Verfestigte Planungen Windpark Gensingen Die ALTUS plant den Windpark Gensingen, der in der Gemeinde Horrweiler liegt. Die Planungen des Windparks Gensingen sehen die Errichtung von einer Windenergieanlagen aktuell gängiger Größenordnung vor und sind in ihrer Entwicklung fortgeschritten. Der geplante Windpark umfasst eine installierte Leistung von 6,8 MW. Das Plangebiet des Windparks Gensingen (Anlage 4.1.) ist Ergebnis eines hausinternen Suchraumverfahrens, das die Fläche als besonders konfliktarm identifizierte. Sie umfasst eine Größe von ca. 39 ha. Die Flächensicherung ist im Bereich des Plangebiets abgeschlossen. Die ALTUS verfügt über Pachtverträge mit Flächeneigentümer:innen und hat die Flächensicherung im Bereich des Anlagenstandortes und der Zuwegung vollständig abgeschlossen.	24	Die Planungsgemeinschaft versucht Flächen auszuweisen, die eine realistische Umsetzungsperspektive haben. Privatwirtschaftliche Interessen von Grundstückseigentümern und Projektierern sind kein Abwägungsbelang. Alles andere wäre eine "Planung auf Zuruf" um Einzelnen einen finanziellen Vorteil zu verschaffen. Das besondere Gewicht des § 2 EEG im Rahmen der Abwägung gilt in Bezug auf die Windenergie an Land nur bis zum Erreichen der Flächenbeitragswerte. Auf die Treibhausgasneutralität wird in den entsprechenden Gesetzen nicht verwiesen. Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
78	ALTUS renewables GmbH	07.08.2024	Es wurden bereits ausführliche interne Voruntersuchungen durchgeführt. Darüber hinaus wurden avifaunistische Fachgutachten extern beauftragt, die im Januar 2024 mit Erhebungen vor Ort begonnen haben. Die Kosten hierfür belaufen sich auf einen mittleren 5-stelligen Betrag. Der Genehmigungsantrag gem. BImSchG ist für Anfang 2026 vorgesehen. 4.2 Geplante raumordnerische Festlegungen Der Entwurf der vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014 für das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie) vom 30.04.2024 sieht im Bereich des geplanten Windparks Gensingen keine Ausweisung eines Vorranggebiets für Windenergienutzung vor. Das Plangebiet der ALTUS liegt im Bereich der Potenzialfläche 24 (Gensingen / Horrweiler / Stadt Bingen am Rhein) aus dem „Regionalen Energiekonzept Rheinhessen Nahe Baustein Potenzialstudie Windenergie“ vom Mai 2023. Die Fläche ist weitgehend konfliktfrei und weist laut der Potenzialstudie vom Mai 2023 eine Konfliktdichte von 0 auf. Die Potenzialfläche ist durch drei Bestandsanlagen, die Autobahn A61, eine Bahntrasse sowie ein nordwestlich gelegenes Gewerbegebiet stark vorbelastet. Auch die Einzelprüfung der Umweltbelange zeigt grundsätzlich die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit den geprüften Belangen. Die bereits bestehenden Anlagen ermöglichen eine Konzentration von Windenergieanlagen in einem „deutlich vorbelasteten und konfliktarmen Raum“ (Potenzialstudie vom Mai 2023). Für das Ausscheiden der Potenzialfläche 24 und die Ausbleibende Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergie führt die Planungsgemeinschaft Rheinhessen Nahe zwei Gründe auf. In der Synopse der Stellungnahmen der Unterrichtung („Tabelle der im Rahmen der Unterrichtung eingegangenen Stellungnahmen und Kommentierung der Geschäftsstelle“) begrüßen die Verbandsgemeinde sowie die Ortsgemeinden die Aufnahme der Fläche Gensingen/Horrweiler/Stadt Bingen am	24	Die Fläche 24 war in der Potenzialstudie enthalten und wurde wegen der negativen Stellungnahme des LBM Luftverkehr und der Überlagerung mit dem Fachbeitrag Artenschutz nicht weiterverfolgt. Sie wird nun in verkleinerter Form wieder aufgenommen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
78	ALTUS renewables GmbH	07.08.2024	Rhein. Die Planungsgemeinschaft antwortet hierauf, dass der Anregung nicht befolgt werden kann und begründet dies mit „der Nähe zum Flugplatz in Langenlonsheim“ und der „Einhaltung von Platzrunden als Vorgabe der Flugsicherung“ (S.94). Daneben äußert sich die Fachgruppe Luftverkehr des Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM RP) zur Potenzialfläche 24 in Gensingen/Horrweiler/Stadt Bingen am Rhein und macht auf die Belange des Flugplatzes Langenlonsheim aufmerksam: „Die Fläche liegt teilweise innerhalb der Hindernisfreifläche und unterhalb des Gegenanfluges Flugplatz Langenlonsheim gemäß der Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb (NfL I92/13 vom 02.05.2013) des Sonderlandeplatzes Langenlonsheim. Auf einem Teil der Flächen können nur Windkraftanlagen mit einer Anlagenhöhe max. 100 m GND gebaut werden die im Einzelfall geprüft werden muss.“ (S. 9). Hierauf antwortet die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe „Die Fläche 24 entfällt ohnehin wegen Überlagerung Artenschutz“. Aus dem Dokument wird nicht ersichtlich ob Belange der Luftfahrt oder Belange des Artenschutzes gegenüber dem überragenden öffentlichen Interesse des beschleunigten Ausbaus der Windenergie gem. § 2 EEG überwiegen. Im Dokument zur „Veränderung der Flächenkulisse durch eingegangene Stellungnahmen (aktuelle ÖB)“ gibt die Plangeberin an, dass im folgenden Verfahren auf die Fläche Nr. 24 verzichtet wird und begründet dies wie folgt „zwei Drittel der Fläche sind durch den Artenschutz überlagert“. Im aktuell zur Beteiligung ausliegenden Entwurf der 4. Teilfortschreibung entfällt die Potenzialfläche. Somit ist im Bereich des Plangebiets der ALTUS die Ausweisung eines Vorranggebiets nicht vorgesehen.	24	Beide Gründe führten zum Verzicht auf die Fläche. Weite Teile fielen durch die Überlagerung mit dem Artenschutz weg. Hinzu kam die negative Stellungnahme der Luftverkehrsbehörde. Standorte mit Höhenbeschränkung können nicht auf die Flächenbeitragswerte angerechnet werden. Die Fläche wird in Teilen wieder in den Plan aufgenommen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
78	ALTUS renewables GmbH	07.08.2024	4.3 Zwingende Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet für Windenergie An dieser Stelle machen wir die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe auf abwägungsrelevante Informationen bezüglich der hier beschriebenen Fläche aufmerksam und fordern, die Fläche einer erneuten Abwägung zu unterziehen. Erstens machen wir darauf aufmerksam, dass die hier vorgeschlagene Potenzialfläche (siehe Anlage 4.1.), mit dem Planungskonzept vereinbar ist und eine Ausweisung als Vorranggebiet grundsätzlich möglich ist. Auch artenschutzfachlich betrachtet ist die Fläche konfliktfrei. Gemäß dem Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz liegen hier keine Schwerpunkträume zum Schutz windenergiesensibler Arten der Kategorie I oder II vor (siehe Anlage 4.2.). Sie überlagert sich nicht mit dem südwestlich anschließenden Schwerpunktraum Kategorie I - landesweit bedeutende Rastgebiete Langenlonsheim. Die ALTUS erkennt die Bedeutung des Artenschutzes an und unterstützt einen natur- und artenschutzverträglichen Ausbau der Windenergie. Die Windenergieanlage ist explizit außerhalb des Schwerpunktraums vorgesehen. Nichtsdestotrotz möchten wir darauf aufmerksam machen, dass im Bereich dieses Schwerpunktraums bereits zwei Bestandswindenergieanlagen stehen, die seit über mehr als 10 Jahre betrieben werden. Inwiefern hier überhaupt eine Beeinträchtigung der vorkommenden Rastvögel vorliegt, ist fraglich. Auch die laufende Artenschutzuntersuchungen haben bisher keine unüberwindbaren Konflikte mit dem Artenschutz aufgezeigt. Zweitens bestätigen wir, dass die Fläche auch aus Sicht eines Projektentwicklers sehr gut für die Entwicklung eines Windparks geeignet ist. Darüber hinaus machen wir auf die fortgeschrittene Planung aufmerksam, die eine beschleunigte Umsetzung eines Windparks an dieser Stelle ermöglicht. Ernsthafte Absichten der ALTUS wurden unter 4.1. ausreichend dargelegt.	24	Teile der ursprünglichen Potenzialfläche 24 überlagern sich mit den Flächen des Fachbeitrages Artenschutz, dies beinhaltet jedoch nicht den von der Fa. ALTUS renewables GmbH vorgeschlagenen Bereich. Die Flächen, auf denen bereits zwei Windanlagen stehen, wurden seinerzeit bereits artenschutzrechtlich untersucht, der Fachbeitrag findet hier keine Anwendung. Sie erreichen zusammen mit dem Flächenvorschlag von ALTUS die erforderliche Mindestgröße von 50 ha. Daher wird die Fläche 24 in verkleinerter Form wieder aufgenommen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
78	ALTUS renewables GmbH	07.08.2024	Drittens fordern wir eine erneute Prüfung der Belange der Luftfahrt und eine Abwägung entsprechend der aktuellen Gesetzeslage. Die Auskunft des zuständigen Luftfahrtamtes hat bestätigt, dass der SLP Langenlohnsheim über keinen Bauschutzbereich verfügt. Gemäß NfL I92/13 ist „von einer Gefährdung des Flugplatzverkehrs in der Platzrunde“ grundsätzlich dann auszugehen, „wenn relevante Bauwerke oder sonstige Anlagen innerhalb der geplanten oder festgelegten Platzrunde errichtet werden sollen oder wenn in anderen Bereichen relevante Bauwerke oder sonstige Anlagen einen Mindestabstand von 400 m zum Gegenanflug von Platzrunden und/oder 850 m zu den anderen Teilen von Platzrunden (inkl. Kurventeilen) unterschreiten.“ Die von der ALTUS geplante Windenergieanlage sowie das in Anlage 4.1 dargestellte Plangebiet liegen auf der Gegenanflugseite und halten den hierfür vorgeschriebenen Abstand von 400m ein. Ein Ausscheiden der Fläche für die Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergie aufgrund der Belange der Luftfahrt ist somit nicht zu rechtfertigen. Unter Berücksichtigung der Unterstützung der Verbandsgemeinde Gensingen-Sprendlingen sowie der Ortsgemeinde Horrweiler, der fortgeschrittenen Entwicklung des Windparks Gensingen und der Vereinbarkeit mit dem Plankonzept ergibt sich das zwingende Erfordernis, die beantragte Fläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung auszuweisen. Gem. § 7 Abs. 2 S. 1 ROG sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Plangeberin ist dazu verpflichtet, sich mit den ihr bekannt gewordenen Flächen, die eine besondere Eignung für die Windenergienutzung aufweisen, auseinanderzusetzen. Dabei hat sie insbesondere die Abwägungsdirektive des § 2 EEG als auch das besondere Interesse von Grundstückseigentümern und Projektierern an der Realisierung von Windenergievorhaben in besonders	24	Der LBM Luftverkehr hatte ursprünglich für Teile der Fläche auf Höhenbeschränkungen hingewiesen. Die unsererseits angeforderte Abgrenzung der Platzrunde hat die Planungsgemeinschaft nicht enthalten. Infolge der Eingabe von ALTUS erfolgte eine nochmalige Kontaktaufnahme mit dem LBM. Hierbei wurde seitens des LBM klargestellt, dass nur westlich der Autobahn mit Höhenbeschränkungen zurechnen ist. Damit kann die Potenzialfläche 24 östlich der Autobahn wieder aufgenommen werden. Hiervon ausgenommen wird nur derjenige Teil, der im Einzugsbereich des Rastgebietes Langenlonsheim liegt und noch mit WEA beständert ist.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
78	ALTUS renewables GmbH	07.08.2024	geeigneten Flächen zu berücksichtigen. Das besondere öffentliche Interesse endet hier nicht mit dem Erreichen der gem. WindBG bzw LWindGG vorgegebenen Teilflächenziele, sondern überdauert bis zur Erreichung der Treibhausgasneutralität. Schließlich sind die Interessen von Projektierern und Grundstückseigentümern an der Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Windenergienutzung, die dem Plangeber zudem bekannt sind, in die Abwägung zur Festlegung von Vorranggebieten einzustellen. 5 Windpark Manubach - 5.1 Verfestigte Planungen Windpark Manubach Die ALTUS plant einen Windpark mit 4 Windenergieanlagen aktuell gängiger Größenordnung auf der Gemarkung der Ortsgemeinden Manubach und Oberdiebach im Bereich der Potenzialfläche, die in Anlage 5.1 dargestellt ist. Hierfür wurden bereits Flächen gesichert und interne Voruntersuchungen durchgeführt. Die Stellungnahme bezieht sich auf das Plangebiet „Manubach I“ in Anlage 5.1. Der Vollständigkeit halber wird das Plangebiet „Manubach II“ ebenfalls dargestellt, aber da diese im Bereich der Höhenbeschränkung des UNESCO-Weltkulturerbes liegt, kann diese nicht als anrechenbare Fläche in den regionalen Raumordnungsplan aufgenommen werden, weshalb nur die Erweiterung der Potenzialfläche „29a“ entsprechend dem ALTUS-Plangebiet „Manubach I“ beantragt wird. Die Windparkplanungen sind hier bereits in einem fortgeschrittenen Stadium. Es wurden bereits avifaunistische Fachgutachten durchgeführt. Die Kosten hierfür belaufen sich auf einen sechsstelligen Betrag. Es ist geplant den Genehmigungsantrag in Q4 2025 einzureichen. Die Altus verfügt über Pachtverträge mit Flächeneigentümern und Flächeneigentümerinnen und hat die Flächensicherung erfolgreich abgeschlossen. Die betroffenen Ortgemeinden Manubach und Oberdiebach unterstützen das Projekt der Altus. Das Projekt kommt zudem den beiden betroffenen Gemeinden zugute, da die Anlagenstandorte auf	29a	Die Planungsgemeinschaft versucht Flächen auszuweisen, die eine realistische Umsetzungsperspektive haben. Privatwirtschaftliche Interessen von Grundstückseigentümern und Projektierern sind kein Abwägungsbelang. Alles andere wäre eine "Planung auf Zuruf" um Einzelnen einen finanziellen Vorteil zu verschaffen. Das besondere Gewicht des § 2 EEG im Rahmen der Abwägung gilt in Bezug auf die Windenergie an Land nur bis zum Erreichen der Flächenbeitragswerte. Auf die Treibhausgasneutralität wird in den entsprechenden Gesetzen nicht verwiesen. Die Fläche 29 a wird in ihrem Zuschnitt an den Vorschlag der Fa. ALTUS angepasst. Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
78	ALTUS renewables GmbH	07.08.2024	an die Gemeinde gehen. Darüber hinaus profitieren die Gemeinden gemeinsam mit den anderen angrenzenden Gemeinden von der Vergütung nach §6 EEG. Auch die Verbandsgemeinde Rhein-Nahe sieht das Potenzial der Altus-Projektfläche. Im Entwurf der Teilfortschreibung „Windenergie“ der VG Rhein-Nahe vom 20.07.2023 wird die Altus-Projektfläche als Sonderbauchfläche mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ ausgewiesen. Es gibt hier bereits eine umfangreiche örtliche Zuwegung, die eine flächenschonende Erschließung des Windparks ermöglicht. Darüber hinaus liegt die Zusage über den Netzanschlusspunkt bereits vor. Auch Gespräche mit der UNB und der Immissionsschutzbehörde des Landkreises konnten bisher keine Konflikte aufzeigen. Weiterhin ist durch den in der Nähe befindlichen Windpark „am Kandrich“ bereits ein gewisses Maß an optischer Vorbelastung im Planungsraum gegeben. Auch dieser Aspekt untermauert die Konzentration und Ansiedlung von Windenergieanlagen in geeigneten Bereichen bei gleichzeitiger Freihaltung der übrigen, sensibleren Bereiche. Zusätzlich ist der Bereich durch eine naheliegende Hochspannungsleitung vorbelastet. Diese Ausführungen verdeutlichen, dass es sich bei dem geplanten Gebiet des Windparks Manubach um ein konfliktarmes Gebiet handelt, welches zugleich in der näheren Umgebung derartige Vorbelastungen aufweist, die der Errichtung von WEA zuträglich sind. 5.2 Geplante raumordnerische Festlegungen Die von der ALTUS beplante Fläche liegt, laut der Raumnutzungskarte in einem Vorbehaltsgebiet Regionaler Biotopverbund, einem Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaft und einem Landschaftsschutzgebiet. Weitere regionalplanerische Festlegungen werden im ersten Entwurf der vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014 für das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie) auf dem hier betrachteten	29a	Den vorgetragenen Argumenten wird gefolgt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
78	ALTUS renewables GmbH	07.08.2024	gemeindeeigenen Flurstücken geplant werden, sodass die Pachteinnahmen direkt Plangebiet nicht getroffen. Somit sprechen, im Bereich der beplanten Fläche, keine Ziele der Raumordnung gegen die Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie. Auch die regionale Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe erkennt das Potenzial der Fläche und weist dort die Potenzialfläche „29a“ aus. Wir begrüßen die Einschätzung der regionale Planungsgesellschaft an dieser Stelle und befürworten die Ausweisung der Potenzialfläche „29a“ im Gemeindegebiet Manubach und Oberdiebach. Allerdings ist die Potenzialfläche „29a“ nicht identisch mit dem Plangebiet „Manubach I“ der ALTUS (siehe Anlage 5.2). Das liegt möglicherweise an einem Siedlungsabstand von 1.000 m zur Gemeinde Dichtelbach. Da die regionale Planungsgemeinschaft aber flächendeckend einen Abstand von 900 m zu Siedlungen gewählt hat, sollte einer Erweiterung der Fläche nach Südwesten nichts im Wege stehen. Ein weiterer Unterschied zwischen der Potenzialfläche „29a“ und dem ALTUS-Plangebiet ergibt sich aus einer Hochspannungsleitung, die bei der Planung von der ALTUS bereits berücksichtigt wurde. In Bezug auf die Hochspannungsleitung ist die Ausweisung der Potenzialfläche an dieser Stelle nicht sinnvoll, da ein Schutzabstand zu Hochspannungsleitungen von 150 m gehalten werden muss, sodass Teile der Potenzialfläche nicht genutzt werden können (siehe Anlage 5.3). Eine Anrechnung nicht bebaubarer Flächen für das TFZ erscheint uns nicht als sinnvoll. Laut dem Steckbrief der Umweltprüfung und des Fachbeitrags Artenschutz kommen folgende Fledermausarten in der Gegend vor: Mopsfledermaus, braunes Langohr, Bechsteinfledermaus und großes Mausohr. Bechsteinfledermaus und großes Mausohr leben vor allem in dem angrenzenden FFH-Gebiet DE 5912-304. Alle genannten Arten gelten nicht als kollisionsgefährdet. Die ALTUS erkennt die Bedeutung des Artenschutzes an und unterstützt einen natur- und artenschutzverträglichen Ausbau der Windenergie. Der Fledermausschutz ist ein	29a	Der Siedlungsabstand zu Dichtelbach wird auf 900 m korrigiert. Im Regelfall werden Leitungen bei der Zuschneidung der Vorranggebiete Windenergienutzung nur berücksichtigt, wenn sie die Flächen seitlich tangieren. Dann werden die Randbereiche abgeschnitten, weil eine Nutzung durch die Windenergie hier nicht möglich ist. Bei zentraler Leitungsdurchquerung wird der Abstandstreifen nicht ausgespart, da die Rotoren entsprechend um die Leitung herum platziert werden können. Im vorliegenden Fall laufen jedoch drei Hochspannungsleitungen nebeneinander, infolge dessen wird der einzuhaltende Abstandsstreifen so breit, dass er zu gravierenden Nutzungseinschränkungen führt. Das Vorranggebiet 29 a wird daher um den einzuhaltenden Abstandsstreifen reduziert und stattdessen um die von ALTUS vorgeschlagenen Flächen erweitert. Diese liegen nicht im Ausschlussgebiet und stehen daher grundsätzlich als Potenzialfläche zur Verfügung.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
78	ALTUS renewables GmbH	07.08.2024	kleinräumiger Sachverhalt, der im Genehmigungsverfahren abgewogen werden sollte. Die ALTUS plant bereits mit konkreten Umsetzungsmaßnahmen zum Fledermausschutz. So ist für die ersten zwei Betriebsjahre ein Gondelmonitoring mit automatischen Abschaltungen vorgesehen. Gemäß den Empfehlungen des BNatschG wird somit in niederschlagsfreien Nächten bei Temperaturen über 10 Grad Celsius und Windgeschwindigkeiten unter 6 Metern pro Sekunde die Windenergieanlage automatisch abgeschaltet. Darüber hinaus laufen bereits seit Herbst 2023 Artenschutzkartierungen im Auftrag der ALTUS. Erste vorläufige Ergebnisse konnten auch hier keine Konflikte mit dem Artenschutz aufzeigen. Auch das in der Nähe gelegene Naturschutzgebiet „Wiesen am Hirtenborn“ wird durch die Errichtung von Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt. „Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung eines großflächigen naturnahen Offenlandbereiches mit angrenzenden Waldbeständen im Binger Wald als zusammenhängenden Biotopkomplex sowie seine besondere Eigenart und hervorragende Schönheit. Schutzzweck im einzelnen ist insbesondere die • Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Mager-, Feucht-, Nasswiesen und Halbtrockenrasen, • die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Bruchwaldbestände und Quell- und Niedermoorbereiche sowie eines naturnahen Blockschuttwaldes, • die naturnahe Entwicklung der angrenzenden Waldbestände, Übergangszonen zum Offenland und Gewässer, als Standorte und Lebensräume typischer, seltener und gefährdeter wildlebender Pflanzen und Tiere sowie ihrer Lebensgemeinschaften und wegen ihrer besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit.“ (§3, Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet „Wiesen am Hirtenborn“ vom 20.09.2004). Im Naturschutzgebiet selbst sind keine Eingriffe geplant, sodass der Schutzzweck des Naturschutzgebietes nicht berührt wird. Da der Schutzzweck sich vor allem auf	29a	Die Fläche liegt nicht in der Kulisse des Fachbeitrages Artenschutz. Minderungsmaßnahmen gegenüber Fledermäusen sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festzulegen. Es besteht keine konkrete Abstandsempfehlung gegenüber Naturschutzgebieten.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
78	ALTUS renewables GmbH	07.08.2024	den Boden und Wald bezieht, ist mit Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet nicht zu rechnen. In Bezug auf das Landschaftsschutzgebiet gilt § 26 Abs.3 Bundesnaturschutzgesetz: „In einem Landschaftsschutzgebiet sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Satz 1 gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung. Bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat, gelten die Sätze 1 bis 3 auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet entsprechend.“ (§ 26 Abs.3 BNatSchG). Die Fläche eignet sichalso grundlegend für die Windenergie. Das ALTUS Plangebiet befindet sich überwiegend im Wald und zum Teil auf Acker. Der Wald ist ein kaputter, von Borkenkäfern zerfressener trockener Fichtenwald und demnach ein stark beschädigtes Waldgebiet. In diesem Zusammenhang ist deutlich vor Augen zu führen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald sogar positive Effekte auf die Umwelt haben kann. Denn gerade die Windenergienutzung kann einen wichtigen Beitrag, für den aus Gründen des Klimawandels so wichtigen Waldumbau leisten. Unvermeidbare Eingriffe wie Rodungen für die Anlagenstandorte selbst, oder die Zuwegung, müssen unter Berücksichtigung waldrechtlicher Belange ausgeglichen werden. Vorschriften zu Ersatzaufforstungen oder Ausgleichsmaßnahmen bei der Umwandlung von Wald in	29a	Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
78	ALTUS renewables GmbH	07.08.2024	andere Nutzungsformen, wie auch der Windenergienutzung, sind im Bundeswaldgesetz (BWaldG) sowie den jeweiligen Landeswaldgesetzen festgeschrieben. Das Ausmaß von Ausgleichsmaßnahmen wie Ersatzaufforstungen übersteigt in der Regel das Ausmaß der Eingriffe. Somit wird die Waldfläche durch Windenergieanlagen effektiv erhöht. Darüber hinaus finden Ersatzaufforstungen in Abstimmung mit den unteren und oberen Naturschutzbehörden statt. Dabei wird ein besonderer Fokus daraufgelegt, klimaangepasste Wälder zu schaffen. Somit wird, nicht nur die Waldfläche effektiv erhöht, sondern es werden auch qualitative Verbesserungen durch Waldumwandlungen erreicht. Die Anpassung der Wälder in Deutschland an den Klimawandel ist eine große gesamtgesellschaftliche Herausforderung, da ein Großteil der Waldbestände durch veränderte Klimaverhältnisse bedroht ist. Die Umwandlung der mehrheitlichen Wirtschaftsforste in klimastabile Waldgemeinschaften übersteigt die finanziellen Ressourcen von Bund, Ländern und Kommunen. Die gesetzlichen Regelungen zu Ausgleichsmaßnahmen sichern, dass der Ausbau der Windenergie im Wald nicht mit einem Verlust an Waldfläche einhergeht, sondern vielmehr der Weiterentwicklung von Wald dient und die Finanzierung dieses dringenden Unterfangens erleichtert. Durch einen intelligenten Umbau kann daher der bestehende, stark geschädigte Wald unter Umständen sogar besser auf den Klimawandel vorbereitet werden. 5.3 Zwingende Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet für Windenergie Die interne Überprüfung dieser Fläche mit den Negativkriterien des Entwurfs der vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014 für das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie) ergab keine Konflikte mit windenergiesensiblen Schutzgütern (siehe Anlage 5.4). Nach unserem Kenntnisstand ist die hier vorgeschlagene Fläche von keinem Negativkriterium betroffen und eignet sich somit grundlegend für die Nutzung der Windenergie.	29a	Die Fläche 29a wird aus den vorgetragenen Gründen an den Flächenvorschlag der Fa. ALTUS angepasst.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
78	ALTUS renewables GmbH	07.08.2024	Die internen Voruntersuchungen der ALTUS zeigen, dass die Flächen aus Sicht eines Projektierers für die Errichtung von Windenergieanlagen und deren wirtschaftlichen Betrieb sehr gut geeignet sind. Durch die bereits bestehenden Planungen und die fortgeschrittene Flächensicherung ist auf diesen Flächen eine beschleunigte Umsetzung des Ausbaus Erneuerbarer Energien im Sinne der Errichtung von Windenergieanlagen möglich. Erstens machen wir darauf aufmerksam, dass die hier beschriebene Fläche, wie unter 5.2. aufgezeigt, mit dem Planungskonzept vereinbar ist und eine Ausweisung als Vorranggebiet grundsätzlich möglich ist. Zweitens bestätigen wir, dass die Fläche auch aus Sicht eines Projektentwicklers sehr gut für die Entwicklung eines Windparks geeignet ist. Darüber hinaus machen wir auf die fortgeschrittene Planung aufmerksam, die eine beschleunigte Umsetzung eines Windparks an dieser Stelle ermöglicht. Ernsthafte Absichten der ALTUS wurden unter 5.1. ausreichend dargelegt. Drittens beantragen wir die erneute Abwägung und Anpassung des VRG WEN gemäß des Plangebiets der ALTUS unter der Berücksichtigung des angepassten Siedlungsabstandes und der Hochspannungsleitung. 6 Windpark Schornsheim Die ALTUS plant den Windpark Schornsheim, der auf der Gemarkung der Gemeinden Schornsheim, Hahnheim und Udenheim liegt. 6.1 Verfestigte Planungen Windpark Schornsheim Die Planungen des Windparks Schornsheim sehen die Errichtung von neun Windenergieanlagen aktuell gängiger Größenordnung vor und sind in ihrer Entwicklung fortgeschritten. Der geplante Windpark umfasst eine installierte Leistung von mindestens 61,2 MW. Das Plangebiet des Windparks Schornsheim (Anlage 6.1.) ist Ergebnis eines hausinternen Suchraumverfahrens, das die Fläche als besonders konfliktarm identifizierte. Es umfasst eine Größe von ca. 315 ha.	29a	Die Fläche 29a wird aus den vorgetragenen Gründen an den Flächenvorschlag der Fa. ALTUS angepasst. Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
78	ALTUS renewables GmbH	07.08.2024	Die Flächensicherung ist im Bereich des Plangebiets weit fortgeschritten. Die ALTUS verfügt über Pachtverträge mit Flächeneigentümer:innen und hat die Flächensicherung im Bereich von 6 Anlagenstandorten vollständig abgeschlossen. Es wurden bereits interne Voruntersuchungen im Bereich Schall- und Schatten durchgeführt und eine Anfrage zum Richtfunk gestellt. Darüber hinaus wurden bereits avifaunistische Fachgutachten extern beauftragt, die im Januar 2024 mit Erhebungen vor Ort begonnen haben. Die Kosten hierfür belaufen sich auf einen 6-stelligen Betrag. 6.2 Geplante raumordnerische Festlegungen Der Entwurf der vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014 für das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie) vom 30.04.2024 sieht im Bereich des geplanten Windparks Schornsheim keine Ausweisung eines Vorranggebiets für Windenergienutzung vor. Betrachtet man die zugrundeliegende Planungsmethodik und die daraus resultierende Flächenkulisse der Potenzialstudie wird deutlich, dass der von der ALTUS geplante Windpark Schornsheim vollständig im Bereich einer besonders konfliktarmen Potenzialfläche liegt. Somit liegt in diesem Bereich kein Ausschlusskriterium vor und es stehen der Entwicklung von Windenergieanlagen keine funktionalen Gründe entgegen. Es liegen auch keine planerisch/funktionalen Ausschlussflächen vor und weitere Eignungskriterien wie die Windhöffigkeit werden erfüllt. In der Konfliktanalyse der 3. Stufe der Ermittlung der Flächenkulisse werden keine Konflikte für das Plangebiet aufgezeigt. Es handelt sich somit bei der von der ALTUS beplanten Fläche um eine grundlegend für die Ausweisung eines Vorranggebiets Windenergie geeignete und besonders konfliktarme Fläche.		Durch die Flächen 3, 4, 5, 5a, 18 und 19 besteht bereits eine starke Vorbelastung im Raum. Die Fläche östlich von Schornsheim würde eine Umzingelung der Ortschaften Schornsheim und Udenheim erzeugen.
78	ALTUS renewables GmbH	07.08.2024	Auch artenschutzfachlich betrachtet ist das Plangebiet konfliktfrei. Gemäß dem Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz liegen hier keine Schwerpunkträume zum Schutz windenergiesensibler Arten der Kategorie I oder II vor. Im Norden des Plangebiets befindet sich, in 100 m Abstand, ein Europäisches Vogelschutzgebiet und somit eine Schwerpunktraum der Kategorie I (siehe Anlage 6.2.). In der 4. Stufe, der Festlegung der Potenzialflächen, wurden weitere Kriterien zur planerischen Abwägung und der Auswahl der geplanten Vorranggebiete hinzugezogen. Diese beinhalten eine Mindestgröße von 50 ha, die Lage / Abgrenzung bereits bestehender Windflächen (FNP/Vorranggebiete), Windflächen aktuell laufender FNP-Verfahren, Konfliktarmut, Größe und Zuordnung zueinander sowie die regionale Verteilung.		siehe oben Insbesondere das Kriterium regionale Verteilung spricht gegen eine Ausweisung der Flächen. Wie oben bereits ausgeführt befinden sich bereits sehr viele Windenergieflächen in diesem Bereich. Der Landkreis Alzey-Worms hat bereits heute den höchsten Flächenanteil in Rheinland-Pfalz für die Windenergie. Der Flächenanteil wird sich nach unseren gegenwärtigen Planungen auf 6% erhöhen. Um eine räumliche Überfrachtung zu vermeiden, können nicht alle Potenzialflächen ausgewiesen werden.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
78	ALTUS renewables GmbH	07.08.2024	6.3 Zwingende Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet für Windenergie An dieser Stelle machen wir die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe auf abwägungsrelevante Informationen bezüglich der hier beschriebenen Fläche aufmerksam und fordern, die Fläche einer erneuten Abwägung zu unterziehen. Erstens machen wir darauf aufmerksam, dass die hier beschriebene Fläche, wie unter 6.2. aufgezeigt, mit dem Planungskonzept vereinbar ist und eine Ausweisung als Vorranggebiet grundsätzlich möglich ist. Zweitens bestätigen wir, dass die Fläche auch aus Sicht eines Projektentwicklers sehr gut für die Entwicklung eines Windparks geeignet ist. Darüber hinaus machen wir auf die fortgeschrittene Planung aufmerksam, die eine beschleunigte Umsetzung eines Windparks an dieser Stelle ermöglicht. Ernsthafte Absichten der ALTUS wurden unter 6.1. ausreichend dargelegt. Drittens wird die Vereinbarkeit der Windenergieanlagen mit den Schutzzielen des Vogelschutzgebietes aktuell im Rahmen der Artenschutzuntersuchungen geprüft. Die laufende Artenschutzuntersuchungen haben bisher keine unüberwindbaren Konflikte mit dem Artenschutz aufgezeigt. Viertens führen wir an, dass die von der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe angeführte Abwägungsentscheidung gegen die Ausweisung der Fläche aufgrund einer entstehenden räumlichen Überlastung und der Unterschreitung des Mindestabstands von 2 km der Windenergiegebiete zueinander, überholt ist. Diese Begründung gegen eine Ausweisung als VRG Windenergie ist auch der Abwägung der Frühzeitigen Beteiligung nach § 9 Abs 1 ROG zu entnehmen. Hier gibt die		Die geringen Konflikte mit dem Artenschutz sind kein Alleinstellungsmerkmal in Rheinhessen, da hier aufgrund des geringen Waldanteils grundsätzlich weniger Konflikte zu erwarten sind.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
78	ALTUS renewables GmbH	07.08.2024	Plangeberin an, der Anregung der Ortsgemeinde Schornsheim die Fläche für Windenergie auszuwiesen nicht zu folgen, da dies zu einer räumlichen Überfrachtung führen würde. Wie der Plangeberin bekannt, hat die Verbandsgemeinde Rhein-Selz am 31.01.2024 das Wirksamwerden des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie öffentlich bekannt gegeben. Im Hahnheimer Bereich der in Anlage 6.1. dargestellten Fläche setzt der rechtskräftige sTFNP eine Weißfläche gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB fest. Nach erfolgter artenschutzrechtlicher Untersuchung wird hier angestrebt, ein Windenergiegebiet auszuweisen. Am 21.02.2024 wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats der Ortsgemeinde Hahnheim über den Sachstand und das weitere Vorgehen des Baus von Windenergieanlagen in diesem Bereich beraten. Gemäß dem öffentlichen Protokoll wird hier mit dem Bau und der Inbetriebnahme der geplanten Windenergieanlagen in 2027/2028 gerechnet. Dadurch entfallen die Kriterien der räumlichen Überlastung und der Unterschreitung des Mindestabstands von 2km die die bisherige Abwägung entscheidend geprägt haben. Unter Berücksichtigung der Unterstützung der Ortsgemeinde Schornsheim, der fortgeschrittenen Entwicklung des Windparks Schornsheim und der veränderten Sachlage der Windparkplanung auf der Teilfläche in Hahnheim ergibt sich das zwingende Erfordernis, die beantragte Fläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung auszuweisen. Gem. § 7 Abs. 2 S. 1 ROG sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Plangeberin ist dazu verpflichtet, sich mit den ihr bekannt gewordenen Flächen, die eine besondere Eignung für die Windenergienutzung aufweisen, auseinanderzusetzen. Dabei hat sie insbesondere die Abwägungsdirektive des § 2		Das geplante Projekt in der Ortsgemeinde Hahnheim soll auf einer Fläche erfolgen, die von der Verbandsgemeinde nicht als Sonderbaufläche für Windenergie dargestellt wird und von der Planungsgemeinschaft im Flächennutzungsplanverfahren negativ bewertet wurde. Grundsätzlich hat die VG Rhein-Selz in ihrem Flächennutzungsplanverfahren die Bedenken der Planungsgemeinschaft weggewogen und eine aus unserer Sicht unzureichende Steuerung der Windenergie vorgenommen. Neben Sonderbauflächen im Umfang von 10% des Verbandsgemeindegebietes verbleiben Weißflächen im Umfang von 7% des Verbandsgemeindegebietes, sodass insgesamt 17% des Verbandsgemeindegebietes der Windenergie potenziell zur Verfügung stehen. Das Planungskonzept der VG Rhein-Selz kann daher nicht als Maßstab für die konzeptionellen Überlegungen der Planungsgemeinschaft herangezogen werden.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
78	ALTUS renewables GmbH	07.08.2024	EEG als auch das besondere Interesse von Grundstückseigentümern und Projektierern an der Realisierung von Windenergievorhaben in besonders geeigneten Flächen zu berücksichtigen. Das besondere öffentliche Interesse endet hier nicht mit dem Erreichen der gem. WindBG bzw LWindGG vorgegebenen Teilflächenziele, sondern überdauert bis zur Erreichung der Treibhausgasneutralität. Schließlich sind die Interessen von Projektierern und Grundstückseigentümern an der Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Windenergienutzung, die dem Plangeber zudem bekannt sind, in die Abwägung zur Festlegung von Vorranggebieten einzustellen. 7 Windpark Windesheim - 7.1 Verfestigte Planungen Windpark Windesheim Die ALTUS plant einen Windpark mit 6-8 Windenergieanlagen aktuell gängiger Größenordnung im Bereich des Plangebiets, das in Anlage 7.1 dargestellt ist. Hierfür wurden bereits Flächen gesichert und interne Voruntersuchungen durchgeführt. Die interne Überprüfung dieser Fläche mit den Negativkriterien des Entwurfs zur vierten Teilfortschreibung ergab keine Konflikte mit windenergiesensiblen Schutzgütern (siehe Anlage 7.2). Nach unserem Kenntnisstand ist die hier vorgeschlagene Fläche von keinem Negativkriterium betroffen und eignet sich somit grundlegend für die Nutzung der Windenergie. Auch die Abstände zu Siedlungen, Außenbebauung und einer Hochspannungsleitung werden eingehalten. 7.2 Geplante raumordnerische Festlegungen Die von der Altus beplante Fläche liegt, laut Karte des ersten Entwurfs der vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014 für das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie) in einem Vorranggebiet und Vorbehaltsgebiet Wald und Forstwirtschaft, einem Vorranggebiet Landwirtschaft, und einem Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild. Weitere regionalplanerische Festlegungen werden im ersten Entwurf des	26	Die Planungsgemeinschaft versucht Flächen auszuweisen, die eine realistische Umsetzungsperspektive haben. Die Interessen der Investoren dürfen jedoch nicht über die eigenen Planungsgrundsätze gestellt werden. Der westliche Teil überlagert sich mit den Flächen der Kategorie II des Fachbeitrags Artenschutz.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
78	ALTUS renewables GmbH	07.08.2024	Planungsverband/regionale Planungsgemeinschaft auf der hier betrachteten Potenzialfläche nicht getroffen. Somit sprechen, im Bereich der beplanten Fläche, keine Ziele der Raumordnung gegen die Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie. Lediglich das VRG Wald und der Naturpark Soonwald-Nahe werden als möglicher Konflikt im ersten Entwurf der 4. Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplan gesehen. Allerdings wird bei einer differenzierten Betrachtung der Auswirkungen von Windenergieanlagen im Wald deutlich, dass die pauschale Annahme eines Waldverlustes nichtzutreffend ist. Genau wie im Offenland werden bei Windenergie-Vorhaben im Wald die Auswirkungen auf Mensch, Natur und Landschaft im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsprozesses umfänglich geprüft. Unvermeidbare Eingriffe wie Rodungen für die Anlagenstandorte selbst, oder die Zuwegung, müssen unter Berücksichtigung waldrechtlicher Belange ausgeglichen werden. Die gesetzlichen Regelungen zu Ausgleichsmaßnahmen sichern, dass der Ausbau der Windenergie im Wald nicht mit einem Verlust an Waldfläche einhergeht, sondern vielmehr der Weiterentwicklung von Wald dient und die Finanzierung dieses dringenden Unterfangens erleichtert. Zudem ist im Hinblick auf die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald noch einmal deutlich vor Augen zu führen, dass der Ausbau von erneuerbaren Energien zum einen im überragenden öffentlichen Interesse liegt, vgl. § 2 S. 1 EEG. Zum anderen genießt er Abwägungsvorrang bei der vorzunehmenden Schutzgüterabwägung, vgl. § 2 S. 2 EEG. Bereits deshalb muss sich das Interesse an der beantragten Gebietsausweisung in der Abwägung gegenüber eventuell anderen Belangen und Interessen durchsetzen. Darüber hinaus ist der Naturpark Soonwald-Nahe kein Ausschlusskriterium mehr. Der Schutzzweck des Naturparks (Erholung in der Stille) gilt nur in der Kernzone. Die Fläche eignet sich also grundlegend für die Windenergie. Wir erinnern hier	26	Der Wald stellt kein grundsätzliches Ausschlusskriterium dar. Nach dieser Argumentation müssten alle potenziell möglichen Flächen mit Verweis auf § 2 EEG ausgewiesen werden. Dies führt das Anliegen einer räumlichen Steuerung der Windenergie ad absurdum.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
78	ALTUS renewables GmbH	07.08.2024	nochmals höflich an § 2 EEG, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Auch in der Flächenkulisse des Energiekonzepts Rheinhessen-Nahe zeigt sich, dass grundsätzlich erstmal nichts gegen die Fläche der Altus spricht. Die gesamte Projektfläche der Altus befindet sich in der Flächenkulisse und ein Teil überschneidet sich mit der Potenzialfläche „26“, die wegen Belangen des Artenschutzes nicht weiterverfolgt werden. Laut dem Fachbeitrag Artenschutz ist die Potenzialfläche „26“ ein Rastgebiet windenergiesensibler Vogelarten, ein Gebiet mit sensiblen Fledermausarten und Habitatpotenzial für braunes Langohr und Bechsteinfledermaus. Die Daten für das Rastgebiet windenergiesensibler Vogelarten für den Bereich Windesheim kommen von der Seite www.ornitho.de, die dort Kiebitz-Vorkommen gemeldet hat. Gemäß dem Fachbeitrag Artenschutz sind Kiebitze störungsempfindliche Rastvogelarten. Ein pauschaler Ausschluss inklusive eines Puffers von 1.200 m erscheint uns als abwägungswidrig. Die ALTUS erkennt die Bedeutung des Artenschutzes an und unterstützt einen natur- und artenschutzverträglichen Ausbau der Windenergie. Insbesondere Vogelrastgebiete sind nachweislich kein dauerhafter und weitreichender Konflikt zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen. Die reine Existenz der WEA führt nicht zu einem Meideverhalten (es gibt Windparks in Rheinland-Pfalz an denen sich nach der Errichtung Rastvogelplätze gebildet haben), einem Kollisionsrisiko könnte durch zeitweise Abschaltungen der Anlagen (zeitgesteuert oder aber durch modernere automatische Abschaltungen auf Basis von	26	Das besondere Gewicht des § 2 EEG im Rahmen der Abwägung gilt in Bezug auf die Windenergie an Land nur bis zum Erreichen der Flächenbeitragswerte. Auf die Treibhausgasneutralität wird in den entsprechenden Gesetzen nicht verwiesen. Der Fachbeitrag Artenschutz wurde den Planungsgemeinschaften als Abwägungsgrundlage von Seiten der oberen Naturschutzbehörde in Zusammenarbeit mit den Naturschutzverbänden zur Verfügung gestellt. Er basiert auf den gegenwärtigen wissenschaftlichen Erkenntnissen. Es gibt keinen Anlass für die Planungsgemeinschaft hiervon abzuweichen. Es wurden bereits die regional bedeutsamen Rastgebiete und die Vogelzugkorridore freigegeben.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
78	ALTUS renewables GmbH	07.08.2024	Kamerasystemen) abgeholfen werden. Dieses würde angesichts des nur zeitweisen Aufenthalts von Vogelansammlungen auch nicht erheblich in die Erträge der Windenergieanlagen Weitere Details in Bezug auf den Artenschutz können erst in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz sachgerecht abgewogen werden. Der Fledermausschutz ist ein kleinräumiger Sachverhalt, der im Genehmigungsverfahren abgewogen werden sollte. Die ALTUS plant bereits mit konkreten Umsetzungsmaßnahmen zum Fledermausschutz. So ist für die ersten zwei Betriebsjahre ein Gondelmonitoring mit automatischen Abschaltungen vorgesehen. Gem. den Empfehlungen des BNatschG wird somit in niederschlagsfreien Nächten bei Temperaturen über 10 Grad Celsius und Windgeschwindigkeiten unter 6 Metern pro Sekunde die Windenergieanlage automatisch abgeschaltet. 7.3 Zwingende Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet für Windenergie Die internen Voruntersuchungen der Altus zeigen, dass die Flächen aus Sicht eines Projektierers für die Errichtung von Windenergieanlagen und deren wirtschaftlichen Betrieb sehr gut geeignet sind. An dieser Stelle machen wir die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe auf abwägungsrelevante Informationen bezüglich der hier beschriebenen Fläche aufmerksam und fordern, die Fläche einer erneuten Abwägung zu unterziehen. Erstens machen wir darauf aufmerksam, dass die hier beschriebene Fläche, wie unter 7.2. aufgezeigt, mit dem Planungskonzept vereinbar ist und eine Ausweisung als Vorranggebiet grundsätzlich möglich ist. Zweitens bestätigen wir, dass die Fläche auch aus Sicht eines Projektentwicklers sehr gut für die Entwicklung eines Windparks geeignet ist. Darüber hinaus machen wir auf die fortgeschrittene Planung aufmerksam, die eine beschleunigte Umsetzung eines Windparks an dieser Stelle ermöglicht. Ernsthafte Absichten der ALTUS wurden unter 6.1. ausreichend	26	Flächen der Kategorie II des Fachbeitrags Artenschutz können nur freigegeben werden, wenn ein Projekt bereits weit vorangeschritten ist und durch ein vorliegendes Gutachten nachgewiesen wird, dass die vermuteten Fledermausquartiere dort nicht vorkommen. Gebiete mit windenergiesensiblen Arten sollten bei der planerischen Ausweisung von Windenergiemaßnahmen eher gemieden werden und dienen dem Naturschutz. Beeinträchtigungen lassen sich selbst bei Minderungsmaßnahmen nicht gänzlich ausschließen. Der Fachbeitrag führt hierzu aus: "Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ist im Hinblick auf schlaggefährdete Ziel-Fledermausarten und in Verbindung mit der Entwertung essentieller Lebensstätten und Habitatstrukturen potenziell geeignet, um den Erhaltungszustand der wertgebenden Arten zu beeinträchtigen bzw. zu konterkarieren." Teile der Flächen liegen in der Kategorie II des Fachbeitrags Artenschutz. Wir sehen bisher keine gesicherten Erkenntnisse, dass die vermuteten Habitate von windenergiesensiblen Fledermäusen dort nicht vorkommen. Aus diesem Grund ist der westliche Teil der Fläche nicht umsetzbar. Der verbleibende Teil ist jedoch groß genung, um die definierte Mindestgröße von 50 ha zu erreichen. Er wird als Fläche 26 (Teilüberlagerung mit der ehemaligen Fläche 26 aus der Unterrichtung) in den Plan aufgenommen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
78	ALTUS renewables GmbH	07.08.2024	dargelegt. 8 Fazit Die genannten Gesichtspunkte verdeutlichen, dass die beantragten Plangebiete ein erhebliches Potenzial für die Nutzung der Windenergie bieten. Daher ist es dringend erforderlich, die gebietliche Ausweisung entsprechend dem oben genannten Antrag vorzunehmen. Dies ergibt sich zum einen daraus, dass die Fläche den vom Plangeber selbst aufgestellten Planungskriterien entspricht. So zeigt sie sich im Planverfahren als besonders konfliktfreie Fläche. Zum anderen ergibt sich dies durch die hier ausreichend dargelegten ernsthaften Absichten der Errichtung eines Windparks. Zusammenfassend macht die ALTUS renewables GmbH mit den hier dargelegten Ausführungen auf das bestehende Nutzungsinteresse und die fortgeschrittenen Windparkplanungen in der Region Rheinhessen-Nahe aufmerksam und beantragt die Ausweisung der Projektfläche entsprechend der Darstellung des Plangebiets ALTUS in Anhang I. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit (§ 2 EEG). Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Das Ziel des beschleunigten Ausbaus der Erneuerbaren Energien findet nicht nur einfachgesetzlich in § 2 EEG 2023 Beachtung, sondern auch im Klimaschutzgebot aus Art. 20a GG sowie dem Schutz von Grundrechten vor den Gefahren des Klimawandels. Die Ausweisung eines Vorranggebiets für Windenergie auf den hier vorgestellten Flächen trägt den beschleunigten Ausbauzielen für Windenergie bei.		Von den sechs genannten Flächenvorschlägen, können drei in den ROP übernommen werden. Hierbei handelt es sich um die Flächen in Gensingen, Manubach und Windesheim (letztere nur teilweise).
78	ALTUS renewables GmbH	07.08.2024	Wir bitten höflich darum, uns den Eingang unserer Stellungnahme zu bestätigen und uns die Eingangsnummer, unter welcher die Abwägung in den Synopsen erfolgt, mitzuteilen. Für Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.		

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
78	ALTUS renewables GmbH	07.08.2024	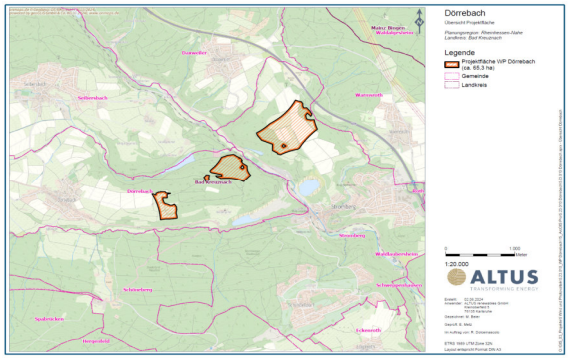 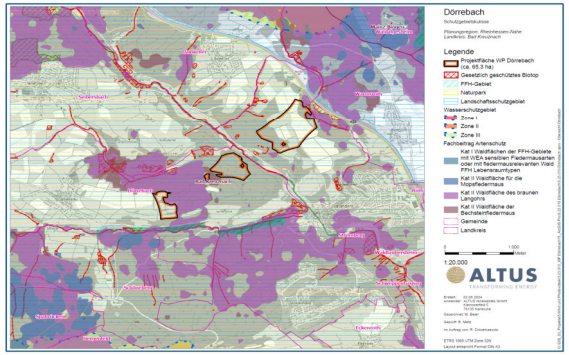		

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
78	ALTUS renewables GmbH	07.08.2024	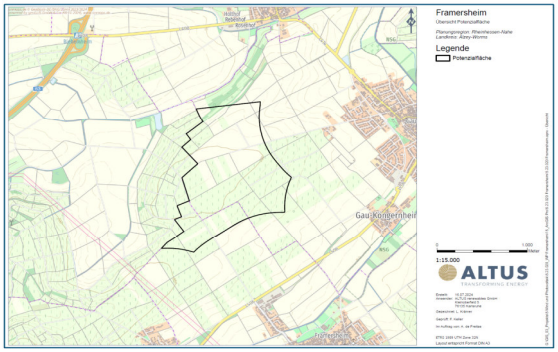 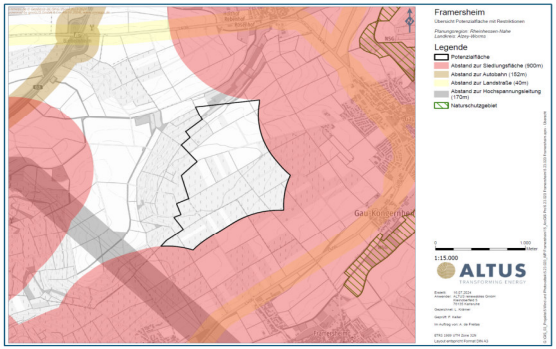		

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
78	ALTUS renewables GmbH	07.08.2024	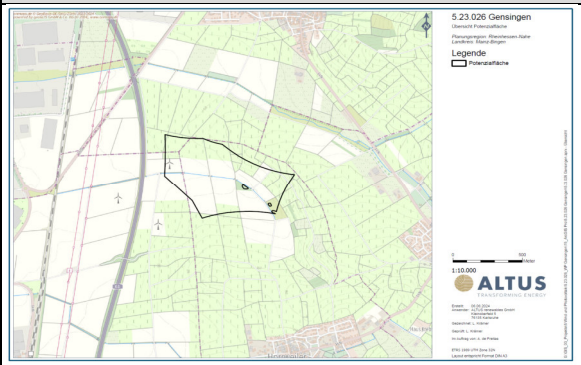 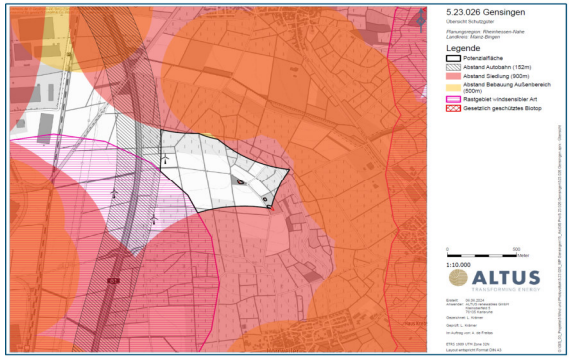	24	

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
78	ALTUS renewables GmbH	07.08.2024	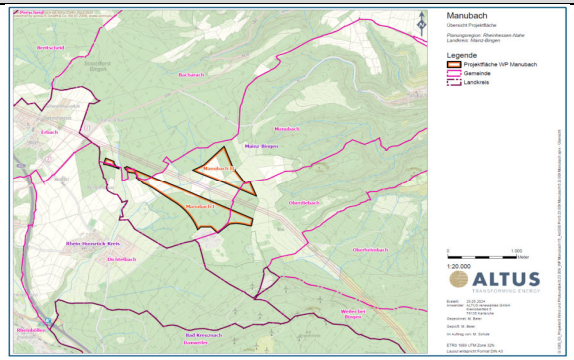 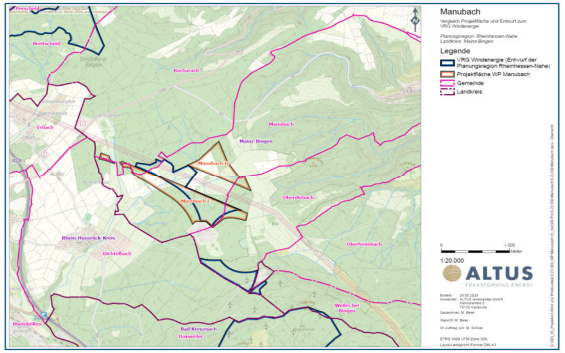	29a	

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
78	ALTUS renewables GmbH	07.08.2024	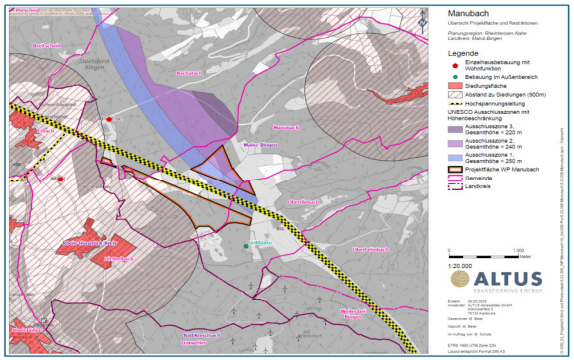 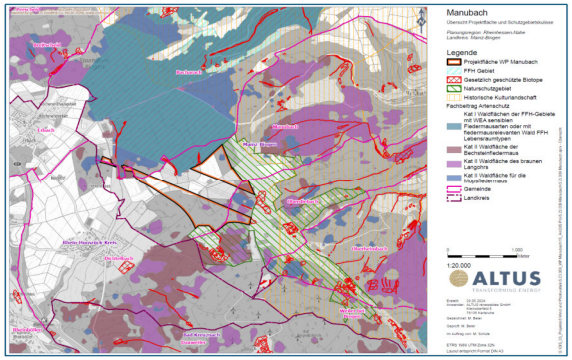	29a	

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
78	ALTUS renewables GmbH	07.08.2024	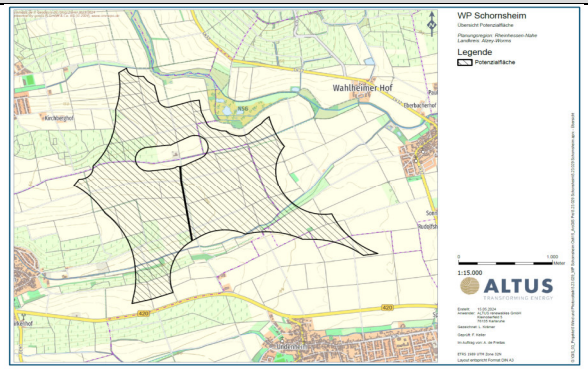 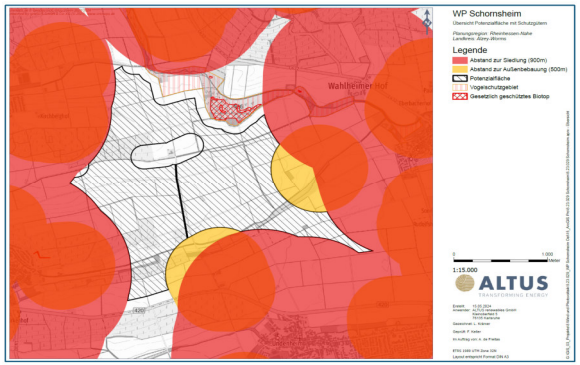		

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
78	ALTUS renewables GmbH	07.08.2024	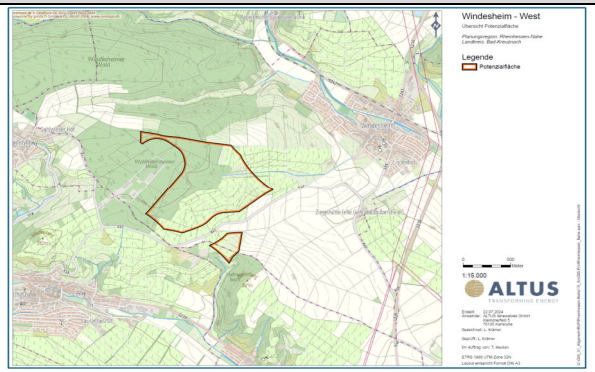 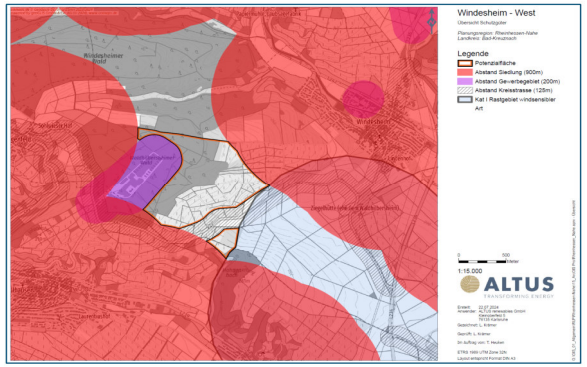	26	

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
79a	Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung Niederlassung Mainz	08.08.2024 15.08.2024	wir bedanken uns für Ihr Schreiben und die Information zur Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014 "Energieversorgung (Windenergie)" der Gebiete Mainz, Klein-Winternheim und Nieder-Olm (Potenzialfläche 1), der Gebiete Nieder-Olm, Stadecken-Elsheim und Saulheim (Potentialfläche 2), des Gebiets Udenheim (Potenzialfläche 3), der Gebiete Zornheim, Hahnheim, Mommenheim und Selzen (Potenzialfläche 4), der Gebiete Freisenheim, Kögernheim, Nierstein, Selzen und Dahlheim (Potenzialfläche 5), der Gebiete Undenheim und Bechtolsheim (Potenzialfläche 5a), der Gebiete Bechtolsheim, Gau-Odernheim und Weinolsheim (Potenzialfläche 6), der Gebiete Alsheim, Eimsheim, Guntersblum und Wintersheim (Potenzialfläche 7) der Gebiete Alsheim, Mettenheim, Dorn-Dürkheim, Dittelsheim-Heßloch und Bechtheim (Potenzialfläche 8), der Gebiete Mörstadt und Worms (Pozenzialfläche 9), des Gebiets Worms (Potenzialfläche 10), des Gebiets Wachenheim (Potenzialfläche 10), der Gebiete Flörsheim-Dalsheim, Bermersheim, Gundersheim (Potenzialfläche 12), der Gebiete Alzey, Eppelsheim, Framersheim, Gau-Heppenheim, Dittelsheim-Heßloch, Hochborn, Hangen-Weisheim und Monzernheim (Potenzialfläche 13), der Gebiete Erbes-Büdesheim, Nack und Offenheim (Potenzialfläche 15), der Gebiete Biebelnheim, Gabsheim und Spiesheim (Potenzialfläche 18), der Gebiete Gabsheim, Schornsheim, Spiesheim, Udenheim und Wörrstadt (Potenzialfläche 19), der Gebiete Flonheim, Eckelsheim, Gau-Bickelheim, Wöllstein, Wallertheim und Gumbsheim (Potenzialfläche 20), des Gebiets Waldalgesheim (Potenzialfläche 27), der Gebiete Oberdiebach und Weiler bei Bingen (Potenzialfläche 28), der Gebiete Bacharach und Breitscheid (Potenzialfläche 29), der Gebiete Bacharach, Manubach und Oberdiebach (Potenzialfläche 29a). Unsere Liegenschaften bleiben von Ihrem Vorhaben unberührt bzw. unbeeinträchtigt. Seltens des LBB werden keine Einsprüche gegen das Bauvorhaben erhoben.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
79b	Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung Niederlassung Mainz	20.08.2024	wir bedanken uns für Ihr Schreiben und die Information zur Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014 "Energieversorgung (Windenergie)"der Gebiete Alzey, Bornheim, Erbes-Büdeshiem (Potenzialfläche 16). Unsere Liegenschaften bleiben von Ihrem Vorhaben unberührt bzw. unbeeinträchtigt. Seltens des LBB werden keine Einsprüche gegen das Bauvorhaben erhoben.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
80	Privat 19	13.08.2024	Vorbemerkung Auf Bundes- wie auch auf Landesebene sind die Vorgaben zum Schutz von Natur und Landschaft sowie der darin lebenden Menschen zugunsten der Ansiedlung von Windindustrie stark reduziert worden. Besonders augenfällig wird dies bei der Klassifizierung von Schutzgütern, bei der mehrfachen Reduzierung von Mindestschutzabständen, bei pauschalen Einschränkungen des Natur- und Landschaftsschutzes und sehr stark ausgeweiteten Ausnahmeregelungen. Da das Land Rheinland-Pfalz jedoch insgesamt „nur“ 2,2 % seiner Fläche der Windenergienutzung zu Verfügung stellen muss, bleibt der Raumplanung dennoch ein erheblicher planerischer Entscheidungsspielraum. Hier ist die Planungsgemeinschaft gefordert, diesen Spielraum im Sinne von Natur und Umwelt und der darin lebenden Menschen trotz anders gerichteter finanzieller Anreize so weit wie möglich zu nutzen und die entstandenen Schutzdefizite auszugleichen. Dies betrifft sowohl die über das LEP IV hinausgehenden, selbst zu bestimmenden Ziele und Grundsätze wie auch die konkrete Beurteilung möglicher Vorranggebiete. **Zum vorliegenden Planentwurf** **Flächenanteile** Die Planungsregion Rheinhessen-Nahe stellt, insbesondere mit dem Nahetal, seinen angrenzenden Höhenzügen und dem Soonwald einen landschaftlich und auch siedlungskulturell hochsensiblen Naturraum dar, der für die Ansiedlung von Windindustrie wenig geeignet ist. Demensprechend gering muss sein diesbezüglicher Flächenbeitrag vor allem in den beiden östlichen Landkreisen sein. Dies muss gegenüber der Landespolitik (Regionsziele) vertreten und durchgesetzt werden. Der bisher geplante Flächenanteil des Kreises Bad Kreuznach liegt mit anfangs 4,6 %, zurzeit noch 3,6 % deutlich und ohne Not zu hoch. Gleiches gilt für die Gesamtregion, die mit (anrechenbaren) 3,3 % die		Kenntnisnahme Nach § 3 Abs. 1 WindBG müssen die Länder bis 2027 und 2032 mindestens die vorgegebenen prozentualen Anteil der Landesfläche für Windenergie ausweisen. Für Rheinland-Pfalz bedeutet dies bis 2032 eine Ausweisung von mindestens 2,2% der Landesfläche.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
80	Privat 19	13.08.2024	politischen Ziele immer noch zu 150 % übererfüllt. Die Region hat selbst Kompensationsbedarf und kann nicht (vermeintliche) Fehlzahlen anderer Regionen kompensieren. Dies ist zudem vor dem Hintergrund zu sehen, dass in Rheinland-Pfalz noch die Windenergieflächen aus der Bauleitplanung hinzukommen, ohne jedoch angerechnet zu werden. Der tatsächliche Flächenanteil, und damit die Belastung von Mensch und Natur, wird also noch einmal wesentlich höher sein, als es der amtliche Wert suggeriert. Die Forderung ist hier, den Flächenbeitrag der Region Rheinhessen-Nahe auf das rechtlich absolute Minimum (< 2,2 %) zurückzuführen. **Abstand zu Wohn- und Mischgebieten (ZN165a)** Der Mindestschutzabstand von Windenergieanlagen heutiger und in Zukunft zu erwartender Höhe zu Wohnund Mischgebieten ist mit 900 m erheblich zu gering gewählt. Der Schutz und die grundlegende Bedeutung des Lebensraumes von Menschen mit seinen vielfältigen Funktionen ist damit bedrohlich unterbewertet. Notwendig wäre ein planerisch festgelegter Mindestabstand von etwa 2000 m, mindestens aber die Beibehaltung der 1100/1000 m-Regelung. Im Genehmigungsverfahren bestünde sonst über die rechtlichen Minimalanforderungen hinaus kein Schutz mehr. Das Schutzbedürfnis von Menschen in Wohngebäuden im Außenbereich ist demjenigen im Innenbereich gleichwertig. Auch im Außenbereich ist ein Mindestabstand zu Windenergieflächen von 1000 m notwendig. Die Regelungen nach BImSchG allein sind planerisch jedenfalls realitätsfern und unzureichend. Selbst nach § 249 Abs.10 BauGB (zweifache Gesamthöhe) müsste der Mindestabstand hier 600 m betragen und nicht nur 400 m (vgl. auch Landwirtschaftskammer RLP zum FNP Nahe-Glan am 8.9.2021). **Vorsorge für Repowering (ZN165b)**		Es kann noch nicht abgeschätzt werden, wie das landesweite Ziel von 2,2% bis 2030 regional ausdifferenziert wird. Es ist möglich, dass die Region Rheinhessen-Nahe mehr als 2,2% erbringen muss. Denn in einigen Regionen zeichnet sich bereits ab, dass die 2,2% nicht erreicht werden können. Das LEP empfiehlt einen Abstand zu Wohngebieten von 900 m und bleibt damit über den deutlich geringeren Abständen, die nach TA Lärm möglich wären. Gesundheitliche Beeinträchtigungen sind bei Einhaltung der Abstände nicht zu erwarten. Die 400 m errechnen sich aus einer Anlagenhöhe von 200 m. Bei größeren Anlagen sind auch größere Abstände einzuhalten.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
80	Privat 19	13.08.2024	Beim Ersatz alter durch neue Windenergieanlagen ist unabhängig von Leistung und Anlagenzahl der gleiche Schutz wie bei der Ersterrichtung notwendig und angemessen. Aus langjähriger Vorbelastung auf höhere Akzeptanz in der Bevölkerung, also auf Gewöhnung und Belastbarkeit zu schließen (Begründung), mutet zynisch an. ZN165b ist vollständig zu streichen. **Abstände der Windenergiegebiete untereinander (G166)** Die Aufforderung zur Konzentrationsplanung ist weiterhin zu begrüßen. Um diesen Effekt auch tatsächlich zu erzielen, und eine ernsthafte freiraum- und landschaftsverträgliche Gesamtstruktur zu erreichen, reichen jedoch Abstände von 2 km, und auch von 4 km zwischen den einzelnen Vorrangflächen bei weitem nicht aus. Notwendig wären Abstände von 20 bis 30 km. Die Mindestabstände sind daher deutlich zu vergrößern und sollten von einem Grundsatz zu einem verbindlichen Ziel erhoben werden. **Rotor-außerhalb-Regelung und Flächengröße (Z 164a)** Da für alle Windenergieflächen die Rotor-außerhalb-Regelung festgelegt wurde, sind die Flächen entsprechend zu verkleinern (Umrissanpassung), so dass effektiv wieder die gleichen Schutzwirkungen erzielt werden wie bei einer Rotor-innerhalb-Regelung. Die Auswirkungen auf den anrechenbaren Flächenbeitragswert sind grundsätzlich nachrangig (gegenwärtiger Überhang). **Kernzonen der Naturparke (Z 164)** Die Kernzonen aller Naturparke sind als verbindliche Ausschlussgebiete aufrechtzuerhalten. Insbesondere die Kernzone des Naturparks „Soonwald-Nahe“ ist, wie ursprünglich auch vorgesehen und klar begründet (Planentwurf vom 22.6.2023), weiterhin von der Windenergienutzung auszuschließen. Die Streichung im Entwurf vom 22.2.2024 stellt eine bedeutende Verschlechterung dar. **Historische Kulturlandschaften (Z 164)**		Es handelt sich um ein nachrichtlich aus dem LEP übernommenes Ziel, weshalb Veränderungen auch in der Begründung nicht zulässig sind. Mit Abstandsforderungen von 20 - 30 km wäre das Flächenziel nicht zu erreichen. Die Rotor-außerhalb-Regelung wird auf Grundlage des § 5 Abs. 4 WindBG verbindlich festgesetzt. Im Einzelfall können angrenzende Ausschlussgebiete das Hineinragen des Rotors einschränken. Mit der 4. Teilfortschreibung des LEP IV sind Kernzonen von Naturparken nicht mehr als verbindliche Ausschlussgebiete festgelegt. Die Planungsgemeinschaft plant keine Vorranggebiete Windnenrgienutzung in den Kernzonen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
80	Privat 19	13.08.2024	Der Ausschluss der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften Zonen 1 bis 3 ist vorbehaltlos zu begrüßen. Insbesondere das Nahetal ist jedoch von strukturreichen Höhenzügen mit erheblicher Bedeutung nicht nur für den Arten- und Biotopschutz sondern auch für Bild und Zusammenhang der Kulturlandschaft begleitet. Die negative Raumwirksamkeit von Windenergieanlagen kann hier nicht hoch genug eingeschätzt werden. Zu fordern ist hier, wie zuvor schon einmal in der Planung (2010er Jahre) und wie auch am Mittelrheintal vorgesehen, ein Rahmenbereich von 5000 m beidseitig der bisher festgelegten Kulturlandschaftszonen. Dies würde mehrere problematische, von einzelnen Gemeinden gewünschte Vorrangflächen bzw. Sonderbaugebiete (FNP) ausschließen. **Erholungsfunktion, Lebensqualität** Die Rolle von Natur und Landschaft als Lebens- und Erholungsraum des Menschen, gegenwärtiger wie auch zukünftiger Generationen, wird im LEP IV, in der Potenzialstudie (Sabbagh 2023) und auch im ROP-Entwurf unterbewertet. Dass diese Funktionen für den Menschen in allen Altersstufen extrem bedeutsam sind, zeigen kulturelle Äußerungen über Jahrhunderte hinweg, Pädagogiken, Befragungen und vieles andere, zuletzt auch wieder die Ergebnisse aus dem Kreisentwicklungskonzept, angestoßen durch die Landrätin des Kreises Bad Kreuznach. Hier stehen Energieinteressen dem Grundbedürfnis der Bevölkerung nach Lebensqualität und naturbezogener Entfaltung gegenüber. Auch dies führt zu den verschiedenen bereits dargelegten Forderungen nach verbesserten Schutzabständen, aber auch nach besserem, verbindlicherem und großzügigerem Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie Naturparken. **Natur- und Landschaftsschutz** Naturschutzgebiete müssen generell einen Rahmenbereich von > 500 m		Kenntnisnahme Kenntnisnahme.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
80	Privat 19	13.08.2024	erhalten (Ziel), um sie in die Landschaftsstruktur einzubinden. Der Ausschluss lediglich des Kern-NSG reicht nicht aus. Landschaftsschutzgebiete dienen dem Schutz der „Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes“ (BNatSchG) und müssen vollständig als Tabuzonen festgesetzt werden (Ziel) - auch um Missbrauch auf der unteren Planungsebene vorzubeugen. Alles andere würde ihren Sinn radikal ad absurdum führen. Davon betroffen ist z.B. das geplante Vorranggebiet 34 im LSG „Hoxbach-, Ellerbach- und Gräfenbachtal“ Naturparke sollten zumindest als Grundsatz ausgeschlossen werden. **Wälder** Die Festlegung eines bestimmten Mindestalters für die Schutzwürdigkeit eines Waldbestandes gegenüber der Ansiedlung von Windindustrie ist eine momentane, statische Betrachtungsweise. Waldökosysteme sind tatsächlich aber in ständiger dynamischer Entwicklung begriffen, bei der ein Stadium aus dem anderen hervorgeht und sich ständig neue Gleichgewichte einstellen. Ein Klimaxstadium kann man nicht anpflanzen. Es bedarf aller vorhergehenden Stufen und alle diese Stufen sind schützenswert, auch „geschädigte“ Bestände. Entscheidend ist das Potenzial eines Standorts. Wälder sind grundsätzlich von der Windenergienutzung auszunehmen. Hilfsweise ist das Mindestalter deutlich herabzusetzen, z.B. auf 50 bis 80 Jahre (Ziel). Die diesbezügliche Vorgabe im LEP IV ist nur ein Grundsatz und kann für die Region sehr wohl planerisch gestaltet und präzisiert werden. Zusätzlich sind bei der Bewertung vorhandene Strukturmerkmale (nicht nur einzelne nachgewiesene Art-Vorkommen), Exposition, Einbindung in Biotopnetze und Landschaftsstruktur, Rolle für das Landschaftsbild usw. stärker heranzuziehen (Konfliktsummierung und -synergieeffekte). Zum Thema (Un-)Verträglichkeit von Windindustrie und Natur- und Landschaftsschutz ist von fachkundiger Seite bereits das Wesentliche gesagt worden. Hier sei über die oben		Z 163d LEP IV regelt die Ausschlussgebiete für Windenergie abschließend, es gibt keine Ermächtigungsgrundlage für die Festlegung weiterer Ausschlussgebiete auf regionalplanerischer Ebene. Laut Grundsatz 163 c des LEP IV sollen landesweit auch zwei Prozent der Fläche des Waldes für die Nutzung durch die Windenergie zur Verfügung gestellt werden.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
80	Privat 19	13.08.2024	dargelegten Schutzansprüche hinaus auf die Forderungen der Naturschutzinitiative e.V. in ihrer Stellungnahme vom 2.7.2023 zum damaligen ROP-Entwurf verwiesen: Ausschluss - aller Wälder - aller Vogelschutz- und FFH-Gebiete - aller „Rotmilandichtezentren“ - aller Rastgebiete und Zugkorridore windenergiesensibler Vogelarten nicht erst bei „sehr hohem“ Konfliktpotenzial. **Übernahme von Windenergieflächen aus der Bauleitplanung** So sinnvoll die Aufstellung von FNP-Teilplänen für die Windenergienutzung schon wegen der Steuerungs- und Ausschlusswirkung nach § 35 BauGB ist, so sehr war und ist zu beobachten, wie diese Planungen in den Kommunen angesichts der enormen damit verbundenen finanziellen Anreize aus dem Ruder gelaufen sind. Die in den Flächensteckbriefen der Potenzialstudie (Sabbagh 2023) wiederholt geäußerte Annahme, wegen der „vertiefter prüfenden Flächennutzungsplanung“ sei „jedoch grundsätzlich eine Verträglichkeit anzunehmen“, trifft erkennbar nicht zu. Tatsächlich wird regelmäßig über fachliche Hindernisse hinweg von der Möglichkeit der „Abwägung“ zugunsten der Windenergienutzung Gebrauch gemacht (Bsp. s.u.) Die Gemeinden sind mit diesen Planungen überfordert. Beispiele: Studiert man beispielsweise die neuen FNP-Teilpläne „Windenergie“ der VG Rüdesheim (Vorentwurf 2021) und auch der Nachbar-VG Nahe-Glan, ihre Methodik und insbesondere auch die Reaktionen auf die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit, der Verbände und der Träger öffentlicher Belange, so muss man konstatieren: Das Spektrum der Stellungnahmen reicht von einfachen Unmutsbekundungen bis hin zu umfangreichen, hochqualifizierten Darlegungen.		Z 163d LEP IV regelt die Ausschlussgebiete für Windenergie abschließend, es gibt keine Ermächtigungsgrundlage für die Festlegung weiterer Ausschlussgebiete auf regionalplanerischer Ebene. Kenntnisnahme.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
80	Privat 19	13.08.2024	Fast alle wurden sowohl in der VG Nahe-Glan als auch in Rüdesheim „weggewogen“ – häufig mit standardisierten Textbausteinen und/oder am nicht erfassten Sinn des Einwandes vorbei. Es geht hier nicht um eine aktiv koordinierende Landschafts- und Flächennutzungsplanung im eigentlich vorgesehenen Sinne (vgl. ROG), sondern um eine flächendeckende Prüfung darauf, was rechtlich noch (bzw. neuerdings) durchsetzbar ist. Hier werden formal die gesetzlichen Mindeststandards ausgereizt, um möglichst viele Flächen herauszufiltern Die Planungsbüros stehen dabei in einem typischen, z. T. langjährigen Auftragnehmer-Auftraggeber-Verhältnis zu den Kommunen mit allen Konsequenzen. Vielfach werden Projektierer-Gutachten verwendet. Die Planung dieser schwerwiegenden, eigentlich weiträumig zu koordinierenden Eingriffe in Natur und Landschaft lag ursprünglich auch nicht in der Hand der Gemeinden. Denn hier ergeben sich von vorne herein stets direkte Interessenkonflikte zwischen dominierenden finanziellen Interessen und sachorientierter Planung beim Entscheidungsträger selbst. Vergleichbares betrifft auch Stellungnahmen von (Landes-) Forstbetrieben. Dies führt letztlich zu einem Wildwuchs, der sich von demjenigen bei fehlenden FNP-Teilplänen kaum unterscheidet. Die dringende Forderung ist hier, a) KEINE Sonderbauflächen aus FNPen, weder aus rechtskräftigen noch aus in Planung befindlichen, noch sonstige Wünsche, ohne eigene Prüfung und Beurteilung und nicht über die gesetzlichen Flächenziele hinaus in den regionalen ROP zu übernehmen und b) mehr und deutlichere harte Ausschlusskriterien (Ziele) vorzugeben, an die sich die Bauleitplanung zu halten hat. (vgl. Erweiterung von Z 164 u.a.) **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen** Die Errichtung von Windindustriegebieten ist, abgesehen von kleineren		Kenntnisnahme. Im Sinne des Gegenstromprinzips sollen Flächen aus rechtswirksamen Flächennutzungsplänen übernommen werden, sofern sie sich in das Planungskonzept der Planungsgemeinschaft einfügen. Zu den Ausschlussgebieten siehe oben

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
80	Privat 19	13.08.2024	Teilfunktionen, nicht ausgleichbar. In Frage kommen darüber hinaus nur Ersatzmaßnahmen. Umso mehr haben angesichts der Massivität der Eingriffe Kompensationsmaßnahmen ausschließlich in der Fläche stattzufinden, Ersatzgelder sind auszuschließen (vgl. auch Landwirtschaftskammer RLP zum FNP Nahe-Glan am 8.9.2021). **Zu einzelnen Potenzialflächen** **Fläche 34 (Bad Sobernheim, Waldböckelheim u.a., FNP Nahe-Glan Fläche 6, bzw. Wunsch VG Rüdesheim)** Dass hier Wald als grundsätzlich wertvoller Lebensraum eingestuft wird, kann nur Zustimmung finden. Der gewünschte Eingriff kann jedoch nicht als „nur eher kleinflächig“ gesehen werden. Ein von industriellen Bauwerken durchsetzter Wald verliert sowohl als ganzheitliches Ökosystem wie auch als Lebens- und Erholungsraum des Menschen erheblich an Wert. Die Lage im Landschaftsschutzgebiet „Hoxbach-, Ellerbach- und Gräfenbachtal“, dazu in exponierter, unvorbelasteter Situation mit großer Fernwirkung, verbietet allein schon eine Windenergienutzung. Konfliktverschärfend kommt, wie auch in der Potenzialstudie aufgeführt, in diesem Gebiet eine ganze Reihe pauschal geschützter (Feucht-)Biotope und Biotopkomplexe hinzu. Eine Untersuchung von Artenschutzkonflikten für diese Biotope fehlt. Konkret zu erwartende Artenschutzkonflikte wurden inzwischen immerhin für einige ausgewählte, als windenergiesensibel eingestufte Vogel- und Fledermausarten aktualisiert (LfU). Auch sie müssen für sich allein schon diese Fläche von der Windenergienutzung ausschließen. In den vorausgehenden Fortschreibungen des ROP-Teilplanes „Windenergie“ wurde die jetzige Fläche 34 von der unteren Naturschutzbehörde des Kreises und auch von der Planungsgemeinschaft aus den genannten Gründen stets abgelehnt. **Gauchsberg** (südöstliche Soonwald-Vorstufe)	34	Fläche 34 wurde aus dem wirksamen FNP übernommen. Eine Abwägung wurde bereits im Bauleitplanverfahren vorgenommen. Im Sinne des Gegenstromprinzips sind rechtswirksame Planungen auf regionalplanerischer Ebene zu berücksichtigen. Da bereits Baurecht durch den FNP besteht, bliebe eine Nichtberücksichtigung im ROP ohne Auswirkungen. Im östlichen Teil wurde die Fläche, in einen konfliktarmen Bereich, erweitert.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
80	Privat 19	13.08.2024	Vergleichbare Bedingungen (landschaftsbeherrschende Exponiertheit ohne Vorbelastungen, LSG, geschützte Biotope, Artenschutzkonflikte usw.) finden sich auf dem gesamten nach Nordosten anschließenden Höhenzug, dem „Gauchsberg“, der von der VG Rüdesheim zusätzlich als großflächiges Vorranggebiet gewünscht wurde. Die Nichtaufnahme dieses Gebietes in den ROP-Teilplan ist unbedingt zu begrüßen und sollte konsequent durchgesetzt werden. Gleiches gilt für ein weiteres (zu kleines) Wunschgebiet der VG beiderseits direkt am Ellerbachtal zwischen Weinsheim und Sponheim. Es stellt im ROP einen Grünzug dar und ist Element des regionalen Biotopverbundes. Zusammen mit dem Ellerbachtal („Kleinbahn-Radweg“) bilden die beschriebenen Gebiete einen stark frequentierten Nah- und regionalen Erholungsschwerpunkt. Nicht ohne Grund ist dieser Teil des Naturparks „Soonwald-Nahe“ als Vorbehaltsgebiet Freizeit und Erholung eingestuft. Der durch solche Planungen eingekesselte Talradweg dient zugleich als Ortsverbindungsweg (Weinsheim –Burgsponheim – Bockenau - Bockenauer Schweiz - Argenschwang - Spabrücken). Erheblich beeinträchtigt würde auch das überregional bedeutsame Kulturdenkmal „Klosterkirche Sponheim“. Die Klosterkirche läge in offen exponierter Lage genau zwischen den ebenso exponierten Windenergiegebieten 34 / Gauchsberg und Weinsheim-Waldböckelheim. Südlich grenzt das Gebiet unmittelbar an die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft des Nahetals an, deren Bild durch Windenergieanlagen in Fläche 34 massiv beeinträchtigt würde. Hier wurde bereits ein Tabu-Rahmenbereich von 5000 m gefordert (s.o.). Entgegen der Annahme im Flächensteckbrief 34 kann aufgrund der Flächennutzungsplanung NICHT von einer grundsätzlichen Verträglichkeit ausgegangen werden. Die gegenwärtigen gesetzlichen Regelungen ermöglichen es den Gemeinden, sich auch über hohe und sehr hohe Konflikte und ihre		Kenntnisnahme.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
80	Privat 19	13.08.2024	Summierungen hinwegzusetzen. So setzt sich die Überplanung des Gebietes mittels FNP der VG Nahe-Glan regelmäßig über die bestehenden Konflikte hinweg und kann für die Planungsgemeinschaft kein Maßstab sein. Der FNP-Teilplan der VG Rüdesheim befindet sich erst in der Anfangsphase des Verfahrens (Aufstellungsbeschluss und Flächensuche), lässt aber einer früheren Vorplanung und frühzeitigen Beteiligung für das Gebiet „Zollstock“ 2021 (Teil der Fläche 34) zufolge ähnliches erwarten. Insgesamt zeigt sich in der Potenzialfläche 34 wie auf dem gesamten anschließenden Höhenzug eine noch gravierendere Konfliktsummierung als bereits in der Potenzialstudie dargelegt. Das Gebiet sollte als Ganzes aus der Planung genommen werden. **Fläche 37 (Duchroth/Odernheim, im FNP Nahe-Glan Fläche 11, außerdem 10)** Ähnliche Konflikte wie bei Fläche 34 ergeben sich auch bei Fläche 37: - unvorbelastetes Gebiet - Vorranggebiet Wald; Anm.: Wald ist rechtlich kein Ausschlusskriterium mehr, in der Sache ist es das aber sehr wohl (s.o.) - pauschal geschützte (Feucht-) Biotopkomplexe - Artenschutzkonflikte (LfU) hoch, u.a. Uhu- und Rotmilanhabitate - nahegelegene Vogelschutz- und FFH-Gebiete, seit langem Vogelzugverdichtungszone - erheblicher Konflikt mit dem Landschafts- und Kulturlandschaftsbild: offen exponierte Lage auf dem „Moorplacken“ über dem Nahetal; auch hier die Forderung nach einem Tabu-Rahmenbereich von 5000 m - Beeinträchtigung der Kulturdenkmale „Ruine Montfort“ und „Klosterruine Disibodenberg“;zu beiden bestehen freie Sichtachsen - erhebliche Beeinträchtigung des Landschafts- und überregional bedeutsamen Erholungsschwerpunktes Lemberg und Silbersee (Premiumwanderwege, Berghütte); unmittelbare, dominierende Sichtbeziehungen	37	Fläche 37 wurde in der dem Gebiet der VG Nahe-Glan aus dem FNP übernommen worden. Im Gebiet der VG Rüdesheim gab es keine Konfliktüberlagerungen mit dem Artenschutz.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
80	Privat 19	13.08.2024	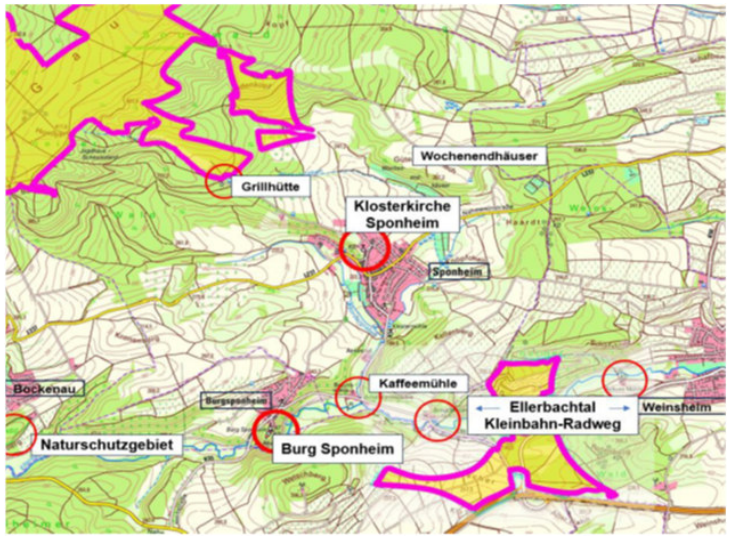		Kenntnisnahme.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
80	Privat 19	13.08.2024	Die besondere ökologische Bedeutung dieser Flächen wurde bereits im FNP-Verfahren Nahe-Glan von mehreren Einwendern und ansatzweise auch im Umweltbericht dargelegt. Sie liegen zudem auf und neben dem „Moorplacken“ in derart exponierter Position, dass sie weite Teile des Nahetales und des Naturparks Soonwald-Nahe sehr stark degradieren würden. Belastung der Ortschaft Lettweiler: Die Ortschaft Lettweiler ist bereits heute in kaum zumutbarer Weise südlich von einem sehr großen Windenergiegebiet halbkreisförmig umgeben (Bestand). Die FNP-Flächen 10 (nahe NSG „Hellersberger Weiher“ und 11 (Moorplacken) würden einen Kreis um den Ort nahezu komplettieren. Hier wird für die Bürgerinnen und Bürger und ihren Lebensraum eine rote Linie der Zumutungen überschritten. Das Ansinnen des Odernheimer Ortsbürgermeisters, auf dem Moorplacken Windenergieanlagen zu errichten, existiert schon seit mehr als einem Jahrzehnt und wurde aus guten Gründen stets zurückgewiesen (u.a. 2014 von der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe und vom LfU bereits am 31.8.2011 unter anderem wegen der dortigen überdurchschnittlich genutzten Vogelzugverdichtungszonen). Auch hier hat sich die VG aber inzwischen über gravierende Sachargumente und ungewöhnlich zahlreiche, z.T. hochqualifizierte Einwendungen hinweggesetzt (siehe dortiges FNP-Verfahren). Zu ihnen gehörte auch die PGRN mit Schreiben vom 15.9.2021 und die Interessengemeinschaft Landschaft Südwest am 6.9.2021. Insgesamt ist die Konfliktdichte auch in diesem Gebiet noch deutlich höher als es aus dem Flächensteckbrief der Potenzialstudie bereits hervorgeht. Eine temporäre Windenergienutzung löst die Konflikte nicht. Das Gebiet sollte als Ganzes aus der Planung genommen werden. Es wäre dringend erforderlich, den ROP-Entwurf noch einmal unter den hier vorgetragenen Gesichtspunkten zu überarbeiten. Es geht um unser aller Zukunft,		Kenntnisnahme.
80	Privat 19	13.08.2024	um die Frage, wie und wo wir leben wollen. Für Ihr Interesse und Ihre Mühe herzlichen Dank!		Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
80	Privat 19	13.08.2024	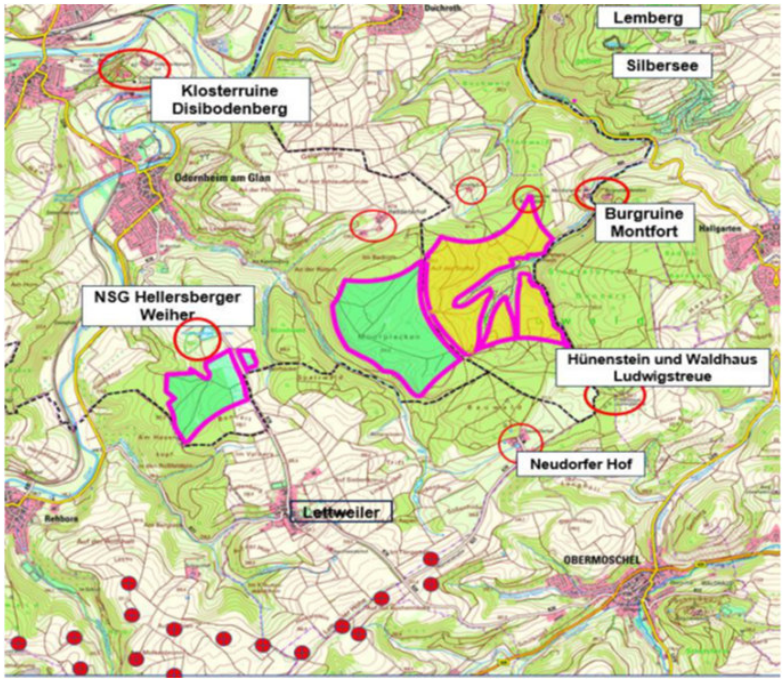		

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
81	DB AG	12.08.2024	auf Basis der uns vorliegenden Unterlagen übersendet die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG/ DB Station & Service AG) und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren. Im Gebiet Ihrer Anfrage befindet sich die 110kV Bahnstromleitung 452 Kaiserslautern- Bingen der DB Energie GmbH, Mitte. Konkret ist die DB Energie GmbH in diesem Bereich mit den Mastfeldern 6801-6803 (Potentialfläche 21) betroffen. Der Schutzstreifen beträgt in diesem Feld rechts und links der Leitungsachse, das ist die gedachte Verbindungslinie der beiden Mastmitten, je 20 m. Grundsätzlich hat die DB Energie GmbH, Mitte keine Bedenken gegen die Errichtung von Windenergieanlagen, wenn die technischen Voraussetzungen gegeben sind, dies ist jedoch im Einzelfall zu entscheiden. Um konkrete Aussagen treffen zu können, benötigen wir einen genauen Lageplan aus welchem der Standort der Windenergieanlage hervorgeht. Ebenso benötigen wir die Höhe der Nabe bezogen auf mNN und den Rotordurchmesser um die Nachlaufströmung berechnen zu können. Für Unterbauungen bzw. Anpflanzungen sind hier Höhen und Seitenbeschränkungen gem. EN 50341 zu beachten. In den seit März 2002 geltenden Zusatzbestimmungen DE.2 zum Abschnitt 5.4.5 der VDE 0210 Teil 3 (EN 50341-3-4) ist die Thematik der Annäherung von Windenergieanlagen an Hochspannungsleitungen erstmals normativ geregelt. Die Norm sagt dazu aus: Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten: - für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen ≥ 3 x Rotordurchmesser; - für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahme ≥ 1 x Rotordurchmesser.	21	Die Auflagen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wäre auf nachfolgenden Planungsebenen bei der konkreten Platzierung der Anlagen zu beachten. Ungeachtet dessen wird die Fläche 21 aus anderen Gründen nicht weiterverfolgt.
81	DB AG	12.08.2024	Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter > 1 x Rotordurchmesser beträgt, kann auf die Schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstigster Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.	21	siehe oben

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
81	DB AG	12.08.2024	Die folgende Grafik verdeutlicht die textliche Beschreibung der Norm: 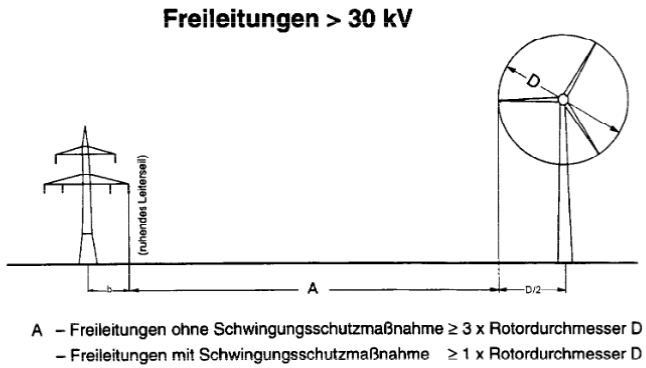 A – Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahme ≥ 3 x Rotordurchmesser D – Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahme ≥ 1 x Rotordurchmesser D	21	
81	DB AG	12.08.2024	Wir bitten sicherzustellen, dass bei konkreten Maßnahmen, deren Abstandsbereich bis einschl. 3x Rotordurchmesser beträgt, die DB Energie GmbH schon in der Planungsphase beteiligt wird. Vorsorglich wollen wir sie darauf hinweisen, dass bei der Aufstellung von Baukränen bzw. bei der Durchführung von Baumaßnahmen folgende Sicherheitsabstände einzuhalten sind. Es ist sicherzustellen, dass Kräne oder andere bewegliche Teile jederzeit einen Sicherheitsabstand von min.3m zu den spannungsführenden Leiterseilen der 110kV Bahnstromleitung einhalten, dabei ist das Ausschwingen der Hebelasten wie auch der Leiterseile bei seitlichem Wind zu berücksichtigen. Besteht die Gefahr einer möglichen Unterschreitung dieses Sicherheitsabstandes, ist vor Arbeitsbeginn (ca. 4-6 Wochen) wegen einer kostenpflichtigen Abschaltung der o.g. 110 kV-Bahnstromleitung Kontakt mit der zuständigen Instandhaltungsstelle von DB Energie GmbH aufzunehmen. Abschaltungen werden aus betrieblichen Gründen nur einseitig gewährt. Totalabschaltungen müssen mit sehr großem zeitlichen Vorlauf, ca. 6 Monate, beantragt werden. Diese Abschaltungen sind dann zeitlich eng begrenzt für einige Stunden möglich. Allerdings kann für den Genehmigungszeitraum (Wochentag oder Wochenende) keine Prognose abgegeben werden. Vor Baubeginn hat sich die bauausführende Firma in die Gefahren der Bahnstromleitung von der DB Energie GmbH einweisen zu lassen. Außerdem ist die 110-kV-Bahnstromleitung 444 Bingen – Koblenz in der Nähe der Abschnitte Maste Nr. 2149-2155 und 2160-2161 der DB Energie, West betroffen (Potentialflächen 27, 29 a und 29). Bei der Errichtung von Windenergieanlagen in der Nähe von Freileitungen sind Mindestabstände und die Frage der	21	Die Auflagen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wäre auf nachfolgenden Planungsebenen bei der konkreten Platzierung der Anlagen zu beachten. Ungeachtet dessen wird die Fläche 21 aus anderen Gründen nicht weiterverfolgt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
81	DB AG	12.08.2024	Nachlaufströmung zu prüfen. Hierzu sind u.a. Kenntnisse über: - den waagerechten Abstand zwischen äußerstem ruhenden Leiterseil und Turmachse der WEA - den Durchmesser des Rotors der WEA - der Höhe der Radnabe über der örtlichen Geländeoberkante erforderlich. Die vorgelegten Unterlagen geben hierzu keinen hinreichenden Aufschluss. Die 4. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe - Vorranggebiete Windenergienutzung wird von der DB Energie GmbH, West zwar zur Kenntnis genommen. Es kann jedoch keine weitere Wertung erfolgen. Sollte diesbezüglich eine detailliertere fachtechn. Stellungnahme erwünscht sein, bitten wir um Vorlage entsprechender aussagekräftiger Unterlagen. Allgemeine Auflagen Bei der Festlegung / Festsetzung von Vorranggebieten / Konzentrationszonen / Standorten für Windenergieanlagen (WEA) sind folgende Punkte zu beachten: Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG). Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren des Eisabwurfs und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sog. Stroboskopeffekt, dringend geschützt werden. (1) Ergänzung bei Betroffenheit von Eisenbahnstrecken des Bundes: Um dies zu gewährleisten, müssen WEA gemäß EiTB Teil A Kapitel A 1 lfd. Nr. 1.2.8.7 i.V.m. Anlage A 1.2.8/6 einen Abstand von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) Abstand zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen. Um dies zu gewährleisten, müssen WEA den gemäß EiTB Teil A Kapitel A 1 lfd. Nr. 1.2.8.7 i.V.m. Anlage A 1.2.8/6 geltenden Abstand aufweisen.	21	Die Auflagen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wäre auf nachfolgenden Planungsebenen bei der konkreten Platzierung der Anlagen zu beachten. Ungeachtet dessen wird die Fläche 21 aus anderen Gründen nicht weiterverfolgt.
81	DB AG	12.08.2024	(2) Ergänzende Angaben bei Betroffenheit von Hochspannungsfreileitungen: Für Freileitungen aller Spannungsebenen, z.B. 110 kV-Bahnstromleitungen / 15 kV-Speiseleitungen etc., gelten die Abstandsregelungen in DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-3):2011-01. Wir behalten uns vor, bei detaillierten Planungs- oder Genehmigungsverfahren im Zusammenhang mit o.g. Raumordnungsplan, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern.	21	Die Auflagen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wäre auf nachfolgenden Planungsebenen bei der konkreten Platzierung der Anlagen zu beachten. Ungeachtet dessen wird die Fläche 21 aus anderen Gründen nicht weiterverfolgt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
82	Stadt Mainz	06.08.2024	**Grundlegende Anmerkungen** Bereits im rechtsgültigen RROP (2022) ist eine Vortangfläche 01 (Mainz-Ebersheim-Nord / Klein-Winternheim) mit einer Gesamtgröße von 156 ha, davon 89 ha auf Mainzer Stadtgebiet, ausgewiesen. Auf dem Mainzer Teil der bestehenden Vorrangfläche 01 befinden sich aktuell (Stand Juli 2024) fünf Windkraftanlagen, hier sind räumliche Kapazitäten für die Neuertichtung weiterer Windräder vorhanden. Im Rahmen der oben genannten 4. Teilfortschreibung wird nunmehr eine neue, erweiterte Flächen- kulisse für das Gebiet der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe vorgelegt. Die vorliegende Planung sieht für den Gesamtbereich der Region Rheinhessen-Nahe die Ausweisung von 51 Vorranggebieten mit insgesamt 10.263 ha vor (s. Begründung und Erläuterung zu Z 163). Dies entspricht 3,4% der Regionsfläche. Gemäß den Vorgaben des Bundes sind in Rheinland-Pfalz bis Ende 2027 1,4% der Landesfläche auszuweisen, bis Ende 2032 sollen es 2,2% der Landesfläche sein. Das Land Rheinland-Pfalz strebt jeweils eine schnellere Erfüllung bis zum Jahresende 2026 bzw. Jahresende 2030 an. Die vorgelegte Planung im Rahmen der 4. Teilfortschreibung des RROP übererfüllt auf Regionsebene beide Ziele: Der Zielwert für das Jahresende 2027 (RLP: 2026) wird um 140% überschritten. Der Zielwert für das Jahresende 2032 (RLP: Ende 2030) wird um mehr als 50% überschritten. Die zeitnahe Erfüllung der festgelegten Flächenbeitragswerte wird von der Stadt Mainz begrüßt. Ergänzend sei angefügt, dass die ausgewiesene Flächenkulisse nicht abschließend ist: So ist es den Kommunen durch vorbereitende Bauleitplanung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung möglich über die Vorrangflächen der Regionalplanung hinaus zusätzliche Vorrangflächen auszuweisen. Für bestehende Windkraftanlagen außerhalb der ausgewiesenen Flächen bleibt zudem die rechtliche Möglichkeit zum sog. „Repowering“ bestehen (s. Zn 165b - demnach		Es ist noch nicht bekannt, wie hoch der Flächenbeitragswert für die Region Rheinhessen-Nahe 2030 ist. Aufgrund von Restriktionen in einigen Regionen wird von einem Wert > 2,2% ausgegangen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
82	Stadt Mainz	06.08.2024	ist das Repowering bestehender Windkraftanlagen besonders zu fördern). Die Flächenausweisung im Bereich der Regionalplanung ist somit eine von drei bestehenden rechtlichen Ansätzen zur Ermöglichung von Windenergieanlagen. Von den in der 4. TF RROP ausgewiesenen Vorranggebieten ist die Stadt Mainz nur durch das geplante Gebiet 01 („Mainz / Klein-Winternheim / Nieder-Olm‘“‘) berührt. Dieses weist eine geplante Gesamtgröße von 303 ha auf, davon über die Hälfte (rd. 168 ha) auf Mainzer Stadtgebiet in den Gemarkungen Hechtsheim und Ebersheim. **Anregungen zum Vorranggebiet 01 (Teil Mainzer Stadtgebiet)** Hierzu möchten wir folgende Anregungen formulieren: 1. zuZn165 a (Mindestabstand zu Siedlungsflächen bei Neuerrichtung von Windkraftanlagen) Zn 165 a regelt für die Neuertichtung von Windkraftanlagen einen Mindestabstand von 900 Metern zu bestehenden sowie geplanten Siedlungsflächen (hierzu zählen gemäß Definition der BauNVO reine, allgemeine, dörfliche und besondere Wohngebiete, Dorf-, Misch- und Kerngebiete sowie urbane Gebiete). Der Stadtrat der Stadt Mainz hat am 06.03.2024 Vorbereitende Untersuchungen für eine städtebauli- che Entwicklungsmaßnahme beschlossen, welche unter anderem eine Siedlungserweiterung von Mainz-Ebersheim in nördliche Richtung vorsieht. Da die Stadt Mainz die Einhaltung des 900 m - Abstandes zwischen der geplanten Vorrangfläche 01 und den Flächen der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme bei Ebersheim (der Zuschnitt entspricht den bereits im FNP 2000 dargestellten geplanten Wohnbauflächen nördlich von Ebetsheim) aus dem Kartenwerk heraus nicht sicher überprüfen kann, bitten wir um eine Bestätigung seitens der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe, dass der 900 m - Abstand gewahrt ist. Nachrichtlich möchten wir darauf hinweisen, dass		Die Einhaltung des Abstandes von 900 m zu den geplante Wohnbauflächen in Ebersheim wird hiermit bestätigt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
82	Stadt Mainz	06.08.2024	nördlich von Ebersheim mehrere Wohngebäude im Anßenbereich (vermutlich Aussiedlerhöfe) bestehen, bei denen der Mindestabstand von 900 Metern nicht eingehalten werden kann. zu Zn 165 b (Verringerung des Mindestabstandes zu Siedlungsflächen bei Repowering bestehender Windkraftanlagen) Die in Zn 165 b dargelegte besondere Förderung des Repowerings älterer Windkraftanlagen wird seitens der Stadt Mainz vom Grundsatz her begrüßt. Das Zn 165 b regelt zudem eine zulässige Verringerung des Mindestabstandes zu Siedlungsflächen beim Repowering bestehender Windkraftanlagen: Auf planungsrechtlich gesicherten Flächen ist für repowerte Anlagen eine Unterschreitung des Mindestabstands um 20% im Vergleich zu den Regelungen des Zn 165 a (Neuanlagen) zulässig. Der damit mögliche Mindestabstand von 720 Metern darf aus Sicht der Stadt Mainz nicht weiter unterschtitten werden. Für planungsrechtlich nicht gesicherte Flächen gelten spezielle Regelungen aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG): Da der Standort der Neuanlage, der gemäß § 16 b Abs. 2 Nr. 2 BImSchG höchstens in einem Abstand vom Zweifachen der Gesamthöhe der Neuanlage zur Altanlage errichtet werden darf, regen wir an, dass der Mindestabstand von 720 m zu den in Zn 165 a genannten Gebieten nicht unterschritten werden sollte, auch wenn hierbei die o.g. Regelung des § 16 b Abs. 2 Nr. 2 BImSchG nicht vollständig ausgeschöpft werden kann. Dies könnte in Zn 165 b ergänzend textlich geregelt werden. **3. Zu Größe und Abgrenzung des Vorranggebietes 01 „Mainz / Klein-Winternheim / Nieder-Olm“** Größe und Zuschnitt des o.g. Vorranggebietes 01 werden im F olgenden unter verschiedenen thematischen Aspekten beleuchtet und hierauf aufbauend in einem Gesamtfazit die Anregungen der Stadt Mainz zur Prüfung eines	1	Für Aussiedlerhöfe gelten geringere Abstände, nämlich die optisch bedrängende Wirkung. Diese wird bei Unterschreitung eines Abstandes, welcher der zweifachen Anlagenhöhe entspricht, erreicht. Es handelt sich um ein nachrichtlich aus dem LEP übernommenes Ziel, weshalb Veränderungen auch in der Begründung nicht zulässig sind. Wir sehen die Einhaltung des 720m-Abstandes durch die derzeitige Zielformulierung als gewahrt an. Eine Unterschreitung ist auch im Zuge des Repowerings nach LEP unzulässig.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
82	Stadt Mainz	06.08.2024	alternativen Flächenzuschnitts formuliert **3.1 Belange des Natur- und Artenschutzes Zug- und Rastvögel** Das von der Stadt Mainz im Rahmen der FNP-Teilfortschreibung Windenergie erstellte Gutachten aus dem Jahre 2022 wurde der Planungsgemeinschaft im Nachgang des Scopingtermins vom Mai 2023 zur Verfügung gestellt. In dem Gutachten wird ein Hauptvogelzugkorridor erneut bestätigt und dessen Freihaltung empfohlen: Zudem werden drei Rastflächen identifiziert - in der Bedeutung wird die südliche Rastfläche priorisiert. Die Ergebnisse decken sich mit den Erkenntnissen der 2. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe aus dem Jahre 2022. Die Karte 7 "Vogelzugkorridore, Vogelschutz- und Rastgebiete" (vgl. ebenda, Seite 50) zeigt zwischen Mainz-Hechtsheim und Mainz-Ebersheim drei Bereiche mit verdichtetem Vogelzug innerhalb des Vogelzug-Hauptkorridors. Sie zeigt ebenfalls eine Rastfläche, vergleichbar mit den Rastflächen im Laubenheimer Ried oder auf dem Layenhof. Die Karte ist diesem Schreiben als Anlage A beigefügt. Nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt ist die Betrachtung des Vogelzuges als grundlegende Restriktion bei der Planung von Windenergieanlagen zwischenzeitlich überholt. Der Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz 2023 beinhaltet dementsprechend lediglich Aussagen zu windenergiesensiblen, d.h. kollisionsgefährdeten Vogelarten und bedeutenden Rastgebieten. Die genannte südliche Rastfläche wird vom Landesamt für Umwelt als regional bedeutsam eingestuft, u.a. aufgrund geführter Nachweise des Kiebitz wurde ein zusätzlicher Puffer von 300 m zum Schutz der Rastvögel von der Fachbehörde gegenüber der Planungsgemeinschaft schriftlich gefordert. **Feldhamster**	1	Es ist zutreffend, dass der Vogelzug vom Landesamt für Umwelt nicht mehr als belastbares Ausschlusskriterium betrachtet wird. Es liegt keine schriftliche Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vor. Im Fachbeitrag Artenschutz wird das Rastgebiet nicht als landesweit bedeutsam eingestuft.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
82	Stadt Mainz	06.08.2024	Die Situation des Feldhamsters in Mainz wurde im Scopingtermin vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zum Individuenschutz und zum Schutz des Lebensraumes erläutert. Informationen des Geoportals Feldhamster des Landesamtes für Umwelt wurden zur Verfügung gestellt. Diese umfassen Kartierungsergebnisse einzelner Individuen, Angaben zu Maßnahmenflächen des Landes und der Stadt Mainz zur Populationsstützung und Angaben zum Lebensraum bzw. potentiellen Lebensraum des streng geschützten Säugetiers. Die Art ist weltweit vom Aussterben bedroht und steht nach Einschätzung der Stiftung Natur und Umwelt auch in Rheinland-Pfalz kurz vor dem Aussterben. Das Vorkommen zwischen Mainz- Hechtsheim und Mainz-Ebersheim hat in Rheinland-Pfalz demnach noch das beste Potential, weist mit rd. 200 Tieren und einem hohen Verwandtschaftsgrad jedoch einen mittleren bis schlechten Erhaltungszustand auf (niedrigste Wertstufe). Eine geringe Vitalität und Anpassungsfähigkeit sind die Folge. Die Stadt Mainz und nachfolgend die SGD Süd sowie die Stiftung Natur und Umwelt haben, gemäß der EU-rechtlichen Verpflichtung, in den letzten Jahren erhebliche, auch finanzielle, Anstrengungen unternommen, einen günstigen Erhaltungszustand wiederherzustellen. Die Bewahrung des Kernlebensraums ist aus Sicht der Stiftung Natur und Umwelt eine Verpflichtung. Neben städtebaulichen Entwicklungen können auch Windenergiegebiete den Lebensraum des Feldhamsters durch Flächenversiegelung und Lebenstaumzerschneidung tangieren. **Beirat für Naturschutz** Gemäß § 28 Abs. 5 LNatSchG hat die Naturschutzbehörde den Beirat für Naturschutz über die vorliegende Planung unterrichtet. Der Beirat für Naturschutz berät und unterstützt die Naturschutzbehörden und fördert das Verständnis für eine nachhaltige Entwicklung von Natur und Landschaft. Der Beirat hat in der Sitzung am 06.06.2024 folgenden Beschluss gefasst: „Der Beirat	1	Den Eingaben wird gefolgt. Es handelt sich um die letzte größere Population in Rheinland-Pfalz, ohne deren Erhalt auch den übrigen Populationen in RLP wenig Überlebenschancen eingeräumt werden. Negative Beeinträchtigungen können insbesondere in der Bauphase, aber auch aufgrund der instabilen Population nicht ausgeschlossen werden. Es gibt bislang keine ausreichend valide Datenbasis zur Gesamtheit der potenziellen Auswirkungen der Windenergie, jeder Eingriff birgt ein hohes Risiko für den Feldhamster. Da es regionsweit betrachtet genügend Alternativen gibt, wird von einem Eingriff in die letzte größere Feldhamsterpopulation abgesehen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
82	Stadt Mainz	06.08.2024	für Naturschutz fordert in Bezug auf die Abgrenzung der Fläche Nr. 1 des Regionalen Raumordnungsplans (Teilfortschreibung Windenergie) die vollumfängliche Beachtung der Empfehlungen des Vogelzug- und Rastvogelgutachten der Stadt Mainz von 2022, das alle vorangegangenen Gutachten zum selben Thema bestätigt.“ Die Stellungnahme des Beirates zu der vorliegenden Planung im Gebiet der Stadt Mainz ist diesem Schreiben als Anlage B beigefügt. **Fazit: Natur- und Artenschutz** Die Stadt Mainz nimmt die Ausführungen zum Thema Vogelzug zur Kenntnis, sie trägt die Beurteilung zu den nördlichen Rastgebieten mit und fordert die Beachtung des südlichen Rastgebietes zuzüglich des genannten Puffers von 300 m im weiteren Planungsprozess. Die Stadt Mainz fordert das Thema Feldhamster im weiteren Planungsprozess angemessen zu würdigen und insbesondere den Kernlebenstaum vor erheblichen Beeinträchtigungen zu schützen. **3.2 Klimaschutz** **Rechtsstatus** Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 BauGB privilegierte Vorhaben im Außenbereich. Nach § 2 EEG dient die Nutzung Erneuerbarer Energien dem überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit. **Gremienbeschlüsse** Der Stadtrat hat bereits im Jahr 2019 den sog. „Klimanotstand“ (BV 1414/2019) ausgerufen. Einstimmige Beschlüsse zum konsequenten Klimaschutz (BV 1663/2021) und zur Klimaneutralität folgten. Erklärtes Ziel ist die Erreichung der Klimaneutralität idealerweise bis 2035 unter Beachtung der Machbarkeit (BV 0024/2021/1). Konkrete Maßnahmen zur Erreichung dieses Zieles wurden formuliert (BV 1270/2020, BV 1423/2022). Im Jahr 2021 hat der Stadtrat den Aufstellungsbeschluss für die 2. Teilfortschreibung des wirksamen	1	Der Vogelzug wird vom LfU nicht mehr als maßgebliches Ausschlusskriterium eingestuft, da negative Beeinträchtigungen aufgrund höherer Anlagen, größerer Abstände zwischen den Anlagen und angepassten Verhaltens der Zugvögel nicht nachgewiesen werden konnten. Das Rastgebiet ist vom LfU nicht als landesweit bedeutsam eingestuft worden. Im Sinne einer einheitlichen, regionalen Handhabung erfolgt keine Berücksichtigung. Aufgrund des Feldhamstervorkommens wird die Fläche nach Süden begrenzt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
82	Stadt Mainz	06.08.2024	Flächennutzungsplanes für den Teilbereich Windenergie beschlossen (BV 1128/2021). Ziel der Planung ist die Ausweisung weiterer potentiell geeigneter Standorte für die Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet. **Klimaschutzbeirat** Aufgabe des Klimaschutzbeirates ist die Beratung der städtischen Organe in allen grundsätzlichen Fragen, die für den lokalen und globalen Klimaschutz von Bedeutung sind. Der Klimaschutzbeirat hat in seiner Sitzung am 28.05.2024 den folgenden Beschluss gefasst: „Der Klimaschutzbeirat empfiehlt dem aktuellen Flächenentwurf des Regionalplans zuzustimmen und die größtmögliche Ausweisung der Vorrangfläche 1 des RROP unter Beachtung der gültigen Vorgaben des Klima- und Artenschutzes und die Flächengröße möglichst beizubehalten. Der Klimaschutzbeirat bittet die Stadt Mainz darüber hinaus weitere Flächen auszuweisen.“ Die Stellungnahme des Beirates zu der vorliegenden Planung im Gebiet der Stadt Mainz ist diesem Schreiben als Anlage C beigefügt. **Energieleitplanung** Aktuell sind auf dem Mainzer Stadtgebiet Windenergieanlagen mit einer Nennleistung von 22,1 MW genehmigt. Diese haben bislang einen marginalen Anteil an der lokalen Stromerzeugung. Stand 2023 liegt der Anteil der regenerativ erzeugten Energien in Mainz bei 6,5%, wobei sich der Anteil an Windenergie auf 4,5% beläuft. Auf dem in der Offenlage befindlichen Vorranggebiet 01 könnten zusätzliche Windräder entstehen, die erheblich mehr Mainzer:innen mit klimaneutralem Strom versorgen und damit einen deutlichen Beitrag zur Klimaneutralität von Mainz liefern könnten. Nach dem im Masterplan avisierten gesamten Endenergieverbrauch in Mainz in Höhe von ca. 15.000 T]J (idealerweise 2035/ spätestens 2050) könnten alleine durch die in der Potentialfläche 1 zusätzlich ausgewiesene Flächen (gegenüber der aktuell	1	Die Fläche 1 wird gegenüber dem bisherigen Entwurf nach Norden erweitert. Nach Süden und Osten wird die Fläche aufgrund der letzten großen Feldhamsterpopulation des Landes begrenzt. Die Population und das hohe Habitatpotenzial der Fläche sprechen gegen eine Inanspruchnahme durch die Windenergie. Die Fläche geht jedoch über die bereits im FNP enthaltene Fläche hinaus und orientiert sich an der im ROP bereits enthaltenen Fläche. Es steht der Stadt Mainz frei im Rahmen ihrer Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen. Derzeit fehlen insbesondere Erhebungsdaten zum Feldhamster im Umfeld der vorhandenen Windräder. Es sollten zunächst nähere Untersuchungen durchgeführt werden, die sicherstellen, dass keine Vergrämungseffekte hervorgerufen werden.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
82	Stadt Mainz	06.08.2024	ausgewiesenen Fläche im RROP Rheinhessen-Nahe) bis zu 2% des Endenergieverbrauchs (über alle Sektoren) in Mainz durch Windenergie gedeckt werden In der beschlossenen Fortschreibung des Masterplans 100% Klimaschutz wurde die Energieleitplanung als „hoch“ priorisiert. Diese beabsichtigt die Deckung des territorialen Stromverbrauchs bis 2030 zu mehr als 50% durch Erneuerbare Energien und bis 2035 zu 100%. Die Maßnahmen zur Energieleitplanung sind im Sinne eines Sofortprogramms zu verfolgen. In Bezug auf die Beschlusslage ist der größtmögliche Zubau an Erneuerbaren Energien im Bereich der Windenergie damit unerlässlich. Auch der Beschluss zum konsequentem Klimaschutz legt fest, dass „eine gesamtstädtische Planung zur Versorgung mit 100% Erneuerbaren Energien für Strom und Wärme mit jährlichen Zielen zur Energieeinsparung und Emissionsminderung vorzulegen (Energieleitplanung)“ sei. Dafür sollen „im Stadtgebiet weitere Flächen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien identifiziert und bereitgestellt“ werden. **Klimaneutralität** Die Evaluation der kommunalen Energie- und THG Bilanz nach BISKO Standard lässt neben der Nutzung des bundesweiten Strom-Mix die Wertung des territorialen Strom-Mix zu. Diese soll darstellen, inwieweit die regionale Energieversorgungsstruktur zum Klimaschutz und zur Klimaneutralität beiträgt. Aus dem Bericht zur Einschätzung zur Machbarkeit der Klimaneutralität wird deutlich, dass „eine deutliche Anhebung der Ausschreibungsmengen von [...] Wind“ notwendig sei.“ **Fazit: Klimaschutz** Aus Sicht des Klimaschutzes und zur Einhaltung der genannten Beschlusslagen sollte der in der Offenlage befindliche Planentwurf zur Vorrangfläche 1 beibehalten werden. Darüber hinaus ist aus Sicht des Klimaschutzes eine	1	Die Vorrangfläche 1 wird mit Rücksicht auf das Feldhamstervorkommen vim Süden und Osten erkleinert. Die Fläche geht jedoch über die bereits im FNP enthaltene Fläche hinaus und orientiert sich an der im ROP bereits enthaltenen Fläche.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
82	Stadt Mainz	06.08.2024	Positivplanung seitens der Stadt Mainz notwendig. **3.3 Gewässerschutz** Im Mainzer Stadtgebiet sind keine oberirdischen Gewässer betroffen. Inwieweit die veröffentlichten Starktegenentstehungs- und -gefahrenkarten berücksichtigt wurden, ist nicht nachzuvollziehen. Grundsätzlich ist sicherzustellen, dass der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines höher oder tiefer liegenden Grundstücks behindert werden darf (s. § 37 WHG). Der östliche Teil der Potentialfläche 1 liegt im Bereich des Wasserschutzgebietes Mainz-Ebersheim /Hechtsheim, das sich aktuell im Festsetzungsverfahren befindet und wird kritisch gesehen. Die Brunnen sind in Betrieb und für die Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung von Bedeutung. Eine Gefährdung für das Grundwasservorkommen ist durch Bau und Betrieb grundsätzlich nicht vollständig auszuschließen (s. hierzu auch den Leitfaden unter https://mueef£.rlp.de/fileadmin/mulewf/Publikationen/Leitfaden_Bau_und_Betrieb_von_Windenergieanlagen_in_Wasserschutzgebieten.pdf). **3.4 Bodenschutz** **Altlasten** Im Bereich der kreisfreien Stadt Mainz sind bei dem in Rede stehenden Vorranggebiet keine Altlastenflächen kartiert. **Bodenerosion und Starkregen** Nach den uns vorliegenden Daten sind im Vorranggebiet lokale Sturzflutentstehungsgebiete, welche bei Starkregenereignissen sehr hohe Wasserabflussmengen aufweisen können, ausgewiesen. Infolge von Sturzfluten können Bodenerosionsprozesse ausgelöst werden, weshalb dei Bodenerosionsgefähr-dung durch Wasser im Vorranggebiet lokal bis „sehr hoch“ eingestuft ist. Die Errichtung von Windenergieanlagen und die dadurch bedingte	1	Eine Berücksichtigung der Starkregengefahrenkarten erfolgt auf regionalplanerischer Ebene noch nicht, dies ist im Zuge der konkreten Windparkplanung vorzunemen, wenn die Standorte der Masten bekannt sind. Es wird nur die Schutzzone III des geplanten WSG überplant, hier ist der Bau von Windenergieanlagen nicht ausgeschlossen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
82	Stadt Mainz	06.08.2024	Bodenversiegelung auch durch notwendige Fundamentflächen und Zuwegungen kann zu einer Erhöhung der Abflussmengen bei Starkregenereignissen und folglich zur Erhöhung der Bodenerosion führen. Es wird deshalb bereits an dieser Stelle empfohlen, die Standortwahl der Windenergieanlagen in nachgeordneten Planungsebenen auf Bereiche außerhalb von Sturzflutentstehungsgebieten und außerhalb von Flächen mit mittlerer bis hoher Bodenerosionsgefährdung einzugrenzen. Sofern erforderlich, sollten in nachgeordneten Planungsebenen geeignete Maßnahmen zur Vorbeugung von Sturzfluten durch Starkregenereignisse und Bodenerosionen ergriffen werden. **Bodenfunktionsbewertung und schutzwürdige Böden** Die Bodenfunktionsbewertung der Flächen im Vorranggebiet im Bereich der kreisfreien Stadt Mainz sind hauptsächlich als „sehr hoch“ eingestuft. Diese Bewertung resultiert u.a. aus dem überwiegend sehr guten Frtragspotential, der schr hohen nutzbaren Feldkapazität und dem sehr hohen Nitratrückhaltevermögen. Darüber hinaus sind im Vorranggebiet ausgedehnte Flächen von schutzwürdigen/schutzbedürftigen Böden bzw. kultur- und naturhistorisch bedeutenden Böden anstehend. Eingriffe in derart schutzwürdige und für den Naturhaushalt bedeutsame Böden sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Bei nicht vermeidbaten Eingriffen ist der Umfang des Eingriffs nachvollziehbar zu ermitteln und nach Landeskompensationsverordnung zu bewerten. **Erdbebenzone** Das Vorranggebiet liegt räumlich vollständig in der Erdbebenzone 0. **3.5 Landwirtschaftliche Nutzung** Entsprechend der 0.g. seht hohen Bodenfunktionsbewertung im Bereich des Vorranggebietes 01 gehen mit dem Bau neuer Windkraftanlagen entsprechende	1	Die Hinweise sind auf den nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Genehmigungsverfahren zu beachten. Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
82	Stadt Mainz	06.08.2024	Beeinträchtigungen bezüglich der landwirtschaftlichen Nutzung einher: Zum einen vertingert sich die landwirtschaftliche Nutzfläche von Böden mit einer sehr hohen Güte, daneben kann je nach Zahl und Mikrostandort der Windkraftanlagen auch die maschinelle Bearbeitung der Ackerflächen schwieriger werden. **4. Abgleich mit dem FNP der Stadt Mainz** Mit Verfügung vom 12.10.2022 wurde der nördliche Teil der Konzentrationsfläche der „34. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Mainz zur Teilfortschreibung des wirksamen Flächennutzungsplanes für den Bereich Windenergie“ von der SGD Süd nachgenehmigt (eine entsprechende shape-Datei kann auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden). Das Vorranggebiet 01 der 4. Teilfortschreibung des RROP berücksichtigt diese nachgenehmigte Fläche nicht vollumfänglich; ein kleiner Teil im Norden von ca. 3 ha wird nicht berücksichtigt (s. Anlage D, Kartenskizze). Wir regen an, die genehmigte Fläche vollständig in die 4. Teilfortschreibung mit aufzunehmen. **5. Erweiterung des Vorranggebietes 01 nach Norden** Zusätzlich zur unter Punkt 4 angesprochenen Anpassung des Vorranggebietes 01 im Norden an die rechtsgültige Abgrenzung des Flächennutzungsplans ist auf Grundlage der Restriktionsanalyse eine darüberhinausgehende Erweiterung nach Norden aus Sicht der Stadt Mainz möglich, ohne dass hier- bei absehbar wesentliche negative Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Die in Frage kommende Teil-flächen umfassen insgesamt rund 11,2 ha. Die Abgrenzungsvorschläge sind der Anlage E (synoptische Kartendarstellung) zu entnehmen. Wir bitten um Prüfung dieses Flächenvorschlags. **6. Gesamtfazit** Die oben genannten Aspekte sind im Planungsprozess zu beachten. Im Süden des geplanten Vorranggebietes 01 halten wir eine neue Flächenabgrenzung für er-	1	Der Anregung wird gefolgt. Der Anregung wird gefolgt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
82	Stadt Mainz	06.08.2024	forderlich. Diese kann nördlich des 300 m-Puffers der vorgelegten Abgrenzung entsprechen. Im Norden des geplanten Vorranggebietes 01 kann die Fläche u.E. auf Grundlage der Restriktionsanalyse noch erweitert werden. Dies bitten wir zu prüfen. Eine synoptische Kartendarstellung, die eine neue Abgrenzung im Süden wie auch einen Vorschlag zur Vergrößerung der Fläche im Norden enthält, ist in Anlage E beigefügt. Die neu abgegrenzte Fläche des Vorranggebietes 01 würde rund 130 ha umfassen und damit rund 41 ha, resp. mehr als 30% größer sein als das aktuelle rechtsgültige Vorranggebiet. Die sich hieraus ergebende Flächenkulisse der Vorrangfläche 01 ist ein Kompromiss und stellt u.E. die größtmögliche Fläche dar, die im Gebiet der Stadt Mainz im Sinne des Klimaschutzes umwelt- und naturschutzverträglich für Windenergieanlagen ausgewiesen werden kann. Eine Durchschtrift dieses Schreibens ergeht an die Oberste Landesplanungsbehörde sowie an die Obere Landesplanungsbehörde. **Beirat für Naturschutz der Stadt Mainz, Sitzung am 06.06.2024** **Beschluss** Der Beirat für Naturschutz fordert in Bezug auf die Abgrenzung der Fläche Nr.1 des Regionalen Raumordnungsplans (Teilfortschreibung Windenergie) die vollumfängliche Beachtung der Empfehlungen des Vogelzug- und Rastvogelgutachten der Stadt Mainz von 2022, das alle vorangegangenen Gutachten zum selben Thema bestätigt. Der nachgewiesene verdichtete Vogelzug ist zu beachten und der sich daraus ergebende Vogelzugkorridor sowie die Rastflächen von hoher Bedeutung gerade für wertgebende Arten mit schlechtem Erhaltungszustand (z.B. Kiebitz) sind freizuhalten. Ebenso sind die im Gebiet befindlichen Kernlebensräume des vom Aussterben bedrohten Feldhamsters zu beachten und freizuhalten.	1	Im Norden wird dem Vorschlag der Stadt Mainz gefolgt, im Süden orientiert sich die Abgrenzung am Feldhamsterpotenzial und nicht am Rastgebiet. Der Kernlebensraum des Feldhamsters wird beachtet, indem die Fläche im Süden und Osten verkleinert wird. Vogelzugkorridore sind nach Einschätzung des LfU kein maßgebliches Ausschlusskriterium mehr. Das Rastgebiet ist nur von regionaler Bedeutung und kann daher im Sinne einer einheitlichen Handhabung ebenfalls nicht als Ausschlussgebiet herangezogen werden.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
82	Stadt Mainz	06.08.2024	**Begründung** Der Beirat für Naturschutz begrüßt die systematische Suche. nach möglichst konfliktarmen Räumen zum Ausbau der erneuerbaren Energien. Angesichts der weltweiten Biodiversitätskrise ist es aber absolut notwendig, beim Ausbau der erneuerbaren Energien die Belange des Artenschutzes vollumfänglich gleichrangig zu behandeln. Aus guten fachlichen Gründen wurde bereits in 2011 mit der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 34 auf dem Gebiet der Stadt Mainz ein Vogelzugkorridor freigehalten. Dies ist geltendes Recht. Das Vogelzug- und Rastvogelgutachten von 2022 bestätigt die damals getroffenen Abgrenzungen vollumfänglich. Eine Beachtung von Rastgebieten von lokaler, regionaler und landesweiter Bedeutung macht nur dann Sinn, wenn es störungsarme und unbebaute An- und Abflugkorridore zu diesen Rastgebieten gibt. Genau dieses fordert auch der Fachbeitrag Artenschutz des LfU. Angesichts des umfassenden Zubaus von Windenergieanlagen in Rheinhessen von Mainz bis Worms aufgrund der Regionalplanung und weiterer Positivplanungen der Verbandsgemeinden ist der traditionelle "Mainzer Korridor" unabdingbar für die Erreichung der im Inneren Rheinhessens liegenden großen Rastgebiete, die ansonsten ihre wichtige Funktion nicht erfüllen können. Nach Meinung des Beirats werden nur so die Intentionen des Fachbeitrags Artenschutz des LfU ernst genommen. Das Land Rheinland-Pfalz und die Stadt Mainz unternehmen erhebliche bestandsstützende Anstrengungen für den Feldhamster, der im genannten Gebiet landesweit den wichtigsten Lebensraum hat. Jegliche Beeinträchtigung dieses Lebensraums muss vermieden werden und ggf. noch weitere Erkenntnisse bezüglich des Verhältnisses von Feldhamster und Windenergieanlagen gewonnen werden, ehe hier Entscheidungen getroffen. werden können. Die Stellungnahme wurde Einstimmig beschlossen.	1	Das Zugvogelaufkommen ist hinsichtlich seiner Auswertung nicht mit den Kriterien, die im Teilplan Windenergie 2012 angewendet wurden, vergleichbar. Die Rastgebiete von landesweiter Bedeutung sind bereits mit einem 600 m-Puffer als Flugkorridor im Fachbeitrag Artenschutz ausgewiesen und werden nicht überplant. Die Planungsgemeinschaft empfiehlt darüber hinaus einen 2 km-Abstand zwischen den Windenergiegebieten. Die Einschätzung wird geteilt. Ohne vertiefende Untersuchungen können negative Beeinträchtigungen bis hin zum Erlöschen der Feldhamsterpopulation nicht ausgeschlossen werden.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
82	Stadt Mainz	06.08.2024	Die Stellungnahme kann öffentlich verwendet werden. Der Beirat bittet um Beachtung der Stellungnahme und um Weiterleitung an die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe. **Klimaschutzbeirat der Stadt Mainz, Sitzung am 28.05.2024** **Beschluss** Der Klimaschutzbeirat empfiehlt dem aktuellen Flächenentwurf des Regionalplans zuzustimmen und die größtmögliche Ausweisung der Vorrangfläche 1 des ROP unter Beachtung der gültigen Vorgaben des Klima- und Artenschutzes und die Flächengröße möglichst beizubehalten. Der Klimaschutzbeirat bittet die Stadt Mainz darüber hinaus weitere Flächen auszuweisen. **Begründung** Windenergie spielt aufgrund ihrer Effizienz die tragende Rolle beim Ausbau der erneuerbaren Energien. Die Erweiterung der Vorrangflächen für die Windenergie ist gemäß Masterplan 100% Klimaschutz nötig, um die Klimaschutzziele der Stadt Mainz zu erreichen: „Für das Erreichen der THG-Neutralität zeigt das angenommene Szenario KN-2035 einen Zubau der Windenergie um einen Faktor 2,5 sowie für Photovoltaik um einen Faktor 15 an.“ Würden auf den Erweiterungsflächen fünf moderne Windräder errichtet, die jeweils ca. 15 Mio. kWh/Jahr erzeugen, das entspricht einer CO?-Einsparung von über 6.000 Tonnen und könnte das den Strombedarf etwa eines Viertels der Mainzer Bevölkerung decken. Klima- und Artenschutz müssen zusammen gedacht werden, um den Ausbau der Erneuerbaren Energien auf eine naturverträgliche Weise zu beschleunigen. Daher nimmt der Klimaschutzbeirat die Belange des Artenschutzes ernst. In seiner Abwägung kommt der Klimaschutzbeirat zu dem Ergebnis, dass der Ausweisung der Windkraftflächen keine erheblichen artenschutzrechtlichen Gründe entgegenstehen: (a) Gemäß landesweit gültigem „Fachbeitrag Artenschutz“ (LfU in Zusammenarbeit mit Umweltorganisationen) sind die Flächen unkritisch: Vogelzug ist nicht mehr	1	Die Fläche wird in nördliche Richtung erweitert, im Gegenzug wird sie im Süden und Osten verkleinert mit Rücksicht auf Feldhamsterpotenzial und -vorkommen. Die Fläche geht jedoch über die bereits im FNP enthaltene Fläche hinaus und orientiert sich an der im ROP bereits enthaltenen Fläche.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
82	Stadt Mainz	06.08.2024	anzuwenden und Rastflächen für den Kiebitz sind nicht von landesweiter sondern regionaler/lokaler Bedeutung; (b) durch die Windenergieanlagen kann zu einem Verlust von Habitatflächen für den Feldhamster von ca. 2,5 % kommen (ca. 0,5 ha pro Windrad auf 100 ha Erweiterungsfläche), die Erweiterungsflächen liegen aber nicht in kartierten Bereichen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Feldhamsters; (c) erneuerbare Energien können auch im Sinne des Artenschutzes wirken, weil auch der Klimawandel selbst zum Artensterben führt. Die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen (EE) sind seit 2023 im „überragenden öffentlichen Interesse" und bei behördlichen Abwägungsentscheidungen mit einem besonders hohen Gewicht in die Abwägung einzubringen. Die Erweiterung der bestehenden Windenergieflächen in der Stadt Mainz leistet einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der klima-und energiepolitischen Ziele der Stadt und kann mit dem Artenschutz in Einklang gebracht werden. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren sollte die Verwaltung darauf hinwirken, dass Artenschutzmaßnahmen den Fokus auf aufgewertete Habite für Feldhamster und Rastflächen für Kiebitze legen. Die Stellungnahme wurde Einstimmig beschlossen. Die Stellungnahme kann öffentlich verwendet werden. Der Beirat bittet um Beachtung der Stellungnahme und um Weiterleitung an die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe.	1	Die Rastflächen sind von regionaler Bedeutung. Im Sinne einer einheitlichen Handhabung werden sie nicht als Ausschlusskriterium herangezogen werden. Der Süden und Osten der Fläche 1 weist ein hohes Feldhamsterpotenzial auf, hinzu kommen einzelne Nachweise der Art. Eingriffe in den Lebensraum sollen nach Aussage der oberen Naturschutzbehörde verhindert werden, da für den Aufbau einer stabilen Population mehr Flächen benötigt werden. Insbesondere die Freihaltung des östlichen Korridors wird für wesentlich erachtet um die Populationen im Norden und Süden zusammezuführen (Genaustausch).
83	VG Sprendlingen-Gensingen	13.08.2024	**Potenzialfläche 21 Biebelsheim/Pfaffen-Schwabenheim/Stadt Bad Kreuznach** Der Abwägung der Stellungnahme aus dem vorangegangenen Verfahren können wir nicht folgen. Die Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen schließt sich hierzu der Stellungnahme der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach an. Wie auch in unserer letzten Stellungnahme möchten wir insbesondere auf die Gedenkstätte Rheinwiesenlager hinweisen. **Potenzialfläche 24 Gensingen/Horrweiler/Stadt Bingen am Rhein** Die Verbandsgemeinde wie auch die Ortsgemeinde Horrweiler sprechen sich gegen die Herausnahme der Potenzialfläche 24 aus. Die Inanspruchnahme der Flächen als Rastgebiet durch windenergiesensible Vogelarten erscheint aufgrund der bestehenden Windenergieanlagen sowie der Inanspruchnahme der Fläche durch die Bundesautobahn und Schienenverkehr fraglich. Die Ortsgemeinde Horrweiler bittet um Prüfung zur Beibehaltung der Fläche. Der Ortsgemeinderat Horrweiler bittet ferner um Prüfung zur Verlegung der Flugplatzrunde. Wir bitten die Stellungnahme im Rahmen des Unterrichtungsverfahrens zu berücksichtigen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	21 24	Die Fläche 21 wird aufgrund fehlender Akzeptanz und einer Vielzahl von vorgetragenen Argumenten nicht weiterverfolgt. Die Fläche 24 wurde wegen Überlagerung mit dem Fachbeitrag Artenschutz und Höhenbeschränkungen infolge der Luftfahrt nicht weiterverfolgt. Sie wird nun in verkleinerter Form wieder aufgenommen. Eine Verlegung der Flugplatzrunde ist nicht ohne Weiteres möglich. Eine Nachfrage beim LBM hat jedoch ergeben, dass dies nur die Flächen westlich der Autobahn betrifft. Der Fachbeitrag Artenschutz ist im Bereich von Bestandsanlagen nicht anzuwenden. Aus diesen Gründen können Teile der ursprünglichen Fläche wieder als Vorranggebiet Windenergienutzung aufgenommen werden.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
84a	Notus energy + 5 Grundstückseigentümer	16.08.2024	ich bin Grundstückseigentümer im Geltungsbereich des in Teilfortschreibung befindlichen Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe (Windenergie). Ich möchte deshalb zu der genannten Teilfortschreibung wie folgt Stellung nehmen. Ich begrüße die geplante Ausweisung des Vorranggebietes für die Windenergienutzung Nr. 42 Bärweiler/ Desloch/ Hundsbach/ Jeckenbach/ Kirschroth/ Lauschied/ Limbach und beantrage höchst vorsorglich, dieses zur Ausweisung zu bringen. **Begründung:** **Ich habe mit dem Windenergieunternehmen NOTUS energy einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem zu Folge auf meinem Grundeigentum Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen. Der Vertrag sieht vor, dass ich nach der Errichtung der WEA ein Nutzungsentgelt erhalte. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA nach Maßgabe des Regionalen Raumordnungsplans (Windenergie) tatsächlich errichtet werden können. Sollte mein Grundbesitz nicht als Teil eines Eignungsgebietes festgesetzt werden, käme aufgrund der hiermit verbundenen Entprivilegierung, die Errichtung von Windenergieanlagen nicht mehr in Betracht. Ihrer Planung kommt mithin für die bauliche Nutzung meines Grundbesitzes daher erheblich Wirkung zu.**	42	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
84b	Privat 15	16.08.2024	Sollte es darauf ankommen, bin ich gern bereit, dies durch die vertrauliche Vorlage des Vertrages zu belegen. Als weitere Folge dieser bestehenden vertraglichen Vereinbarung ergibt sich die hohe Wahrscheinlichkeit einer zeitnahen Nutzung des fraglichen Gebietes durch die Widnkraft. Somit können, die mit der Ausweisung verbundenen Ziele und Erwartungen der Nutzung dieser Gebiete durch Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien kurzfristig auch tatsächlich realisiert werden.	42	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
84c	Notus energy	09.09.2024	wir sind ein Unternehmen, das sich mit der Planung, Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) befasst. In enger Zusammenarbeit mit Grundstückseigentümern, Gemeinden und Einwohnern entwickeln wir die Um-setzung eines Windparks innerhalb des durch die regionale Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe, zur Ausweisung vorgesehenen Vorranggebietes Nr. 42 Bärweiler/ Desloch / Hundsbach / Jeckenbach / Kirschroth / Lauschied / Limbach. **Wir begrüßen ausdrücklich die geplante Ausweisung des Vorranggebietes Nr. 42 Bärweiler / Desloch / Hundsbach / Jeckenbach / Kirschroth / Lauschied / Limbach.** Ihnen ist als Fachbehörde bewusst, dass der Bundesgesetzgeber im Rahmen der regionalplanerischen Ausweisungen von Gebieten für die Windenergie einen Wechsel hinsichtlich der planerischen Grundlagen vorgenommen hat. So ist es zwar grundsätzlich zulässig, bei der Ausweisung von Vorranggebieten für raumbedeutsame Nutzung, diese Nutzung im übrigen Planungsraum auszu- schließen (§ 7 Abs. 3 Satz 3 ROG). Hiervon abweichend sind jedoch gem. § 7 Abs. 3 Satz 6 ROG für die Ausweisung vonVorranggebietenfür dieWindenergie, die Regelungen der §§ 245e sowie 249 BauGB anzuwenden. Hiernach ist Folge der ausreichenden Ausweisung von Windenergiegebieten eine Entprivilegierungswirkung für den übrigen Planbereich. Eine regionalplanerische Ausschlusswirkung soll im Zusammenhang mit der Windenergieausweisung gerade nicht mehr erfolgen. Eine solche Ausschlusswirkung könnte sich jedoch aus der Zielsetzung Zn 165a ergeben. Nach dieser Zielsetzung soll für die Errichtung von WEA ein Mindestabstand von 900 Metern zu reinen, allgemeinen, dörflichen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten sowie zu urbanen Gebieten eingehalten werden. Diese Regelung soll ihre Wirkung nicht nur als Kriterium für die Ausweisung von	42	Der Regionale Raumordnungsplan hat sich an die Ziele des Landesentwicklungsprogramms (LEP) Rheinland-Pfalz zu halten. In Ziel 163 h der vierten Teilfortschreibung des LEP IV ist dieser Mindestabstand festgelegt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
84c	Notus energy	09.09.2024	Vorranggebieten entfalten, sondern ist als regionalplanerischer Ausschluss der Errichtung von WEA innerhalb dieses 900 m-Abstandes konzipiert. Für eine solche Festlegung dürfte es an der erforderlichen Rechtsgrundlage fehlen. Rechtsfolge einer ordnungsgemäßen Ausweisung von Windenergiegebieten soll die Entprivilegierung für den übrigen Raum sein, ausdrücklich jedoch nicht die Unvereinbarkeit mit regionalplanerischen Zielsetzungen. Ähnlich stellt sich die Situation bei der Grundsatzfestlegung G 166 dar. Nach diesem Grundsatz der Raumordnung wird empfohlen, "... einen Abstand von mindestens 2 km zwischen den jeweiligen Vorranggebieten von Windenergienutzung freizuhalten. In diesem Bereich sollen nur Flächen für die Windenergie von den Kommunen ausgewiesen werden, sofern nicht an anderen Stellen ausreichende Flächen vorhanden sind." Dieser Grundsatz kann eine erhebliche beschränkende Wirkung auf gemeindliche Planung und somit eine planerische Ausschlusswirkung entwickeln. Grundsätzlich ist es Gemeinden freigestellt neben der regionalplanerischen Gebietsausweisung, im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Gebiete zur Nutzung für die Windenergie auszuweisen. Hierfür bedarf es, nach Inkrafttreten der neuen Regionalpläne, auch keines Zielabweichungsverfahrens, da eine Zielfestsetzung in Form einer Ausschlusswirkung gerade nicht mehr zulässig sein soll und daher eine kommunale Ausweisung festgesetzten Zielen der Raumordnung grundsätzlich nicht widersprechen würde. Zwar stellt die oben genannte Grundsatzfestlegung kein Ziel der Raumordnung dar, sie ist jedoch im hohen Maße geeignet eine kommunale Bauleitplanung zumindest erheblich erschweren, wenn nicht sogar einer solchen entgegenzustehen. Als Grundsatz der Raumordnung ist diese im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen und beschränkt somit den Gestaltungsspielraum		Die Rechtsgrundlage ist Ziel 163 h der vierten Teilfortschreibung des LEP IV. Bei G 166 handelt es sich um einen Grundsatz, der von der Kommune auch begründet abgewogen werden kann. Er dient dem Schutz des Landschaftsbildes und soll eine Überfrachtung der Landschaft verhindern (Freiraumschutz). Zudem soll sie Ausweichmöglichkeiten für den Vogelzug bieten.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
84c	Notus energy	09.09.2024	der kommunalen Bauleitplanung. Die Gemeinde muss alle relevanten Aspekte berücksichtigen und die jeweiligen Interessen gegen- und untereinander abwägen. Es ist nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen die Gemeinde daran gehindert werden soll, Gebiete, welche im Ergebnis dieser Abwägungen zur Ausweisung geeignet und vorgesehen sind, lediglich wegen pauschaler regionalplanerischer Abstandskriterien auch tatsächlich auszuweisen. Gerade Aspekte des Schutzes des Landschaftsbildes sind Kriterien, welche auch im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung mitberücksichtigt und abgewogen werden. Durch die Grundsatzfestlegung auf regionalplanerischer Ebene erfolgt eine vorrangige Gewichtung des Landschaftsbildkriteriums gegenüber anderen abzuwägenden Aspekten. Sofern Gemeinden weitere Gebiete ausweisen möchten, wären sie also gezwungen, hervorragend geeignete Gebiete innerhalb des 2 km Abstandes zu verwerfen und an deren Stelle andere, weniger geeignete Gebiete zur Ausweisung zu bringen oder von einer Ausweisung abzusehen. Diese voreingestellte Gewichtung des Landschaftsbildkriteriums macht es Gemeinden teilweise unmöglich eine auf die örtlichen Gegebenheiten angepasste Planung vorzunehmen. Ausweislich der Grundsatzfestlegung soll eine Ausweisung im 2 km-Radius auch nur dann möglich sein, wenn an anderen Stellen nicht ausreichend Fläche für die Windenergie vorhanden ist. Es stellt sich hier bereits die Frage, nach welchen Kriterien ermittelt wird und ab welchem Flächenumfang ausreichende Flächen an anderen Stellen vorhanden sind. Gerade Gemeinden, welche den Ausbau der erneuerbaren Energien in ihrem Gemeindegebiet durch Ausweisungen unterstützen wollen und ggf. schon Gebiete ausgewiesen haben, werden so an weiteren Ausweisungen gehindert. Auch wird mit dieser Beschränkung der gesetzgeberische Grundsatz des § 245e Abs. 1 BauGB konterkariert. Die Zielsetzung der Sätze 5 bis 8 des § 245e Abs. 1 BauGB besteht		siehe oben Die Ausnahmeregelung in G 166 wird gestrichen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
84c	Notus energy	09.09.2024	darin, den Gemeinden die zusätzliche Ausweisung von Flächen, auch neben der Regionalplanung zu erleichtern. Der hiesige Grundsatz führt zu einem erheblichen Planungserschwernis, teilweise sogar zu einem Planungshindernis. Es ist derzeit auch nicht feststellbar, welche Kriterien eine Fläche erfüllen muss, um im Sinne des regionalplanerischen Grundsatzes als für die Ausweisung für die Windkraft vorhanden oder nicht vorhanden zu gelten. Der Bundesgesetzgeber hat im Rahmen von Gesetzesänderungen die Anforderungen an die kommunale Ausweisung von Windenergiegebieten erheblich verringert. So bedarf des z. B. nicht mehr der Unterscheidung zwischen harten und weichen Tabukriterien. Als Folge dessen kann eine Gemeinde verstärkt eigene Kriterien im Rahmen einer Ausweisung zur Anwendung bringen. Es stellt sich hier jedoch die Frage, ob eine Fläche, welche im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung auf der Grundlage eines planerischen Kriteriums der Kommune als für die Windkraft nicht geeignet angesehen wird, trotzdem als verfügbare Fläche im Sinne des regionalplanerischen Grundsatzes angesehen wird. Eine Gemeinde wäre also für eine weitere Ausweisung von Gebieten gezwungen ihre eigenen Kriterien zurückzustellen. Im Ergebnis wird daher angeregt, auf regionalplanerischer Ebene die Beschränkung der kommunalen Planungshoheit auf das unbedingt erforderliche Minimum zu beschränken. Gerade solche Festlegungen, welche im Rahmen der regionalplanerischen Gebietsausweisung nicht erforderlich sind, sollten daher nicht weiterverfolgt werden. Dies gebietet einerseits der Respekt vor der kommunalen Planungshoheit, andererseits sollte auch im Interesse eines klaren und auf den notwendigen Regelungsgehalt beschränkten Verwaltungshandelns überschießende Regelungstendenzen vermieden werden. Für Rücksprachen stehen wir gern zur Verfügung.		Bei G 166 handelt es sich um einen Grundsatz, der von der Kommune auch begründet abgewogen werden kann.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
85	Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal	15.08.2024	innerhalb des Planungsraums der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe liegen auch Gebiete der UNESCO-Welterbestätte Oberes Mittelrheintal sowie deren Pufferzone. Das Obere Mittelrheintal wurde 2002 als bisher einzige Kulturlandschaft in Rheinland-Pfalz in die UNESCO-Welterbeliste eingetragen wurde. Daher bewerten wir geplante Maßnahmen und Projekte im Hinblick auf ihre möglichen Auswirkungen auf den außergewöhnlichen universellen Wert (OUV) der Welterbestätte. Wir begrüßen, dass Gebiete mit Einschränkungen aus der Suchkulisse ausgenommen und bereits im Rahmen der Potenzialstudie die gutachterlich definierten historisch besonders wertvollen Kulturlandschaften inklusive des UNESCO Welterbes Mittelrheintal und seiner Randbereiche als absolute Restriktionen aus der Untersuchungskulisse ausgeschlossen wurden. Wir begrüßen außerdem die Ergänzung von Z 167, das die Einhaltung der für die Ausschlusszonen festgelegten Höhenbegrenzungen regelt, um negativeAuswirkungen auf die Welterbestätte und eine technische Überformung des Landschaftsbildes zu verhindern		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
86	OG Becherbach	03.06.2024	In der Vierten Fortschreibung des RROP 2014 ist unter 3.5.2.40 eine Potenzialfläche 39 von 139 ha in der Gemarkung Schmittweiler nahe des OT Gangloff als Neudarstellung von Windflächen (Vorranggebiet) der Kategorie A mit geringen Konflikten ausgewiesen, die mit WEA im näheren Umfeld vorbelastet ist. Schon 2015 wurde bei der Teilfortschreibung Windkraft (1.Änderung) des Flächennutzungsplanes der VG Meisenheim eine entsprechende Potenzialfläche 9 für die Windenergienutzung in der Gemarkung Schmittweiler nach Auswertung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen mit folgender Begründung aus der Planung herausgenommen: - durch perlenkettenartige Anordnung Konzentrationsgebot nicht erfüllt - Verlängerung bzw. Verdichtung des WEA-Riegels zwischen Lettweiler Höhe und Roflberg auf eine Länge von 10 km in Hauptvogelzug-Richtung (siehe auch Auflage im Genehmigungsbescheid für die WEA Callbach) - jede weitere WEA verstärkt hier die (übermäßige) Umfassung (Umzingelung/ Einkesselung) der Ortslage Gangloff mit WEA - teilweise gut begründeter und daher teilweise entsprechend nachvollziebarer Widerstand einer ¸berragenden Mehrheit der Gangloffer Bürger (153 Unterschriften bei ca. 275 EW und Beschluss des Ortsgemeinderates) - laut Gewerbeaufsicht wird in Gangloff die zulässige Schall-Gesamtbelastung bereits ausgeschöpft, sodass der Zusatzbeitrag an Schall durch weiter WEA bereits jetzt begrenzt ist - teilweise bereits jetzt Einschränkungen beim Betrieb der bestehenden WEA (nächtliche Abschaltung; gedrosselter Betrieb) zur Einhaltung der Lärmgrenzwerte	39	Zwischen den Flächen 38 und 39 wird ein Abstand gewahrt. Der Vogelzug ist nach Auskunft des LfU kein maßgebliches Kriterium mehr. Bestehende Anlagen befinden sich nur im Süden und Nordosten von Gangloff. Die Fläche 39 liegt in derselben Blickrichtung wie die bestehenden Anlagen westlich von Finkenbach-Gersweiler. Die Schallbelastung ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
86	OG Becherbach	03.06.2024	_artenschutzrechtlicher Belange, wie z.B. vom LUWG kartierter Brutvogelstandort und Vogelzug sind zu prüfen _ Belange „Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild“ sind mit hohem Gewicht zu beachten Bezug nehmend auf die vorgenannten Begründungen und veranschaulicht durch den beigefügten Planausschnitt mit Darstellung der im Umkreis vorhandenen Bestandsanlagen beantragt die Ortsgemeinde Becherbach im Interesse der Gangloffer Bürgerinnen und Bürger auf die geplante Potenzialfläche 39 (Schmittweiler) zu verzichten und aus dem RROP herauszunehmen.	39	Die Fläche 39 liegt nicht in der Ausschlusskulisse des Fachbeitrags Artenschutz des LfU. Ein Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild stellt kein Ausschlusskriterium für die Windkraft dar. Dem Antrag kann nicht gefolgt werden, da es an stichhaltigen Argumenten fehlt.
86	OG Becherbach	03.06.2024	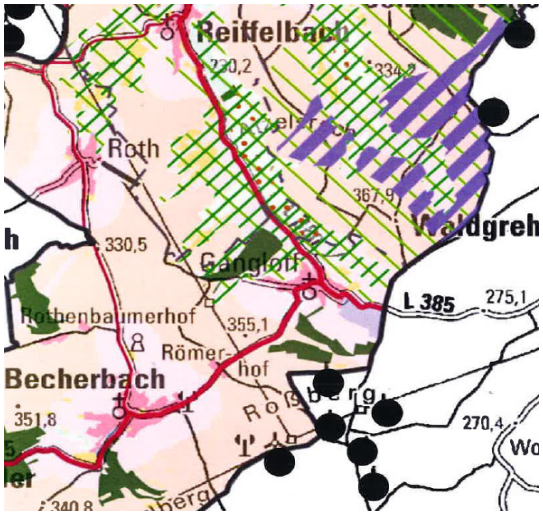	39	

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
87	OG Rehborn	05.06.2024	Im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 4 LPIG erhält die Öffentlichkeit die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsplans (Windenergie) der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe. Die Ortsgemeinde Rehborn möchte mit diesem Schreiben ihre Einschätzung zu einem weiteren Potenzial mitteilen. Die Aufnahme eines Windenergiegebiets in den Regionalen Raumordnungsplan nordöstlich von Rehborn begründen wir wie folgt: Unmittelbar an den Eignungsflächen 10 und 11 des Flächennutzungsplans der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Sobernheim befindet sich ein Potenzial von ca. 1,3 hazur Erweiterung des geplanten Windpark-Vorhabens Odernheim der BayWa r.e. Wind GmbH (vgl. Anhang). Nach Einhaltung der rechtlich vorgegebenen Restriktionen und unter Beachtung des weiter entfernt befindlichen Wasserschutzgebiets Zone lll sowie des umliegenden Biotopverbunds gem. § 21 BNatSchG kann eine Windenergieanlage (WEA) auf der Gemarkung Rehborn positioniert werden. Dadurch kann eine Ergänzung an den geplanten Windpark Odernheim auf Eignungsfläche 10 (max. vier WEA) um eine Anlage mit etwa 6 MW-Nennleistung erfolgen (vgl. Anhang). Die Geländehöhe liegt bei 224 m und ist demnach mäßig komplex. Aufgrund einer mittleren Windgeschwindigkeit von etwa 5,6 m/s handelt es sich insgesamt um einen geeigneten und wirtschaft lichen Standort für Windenergieanlagen. Die Planungen für den Windpark Odernheim und die potenzielle Erweiterung auf der Rehborner Gemarkung sind im Zusammenhang zu sehen und wurden so aufeinander abgestimmt, dass kein Flächenkonflikt entsteht. Die Abstände zwischen den potentiellen Anlagen sind so gestaltet, dass ihre Standsicherheit gewährleistet ist.	37	Die schon im Flächennutzungsplan der ehemaligen VG Bad Sobernheim dargestellte Eignungsfläche 10 wird als Vorranggebiet Windenergie übernommen. Eine Erweiterung dieser Fläche ist jedoch nicht möglich, da sich diese nach dem Fachbeitrag Naturschutz des Landesamtes für Umwelt (2023) in einem Gebiet der Kategorie I befindet. Bei den Flächen der Kategorie I handelt es sich um die artenschutzfachlichen Zielflächen mit einer sehr hohen Bedeutung für den Schutz windenergiesensibler Arten. In diesem Fall handelt es sich um ein Fauna-Flora-Habitatgebiet mit windenergiesensiblen Fledermausarten.
87	OG Rehborn	05.06.2024	Durch den nahtlosen Anschluss an den geplanten Windpark,,Odernheim" besteht optisch zudem nur eine geringfügige Mehrbelastung für das Landschaftsbild. In Anbetracht der hier dargelegten Punkte, wie die geeignete Topografie, Windhöffigkeit und eingehaltene Restriktionen, sowie Beachtung von Natur- und Umwelt, als auch unser Interesse die Energiewende zu unterstützen sprechen wir uns für eine erneute Prüfung des Standorts nordöstlich von Rehborn hinsichtlich der Aufnahme in den Regionalen Raumordnungsplan aus. Bei Rückfragen stehen wir gerne weiterhin zur Verfügung.		Eine Erweiterung dieser Fläche ist nicht möglich, da sich diese nach dem Fachbeitrag Naturschutz des Landesamtes für Umwelt (2023) in einem Gebiet der Kategorie I befindet.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
88	OG Löllbach	24.07.2024	Für den Bereich der ehem. Verbandsgemeinde Meisenheim besteht ein rechtskräftiger Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ aus dem Jahr 2013. Die hierin festgelegten Vorrangflächen stehen jedoch nicht mehr im Einklang mit den aktuellen Rahmenbedingungen für erneuerbare Energien. Aus diesem Grund wurde für den Bereich der ehem. Verbandsgemeinde Meisenheim eine Potenzialflächenanalyse anhand der harten und weichen Kriterien des sich in Planung befindlichen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Sobernheim erarbeitet. Hierbei wurden für die Ortsgemeinde Löllbach zwei weitere Potenzialflächen ermittelt, welche im Entwurf des neuen Raumordnungsplans bislang keine Berücksichtigung fanden. **I. Wiederaufnahme der Potenzialfläche 40 – Löllbach / Breitenheim** Aus unserer Sicht ist der Wegfall der genannten Potenzialfläche 40 „Löllbach/Breitenheim“ nicht nachvollziehbar. Aus der aktuellen Betrachtung sind keine ausschlusserzeugenden Konflikte im Hinblick auf Artenschutz oder Naturschutzbelange zu ersehen. Der „Erlass zum Natur- und Artenschutz bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren“ (MKUEM, 12.08.2020) führt unter 3.cc) selbst für die noch nachgelagerte Planungsebene mit kleinerem Maßstab aus, dass die Möglichkeit artenschutzrechtlicher Hindernisse kein Tabukriterium bei der Flächennutzungsplanung ist und dass der Artenschutz nur dann der Planung entgegensteht, wenn er dauerhaft ein unüberwindliches Hindernis für jedwede Anlage darstellen würde. Die vorgenannte Fläche eignet sich für die Windenergiegewinnung aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten (Windhöffigkeit) und der im regionalen Vergleich begrenzten Konfliktdichte. Es handelt sich hier zwar grundsätzlich um eine Neudarstellung (Anlagen bestehen an dieser Stelle noch nicht) wobei aktuell jedoch eine Anlagengruppe rund 350 m	40	Innerhalb der Fläche 40 gibt es einen Schwarzstorchbrutplatz, der exakte Standort konnte bis zur Beschlussfassung nicht mehr ermittelt werden. Um den Brutplatz ist ein Schutzradius freizuhalten. Die Fläche, die ohnehin in der Potenzialstudie nur als B-Fläche eingestuft wurde, bleibt daher unberücksichtigt. Es besteht ein Interesse Vorranggebiete Windenergienutzung vor allem dort auszuweisen, wo Konflikte mit dem Artenschutz nicht zu erwarten sind. Dies erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass die Flächen später auch in vollem Umfang für die Windenergie nutzbar sind.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
88	OG Löllbach	24.07.2024	südwestlich auf den Gemarkungen Medard und Kappeln (Planungsgemeinschaft Westpfalz) vorhanden ist. Die Potenzialfläche böte somit die Möglichkeit, einen bestehenden Standort zu ergänzen. Außerdem befinden sich aktuell weitere Anlagen der Gemeinden Odenbach und Medard in Planung (Linus/AmtsblattOdenbach/Medard https://search.app/cvrhg1Pg3QsaRej56). Da das Landschaftsbild aufgrund der umliegenden Planungen bereits eine Beeinträchtigung erfährt, empfehlen wir die Fläche wieder in die Planung der vierten Teilfortschreibung des Raumordnungsplans 2014 der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe einzubeziehen. Dies insbesondere, da sich die VG Nahe-Glan und die beiden direkt betroffenen Ortsgemeinden Breitenheim und Löllbach ohnehin konkret mit der Möglichkeit befassen, die Fläche künftig als Sonderbaufläche Wind auszuweisen. Andere Möglichkeiten (FNP- Fortschreibung / IPP) wären jedoch aus planungs- und personalorganisatorischen und vor allem auch wirtschaftlichen Gründen wesentlich aufwendiger als die Flächenfeststellung im Zuge der ROP-Fortschreibung. **II. Aufnahme einer Potenzialfläche zur Arrondierung der Planung - Gemarkung Schweinschied / Löllbach – ca. 25 ha** Für die Potenzialfläche Gemarkung Schweinschied / Löllbach sind keine Restriktionen bzw. Ausschlusskriterien erkennbar. Die Fläche liegt unter der vorgebebenen Mindestfläche von 50 ha. In Ausnahmefällen können Flächen jedoch zugelassen werden, wenn eine Fläche an der Grenze der Planungsregion lag und jenseits dieser Grenze bereits ein Windpark besteht. Es handelt sich hier grundsätzlich um eine Neudarstellung, Anlagen bestehen an dieser Stelle noch nicht, wobei aktuell jedoch eine Anlagengruppe auf der Gemarkung Kappeln (Planungsgemeinschaft Westpfalz) vorhanden ist. Die Potenzialfläche böte somit die Möglichkeit, einen bestehenden Standort zu ergänzen. Eine Präferenz wurde	40	Fläche - Schweinschied/Löllbach: Es besteht eine Überlagerung mit der Ausschlusskulisse Artenschutz Kategorie II (Fachbeitrag Artenschutz, LfU 2023)

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
88	OG Löllbach	24.07.2024	insbesondere auf die Übernahme und angemessene Erweiterung bestehender Windflächen gelegt. Damit soll weiterhin der planerischen Absicht der Konzentration von Anlagen Rechnung getragen werden. Eine Präferenz wurde insbesondere auf die Übernahme und angemessene Erweiterung bestehender Windflächen gelegt. Damit soll weiterhin der planerischen Absicht der Konzentration von Anlagen Rechnung getragen werden. Um eine zeitnahe Realisierung der Windparks, unabhängig von einer Fortschreibung des Teilflächennutzungsplans gewährleisten zu können, bitten wir um Berücksichtigung der o. g. Flächen in der vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014 für das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie). Wir weisen darauf hin, dass eine Ausweisung von 3,3 % Flächen zukünftig nicht ausreichen wird. Bei der Prüfung von in den Stellungnahmen genannten Flächenalternativen wurde z.B. der wichtige Aspekt der Hangneigung nicht berücksichtigt. Zahlreiche Flächen werden sich hierdurch als nicht oder nur teilweise beplanbar erweisen. Weiterhin kommt es erfahrungsgemäß im BImSchG-Verfahren zu weiteren unvorhergesehenen Hürden z.B. mit militärischen Belangen oder dem Artenschutz, welche dazu führen, dass weitere Areale innerhalb der Vorranggebietsfläche nicht mit Windenergieanlagen beplant werden können. Es wird daher darum gebeten, dass keine Flächen gestrichen bzw. nicht mit in den ROP aufgenommen werden, nur weil die Flächenziele scheinbar erreicht zu sein scheinen. Der Gemeinderat Löllbach hat in seiner Sitzung vom 01.08.2023 folgende Eckpunkte bezüglich des Windparks Kappeln festgestellt:		Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
88	OG Löllbach	24.07.2024	• die Nachbargemeinden Kappeln und Hoppstädten beabsichtigen an der Gemarkungsgrenze zu Löllbach 2 bis 3 WEA mit dem Projektierer BayWa r.e. zu errichten. Zusätzlich ist 1 WEA auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Löllbach geplan (Konzentrationsfläche). Ein Vertrag wurde vorbehaltlich einer Vorrangfläche bereits unterschrieben. Der Vertrag ist analog dem der Ortsgemeinde Kappeln und wurde durch die Kommunalberatung sowie durch die beiden beteiligten Verbandsgemeinden geprüft. Das Projekt wird durch Verbandgemeinde Nahe-Glan unterstützt. • der geplante Standort befindet sich an der Ortsgemeindegrenze zu Kappeln, an der Grenze zur Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein, an der Grenze zu Landkreis Kusel und zur Grenze der Planungsgemeinschaft Westpfalz. • der Standort befindet sich zu 100% auf Gemeindegrund, weshalb mit Einnahmen von über 100TEUR zu rechnen ist. • der Standort befindet sich auf einer minderwertigen Waldfläche. Die Wiederaufforstung nach dem Bau der Anlage würde das klimaangepasstes Waldmanagement fördern. • der Standort befindet sich über 2km von Löllbach und über 1km von jeder Nachbargemeinde entfernt. • Für den Windpark wurden bereits umfangreiche Flora- und Fauna Kartierungen, über den Zeitraum eines Jahres, erstellt. Aus den Ergebnissen gehen keine KO-Kriterien in Bezug auf den Artenschutz hervor.		Das Gutachten wurde von der Planungsgemeinschaft angefordert. Aufgrund einer relativ hohen Anzahl von Fledermaussichtungen, darunter auch die im Fachbeitrag dort vermutete Bechsteinfledermaus können die Vorbehalte des Fachbeitrags Artenschutz nicht ausgeräumt werden.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
89	Ortsbeirat Planig	15.08.2024	Um später unser Klagerecht ausüben zu können, legen wir hiermit unseren Einspruch gegen den Entwurf der o.g. Teilfortschreibung bezüglich der Potentialfläche 21 ein. **Begründung** **Allgemeines:** Die Potentialfläche 21 wurde bereits 2012 als Gebiet für eine Windkraftanlage untersucht und für nicht geeignet eingestuft. Zitat: "Fläche 1: Planig / Biebelsheim. Durch das geplante Vorhaben sind erhebliche Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Menschen-Freizeit und Erholung, und Landschaft - Landschaftsbild, abzuleiten. Unter Zugrundelegung des städtebaulichen Zieles der Weiterentwicklung des Bosenberger Hügellandes als Schwerpunkt der stadtnahen Erholung, ist die Ausweisung der Fläche 1 als potentielle Standortfläche für Windenergienutzung aus umweltfachlicher Sicht nicht vertretbar." Aufgrund dieser Aussage sollte diese Fläche nicht mit einer Windkraftanlage bebaut werden. **Gedenkstätte und Grabungsschutzgebiet** In unmittelbarer Nähe der Potentialfläche 21 befindet sich die Gedenkstätte "Rheinwiesenlager Biebelsheim" (PWTE A7). Die Fläche des ehemaligen Kriegsgefangenenlagers soll von Bebauung freigehalten werden. Nach dem Zweiten Weltkrieg waren bis zu 56.000 Menschen in diesem Lager untergebracht, von denen viele das Lager nicht lebend wieder verlassen haben. Noch heute werden auf dem Gebiet des ehemaligen Gefangenenlagers Erkennungsmarken der dort inhaftierten Soldaten gefunden. Vor diesem Hintergrund empfinden wir die mögliche Errichtung von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe der Gedenkstätte und auf dem Gebiet des ehemaligen Gefangenenlager als pietätlos. Die Fläche wurde mit Rechtsverordnung vom 06. Januar 1993 als Grabungsschutzgebiet ausgewiesen. Frühere Bauvorhaben in diesem Bereich stießen nicht nur auf großen Widerstand	21	Die Fläche 21 wird nicht weiterverfolgt. Zwar liegt kein hartes Ausschlusskriterium vor, doch viele Restriktionen, welche die Akzeptanz einer Windkraftnutzung in allen betroffenen Gemeinden erschweren. Vor dem Hintergrund, dass die Fläche nur knapp über 50 ha liegt und der Beitrag zur Energiewende somit überschaubar ist, wird die Fläche nicht als Vorranggebiet Windnergienutzung übernommen. Nach Auskunft der GDKE - Bodendenkmalpflege erzeugt die Lagerfläche kein generelles Nutzungsverbot für Windenergieanlagen. Gleichwohl wird auf eine Nutzung durch die Windenergie verzichtet, dies sollte jedoch auch für die gewerblichen Entwicklungsvorstellungen der angrenzenden Gemeinden gelten, die weitaus größere Flächeneingriffe bedeuten würden.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
89	Ortsbeirat Planig	15.08.2024	der Bevölkerung in Biebelsheim und der umliegenden Gemeinden, sondern erweckten die Aufmerksamkeit rechtsradikaler Gruppierungen. Die Folge waren Kundgebungen und Aufmärsche an der Gedenkstätte mit deutlich über hundert Teilnehmern und einem mindestens ebens großen Polizeiaufgebot. Das darf sich nicht wiederholen! **Abstand zur Freileitung der Deutschen Bahn** In 150 m östlicher Entfernung zur Fläche 21 verläuft eine 110 kV Bahnstromieitung. Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen sind regelmäßig horizontale Mindestabstände von mindestens dem 3-fachen Rotordurchmesser zwischen Rotorblattspitze in ungünstiger Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten. Bei einem durchschnittlichen Rotordurchmesser von 150 m beträgt der Mindestabstand somit 450 m. Die Fläche 21 müsste folglich einen Gesamtabstand von 450 m zur Freileitung wahren. **Erholungsgebiet** Bei der Potentialfläche handelt es sich um ein Naherholungsgebiet der dort lebenden Bevölkerung. Das Gebiet ist mittels der angelegten Wege fußläufig aus den anliegenden Ortschaften gut zu erreichen. Die Wege werden als Wander- sowie Radwege genutzt und dienen zum Ausgleich zur Arbeit oder anderen Belastungen. Die dient zur Erholung, welche eine wesentliche Maßnahme zur Erhaltung der Gesundheit, der Leistungsfähigkeit wie auch des Wohlbefindens. Durch den Bau einer Windkraftanlage beeinflusst in massiver Art und Weise diesen Erholungseffekt. Im Gegenteil die optischen und akustischen Effekte haben einen negativen Einfluss auf das menschliche Wohlbefinden. Daher wäre das Gebiet für die dort lebende Bevölkerung nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr nutzbar. **Einfluss auf die Gesundheit** Wir befürchten eine Gefahr für Menschen und Tiere durch den von der Anlage	21	Nach Rücksprache mit der Deutschen Bahn reicht der einfache Rotordurchmesser auf, falls die Leitung nicht in der Nachlaufströmung eines Windrades liegt. Anderenfalls könnte der Windnergiebetreiber eine Schwingunsgdämpfung auf eigene Kosten installieren lassen. Dies dürfte sich angesichts der Renditeerwartungen als finanziell leistbar darstellen. Die Hinweise werden berücksichtigt. Auf die Fläche 21 wird verzichtet.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
89	Ortsbeirat Planig	15.08.2024	verursachten Infraschall. Dieser ist eine Belastungsquelle. Es kann zu Störungen des Nachtschlafs und somit zu Gesundheitsbeeinträchtigungen kommen. Die Folgen können Erschöpfung, Müdigkeit, Kopfschmerzen, Herzrhythmusstörungen, Bluthochdruck, depressive Stimmung und Ängstlichkeit sein. Zudem können Reflexionen der Sonnen an den Rotorblättern belästigende Effekte wie den sogenannten Diskoeffekt auslösen. Diese Effekte können bei fotosensitiven Menschen zu epileptischen Anfällen führen		Das LEP empfiehlt einen Abstand zu Wohngebieten von 900 m und bleibt damit über den deutlich geringeren Abständen, die nach TA Lärm möglich wären. Gesundheitliche Beeinträchtigungen sind bei Einhaltung der Abstände nicht zu erwarten.
			Landschaftsbild Wir sehen zudem eine Störung kultureller Gegebenheiten wie die Freiluft-Steinkirche auf dem Bosenberg. Dort finden regelmäßig Gottesdienste statt. Ein jüdischer Friedhof ist in Sichtweite. Die vorhandenen Wege sind beliebte Wanderwege und mit einer Weinbergsschaukel ein beliebtes Ausflugsziel. Die Aussicht und die Naherholung werden durch eine Windkraftanlage massiv gestört		Die Hinweise werden berücksichtigt. Auf die Fläche 21 wird verzichtet.
			Natur- und Artenschutz - Windkraftanlagen stellen eine große Gefahr für Vögel dar, da diese die Geschwindigkeit der Rotoren nicht einschätzen können. Außerdem werden Fledermäuse oft Opfer dieser Anlagen, da ihnen durch den Luftdruck die Lungen platzen. Geschützte Arten sollten keinesfalls Opfer von Windkraftanlagen werden, die dadurch ihren Fortbestand gefährden.	21	Alle Flächen, die im Fachbeitrag Artenschutz des Landes als schutzwürdig eingestuft wurden, werden nicht überplant.
			- Der Bereich der Potentialfläche 21 wird als Flugkorridor von Kranichen, Gänsen und anderen Zugvögeln genutzt. Wir befürchten, dass diese nicht unversehrt ihren Überflug über dieses Gebiet überstehen. - Wir sehen eine Gefährdung der Ökosysteme Frenzenberg und Bosenberg, da Tiere und Pflanzen aus ihrem natürlichen Lebensraum verdrängt werden - Der Bau dieser Windkraftanlage hat Auswirkungen auf die Agrarstruktur. Vorhandene Pachtverträge werden nicht weiter geführt. Die bisherigen Pächter		Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass der Vogelzug inzwischen kein wesentliches Problem für den Ausbau der Windenergie darstellt. Höhere Anlagen und damit verbunden größere Abstände zwischen den Masten verringern das Kollisionsrisiko, zudem passen die Vögel ihre Flugrouten an.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
89	Ortsbeirat Planig	15.08.2024	verlieren Erträge und dementsprechend Einnahmen. - Der Boden stellt eine begrenzte und nicht vermehrbare Ressource dar. Alle Maßnahmen müssen deshalb darauf gerichtet sein, die ökologischen Bodenfunktionen und die Nutzbarkeit des Bodens auch für künftige Generationen sicherzustellen. Das Bundes-Bodenschutzgesetz, welches am 1. März 1999 in Kraft getreten ist, will diesem Anspruch mit der Verpflichtung zur Sanierung von Böden und zur Vorsorge durch Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen gerecht werden. In diesem Zusammenhang stellt sich uns die Frage, wie und wo der Boden gelagert wird, der für sechs Fundamente mit einem Mindestdurchmesser von 38 m entnommen werden muss. Gleichzeitig ist hier an den Rückbau der Anlage zu denken, bei dem Tonnen von Stahlbeton zurück gebaut und entsorgt werden müssen. Wir sehen mit dem Bau der Windkraftanlage den Schutz des Bodens nicht gewährleistet. **Verhältnismäßigkeit** - Ein weiterer wichtiger Ablehnungsgrund gegen die geplante Windkraftanlage sind die Baumaßnahmen zur Weiterleitung des gewonnenen Stroms von der Windkraftanlage zum Umspannwerk „Lidl“, Mainzer Straße. Dafür müsste der komplette „Sprendlinger Weg" aufgerissen werden. Da dieser Weg ein Hauptweg für Landwirte und Winzer darstellt, werden diese in der Ausübung ihrer Berufstätigkeit erheblich beeinträchtigt. Für den weiteren Verlauf müsste Teile der Straße ‚Am Winzerkeller“ und der „Biebelsheimer Straße“ aufgerissen werden. Damit ist der Anliegerverkehr für die dort sich befindende Grundschule Planig und der beiden städtischen Kitas stark eingeschränkt. Im weiteren Verlauf müsste die Mainzer Straße für knapp 2 km aufgerissen werden verbunden mit erheblichen Einschränkungen des privaten und beruflichen Verkehrs. Neben den	21	Die Windenergie erzeugt nur punktuelle Eingriffe, ein großflächiger Verlust landwirtschaftlicher Flächen ist nicht zu erwarten. Eine Grundsatzdiskussion über den Ausbau der Windenergie ist nicht Gegenstand des Planverfahrens. Diese Entscheidungen werden auf Bundes - und Landesebene getroffen. Grundsätzlich sind im Zuge der Umsetzungsplanung Lösungen für die beschriebenen Probleme anzustreben. Aufgrund des Verzichts auf die Fläche 21 erübrigt sich dies im vorliegenden Fall.
89	Ortsbeirat Planig	15.08.2024	Einschränkungen stellt sich die Frage der Finanzierbarkeit, denn es ist für die Anwohner respektive für die Bevölkerungen nicht zumutbar diese Einschränkungen während der Bauzeit der Stromleitung hinnehmen und zuletzt als „Dankeschön“ entsprechend des aktuellen Gesetzgebung zahlen zu müssen. - Wir stellen die Verhältnismäßigkeit des Baus einer Windkraftanlage in Frage. Der Bau einer solchen Anlage bedeutet einen massiven Eingriff in die vorhandene Landschaft und Infrastruktur. Baustellenzufahrten und -einrichtung müssen für den Schwertransport der Bauteile und deren Lagerung hergestellt werden. Windräder stehen oft still, da es keine Möglichkeit der Abnahme des Stroms gibt. Geisterstrom wird dieser Strom in Fachkreisen genannt. Eine Speicherung des Stroms ist derzeit noch nicht möglich. Eine anderes Szenario ist, dass die Windprognose nicht korrektermittelt wurde und nicht ausreichend Strom produziert werden kann. Dies macht Windkraft unwirtschaftlich. Die Stromkosten der Bürger und Bürgerinnen erhöhen sich durch Spekulationen, Netzentgelte und Verwaltungskosten	21	Eine Grundsatzdiskussion über den Ausbau der Windenergie ist nicht Gegenstand des Planverfahrens. Diese Entscheidungen werden auf Bundes - und Landesebene getroffen. Der Verzicht auf die Ausweisung von Vorranggebieten auf Ebene der Regionalplanung hätte die grundlegende Privilegierung der Windenergie im Außenbereich zur Folge.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
90	Die Autobahn GmbH des Bundes	15.08.2024	Im Plangebiet des Regionalplanes befinden sich die Bundesautobahnen A 60, A 61 und A 63, deren Belange betroffen werden. Unter anderem werden folgende Straßenbau- bzw. Straßenausbauplanungen tangiert: 1. BAB A 60, Ausbau Parkplatz Heidenfahrt Süd; 2. BAB A 61, AK Frankenthal – AS Mörstadt, (https://www.bvwp-projekte.de/strasse/A61-G40-RP-T4-RP/A61-G40-RP-T4-RP.html); 3. BAB A 61, AD Nahetal – T+R-Anlage Hunsrück (https://www.bvwp-projekte.de/strasse/A61-G30-RP/A61-G30-RP.html) 4. BAB A 61, Ausbau T&R Hunsrück Ost / West; 5. BAB A 61, AD Nahetal – AS Gau-Bickelheim (Bundesverkehrswegeplan 2030 – Projekt A61-G40-RP-T1-RP (bvwp-projekte.de); 6. BAB A 61, AS Gau-Bickelheim – AS Alzey (Bundesverkehrswegeplan 2030 – Projekt A61-G40-RP-T2-RP (bvwp-projekte.de) 7. BAB A 61, AS Alzey – AS Mörstadt (Bundesverkehrswegeplan 2030 – Projekt A61-G40-RP-T3-RP (bvwp-projekte.de) 8. BAB A 63, AS Klein-Winternheim – AS Saulheim (https://www.bvwp-projekte.de/strasse/A63-G10-RP/A63-G10-RP.html) Hier sind die entsprechenden anbaurechtlichen Vorgaben gem. § 9 FStrG in den wei-teren Planungen zwingend zu berücksichtigen Für die Errichtung von Windenergieanlagen empfehlen wir die Einhaltung der Kipp-höhe (Nabenhöhe + ½ Rotordurchmesser) als Mindestabstand zu klassifizierten Straßen. Dieser wird gemessen vom Rand der Verkehrsanlage bis zur Außenkante des Mastfußes. Wird dieses Maß unterschritten, bedarf es gesonderter Maßnahmen und einer Haf-tungsübernahme durch den Betreiber der Anlage. Aufgrund der Nähe zur Autobahn und der Gesamthöhe der Anlagen sind die spezifi-schen, sich hieraus ergebenden abstrakten Gefahren durch ein Umkippen der Wind-		Kenntnisnahme Die Hinweise sind auf den nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Genehmigungsverfahren zu beachten.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
90	Die Autobahn GmbH des Bundes	15.08.2024	energieanlagen, das Lösen von Teilen sowie von Eisansetzungen, durch Schatten-einwirkungen und sonstige auf die Autobahn wirkende Immissionen zu betrachten. Selbst die geringste Realisierung der Gefahren können aufgrund der Verkehrslast auf der anliegenden Autobahn weitreichende Folgen für das Leib und Leben der Ver-kehrsteilnehmer, die Aufrechterhaltung der Verkehrsfunktion der Bundesautobahn und die Leistungsfähigkeit des nachgeordneten Netzes haben. In diesem Zusam-menhang ist bei der weiteren Planung auch frühzeitig ein Erschließungskonzept, bei welchem die Zufahrtserschließung grundsätzlich über das den Bundesautobahnen nachgeordnete Straßennetz verläuft, zu bedenken und abzustimmen. Es ist in jedem Einzelfall eine abstrakte Gefährdungsbeurteilung vorzunehmen. Nach unseren Einschätzungen können aufgrund eines besonderen Näheverhältnisses zur Autobahn innerhalb des Gefahrenradius der Windenergieanlagen die Risiken Flugsicherheitsbefeuerung, Diskoeffekt, Eisabwurf/Eisabfall, Maschinenhausbrand, Optische Gefahren und Rotorblattbruch sowie Turmbruch (Bauteilversagen) relevant sein. Generell sind damit notwendige Mindestabstände und notwendige Nebenbestimmungen immer im konkreten Einzelfall zu beurteilen und erfordern gutachterli-che Bewertungen bzw. entsprechende Erklärungen, die sich auf den konkreten Standort sowie die jeweilige Anlage beziehen. Bei der Standortplanung sind ebenfalls planfestgestellte landschaftspflegerische Maßnahmen der Autobahn GmbH des Bundes, die sich auch abseits der Autobahnen befinden können, zu beachten und entsprechend zu schützen. Wir bitten, die oben dargelegten Sachverhalte in die Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes mit aufzunehmen. Das Fernstraßen-Bundesamt wird eine gesonderte Stellungnahme abgeben.		Die Hinweise sind auf den nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Genehmigungsverfahren zu beachten.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
91	Bundesverband Keramische Rohstoffe und Industrieminerale e. V. (BKRI)	19.08.2024	**Zu Z 163 a** Mineralische Rohstoffvorkommen wie Spezialton, Feldspat, Klebsand, Kaolin, Kieselerde, Quarzsand, Quarzit oder Kalk, stellen einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor für Rheinland-Pfalz dar. Diese mengenmäßig begrenzten, nicht vermehrbaren und standortgebundenen Rohstoffressourcen sind - nach dem Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) Rheinland-Pfalz aufgrund ihrer wirtschaftlichen Bedeutung langfristig zu sichern und Raumansprüche, die eine Rohstoffgewinnung dort dauerhaft unmöglich machen, grundsätzlich auszuschließen. Besonders bei den Vorranggebieten für die langfristige Rohstoffsicherung handelt sich um abbauwürdige Rohstofflagerstätten, die - nach dem Regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2014 - ab dem Jahr 2035 für die Sicherung der Rohstoffversorgung in Anspruch genommen werden können. Vor dem Hintergrund des steigenden Rohstoffbedarfes, insbesondere für zentrale Vorhaben in den Bereichen Wohnungsbau, Energiewende oder Infrastrukturausbau, sind diese Rohstoffpotentiale unverzichtbar. Zumal die Flächeninanspruchnahme für die mineralische Rohstoffgewinnung in Deutschland - nach dem Bericht zur Rohstoffsituation in Deutschland 2022 - nur 0,004 Prozent der Gesamtfläche beträgt. Auch dies verdeutlicht die Seltenheit heimischer mineralischer Rohstoffe und den Schaden, den eine Uberplanung und damit ein Abbauverbot anrichten würde. Als innovativer und zukunftsorientierter Verband unterstützen wir die Transformation zu einer nachhaltigen Energieversorgung ausdrücklich. Ein effizienter Einsatz und eine nachhaltige Gewinnung von heimischen Rohstoffen sind von entscheidender Bedeutung und eine Herausforderung der wir uns gerne stellen.	37	Derzeit besteht nur in einem Fall eine Überlagerung mit einem Vorranggebiet für die langfristige Rohstoffsicherung (Fläche 37), hierfür ist eine entsprechende Zielfestlegung in Ziel 163 a vorgesehen, die den Vorrang Windenergie auf langfristigen Rohstoffsicherungsflächen zeitlich bis 2050 befristet. Hierdurch bleibt ein langfristiger Zugriff gewahrt. Ein Repowering der Anlagen wäre dann nicht möglich. Eine zeitliche Beschränkung der Windenergienutzung bis 2035 ergibt keinen Sinn, da bei einer Betriebsdauer von maximal zehn Jahren keine wirtschaftliche Investition in die Windenergie möglich ist. Die Nutzungsdauer bis 2050 orientiert sich an der Betriebsdauer einer Anlage. Der Zugriff auf die Rohstoffe bleibt damit langfristig bestehen.
91	Bundesverband Keramische Rohstoffe und Industrieminerale e. V. (BKRI)	19.08.2024	Eine vorübergehende Nutzung durch Windkraftanlagen auf Flächen für die nachhaltige Sicherung von Rohstofflagerstätten kann aber - wenn überhaupt - nur sein, wenn diese zeitlich begrenzt ist und die Windkraftanlagen im Anschluss zeitnah auf Kosten der Anlagenbetreiber rückgebaut werden. Dabei muss sich das Zieljahr dieser Begrenzung, unabhängig von Genehmigungsverfahren und Betriebsgenehmigungen der Windenergieanlagen, aus dem geltenden Regionalplan ergeben und ein grundsätzliches Repowering ausgeschlossen sein. Die Gewinnung der Rohstoffe sollte daher im Überlagerungsbereich nur bis zum Jahr 2035 zurückgestellt werden. Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen oder ein erläuterndes Gespräch zur Verfügung.		Bei Überlagerung mit Vorranggebieten für die langfristige Rohstoffsicherung ist laut Z 163 a eine temporäre Windenergienutzung bis zum 31.12.2050 möglich. Ein Betrieb darüber hinaus ist nicht möglich. Auf den erforderlichen Rückbau auf Kosten des Anlagenbetreibers wird in der Begründung verwiesen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
92	Kreisverwaltung Mainz-Bingen	19.08.2024	1. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde bestehen folgende Anmerkungen Zielsetzung: 1.1. Die vorliegende Potenzialstudie Windenergie ist Bestandteil der 4. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014. Mit der 4. Teilfortschreibung des RROP wird auf Basis der 4. Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV (LEP IV) ein Regionales Energiekonzept aufgestellt. Damit soll ein Beitrag zum Erreichen des energiepolitischen Ziels der Landesregierung, die Energieerzeugung bis zum Jahr 2030 zu 100% auf erneuerbare Energien umzustellen, geleistet werden. Zu den Potenzialflächen im Einzelnen: **Potenzialfläche 1 (Mainz-Klein-Winternheim):** 1.2. Die Potenzialfläche 1 bei Mainz und Klein-Winternheim ist insgesamt ca. 303 ha groß. 1.3. Unter der Beachtung des beigefügten Gutachtens zum Thema Vogelzug und -rast, beauftragt durch die Stadt Mainz, ist die Potenzialfläche aus artenschutzfachlicher Sicht kritisch zu bewerten. **Potenzialfläche 2 (Nieder-Olm/ Stadecken-Elsheim/ Saulheim):** 1.4. Die Potenzialfläche bei Nieder-Olm, Stadecken-Elsheim und Saulheim hat eine Größe von rd. 466 ha. 1.5. Ihre Lage im Regionalen Grünzug und die Nähe zum VSG „Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim“ (DE-6014-402) - Abstand ca. 350 m - weist auf ein erhöhtes naturschutzfachliches Konfliktpotential hin. Ggf. sind Auflagen bzgl. geeigneter anerkannter Schutzmaßnahmen im Genehmigungsverfahren notwendig. 1.6. Ebenfalls sind in dem Bereich mehrere Brutstandorte von Rohrweihen bekannt. Gemäß der rechtlichen Grundlage durch das BNatSchG (Anlage 1 zu § 45 Abs. 1-5) liegt bei Rohrweihen keine Kollisionsgefährdung vor, wenn die Höhe der Rotorkante in hügeligem Gelände mehr als 80 m beträgt. Dies ist bei der Auswahl	1 2	Kenntnisnahme Nach Rücksprache mit dem LfU und der ONB kann das Gutachten nicht zum Ausschluss der Fläche herangezogen werden. Die Natura2000-Vorprüfung hat keine wesentlichen Beeinträchtigungen ergeben. Im Rahmen der nachfolgenden Verfahren werden die genannten Hinweise zu berücksichtigen sein.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
92	Kreisverwaltung Mainz-Bingen	19.08.2024	des Anlagenmodells und der Anlagenhöhe der Windenergieanlagen zu berücksichtigen oder das Tötungs- und Verletzungsrisiko ist durch geeignete anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend zu vermindern. 1.7. Inwieweit durch die rechtliche Grundlage im BNatSchG auch den durchgeführten Flügen von Rohrweihen in höheren Höhen, beispielsweise bei Balz- oder Erkundungsflügen, in ausreichender Form Rechnung getragen werden kann, wird hiermit in Frage gestellt. 1.8. Der Biotopkomplex „Neuenberg SO Stadecken“ (BK-6014-0584-2006) ist im Zuge der Planung des Parklayouts und der notwendigen Infrastruktur zu berücksichtigen. **Potenzialfläche 3 (Udenheim):** 1.9. Die Fläche besitzt eine Größe von rd. 52 ha. 1.10. Ihre Lage im Regionalen Grünzug und die Nähe zum VSG „Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim“ - Abstand ca. 500 m - weist auf ein erhöhtes naturschutzfachliches Konfliktpotential hin. Ggf. sind Auflagen bzgl. geeigneter anerkannter Schutzmaßnahmen im Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG notwendig. **Potenzialfläche 4 (Zornheim/ Hahnheim/ Mommenheim/ Selzen):** 1.11. Die Potenzialfläche hat eine Größe von rd. 100 ha. 1.12. Der Biotopkomplex „Selzer Berg SO Zornheim“ (BK-6115-0483-2006) ist im Zuge der Planung des Parklayouts und der notwendigen Infrastruktur zu berücksichtigen. 1.13. Es handelt sich um eine überwiegend durch weinbauliche Nutzung geprägte Landschaft mit geringerem Konfliktpotenzial bzgl. kollisionsgefährdeter Greifvögel. 1.14. Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Eine weiterführende Einschätzung artenschutzrelevanter Aspekte ist erst im Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG möglich. **Potenzialfläche 5 (Friesenheim/ Dalheim/ Köngernheim/ Nierstein/ Mommenheim/ Selzen):**	3 4 5	Kenntnisnahme Aufgrund des geringen Abstandes zum VSG können negative Beeinträchtigungen der Schutzziele nicht ausgeschlossen werden. Auf die Fläche 3 wird daher verzichtet. Im Rahmen der nachfolgenden Verfahren werden diese Hinweise zu berücksichtigen sein.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
92	Kreisverwaltung Mainz-Bingen	19.08.2024	1.15. Die Potenzialfläche hat eine Größe von rd. 334 ha. 1.16. Der Biotopkomplex „Windschutzhecken zwischen Selzen und Schwabsburg“ (BK-6115-0631-2006) ist im Zuge der Planung des Parklayouts und der notwendigen Infrastruktur zu berücksichtigen. 1.17. Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Eine weiterführende Einschätzung artenschutzrelevanter Aspekte ist erst im Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG möglich. **Potenzialfläche 5a (Bechtolsheim/ Undenheim):** 1.18. Die Potenzialfläche hat eine Größe von rd. 273,5 ha. 1.19. Im nahegelegenen Naturschutzgebiet „Pommernmühle“ und im Selztal sind Brutplätze kollisionsgefährdeter Arten bekannt. Die Landschaft wird überwiegend ackerbaulich genutzt und stellt dadurch einen wichtigen Nahrungslebensraum dar, insbesondere bei Bewirtschaftungsereignissen. Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz bzw. zur Minderung des Tötungs- und Verletzungsrisikos sind anzuwenden. 1.20. Gemäß Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz (LfU RLP, 2023) befinden sich in direkter Nähe zu der Potenzialfläche Gehölzflächen mit sehr hohem Habitatpotenzial für Fledermaus-Kolonien der Mopsfledermaus. Die Mopsfledermaus ist störungsempfindlich und es ist mit einer Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und/oder essentiellen Nahrungshabitaten zu rechnen. Diese Aspekte sind im Genehmigungsverfahren der Windenergieanlagen und dem Ausbau der notwendigen Infrastruktur zu berücksichtigen und es sind geeignete anerkannte Schutzmaßnahmen durchzuführen. 1.21. Der Biotopkomplex „Hecken S und W Undenheim“ (BK-6115-0484-2006) und der geschützte Landschaftsbestandteil „Schutzpflanzung (Undenheim)“ (LB-7339-006) sind im Zuge der Planung des Parklayouts und der notwendigen Infrastruktur	5 5a	Im Rahmen der nachfolgenden Verfahren werden diese Hinweise zu berücksichtigen sein. Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
92	Kreisverwaltung Mainz-Bingen	19.08.2024	zu berücksichtigen. **Potenzialfläche 6 (Bechtolsheim/ Gau-Odernheim/ Dolgesheim/ Weinolsheim):** 1.22. Die Potenzialfläche hat eine Größe von rd. 224,5 ha. 1.23. Im nahegelegenen Naturschutzgebiet „Pommernmühle“ und im Selztal sind Brutplätze kollisionsgefährdeter Arten bekannt. Die Landschaft wird überwiegend ackerbaulich genutzt und stellt dadurch einen wichtigen Nahrungslebensraum dar, insbesondere bei Bewirtschaftungsereignissen. Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz bzw. zur Minderung des Tötungs- und Verletzungsrisikos sind anzuwenden. 1.24. Der Biotopkomplex „Hecken westlich Weinolsheim“(BK-6115-0654-2006) ist im Zuge der Planung des Parklayouts und der notwendigen Infrastruktur zu berücksichtigen. **Potenzialfläche 7 (Alsheim/ Eimsheim/ Guntersblum/ Wintersheim):** 1.25. Die Potenzialfläche hat eine Größe von rd. 411 ha. 1.26. Die Biotopkomplexe „Baumhecke Henn/Wiesbad/Dornhecke östlich Wintersheim (BK-6215-0504-2006) und „Trockene Säume östlich Wintersheim“ (BK-6215-0505-2006) sind im Zuge der Planung des Parklayouts und der notwendigen Infrastruktur zu berücksichtigen. 1.27. Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Eine weiterführende Einschätzung artenschutzrelevanter Aspekte ist erst im Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG möglich. 1.28. Durch die südliche Erweiterung von Potenzialfläche 7 bis angrenzend an Potenzialfläche 8 wird der empfohlene Abstand von 2 km zwischen den Potenzialflächen unterschritten und es führt zu einem Zusammenschluss beider Potenzialflächen, wodurch sich eine Gesamtgröße von rd. 1.006 ha auf einer Länge von über 7 km Luftlinie ergibt. Inwieweit sich ein solches „Band“ von Windenergieanlagen beispielsweise auf den Vogelzug auswirkt, ist aktuell nicht	6 7	Kenntnisnahme Die Flächen 7 und 8 sind weitestgehend in rechtswirksamen Flächennutzungsplänen enthalten und werden daher in den ROP übernommen. Grundsätzlich sieht die Planunsgemeinschaft derart ausgedehnte Flächen ebenfalls kritisch.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
92	Kreisverwaltung Mainz-Bingen	19.08.2024	absehbar und sollte sehr kritisch hinterfragt werden. **Potenzialfläche 7a (Dienheim/ Dexheim/ Uelversheim):** 1.29. Die Potenzialfläche hat eine Größe von rd. 96 ha. 1.30. Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Eine weiterführende Einschätzung artenschutzrelevanter Aspekte ist erst im Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG möglich. **Potenzialfläche 8 (Alsheim/ Mettenheim/ Dorn-Dürkheim/ Dittelsheim-Heßloch/ Bechtheim):** 1.31. Die Potenzialfläche hat eine Größe von rd. 595 ha. 1.32. Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Eine weiterführende Einschätzung artenschutzrelevanter Aspekte ist erst im Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG möglich. 1.33. Durch die südliche Erweiterung von Potenzialfläche 7 bis angrenzend an Potenzialfläche 8 wird der empfohlene Abstand von 2 km zwischen den Potenzialflächen unterschritten und es führt zu einem Zusammenschluss beider Potenzialflächen, wodurch sich eine Gesamtgröße von rd. 1.006 ha auf einer Länge von über 7 km m Luftlinie ergibt. Inwieweit sich ein solches „Band“ von Windenergieanlagen beispielsweise auf den Vogelzug auswirkt, ist aktuell nicht absehbar und sollte kritisch hinterfragt werden. **Potenzialfläche 27 (Waldalgesheim):** 1.34. Die Potenzialfläche hat eine Größe von rd. 54 ha. 1.35. Die Reduzierung auf den Bereich der Bestandsanlagen wird befürwortet. Dem hohen Habitatpotential für Fledermäuse und der möglichen Beeinträchtigung des FFH-Gebiets „Binger Wald“ (FFH-7000-066) wurde dadurch Rechnung getragen. **Potenzialfläche 28 (Daxweiler/ Oberdiebach/ Weiler bei Bingen):** 1.36. Die Potenzialfläche hat eine Größe von rd. 181,7 ha. 1.37. Neben dem bereits bestehenden Windpark in der Gemarkung Daxweilwer,	7a 8 27 28	Kenntnisnahme Die Flächen 7 und 8 sind weitestgehend in rechtswirksamen Flächennutzungsplänen enthalten und werden daher in den ROP übernommen. Grundsätzlich sieht die Planunsgemeinschaft derart ausgedehnte Flächen ebenfalls kritisch. Im Rahmen der nachfolgenden Verfahren werden diese Hinweise zu berücksichtigen sein.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
92	Kreisverwaltung Mainz-Bingen	19.08.2024	zählen zwei kleinere abgesplitterte Teilbereiche in den Gemarkungen Oberdiebach und Weiler bei Bingen zu der Potenzialfläche. 1.38. In der Gemarkung Oberdiebach wurde eine nordwestliche Erweiterung der bestehenden Windenergieanlagen durchgeführt. Wie im Fachbeitrag Artenschutz aufgezeigt, befinden sich in Teilbereichen dieser Fläche Bereiche mit sehr hohem Habitatpotential für Fledermauskolonien (Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr und Mopsfledermaus). Dieser artenschutzrechtliche Aspekt ist zu berücksichtigen und die Durchführung geeigneter anerkannter Schutzmaßnahmen zur Minimierung der Beeinträchtigung ist dringend durchzuführen. 1.39. Artenschutzfachlich ist die Potenzialfläche sehr kritisch zu bewerten. Durch die neuen, aktuellen rechtlichen Vorgaben zur Verfahrenserleichterung kann bei Vorhaben innerhalb von Windenergiegebieten, jedoch außerhalb von Natura 2000-Gebieten, auf die artenschutzrechtliche Prüfung verzichtet werden, sodass, insbesondere in Kombination mit der sehr lückenhaften Datenlage zu aktuellen Artenvorkommen, eine Überprüfung von möglichen Beeinträchtigung der betroffenen Arten durch die zuständige Behörde erheblich erschwert wird. 1.40. Eine weiterführende Einschätzung artenschutzrelevanter Aspekte ist erst im Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG möglich. 1.41. Um dem Artenschutz, gemäß dem Fachbeitrag Artenschutz, Rechnung zu tragen, sollte die westliche Erweiterung nicht umgesetzt werden. **Potenzialfläche 29/ 29a (Bacharach/ Breitscheid/ Manubach/ Oberdiebach):** 1.42. Die Potenzialfläche hat eine Größe von rd. 140 ha und ist in zwei Teilbereiche aufgeteilt. 1.43. Wie im Fachbeitrag Artenschutz aufgezeigt, befinden sich in Teilbereichen dieser Fläche Bereiche mit sehr hohem Habitatpotential für Fledermauskolonien (Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr und Mopsfledermaus). Dieser artenschutzrechtliche Aspekt ist zu berücksichtigen und die Durchführung	29 29a	Die Fläche 28 wird um die westliche Erweiterung, soweit diese sich mit dem Fachbeitrag Artenschutz überlagert, reduziert. Die Fläche 29 entfällt wegen Überlagerung mit der Schutzzone II des Wasserschutzgebietes. Die Fläche 29 a wird wegen der durchquerenden Hochspannungsleitung in ihrem Zuschnitt angepasst.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
92	Kreisverwaltung Mainz-Bingen	19.08.2024	geeigneter anerkannter Schutzmaßnahmen zur Minimierung der Beeinträchtigung ist dringend durchzuführen. 1.44. Artenschutzfachlich ist die Potenzialfläche sehr kritisch zu bewerten. Auf FNP-Ebene wurde, im Zuge der FFH-Vorprüfung, in Bezug auf die Auswirkungen eines Windenergievorhabens auf die Zielarten des FFH-Gebiets (Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr) auf notwendige Untersuchungen im Zuge des BImSchG-Verfahrens der Windenergieanlagen verwiesen. Da sich die Potenzialfläche in Teilbereichen innerhalb des FFH-Gebiets „Gebiet bei Bacharach-Steeg“ (FFH-7000-057) befindet, ist die Verträglichkeit im Zuge des Genehmigungsverfahrens gemäß BImSchG zu prüfen. Vogelzug: 1.45. Die fehlende Berücksichtigung des Vogelzugs wird kritisch bewertet. 1.46. Der überregionale Breitfrontzugkorridor, der insbesondere in der Hauptdurchzugsphase im Herbst genutzt wird, wurde durch verschiedene Publikationen und Gutachten belegt. Dieser zeichnet sich, kleinräumlich betrachtet, durch eine relativ geringe Individuenzahl pro Stunde aus, die fachlich, für den jeweiligen kleinräumlichen Untersuchungsbereich eines Windenergievorhabens, als unterrepräsentativ gewertet wird. In der Summe, der für den Windenergieausbau bereitgestellten Flächen, werden dadurch jedoch Zonen zwischen den Windparks, die zukünftig von den Zugvögeln als Verdichtungskorridore genutzt werden könnten, nicht ausreichend berücksichtigt. 1.47. Inwieweit der umfangreiche Ausbau der Windenergie innerhalb des Breitfrontzugkorridors, auf Grundlage der auszuweisenden Potenzialflächen durch den RROP und der teilweise zusätzlich ausgewiesenen Potenzialflächen und Weißflächen auf FNP-Ebene, durch die Zugvögel als Hindernisse wahrgenommen werden und dadurch ggf. langfristige Auswirkungen und Beeinträchtigungen entstehen könnten, ist zum jetzigen Zeitpunkt nur schwer abzuschätzen.	29 29a	Die Fläche 29 entfällt wegen Überlagerung mit der Schutzzone II des Wasserschutzgebietes. Die Fläche 29 a wird wegen der durchquerenden Hochspannungsleitung in ihrem Zuschnitt angepasst. Es liegt inzwischen eine positive Natura2000-Vorprüfung für das FFH-Gebiet vor. Der Breitfrontvogelzug ist nach einem Gerichtsurteil kein Ablehnungsgrund mehr für Windenergieanlagen. Der G 166 im ROP soll einen Abstand von 2 km zwischen den Windparks sichern. Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
92	Kreisverwaltung Mainz-Bingen	19.08.2024	1.48. Aktuell fehlt jedoch sowohl eine dahingehend gerichtete rechtliche Grundlage, als auch eine ausreichende, aktuelle Datengrundlage, um diese Thematik hinreichend in einem größeren Betrachtungsraum, über die kleinräumlichen Untersuchungsbereiche der einzelnen Windenergievorhaben hinaus, berücksichtigen zu können. 1.49. Dies würde ebenfalls dem Ziel des Fachbeitrags Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz, erstellt durch das Landesamt für Umwelt RLP von November 2023, störungsarme An- und Abflugkorridore zwischen den Rastgebieten sicherzustellen, entsprechen. Artendaten: 1.50. Den Erläuterungen in Kapitel 3.3.2 im „Regionalen Energiekonzept Rheinhessen Nahe, Baustein: Potenzialstudie Windenergie“ (Stand Mai 2024) bzgl. der Herausforderung der Beurteilung von Konflikten für den faunistischen Artenschutz wird zugestimmt. 1.51. Eine umfangreiche Beurteilung der Thematik ist somit vielerorts nicht hinreichend sichergestellt.	29 29a	Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
93	wpd onshore GmbH & Co. KG	16.08.2024	**Potenzialfläche Nr. 9** Aufgrund der geringen Konfliktdichte, sehr guter Erschließungsbedingungen und einer sehr positiven Resonanz bei vielen Grundstückseigentümern, die sich für den Bau eines Windparks aussprechen, schlagen wir eine westliche Erweiterung des Gebiets über die K11 hinaus bis zur L443 vor. **Potenzialfläche Nr. 21** Wir befinden uns seit einigen Monaten im engen Austausch mit vielen Grundstückseigentümern in der Potenzialfläche Nr. 21 und sehen sehr gute Chancen, große Teile der Gesamtfläche privatrechtlich über Flächenmodellnutzungsverträge zu sichern. Weiterhin erachten wir die Potenzialfläche Nr. 21 aufgrund der guten Rahmenbedingungen wie Zuwegung und Netzanschluss als besonders geeignet. Aus diesen Gründen sprechen wir uns nachdrücklich dafür aus, die Fläche im Planentwurf zu behalten und sie weiterhin als potenzielles Windvorranggebiet zu berücksichtigen. **Aufnahme des „Oberfelds“ in Saulheim/Partenheim als Potenzialfläche** wpd unterstützt weiterhin die Bemühungen und Beschlüsse der Räte der VG Wörrstadt und der Ortsgemeinde Saulheim, die Fläche zwischen Saulheim und Partenheim („Oberfeld“ genannt) regionalplanerisch als eine Windvorrangfläche auszuweisen. Die bisher von der Planungsgemeinschaft gegen das Oberfeld aufgeführten Ablehnungsgründe − „langer Schlauch“ und − „Überfrachtung der Landschaft“ sind als „weiche“ Tabukriterien zu rechtfertigen, stellen aber aus objektiver Sicht nicht zwangsläufig ein unumstößliches Ausschlusskriterium dar. Was spricht besonders für das Oberfeld? 1. Die Fläche ist windhöffig und konfliktarm. Die Böden sind für rheinhessische Verhältnisse teilweise minderer Qualität.	9 21	Der Einwendung wird gefolgt, da es keine Restriktionskriterien in diesem Bereich gibt. Aufgrund des massiven Widerstands in der Bürgerschaft, der Ablehnung aller betroffenen Gemeinden und einer Vielzahl von vorgetragenen Argumenten, die für sich genommen noch keinen Ausschluss der Windenergie erzeugen, aber in Summe ein gewisses Gewicht erhalten, wird auf die Fläche 21 verzichtet, da sie durch ihre geringe Größe auf der anderen Seite nur einen sehr kleinen Beitrag zur Energiewende leisten würde. Im G 166 wird ein 2 km-Abstand zwischen Windenergiegebieten empfohlen um eine punktuelle Überfrachtung der Landschaft zu vermeiden. dieser Abstand wird zur Fläche 2 nicht eingehalten. Lang gestreckte Gebiete können bei entsprechendem Betrachtungswinkel (in diesem Fall von Saulheim aus) wie eine Wand von Windrädern wirken. Auch wenn der Vogelzug inzwischen kein wesentliches Betrachtungskriterium mehr ist, sollten Lücken zwischen den Windparks bestehen bleiben, um den Vogelzug nicht zu sehr zu erschweren.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
93	wpd onshore GmbH & Co. KG	16.08.2024	2. Über 80 % der relevanten Fläche ist bereits nutzungsrechtlich gesichert. Auf 250 ha können acht bis zehn leistungsstarke Windenergieanlagen aufgestellt werden. 3. Es existiert bereits ein aktuelles, richtlinien-konformes Vogelgutachten, das zeigt, dass keine windkraftsensiblen Vogelarten betroffen sind. 4. Innerhalb kürzester Zeit, kann für das Oberfeld ein BImSchG-Genehmigungsverfahren durchgeführt werden. 5. Beide Anlieger-Ortsgemeinden, Saulheim und Partenheim, bemühen sich bereits seit über 20 Jahren darum, dass das Oberfeld ein Windvorranggebiet wird. 6. Wir nehmen eine große Zustimmung in der Bevölkerung zum Bau des Windparks auf dem Oberfeld wahr. 7. wpd steht mit den meisten der 400 Grundstückseigentümer im Oberfeld seit einigen Jahren in permanentem Austausch. Ein nicht geringer Teil dieser Grundstückseigentümer versteht nicht, dass in einer Zeit, in der politisch und gesellschaftlich bereits entschieden ist, die Windenergieproduktion drastisch zu steigern und mehr Flächen für die Windstromproduktion zur Verfügung zu stellen, geeignete Windvorranggebiete wie das Oberfeld nicht aktiviert werden. Wir hören oft: „Es heißt doch immer, wir brauchen mehr Windenergie, warum wird dann bei uns nichts gemacht?“ 8. Das Oberfeld liegt am Rande eines breiten Gebietsstreifens zwischen Mainz und Bad Kreuznach, in dem viele Menschen leben und arbeiten, in dem also ein hoher Energiebedarf gedeckt werden muss, aber keine Windenergieanlagen aus rechtlichen und sachlichen Gründen aufgestellt werden können. Im Oberfeld erzeugter Windstrom kann auf kurzem Wege den Gebietsstreifen zwischen Mainz und Bad Kreuznach mit Windstrom versorgen. 9. In der Nähe von Saulheim und Partenheim soll das größte Rechenzentrum Europas mit einer Leistung von 500 MW gebaut werden. Das Oberfeld könnte dazu beitragen, solch ein wichtiges Projekt mit regenerativ erzeugtem Strom zu		2. Grundsätzlich besteht ein Interesse umsetzbare Vorranggebiete Windenergienutzung auszuweisen. Allein der Grunderwerb ist jedoch noch keine maßgebliche Entscheidungsgrundlage. 3. Innerhalb von Rheinhessen gibt es so viele konfliktarme Flächen, dass nicht alle Potenzialflächen zum Zuge kommen können. 4. Das Gleiche gilt für die angrenzende Fläche 2, die in Teilen bereits über den FNP entwickelt werden kann. In der Summe ergibt sich eine sehr starke Konzentration an einem Ort. 5. Die Planungshoheit liegt bei der Verbandsgemeinde. Diese darf nicht allein nach finanziellen Anreizen entscheiden, sondern muss auch die gesamträumliche Steuerung beachten. 6. Es sind auch kritische SN zur Fläche eingegangen (siehe Privat 1). 7. Die Verbandsgemeinde Wörrstadt kann jederzeit eigenständig Planungsrecht schaffen. 8./9. Die VG Rhein-Selz hat bereits sehr viele Windenergiegebiete in ihrem Flächennutzungsplan dargestellt, hinzu kommen zahlreiche Weißflächen, auf denen Windenergie nicht ausgeschlossen ist. Der LK Alzey-Worms hat den höchsten Flächenanteil in RLP für die Windenergie bereit gestellt, künftig wird der Flächenanteil auf 5,97% steigen.
93	wpd onshore GmbH & Co. KG	16.08.2024	versorgen. Anstatt das Oberfeld als eine neue Fläche auszuweisen, könnte das Gebiet auch als eine Erweiterung der bereits vorhandenen Potenzialfläche Nr. 2 gesehen werden. Zu dieser bereits im derzeitigen Entwurf enthaltenen Fläche Nr. 2 sowie zur Fläche Nr. 3 möchten wir zudem nochmals unsere Zustimmung äußern. Beide Flächen sind in ihrer Entwicklung weit fortgeschritten und erfahren seit langem schon großen Zuspruch von allen Seiten.	2 3	Ein Zusammenschluss mit der Fläche 2 würde ein extrem großes Gebiet ergeben. Grundsätzlich sollten Flächengrößen auf 700 ha beschränkt bleiben. Eine Ausnahme wurde nur bei den Flächen 7/8 gemacht, weil diese aus bestehenden Bauleitplänen übernommen wurden. Die Fläche 3 entfällt, da negative Einwirkungen auf die Schutzziele des VSG Selztal nicht ausgeschlossen werden können.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
94	VG Nahe-Glan	15.08.2024	Für den Bereich der ehem. Verbandsgemeinde Meisenheim besteht ein rechtskräftiger Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ aus dem Jahr 2013. Die hierin festgelegten Vorrangflächen stehen jedoch nicht mehr im Einklang mit den aktuellen Rahmenbedingungen für erneuerbare Energien. Aus diesem Grund wurde für den Bereich der ehem. Verbandsgemeinde Meisenheim eine Potenzialflächenanalyse anhand der harten und weichen Kriterien des sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Sobernheim erarbeitet. Hierbei wurden insgesamt sechs weitere Potenzialflächen ermittelt, welche im Entwurf des neuen Raumordnungsplans bislang keine oder nicht in entsprechender Größe Berücksichtigung fanden. **I. Wiederaufnahme der Potenzialfläche 40 – Löllbach / Breitenheim** Aus unserer Sicht ist der Wegfall der Potenzialfläche 40 „Löllbach/Breitenheim“ nicht nachvollziehbar. Aus der aktuellen Betrachtung sind keine ausschlusserzeugenden Konflikte im Hinblick auf Artenschutz oder Naturschutzbelange zu ersehen. Der „Erlass zum Natur- und Artenschutz bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren“ (MKUEM, 12.08.2020) führt unter 3.cc) selbst für die noch nachgelagerte Planungsebene mit kleinerem Maßstab aus, dass die Möglichkeit arten-schutzrechtlicher Hindernisse kein Tabukriterium bei der Flächennutzungsplanung ist unddass der Artenschutz nur dann der Planung entgegensteht, wenn er dauerhaft ein unüberwindliches Hindernis für jedwede Anlage darstellen würde. Die vorgenannte Fläche eignet sich für die Windenergiegewinnung aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten (Windhöffigkeit) und der im regionalen Vergleich begrenzten Konfliktdichte. Grundsätzlich handelt es sich vorliegend um eine Neudarstellung. In Ausnahmefällen können auch kleinere Teilflächen entsprechend Punkt 2.6 des Regionalen Energiekonzeptes Rheinhessen-Nahe (Stufe IV – Festlegung der	40	Innerhalb der Fläche 40 gibt es einen Schwarzstorchbrutplatz, der exakte Standort konnte bis zur Beschlussfassung nicht mehr ermittelt werden. Um den Brutplatz ist ein Schutzradius freizuhalten. Die Fläche, die ohnehin in der Potenzialstudie nur als B-Fläche eingestuft wurde, bleibt daher unberücksichtigt. Es besteht ein Interesse Vorranggebiete Windenergienutzung vor allem dort auszuweisen, wo Konflikte mit dem Artenschutz nicht zu erwarten sind. Dies erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass die Flächen später auch in vollem Umfang für die Windenergie nutzbar sind.
94	VG Nahe-Glan	15.08.2024	Potenzialflächen) zugelassen werden, wenn eine Fläche an der Grenze der Planungsregion liegt und jenseits dieser Grenze bereits ein Windpark besteht. Die bestehenden und geplanten Anlagengruppen im Bereich der Gemarkungen Medard und Kappeln sind vorliegend in die Gesamtbetrachtung miteinzubeziehen. Da das Landschaftsbild aufgrund der umliegenden Planungen bereits eine Beeinträchtigung erfährt, bitten wir die Fläche wieder in die Planung der vierten Teilfortschreibung des Raumordnungsplans 2014 der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe einzubeziehen. Dies insbesondere, da sich die VG Nahe-Glan und die beiden direkt betroffenen Ortsgemeinden Breitenheim und Löllbach bereits seit einigen Jahren konkret mit der Planung der Flächen befassen. Andere Möglichkeiten (FNP-Fortschreibung / Bebauungsplan) wären jedoch aus planungs- und personalorganisatorischen und vor allem auch wirtschaftlichen Gründen wesentlich aufwendiger als die Flächenfeststellung im Zuge der ROP-Fortschreibung.	40	siehe oben

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
94	VG Nahe-Glan	15.08.2024	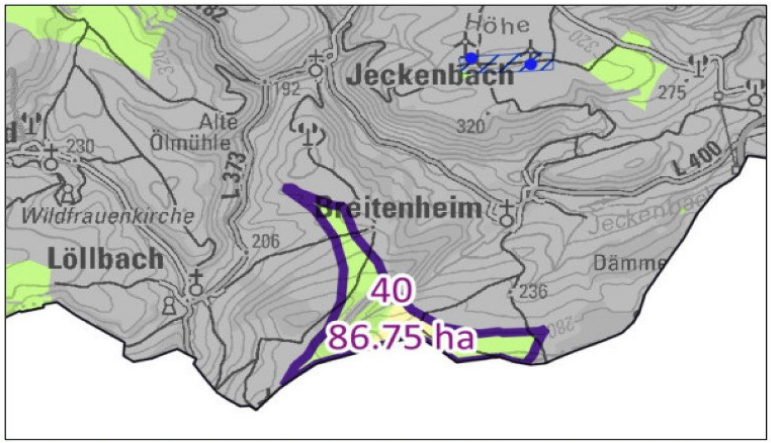 Quelle: Energiekonzept Rheinhessen-Nahe, Potenzialstudie Wind – Flächenkulisse, Stand Juni 2023	40	
94	VG Nahe-Glan	15.08.2024	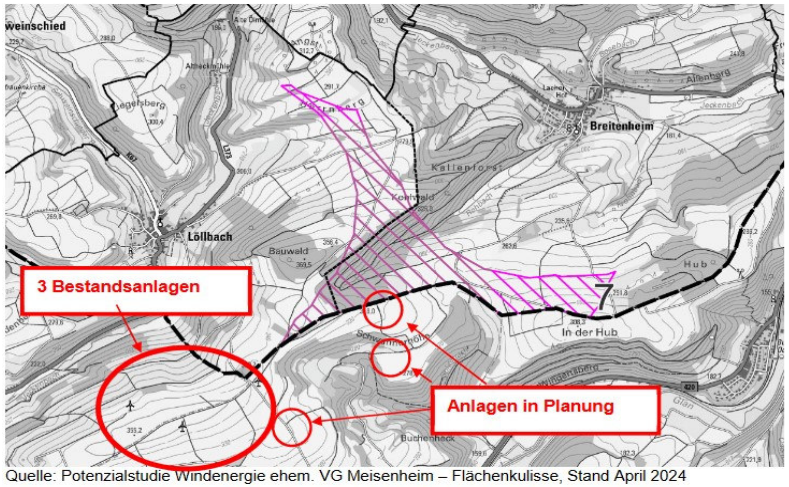 Quelle: Potenzialstudie Windenergie ehem. VG Meisenheim – Flächenkulisse, Stand April 2024	40	

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
94	VG Nahe-Glan	15.08.2024	**II. Wiederaufnahme der Potenzialfläche 43 „Hundsbach/Schweinschied“** Aus unserer Sicht ist der Wegfall der genannten Potenzialfläche 43 „Hundsbach/Schweinschied“ nicht erforderlich. Die Fläche wurde aufgrund der „vollständigen Überlagerung durch Artenschutz“ aus der Planung herausgenommen. Bei der Betrachtung des Artenschutzes handelt es sich vorliegend um ein Habitatpotenzial für Fledermauskolonien (Habitatmodell Bechsteinfledermaus). Eine fachliche Beurteilung, ob die Arten in dem Gebiet tatsächlich zu verorten sind, wurde nicht durchgeführt. Der „Erlass zum Natur- und Artenschutz bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren“ (MKUEM, 12.08.2020) führt unter 3. cc) selbst für die noch nachgelagerte Planungsebene mit kleinerem Maßstab aus, dass die Möglichkeit artenschutzrechtlicher Hindernisse kein Ausschlusskriterium bei der Flächennutzungsplanung ist und dass der Artenschutz nur dann der Planung entgegensteht, wenn er dauerhaft ein unüberwindliches Hindernis für jedwede Anlage darstellen würde. Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM) weist zudem, mit seinem Schreiben vom 06.05.2024 an das Ministerium des Innern und für Sport RLP (MDI) darauf hin, dass bei den Regionalen Planungsgemeinschaften darauf hinzuwirken ist, dass die Flächenkulissen aus dem Fachbeitrag Artenschutz als das behandelt werden, was sie sind: eine fachliche Abwägungsgrundlage mit der sich die Planung auseinandersetzen muss. Aus unserer Sicht reicht die reine Aussage, dass ein Potenzial vorliegt nicht als hinreichende Begründung aus, die Fläche in Gänze aus der Planung herauszunehmen. Vielmehr können die artenschutzrechtlichen Bedenken durch das vorliegende Fachgutachten zum Konfliktpotenzial Fledermäuse und Windenergie am geplanten WEA-Standort Schweinschied, erstellt von dem Büro BFL, vom 07.12.2023 seitens der Fa. JUWI, widerlegt werden. Der SGD Nord, Koblenz liegt bereits der Antrag nach § 4 Abs. 1	43	Die Fläche 43 liegt in der Ausschlusskulisse des Fachbeitrages Artenschutz (LfU 2023) und wurde deshalb gestrichen. In dem von der Fa. Juwi erstellten Fledermaus-Gutachten wurden zahlreiche der im Fachbeitrag Artenschutz aufgeführten Arten bestätigt. Nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde kann das Gutachten die Annahmen des Fachbeitrags nicht widerlegen, es sind unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte zu befürchten.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
94	VG Nahe-Glan	15.08.2024	Bundesimmissionsschutzgesetz zur Prüfung vor. Wir bitten daher, die Fläche wieder in die Planung der vierten Teilfortschreibung des Raumordnungsplans 2014 der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe einzubeziehen. Insbesondere, da sich die VG Nahe-Glan und die beiden direkt betroffenen Ortsgemeinden Schweinschied und Hundsbach bereits seit einigen Jahren konkret mit der Planung der Flächen befassen. Andere Möglichkeiten (FNP-Fortschreibung / Bebauungsplan) wären jedoch aus planungs- und personalorganisatorischen und vor allem auch wirtschaftlichen Gründen wesentlich aufwendiger als die Flächenfeststellung im Zuge der ROP-Fortschreibung. Wir bitten bei Ihrer Entscheidung zu dem zu beachten, dass im Bereich der Planungsgemeinschaft Westpfalz, weitere Planungen für Windenergiegebiete an den Grenzgebieten vorgesehen sind. Grundsätzlich handelt es sich vorliegend um eine Neudarstellung. In Ausnahmefällen können auch kleinere Teilflächen entsprechend Punkt 2.6 des Regionalen Energiekonzeptes Rheinhessen-Nahe (Stufe IV – Festlegung der Potenzialflächen) zugelassen werden, wenn eine Fläche an der Grenze der Planungsregion liegt und jenseits dieser Grenze bereits ein Windpark besteht. Konkret die Ortsgemeinde Hoppstädten plant mindestens die Errichtung einer Windenergieanlage in einem Abstand von 400 m zur Gemarkungsgrenze von Schweinschied. Die Potenzialfläche böte somit die Möglichkeit, einen Standort zu ergänzen.	43	Von der unteren Naturschutzbehörde wird das Vorhaben kritisch bewertet. Es bestehen daher Zweifel, ob eine Genehmigung erteilt werden kann. Noch zu ergänzen!
94	VG Nahe-Glan	15.08.2024	3.5.2.44 Potenzialfläche 43 (Hundsbach/ Schweinschied) 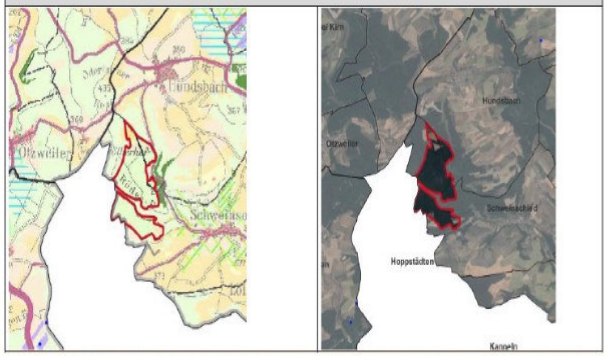 Quelle: Abbildung der Potentzialfläche 43 aus der Potenzialstudie der ersten Beteiligung nach § 9 Abs. 1 ROG – Juli 2023	43	

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
94	VG Nahe-Glan	15.08.2024	**III. Erweiterung der Potenzialfläche 34 - Pferdsfeld / Bad Sobernheim / Nußbaum / Monzingen / Bockenau** Im Bereich der Potenzialfläche 34 (Pferdsfeld / Bad Sobernheim / Nußbaum / Monzingen / Bockenau) sind zusätzliche Gebiete auszuweisen. Hier wurde nicht ausreichend auf die bereits bestehenden kommunalen Planungen Rücksicht genommen. Die im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Verbandsgemeinde Nahe-Glan (ehemals VG Bad Sobernheim) ausgewiesene Fläche deckt sich nicht komplett mit der Wind-Flächenkulisse aus dem aktuellen Entwurf der 4. Teilfortschreibung des Regionalverbands Rheinhessen Nahe für das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie). Der sachliche Teilflächennutzungsplan ist seit dem 25. Januar 2024 rechtskräftig. Die Regionalplanung ist grundsätzlich angehalten bestehende Planungen auf kommunaler Ebene zu berücksichtigen. Die bereits bestehenden Sonderbauflächen für Windenergieanlagen, die eine raumbedeutsame Planung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG darstellen, sollten in ihre raumordnerische Abwägung einbezogen werden. Die RWE Wind Onshore & PV Deutschland GmbH hat zur Genehmigung von acht Windenergieanlagen einen Antrag nach Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG eingereicht. Dieser liegt der zuständigen Behörde, hier der Kreisverwaltung Bad Kreuznach, seit dem 23.11.2023 vor. Wir empfehlen daher, die Fläche der Verbandsgemeinde Nahe-Glan als Vorrangfläche in der 4. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe vollumfänglich zu berücksichtigen.	34	Die Potenzialfläche 34 wird an den Flächennutzungsplan angepasst und nach Süden erweitert.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
94	VG Nahe-Glan	15.08.2024	Quelle: Aktuelle Abbildung Potentialfläche 34 - ROP 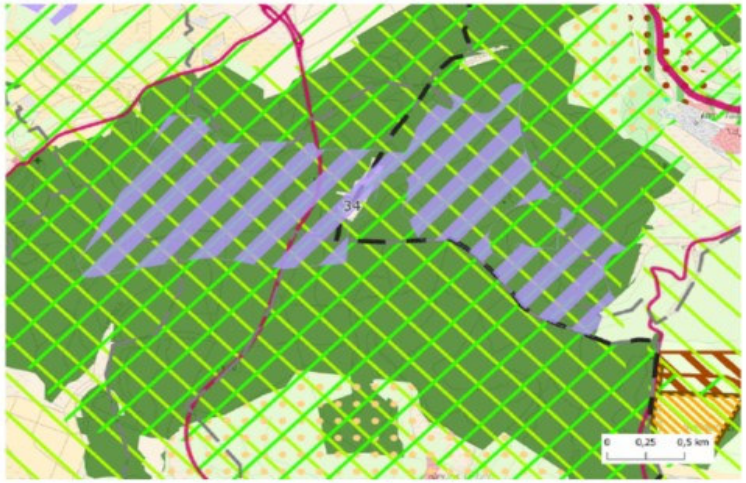		

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
94	VG Nahe-Glan	15.08.2024	Quelle: Darstellung aus dem sachlichen Teilflächennutzungsplan ''Windenergie'' der Verbandsgemeinde Nahe-Glan für den Bereich der ehem. VG Bad Sobernheim		

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
94	VG Nahe-Glan	15.08.2024	**IV. Aufnahme einer Potenzialfläche zur Arrondierung der Planung - Gemarkung Rehborn ca. 45 ha** Unmittelbar an den Eignungsflächen 10 und 11 des sachl. Teilflächennutzungsplans der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Sobernheim befindet sich ein Potenzial von ca. 45 ha zur Erweiterung des geplanten Windparkvorhabens Odernheim der BayWa r.e. Wind GmbH . Nach Einhaltung der rechtlich vorgegebenen Restriktionen und unter Beachtung des weiter entfernten befindlichen Wasserschutzgebiets Zone III sowie des umliegenden Biotopverbunds gem. § 21 BNatSchG kann eine Windenergieanlage (WEA) auf der Gemarkung Rehborn positioniert werden. Dadurch kann eine Ergänzung an den geplanten Windpark Odernheim auf Eignungsfläche 10 (max. vier WEA) um eine Anlage erfolgen. Die Geländehöhe liegt bei 224 m und ist demnach mäßig komplex. Aufgrund einer mittleren Windgeschwindigkeit von etwa 5,6 m/s handelt es sich insgesamt um einen geeigneten und wirtschaftlichen Standort für Windenergie. Grundsätzlich handelt es sich vorliegend um eine Neudarstellung. In Ausnahmefällen können auch kleinere Teilflächen entsprechend Punkt 2.6 des Regionalen Energiekonzeptes Rhein-hessen-Nahe (Stufe IV – Festlegung der Potenzialflächen) zugelassen werden, wenn weitere Einzelflächen in unmittelbarer Nähe vorhanden sind, mit denen ein Verbund gebildet werden kann. Die geplante Anlagengruppe im Bereich der Gemarkung Odernheim ist vorliegend in die Gesamtbetrachtung miteinzubeziehen. Die Potenzialfläche böte somit die Möglichkeit, einen bestehenden Standort zu ergänzen. Die Planungen für den Windpark Odernheim und die potenzielle Erweiterung auf der Rehborner Gemarkung sind im Zusammenhang zu sehen und wurden so aufeinander abgestimmt, dass kein Flächenkonflikt entsteht. Durch den nahtlosen Anschluss an den geplanten Windpark „Odernheim“ besteht optisch zudem nur eine	36	Die schon im Flächennutzungsplan der ehemaligen VG Bad Sobernheim dargestellte Eignungsfläche 10 wird als Vorranggebiet Windenergie übernommen. Eine Erweiterung dieser Fläche ist jedoch nicht möglich, da sich diese nach dem Fachbeitrag Naturschutz des Landesamtes für Umwelt (2023) in einem Gebiet der Kategorie I befindet. Bei den Flächen der Kategorie I handelt es sich um die artenschutzfachlichen Zielflächen mit einer sehr hohen Bedeutung für den Schutz windenergiesensibler Arten. In diesem Fall handelt es sich um ein Fauna-Flora-Habitatgebiet mit windenergiesensiblen Fledermausarten.
94	VG Nahe-Glan	15.08.2024	geringfügige Mehrbelastung für das Land schaftsbild. In Anbetracht der hier dargelegten Punkte, sprechen wir uns für eine erneute Prüfung des Standorts nordöstlich von Rehborn hinsichtlich der Aufnahme in den Regionalen Raumordnungsplan aus.		siehe oben

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
94	VG Nahe-Glan	15.08.2024	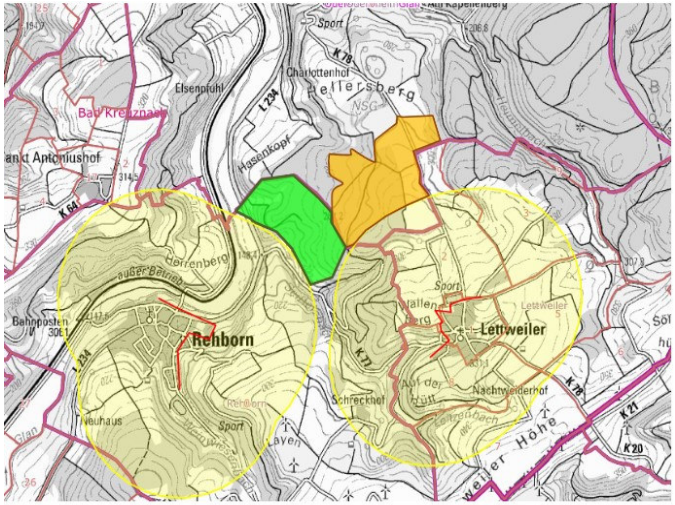 Quelle: Auszug aus dem LANIS – unter Eintragung der Sonderbaufläche für die Windenergie aus dem dem sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Verbandsgemeinde Nahe-Glan für den Bereich der ehem. VG Bad Sobernheim (orange) und der möglichen Arrondierungsfläche (grün) unter Betrachtung der 900 m Abstände	36	

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
94	VG Nahe-Glan	15.08.2024	**V. Aufnahme einer Potenzialfläche zur Arrondierung der Planung - Gemarkung / Lettweiler 20 ha** Im Zuge der Potenzialanalyse des Bereich der Verbandsgemeinde Meisenheim wurde im Jahr 2022 das Potenzial nordöstlich von Lettweiler identifiziert. Nach einer Prüfung der örtlichen Restriktionen resultierte ein Potenzialgebiet von etwa 20 ha, welches aktuell bis zu drei Windenergieanlagen (WEA) umfassen könnte. Die Geländehöhe liegt bei mind. 310 m und max. 322 m. Das Gelände wird von uns als mäßig komplex eingestuft. Aufgrund einer mittleren Windgeschwindigkeit von etwa 6,0 m/s handelt es sich um einen geeigneten Standort für Windenergie. Des Weiteren ist die Ursprungsgröße der Potenzialfläche bereits verkleinert worden, damit eine Umzingelungswirkung vermieden werden und artenschutzrechtliche Belange berücksichtigt sind. Zwei Fundamente sind tendenziell auf landwirtschaftlichen Flächen möglich. Auch der dritte Standort kann in den Randbereich des Waldes gesetzt werden, wodurch ein Eingriff in die Natur auf ein Minimum reduziert wird. Darüber hinaus befinden sich keine nächstgelegenen Natur- oder Vogelschutzgebiete. Grundsätzlich handelt es sich vorliegend zwar um eine Neudarstellung. In Ausnahmefällen können auch kleinere Teilflächen entsprechend Punkt 2.6 des Regionalen Energiekonzeptes Rheinhessen-Nahe (Stufe IV – Festlegung der Potenzialflächen) zugelassen werden, wenn eine Fläche an der Grenze der Planungsregion liegt und jenseits dieser Grenze bereits ein Windpark besteht. Die geplante Anlagengruppe im Bereich der Gemarkung Odernheim ist vorliegend in die Gesamtbetrachtung miteinzubeziehen. Die Potenzialfläche böte somit die Möglichkeit, einen bestehenden Standort zu ergänzen. In Anbetracht der hier dargelegten Punkte, sprechen wir uns für eine erneute Prüfung des Standorts nordöstlich von Lettweiler hinsichtlich der Aufnahme in den Regionalen Raumordnungsplan aus.		Die dargestellte Fläche 10, Gemarkung Lettweiler liegt größtenteils in der Ausschlusskulisse Artenschutz und kann deswegen nicht berücksichtigt werden. Zudem erreicht sie nicht die raumordnerisch relevante Mindestgröße von 50 ha.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
94	VG Nahe-Glan	15.08.2024	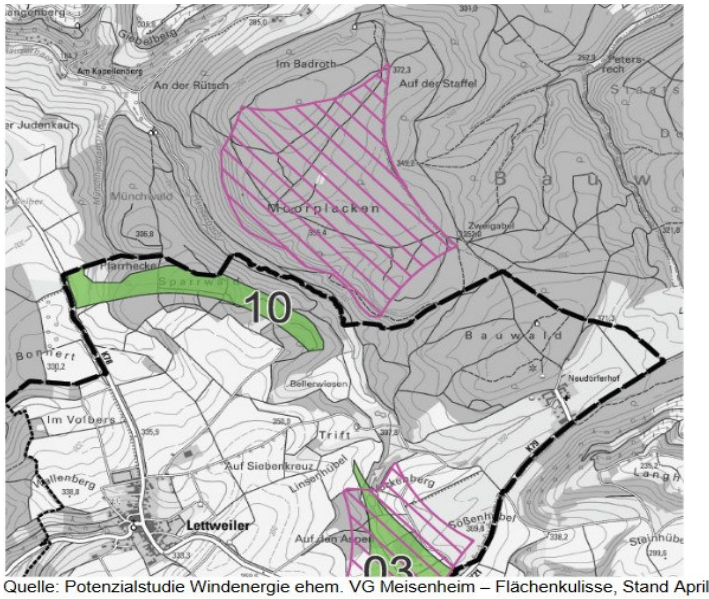 Quelle: Potenzialstudie Windenergie ehem. VG Meisenheim – Flächenkulisse, Stand April 2024		

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
94	VG Nahe-Glan	15.08.2024	**VI. Aufnahme einer Potenzialfläche zur Arrondierung der Planung - Gemarkung Schweinschied / Löllbach – ca. 25 ha** Für die Potenzialfläche Gemarkung Schweinschied / Löllbach sind keine Restriktionen bzw. Ausschlusskriterien erkennbar. Die Fläche liegt unter der vorgebebenen Mindestfläche von 50 ha. In Ausnahmefällen können Flächen jedoch zugelassen werden, wenn eine Fläche an der Grenze der Planungsregion liegt und jenseits dieser Grenze bereits ein Windpark besteht. Dies ist der Fall da Anlagengruppen auf der Gemarkung Kappeln (Planungsgemeinschaft Westpfalz) vorhanden sind. Die Potenzialfläche böte somit die Möglichkeit, einen bestehenden Standort zu ergänzen. Grundsätzlich handelt es sich vorliegend zwar um eine Neudarstellung. In Ausnahmefällen können auch kleinere Teilflächen entsprechend Punkt 2.6 des Regionalen Energiekonzeptes Rheinhessen-Nahe (Stufe IV – Festlegung der Potenzialflächen) zugelassen werden, wenn eine Fläche an der Grenze der Planungsregion liegt und jenseits dieser Grenze bereits ein Windpark besteht. Die Nachbargemeinden Kappeln und Hoppstädten beabsichtigen an der Gemarkungsgrenze zu Löllbach 2 bis 3 WEA mit dem Projektierer BayWa r.e. zu errichten. Zusätzlich ist 1 WEA auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Löllbach geplant (Konzentrationsfläche). Ein Vertrag wurde vorbehaltlich einer Vorrangfläche bereits unterschrieben. Dies insbesondere, da sich die VG Nahe-Glan und die beiden direkt betroffenen Ortsgemeinden Schweinschied und Löllbach bereits seit einigen Jahren konkret mit der Planung der Flächen befassen. Die geplante Anlagengruppe im Bereich der Gemarkung Odernheim ist vorliegend in die Gesamtbetrachtung miteinzubeziehen. Die Potenzialfläche böte somit die Möglichkeit, einen bestehenden Standort zu ergänzen. Andere Möglichkeiten (FNP-Fortschreibung / Bebauungsplan) wären jedoch aus planungs- und personalorganisatorischen und vor allem auch wirtschaftlichen Gründen wesentlich aufwendiger als die Flächenfeststellung im Zuge der ROP-Fortschreibung.	40	Der südöstliche Teil der Fläche 6 (Gemarkung Löllbach) liegt in einem Bereich, der aufgrund des Artenschutzes nicht übernommen werden kann. Das vorliegende Gutachten, auf das die Ortsgemeinde Löllbach verwiesen hat, kann aufgrund einer relativ hohen Anzahl von Fledermaussichtungen, darunter auch die im Fachbeitrag dort vermutete Bechsteinfledermaus, die Vorbehalte des Fachbeitrags Artenschutz nicht ausräumen. Der nördliche Teil ist restriktionsfrei, aber zu klein.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
94	VG Nahe-Glan	15.08.2024	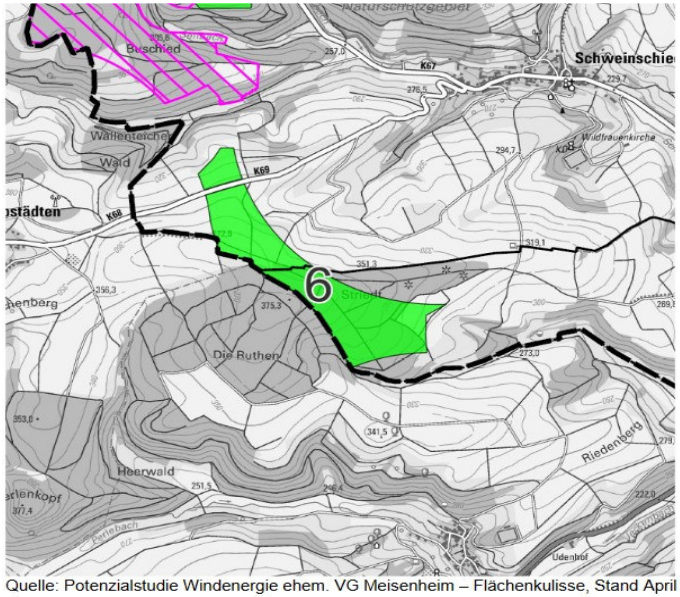 Quelle: Potenzialstudie Windenergie ehem. VG Meisenheim – Flächenkulisse, Stand April 2024		
94	VG Nahe-Glan	15.08.2024	**Allgemeine Hinweise** Um eine zeitnahe Realisierung derWindparks, unabhängig von einer Fortschreibung des Teilflächennutzungsplans gewährleisten zu können, bitten wir um Berücksichtigung der o. g. Flächen in der vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014 für das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie). Wir weisen darauf hin, dass eine Ausweisung von 3,3 % Flächen zukünftig nicht ausreichen wird. Bei der Prüfung von in den Stellungnahmen genannten Flächenalternativen wurde z.B. der wichtige Aspekt der Hangneigung nicht berücksichtigt. Zahlreiche Flächen werden sich hierdurch als nicht oder nur teilweise beplanbar erweisen. Weiterhin kommt es erfahrungsgemäß im BImSchG-Verfahren zu weiteren unvorhergesehenen Hürden Z.B. mit militärischen Belangen oder dem Artenschutz, welche dazu führen, dass weitere Areale innerhalb der Vorranggebietsfläche nicht mit Windenergieanlagen beplant werden können. Es wird daher darum gebeten, dass keine Flächen gestrichen bzw. nicht mit in den ROP aufgenommen werden, nur weil die Flächenziele scheinbar erreicht zu sein scheinen. Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
95	Stadt Stromberg	19.08.2024	Wir haben die Thematik „Windkraft“ auf der Gemarkung der Stadt Stromberg bereits mehrfach im Stadtrat behandelt und bislang stets mehrheitlich wohlwollend beurteilt. Wir halten den Standort für in jeder Hinsicht verträglich und begrüßen das Projekt. Aufgrund des bisherigen Vorlaufs und der bereits laufenden Projektentwicklung hat es uns überrascht, dass nunmehr in den beabsichtigten Planungen der Planungsgemeinschaft dieses Projekt nicht mehr auftaucht. Die Stadt Stromberg plant gemeinsam mit der Altus renewables GmbH einen Windpark, der zum Teil auf der Gemarkung Stromberg und der Gemarkung Dörrebach liegt. Aufgrund der hierin beabsichtigten Änderungen sind wir als Stadt Stromberg in unseren kommunalen Planungen zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung betroffen und möchten im Folgenden unsere Einwendungen zum Planentwurf fristgerecht vorlegen und begründen. 1. Ausgangslage Die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe hat im Rahmen der vierten Teilfortschreibung des Raumordnungsplans für die Region Rheinhessen-Nahe den ersten Entwurf am 30.04.2024 veröffentlicht. Dieser umfasst weitreichende Festlegungen für die Errichtung von Windenergieanlagen. Die Plangeberin orientiert sich dabei an den Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und den dazu erlassenen Vorschriften des Landes Rheinland-Pfalz. Es werden insgesamt 51 Vorranggebiete mit einem Gesamtumfang von insgesamt 10.263 ha vorgeschlagen, was ca. 3,4 Prozent der Regionsfläche entspricht. Dies übersteigt das durch das LWindGG festgelegte regionalen Teilflächenziel für Rheinhessen-Nahe für das Jahr 2027. Wir beantragen deshalb die Änderung des Planentwurfes und dessen Neubekanntmachung unter Ausweisung des in Anlage 2.1 dargestellten Plangebiets. 2. Verfestigte Planungen		Die Fläche wurde im Konzept der Verbandsgemeinde nicht zur Ausweisung empfohlen. Sie hält weniger als 2 km Abstand zur bestehenden Fläche 27, was den Vorgaben in G 166 widerspricht. Die Größe von 50 ha wird nur erreicht, wenn die Teilflächen addiert werden. Dies widerspricht dem Gebot der räumlichen Konzentration. Kritisch wird zudem die Umzingelung der Ortsgemeinde Daxweiler gesehen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
95	Stadt Stromberg	19.08.2024	Die Stadt Stromberg plant gemeinsam mit der Altus einen Windpark (siehe Anlage 2.1.). Die Windparkplanungen sind hier bereits in einem fortgeschrittenen Stadium. Es wurden bereits avifaunistische Fachgutachten durchgeführt. Diese konnten bisher keine Konflikte in dem Gebiet nachweisen. Die Flächensicherung ist abgeschlossen. Es gibt hier bereits eine umfangreiche örtliche Zuwegung, die eine flächenschonende Erschließung des Windparks ermöglicht. Darüber hinaus liegt die Zusage über den Netzanschlusspunkt bereits vor. Die Stadt Stromberg unterstützt das Projekt und ist mit gemeindeeigenen Flurstücken direkt betroffen. Die interne Überprüfung dieser Fläche mit den Negativkriterien des Entwurfs der vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014 für das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie) ergab kaum Konflikte mit windenergiesensiblen Schutzgütern (siehe Anlage 2.2). Auch Gespräche mit der UNB und der Immissionsschutzbehörde des Landkreises konnten bisher keine Konflikte aufzeigen. 3. Geplante raumordnerische Festlegungen Die beplante Fläche liegt, laut der Raumnutzungskarte in einem Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz sowie einem Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaft. Weitere regionalplanerische Festlegungen werden im ersten Entwurf der vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014 für das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie) auf der hier betrachteten Potenzialfläche nicht getroffen. Somit sprechen, im Bereich der beplanten Fläche, keine Ziele der Raumordnung gegen die Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie. Das Plangebiet wird ebenfalls in der Flächenkulisse des Energiekonzepts Reinhessen-Nahe geführt, was die Eignung der Fläche zeigt. Allerdings gibt es einen Unterschied zwischen der Flächenkulisse und der östlichen Fläche des Plangebiets. Im Südwesten wurde fehlerhafterweise ein Vereinsheim		Die Fläche wurde im Konzept der Verbandsgemeinde nicht zur Ausweisung empfohlen. Sie hält weniger als 2 km Abstand zur bestehenden Fläche 27, was den Vorgaben in G 166 entspricht. Die Größe von 50 ha wird nur erreicht, wenn die Teilflächen addiert werden. Dies widerspricht dem Gebot der räumlichen Konzentration. Kritisch wird zudem die Umzingelung der Ortsgemeinde Daxweiler gesehen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
95	Stadt Stromberg	19.08.2024	als Wohnbebauung im Außenbereich dargestellt, sodass die Potenzialfläche an dieser Stelle von dem Plangebiet abweicht. Folgende Konfliktkriterien liegen in dem Gebiet vor: Landschaftsschutzgebiet und Naturpark Soonwald-Nahe. In Bezug auf das Landschaftsschutzgebiet gilt § 26 Abs.3 Bundesnaturschutzgesetz: „In einem Landschaftsschutzgebiet sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Satz 1 gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung. Bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat, gelten die Sätze 1 bis 3 auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet entsprechend.“ (§ 26 Abs.3 BNatSchG). Auch ist der Naturpark Soonwald-Nahe kein Ausschlusskriterium mehr. Der Schutzzweck des Naturparks (Erholung in der Stille) gilt nur in der Kernzone. Im Umkreis um das Plangebiet befinden sich keine ausgewiesenen Wanderwege. Die Flächen, auf denen Eingriffe in den Wald geplant sind, sind überwiegend kaputter von Borkenkäfern zerfressener trockener Fichtenwald. Der hochwertige Laubwald wird dabei ausgespart. Durch Ausgleichsmaßnahmen wird der Wald weiter aufgewertet und klimaresilienter. Die Fläche eignet sich also grundlegend für die Windenergie. Laut dem Fachbeitrags Artenschutz kommen folgende Fledermausarten in der Gegend vor: braunes Langohr und Bechsteinfledermaus. Diese Arten gelten nicht		Da bei Gebäuden im Außenbereich die konkrete Nutzung nicht bekannt ist, wird im Zweifelsfall eine Wohnnutzung angenommen. Im vorliegenden Fall hat sich die Annahme als nicht zutreffend erwiesen, die Karte im regionalen Energiekonzept wird entsprechend angepasst. Konfliktkriterien sind keine Ausschlusskriterien. Da das Angebot an Potenzialflächen jedoch die Zahl der auszuweisenden Vorranggebiete deutlich übersteigt, soll anhand der Konfliktkriterien eine Auswahl getroffen werden. Auf diese Weise sollen vorwiegend konfliktarme Flächen zum Zuge kommen. Hier sind in der Regel auch weniger Konflikte mit dem Artenschutz im weiteren Verfahren zu erwarten.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
95	Stadt Stromberg	19.08.2024	als kollisionsgefährdet. Der Fledermausschutz ist ein kleinräumiger Sachverhalt, der im Genehmigungsverfahren abgewogen werden sollte. Konkrete Umsetzungsmaßnahmen zum Fledermausschutz sind geplant. So ist für die ersten zwei Betriebsjahre ein Gondelmonitoring mit automatischen Abschaltungen vorgesehen. Gemäß den Empfehlungen des BNatschG wird somit in niederschlagsfreien Nächten bei Temperaturen über 10 Grad Celsius und Windgeschwindigkeiten unter 6 Metern pro Sekunde die Windenergieanlage automatisch abgeschaltet. 4. Zwingende Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet für Windenergie Durch die bereits bestehenden Planungen und die fortgeschrittene Flächensicherung ist auf diesen Flächen eine beschleunigte Umsetzung des Ausbaus Erneuerbarer Energien im Sinne der Errichtung von Windenergieanlagen möglich. Aus den oben genannten Gründen ergibt sich das zwingende Erfordernis, die beantragte Fläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung auszuweisen. 5. Fazit Zusammenfassend macht die Stadt Stromberg mit den hier dargelegten Ausführungen auf das bestehende Nutzungsinteresse und die fortgeschrittenen Windparkplanungen in der Region Rheinhessen-Nahe aufmerksam und beantragt die Ausweisung der Projektfläche entsprechend der Darstellung des Plangebiets in Anlage 2.1. Die genannten Gesichtspunkte verdeutlichen, dass das beantragte Plangebiet ein erhebliches Potenzial für die Nutzung der Windenergie bietet. Daher ist es dringend erforderlich, die gebietliche Ausweisung entsprechend dem oben genannten Antrag vorzunehmen. Dies ergibt sich zum einen daraus, dass die Fläche den vom Plangeber selbst aufgestellten Planungskriterien entspricht. So zeigt sie sich im Planverfahren als konfliktfreie Fläche. Zum anderen ergibt sich dies durch die hier ausreichend		Dies deckt sich mit den Angaben des Fachbeitrags Artenschutz, der die Flächen nicht als konfliktträchtig ausweist. Die Fläche liegt jedoch in Nähe des FFH-Gebietes Dörrebach. Da sie die einzige Fläche im Einzugsbereich dieses Gebietes ist, wäre zunächst eine Natura2000-Vorprüfung erforderlich, insbesondere für den mittleren und westlichen Teil. Die Flächen werden nach einheitlichen Kriterien bewertet. Die westliche Teilfläche hat eine Entfernung von ca. 650 m zur mittleren Fläche. Dieser Abstand übertrifft alle bisherigen Abstände von Teilflächen, die 550 m nicht überschreiten. Insofern wird die westliche Fläche nicht weiterbetrachtet. Die mittlere und die östliche Fläche erreichen jedoch zusammen noch 56 ha und liegen damit noch knapp über der definierten Mindestgröße von 50 ha. Der Abstand der östlichen Flächen hält jedoch den in G 166 empfohlenen Mindestabstand zur Fläche 27 nicht ein.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
95	Stadt Stromberg	19.08.2024	dargelegten ernsthaften Absichten der Errichtung eines Windparks. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit (§ 2 EEG). Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Das Ziel des beschleunigten Ausbaus der Erneuerbaren Energien findet nicht nur einfachgesetzlich in § 2 EEG 2023 Beachtung, sondern auch im Klimaschutzgebot aus Art. 20a GG sowie dem Schutz von Grundrechten vor den Gefahren des Klimawandels. Die Ausweisung eines Vorranggebiets für Windenergie auf der hier vorgestellten Fläche trägt den beschleunigten Ausbauzielen für Windenergie bei. Wir bitten höflich darum, uns den Eingang unserer Stellungnahme zu bestätigen und uns die Eingangsnummer, unter welcher die Abwägung in den Synopsen erfolgt, mitzuteilen. Für Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.		Das besondere Gewicht des § 2 EEG im Rahmen der Abwägung gilt in Bezug auf die Windenergie an Land nur bis zum Erreichen der Flächenbeitragswerte. Auf die Treibhausgasneutralität wird in den entsprechenden Gesetzen nicht verwiesen.
96	Landwirtschaftskammer RLP	19.08.2024	im Rahmen der 4. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe soll das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie) angepasst werden. Dies ist aufgrund von Gesetzesänderungen auf Bundes- und Landesebene erforderlich. Aus landwirtschaftlicher Sicht haben wir daher keine grundsätzlichen Einwände gegen die geplante 4. Teilfortschreibung. Wir möchten jedoch an dieser Stelle darauf hinweisen, dass sich aus unserer Sicht eine Übererfüllung der Ausbauziele in der Region abzeichnet. Die dargestellten Flächen gehen deutlich über die Landesvorgabe hinaus. Die Flächenziele sollen in Rheinland-Pfalz 1,4 % bis Ende 2027 und 2,2 % bis Ende 2030 betragen. Die vorliegende Konzeption stellt in der Region ein Flächenpotenzial von 3,4 % dar. Dies übersteigt die Zielvorgabe erheblich, auch unter Berücksichtigung eventueller Minderausweisungen in anderen Regionen. Darstellungen von Vorranggebieten für die Windenergie haben erhebliche Auswirkungen auf die Agrarstruktur. Der Flächenerwerb für landwirtschaftliche Betriebe ist in diesen Gebieten deutlich erschwert. Langfristige Pachtverträge, die den Betrieben eine Planungssicherheit bieten, können selten abgeschlossen werden. Wir fordern daher, die endgültige Flächenkulisse auf den gesetzlich vorgeschriebenen Umfang zu reduzieren. Wir begrüßen, dass der Abstand zu landwirtschaftlichen Aussiedlungen mit Wohnnutzung in der Potenzialstudie auf 400 m angehoben wurde. Die eigegangen Stellungnahmen zeigen jedoch, dass aus immissionsschutzgründen eher ein Abstand von 500 m oder mehr gerechtfertigt wäre.		Es kann noch nicht abgeschätzt werden, wie das landesweite Ziel von 2,2% bis 2030 regional ausdifferenziert wird. Es ist möglich, dass die Region Rheinhessen-Nahe mehr als 2,2% erbringen muss. Denn in einigen Regionen zeichnet sich bereits ab, dass die 2,2% nicht erreicht werden können. Der im ROP-Entwurf angenommene Abstand von 400 Metern zu Aussiedlerhöfen wurde zugrunde gelegt um einen Mindestabstand für die Wohnnutzung festzulegen. Die 400 Meter errechnen sich aus der doppelten Gesamthöhe der Windräder (zugrunde gelegte Gesamthöhe: 200 m), die nach § 249 (10) BauGB eine optisch bedrängende Wirkung auslöst. Zum Teil werden auch deutlich höhere Anlagen errichtet. Der Bau von Anlagen bis zu 200 m soll jedoch in diesen Bereichen nicht unmöglich gemacht werden. Der endgültige Abstand zu Aussiedlerhöfen wird erst im späteren Genehmigungsverfahren (BImschG) in Anlehnung an die geplanten Anlagen festgelegt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
97	Privat 24	19.08.2024	Sehr geehrte Frau Dickes, sehr geehrte Damen und Herren, hiermit fordere ich Sie auf, sich nicht weiter an der unsäglichen Ressourcen- Verschwendung, die beim Bau von Windkraft-Anlagen und Flächen-Photovoltaik zwangsläufig entsteht, zu beteiligen. Sie wissen genau, welche Mengen an Beton, Stahl, Balsaholz, Dieselkraftstoff usw. für den Bau solcher Industrie- Anlagen nötig sind. Die riesigen Fundamente aus Beton und Stahl werden für immer im Boden bleiben. An dieser Stelle wird kein Baum mehr wachsen können und es werden keine Nahrungsmittel mehr angebaut werden können. Ich fordere Sie auf, sofort die Planungen von weiteren Wind-Industrie- Anlagen und Flächen-Photovoltaik-Anlagen zu beenden. Es ist widersinnig, wenn man vorgibt durch so genannte erneuerbare Energien die Natur und die Welt retten zu wollen, wenn man durch den Bau der dafür nötigen Anlagen die Natur und damit unser aller Lebensgrundlage zerstört. Des weitern fordere ich Sie auf, sich darüber Gedanken zu machen, wie Sie Ihr heutiges Handeln vor Ihren Kindern und Enkeln verantworten wollen. Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, dass der Bau von Wind-Industrie Anlagen im Wald das gesamte Öko-System Wald zerstört. Alles hängt mit allem zusammen. Die Bodenlebewesen, die weit verzweigten Wurzeln der Bäume, die Wasseradern, das Wasser, das gespeichert und verdunstet wird usw. In der Schule haben wir all diese Zusammenhänge gelernt. Wir wissen auch, dass das Wasser, welches hier verdunstet, an einer anderen Stelle der Welt als Regen wieder auf die Erde fällt. Sie sind also auch verantwortlich dafür. Es wird immer wieder über brennende Windkraft-Anlagen berichtet. Wenn eine solche Anlage brennt ist die Feuerwehr wegen der Höhe nicht in der Lage, den Brand zu löschen. Steht eine Anlage im Wald und brennt, ist ein Waldbrand vorprogrammiert. Ich fordere Sie deshalb auf, keine einzige Wind-Industrie-Anlage im empfindlichen Öko-System Wald zu genehmigen. Sie werden dafür verantwortlich sein, wenn unser aller Wald, derja zum größten Teil Allgemeingut		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Antragsteller verpflichten sich im Genehmigungsverfahren über eine Rückbauverpflichtungserklärung zum Rückbau der Windenergieanlagen. Grundsatz 163 c der 4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz gibt auf Grund des besonders hohen Waldflächenanteils an der Gesamtfläche des Landes vor, auch zwei Prozent der Waldfläche für die Windenergienutzung ausgewiesen werden.
97	Privat 24	19.08.2024	ist, und damit allen Menschen gehört, durch den Bau von Industrie-Anlagen oder durch Feuer zerstört wird.		Kenntnisnahme.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
98	Privat 32	19.08.2024	zu den offengelegten Planunterlagen erhebe ich Einspruch mit den folgenden Begründungen. 1) Die Flächenziele für Rheinland-Pfalz (2,2 % bis 2030) sind bereits jetzt nahezu erfüllt. Allein durch Ergänzung bestehender Windkraftparks und bereits in Planung befindliche Anlagen wird das Flächenziel sicher erreicht. Die meisten der Potentalflächen sind somit für das Erreichen des Flächenziel nicht notwendig. Flächen aus der Bauleitplanung werden zudem nicht mitgerechnet. 2) Als Begründung für die Errichtung der Windkraftanlagen wird immer wieder der Schutz des Klimas und der Natur genannt. Insbesondere die Wälder im Naheland werden durch den Bau von WKA aber nicht geschützt sondern zerstört. Für Zufahrten, Stromtrassen und die großen Stellflächen der Kräne wird das zusammenhängende, klimatisch wichtige Waldgebiet zu einem löchrigen Baumbestand degradiert. Ich fordere deshalb alle Potentialflächen in Waldgebieten aus der Planung zu streichen. Es ist widersinnig wenn man durch den Bau von WKA genau das zerstört, was man zu schützen vorgibt — den Wald. 3) Immer wieder gibt es Berichte von brennenden Windkraftanlagen. Ob der Brand durch Blitzschlag oder technischen Defekt entsteht ist zweitrangig. Die örtlichen Feuerwehren können Brände in über 50 m Höhe nicht löschen, nur die Ausbreitung durch herabfallende brennende Teile beobachten und begrenzen. Dies gelingt aber nicht im Wald. Hier kann die Feuerwehr die Entstehung eines Waldbrandes nicht verhindern. Und diesen auch nicht löschen, da es an der WKA laut aktuellen Planungen wohl kein Wasserbecken gibt. Die im Löschfahzeug mitgeführte Wassermenge ist für Waldbrände nicht ausreichend. Zudem sind die Brandorte im Wald dann schwer zu erreichen. Als Landrätin sind Sie, Frau Dickes, auch der Gefahrenabwehr und dem Gemeinwohl verpflichtet. Ich fordere Sie deshalb auf, die Gefährdung unserer Wälder durch den Bau von WKA zu beenden.		Es kann noch nicht abgeschätzt werden, wie das landesweite Ziel von 2,2% bis 2030 regional ausdifferenziert wird. Es ist möglich, dass die Region Rheinhessen-Nahe mehr als 2,2% erbringen muss. Denn in einigen Regionen zeichnet sich bereits ab, dass die 2,2% nicht erreicht werden können. Laut Grundsatz 163 c des LEP IV sollen landesweit auch zwei Prozent der Fläche des Waldes für die Nutzung durch die Windenergie zur Verfügung gestellt werden. Kenntnisnahme.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
99	Privat 17	19.08.2024	Die aktuelle Bundesregierung hat mit ihrem Gesetz zur Beschleunigung des Ausbaus Erneuerbarer Energien in Deutschland, die Grundsätze und Vorgaben - speziell für die Windenergie und dies in 2. Jahresstufen - vorgegeben. Diese Vorgaben sind für alle 16 Bundesländer vorgeschrieben und somit verbindlich. Auch für das Bundesland Rheinland-Pfalz. Und dementsprechend auch für das Plangebiet der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe verbindlich. Das Windkraft-Ziel: Ausweisung von min. 1,4% der Gebiets-Gesamtfläche als Vorranggebiete für die Windenergienutzung bin spätestens 2027 ! Ausweisung von min. 2,2% der Gebiets-Gesamtfläche als Windvorranggebiete bis spätestens 2032 ! Die Landesregierung in Mainz hat daraufhin ihre e i g e n e n Ausbauziele dahingegen verschärft bzw. forciert, in dem man das 2,2% Flächenziel bereits schon 2030, d.h. also 2 Jahre vor den vorgaben des Bundes , erreichen möchte. Soweit so gut. Als Ehefrau und Mutter von 4 Kindern lebe ich schon immer im beschaulichen, abgelegenen Sackgassendorf Schmittweiler in der ehemaligen VG Meisenheim, der heutigen VG Nahe-Glan (VG Bürgermeister ist Herr Engelmann - SPD) und somit im Landkreis Bad Kreuznach. Eine 192-Seelen Dorfgemeinschaft, ein "Sackgassendorf" laut Frau Landrätin Dickes, der bisherigen Vorsitzenden des Vorstandes der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe. Die ehemalige VG Meisenheim ist seit mehr als 2 Jahrzehnten ein zweifelhafter "Vorreiter" in Sachen Windkraft, Windräder und Windenergiegewinnung! Nirgendwo im Landkreis Bad Kreuznach gab es, gibt es und wird es je eine größere Dichte an Windvorrangflächen und Windrädern geben.		Ohne die Ausweisung weiterer Standorte in Rheinhessen-Nahe ist die landesweite Zielvorgabe von 2,2% Flächenanteil für die Windenergie nicht zu erreichen. Denn in anderen Regionen bestehen viele Restriktionen. Kenntnisnahme.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
99	Privat 17	19.08.2024	Bereits im Jahr 2014 hatte die die ehemalige VG Meisenheim mit einer Ausweisung von mehr als 5,6% der Gesamtfläche für die Windenergienutzung einen bzw. eventuell sogar den absoluten Spitzenplatz im Landkreis Bad Kreuznach. Das bedeutet, dass die ehemalige VG Meisenheim, meine Heimat und die Heimat meiner Kinder, bereits seit Jahrzehnten einen gewaltigen, eigenen Beitrag zur Gewinnung von Windenergie leistet. Auch der Landkreis Bad Kreuznach hat die aktuellen Ausbauziele, welche erst in 2023 durch die neue Gesetzgebung des Bundes für alle 16 Bundesländer verbindlich geworden sind, schon mit der ersten Erstellung eines Regionalen raumordnungsplanes "Teilplan Windenergienutzung" in den Jahren 2011/2012 um mehr als das doppelte übererfüllt. So sind im Landkreis Bad Kreuznach bereits seit 2012 ca. 4,63% der Gesamtfläche für die Windenergienutzung verbindlich ausgewiesen und allen Windkraftinvestoren eröffnet worden. Nochmal zur Veranschaulichung: 2012 - Landkreis Bad Kreuznach hat tatsächlich 4,63% seiner Gesamtfläche für Windenergienutzung ausgewiesen und freigegeben! Damit der gesamte Landkreis Bad Kreuznach durchschnittlich auf diese 4,63% Fläche kommt, hat die ehemalige VG Meisenheim bereits 2012 mehr als 5,6% der Gemarkung zur Verfügung gestellt! Städte wie Bad Sobernheim, Bad Kreuznach und auch Meisenheim, welche allesamt keine Windvorrangfläche ausweisen können, haben somit von der Überkapazität des ländlichen Raumes profitiert und bleiben von Monsterrädern unbehelligt. 2014 - Das Plangebiet der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe weist in ROP 2014 zu diesem Zeitpunkt eine Gesamtfläche ca. 2,2% für die Windenergienutzung aus! Somit erfüllte die PGRN die heutigen, seit 2023 bestehenden gesetzlichen		Kenntnisnahme. Im Zuge der ersten Anhörung zur 4. Teilfortschreibung des ROP waren im Landkreis Bad Kreuznach nur 3,57% der Fläche für die Windenergie vorgesehen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
99	Privat 17	19.08.2024	Vorgaben für die Jahre 2027 - mit 1,4% und das Jahr 2032 - mit 2,2% (!!) bereits seit mehr als einem Jahrzehnt ! 2014 bis 2023 - Die Träger der Bauleitplanung, d.h. die Verbandsgemeinde der Landkreise planen seit einem Jahrzehnt eigenständig und unabhängig vom Regionalen Raumordnungsplan der PGRN unzählige neue Vorranggebiete für die Windenergienutzung, ohne dass es eine konkrete Abstimmung mit der PGRN gibt. 2023 - Die PGRN stellt im Juni 2023 die 4. Teilfortschreibung der ROP "Windenergienutzung" vor! Hierbei soll nun die ca. 3,8% der Gesamfläche für die Windkraft ausgewiesen werden! Gleichzeitig fordert das Innenministerium in Mainz im Sommer 2023 die Planungsgemeinschaften und auch die Träger der Bauleitplanungen - also die Verbandsgemeinden - schriftlich dazu auf, jeweils möglichst viel Flächen als Windvorranggebiete auszuweisen! Selbstverständlich explizit und möglichst unabhängig voreinander, damit die Zahl und die Gesamtfläche der Vorranggebiete für die Nutzung von Windkraft maximal hoch werden kann. 2023 bis 2024 - Es entsteht ein regelrechter Wettlauf in der Verwaltungen der Verbandsgemeinden der Landkreise innerhalb der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe, wer am schnellsten, am meisten und am größten zusätzliche Vorranggebiete für Windkraft planen und ausweisen kann. Unverfroren melden sich alle möglichen Ortsgemeinden, Verbandsgemeindeverwaltungen, Forstämter (!!??) und selbstverständlich auch alle örtlichen und überregionalen Windkraftprojektierer bei der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe, um deren eigenen Ideen und Wünsche für unzählige weitere Vorranggebiete schriftlich anzumelden und um Realisierung zu betteln. Juli 2024 - Die Verbandsgemeinde Nahe-Glan, Herr Schick von der Bauverwaltung, kündigt in einem Zeitungsartikel geradezu frohlockend an, dass die		Es ist noch nicht bekannt, wie hoch der Flächenbeitragswert für die Region Rheinhessen-Nahe 2030 ist. Aufgrund von Restriktionen in einigen Regionen wird von einem Wert > 2,2% ausgegangen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
99	Privat 17	19.08.2024	Verwaltung in der VG Nahe-Glan 18 neue Windparks und dazu noch 14 neue Freiflächen-Photovoltaikanlagen realisieren wird. Achtung: Ist man jetzt Größenwahnsinnig!? Bereits seit 2014 hat die ehemalige VG Meisenheim (Teil der aktuellen VG Nahe-Glan) schon mehr als 5,6% der Gesamtfläche als Vorranggebiete für Windkraft ausgewiesen! Hier stellt sich die Frage: Auf welcher nicht existenten, nicht vorhandenen Rechtsgrundlage will/möchte die VG-Verwaltung den ländlichen Raum der ehemaligen VG Meisenheim in ein riesiges Industriegebiet mit Energiegewinnung durch Monster-Windräder und Monster-Photovoltaikanlagen ungestalten !? Die verantwortlichen Herren in Bad Sobernheim sind unfähig und unwillig einen ca. 1 km langen Radweg von Callbach nach Schmittweiler mit möglichen 100% Förderung bauen zu lassen! Überplanen aber locker und leicht den ländlichen Raum mit Industrieanlagen für weit über 1 Milliarde Euro? Gleichzeitig möchten die Verantwortlichen bei der Geschäftsstelle der PGRN in Mainz eine angeblich unabhängigen, überregionalen und politisch nicht beeinflussten, d.h. Daten und Fakten bezogenen neuen Regionalplan für mindestens das Jahr 2032 erstellen!? August 2024 - Die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe hat jeglichen Überblick und Kontrolle über die geregelte, sinnvolle und faktenorientierte 3. und 4. Fortschreibung der ROP im Plangebiet der PGRN verloren. Es herrscht ein heilloses Durcheinander, eine unkontrollierte und undemokratische "Goldgräberstimmung" und den wenigen, einzelnen Profiteuren des beschleunigten Ausbaus der Erneuerbaren. Ungezügelte Maßlosigkeit und teilweise auch Gesetzlosigkeit (Stichwort: Wo kein Kläger ist auch kein Richter!) greifen um sich und sorgen für die größte Natur- und Landschaftszerstörung in der Geschichte. Der "dumme und naive" ländliche Raum soll zur Industrie- und Stromgewinnungslandschaft umfunktioniert, d.h. überplant werden. Die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe hat mit der Windvorrangfläche Nr. 39 -	39	Kenntnisnahme. Es handelt sich um haltlose Unterstellungen. Die Fläche 39 wurde im Zuge einer durch ein Fachbüro erarbeiteten Potenzialstudie Ende 2022 als mögliches Vorranggebiet identifiziert. Gespräche mit Grundstückseigentümern fanden hierbei nicht statt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
99	Privat 17	19.08.2024	Schmittweiler offensichtlich den Wunsch mehrerer einzelner Grundstückseigentümer und Mitglieder des Gemeinderats in Schmittweiler entsprochen, um die letzte verbleibende Freifläche der gesamten Umgebung (inkl. des benachbarten Landkreises Donnersberg) ebenfalls der Windkraft zu opfern. Schon im Juli 2023 kam die Landrätin des Kreises Bad Kreuznach und Vorsitzende des Vorstandes der Planungsgemeinschaft Bad Kreuznach (!) auf Einladung der Ortsbürgermeisterin und der Grundstückseigentümer in der geplanten Fläche Nr. 39 zu einer Bürgerversammlung nach Schmittweiler, um der finanzschwächsten Ortsgemeinde des Landkreises Bad Kreuznach eine freiwillige Zustimmung zur Ansiedlung von Freiflächen-Photovoltaik und Windkraft zu überreden. Nur so, dass betonte Frau Landrätin Dickes, n u r s o könnte die die Ortsgemeinde die eigene Finanzmisere und finanzielle Notlage beenden. Dies geschah, obwohl die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe im 3. bzw. 4. Fortschreibungsverfahren (Stand Juni 2023) überhaupt keine geeigneten Freiflächen-Photovoltaikanlagen für die Gemarkung von Schmittweiler vorgesehen hatte! Um noch besser! Frau Landrätin Dickes hatte bei der Bürgerversammlung in Schmittweiler gleich die Firma JUWI im Schlepptau, welche gleich mal 3 Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Gemarkung Schmittweiler vorstellen und offerierten!! Ein Schelm der hier "böse" Hintergedanken hat! Fragwürdig ist jedoch, warum die Firma JUWI die Flächen dann im Herbst 2023 offiziell mit deren Stellungnahme zur Fortschreibung des ROP von der PGRN abgelehnt bekommen haben! Danach aber, im Frühjahr 2024, zwei der drei beantragten Flächen dann sogar offiziell im Entwurf des ROP als plötzlich doch geeignet wieder als geeignet auftauchen!? Fazit: Klare Planung auf Zuruf! Und dieser Zuruf wiegt um so mehr, als dass die Landrätin von Bad Kreuznach und gleichzeitig die Vorsitzende des Vorstandes der PGRN explizit diese Flächen für	39	Kenntnisnahme. Das Thema Photovoltaik ist nicht Gegenstand dieser Anhörung, sondern wird in der parallel erfolgenden 3. Teilfortschreibung behandelt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
99	Privat 17	19.08.2024	geeignet und notwendig hält. So konnte Frau Landrätin Dickes schon bei Wahlkampf-Promo-Radtour beginnet in Schmittweiler mitteilen, dass die Flächen für Photovoltaik in Schmittweiler, zumindest 2 der 3 geplanten, es doch in den Entwurf des Regionalen Raumordnungsplanes geschafft. Selbstverständlich hatte Frau Dickes diese Info lange bevor der nächste Entwurf des ROP öffentlich vorgestellt worden ist. Das Wort der Landrätin und der Vorsitzenden des Vorstandes der PGRN hat offenbar mehr Gewicht als rechtliche und gesetzliche Vorgaben! In Sachen Windkraft ist die Ortsgemeinde Schmittweiler bereits durch zahlreiche Windkraftanalgen im Norden, Nordosten, Osten und Südosten und Süden der Gemarkung beeinträchtigt. Mehrfache Versuche der Windkraftidiologen auch die offenen, landschaftlich genutzte Flächen mit Windrädern vollzustellen, ist an jeweils an den naturschutzrechtlichen Hürden, an dutzenden von heimischen und gefährdeten Greifvogelpaaren und einem vorhandenen Wildkorridor gescheitert. Zudem gibt es viele kleiner aber wichtige Einzelbiotope und einen zusammenhängenden Biotopverbund in der südlichen Gemarkung der Ortsgemeinde. Jahr für Jahr begrüßen die Anwohner der Ortsgemeinde ein halbes Dutzend von Rotmilan-Paaren über den hügeligen Freiflächen und den einzelnen bewaldeten "Inseln" der Gemarkung. Viele verzweigte, gut ausgebaute und befestigte Wirtschaftswege laden die Bewohner und Gäste von Schmittweiler dazu ein, bei einem erholsamen Spaziergang und einer Radtour Natur und u.a. die gefährdeten Greifvögel bei der Jagd nach Beute zu beobachten. Dies geschieht in Mitten einer bereits heute mit Windrädern fast umzingelten Fläche. Im Norden von Schmittweiler stehen die zahlreichen Windräder von Callbach und Lettweiler. Im Osten stehen WEA wie an einer Perlenkette aufgezogen entlang der Kreisgrenze zum Donnersberg. Auch die südlich gelegene Ortsgemeinde Becherbach mit dem Ortsteil Gangloff ist von Windrädern nahezu umzingelt, und einzig der Blick nach Norden, in Richtung OG Schmittweiler, ist noch		Kenntnisnahme.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
99	Privat 17	19.08.2024	nicht durch die Monstertürme verstellt. Nachdem sich nunmehr Windvorrangflächen In Lettweiler, Callbach nochmals vergrößern und ausweiten sollen, als auch die Anzahl und die Dichte der bestehenden Windradkette entlang der Kreisgrenze zum Donnersberg massiv erhöhen soll, ist der Schutz und die Sicherung der letzte unzerschnittenen Freifläche, der südlichen Gemarkung von Schmittweiler, alternativlos. Zumal die Landrätin und Vorsitzende des Vorstandes der PGRN wohl höchstpersönlich intern durchgesetzt hat, dass die beiden im Süden der Gemarkung geplanten und gelegenen Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Firma JUWI entgegen der fachlichen Einschätzung der Geschäftsstelle der PGRN, nun doch im Entwurf der 3. Teilfortschreibung des ROP "etabliert" worden sind! Noch ein mal: PLANUNG AUF ZURUF ! Wie im Übrigen auch eine zunächst abgelehnte Fläche für PV in der Gemarkung von Gangloff ! Auch für JUWI !! Gesamt-Fazit: Die Windkraftvorrangfläche Nr. 39 in der Gemarkung von Schmittweiler ist grundsätzlich und nachvollziehbar unverantwortlich und deshalb ab- zulehnen und aus dem Entwurf der 4. Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes ersatzlos zu entfernen. Gründe: Grundsätzlich handelt es sich um ein Privatinteresse einiger weniger Grundstücksbesitzer, welche teilweise auch Mitglieder des Ortgemeinderates sind und somit - auch bei tatkräftiger Unterstützung durch die Ortsbürgermeisterin und der windkraftgeilen Verwaltungsspitze in Bad Sobernheim - ausschließlich eigene finanzielle Vorteile vertreten. 2. Die geplante Fläche Nr. 39 (136 ha) ist bereits heute umzingelt von Industrieanlagen zur Erzeugung von erneuerbarem Strom. Zusätzlich werden definitiv viele weitere Monster-Windräder in der direkten Umgebung der	39	Das Thema Photovoltaik ist nicht Gegenstand dieser Anhörung, sondern wird in der parallel erfolgenden 3. Teilfortschreibung behandelt. Eigentumsverhältnisse und Renditeerwartungen spielen bei der Ausweisung der Windnergiegebiete keine Rolle. Die Fläche wurde in der Potenzialstudie nach nachvollziehbaren und transparenten Kriterien als konfliktfreies Gebiet ermittelt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
99	Privat 17	19.08.2024	Ortsgemeinden Schmittweiler und Becherbach/Gangloff entstehen, ohne dass die Anwohner der beiden ortsgemeinden dies verhindern bzw. beeinflussen können. Auch die Ausbauideen und Planungen der benachbarten Ortsgemeinden im Donnersbergkreis sind mir als auch den gemeinden Schmittweiler, Becherbach und Callbach bekannt. Mehr als ein Dutzend 299 m hohe Windräder und ein halbes Dutzend zusätzlicher PV-Freiflächenanlagen sind entlang der Gemarkungs-/Kreisgrenze bereits fest eingeplant. Sicherlich gibt es auch gezielte aber nichtöffentliche, also intransparente Absprachen der beiden zuständigen Planungsgemeinschaften bzw. zwischen den beiden hier involvierten Kreisen. So sind heute schon auf einer Länge von ca. 30 km entlang der Kreisgrenzen zwischen Donnerberg und Bad Kreuznach fast ausnahmslos Windräder positioniert worden. Die aktuellen Fortschreibungen der Regionalpläne beider Landkreise verdeutlichen, dass die Anzahl und Dichte der Windräder und der PV-Anlagen noch massiv erhöht werden soll. der ländliche Raum, zumindest der Raum entlang der Kreisgrenzen, scheint als leichtes Opfer Industrialisierung der Fläche durch Erneuerbare Energien ausgemacht und ausgeguckt zu sein. 3. Die VG Nahe-Glan hat schon seit mindestens einem Jahrzehnt die neuen gesetzlichen Vorgaben des Bundes aus dem Jahr 2023 vielfach übererfüllt. 4. Mit ausgewiesenen über 5,6% der Gesamtfläche der ehemaligen VG Meisenheim ist das Gebiet auch im Zusammenschluss der ehemaligen VG Bad Sobernheim schon lange "Vorreiter" in Sachen Windkraftnutzung. Jede weitere Ausweisung von zusätzlichen Vorranggebiete für die Windkraftnutzung ist eine Versündigung an Natur und Umwelt, ist durch keine gesetzlichen Vorgaben zu rechtfertigende und eine undemokratische, sowie rechtswidrige Bevormundung und Benachteiligung der ländlichen Bevölkerung. Wenn ich Industrieanlagen geil finden würde, dann ziehe ich in die Stadt. Dann bleibe ich nicht auf dem Land! Also wieso fühlt sich die Verwaltung bevollmächtigt		Kenntnisnahme. Derzeit ist noch nicht absehbar, welchen konkreten Zielwert die Planungsgemeinschaft bis 2030 erbringen muss. Dies wird erst nach Vorlage einer landesweiten Potenzialstudie entschieden. Bereits jetzt zeichnet sich jedoch aufgrund laufender Planungen in einigen Nachbarregionen ab, dass das landesweite Flächenziel von 2,2% nicht in allen Regionen erreicht werden kann. Die Region Rheinhessen-Nahe verfügt über ein vergleichsweise umfangreiches Potenzial an Windenergieflächen. Infolge dessen ist davon auszugehen, dass die Region mehr als 2,2% erbringen muss. Es werden bei Weitem nicht alle Potenzialflächen im Bereich der ehem. VG Meisenheim genutzt. Da nicht überall die gleichen Standort Voraussetzungen herrschen, ist eine gleichmäßige Verteilung der Windenergie über alle Gebietskörperschaften hinweg nicht möglich.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
99	Privat 17	19.08.2024	den ländlichen Raum eigenmächtig und absurd maßlos mit Industrieanlagen vollzu pflastern!? Spinnen die Römer!?? 5. Die geplante Vorrangfläche Nr. 39 ist ein finaler Rückzugsort für viel nach Artenschutz gefährdeten Tiere und Vögel in dieser Region. Oftmals nutzen jährlich mehr als ein halbes Dutzend Greifvögelpaare (Rotmilane) dieses Gebiet als Brut- und Jagdrevier! Die letzten offenen landwirtschaftlich genutzten Freiflächen in der südlichen Gemarkung, bieten spezielle, einzigartige Rahmenbedingung! Auch und gerade für artengeschützte Tiere. Obwohl dieses Gebiet schon seit vielen Jahren von geldgeilen Grundstückseigentümern und Windkraftprojektierern immer und immer wieder für die Nutzung von Windkraft in Spiel gebracht worden ist, wurde die Fläche aus Gründen des Natur- Arten- Landschafts- und des Umweltschutzes regelmäßig abgelehnt und verworfen. An den Rahmenbedingungen hat sich bis heute nichts verändert. Ganz im Gegenteil! Rund um die Windkraftfreie Gemarkung von Schmittweiler wird die Anzahl und Dichte- auch und speziell entlang der der Grenze mit dem Donnersbergkreis massiv erhöht. 6. Alleine mit den beiden PV-Freiflächenanalgen im Süden der Gemarkung von Schmittweiler, die sich wohl ausschließlich auf Zuruf und durch die persönliche - wenn auch rechtswidrige - Einflussnahme durch Landrätin Dickes für die Firma JUWI in der PGRN im Entwurf des ROP befinden, trägt das 192-Seelen-Dorf Schmittweiler pro Kopf, d.h. gemessen an der Einwohnerzahl, einen sehr großen Beitrag zu Gelingen der geplanten und staatlich erhofften Energiewende. Bezogen auf Einwohnerzahl, Energieverbrauch pro Kopf und Energieerzeugung pro Kopf wird die Ortsgemeinde Schmittweiler in Zukunft,d.h. mit 2 PV-Freiflächenanlagen in der südlichen Gemarkung, einen vielfachen, vielleicht sogar einen dutzendfachen Beitrag zur Energiegewinnung erbringen, als dass die Städte Bad Sobernheim, Meisenheim, oder Bad Kreuznach jemals erbringen werden können. 7. Die hügelige südliche Gemarkung der Ortsgemeinde Schmittweiler mit den	39	Es handelt sich um kein Ausschlussgebiet für Windenergie nach dem Fachbeitrag Artenschutz des Landesamtes für Umwelt. Mögliche Konflikte mit der Avifauna und Fledermäusen sind im Rahmen der Genehmigungsplanung näher zu untersuchen. Kenntnisnahme.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
99	Privat 17	19.08.2024	vielfach vorhandenen, gut ausgebauten und befestigten Wirtschaftswegen in alle Himmelsrichtungen entwickelt sich gerade zu einem radwegetechnischen und touristischen Kontenpunkt der sogenannten "Alte Welt". Die "Alte Welt e.V." , ein Zusammenschluss und eine Kooperation von 4 Landkreisen (Kusel, Kaiserslautern, Donnersberg und Bad Kreuznach möchte dazu beitragen die Landkreise und Regionen kulturell, touristisch und vermarkungstechnisch so miteinander zu verknüpfen, dass das große Potential schönen und teilweise noch unberührten Natur- und Kulturlandschaften nachhaltig und gezielt entwickelt und gestärkt werden kann. Durch einen von mir persönlich initiierte Vorstoß zum Bau eines kurzen, nur ca. 1km langen Radweges von Callbach nach Schmittweiler, kann eine wunderschöne, überregional sehr bedeutsame und touristisch attraktive Verknüpfung von 3 der 4 der an der "Alte Welt" beteiligten Landkreise erfolgen. Wie bereits erwähnt, gibt es im gesamten Gebiet der geplanten und ungeeigneten Vorrangfläche Nr. 3 zahlreiche tolle Wirtschaftswege in alle Himmelsrichtungen. Eine kurze, bereits von den beiden Ortsgemeinden Callbach und Schmittweiler per Grundsatzbeschluss befürwortete Radwegeanbindung von Callbach nach Schmittweiler genügt, um die von der Verwaltungsspitze im Wahlkampf 2020 versprochene, noch nicht realisierte E-Bike Region VG Nahe-Glan an 2 bzw. sogar 3 weitere Landkreise - sozusagen interkommunal - anzubinden. Ich bin davon überzeugt, dass für eine solche interkommunale und überregional bedeutsame Radwegeverknüpfung eine 90 + 10 Prozent- förderung durch Mittel des Bundes, des Landes, der Kreise und auch der Verbandsgemeinde Nahe-Glan erzielt werden kann und sogar muss. Die hiesigen ortsansässigen Unternehmungen, zumindest solche, welche ich bereits angefragt und informiert habe, finden volle Begeisterung über diese Idee der touristischen, aber sanften Erschließung des örtlichen ländlichen Raumes.		Kenntnisnahme.
99	Privat 17	19.08.2024	Bitte entfernen Sie die Windvorrangfläche Nr. 39 aus dem Entwurf des ROP der PGRN!!!! Die alternativ zur ersatzlosen Streichung der Fläche ist die Einbindung verschiedener klagebefugter Naturschutzverbände zum definitiven Stopp der 3. und 4. Fortschreibung des ROP durch eine zulässige und begründete Normenkontrolle vor dem Verwaltungsgericht in Koblenz.	39	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
100	BUND Rheinland-Pfalz	20.08.2024	Der BUND ist der festen Überzeugung, dass eine Energiewende hin zu Energieeffizienz und regenerativen Energien unerlässlich ist. Die Nutzung der Windenergie spielt in diesem Zusammenhang eine bedeutende Rolle, sie leistet einen wesentlichen Beitrag zur CO2-Minderung und damit zum Klimaschutz, da sie in Bezug auf den Flächenverbrauch die effizienteste regenerative Energiequelle darstellt und im Jahresverlauf relativ gleichmäßig Energie liefert. Die Anlagen können zudem leicht rückgebaut werden. Der BUND unterstützt die Forderung nach Vorranggebieten für die Windenergie, damit auf Basis der Regionalen Raumordnungspläne oder über das Landesentwicklungsprogramm (LEP) 2,2 % der Landesfläche mit Windenergieanlagen bebaut werden können. Zudem fordert der BUND eine wesentlich verbesserte Datenermittlung und ein Monitoring zur Steuerung des Windenergieausbaus. Hierfür sind überregionale Gutachten zum Vogelzug und zu windkraftsensiblen Arten erforderlich. Dabei sind die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen. Die Herangehensweise in der vorgelegten Planung, um Potentialflächen für Windenergie zu eruieren und auszuweisen, ist aus unserer Sicht grundsätzlich schlüssig. Wir begrüßen, dass der Fachbeitrag Artenschutz des LfU in der Planung noch berücksichtigt wurde. Allerdings wurden aus unserer Sicht die Flächen der Kategrorie II nicht ausreichend gewürdigt. Im Dialogprozess zu Windkraft und Artenschutz zwischen dem Klimaschutzministerium und den in Rheinland-Pfalz maßgeblichen Energie- und Umwelt- verbänden war man sich einig, dass in die Gebiete geplant werden soll, die konfliktarm sind. Siehe hierzu die Pressemitteilung des MKUM vom 7.12.23: „Die Beteiligten des Dialogprozesses empfehlen deshalb ausdrücklich, zur Beschleunigung des Ausbaupro- zesses, zukünftig Windenergiegebiete in den konfliktarmen Bereichen zu planen“ (https://mkuem.rlp.de/service/pressemitteilungen/detail/dialogprozess-will-den-		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
100	BUND Rheinland-Pfalz	20.08.2024	wind-kraftausbau-beschleunigen-und-den-artenschutz-staerken). Die Flächen der Kategorie II zählen nicht zu den konfliktarmen Gebieten. Zum Teil wurden Potentialgebiete um Flächen der Kategorie II reduziert, zum Teil nicht. Insbesondere in Bereiche der Kategorie II, die für mehrere Arten von Bedeutung sind, sollten keine Windenergie-Vorranggebiete geplant werden. Auch andere Artenschutzbelange wurden z. T. vernachlässigt, vor allem der vom Aussterben bedrohte Feldhamster. Er findet bei der Beschreibung der Potentialfläche 1 keine Erwähnung, obwohl es Untersuchungen der Stiftung Natur und Umwelt gibt und sich im Umfeld der Potentialfläche 1 die einzigen aktuell noch vorhandenen Vorkommen in Rheinland-Pfalz befinden (siehe auch Ausführungen zu Potentialfläche 1). Generell begrüßen wir, dass manche Gebiete aus Artenschutzgründen verkleinert oder gestrichen wurden. Da wir an einigen Stellen weiteren Reduktionsbedarf sehen, empfehlen wir zu prüfen, ob in den noch vorhandenen konfliktarmen Bereichen Flächen erweitert bzw. zusätzliche Flächen ergänzt werden können. Wir begrüßen, dass es gelungen ist, mehr als 2,2 % der Fläche als Windenergie-Potentialflächen zu identifizieren. An der Größenordnung sollte möglichst festgehalten werden, da damit zu rechnen ist, dass in der Praxis nicht alle Flächen realisiert werden. Im Folgenden unsere Anmerkungen zu den einzelnen Potentialflächen: Potentialfläche 1 Das Projekt Feldhamsterland hat seit 2018 in Rheinland-Pfalz regelmäßig Feldhamsterkartierungen durchgeführt und nachgewiesen, dass sich südlich der zur Diskussion stehenden Fläche 1 die letzte bekannte rheinland-pfälzische Feldhamsterpopulation in dreistelliger Größe befindet, deren Überleben gesichert werden muss. Diese Population ist genetisch verarmt, allein wahrscheinlich nicht überlebensfähig und soll durch qualifizierte Maßnahmen gefördert und aufgebaut werden und mit den		Der Fachbeitrag Artenschutz ist die maßgebliche Abwägungsgrundlage, er ist jedoch nicht auf Bestandsflächen anzuwenden. Viele Flächen, die sich mit der Kategorie II überlagern, sind bereits in rechtswirksamen Flächennutzungsplänen oder im bestehenden ROP enthalten. Ansonsten fanden Überplanungen allenfalls statt, wenn es sich um kleinflächige, punktuelle Gebiete handelt. Eine Ausstanzung dieser Flächen wäre in der Originalkarte im Maßstab 1:75.000 nicht sichtbar. stattdessen ist im Zuge der Genehmigungsplanung bei der Platzierung der Masten hierauf Rücksicht zu nehmen. In wenigen Einzelfällen liegen aktuelle Gutachten vor, welche die im Fachbeitrag enthaltenen Annahmen widerlegen und von den zuständigen Naturschutzbehörden anerkannt werden, was zu einer anderen Beurteilung führen kann.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
100	BUND Rheinland-Pfalz	20.08.2024	Restexemplaren der Hechtsheimer Population zusammengeführt werden. Die Erweiterung der Vorrangfläche liegt zum großen Teil in dem Gebiet, in dem diese Maßnahmen durchgeführt werden sollen. Die angrenzenden Bereiche, die zur Erweiterung der Vorrangfläche gehören, sind weitgehend in den letzten Jahren nicht kartiert worden, so dass keine aktuellen Daten zu Feldhamstervorkommen auf diesen Flächen vorliegen und somit Feldhamster-Funde hier nicht ausgeschlossen werden können. Über die Windkraftsensibilität der nach EU-Recht besonders streng geschützten Feldhamster liegen wenige, allerdings nicht auf die hier betroffenen Populationen übertragbare Studien vor, die nahelegen, dass Feldhamster sich durch existierende Windenergieanlagen nicht gestört fühlen. Angesichts des schlechten Zustands dieser letzten rheinland-pfälzischen Population hält der BUND es für unverantwortlich, die hier lebenden Feldhamster dem Stress des Baus von WEA-Anlagen und einer eventuell vorangehenden Umsiedlung auszusetzen. Zudem gibt es zu viel Ungewissheit, wie sich der Bau und der Betrieb in Zukunft auf die vorhandenen Populationen auswirken könnten. Der Feldhamster ist eine Verantwortungsart von Deutschland und es darf aufgrund von unsicherer Studienlage nicht mit den letzten lokalen Vorkommen experimentiert werden. Aus Sicht des BUND muss auf dieser Fläche zunächst durch qualifizierte Maßnahmen (Zusammenführung der Ebersheimer und Hechtsheimer Tiere, Ausweitung des Gebietes durch gezielte landwirtschaftliche Maßnahmen und langjährige Absicherung) das zukunftsfähige Überleben der Population sichergestellt sein, bevor über den Bau von WEA nachgedacht werden kann. Zudem sollten - obwohl rechtlich nicht mehr relevant - eventuell mögliche Einschränkungen des europäischen Vogelzugkorridors sowie der Rastflächen der wenigen rheinhessischen Kiebitze vermieden werden. Daher lehnt der BUND die Erweiterung des Vorranggebietes ab,	1	Das Vorranggebiet Nr.1 wird im Südosten und im Westen verkleinert, insbesonders mit Rücksicht auf die letzte, noch verbliebene größere Feldhamsterpopulation in Rheinland-Pfalz. Im Gegenzug wird die Fläche im Norden erweitert.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
100	BUND Rheinland-Pfalz	20.08.2024	empfiehlt der Stadt Mainz jedoch, nach Stabilisierung der Feldhamster-Population und unter Beachtung der anderen artenschutzrechtlichen Belange den Bau von Windrädern in Zukunft hier zuzulassen. Auch östlich der L 425 hält der BUND nach derzeitigen Kenntnisstand Windräder für möglich. Potenzialfläche 3 Nach Informationen aus unserer Kreisgruppe Alzeyer Land ist die Ausweisung dieser Fläche kritisch zu sehen. Durch die Aktivitäten des Bibers im Hahnheimer Bruch verändert sich die Landschaft und wird für viele Arten noch interessanter. Neue Vogelarten siedeln sich an. Kraniche rasten auf den Flächen in der Umgebung des Hahnheimer Bruchs. Die Fläche hat mit ca. 52 ha gerade die Mindestgröße für ein Vorranggebiet. Wir empfehlen, die natürliche Entwicklung in diesem Gebiet weiter zu beobachten und die Fläche (zunächst) nicht als Vorranggebiet auszuweisen. Potenzialfläche 12 Wir begrüßen die Berücksichtigung des Rastgebiets. Es befindet sich aber immer noch ein Flächenanteil im Tabubereich. Dieser sollte aus dem Vorranggebiet herausgenommen werden. Potenzialfläche 25 Die Erweiterung im Südosten scheint sinnvoll. Im Norden sind immer noch Fledermaushabitate der Kategorie II betroffen. Potenzialfläche 27 Da auch die verbliebene Fläche mit erheblichen Artenschutzkonflikten belegt ist, sollte sie aus der Planung gestrichen werden. Potenzialfläche 34 Der gesamte westliche Teil der Fläche ist Kategorie II für das Braune Langohr und die Bechsteinfledermaus. Hier sollte verkleinert werden. Potenzialfläche 35	3 12 25 27 34	Die Potenzialfläche 3 entfällt aufgrund des negativen Ergebnisses einer Natura2000-Vorprüfung. Potenzialfläche 12: Die Fläche ist schon im FNP ausgewiesen. Potenzialfläche 25: Die Fläche wird sowohl im Norden als auch im Osten verkleinert. Potenzialfläche 27: Die Fläche ist schon im FNP ausgewiesen. Potenzialfläche 34: Der westliche Teil der Fläche ist schon im FNP ausgewiesen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
100	BUND Rheinland-Pfalz	20.08.2024	Die Fläche ist durchzogen von einem Waldstück mit hohem Habitatpotential für das Braune Langohr und Bechsteinfledermaus. Es bietet sich an, diesen Korridor aus der Fläche herauszunehmen. Potenzialfläche 41 Wir begrüßen die Anpassung der Fläche zugunsten des Fledermausschutzes. Potenzialfläche 42 Hier scheint eine Verkleinerung zugunsten des Fledermausschutzes sinnvoll. Potenzialflächen 43, 45 Wir begrüßen die Streichung zugunsten des Artenschutzes. Potenzialfläche 46 Wir begrüßen die Anpassung der Fläche an den Artenschutz. Potenzialfläche 47 Es ist bedauerlich, dass die große südwestliche Fläche vollständig gestrichen wurde. Zumindest der Bereich östlich der L185 weist keine offensichtlichen Konflikte mit dem Artenschutz auf. Die verbliebenen beiden Flächen sind aus unserer Sicht durch ihr (teilweise) Lage im FFH-Gebiet Obere Nahe und die Betroffenheit fledermausgeeigneten Waldbereichen nicht geeignet. Potenzialfläche 49 Die Anpassung an den Artenschutz wird begrüßt. Potenzialfläche 52 Auch wenn im südlichen Bereich bereits Windkraftanlagen stehen, sollte zumindest dieser Bereich wegen seiner hohen Bedeutung für den Fledermausschutz nicht als Windvorranggebiet ausgewiesen werden. Potenzialfläche 55 Wir befürworten die Aufnahme des Gebiets.	35 42 47 52 55	Potenzialfläche 35: Die Fläche ist schon größtenteils im FNP ausgewiesen. Potenzialfläche 42: Die Fläche ist schon im FNP ausgewiesen. Potenzialfläche 47: Die Fläche wird nicht weiter betrachtet. Potenzialfläche 52: Die Fläche entfällt, da 2/3 (südöstlicher Teil) innerhalb der Hindernisfreifläche des Flugplatzes Hoppenstädten-Weiersbach (EDRH) liegen. Potenzialfläche 55: Die Fläche entfällt aufgrund der vollständigen Lage innerhalb der Hindernisfreifläche des Flugplatzes Hoppenstädten-Weiersbach (EDRH).

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
101	Bundesnetzagentur	20.08.2024	Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beiträgt. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als länderübergreifend und/oder grenz- überschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Für Vorhaben, für die ein Präferenzraum entwickelt wurde, entfällt die Bundesfachplanung. Ein Präferenzraum ist ein durch die Bundesnetzagentur ermittelter Gebietsstreifen, der für die Herleitung von Trassen besonders geeignete Räume ausweist. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bzw. des entwickelten Präferenzraums bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen. Von der vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe geplanten Festlegungen sind von den derzeit in der Anlage zum BBPlG als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Vorhaben gegebenenfalls die folgenden Vorhaben betroffen: - BBPlG-Vorhaben Nr. 67, Höchstspannungsleitung Bürstadt – BASF (Ludwigshafen am Rhein) - BBPlG-Vorhaben Nr. 82, Höchstspannungsleitung Ovelgönne / Rastede /		Kenntnisnahme.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
101	Bundesnetzagentur	20.08.2024	Wiefelstede / Westerstede – Bürstadt (Rhein-Main-Link) - BBPlG-Vorhaben Nr. 82c, Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-III – Bürstadt / Biblis / Groß-Rohrheim / Gernsheim / Biebesheim am Rhein (Rhein-Main-Link) **BBPlG-Vorhaben Nr. 67**, Höchstspannungsleitung Bürstadt – BASF (Ludwigshafen am Rhein) Nach dem BBPlG ist für das Vorhaben Nr. 67 Bürstadt – BASF (Ludwigshafen am Rhein) aus Gründen der besonderen Eilbedürftigkeit kein Bundesfachplanungsverfahren durchzuführen(gesetzlicher Verzicht auf Bundesfachplanung für die in der Anlage zum BBPlG mit „G“ gekennzeichneten Vorhaben). Die Amprion GmbH reichte am 08.02.2022 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss bei der Bundesnetzagentur ein, der den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie hierzu in Frage kommende Alternativen enthält. Die Bundesnetzagentur führte die Antragskonferenz auf Grundlage des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) in einem schriftlichen Verfahren bis zum 04.05.2022 durch. Die Bundesnetzagentur legte am 30.09.2022 auf der Grundlage des Antrags der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse des schriftlichen Verfahrens nach PlanSiG einen Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Nach der Vorlage der vollständigen Unterlagen wird die Bundesnetzagentur ein Anhörungsverfahren und ggf. einen Erörterungstermin durchführen und zum Abschluss des Verfahrens mit dem Planfeststellungsbeschluss den endgültigen Leitungsverlauf festlegen. Nach derzeitigem Verfahrensstand verläuft die in dem Planfeststellungsverfahren beantragte Trasse südöstlich von Worms auf sehr kurzer Strecke unter anderem im räumlichen Geltungsbereich des ROP 2014. Keine der übermittelten Potenzialflächen für Windenergienutzung überlagert die beantragte Trasse. **BBPlG-Vorhaben Nr. 82**, Höchstspannungsleitung Ovelgönne / Rastede /		Kenntnisnahme.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
101	Bundesnetzagentur	20.08.2024	Wiefelstede / Westerstede – Bürstadt und **BBPlG-Vorhaben Nr. 82c**, Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-III– Bürstadt / Biblis / Groß-Rohrheim / Gernsheim / Biebesheim am Rhein (Rhein-Main-Link) Die Bundesnetzagentur ermittelte für die Vorhaben Nrn. 82, 82a, 82b und 82c jeweils einen Präferenzraum als verbindliche Vorgabe im Sinne des § 18 Abs. 3c NABEG für das folgende Planfeststellungsverfahren. Die Amprion GmbH reichte am 27.06.2024 einen gemeinsamen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für die Vorhaben Nrn. 82, 82a, 82b und 82c bei der Bundesnetzagentur ein, der den beabsichtigten Verlauf der Trassen sowie hierzu in Frage kommende Alternativen (innerhalb des jeweils ermittelten Präferenzraums) enthält. Zeitgleich beantragte die Amprion GmbH am 27.06.2024 für die BBPlG-Vorhaben Nrn. 82a, 82b und 82c eine einheitliche Entscheidung gemäß § 26 NABEG, um eine gemeinsame Durchführung der Planfeststellungsverfahren mit dem Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben Nr. 82 zu ermöglichen. Im nächsten Schritt wird die Bundesnetzagentur am 17.09.2024 in Cloppenburg, am 12.09.2024 in Bürstadt, am 10.09.2024 in Steinheim, am 04.09.2024 in Königstein und am 29.08.2024 in Butzbach jeweils eine gemeinsame Antragskonferenz für die Vorhaben Nrn. 82, 82a, 82b und 82c durchführen. Zum Abschluss des Verfahrens wird die Bundesnetzagentur mit dem Planfeststellungsbeschluss den jeweiligen Leitungsverlauf (innerhalb des jeweils ermittelten Präferenzraums) festlegen. Nach derzeitigem Verfahrensstand werden die Präferenzräume für die Vorhaben Nrn. 82 und 82c von dem Geltungsbereich des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe überlagert. Die Potenzialfläche 9 nördlich der Ortslage von Pfeddersheim liegt teilweise innerhalb des Präferenzraumes für das Vorhaben Nr. 82. Die beantragten Trassen für die Vorhaben Nrn. 82 und 82c werden nicht von dem Geltungsbereich des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe und somit auch von keiner der übermittelten Potenzialflächen überlagert.	9	Kenntnisnahme. Die aktuell geplante Trasse liegt nicht innerhalb des Gebiets der Planungsgemeinschaft. Der festgelegte Präferenzraum überschneidet sich mit der Potenzialfläche 9. Diese setzt sich aus Bestandsanlagen (Bestand seit 2012) sowie der Übernahme aus dem rechtswirksamen FNP und einer Erweiterung weiter westlich zusammen, eine Erschwerung der Bundesfachplanung u. Planfeststellung (nach § 3a Abs. 2 NABEG) ist durch die Ausweisung des Vorranggebietes nicht zu erwarten.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
101	Bundesnetzagentur	20.08.2024	**Beurteilung** Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Konflikte zwischen den hier gegenständlichen Planungen ersichtlich. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand jedoch nicht möglich. Ich möchte daher auf mögliche Konflikte der im Regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe geplanten Festlegungen mit den Vorhaben Nrn. 67, 82 und 82c hinweisen. Sollte sich abzeichnen, dass in der vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe geplante Festlegungen die Planfeststellung der Vorhaben Nrn. 67, 82 und 82c berühren können – entscheidend ist, dass das Verfahren nicht erschwert wird – weise ich bereits jetzt vorsorglich auf § 3a NABEG hin, der die konstruktive Zusammenarbeit von Bund und Ländern regelt. In § 3a Abs. 2 heißt es: „Zeichnet sich bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Raumordnungsplans ab, dass Ziele der Raumordnung die Bundesfachplanung oder die Planfeststellung berühren können, sollen im Raumordnungsplan Festlegungen getroffen werden, die sicherstellen, dass die Bundesfachplanung und die Planfeststellung nicht erschwert werden.“Entsprechend bitte ich darum, möglichen Konflikten zwischen den Festlegungen der vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe und den Vorhaben Nrn. 67, 82 und 82c in angemessener Weise raumplanerisch Rechnung zu tragen und die Belange des Netzausbaus bei der Änderung des Plans zu beachten, damit die Planfeststellung der vorbezeichneten Vorhaben nicht erschwert wird. Ich rege an, falls nicht bereits geschehen, die für die Vorhaben Nrn. 67, 82, 82a, 82b und 82c zuständige Vorhabenträgerin Amprion GmbH (leitungsauskunft@amprion.net) in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen. Auf den Internetseiten der Vorhabenträgerin sind auch Planunterlagen zu den Vorhaben Nrn. 67, 82, 82a, 82b und 82c abrufbar, die den derzeitigen Planungsstand		Kenntnisnahme. Wie bereits beschrieben sind keine Erschwerungen zu erwarten.
101	Bundesnetzagentur	20.08.2024	wiedergeben, sich jedoch im weiteren Verfahren noch ändern können. Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur die derzeit vorliegenden Planunterlagen zu den Vorhaben Nrn. 67, 82, 82a, 82b und 82c abrufbar sind (www.netzausbau.de/vorhaben). Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen und mir den in Kraft getretenen Raumordnungsplan mitzuteilen. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne - auch unter der E-Mail-Adresse verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de – zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen		Kenntnisnahme.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
102	Energiequelle GmbH	19.08.2024	wir, die Energiequelle GmbH, begrüßen die Bestrebungen der Planungsgemeinschaft Rheinhessen Nahe den regionalen Raumordnungsplan für den Ausbau der Windenergie fortzuschreiben und um weitere Flächen zu ergänzen. Gerne möchten wir Ihnen hiermit im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung des RROP Rheinhessen-Nahe unsere Anmerkungen übermitteln. Grundsätzlich können wir uns den von Ihnen ausgewiesenen Flächen anschließen. Als Projektierer für Erneuerbare-Energien-Projekte befinden wir uns bereits in Planungen für die Potentialfläche 26, in der VG Langenlonsheim-Stromberg, welche wir mit unseren eigenen Analysemethode ähnlich wie im Entwurf des RROP, ermittelt haben. Folglich haben wir großes Interesse, dass diese Fläche nicht rausgestrichen wird, sondern Rechtssicherheit erlangt. Deswegen wenden wir uns hiermit an Sie, um Ihre Bedenken bezüglich avifaunistischer Belange des Kiebitzes inhaltlich zu entkräften. Wir hoffen, dass so das Gebiet bei der Ausweisung in der Neuaufstellung des RROP Berücksichtigung findet. Die Potentialfläche wurde im 2. Entwurf des RROP auf Seite 26 offiziell als „Kategorie I - Landesweit bedeutendes Rastgebiet WEA sensibler Vogelarten“ ausgewiesen. Laut dem Rheinland Pfälzischen Kartendienst „FiNaL“ des LFU ist der Schwerpunktraum mit der Bezeichnung „Gutenberg (RP, KH) [6112_2_9s]“ mit einem Vorkommen des Kiebitzes (Anzahl 104 Individuen) angegeben. Der Artenschutz ist uns in allen Projekten sehr wichtig, denn nur mit der Akzeptanz aller Beteiligten lassen sich Windkraftprojekte erfolgreich umsetzen. Durch jahresaktuelle Kartierdaten könnten aufschlussreichere Ergebnisse zum Vorkommen des Kiebitzes generiert werden, als es bisher aus den Ornitho Bestandsdaten aus dem Zeitraum 2017–2022 möglich war.	26	Die Fläche Nr. 26 wird wieder aufgenommen, aber deutlich nach Westen verschoben. Es gibt jedoch einen kleinen Überschneidungsbereich mit der "alten" Fläche 26. Der Bereich, welcher der Kategorie I des Fachbeitrags Artenschutz zuzuordnen ist, wird als Ausschlussgebiet betrachtet.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
102	Energiequelle GmbH	19.08.2024	Für die Energiequelle GmbH hat es in allen Windkraftprojekten eine hohe Priorität, die laufenden BImSchG Verfahren auf aktuelle avifaunistische Daten zu stützen. Sollte auf Basis aktueller Kartierdaten das Vorkommen des Kiebitzes in der Fläche bestätigt werden, gibt es eine Reihe an Vermeidungsmaßnahmen, die zum Schutz des Kiebitzes ergriffen werden könnten. Laut der Studie von Steinborn & Reichenbach aus dem Jahr 2011 haben „Parameter wie die Nutzung, die Offenheit des Geländes und die Vegetationsstruktur größeren Einfluss auf die Verteilung der Kiebitze, als die Entfernung zur nächsten Windkraftanlage.“ Zudem zeigte sich, dass „die Scheuch- oder Vertreibungswirkung von Windkraftanlage auf Kiebitze nur sehr kleinräumig wirkt (bis ca. 100m).“ Dementsprechend halten wir einen Vorsorgepuffer von 1.200 Metern (gem. LAG VSW (2015) für zu großzügig bemessen. Die Entwicklung von Ausweichhabitaten würde dazu beitragen, dass die ökologischen Funktionen des Rastgebietes im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Die Schaffung von offenen Grünlandgebieten mit extensiv genutzten feuchten Wiesen und Weiden kann dabei eine geeignete Maßnahme darstellen. Gerne würden wir mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Bad Kreuznach das persönliche Gespräch suchen, um über eine mögliche Lösung zu sprechen.	26	Der Fachbeitrag Artenschutz wurde vom Landesamt für Umwelt unter Einbeziehung von viel Fachexpertise erarbeitet. Es besteht für uns kein Anlass die darin enthalten Vorgaben anzuzweifeln.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
103	GNOR	17.08.2024	Die Teilfortschreibung sieht eine deutliche Ausweitung der Vorranggebiete für Windenergieanlagen vor. Grundsätzlich kritisieren wir falsche politische Rahmensetzungen. Diese sind für die Beurteilung der Teilfortschreibung zwar nicht relevant, müssen aber zum Verständnis unserer Einwände genannt werden. Unstrittig ist die Notwendigkeit einer massiven Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien. Die verschiedenen Erzeugungsarten haben Vorteile und Nachteile. Windenergie ist preiswert und kapazitätsaffin, schädigt aber massiv die Landschaft und ist nachteilig für die Vogelwelt. Freiflächenphotovoltaik hat ebenfalls hohe Kapazitätspotenziale, schädigt aber die natürlichen Bodenfunktionen. Demgegenüber sind Solaranlagen auf Dächern und befestigten Flächen gegenwärtig und auf lange Sicht die konfliktärmste und damit vorrangigste Form der Stromerzeugung: Die Kapazität kann enorm gesteigert werden – angesichts des Strombedarfs eine wichtige Größe – und natürliche Ressourcen werden beim Betrieb der Anlagen nicht in Anspruch genommen. Wirtschaftlich ist vor allem die örtliche Erzeugung und in Verbindung mit Speicherung der örtliche Verbrauch von Elektrizität bedeutsam, ja unschlagbar gegenüber allen anderen Formen der Stromerzeugung. Es ist kaum verständlich, warum die politischen Rahmen- und Förderbedingungen diese Stromerzeugungsvariante nicht deutlich stärker berücksichtigen. Notwendig ist ein Paradigmenwechsel in der Energiewende-Politik. Nicht die Windenergie oder Freiflächenphotovoltaik, sondern Solaranlagen auf Dächern und befestigten Flächen sollten priorisiert werden. Naturschutzfachliche Beurteilungsgrundlage der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans ist im Wesentlichen der „Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-pfalz“, herausgegeben vom LFU. Es handelt sich um eine avifaunistische Untersuchung. Überraschenderweise wird der		Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
103	GNOR	17.08.2024	„Vogelzug“ nicht behandelt; der Begriff kommt nicht einmal vor. Ursache ist vermutlich, dass der Vogelzug gesetzlich nicht mehr als Kriterium für die Planung von WEA vorgesehen ist. Er findet aber trotzdem statt, auch wenn der Bundestag in Verbindung mit der Windenergielobby das nicht gerne sieht. Sollte der Bundestag beschließen, die Erde sei eine Scheibe, würde sich die ESA in Darmstadt bei ihrer Satellitensteuerung auch nicht unbedingt danach richten. M.a.W.: Ein Fachbeitrag, der die avifaunistischen Wirkungen von WEA untersucht, kommt am Fakt des Vogelzuges nicht vorbei – anderenfalls ist seine Fachlichkeit unzureichend. In jedem Fall müsste er die Wirkungen konkret benennen, auch wenn der Gesetzgeber ihn als Kriterium nicht anwenden will. Dann bestünde wenigstens die Möglichkeit einer klageweisen Nachprüfbarkeit. Hilfsweise – dies ist anzuerkennen – hebt der Fachbeitrag Artenschutz auf das Vorhalten von Rastgebieten und die Notwendigkeit ausreichender Ein- und Abflugkorridore ab. Zusätzliche Wind-Vorranggebiete stellen aber eine großflächige Versperrung auch dieser Rastgebiete dar, und dies gilt besonders für Rheinhessen. Eine wünschenswerte und auch nur in etwa gleichmäßige Gebietsverteilung von WEA wird bei Weitem nicht erreicht. (Zitat S.28 Energiekonzept: „Wichtig war dabei auch die Verteilung der Windflächen über die Einzelregionen. Insbesondere die Abbildung der Konfliktdichte belegt, dass die konfliktärmsten Bereiche in Rheinhessen liegen. Hier befindet sich daher auch bereits der Schwerpunkt bestehender Windflächen und Anlagen…“). Im Gegenteil: Es findet eine massive Konzentration von WEA im Bereich Rheinhessen statt. Explizit sichtbar ist dies im Kartenmaterial des Fachbeitrages: Pfälzerwald und Westerwald werden fast komplett ausgespart, Hunsrück und Eifel teilweise, während in Rheinhessen zu den ohnehin bereits im Übermaß vorhandenen Windrädern weitere Standorte hinzukommen. Aus Gründen massiver Landschaftskonflikte und einer fast schon durchgängigen		Durch höhere Anlagen und größere Abstände zwischen den Masten haben sich die Rahmenbedingungen für Zugvögel verändert. Zudem ist zu erkennen, dass Zugvögel die Anlagen umfliegen. Um den Vögeln ausreichende Ausweichmöglichkeiten zu geben, hat die Planungsgemeinschaft den Grundsatz des 2 km-Abstandes zwischen zwei Windenergiegebieten festgelegt. Von den zahlreichen Potenzialflächen in Rheinhessen wird nur ein Teil tatsächlich als Vorranggebiet ausgewiesen. Zudem handelt es sich in vielen Fällen lediglich um die Übernahme bereits in rechtswirksamen Flächennutzungsplänen enthaltenen Flächen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
103	GNOR	17.08.2024	Barrierewirkung auf den Vogelzug hat die GNOR bereits 2019 ein Moratorium für neue Windräder in Rheinhessen gefordert. Dies ist heute noch dringlicher, weil zwischenzeitlich viele weitere, umfangreiche Windparks entstanden sind. Im zentralen Rheinhessen stehen bereits weit mehr als 300 Windanlagen. Eine weitere Verdichtung und damit eine flächenhafte Versperrung des Hauptvogelzuges ist naturschutzfachlich nicht mehr zu verantworten. Verstärkt werden diese Bedenken dadurch, dass auch direkt außerhalb der Grenzen des Planungsgebietes weitere Windparks gebaut wurden und werden. Sie belasten ebenfalls den Hauptzugvogelkorridor, der breitbandig zwischen Bad Kreuznach und Worms in SO/NW-Richtung verläuft. Dies ist auch durch Gerichtsurteile bestätigt. Das Oberverwaltungsgericht Koblenz stellt in einem Verfahren wegen des Baus von Windkraftanlagen u.a. fest (Urteil v. 2.2.2006, AZ 1 A 11312/04.OVG), "dass es sich bei dem Rheinhessen-Nahe-Korridor um einen der am stärksten beflogenen Vogelzugwege Deutschlands ... handelt“; und an anderer Stelle spricht das Urteil vom „einen der gefragtesten Vogelzugwege Deutschlands, vielleicht sogar des europäischen Binnenlandes“. Die Revision gegen dieses Urteil wurde vom Bundesverwaltungsgericht abgewiesen. Die fachlichen Gründe beziehen sich vor allem auf WEA-Standorte im weiteren Umfeld des Vogelschutzgebietes „Ober-Hilbersheimer Plateau“ (Gebietsnummer 6014-403). Das sind die hauptsächlich die Standorte Nr. 2 - 6. Aus vogelschutzfachlicher Sicht sind diese Standorte nicht genehmigungsfähig, weil sie mehrfach im Widerspruch zum EU-Vogelschutz stehen. Die Planung verträgt sich nicht mit den Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie. Man bliebe formal zwar außerhalb des Schutzgebietes, aber die Beeinträchtigungen für das VSG wären sehr erheblich. Konkret wären nicht nur die regelmäßig jagenden Weihen und Milane im Südteil des Ober-Hilbersheimer Plateaus betroffen. Auch z. B. die Rohrweihenbruten in den benachbarten Renaturierungsflächen z. B. des	2 3 4 5 6	Es erfolgt eine Natura 2000-Vorprüfung für alle Flächen im 5 km-Radius um das Ober-Hilbersheimer-Plateau herum. Auch wird auf die Wünsche nach Ausweisung eines Windenergiegebietes in Saulheim/Partenheim nicht eingegangen um eine übermäßige Belastung des sensiblen Raumes zu vermeiden.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
103	GNOR	17.08.2024	Partenheimer Bachtals (aktuell mind. vier Brutreviere allein dort) und des Jugenheimer Bachtals (dort derzeit mind. eine weitere Brut), von denen sowohl die Altvögel als auch nach dem Ausfliegen die Jungvögel auf die die betroffenen Flächen als Jagdrevier angewiesen sind, würden bedroht. Mindestens genauso wichtig ist folgender Aspekt: Rastflächen von Goldregenpfeifer, Mornellregenpfeifer, Kiebitz, Kranich und weiteren wertgebenden Arten, für die nach Stammdatenblatt das Vogelschutzgebiet hier eigentlich geschützt sein soll, wären verloren, weil der Einflug in diese Rastflächen nicht mehr möglich sein wird. Die Anlagen würden in der Herkunftsrichtung der genannten Rastvogelarten stehen. Dadurch würden die Zugtrupps zu großräumigen Ausweichflügen gezwungen, so dass im Südteil des Vogelschutzgebietes keine Rastmöglichkeit für diese Arten bestünde. Eine Realisierung von WEA wäre aus Vogelschutzsicht das Aus für einen Großteil der wertgebenden Art des Vogelschutzgebietes. Noch aus einem anderen Gesichtspunkt ist zu fragen, ob den Menschen und der Natur in Rheinhessen die überwiegende Last des Windenergieausbaus zugemutet werden kann. 3,4 % der Regionsfläche weist die Teilfortschreibung als Windfläche aus, 2,2 % sind gesetzlich notwendig. Damit könnten die Windkraft-Vorrangflächen rein rechnerisch um etwa ein Drittel reduziert werden. Angesichts der Notwendigkeit einer anderen Priorisierung der Energiewende, erwartbarer Konflikte und bisheriger Vorleistungen sollten die Vorrangflächen vor allem in Rheinhessen reduziert werden. Aus all diesen Gründen und verbunden mit dem Aspekt nicht mehr ausgleichbarer Landschaftskonflikte lehnen wir für den rheinhessischen Bereich neue Standorte sowie Standorte mit deutlicher Erweiterung ab. Außerhalb Rheinhessens lehnen wir Neuausweisungen ab, zu bestehenden Anlagen nehmen wir nicht Stellung An vielen Stellen der Teilfortschreibung und auch im Fachbeitrag findet sich der Hinweis, die Datengrundlagen seien fehlerhaft, unzureichend oder fehlten ganz		siehe oben Es ist noch nicht bekannt, wie hoch der Flächenbeitragswert für die Region Rheinhessen-Nahe 2030 ist. Aufgrund von Restriktionen in einigen Regionen wird von einem Wert > 2,2% ausgegangen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
103	GNOR	17.08.2024	(Beispiele S. 39 Energiekonzept: „Die Berücksichtigung konkreter artenschutzrechtlicher Belange ist daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt angesichts der vorliegenden Informations- und Datenlage zwangsläufig lückenhaft“; Beispiel aus den Steckbriefen: „Relevante Artenschutzkonflikte sind auf der Basis der vorliegenden Daten nicht erkennbar“). Dies kann aus unserer Sicht nur bedeuten, dass solche Datengrundlagen zunächst zu erarbeiten sind, bevor eine Verabschiedung der Fortschreibung erfolgt. Darüber hinaus bzw. damit im Zusammenhang finden sich vor allem in den Steckbriefen Aussagen in dem Sinn, bestimmte Sachverhalte seien „nachgelagert“ und im weiteren Verfahren zu prüfen, z.B. bei der Erstellung von Flächennutzungsplänen oder Bebauungsplänen. Auch diese Fälle stehen einer Verabschiedung entgegen. Denn es ist zu erwarten, dass die Gesetzgebung auf EU- oder Bundesebene „Beschleunigungen“ beschließt, die zum Ziel haben, in ausgewählten Gebieten wie z.B. definierten Vorranggebieten weitere naturschutzfachliche Prüfungen entbehrlich zu machen. Dies könnte bedeuten, dass Anlagen ohne Prüfung gebaut würden, also sozusagen „freier Wind für`s freie Windrad in ungebändigter Wildwest-Manier“ . Bei der Durchsicht der vorgesehenen WEA-Standorte fällt auf, dass viele Ortsnamen auch in der Teilfortschreibung des RROP für Freiflächenphotovoltaik und Gewerbeflächen genannt sind. Auf relativ engem Raum, manchmal sogar direkt nebeneinander, sind Gewerbegebiete, Freiflächensolaranlagen und Windräder geplant, alle neben der bebauten Ortslage. Die Steckbriefe gehen auf solche Massierungen nicht ein. Ganz abgesehen von der Wirkung auf die Menschen: Wo sollen in solchen Fällen Rotmilan, Bussard, Weihen denn noch hin? Vögelbereinigungsmaßnahmen brauchen wir nicht auch noch! Das im Netz verfügbare Kartenmaterial des Artenschutzbeitrages ist für die Betrachtung der einzelnen Vorranggebiete nicht geeignet, da zu grobflächig. Bei den nachfolgenden		Es gibt hierzu klare Vorgaben aus dem Fachbeitrag Artenschutz. Da es nicht leistbar ist auf regionaler Ebene alle Potenzialflächen eingehend zu untersuchen, wird auf vorhandene Daten zurückgegriffen. Der Fachbeitrag hat die relevanten Daten zusammengestellt und den Trägern der Regionalplanung damit eine Abwägungsgrundlage geliefert. Er beinhaltet auch Hinweise, wie mit weiteren planungsrelevanten Arten umzugehen ist. Eine Auswertung von ornitho.de und der Feldhamsterpotenzialkarte ist zu diesem Zweck zwischenzeitlich erfolgt. Im Rahmen der 4. Teilfortschreibung werden noch keine Beschleunigungsgebiete ausgewiesen. Es bleibt einer künftigen Fortschreibung des ROP vorbehalten zu prüfen, welche Vorranggebiete zugleich als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden können. Im Rahmen der 3. Teilfortschreibung erfolgt eine Betrachtung der summarischen Auswirkungen von Photovoltaik und Gewerbe. Die SUP zur 4. Teilfortschreibung wird noch ergänzt um summarische Betrachtungen an den Stellen, wo Windenergiegebiete in der Nähe von Vorbehaltsgebieten Photovoltaik und Vorranggebieten Gewerbe liegen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
103	GNOR	17.08.2024	Stellungnahmen zu den einzelnen Standorten wird oft das Vorhandensein windkraftsensibler Arten genannt. Quelle dafür ist ganz überwiegend das Portal Ornitho.de, betrieben vom Dachverband Deutscher Avifaunisten. **II. Standorte der Vorrangflächen für WEA** **Nr. 1 Mainz/Klein-Winternheim** Der Standort wird abgelehnt. Es handelt sich um eine deutliche Erweiterung der bestehenden Anlagen. Die Erweiterungen liegen im Regionalen Grünzug und in einer Siedlungszäsur. Behinderung des Breitband-Vogelzugs-Korridors Rheinhessen. Mehrere Gutachten, unter anderen eine aktuelle Ausarbeitung aus dem Jahr 2022 von Beratungsgesellschaft Natur (Dörr/Fuhrmann/Tauchert) belegen eine sehr hohe Inanspruchnahme als Rastplatz und Zugkorridor windkraftsensibler Vogelarten. Die flächige Versperrung von Zugängen und Korridoren zu Rastplätzen ist naturschutzfachlich nicht hinzunehmen. Es sind Brutnachweise windkraftsensibler Arten (Uhu) im Prüfbereich bekannt. **Nr.2 Nieder-Olm/Stadecken-Elsheim/Saulheim** Ablehnung, da es sich um einen neuen Standort handelt. Neue Standorte sind im rheinhessischen Hügelland aufgrund bereits massiver Überformung nicht mehr zu vertreten. Die Fläche liegt im Vorbehaltsgebiet Regionaler Grünzug. Unzureichende Datengrundlage. Behinderung des Breitband-Vogelzugs-Korridors Rheinhessen. Hierbei erfolgt eine flächige Versperrung des südlichen Ausläufers des VSG Ober-Hilbersheimer Plateaus mit seinen bedeutsamen Rastplätzen (siehe auch Ausführungen im Grundsatzteil). Betroffen sind u.a. die wertgebenden Arten Rohrweihe, Rotmilan und Schwarzmilan. Eine Verschlechterung ist darüber hinaus für Kornweihe, Wiesenweihe, Kranich, Kiebitz, Regenpfeifer, Weißstorch und Bienenfresser zu erwarten, da Nahrungs- und Rasthabitate betroffen sind. Es sind Brutnachweise windkraftsensibler Arten (Rohrweihe, Uhu und Baumfalke) im Prüfbereich bekannt.Nr.2 Nieder-Olm/Stadecken-Elsheim/Saulheim Ablehnung, da	1 2	Das Portal ornitho.de wurde inzwischen ausgewertet und die Angaben in den Steckbriefen abgelehnt. Nr. 1: Die Fläche ist in Teilen Bestand. Die Fläche wird im Süden reduziert, insbesondere mit Rücksicht auf die größte noch vorhandene Feldhamsterpopulation in RLP. Der Zugkorridor kann nicht mehr als Ausschlusskriterium herangezogen werden, der Rastplatz ist nur von regionaler Bedeutung. Nr. 2: Ohne die Ausweisung weiterer Standorte in Rheinhessen ist die landesweite Zielvorgabe von 2,2% Flächenanteil für die Windenergie nicht zu erreichen. Denn in anderen Regionen bestehen viele Restriktionen. Teile der Fläche sind zudem bereits im FNP der VG Nieder-Olm enthalten. Es erfolgt eine Natura2000-Vorprüfung bezüglich des Ober-Hilbersheimer Plateaus.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
103	GNOR	17.08.2024	es sich um einen neuen Standort handelt. Neue Standorte sind im rheinhessischen Hügelland aufgrund bereits massiver Überformung nicht mehr zu vertreten. Die Fläche liegt im Vorbehaltsgebiet Regionaler Grünzug. Unzureichende Datengrundlage. Behinderung des Breitband-Vogelzugs-Korridors Rheinhessen. Hierbei erfolgt eine flächige Versperrung des südlichen Ausläufers des VSG Ober-Hilbersheimer Plateaus mit seinen bedeutsamen Rastplätzen (siehe auch Ausführungen im Grundsatzteil). Betroffen sind u.a. die wertgebenden Arten Rohrweihe, Rotmilan und Schwarzmilan. Eine Verschlechterung ist darüber hinaus für Kornweihe, Wiesenweihe, Kranich, Kiebitz, Regenpfeifer, Weißstorch und Bienenfresser zu erwarten, da Nahrungs- und Rasthabitate betroffen sind. Es sind Brutnachweise windkraftsensibler Arten (Rohrweihe, Uhu und Baumfalke) im Prüfbereich bekannt. **Nr. 3 Udenheim** Ablehnung, da es sich um einen neuen Standort handelt. Neue Standorte sind im rheinhessischen Hügelland aufgrund bereits massiver Überformung nicht mehr zu vertreten. In geringer Entfernung befinden sich weitere Windparks. Die Fläche liegt im Vorbehaltsgebiet Regionaler Grünzug und grenzt direkt an ein Naturschutzgebiet sowie an das Selztal als Vogelschutzgebiet. Behinderung des Breitband-Vogelzugs-Korridors Rheinhessen. Es sind Brutnachweise windkraftsensibler Arten im Prüfbereich (Rotmilan, Schwarzmilan, Rohrweihe und Baumfalke) bekannt. **Nr.4 Zornheim/Hahnheim/Mommenheim/Selzen** Ablehnung, da es sich um einen neuen Standort handelt. Neue Standorte sind im rheinhessischen Hügelland aufgrund bereits massiver Überformung nicht mehr zu vertreten. In geringer Entfernung befinden sich weitere Windparks. Südlich des geplanten Standorts, in weniger als 1500m Entfernung, befindet sich das Vogelschutzgebiet „Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim“ und das Naturschutzgebiet Hahnheimer Bruch, das Brutstätte bedrohter, windkraftsensibler	3 4	Nr. 3: Es erfolgt eine Natura2000-Vorprüfung bezüglich des VSG Selztal. Es bestehen keine gesetzlichen Abstandsvorschriften gegenüber Naturschutzgebieten. Nr. 4: Die Fläche ist bereits in den Flächennutzungsplänen der VG Rhein-Selz und Nieder-Olm enthalten.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
103	GNOR	17.08.2024	Arten ist. Behinderung des Breitband Vogelzugs-Korridors Rheinhessen. Es sind Brutnachweise windkraftsensibler Arten (Rotmilan, Schwarzmilan, Rohrweihe und Baumfalke) im Prüfbereich bekannt. **Nr. 5 Friesenheim/Dalheim/Köngernheim/Nierstein/Mommenheim/Selzen** Der Standort wird abgelehnt. Es handelt sich um eine deutliche Erweiterung der bestehenden Anlage, geschätzt um eine Vervier- bis Verfünffachung der Fläche. Dies ist aufgrund bereits massiver Überformung nicht mehr zu vertreten. Behinderung des Breitband-Vogelzugs-Korridors Rheinhessen, weitere ausgeprägte Versperrung. Keine ausreichende Datengrundlage. **Nr. 5a Bechtolsheim/Undenheim** Der Standort wird abgelehnt. Es handelt sich um eine Vergrößerung der bestehenden Anlage. Dies ist aufgrund bereits massiver Überformung nicht mehr zu vertreten. Behinderung des Breitband-Vogelzugs-Korridors Rheinhessen, weitere ausgeprägte Versperrung. Es sind Brutnachweise windkraftsensibler Arten (Rotmilan, Schwarzmilan und Rohrweihe) im Prüfbereich bekannt. **Nr. 6 Bechtolsheim/Gau-Odernheim/Dolgesheim/Weinolsheim** Ablehnung, da neuer Standort. Erschwerend ist zudem, dass er zusammen mit Nr. 5a das naturschutzfachlich bedeutsame Selztal einzwängt. In der Nachbarschaft sind zudem bereits viele Windparks vorhanden. Dies ist aufgrund bereits massiver Überformung nicht mehr zu vertreten. Behinderung des Breitband-Vogelzugs-Korridors Rheinhessen, weitere ausgeprägte Versperrung. Keine ausreichende Datengrundlage. **Nr. 7 Alsheim/Eimsheim/Guntersblum/Wintersheim** Der Standort wird abgelehnt. Es handelt sich um eine ca. 3fache Vergrößerung der bestehenden Anlage. Dies ist aufgrund bereits massiver Überformung nicht mehr zu vertreten. Keine ausreichende Datengrundlage. Behinderung des Breitband-Vogelzugs-Korridors Rheinhessen, weitere ausgeprägte Versperrung. Die Fläche	5 5a 6 7	Nr. 5: Die Fläche ist bereits im FNP der VG Rhein-Selz enthalten. Nr. 5a: Die Fläche ist bereits im FNP der VG Rhein-Selz enthalten. Nr. 6: Teile der Fläche sind bereits im FNP der VG Rhein-Selz enthalten. Nr. 7: Die Fläche ist bereits in den FNPs der VG Rhein-Selz und Eich enthalten.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
103	GNOR	17.08.2024	wird teilweise von Regionalem Grünzug und Landschaftsschutzgebiet überlagert. Die Windräder sind von der Rheinebene einsehbar, zusätzliche beeinträchtigen massiv das Landschaftserleben des Rheintals. In der Nähe sind außerdem Freiflächenphotovoltaikanlagen geplant, sodass Landschaftskonflikte kumulieren. **Nr. 7a Dienheim/Dexheim/Uelversheim** Ablehnung, weil neuer Standort. Dies ist aufgrund bereits massiver Überformung nicht mehr zu vertreten. Behinderung des Breitband-Vogelzugs-Korridors Rheinhessen, weitere ausgeprägte Versperrung. Die Fläche wird teilweise von Regionalem Grünzug und Landschaftsschutzgebiet überlagert. Die Windräder sind von der Rheinebene einsehbar, zusätzliche beeinträchtigen massiv das Landschaftserleben des Rheintals. In der Nähe sind außerdem Freiflächenphotovoltaikanlagen geplant, sodass Landschaftskonflikte kumulieren. Es sind Brutnachweise windkraftsensibler Arten (Rotmilan) im Prüfbereich bekannt. **Nr. 8 Alsheim/Mettenheim/Dorn-Dürkheim/Dittelsheim-Heßloch/Bechtheim** Der Standort wird abgelehnt. Es handelt sich um Verdoppelung der bestehenden Anlage, die überdies in Verbindung mit Nr. 7 zu sehen ist. Beide Gebiete ergeben ein Windrad-Band von rund 7 km Länge (!). Dies ist aufgrund bereits massiver Überformung nicht mehr zu vertreten. Behinderung des Breitband-Vogelzugs-Korridors Rheinhessen, weitere ausgeprägte Versperrung. **Nr. 9 Mörstadt/Worms** Keine Stellungnahme, da weitestgehend vorhandene WEA, außerdem Vorbelastung durch Autobahn. **Nr. 10 Worms** Ablehnung, da neuer Standort. Der Anschluss an eine vorhandene Anlage außerhalb der Region zementiert die bereits vorhandene Überformung. Behinderung des Breitband-Vogelzugs-Korridors Rheinhessen, weitere ausgeprägte Versperrung.	7a 8 9 10	Nr. 7a: Die Fläche ist bereits im FNP der VG Rhein-Selz enthalten. Nr. 8: Der Standort ist weitestgehend in vorhandenen Flächennutzungsplänen enthalten. Die Größe des Standorts in Zusammenwirkung mit der Fläche Nr. 7 wird aus regionalplanerischer Sicht ebenfalls kritisch gesehen. Zum Teil sind in den FNP-Verfahren kritische Stellungnahmen hierzu ergangen. Da die Fläche jedoch größtenteils Bestandskraft hat, soll sie nun auch zur Anrechnung auf den Flächenbeitrag kommen. Nr. 10: Der Breitband-Vogelzug ist nach einem Gerichtsurteil kein Ablehnungsgrund mehr für die Windenergie. Gleichwohl spricht sich die Planungsgemeinschaft in G 166 für einen 2km-Abstand zwischen den Flächen aus um Ausweichmöglichkeiten für Zugvögel zu bieten.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
103	GNOR	17.08.2024	**Nr. 11 Wachenheim** Keine Stellungnahme, da nur ein kleiner Zipfel im Regionsgebiet betroffen. Es handelt sich aber um eine große vorhandene Anlage mit entsprechenden Konflikten. **Nr. 12 Flörsheim-Dalsheim/Bermersheim/Gundersheim** Es handelt sich nicht wie angegeben um einen neuen Standort, sondern um eine Erweiterung. Trotzdem Ablehnung, denn die Barrierewirkung für den Vogelzug wird verstärkt und muss im Zusammenhang mit den umfänglichen vorhandenen Anlagen bei Flomborn, Dautenheim und Heßloch gesehen werden. Außerdem werden Rastplätze und das NSG Kalksteinbrüche Rosengarten beeinträchtigt. Keine ausreichende Datengrundlage. **Nr. 13 Alzey/Eppelsheim/Framersheim/Gau-Heppenheim/Dittelsheim-Heßloch/Monzernheim/Hochborn/Hangen-Weisheim** Ablehnung. Die vorhandenen 28 (!) WEA stellen bereits eine flächige Verriegelung eines verdichteten Vogelzug-Korridors dar. Erschwerend kommt hinzu, dass die Anlagen in der Gesamtbetrachtung quer zur Richtung des Vogelzuges angeordnet sind und so die Barrierewirkung verstärken. In diesem Sinne gibt es einen Wirkungszusammenhang mit den Flächen Nr. 12 und Nr. 14. Aus diesen Gründen müsste „eigentlich“ ein Rückbau der Anlagen erfolgen. Keine ausreichende Datengrundlage. **Nr. 14 Alzey/Freimersheim/Mauchenheim/Wahlheim** Keine Stellungnahme, weil die bereits vorhandene Anlage direkt neben der Autobahn platziert ist. Eine Beeinträchtigung des Vogelzuges liegt jedoch auch hier vor (Zusammenhang mit Nr. 13); die Nähe zu der unmittelbar anschließenden großen Freiflächenphotovoltaikanlage (hier keine Angaben im Steckbrief) macht das Gebiet für Vögel nicht attraktiver. **Nr. 15 Erbes-Büdesheim/Nack/Offenheim** 11 12 13 14	Nr. 12: Der Steckbrief wird korrigiert. Die Anlagen beim Flomborn liegen inzwischen im Ausschlussgebiet und haben nur noch Bestandsschutz. Für landesweit bedeutsame Rastgebiete wurde im Fachbeitrag bereits ein 600 m-Puffer festgelegt, regional bedeutsame Rastgebiete sind hingegen kein Ausschlussgebiet. Die Fläche ist weitestgehend Bestand, allein im Osten wird der Siedlungsbestand etwas reduziert. Nr. 13: Der Vogelzug verläuft von Nordost nach Südwest und orientiert sich am Donnersberg, der Erweiterungsbereich der Fläche 13 liegt damit im Schatten der bestehenden Anlagen und verengt nicht den Zugkorridor.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
103	GNOR	17.08.2024	Die Erweiterung wird abgelehnt. Die vorhandenen Anlagen stellen bereits eine flächige Verriegelung des verdichteten Vogelzug-Korridors dar. Es gibt einen Wirkungszusammenhang mit den WEA-Flächen rund um Alzey, wobei Alzey immer mehr von Windrädern „eingehaust“ wird. Es sind Brutnachweise windkraftsensibler Arten (Wespenbussard) im Prüfbereich bekannt. Keine ausreichende Datengrundlage. **Nr.16 Alzey/Bornheim/Erbes-Büdesheim** Ablehnung, da Erweiterung. Die 17 vorhandenen Anlagen stellen bereits eine flächige Verriegelung des verdichteten Vogelzug-Korridors dar. Es gibt einen Wirkungszusammenhang mit den WEA-Flächen rund um Alzey, wobei Alzey immer mehr von Windrädern „eingehaust“ wird. Eine Beeinträchtigung des nördlich direkt anschließenden Eichenmischwaldes ist zu erwarten. Keine ausreichende Datengrundlage. Nr. 17 enfällt **Nr. 18 Biebelnheim/Gabsheim/Spiesheim** Die Erweiterung wird abgelehnt. Die 17 vorhandenen Anlagen stellen bereits eine flächige Verriegelung des verdichteten Vogelzug-Korridors dar. Es gibt einen Wirkungszusammenhang mit den WEA-Flächen südöstlich von Wörrstadt (Nr. 19), die zusammen quer zur Zugrichtung des Vogelzugkorridors liegen und eine deutliche Verstärkung der Barrierewirkung ergeben. **Nr. 19 Gabsheim/Schornsheim/Spiesheim/Udenheim/Wörrstadt** Die Erweiterung wird abgelehnt. Die vielen vorhandenen Anlagen stellen bereits eine flächige Verriegelung des verdichteten Vogelzug-Korridors dar. Die quer zur Zugrichtung des Korridors liegenden Anlagen bedeuten eine deutliche Verstärkung der Barrierewirkung. Behindert werden die wertvollen Schutzgebiete im Bereich des VSG Ober-Hilbersheimer-Plateau mit seinen Rast- und Brutgebieten für windkraftsensible Vogelarten. (siehe sinngemäß ähnlich Nr.2) Keine ausreichende Datengrundlage.	15 16 18 19	Nr. 15: Der Brutnachweis des Wespenbussards wird als Hinweis weiterer windenergiesensibler Arten in den Steckbrief aufgenommen, er ist im Rahmen der weiteren Planung zu beachten. Nr. 16: Zum Vogelzug (siehe oben). Es gibt keine Abstandsvorschriften gegenüber Wäldern. Nr. 18: Zum Vogelzug (siehe oben). Grundsätzlich wird die Erweiterung vorhandener Standorte als geringer Eingriff im Vergleich zur Ausweisung neuer Standorte abgelehnt. Im vorliegenden Fall erfolgt jedoch nur eine minimale Erweiterung infolge der von 1.000 auf 900 m verringerten Siedlungsabstände. Nr. 19: Der Standort liegt in einer Entfernung von mehr als 4 km zum Ober-Hilbersheimer-Plateau, gleichwohl werden Auswirkungen im Rahmen der Natura2000-Vorprüfung untersucht.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
103	GNOR	17.08.2024	**Nr. 20 Flonheim/Eckelsheim/Gau-Bickelheim/Gumbsheim/Wöllstein/Wallertheim** Die Erweiterung wird abgelehnt. Die 20 vorhandenen Anlagen stellen bereits eine flächige Verriegelung des verdichteten Vogelzug-Korridors dar. Die quer zur Zugrichtung des Korridors liegenden Anlagen bedeuten eine deutliche Verstärkung der Barrierewirkung. Behindert werden die wertvollen Schutzgebiete im Bereich des Wißbergs und das VSG Ober-Hilbersheimer-Plateau mit seinen Rast- und Brutgebieten für windkraftsensible Vogelarten. (siehe sinngemäß ähnlich Nr.2). **Nr. 21 Biebelsheim/Pfaffen-Schwabenheim/Bad Kreuznach** Der Standort wird abgelehnt. Es handelt sich um eine Neuausweisung, die die bereits gegebene Überformung in Rheinhessen verstärkt. Negative Auswirkungen auf das VSG Ober-Hilbersheimer-Plateau mit seinen Rast- und Brutgebieten für windkraftsensible Vogelarten sind zu erwarten. Es sind Brutnachweise windkraftsensibler Arten (Weißstorch und Schwarzmilan) im Prüfbereich bekannt. Keine ausreichende Datengrundlage. (siehe sinngemäß ähnlich Nr.2) **Nr. 22 – 24 entfallen** **Nr. 25 Langenlonsheim/Waldlaubersheim** Ablehnung, da neuer Standort. Datenlage betr. Artenschutz nicht ausreichend, schon deshalb problematisch, weil Waldgebiet und Fledermausarten betroffen sind. Es sind Brutnachweise windkraftsensibler Arten (Rotmilan und Uhu) im Prüfbereich bekannt. Keine ausreichende Datengrundlage. **Wichtiger Hinweis zu den zentral-rheinhessischen Gebieten (Nr. 1 - 25):** Aufgrund der Dichte bereits bestehender Anlagen werden Erweiterungen und zusätzliche Flächen unweigerlich zu einer kompletten oder teilweisen Einkesselung von Ortschaften mit Windrädern führen. Es handelt sich besonders um den Großbereich Alzey/Wörrstadt. Betroffen sind neben Alzey u.a. etwa die Orte Gabsheim, Gau-Heppenheim, Eppelsheim, Hochborn, Ober-Flörsheim, Flomborn,	20 21 25	Nr. 20: Es laufen bereits Repoweringanträge, die nach geltendem Recht auch außerhalb der bisher ausgewiesenen Fläche im Abstand der zweifachen Anlagenhöhe ausgewiesen werden können. Für das VSG Ober-Hilbersheimer-Plateau wird eine Natura2000-Vorprüfung vorgenommen. Nr. 21: Der Standort wird nicht weiterverfolgt. Nr. 25: Auf den nördlichen und südlichen Bereich der Fläche wird verzichtet. Die kritischen Waldgebiete im Norden werden damit ausgespart. Für die Ortschaften Eppelsheim, Ober-Flörsheim und Flomborn ergibt sich mittelfristig sogar eine Entlastung, da der Windpark westlich Flomborn nur noch Bestandsschutz genießt. Für Hochborn und Gau-Heppenheim ergibt sich keine wesentliche Veränderung im Vergleich zur bestehenden Situation. Für Gabsheim ist die Kritik zutreffend, allerdings sind die entsprechenden Flächen bereits alle bauleitplanerisch gesichert.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
103	GNOR	17.08.2024	Erbes- Büdesheim, Flonheim. **Nr. 26 entfällt** **Nr. 27 Waldalgesheim** Eine Erweiterung wird abgelehnt, da die Konflikte betr. Wald mit hoher Fledermausdichte zu groß sind. Es sind Brutnachweise windkraftsensibler Arten (Wanderfalke) im Prüfbereich bekannt. Keine ausreichende Datengrundlage. **Nr. 28 Daxweiler/Oberdiebach/Weiler bei Bingen** Die Erweiterung wird strikt abgelehnt. 14 WEA sind genug. Beeinträchtigt wird das hochwertige, landesweit bedeutsame Naturschutzgebiet „Wiesen am Hirtenborn“, weitere Biotope sowie Fledermausvorkommen in den Waldgebieten. Es sind große Konflikte zu erwarten. Keine ausreichende Datengrundlage. **Nr. 29 u. 29a Bacharach/Breitscheid/Manubach/Oberdiebach** Neuer Standort, deshalb strikte Ablehnung. Die Landschaftswirkung korrespondiert mit Fläche Nr. 28. Eine weitere Fläche kumuliert als Fernwirkung den bereits vorhandenen Landschaftsschaden beträchtlich. Beeinträchtigt werden hochwertige Fledermausvorkommen, da komplett über Waldgebiet. Die Fläche 29a schädigt das hochwertige, landesweit bedeutsame Naturschutzgebiet „Wiesen am Hirtenborn“ sowie eine Reihe weiterer Biotope. Betroffen ist ein FFH-Gebiet. Es sind erhebliche Konflikte zu erwarten. Keine ausreichende Datengrundlage. Es sind Brutnachweise windkraftsensibler Arten (Wanderfalke) im Prüfbereich bekannt. **Nr. 30 Seibersbach** Keine Stellungnahme. Angaben im Steckbrief sind irreführend; zwar sind nur 3 WEA angegeben, es handelt sich aber um einen großen Windpark (Hochsteinchen/Katzenkopf) mit ca. 11 Anlagen, teils außerhalb des Regionsgebietes. Es sind Brutnachweise windkraftsensibler Arten (Rotmilan und Baumfalke) im Prüfbereich bekannt. **Nr. 31 Dörrebach/Seibersbach**	27 28 29 29a 30	Im Fall von Erbes-Büdesheim wird die Fläche 16 nun etwas reduziert. Die Anzahl noch zusätzlich möglicher Anlagen bleibt dadurch überschaubar. Hinzu kommt, dass sich bei älteren Windparks im Zuge des Repowerings die Anlagenzahl verringern wird. Die Erweiterungsfläche in Flonheim ist nach geltendem Baurecht bereits im Zuge des Repowering nutzbar, ein Antrag läuft bereits. Nr. 27: Es handelt sich um einen Bestandsstandort ohne Erweiterung. Nr. 28: Die nördliche Teilfläche wird etwas reduziert. Der verbleibende Erweiterungsbereich wird im Fachbeitrag Artenschutz nicht als konfliktträchtig eingestuft. Es gibt keine Abstandsvorschriften zu Naturschutzgebieten. Nr. 29: Auf die Fläche 29 wird verzichtet, Nr. 29a: Die Fläche wird etwas verschoben. Für das FFH-Gebiet wird eine Natura2000-Vorprüfung durchgeführt. Die Fläche wird im Fachbeitrag Artenschutz nicht als konfliktträchtig eingestuft. Nr. 30: Nur drei WEA stehen in unserer Region. Die Brutnachweise der beiden genannten Arten werden in den Steckbrief aufgenommen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
103	GNOR	17.08.2024	Keine Stellungnahme. Es ist aber anzumerken, dass der vorhandene Windpark mit Fläche Nr. 30 korrespondiert und damit als Fernwirkung den bereits vorhandenen Landschaftsschaden beträchtlich erhöht. Eine Erweiterung sollte deshalb nicht in Betracht gezogen werden. Es sind Brutnachweise windkraftsensibler Arten (Rotmilan und Baumfalke) im Prüfbereich bekannt. **Nr. 32 Bad Sobernheim/Pferdsfeld** Keine Stellungnahme. **Nr. 33 Langenthal/Seesbach/Weiler/Monzingen/Horbach/Simmertal** Ablehnung, da neuer Standort. Regionaler Grünzug, Naturpark Soonwald, verschiedene Biotope und Fledermausvorkommen. Konflikte erscheinen zu massiv. Keine ausreichende Datengrundlage. **Nr. 34 Sobernheim/Pferdsfeld/Nußbaum/Monzingen/Bockenau/Waldböckelheim** Ablehnung, da neuer Standort. Regionaler Grünzug, Naturpark Soonwald, verschiedene Biotope und Fledermausvorkommen. Konflikte erscheinen zu massiv. Keine ausreichende Datengrundlage. Es sind Brutnachweise windkraftsensibler Arten (Uhu) im Prüfbereich bekannt **Nr. 35 Fürfeld/Hochstetten/Altenbamberg** Keine Stellungnahme **Nr. 36 entfällt** **Nr. 37 Duchroth/Odernheim a. Glan** Ablehnung, da neuer Standort. Mehrere Natura 2000-Gebiete in naher Umgebung, Naturpark Soonwald nördlich im Anschluss, verschiedene Biotope sowie Fledermausvorkommen. Konflikte erscheinen zu massiv. Keine ausreichende Datengrundlage. Es sind Brutnachweise windkraftsensibler Arten (Uhu und Rohrweihe) im Prüfbereich bekannt. **Nr. 38 Callbach/Lettweiler/Meisenheim/Rehborn** Keine Stellungnahme.	31 33 34 37	Nr. 31: Die Fläche wird nur minimal im Westen erweitert. Die Brutnachweise der beiden genannten Arten werden in den Steckbrief aufgenommen. Nr. 33: Der Standort liegt zum überwiegenden Teil im Bereich des rechtswirksamen FNPs der VG Nahe-Glan, im Planverfahren wurden auch Artenschutzuntersuchungen vorgenommen. Regionaler Grünzug und Naturpark sind nur Restriktionskriterien, aber keine Ausschlussgründe. Nr.34: Der Standort liegt im westlichen Bereich innerhalb des rechtswirksamen FNPs der VG Nahe-Glan, im Planverfahren wurden auch Artenschutzuntersuchungen vorgenommen. Für die VG Rüdesheim weist der Fachbeitrag -Artenschutz keine Restriktionen aus, sensible Flächen wurden ausgeklammert. Der Brutnachweis des Uhus wird in den Steckbrief aufgenommen. Regionaler Grünzug und Naturpark sind nur Restriktionskriterien, aber keine Ausschlussgründe. Nr. 37: Der Standort liegt im westlichen Bereich innerhalb des rechtswirksamen FNPs der VG Nahe-Glan, im Planverfahren wurden auch Artenschutzuntersuchungen vorgenommen. Für die VG Rüdesheim weist der Fachbeitrag -Artenschutz keine Restriktionen aus, sensible Flächen wurden ausgeklammert. Der Brutnachweis der beiden genannten Arten wird in den Steckbrief aufgenommen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
103	GNOR	17.08.2024	**Nr. 39 Schmittweiler** Ablehnung, da neuer Standort. Dem Anschein nach überschneiden sich die geplanten Vorranggebiete Wind mit denen von Freiflächenphotovoltaik. Dies ist in den Steckbriefen nicht problematisiert. Es sind Brutnachweise windkraftsensibler Arten (Rotmilan und Wespenbussard) im Prüfbereich bekannt **Nr.40 entfällt** **Nr.41 Abtweiler/Desloch/Lauschied/Raumbach** Ablehnung, da in Wirklichkeit neuer Standort (es stehen dort noch keine Anlagen). Betroffen sind verschiedene Biotope; im direkten Anschluss befinden sich ausgedehnte Vogelschutz und FFH-Gebiete; Fledermaushabitate. Die Konflikte erscheinen deutlich zu groß. Keine ausreichende Datengrundlage. **Nr.42 Bärweiler/Desloch/Hundsbach/Jeckenbach/Kirschroth/Lauschied/Limb.** Keine Stellungnahme, da vorhandene Anlage. Keine ausreichende Datengrundlage. **Nr. 43 entfällt** **Nr. 44 Sien** Ablehnung, da in Wirklichkeit neuer Standort (mit Ausnahme einer Anlage sind keine Windräder verzeichnet). Neben dem Naturschutzgebiet im südlichen Anschluss ist ein großflächiges Vogelschutz- und FFH-Gebiet im Westen tangiert. **Nr. 45 entfällt** **Nr. 46 Bärenbach/Becherbach** Ablehnung, da neuer Standort. Mehrere Biotope werden überplant. Im direkten Anschluss und fast zur Hälfte umgeben von Vogelschutzgebiet. Keine ausreichende Datengrundlage. **Nr. 47 entfällt** **Nr. 48 Hausen/Oberkirn/Rhaunen/Gösenroth** Ablehnung, es handelt sich um einen neuen Standort, da dort noch keine Windräder stehen. Betroffen ist ein FFH-Gebiet, Teile werden sogar überplant.	39 41 44 46 48	Nr. 39: Die Fläche 39 wird um dem Überlappungsbereich mit dem Vorbehaltsgebiet Photovoltaik reduziert. Der Brutnachweis der beiden genannten Arten wird in den Steckbrief aufgenommen. Nr. 41: Sensible Bereiche im Südosten wurden ausgespart. Es wird eine Natura2000-Vorprüfung durchgeführt. Nr. 44: Es wird eine Natura2000-Vorprüfung durchgeführt. Nr. 46: Es wird eine Natura2000-Vorprüfung durchgeführt. Auf die Biotope ist im Rahmen der konkreten Standortplanung Rücksicht zu nehmen. Nr. 48: Für den bereits seit langem im ROP enthaltenen Standort läuft zurzeit ein Antrag nach BImschG. Der Brutnachweis des Schwarzmilans wird in den Steckbrief aufgenommen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
103	GNOR	17.08.2024	Fledermausvorkommen. Erschwerend kommt hinzu, dass rund um Hausen große FF- PV-Anlagen vorgesehen sind. Im Steckbrief ist davon nichts erwähnt. Alle Anlagen zusammen ergeben erhebliche Beeinträchtigungen für Greifvögel. Die Konflikte sind deutlich zu groß. Keine ausreichende Datengrundlage. Es sind Brutnachweise windkraftsensibler Arten (Schwarzmilan) im Prüfbereich bekannt **Nr. 49 Hottenbach/Sulzbach** Ablehnung, es handelt sich um einen neuen Standort, da dort noch keine Windräder stehen. Rund um Hottenbach sind großflächige FF-PV-Anlagen geplant. Im Steckbrief wird das nicht erwähnt. Alle Anlagen zusammen ergeben erhebliche Beeinträchtigungen für Greifvögel. Die Konflikte sind deutlich zu groß. Keine ausreichende Datengrundlage. **Nr. 50 Niederhambach/Wilzenberg-Hußweiler** Keine Stellungnahme, da vorhandene Anlage. Keine ausreichende Datengrundlage. **Nr. 51 entfällt** **Nr. 52 entfällt** **Nr. 53 Dienstweiler/Nohen** Keine Stellungnahme, da vorhandene Anlage. Aber deutliche Erweiterung und Summationswirkung mit geplanten FF-PV-Anlagen. Keine ausreichende Datengrundlage. Es sind Brutnachweise windkraftsensibler Arten (Rotmilan und Weisstorch) im Prüfbereich bekannt. **Nr. 54 Heimbach/Reichenbach** Ablehnung. Es handelt sich um einen neuen Standort, da dort noch keine Windräder stehen. Ein Großteil der Fläche ist augenscheinlich bereits für FF-PV-Anlagen vorgesehen, sodass sich hier bereits erhebliche Konflikte ergeben. Im Steckbrief ist davon nichts erwähnt. Alle Anlagen stellen erhebliche Beeinträchtigungen für Greifvögel dar. Die Konflikte sind deutlich zu groß. Keine ausreichende Datengrundlage.	48 49 50 53 54	Nr. 49: In der SUP werden summarische Wirkungen zwischen Windenergieanlagen und der parallel laufenden 3. Teilfortschriebung (PV + Gewerbe) ergänzt. Nr. 53: Die Fläche wird im Norden aus Rücksicht auf einen vorhandenen Modellflugplatz reduziert. Der Brutnachweis der beiden genannten Arten wird in den Steckbrief aufgenommen. Nr. 54: Der Überschneidungsbereich mit der Photovoltaik ist klein. Das Vorranggebiet wird um den Überschneidungsbereich reduziert. Der Standort ist bereits im ROP enthalten und wird im Fachbeitrag Artenschutz nicht als kritisch eingestuft.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
103	GNOR	17.08.2024	**Nr. 55 Hoppstädten-Weiersbach/Leutzweiler/Gimbweiler** Keine Stellungnahme, da vorhandene Anlage. Keine ausreichende Datengrundlage. Es sind Brutnachweise windkraftsensibler Arten (Rotmilan und Weisstorch) im Prüfbereich bekannt. **Nr. 56 Berglangenbach/Fohren-Linden/Ruschberg** Ablehnung. Zwar stehen im Gebiet einige Anlagen, aber es handelt sich um eine deutliche Erweiterung mit Betroffenheit eines Rotmilan-Dichtezentrums plus Fledermaushabitate sowie eine ganze Reihe von wertvollen Biotopen. Östlich ist ein FF-PV-Gebiet geplant, der Steckbrief erwähnt davon nichts. In der Summe deutlich zu große Konflikte. Keine ausreichende Datengrundlage. Es sind Brutnachweise windkraftsensibler Arten (Rotmilan) im Prüfbereich bekannt. **Nr. 57 Berschweiler/Eckersweiler/Fohren-Linden** Keine Stellungnahme, da vorhandene Anlage. Keine ausreichende Datengrundlage. Es sind Brutnachweise windkraftsensibler Arten (Rotmilan und Schwarzmilan) im Prüfbereich bekannt. **Nr. 58 Berschweiler/Eckersweiler/Mettweiler** Ablehnung. Es handelt sich um eine Neuausweisung. Betroffen sind ein Rotmilan-Dichtezentrum plus Fledermaushabitate sowie eine ganze Reihe von wertvollen Biotopen. Direkt angrenzend ein FFH-Gebiet. In der Summe deutlich zu große Konflikte. Keine ausreichende Datengrundlage. Es sind Brutnachweise windkraftsensibler Arten (Rotmilan) im Prüfbereich bekannt. **Nr. 59 Baumholder/Mettweiler** Ablehnung. Es handelt sich um eine Neuausweisung neben einem bestehenden WEA-Gebiet. Betroffen sind ein Rotmilan-Dichtezentrum plus Fledermaushabitate sowie eine ganze Reihe von wertvollen Biotopen. Direkt angrenzend ein FFH-Gebiet. In der Summe deutlich zu große Konflikte. Keine ausreichende	55 56 57 58 59	Nr. 55: Die Fläche entfällt. Nr. 56: Der Standort ist bereits im ROP enthalten und wird im Fachbeitrag Artenschutz nicht als kritisch eingestuft. Der Brutnachweis des Rotmilans wird in den Steckbrief aufgenommen. Nr. 57: Der Brutnachweis der beiden genannten Arten wird in den Steckbrief aufgenommen. Nr. 58: Der Standort ist bereits im ROP enthalten. Der Brutnachweis des Rotmilans wird in den Steckbrief aufgenommen. Es wird eine Natura2000-Vorprüfung durchgeführt. Das Rotmilan-Dichtezentrum wurde ausgespart. Der Brutnachweis des Rotmilans wird in den Steckbrief aufgenommen.
103	GNOR	17.08.2024	Datengrundlage. Es sind Brutnachweise windkraftsensibler Arten (Rotmilan) im Prüfbereich bekannt. **Abschließende Fragen:** Bundesgesetzlich sind die Kriterien „Wald“ und „Vogelzug“ bei der Beurteilung von WEA nicht mehr anzuwenden. Die vorliegenden Unterlagen entsprechen dem beim Kriterium „Vogelzug“, denn der wird nirgends problematisiert. Der Wald spielt aber weiter eine erhebliche Rolle (zu Recht!), warum also nicht auch der Vogelzug? Darüber hinaus ist zwar sehr zu begrüßen, dass die waldreichen Gebiete Pfälzer Wald und Westerwald fast komplett von der Windenergie ausgespart sind, nicht aber andere waldreiche Gebiete. Dies wird als ungerecht empfunden. Militärübungsplätze werden ebenfalls komplett ausgespart, so der Truppenübungsplatz Baumholder. Diese gesetzliche Verfügung ist sachlich nicht nachvollziehbar, vor allem wenn die Belastung von Mensch und Natur betrachtet wird. Warum sollen nicht auch auf Truppenübungsplätzen Windräder stehen?		Die Zulässigkeit auf Truppenübungsplätzen wäre von der Zustimmung der Bundeswehr abhängig. Da hier Schießübungen durchgeführt werden, die zu Schäden an den Anlagen führen könnten, ist eine Zustimmung nicht zu erwarten.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
104	Privat 28	20.08.2024	Auf Grund der Tatsache, dass das gesamte bisherige Verfahren für sowohl für die 3. als auch für die 4. Fortschreibung an gravierenden formellen und verfahrenstechnischen Fehlern leidet, halte ich mich zu dieser nunmehr zweiten Offenlage der 4. Fortschreibung sehr kurz und durchaus knapp. Denn ich gehe selbstverständlich fest davon aus, dass es durch die Beurteilungen der nunmehr bis zum 20. August 2024 eingegangen Vielzahl von unterschiedlichen Stellungnahmen PRO und CONTRA Ihrer Planung auf Zuruf, zu deutlichen Änderungen der Gesamtplanung kommen wird. Nicht zuletzt deshalb, da sich die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe, d.h. das final Entscheidungsgremium, nach der im Juni 2024 vollzogenen Kommunalwahl evtl. gänzlich, zumindest jedoch überwiegend neu zusammensetzt. So dass die Geschäftsstelle, wenn dies überhaupt bis zum Ende November 2024 hin zu schaffen ist, spätestens Anfang des Jahres 2025 einen geänderten ROP vorstellt und auch eine weitere Offenlage mit u.a. Bürgerbeteiligung beschließen wird bzw. beschließen muss. Wie ich Ihnen, Frau Dickes und Herr Krämer, schon vielfach schriftlich und auch mündlich mitgeteilt habe, ist die von Ihnen, d.h. der PGRN in den Jahren 2010-2012 in den ROP eingeschmuggelte Windvorrangfläche F Ü R F E L D nunmehr gänzlich und ersatzlos aus dem ROP zu entfernen. Die damalige Leitende Planerin der PGRN, Frau Donnerstag, hatte es rechtwidrig zugelassen, dass die bereits in den ersten Prüfungsschritten aus Ausschluss erkannte Fläche auf der Gemarkung von Fürfeld, auf Bitten und Drängen der Stadt und der VG Bad Kreuznach und trotz verbindlichen Vorgaben des damaligen LUWG, wieder als Steckbrief in den ROP aufgenommen wurde. Dies geschah in der Geschäftsstelle der PGRN und dort durch eigenmächtige und mutwillige Veränderungen der Original-Daten, Original-Zeichnungen und Original-Karten des LUWG. Alle Beweise und Belege hierzu habe ich meinen Händen. (3,6 GB Daten der PGRN auf Anfrage nach LTranspG). Vorsätzliche	35	Kenntnisnahme Die Regionalvertreung beschloss seinerzeit die in den kommunalen Bauleitplänen enthaltenen Flächen in den ROP zu übernehmen. Die Stellungnahme des damaligen LUWG war keine verbindliche Vorgabe, sondern eine fachliche Einschätzung, die in die Gesamtabwägung einzustellen war.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
104	Privat 28	20.08.2024	Täuschung war hier in 2010-2012 die Wahl der Mittel durch die Geschäftsstelle der PGRN! Beispiel: Die Karte "Vogelzugkorridor und Verdichtungszonen des Vogelzuges" vom LUWG (über der Region der PGRN), wurde durch die Geschäftsstelle der PGRN derart manipuliert, dass der Vogelzugkorridor in seiner bekannten, dokumentierten Ausdehnung (Breite) so abgeändert, d.h. verschlankt worden ist, damit die politisch gewünschte und offensichtlich massiv geforderte Windvorrangfläche in der Gemarkung von Fürfeld realisiert werden konnte. Die Mitten durch den heutigen Windpark führende Verdichtungszone der Vogelfluges - ein absolutes Ausschlusskriterium - wurde durch einen Mitarbeiter der Geschäftsstelle der PGRN gänzlich entfernt. Die Originalkarte des LUWG, die, welche zum beginn des Prüfverfahrens zu einem Ausschluss der Fläche in Fürfeld geführt hatte, wurde von der PGRN nun durch die "neue" Karte mit dem bereinigten Vogelzugkorridor und der eliminierten Verdichtungszone ersetzt! Vermerkt wurde für jeden ersichtlich: "Original-Karte LUWG - eigene Bearbeitung durch PGRN 2011" Sehr geehrter Herr Krämer, sehr geehrte Frau Dickes, sorgen Sie dafür, dass diese rechtswidrige und evtl. sogar strafrechtlich relevante Täuschung durch die ehemaligen Mitarbeiter der Geschäftsstelle der PGRN und auch der zuständigen ehemalig verantwortlichen Beamten bei Stadt und VG Bad Kreuznach (unzulässige Einflussnahme auf Beamte ist ebenso strafbewehrt!) nunmehr vollends revidiert wird. Streichen Sie die rechtswidrige Windvorrangfläche auf der Gemarkung der Ortsgemeinde Fürfeld und tragen Sie so dazu bei, dass die 4. Fortschreibung des ROP wenigstens eine Chance auf Rechtskräftigkeit hat. Das mir vorliegende, umfangreiche und lückenlose Beweismaterial (Originalunterlagen der PGRN!) spricht für sich. Es spricht Bände über die Machenschaften und Täuschungsversuche in der PGRN! Pfuiii! Klar ist auch! Der ehemalige Ortsbürgermeister und sein Busenfreund in Sachen Windkraft versuchen erneut, die kleine zusätzliche Fläche	35	Es handelt sich hierbei um eine ungerechtfertigte Unterstellung, die nicht Gegenstand des jetzigen Verfahrens ist. Es wurde keine Verdichtungszone aus der Karte entfernt. Durch die rot eingetragene seitliche Begrenzungslinie des Korridors ist der Pfeil teilweise verdeckt, in größerer Auflösung aber immer noch erkennbar. Für das damalige Abwägungsergebnis hatte die kartographische Darstellung ohnehin keine Bedeutung. Es handelt sich ungerechtfertigte Unterstellungen, für die keine überzeugenden Belege vorgelegt wurden. Ungeachtet dessen ist der Vogelzug inzwischen kein wesentliches Kriterium mehr, sodass dies bei der aktuellen Beurteilung der Fläche nicht herangezogen werden kann.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
104	Privat 28	20.08.2024	nördlich der B420 und gegenüber dem Stöckerwald für einen Windradstandort und als zusätzliche Vorrangfläche ausweisen zu lassen. Wie schon in Runde 1 gehe ich davon aus, dass die PGRN auch diesen erneuten Vorstoß aus Fürfeld zurückweisen und es sich zulassen, dass sich politische Verantwortungsträger durch gezielte Flächenfestlegungen und dem Wunsch auf Ausweisung als Vorrangfläche - selbst bereichen können. Wäre diese Fläche - angrenzend an die B420; angrenzend an den durch Artenvielfalt glänzenden Stöckerwald - für Windkraft geeignet, hätte eine Ausweisung schon in 2011 erfolgen können, ja geradezu müssen. Zur Fläche 21, welche die Ortsgemeinden Biebelsheim, Pfaffen-Schwabenheim und auch die Stadtteile Planig und Ippesheim betreffen, möchte ich mich nur sehr kurz äußern. Denn mit der überwältigten Aktion von vielen hundert Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinden gegen die Ausweisung der Vorrangfläche, hat die Geschäftsstelle der PGRN und die Stadtverwaltung Bad Kreuznach ja bereits gemeinsam und in offensichtlicher enger Absprache den vollständigen "Rückzug" angetreten. Bereits im August 2023 hatte ich Ihnen, Herr Krämer, und selbstverständlich auch dem Oberbürgermeister von Bad Kreuznach Letz klar gemacht, dass dieser erneute Täuschungsversuch der PGRN, nämlich durch Missachtung von rechtlichen und technischen Vorgaben bei der von der Stadt Bad Kreuznach sooooo sehr gewünschte Windvorrangfläche Planig-Biebelsheim-Pfaffen-Schwabenheim (fast ausschließlich städtische Gemarkung!!), dieses mal sofort erkannt worden ist und dementsprechend die Fläche nicht realisiert werden kann!! Erst plante die PGRN - entweder inkompetent oder mit Vorsatz falsch - ganze 72 ha Windvorrangfläche! Dann musste man - weil die bewusste Täuschung aufgefallen war - die Fläche auf 54 ha reduzieren. Doch selbst die 54 ha große Restfläche stellt einen erneuten Täuschungsversuch dar, denn die 3 Windkraftprojektierer EWR - GAIA - WPD planen alle mit Windkraftanlagen des Typs Vestas V-172. Diese WEA haben eine Nabenhöhe von 199m und deinen Rotordurchmesser von	35 21	Ein vorliegendes Artenschutzgutachten hat lediglich die Standorte der geplanten Windkraftanlagen ins Augenschein genommen. Nach Prüfung durch die untere Natuschutzbehörde kann die Fläche im Nordwesten geringfügig erweitert werden, weiteren Erweiterungen wird nicht zugestimmt, da die Annahmen des Fachbeitrags Artenschutz hierfür nicht widerlegt werden konnten. Die Fläche 21 wäre rechtlich umsetzbar. Es wurden jedoch von Seiten der Bürgerschaft zahlreiche Belange vorgetragen, die zwar keinen Ausschluss der Windenergie bedingen, aber in Summe gegen eine Umsetzung sprechen. Die Planungsgemeinschaft orientiert sich bei ihren Abständen zu Leitungen an § 4 Abs.2 WindBG und nicht an potenziellen Planungen von Projektieren: "Der Rotorradius einer Standardwindenergieanlage an Land abzüglich des Turmfußradius wird zu diesem Zweck mit einem Wert von 75 Metern festgesetzt." Dies ergibt einen Rotordurchmesser von 150 Metern.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
104	Privat 28	20.08.2024	172m. Gesamthöhe = 285m ! Insofern ist der aktuell von der PGRN vorgesehene Mindestabstand von WEA zur bestehenden nicht-schwingungsgedämpften Freileitung von lediglich 150m ein weiterer, ja geradezu erbärmlicher Täuschungsversuch der Geschäftsstelle der PGRN. Selbst wenn die Freileitung schwingungsgedämpft wäre, oder gar mit Schwingungsdämpfung nachgerüstet werden würde, müsste der Mast eines Windrades noch immer einen weit größeren Abstand als 150m halten! Denn die Regel besagt bei vorh. Schwingungsdämpfung, dass der Mast min. 1,5 x Rotordurchmesser Abstand zur Freileitung halten muss. Dies bedeutet: 1,5 x 172 Meter Rotordurchmesser = 258 Meter mindestens ! Nun ist diese Freileitung aber definitiv N I C H T schwingungsgedämpft !! Fazit: Die WEA müssen einen Abstand von 3,5 x Rotordurchmesser zur Freileitung einhalten = 6 0 2 Meter Die Fläche 21 fällt damit so oder so unter die Mindestgröße von 50 ha für eine qualifizierte Windvorrangfläche. Zu guter Letzt! Sehr geehrter Herr Krämer, wie ich bei meinem Besuch der Bürgerversammlung in Planig am 17. Juni 2024 persönlich von ihnen gehört und vernommen habe, sind Windvorrangflächen dann immer, überall und definitiv zu verhindern, wenn der politische Wille hierzu Vorort vorhanden ist. Auch konnte ich in einem aktuellen Zeitungsartikel zu einem Besuch einer Delegation von Standortkritiker aus Planig/Biebelsheim/Paffen-Schwabenheim in der Geschäftsstelle in Mainz erneut lesen, dass Sie, als leitender Planer der PGRN, davon ausgehen, dass aus politischen Gründen auf die Ausweisung der Fläche 21 verzichtet werden wird!? Kann das denn wirklich sein!? Kann es sein, dass diese 3. und auch die 4. Fortschreibung des ROP n i c h t n u r eine Planung aus Zuruf ist, sondern dass es nach politischem Zuruf für eine Fläche, hier z.B. und exemplarisch die Fläche 21, auch den politischen Abruf , d.h. die politisch gewollte und bewusste Verhinderung einer Windvorrangfläche im ROP möglich und zulässig ist!? Um ganz ehrlich mit Ihnen zu sein, Herr Krämer.	21	Nach Rücksprache mit der Deutschen Bahn reicht der einfache Rotordurchmesser auf, falls die Leitung nicht in der Nachlaufströmung eines Windrades liegt. Anderenfalls könnte der Windnergiebetreiber eine Schwingunsgdämpfung auf eigene Kosten installieren lassen. Dies dürfte sich angesichts der Renditeerwartungen als finanziell leistbar darstellen. Die Entscheidung, welche Flächen als Vorranggebiet in den ROP aufgenommen werden, liegt am Ende immer in der Hand der zuständigen politischen Gremien. Hierbei kann auch die Akzeptanz vor Ort mit in die Überlegungen einfließen, sie wird aber niemals das einzige maßgebliche Entscheidungskriterium sein.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
104	Privat 28	20.08.2024	Mit dieser von ihnen öffentlich geäußerten Einschätzung zur Zulässigkeit bzw. zur Nicht-Zulässigkeit einer Windvorrangfläche im ROP der PGRN haben Sie dem Gesamtprojekt einen Bärendienst erwiesen! Nun dürfte jedem Bürger und jeder Bürgerin in den 4 Landkreisen klar sein, dass die Auswahl der Vorranggebiete für Windkraft und sicherlich auch für Photovoltaik-Freiflächenanlagen nicht nach rein technischen, naturschutz- , umweltschutzrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben entstammen, sondern dass ausschließlich politische, privatunternehmerische und sicherlich auch evtl. rein persönliche Einflussnahme maßgeblich ist. Die Sinnhaftigkeit, die Effektivität und die Wirtschaftlichkeit spielt für die Positionierung von Windrädern und Photovoltaikanlagen keine Rolle mehr. Die Stadt Bad Kreuznach will lediglich von der Aufstellung von möglichst vielen - selbstverständlich fremden, d.h. nicht eigenen WEA profitieren, damit man sich die erzeugte Energie auf die eigene, katastrophale CO2-Klimabilanz anrechnen kann bzw. diese dadurch aufhübschen könnte. Das geht aktuell nur dann, wenn die Erzeugung von erneuerbarem Strom auf der eigenen, d.h. der städtischen Gemarkung stattfindet. Das sind lächerliche, ja geradezu erbärmliche Gründe den weit vom Stadtzentrum lebenden Bürgerinnen und Bürgern von Planig-Ippesheim-Biebelsheim-Pfaffen-Schwabenheim bis zu 6 Monster-Windräder von jeweils 285m Gesamthöhe zuzumuten. Dafür, für eine gewünschte Realisierung eines Windparks durch vorsätzliche Täuschung, sollte sich die PGRN eigentlich zu Schade sein. Aber da schon die Vorgängerin von Ihnen, Herr Krämer, die mir noch bestens in Erinnerung gebliebene Frau Donnerstag, für Ihr Tricksen und Täuschen mit einem Arbeitsplatz in einem Ministerium "belohnt" worden ist, macht es wohl wenig Sinn bei der PGRN an Anstand, Rechtmäßigkeit und Fairness zu appellieren!? Mein Fazit zur Fläche 21: Die PGRN wird diese Vorrangfläche 21 ersatzlos streichen. Auf die offizielle Begründung bin ich sehr gespannt, denn ich wette, dass man rein technische	21	Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
104	Privat 28	20.08.2024	Gründe angeben wird und muss. Ein Ausschluss der Fläche aus politischen Gründen, z.b. weil von der Mehrheit der Bevölkerung oder der Stadtspitze nun doch nicht gewollt, wäre das AUS für den gesamten ROP!! Planung auf Zu- oder Abruf! Normenkontrolle - Rechtsunwirksamkeit ! Allerletzte Anmerkung! Ich gehe davon aus, dass Sie die offizielle Stellungnahme der Stadtspitze von Bad Kreuznach als n i c h t legitimiert ablehnen und nicht berücksichtigen. Denn die Erzeugung und die offizielle Weiterleitung einer Stellungnahme durch die Stadtverwaltung Bad Kreuznach ohne die öffentliche Beratung und Beschlussfassung des dafür zuständigen Entscheidungsgremium, nämlich dem Stadtrat von Bad Kreuznach, ist nicht das Papier wert, auf dem es geschrieben und versendet wurde. Sollte die PGRN diese Stellungnahme der Stadt Bad Kreuznach oder eine andere rechtswidrig/rechtsunwirksam zustande gekommene Einlassungen zur 4. Fortschreibung des ROP bewerten und berücksichtigen, werde ich der Kommunalaufsicht bei der ADD Trier über diese Form- und Verfahrensfehler informieren und eine entsprechende Normenkontrolle anstrengen. Mein Hinweis zur einer eigenmächtig erstellten und versendeten Stellungnahme der Ortsgemeinde Fürfeld durch den ehemaligen Orts-bürgermeister Zahn, hatte zur Folge, dass die PGRN die Stellungnahme der OG Gemeinderat die offizielle Stellungnahme beschließen musste. Auch bei der Stadt Bad Kreuznach gehe ich also fest davon aus, dass der undemokratische und intransparente OB Letz den Stadtrat erneut tagen, beraten und final beschließen lässt. Ansonsten bleibt der markell eines Form- und Verfahrensfehlers in der 3. und 4. Fortschreibung des ROP folgerichtig und nachvollziehbar bestehen. Ein Stümper...der Letz!! Falls auch die (noch) Vorsitzende des Vorstandes der PGRN, die Landrätin Dicke eine eigene, unlegimierte Stellungnahme der Kreisspitze verfasst und an die PGRN übermittelt haben sollte, dann gilt hier sicherlich gleicher Maßstab. Es gab keinen TOP in einer	21	Die Fläche 21 wird nicht weiterverfolgt. Zwar liegt kein hartes Ausschlusskriterium vor, doch viele Restriktionen, welche die Akzeptanz einer Windkraftnutzung in allen betroffenen Gemeinden erschweren. Vor dem Hintergrund, dass die Fläche nur knapp über 50 ha liegt und der Beitrag zur Energiewende somit überschaubar ist, wird die Fläche nicht als Vorranggebiet Windnergienutzung übernommen. Die Entscheidung, eine Stellungnahme durch ein politisches Gremium beschließen zu lassen, bleibt den Gemeinden und Kreisverwaltungen vorbehalten. Verwaltungsintern verfasste Stellungnahmen sind insbesondere in größeren Verwaltungen üblich.
104	Privat 28	20.08.2024	Kreistagssitzung zum Thema "Stellungnahme zum ROP" ! Somit gibt es auch keine legimitierte, verbindliche Ausführungen des Kreises Bad Kreuznach. Bitte überprüfen Sie daher sämtliche eingegangen Stellungnahme öffentlicher Behörden, damit Form- und Verfahrensfehler gänzlich ausgeschlossen werden können. Danke. Gerne übermittele ich Ihnen auch für die nächsten Runden der Offenlage für die 3. und 4. Fortschreibung des ROP der PGRN meine Anmerkungen und Einwendungen.	21	siehe oben

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
105	JUWI	19.08.2024	die JUWI GmbH begrüßt die Aufstellung der vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014, welche den planungsrechtlichen Rahmen für den Ausbau der Windenergie nach den Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) setzen soll. Zu betonen ist allerdings, dass das WindBG lediglich Mindestflächenziele vorgibt, die planerisch bei entsprechenden Potenzialen auch erweitert werden können und sollten. Dies möchten wir in Anbetracht des fortschreitenden und immer deutlicher sichtbaren Klimawandels noch einmal hervorheben. Ein entscheidendes Jahrzehnt hat begonnen für die Einleitung Klimaschutzmaßnahmen, dies wird auch durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutzgesetz und die umfangreichen Gesetzespakete der Bundesregierung zum Ausbau der Windenergie an Land noch einmal verdeutlicht. Dieses Jahrzehnt entspricht dem Wirkzeitraum der Regionalplanänderung. Die in diesem Wirkzeitraum zu erreichenden Ziele bilden daher den grundlegenden Maßstab bei der Aufstellung des planungsrechtlichen Rahmens für den Ausbau der Windenergie in der Planungsregion. Aufgrund der Relevanz der Anforderungen haben wir uns mit dem allgemeinen Planungskonzept befasst, beschränken uns jedoch auf die Punkte, die unseres Erachtens noch einmal geprüft werden sollten. Wir bitten um einen vertraulichen Umgang mit den unsererseits bereitgestellten Fachgutachten, da es sich hierbei um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt stimmen wir einer Veröffentlichung bzw. Weitergabe an Dritte, ohne unser vorher eingeholtes Einverständnis, nicht zu. In dieser Stellungnahme aufgeführte Zitate, dürfen jedoch auch in den Abwägungsunterlagen veröffentlicht werden. Gerne stehen wir Ihnen für Fragen zur Verfügung. **Aufstellungsverfahren** Die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe hat in ihrer Sitzung am 20.06.2023 mit dem Aufstellungsbeschluss das formelle Verfahren zur		Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
105	JUWI	19.08.2024	Aufstellung der vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014, Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie) eingeleitet. Das wiederholte Beteiligungsverfahren findet vom 25.06.2024 bis zum 06.08.2024 statt. Anregungen und Hinweise können bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 20.08.2024) vorgebracht werden. JUWI möchte die Gelegenheit nutzen im Rahmen der Beteiligung die vorliegende Stellungnahme fristgerecht abzugeben. **Allgemeiner Teil** Die Nutzung der Windenergie im Außenbereich ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert. Mit der geplanten Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung wird das Ziel verfolgt, den Flächenbeitragswert des WindBG schnellstmöglich umzusetzen. Mit ordnungsgemäßer Feststellung, dass das insoweit bundesrechtlich vorgegebene Mindest-Flächenziel erreicht ist, entfällt für den übrigen Außenbereich außerhalb der ausgewiesenen Gebiete die Privilegierung der Windenergie. Umso wichtiger ist es, die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung entsprechend fachlicher und rechtlicher Vorgaben vorzunehmen und nur solche Flächen auszuweisen, auf denen Windenergieanlagen aller Vorrausicht nach tatsächlich realisierbar sind. Ist Letzteres bei den ins Auge gefassten Flächen nicht der Fall, droht ein vollständiger Entfall der Steuerungsmöglichkeit. Überdies gilt es zu berücksichtigen, dass auch nach der nunmehr durch die Bundesgesetzgebung vorgesehene „Positivplanung“ für die Windenergie nichtsdestotrotz das Abwägungsgebot gilt. Gerade im Hinblick auf die insoweit weiterhin vorzunehmende Alternativenprüfung und die erheblichen Auswirkungen der Positivplanung auf das durch Artikel 14 Grundgesetz geschützte Eigentum durch die eintretende Entprivilegierung der Windenergie außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete, ist auch weiterhin ein strenger Maßstab an das der Regionalplanänderung zugrundeliegende Planungskonzept zu		Kenntnisnahme

<table>
<tr><th>Nr.</th><th>Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender</th><th>Datum</th><th>Inhalt der Stellungnahme</th><th>Vorrang-gebiets-nummer</th><th>Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag</th></tr>
<tr><td>105</td><td>JUWI</td><td>19.08.2024</td><td>stellen. Daher haben wir uns im folgenden Teil der Stellungnahme mit dem allgemeinen Planungskonzept und den hierzu im Kontext stehenden Punkten befasst. Anschließend setzen wir uns mit den unsererseits identifizierten Potenzialgebieten näher auseinander, bei denen nach den von uns durchgeführten Ermittlungen ein hohes Maß an Planungssicherheit besteht, dass auf diesen Flächen Windenergieanlagen realisierbar sind. 1. Substanziell Raum schaffen
Die Rechtssicherheit des Planwerks hängt wesentlich davon ab, dass der Windenergienutzung
1. Substanziell Raum zur Verfügung gestellt wird.
Die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe gibt an, dass nach jetzigem Entwurf Vorranggebiete zur Windenergienutzung in einem Umfang von 9.924 ha dargestellt werden soll. Die Flächengröße entspricht einem Anteil von ca. 3,4 % in Bezug auf die Gesamtfläche der Planungsregion.

<table><tr><th>Planungsregion Rheinhessen-Nahe (exkl. Worms)</th><th>Flächenbeitrags-wert 2027</th><th>Flächenbeitrags-wert 2030</th><th>Im Entwurf vorgesehene VRG Wind</th></tr><tr><td>293.007 ha</td><td>4.102 ha (1,4 %)</td><td>6.446 ha (2,2 %)</td><td>9.924 ha (3,4 %)</td></tr></table></td><td></td><td>Kenntnisnahme</td></tr>
</table>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
105	JUWI	19.08.2024	Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) legt für die Bundesländer verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) fest. Gemäß Anlage 1 des WindBG wird Rheinland-Pfalz ein Flächenbeitragswert von 1,4 % der Landesfläche bis zum Ende des Jahres 2027 und 2,2 % der Landesfläche bis zum Ende des Jahres 2032 festgelegt. Gemäß §1 LWindGG RLP sind spätestens bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,4 % der Landesfläche und spätestens bis zum 31. Dezember 2030 mindestens 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie auszuweisen. Maßgeblich für den Ausbau der Windenergie ist jedoch insbesondere die Ausweisung geeigneter Flächen. Die „Arbeitshilfe Wind-an-Land“ der Fachkommission Städtebau und dem Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 3. Juli 2023 führt dazu aus: „Die voraussichtliche Eignung von Flächenausweisungen ist bereits auf Planungsebene von entscheidender Bedeutung: **Flächen, auf denen Windenergieanlagen voraussichtlich nicht realisierbar sind, dürfen nicht planerisch ausgewiesen werden**.“ (Arbeitshilfe Wind-an-Land, S. 12) Der nutzbare Flächenanteil von Vorranggebieten für die Windenergie sinkt im Genehmigungsverfahren teilweise erheblich, zum Beispiel durch artenschutzrechtliche Vorgaben. In einem aktuellen Gutachten des Umweltbundesamtes wurde festgestellt, dass ausgewiesene Flächen für die Windenergie in der Praxis bislang in einem Umfang von ca. 30 % nicht nutzbar waren (Bons, M.; Pape, C.; Wegner, N.; et al (2023): Flächenverfügbarkeit und Flächenbedarfe für den Ausbau der Windenergie an Land; Climate Change 32/2023). Für den aktuellen Planentwurf entspricht das einer Reduktion der Flächenbilanz um 2.977 ha Gesamtfläche somit lediglich 6.947 ha (2,4 %)). Hinzu sind weitere nicht zu beziffernde Reduktionen durch eingehende Stellungnahmen zu erwarten. Damit liegen die ausgewiesenen Flächen im Entwurf nur knapp über der gesetzlichen Anforderung für das Jahr 2030 (6.446 ha der Planungsregion). Unter		Kenntnisnahme Bei der Festlegung der Flächenbeitragswerte auf Bundesebene wurde bereits einkalkuliert, dass nicht alle Flächen zu 100% umsetzbar sind. Dies gilt umso mehr für die Ebene der Regionalplanung, da hier noch nicht alle Details, die im späteren Genehmigungsverfahren eine Rolle spielen, abgeprüft werden können.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
105	JUWI	19.08.2024	Berücksichtigung der teilweise erschwerten Voraussetzungen für eine wirtschaftliche Umsetzung von Windenergieanlagen, aufgrund der in den nachfolgenden Kapiteln angeführten Restriktionen, befürchten wir, dass das Flächenziel nicht erreicht wird. Um die gesetzlich geforderten Steigerungen der installierten Leistung von Windenergieanlagen an Land zu erreichen, bedarf es somit einer entsprechend erweiterten Ausweisung der Flächenkulisse. Hinzu kommt, dass es sich bei dem für die Planungsregion festgelegten Flächenbeitragswert lediglich um ein Mindestziel handelt. Gerade mit Blick auf das in § 2 EEG geregelte überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien muss der Plangeber sich daher auch damit auseinandersetzen, ob und in welchem Umfang darüber hinaus weitere für die Windenergie nutzbare Flächen zur Verfügung gestellt werden können. **1. Erörterung der textlichen Festsetzungen** **1.1 Zu G 165 c** Der Grundsatz G 165 c sieht vor, dass die Ebene der Bauleitplanung bei einem Repowering älterer Windenergieanlagen und einem Unterschreiten des Siedlungsabstandes auf 720 m abschließend eine Festlegung über Rotor-innerhalb oder -außerhalb festlegen kann. Eine solche ergänzende Regelung sieht das LEP Ziel Z 163 i nicht vor. Die Landesplanung sieht mit der Regelung eine weitrechende Flexibilisierung von Repoweringvorhaben vor, da das Repowering eine tragende Säule in den nächsten Jahren für das Erreichen der Energie- und Klimaschutzziele darstelle. Die Vorgaben der TA-Lärm zum Bundesimmissionsschutzgesetz sind weiterhin zu beachten und einzuhalten. Der LEP führt in den betreffenden Zielen explizit aus, dass die Bemessung des Abstandes von der Mitte des Mastfußes ausgeht: „Die Bemessung der Mindestsiedlungsabstände zu der Außengrenze der in Z 163 h aufgeführten Baugebiete ist von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage ausgehend vorzunehmen.“ (zu Z 163 h) Die von		Kenntnisnahme Der Grundsatz G 165 c entfällt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
105	JUWI	19.08.2024	der Planungsgemeinschaft geplante Einschränkung steht im Widerspruch zu den Bestimmungen des LEP. Durch diese, kann sich die nach LEP für ein Repowering zulässige Fläche um bis zu 90 m reduzieren (bei Annahme des Rotors einer modernen Referenzanlage). Somit würde, ungeachtet weiterer relevanter Restriktionen, lediglich ein ergänzender Bereich von 90 m für ein Repoweringvorhaben verbleiben. In dem Grundsatz ist darüber hinaus kein Vollzug dieser Bestimmung geregelt. Nach der aktuellen Ausgestaltung wären die Kommunen zu Bestimmungen auf Ebene der Bauleitplanung verpflichtet. Aufgrund der entsprechenden Verfahrensdauer steht dies nicht im Einklang mit dem Ziel eines zügigen Ausbaus der erneuerbaren Energien. Der LEP RLP sieht für die Gemeinden die Möglichkeit der nachträglichen planungsrechtlichen Sicherung der genehmigten Anlagen nur als optional vor (Z 163 i). Falls der Grundsatz bestehen bleiben sollte, müsste eine Regelfallvermutung aufgenommen werden, nach welcher bei einem Ausbleiben der kommunalen Festlegung von rotor-in oder out, die rotor-out Regelung greifen würde. **1.2 Zu G 166** Der Grundsatz G 166 empfiehlt die Freihaltung eines Abstandes von 2 km zwischen den Vorranggebieten zur Windenergienutzung, zur Erhaltung einer gebietsfunktionellen, landschafts- und freizeitraumverträglichen räumlichen Gliederungsstruktur und ungehinderten wechselseitigen Anordnung der WEA. Die kommunale Bauleitplanung soll demzufolge nur Flächen innerhalb des 2 km Abstandes für die Windenergie ausweisen, sofern nicht an anderer Stelle ausreichende Flächen vorhanden sind. Durch die textliche Festlegung wird die kommunale Planungshoheit unsachgemäß beschränkt. Die Vereinbarkeit einer Windenergieplanung mit den Belangen am Ort des Vorhabens werden ohnehin durch die Kommune im Bauleitplanverfahren für den konkreten Einzelfall geprüft und bewertet. Kleinräumige, bauleitplanerische Erweiterungen von		Der Grundsatz G 165 c entfällt. Durch die Freihaltung des 2 km-Abstand zwischen Vorranggebieten für Windenergie wird sowohl das Ziel der Konzentration der Anlagen als auch der Freiraumschutz beachtet. Zudem verbleiben Ausweichmöglichkeiten für den Vogelzug.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
105	JUWI	19.08.2024	Vorranggebieten zur Windenergienutzung werden durch die Regelung beschränkt, was im Widerspruch zum grundsätzlichen Ziel einer Konzentrationswirkung der Anlagen steht. Nach der Rechtskraft der Teilfortschreibung und Feststellung des Erreichens des Flächenbeitragswertes steht den planenden Kommunen ausschließlich die Möglichkeit der Positivplanung zur Verfügung. Die Kommune muss in diesem Fall nicht mehr nachweisen, dass der Windenergie mit den geplanten zusätzlichen Flächen substanziell Raum verschafft wird, also die Kommune sich kein Konzept mit allgemeingültigen weichen Tabukriterien mehr überlegen muss, sondern lediglich darzulegen hat, dass die zusätzlich auszuweisende Fläche sich grundsätzlich für die Windenergie eignet. Gemäß § 249 Abs. 6 BauGB ist für die Rechtswirksamkeit des Plans ausdrücklich unbeachtlich, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Die Einschränkung des Grundsatzes G 166, dass die Beplanung der Zwischenbereiche nur möglich sein soll, wenn nicht an anderer Stelle ausreichende Flächen zur Verfügung stehen, erschließt sich uns somit nicht. Es liegt gerade im Sinne einer Positivplanung kommunal für die Windenergie gewünschte Bereiche auszuweisen, unabhängig von der restlichen Gebietsfläche der Kommune. In der Begründung fehlt darüber hinaus eine Bestimmung, ab welchem Wert oder Verhältnis von einer „ausreichenden“ Fläche ausgegangen werden kann. **2. Erörterung des Kriterienkatalogs** **2.1 Kriterium Abstände zu Außenbereichsnutzungen / lw. Aussiedlerhöfen (Ausschluss, 400 m)** In der Potenzialstudie Windenergie der WSW & Partner GmbH (Mai 2024) wird ein 400 m Abstand zu Außenbereichsnutzungen / lw. Aussiedlerhöfen als Ausschlusskriterium angewandt. Der Wert basiert auf der Annahme einer Referenzanlage mit 200 m Gesamthöhe. Bedingt durch die Regelung des § 249 Abs.		Die Einschränkung zu G 166 entfällt. Da auch in vielen Flächennutzungsplänen der 400 m-Abstand zugrunde gelegt wird, wird dieser auch weiterhin angewendet. Auf diese Weise verbleibt die Möglichkeit für Projektierer mit Anlagen bis 200 m Gesamthöhe auch näher an Aussiedlerhöfe heranzurücken. Dies kann die ausnutzbarkeit der Fläche im Einzelfall verbessern.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
105	JUWI	19.08.2024	10 BauGB zur optisch bedrängenden Wirkung (min. zweifache Gesamthöhe der Anlage) ergibt sich der in der Studie angewandte Ausschlussbereich von 400 m. Aufgrund der stetigen technischen Weiterentwicklung von WEA ist auch in Zukunft mit einem Anstieg der Gesamthöhe dieser Anlagen zu rechnen. Wir empfehlen deshalb die Annahme einer modernen Referenzanlage, um der Anforderung des Plans zur Ausweisung für die Windenergie nutzbarer Flächen nachzukommen. Aus diesem Grund empfehlen wir, auch in folgenden Kriterien, die Anwendung einer WEA mit einer Nabenhöhe von 180 m und einem Rotorradius von 90 m (Gesamthöhe 270 m). Rechnerisch ergibt sich somit ein Mindestabstand von 540 m zu Außenbereichsnutzungen und Aussiedlerhöfen, basierend auf der modernen Referenzanlage. Um die Ausweisung von zukünftig für die Windenergie nicht geeigneten Flächen zu verhindern, empfiehlt die JUWI GmbH daher den Vorsorgeabstand zu Einzelgebäuden im Außenbereich auf mindestens 500 m anzuheben. **2.2 Kriterium Abstände zu Straßenverkehr / Anbauverbots- zonen (Ausschluss)** Ein ausreichender und gesetzeskonformer Abstand zu diversen Verkehrswegen wird von der JUWI GmbH unterstützt. Jedoch entsprechen nicht alle im Kriterienkatalog aufgeführten Angaben dem grundlegenden Plankonzept einer Rotor-out-Planung. Autobahnen und Bundesstraßen werden gemäß den bundesgesetzlichen Regelungen des § 9 FStrG beurteilt. Gemäß § 9 Abs. 2b FStrG finden Anbaubeschränkungszonen von Autobahnen und Bundesstraßen auf WEA keine Anwendung, solange lediglich die Rotorblätter der Anlage in diese Zonen hineinragen und das Fundament den geforderten Abstand einhält. Für die im Plankonzept zu verwendenden Abstände ist somit nicht die Anbaubeschränkungszone nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 FStrG (BAB = 100 m & Bundesstraßen = 40 m), sondern die tatsächliche Anbauverbotszone nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG (BAB = 40 m & Bundesstraßen = 20 m) ausschlaggebend. Um dem Plankonzept einer Rotor-		siehe oben Kenntnisnahme

<table>
<tr><th>Nr.</th><th>Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender</th><th>Datum</th><th>Inhalt der Stellungnahme</th><th>Vorrang-gebiets-nummer</th><th>Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag</th></tr>
<tr><td>105</td><td>JUWI</td><td>19.08.2024</td><td>out-Planung gerecht zu werden, ergibt sich die Empfehlung eines im Plankonzept zu berücksichtigenden Abstandes von 130 m bei Autobahnen und 110 m bei Bundesstraßen (Annahme Referenzanlage mit Rotorradius von 90 m). Landes- und Kreisstraßen werden nach Landesrecht beurteilt. Gemäß § 22 LStrG RLP sind für Hochbauten Bauverbotszonen entsprechend einzuhalten (Landesstraße = 20 m & Kreisstraße = 15 m). Aufgrund einer mangelnden landesgesetzlichen Regelung zum Verhältnis zwischen Anbaubeschränkungszonen und WEA, die mit der Bestimmung des § 9 Abs. 2b FStrG vergleichbar wäre, entfalten die in § 23 LStrG RLP aufgeführten Abstände Wirkungen auf die Planung von WEA. Im Sinne einer Positivplanung sprechen wir uns dafür aus, die Anbaubeschränkungszonen des § 23 LStrG RLP (Landesstraße = 40 m & Kreisstraße = 30 m) im zugrundeliegenden Plankonzept entsprechend zu berücksichtigen. Somit ergibt sich die Empfehlung eines im Plankonzept zu berücksichtigenden Abstandes von 130 m bei Landesstraßen und 120 m bei Kreisstraßen (Annahme Referenzanlage mit Rotorradius von 90 m).

<table>
<tr><th>Kriterium</th><th>Abstand Rheinhessen-Nahe</th><th>Abstand JUWI (Rotor-out)</th></tr>
<tr><td>Autobahnen (BAB)</td><td>40 m</td><td>130 m</td></tr>
<tr><td>Bundesstraßen</td><td>20 m</td><td>110 m</td></tr>
<tr><td>Landesstraßen</td><td>20 m</td><td>130 m</td></tr>
<tr><td>Kreisstraßen</td><td>15 m</td><td>120 m</td></tr>
</table>
2.3 Kriterium Verkehrslandeplätze (Bestand und Planung) (Ausschluss)</td><td></td><td>Das Planungsgemeinschaft berücksichtigt nur die Anbauverbotszone, da eine Zulässigkeit von Windenrgeianlagen in der Anbaubeschränkungszone einzelfallbezogen zulässig sein kann. Sofern sich der Turm oder Mast einer geplanten Windenergieanlage innerhalb der Anbaubeschränkungszone befindet, so ist bei der Errichtung der Windenergieanlage eine straßenrechtliche Zustimmung erforderlich. Der endgültige Abstand wird t im Genehmigungsverfahren (BImSchG) in Anlehnung an die geplanten Anlagen festgelegt.
Grundsätzlich ist zu beachten, dass im Einzelfall gesetzliche Gründe das Ziel 164a ROP einschränken können. Die Rotor-außerhalb-Regelung ist daher nicht an allen Stellen umsetzbar.</td></tr>
</table>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
105	JUWI	19.08.2024	Im Umfeld von Verkehrslandeplätzen werden pauschale Abstandsflächen (2.500 m, Ausnahme Flugplatz MZ-Finthen 4.000 m) als Ausschlusskriterium angewandt. Der Schutz der luftbetrieblichen Verfahren wird im Luftverkehrsrecht durch die für jeden Flugplatz im Einzelfall getroffene Festlegung einer Platzrunde inkl. eines Pufferbereiches gesichert. Die Platzrunden werden rechtsverbindlich veröffentlicht und sind im Luftfahrthandbuch einsehbar. Die von der Regionalplanung angesetzten pauschalen Abstände sind demnach fachlich nicht nachvollziehbar. Die Prüfung der Vereinbarkeit von Windenergie und Luftverkehr sollte anhand der individuell festgesetzten Platzrunde erfolgen. Außerhalb des individuell festgesetzten Pufferbereiches ist die Errichtung von WEA möglich. **2.4 Besondere Landschaftsformationen Petersberg und Wißberg (Ausschluss, 2.000 m)** Die besonderen Landschaftsformationen Petersberg und Wißberg werden zum Schutz vor einer visuellen Überprägung vor dominanten WEA mit einem Ausschlussbereich von 2.000 m belegt. Es fehlt jedoch eine stringente und nachvollziehbare Herleitung des Schutzstatus dieser Landschaftsformationen sowie des genauen Abstandswertes. Daher ist das Kriterium in der bisherigen Ausgestaltung als willkürlich und somit offensichtlich abwägungsfehlerhaft zu bewerten. Wir bitten daher um Klarstellung und nähere Erläuterung des Ausschlusses. **2.5 Kriterium Windgeschwindigkeit (Ausschluss, < 5,6 m/s in140 m Höhe)** Grundsätzlich ist in einem dicht besiedelten Land wie der Bundesrepublik Deutschland insgesamt ein hoher Ertrag bei geringem Flächenverbrauch anzustreben. Durch den Korrekturfaktor im EEG wird ein wirtschaftlicher Nachteil der weniger windhöffigen Flächen teilweise ausgeglichen. Daher empfehlen wir das Kriterium der Windgeschwindigkeit nicht als Ausschluss anzuwenden, sondern in der Abwägung		Vom LBM Luftverkehr wurden diese Abstandsflächen nicht beanstandet. Im Rahmen der genauen Flächenabgrenzung sind Abweichungen in beide Richtungen denkbar, sofern die Luftverkehrsbehörde zustimmt. Der Petersberg und der Wißberg sind zwei besonders prägnante Landschaftsformationen in der Offenlandschaft Rheinhessens. Sie werden deshalb in der Karte des Landschaftsrahmenplanes mit "markanter Kuppellage und Aussichtpunkt umgeben von hangfuß markanter Randhöhen" dargestellt. Um den freien Blick auf diese prägnanten Landschaftsformationen zu erhalten wird ein Ausschlussbereich von 2.000 m festgelegt. Durch den Ausschluss von Flächen mit geringer Windhöffigkeit wird der Schwerpunkt der Flächenausweisung auf windreiche Potenzialflächen gelegt. Dies erleichtert die Flächenauswahl und bevorzugt Flächen, die auch für Investoren interessant sind.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
105	JUWI	19.08.2024	zu berücksichtigen. Windreiche Potenzialflächen sollten nach Möglichkeit windschwachen Potenzialen vorgezogen werden. **2.6 Kriterium Landschaftsschutzgebiet (Konflikt)** Die JUWI GmbH befürwortet grundsätzlich den Schutz diverser Schutzgebiete und die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen. Landschaftsschutzgebiete sind jedoch nach der Reform des Bundesnaturschutzgesetzes explizit für die Planung und den Bau von WEA geöffnet (§ 26 Abs. 3 BNatSchG). Daher empfehlen wir dringend, Landschaftsschutzgebiete auch nicht als Konfliktkriterium im Kriterienkatalog bestehen zu lassen, sondern diese umfassend für die Windenergie zu öffnen, um zu verhindern, dass rechtlich konforme und für WEA besonders geeignete Flächen aufgrund von Überlagerungen mit anderen Konfliktkriterien nicht entsprechend ausgeschlossen werden können. **2.7 Kriterium Fachbeitrag Artenschutz des LfU – Kategorien I & II (Ausschluss, Konflikt)** In der Potenzialstudie Windenergie der WSW & Partner GmbH (Mai 2024) werden die artenschutzfachlichen Zielflächen der Kategorie I des Fachbeitrags Artenschutz des LfU (2023) als Ausschlusskriterium angewandt. Ausschließlich in sehr seltenen Fällen, in denen durch abgeschlossene oder aktuell laufende Verfahren und entsprechende artenschutzfachliche Einzeluntersuchungen gutachterlich eine Verträglichkeit nachgewiesen wurde, wurde die Windfläche auch bei Überlagerungen in ihren Abgrenzungen beibehalten. **Kategorie I** - Europäische Vogelschutzgebiete (VSG) mit WEA-sensiblen Zielvogelarten - Waldflächen der FFH-Gebiete mit WEA-sensiblen Fledermausarten oder mit fledermausrelevanten Wald-FFH-Lebensraumtypen		Konfliktkriterien sind keine Ausschlusskriterien. Da das Angebot an Potenzialflächen jedoch die Zahl der auszuweisenden Vorranggebiete deutlich übersteigt, soll anhand der Konfliktkriterien eine Auswahl getroffen werden. Auf diese Weise sollen vorwiegend konfliktarme Flächen zum Zuge kommen. Hier sind in der Regel auch weniger Konflikte mit dem Artenschutz im weiteren Verfahren zu erwarten.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
105	JUWI	19.08.2024	_ Landesweite bedeutende Rastgebiete windenergiesensibler Vogelarten Wir befürworten die Möglichkeit mittels in das Verfahren einzubringenden Gutachten den Ausschluss der artenschutzfachliche Zielflächen der Kategorie I im Einzelfall überwinden zu können. Gemäß des Fachbeitrags Artenschutz sollte der zukünftige Planungsfokus für Windenergiegebiete bevorzugt auf die Bereiche außerhalb der Zielflächenkulisse der Kategorie I gerichtet werden (Kap. 4.1.1, 4.2.1, 4.3.1, LfU 2023). Die Formulierung der Bevorzugung legt nahe, dass die Ausweisung der Windenergiegebiete in den artenschutzfachlichen Zielflächen der Kategorien I grundsätzlich der Abwägung durch den Plangeber zugänglich ist. Für den Ausschluss der Fläche ist folglich ein Abwägungsprozess notwendig. Hierfür ist unseres Erachtens eine Betrachtung der tatsächlichen Situation vor Ort notwendig. Dies wird auch durch den elektronischen Brief des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität an das Ministeriums des Inneren und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz vom 06.05.2024 bestätigt. Dort heißt es: „Wir bitten Sie daher, bei den Regionalen Planungsgemeinschaften darauf hinzuwirken, dass die Flächenkulissen aus dem Fachbeitrag Artenschutz als das behandelt werden, was sie sind: eine fachliche Abwägungsgrundlage mit der sich die Planung auseinandersetzen muss. An einer bereits begonnenen Planung sollte derzeit beim Vorliegen guter Gründe wie dem Nachweis der Vereinbarkeit mit dem Artenschutzrecht daher wie vereinbart festhalten werden.“ Wir fordern deshalb die Berücksichtigung der artenschutzfachlichen Zielflächen der Kategorie I im Zuge einer Einzelfallbetrachtung (Abwägung) und nicht als pauschales Ausschlusskriterium. Die artenschutzfachlichen Zielflächen der Kategorie II des Fachbeitrags Artenschutz des LfU (2023) werden im Plankonzept nicht einheitlich bewertet. Die Rotmilan-Dichtezentren (Schwerpunkträume) werden als Ausschluss angewandt, wohingegen die Waldflächen mit sehr hohem Habitatpotenzial für Fledermaus-		Der Fachbeitrag Artenschutz wurde den Planungsgemeinschaften als Abwägungsgrundlage von Seiten der oberen Naturschutzbehörde in Zusammenarbeit mit den Naturschutzverbänden zur Verfügung gestellt. Er basiert auf den gegenwärtigen wissenschaftlichen Erkenntnissen. Es gibt keinen Anlass für die Planungsgemeinschaft hiervon abzuweichen. Eine Einzelfallbetrachtung für jede einzelne Fläche würde nachvollziehbare Kriterien erfordern. Diese sind ohne detaillierte Erhebungen nicht möglich. Der Fachbeitrag dient dem Zweck diesen Arbeitsaufwand den Planungsgemeinschaften zu ersparen. In Anbetracht von § 6 WindBG kommt der Regionalplanung eine besondere Verantwortung zu, da artenschutzrechtliche Prüfung im Regelfall nicht mehr erforderlich sind. Rotmilandichtezentren werden ebenso wie Fledermaushabitate in der Übersichtskarte als Konfliktflächen dargestellt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
105	JUWI	19.08.2024	Kolonien als Konfliktkriterium berücksichtigt werden. **Kategorie II** - Waldflächen mit sehr hohem Habitatpotenzial für Fledermaus-Kolonien(waldstrukturbasiertes Habitatmodell für Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr und Mopsfledermaus) - Rotmilan-Dichtezentren (Schwerpunkträume); aus Verbreitungsdaten und DDA-Habitatmodell Rotmilan (Katzenberger et al. 2019) generiert Die unterschiedliche Berücksichtigung der artenschutzfachlichen Zielflächen der Kategorie II im Plankonzept ist nicht nachvollziehbar. Wie bereits dargelegt handelt es sich bei dem Fachbeitrag um eine fachliche Abwägungsgrundlage. Der zukünftige Planungsfokus für Windenergiegebiete solle bevorzugt auf die Bereiche außerhalb der Zielflächenkulisse der Kategorie II gerichtet werden (Kap. 4.4.1, 4.5.1, LfU 2023). Für den Ausschluss der Fläche ist folglich ein Abwägungsprozess notwendig. Wir fordern die Berücksichtigung der artenschutzfachlichen Zielflächen der Kategorie II im Zuge einer Einzelfallbetrachtung (Abwägung). Die Möglichkeit der Einbringung von Fachgutachten, zur Überwindung eines in den landesweiten Datensätzen angezeigten potenziellen Konfliktes, muss bestehen bleiben. An bereits begonnenen Planungen sollte auch aus Gründen des Investitionsschutzes der Projektierer*innen bei Vorliegen eines Nachweises der Vereinbarkeit mit dem Artenschutzrecht festgehalten werden. Diese Systematik ist im Sinne des Fachbeitrags Artenschutz: „Sollte durch eine entsprechende Prüfung festgestellt werden, dass keine Quartiere betroffen sind, ist auch kein Konflikt zu erwarten.“ (Kap. 4.4.1, LfU 2023) **3. Fehlende Anrechenbarkeit ausgewählter Flächen** Im Folgenden sind im Entwurf vorgesehene Vorranggebiete Windenergie dargestellt, welche nach unseren Erkenntnissen nicht für die Windenergie geeignet sind. Die Potenzialflächen 29a (42,59 ha) in Bacharach, Manubach, Oberdiebach	29a	Flächen der Kategorie II des Fachbeitrags Artenschutz können nur freigegeben werden, wenn ein Projekt bereits weit vorangeschritten ist und durch ein vorliegendes Gutachten nachgewiesen wird, dass die vermuteten Fledermausquartiere dort nicht vorkommen. Einige Fledermaushabitate sind so kleinflächig, dass eine Ausstanzung dieser Flächen im Originalmaßstab 1:75.000 nicht sichtbar wäre. Stattdessen ist im Zuge der Genehmigungsplanung bei der Platzierung der Masten hierauf Rücksicht zu nehmen. Gebiete mit windenergiesensiblen Arten sollten bei der planerischen Ausweisung von Windenergiemaßnahmen eher gemieden werden und dienen dem Naturschutz. Beeinträchtigungen lassen sich selbst bei Minderungsmaßnahmen nicht gänzlich ausschließen. Der Fachbeitrag führt hierzu aus: "Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ist im Hinblick auf schlaggefährdete Ziel-Fledermausarten und in Verbindung mit der Entwertung essentieller Lebensstätten und Habitatstrukturen potenziell geeignet, um den Erhaltungszustand der wertgebenden Arten zu beeinträchtigen bzw. zu konterkarieren."

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
105	JUWI	19.08.2024	sowie 7a (95,82 ha) in Dexheim, Uelversheim, Dieheim werden durch Hochspannungsleitungen durchzogen. Aufgrund des länglichen Flächenzuschnitts kommt es zu verhältnismäßig großen Überschneidungen mit der Hochspannungsleitung. Die aktuell einschlägige DIN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4) empfiehlt eine Berechnung des Mindestabstands, die im Regelfall mit 120 m erfüllt ist (Spannung > 110 kV). Die Pufferbereiche sind folglich nicht für die Windenergie nutzbar. 	7a 29a	Die Fläche 29 a erhält einen neuen Zuschnutt, der einen 200 m-Abstand zur Leitung berücksichtigt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
105	JUWI	19.08.2024	 Die Potenzialfläche 58 (88 ha) in Berschweiler bei Baumholder, Mettweiler liegt zwischen einer Außenfeuerstellung und dem Truppenübungsplatz Baumholder. Aufgrund von Schießübungen in diesem Bereich erteilte die Bundeswehr in einem von JUWI angestrebten Genehmigungsverfahren eine negative Stellungnahme. Die Entwurfsfläche ist folglich nicht für die Windenergie nutzbar.	7a 58	Die Fläche 7a wird im südöstlichen Bereich verkleinert, da die Flächen östlich der Leitung nicht für die Windnergie nutzbar sind. Bei zentraler Durchquerung erfolgt keine Berücksichtigung der Leitungstrasse im ROP. Die Maste können im Zuge der Windparkplanung so platziert werden, dass die erforderlichen Abstände eingehalten werden. Die Bundeswehr hat keine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung abgegeben. Eine Anfrage vom 06.09.2024 wurde noch nicht beantwortet. Die Fläche 58 bleibt vorbehaltlich einer Stellungnahme der Bundeswehr im Planentwurf enthalten.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
105	JUWI	19.08.2024	**4. Potenzialflächen zur Aufnahme im Verfahren** Mittels dieser proaktiven Flächeneingabe möchten wir die Abgrenzungen der Entwurfskulissen in Teilen bestätigen, oder für eine Anpassung bzw. Aufnahme von Potenzialflächen zur Kompensation von im Verfahren wegfallenden Potenzialen argumentieren. Wir bitten darum, dass die aufgeführten Flächen und Erkenntnisse Eingang in das weitere Verfahren erhalten. • Entwurfsfläche 1 - Mainz-Ebersheim (Stadt Mainz, Mainz) • Entwurfsfläche 5a - Undenheim (Kreis Mainz-Bingen, Undenheim) • Entwurfsfläche 7 - Alsheim (Kreis Alzey-Worms / Mainz-Bingen, Alsheim / Wintersheim) • Entwurfsfläche 19 - Wörrstadt (Kreis Alzey-Worms, Wörrstadt) • Entwurfsfläche 38 - Callbach (Kreis Bad Kreuznach, Callbach) • Schweinschied (Kreis Bad Kreuznach, Schweinschied / Hundsbach) • Lörzweiler (Kreis Mainz-Bingen, Lörzweiler) • Engelstadt (Kreis Mainz-Bingen, Engelstadt) Wir empfehlen, die aufgeführten Potenzialflächen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen. Auf diese Weise kann die vorgesehene Planungskulisse zur Steuerung der Windenergie auf tatsächlich in der Praxis nutzbare Flächen erweitert und die Mindest-Zielvorgaben des WindBG erfüllt werden.		Kenntnisnahme
105	JUWI	19.08.2024	**4.1 Mainz-Ebersheim (Entwurfsfläche 1)** 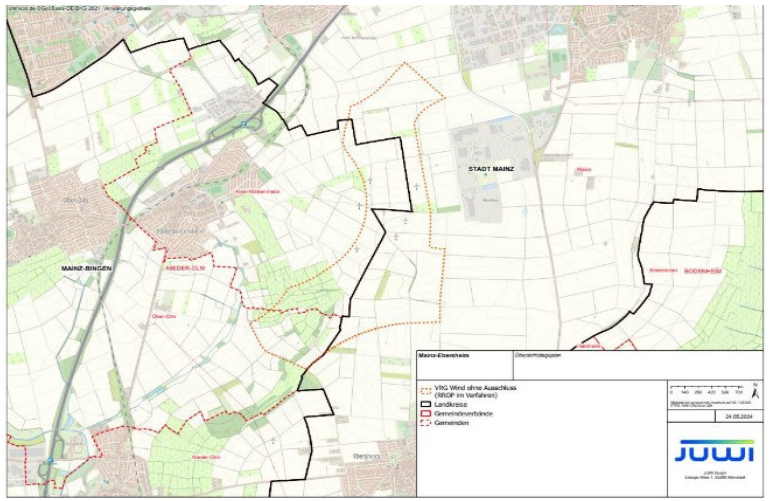	1	Das Vorranggebiet Nr.1 wird im Südosten und im Westen verkleinert, insbesonder mit Rücksicht auf die letzte, noch verbliebene größere Feldhamsterpopulation in Rheinland-Pfalz. Im Gegenzug wird die Fläche im Norden erweitert.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
105	JUWI	19.08.2024	**4.2 Undenheim (Entwurfsfläche 5a)** 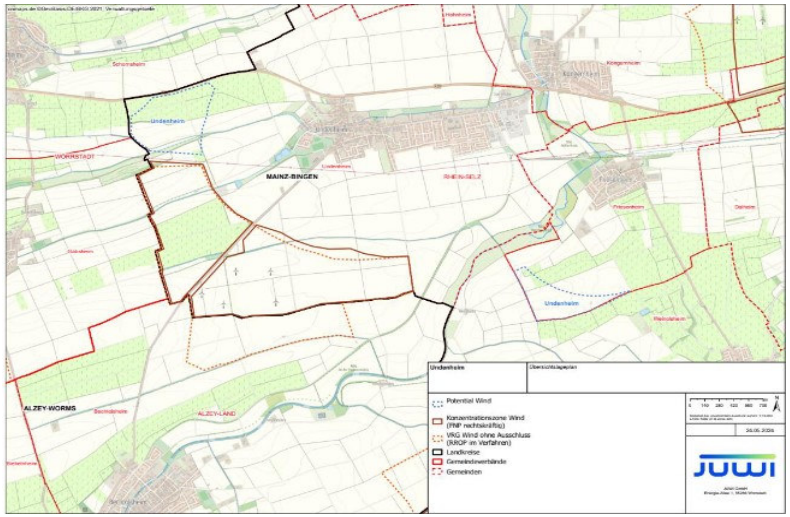	5a	Die Fläche ist bereits überiegend im FNP der VG Rhein-Selz enthalten. Auf die Erweiterungsflächen wird verzichtet, da in der VG Rhein-Selz bereits 10% der Gemarkungsfläche ausgewiesen sind.
105	JUWI	19.08.2024	**4.3 Alsheim (Entwurfsfläche 7)** 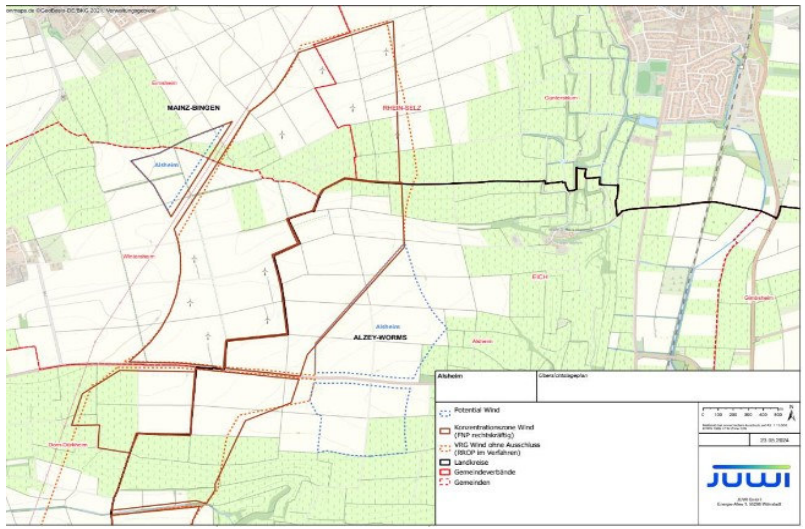	7	Die Fläche ist bereits überwiegend in den FNPs der VG Rhein-Selz und Eich enthalten. Die Fläche westlich der Leitung wird noch in den ROP übernommen, da sie bereits im FNP der VG Rhein-Selz enthalten ist. Die Flächen 7 und 8 bilden bereits jetzt mit zusammen 1.027 ha den größten zusamenhängenden Bereich an Windenergieflächen in der Region. Sie entsprechen nicht den Kriterien der Planungsgemeinschaft und wurden in dieser Größe nur übernommen, weil sie bereits planerisch gesichert sind. Eine weitere Ausdehnung wird abgelehnt, zumal im vorgeschlagenen Erweiterungsbereich ein zusätzliches Restriktionskriterium besteht.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
105	JUWI	19.08.2024	**4.4 Wörrstadt (Entwurfsfläche 19)** 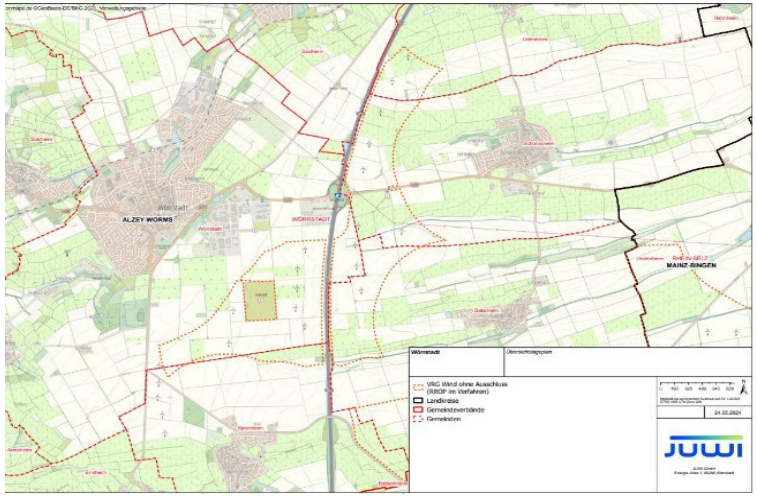	19	Der Standort wird im Nordwesten über die A 63 hinaus erweitert.
105	JUWI	19.08.2024	**4.5 Callbach (Entwurfsfläche 38)** 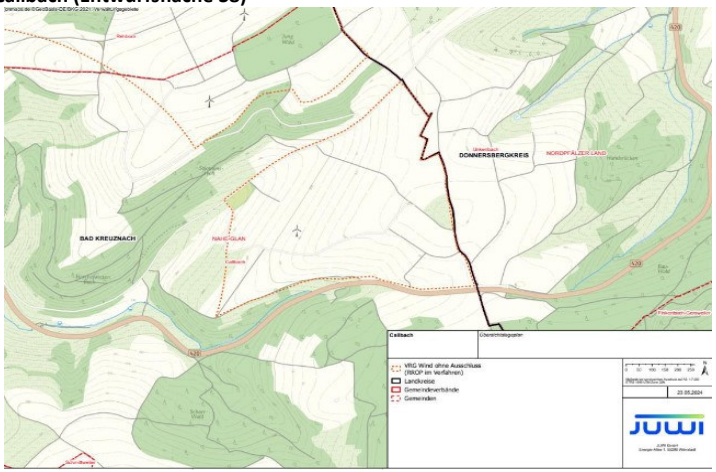	38	Die Fläche ist schon größtenteils als Vorranggebiet im ROP dargestellt. Eine Erweiterung der Fläche wird abgelehnt, weil dann zusammen mit der südlich gelegenen Fläche 39 und den angrenzenden Flächen in der Westpfalz ein sehr großes Windenergiegebiet entstehen würde.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
105	JUWI	19.08.2024	**4.6 Schweinschied** 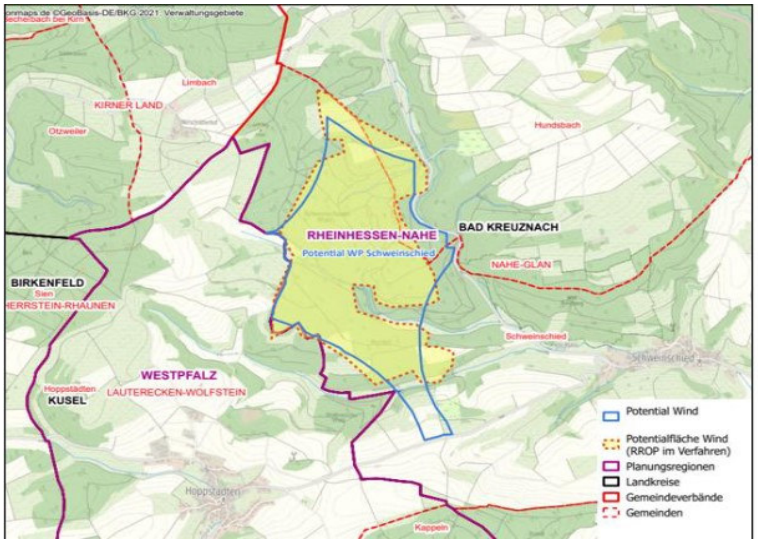	43	Die Fläche 43 liegt in der Ausschlusskulisse des Fachbeitrages Artenschutz (LfU 2023) und wurde deshalb gestrichen. In dem von der Fa. Juwi erstellten Fledermaus-Gutachten wurden zahlreiche der im Fachbeitrag Artenschutz aufgeführten Arten bestätigt. Nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde kann das Gutachten die Annahmen des Fachbeitrags nicht widerlegen, es sind unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte zu befürchten.
105	JUWI	19.08.2024	**4.7 Lörzweiler** 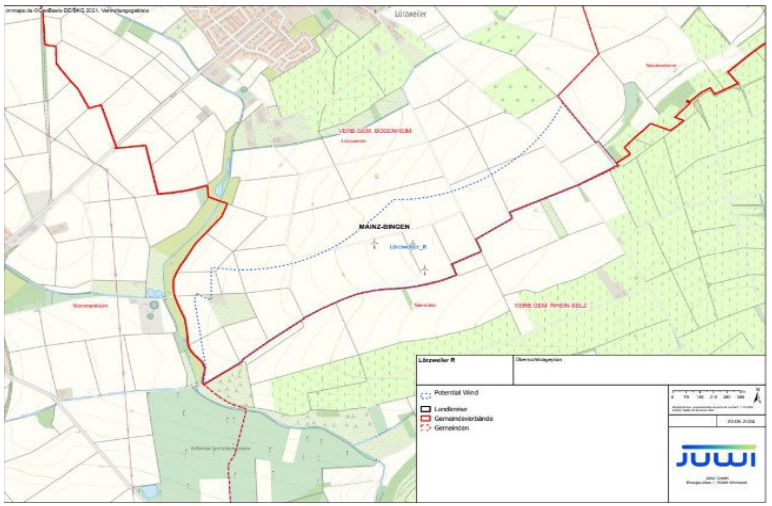		Aufgrund der Lage dieser Fläche im 3 km-Radius des LGB um die Erdbebensonde Bodenheim wird diese Fläche nicht übernommen. Hinzu kommt noch, dass ein Kriterium für die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie der einzuhaltende Abstand von 2 km zwischen den Gebieten ist (G 166). Damit soll eine Überfrachtung des Raumes mit Windenergieanlagen verhindert werden. Bei Ausweisung der von Ihnen vorgeschlagenen Fläche auf der Gemarkung Lörzweiler kann dieser zu der geplanten Potenzialfläche 5 (Friesenheim/ Köngernheim/ Nierstein/ Mommenheim/ Selzen) nicht eingehalten werden.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
105	JUWI	19.08.2024	**4.8 Engelstadt** 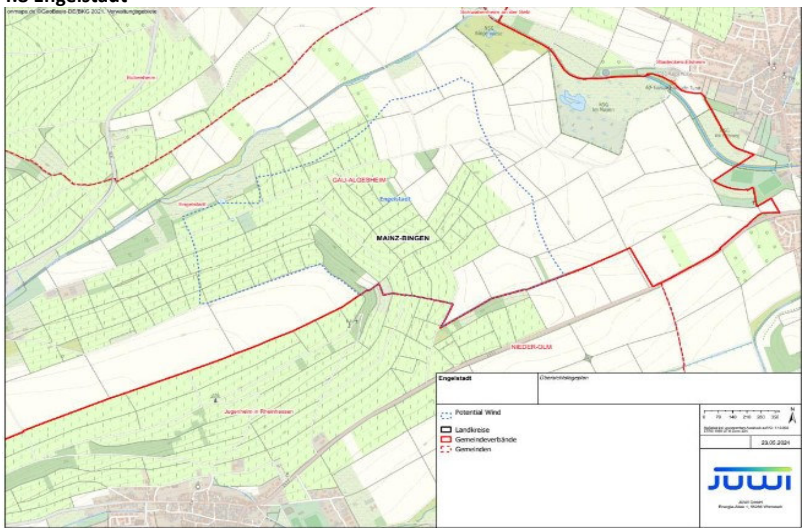		Die Fläche befindet sich in einem landesweit bedeutsamen Rastgebiet für windenergiesensible Vogelarten und fällt damit in die Kategorie I des Fachbeitrages Artenschutz (LfU 2023).

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
106	NABU RLP	20.08.2024	Die geplante Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie im regionalen Raumordnungsplan der Region Rheinhessen-Nahe trägt wesentlich zur Sicherung von ausreichender Fläche für die Windenergie und somit zur Erreichung der Klimaschutzziele des Landes bei. Im Gegensatz zur Flächennutzungsplanung bietet sich auf der Ebene der Regionalplanung schon aufgrund der Betrachtung einer größeren Fläche die Chance, auf der Grundlage einer nachvollziehbaren Vorgehensweise die für die Windenergie am besten geeigneten und gleichzeitig konfliktärmsten Flächen als Windenergiegebiete bzw. Vorranggebiete zu sichern, um die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) zu erreichen. Dies trägt nicht zuletzt zur Akzeptanz der Windenergie in der Gesellschaft und zur Planungssicherheit bei. Insbesondere vor dem Hintergrund der Anforderungen a Beschleunigungsgebiete gemäß der sog. RED-III-Richtlinie (EU) 2023/2413 kommt dem Ausschluss von erheblichen Umweltauswirkungen auf der planerischen Ebene eine wesentliche Bedeutung zu. Daher begrüßen wir die 4. Teilfortschreibung ausdrücklich. **1. Methodik, Teil A der Potentialstudie** Auf der Grundlage von Tabu- und Restriktionskriterien unter Ermittlung von Konfliktdichten konnten in einem ersten Schritt konfliktarme Potentialflächen in einer Größenordnung von 4,6 % der Fläche der Region ermittelt werden. Die Ergebnisse eines landesweiten „Fachbeitrags Artenschutz“ des Landesamtes für Umwelt wurden anschließend berücksichtigt. Im Kapitel 2.5.1 der Potentialstudie wird erläutert, dass Vogelschutzgebiete mit windenergiesensiblen Zielarten, die landesweit bedeutsamen Rastgebiete windenergiesensibler Arten sowie Waldflächen der FFH-Gebiete mit WEA-sensiblen Fledermausarten oder fledermausrelevanten Wald-FFH-Typen sowie Rotmilan-Dichtezentren ebenfalls pauschal aus der Kulisse ausgenommen wurden. Im Folgenden erfolgt eine Einzelfallprüfung der verbleibenden Flächen:		Kenntnisnahme.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
106	NABU RLP	20.08.2024	Die Waldflächen mit hohem Habitatpotential für Fledermauskolonien (differenziert zwischen den drei Arten Bechsteinfledermaus, Großes Langohr und Mopsfledermaus) aus dem Fachbeitrag Artenschutz werden einzelfallbezogen für die verbleibenden Flächen geprüft. Weitere Kriterien der Einzelfallprüfung sind die Lage/ Abgrenzung bereits bestehender Windflächen (FNP/ Vorranggebiete) mit möglichst geringer Konfliktdichte und Planungshindernissen, Windflächen aktuell laufender FNP- Verfahren, Konfliktarmut, Größe und Zuordnung zueinander (s.o.) sowie die regionale Verteilung. Es ergeben sich insgesamt 59 Potentialflächen mit einem Flächenanteil von 4,0 %. In Kapitel 2.6 der Potentialstudie Windenergie wird erläutert, dass nach einer weiteren internen Zwischensicht eine Kategorisierung in Flächen A und Flächen B vorgenommen wurde. Die Flächen der Kategorie B wurden vorerst zurückgestellt, weiter betrachtet werden vorerst die Flächen A, die Nummerierung wurde beibehalten. Im Ergebnis werden 3, 86 % der Fläche der Region im Rahmen einer standortbezogenen strategischen Umweltprüfung weiter betrachtet und das Ergebnis je Fläche in Steckbriefen zusammengefasst. Eine weitere Reduzierung fand durch die Stellungnahmen aus der Unterrichtung statt. Die Reduzierung der ursprünglichen Flächenkulisse von 4,6 % nach den Einzelfallprüfungen bzw. der internen Zwischensicht beträgt immerhin 0,74 % der Fläche der Region. Wir regen zur besseren Nachvollziehbarkeit an, eine zusammenfassende Tabelle oder eine Matrix zu erstellen, die für jede zurückgestellte Fläche Angaben zu Flächengröße bzw. Prozentangaben sowie den Grund der Zurückstellung angibt (Vorkommen von streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten, FFH-Lebensraumtypen, Lage, weitere Planungshindernisse...). Anzustreben wäre ein transparentes Ranking der Flächen, um bei einem späteren Zurücknehmen von Flächen der Kategorie A zur Erreichung der Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes systematisch Flächen der Kategorie B nachrücken zu lassen (vgl. Diplomarbeit Rüenaufer (2009): Windenergie		Kenntnisnahme. Da keine der B-Flächen bisher zum Zuge gekommen ist, ist eine solche Matrix entbehrlich. Entscheidend ist am Ende auch die räumliche Verteilung der Flächen und nicht allein die jeweilige Eignung.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
106	NABU RLP	20.08.2024	in der Regionalplanung – Methodische Vorgehensweise ausgewählter Regionen und Untersuchung des Flächenpotentials am Beispiel der Region Rheinhessen-Nahe, liegt der Geschäftsstelle vor). Im Vergleich zu einer verbalen Argumentation wäre das Vorgehen und der Abwägungsvorgang transparenter und nachvollziehbarer. **2. Fachbeitrag Artenschutz** Der Fachbeitrag Artenschutz berücksichtigt Vogelschutzgebiete mit windenergiesensiblen Zielarten, die landesweit bedeutsamen Rastgebiete windenergiesensibler Arten, Waldflächen mit Habitatpotential für Fledermauskolonien (differenziert zwischen den Arten Bechsteinfledermaus, Großes Langohr und Mopsfledermaus) sowie Rotmilan-Dichtezentren. Weitere planungsrelevante Arten (Anhang IV FFH-RL sowie Art. 1 VS-RL) sowie Vogelzugrouten werden nicht betrachtet. Der Fachbeitrags Artenschutz weist daher explizit darauf hin, dass für weitere streng geschützte Arten wie den Feldhamster oder den Wiedehopf von einer erhöhten artenschutzrechtlichen Konfliktschwere im Falle einer Ausweisung von Windenergiegebieten auszugehen ist, die im Rahmen des Umweltberichtes näher zu ermitteln ist. In Anlehnung an die Kriterien zur Ausweisung von sog. Beschleunigungsgebieten in Artikel 15 c der RED-III-Richtlinie sollte ein Fachbeitrag Artenschutz als Bestandteil der Landschaftsrahmenplanung mindestens aussagefähige Angaben machen zu: - Natura-2000-Gebiete und Gebiete, die im Rahmen nationaler Programme zum Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt ausgewiesen sind - Hauptvogelzugrouten - Lebensraumtypen und Arten gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates sowie geschützte Vögel und Gebiete gemäß der Richtlinie 2009/147/EG - Erstellung von sog. Sensibilitätskarten unter Nutzung aller geeigneten und		Die Betrachtung weiterer planungsrelevanter Arten ist zwischenzeitlich in den Flächensteckbriefen ergänzt worden. Innerhalb der 4. Teilfortschreibung werden lediglich Vorranggebiete für Windenergie ausgewiesen. Die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten nach RED-III-Richtlinie und der damit verbundenen Verfahrenserleichterungen erfolgt in einem weiteren Planungsverfahren.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
106	NABU RLP	20.08.2024	verhältnismäßigen Instrumente und Datensätze Der Entwurf zur Umsetzung der RED III-Richtlinie in deutsches Recht sieht für einen § 28 des Raumordnungsgesetzes vor, dass Beschleunigungsgebiete nicht in folgenden Gebieten liegen können: „Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen Art im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 12 oder Nummer 14 des Bundesnaturschutzgesetzes, die auf der Grundlage vorhandener Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden können. Eine Art im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 ist betroffen, wenn durch den Ausbau der Windenergie Verstöße gegen § 44 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Bundesnaturschutzgesetzes zu erwarten sind. Besonders geeignete Lebensräume sind insbesondere die Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (…), die für durch den Ausbau der Windenergie betroffene Arten als Habitate geeignet sind.“ Der deutsche Entwurf schränkt die Auswahl ein auf - windenergiesensible Arten, die gemäß § 7 BNatSchG streng geschützt sind - planungsrelevante europäischen Vogelarten - Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie Eine Berücksichtigung und Erfassung der in Artikel 15c der RED III-Richtlinie angegebenen Kriterien bei der Aufstellung der Regionalpläne zur Ausweisung von Windenergiegebieten sollten im Hinblick auf die geplante deutsche Umsetzung und die §§ 6 und 6a WindGB bereits im Rahmen der Landschaftsrahmenplanung erfolgen (einschließlich Hauptvogelzugrouten). **3. Teil B der Potentialstudie: standortbezogene Umweltprüfung** Kapitel 3.3.2 der Potentialstudie: Schwierigkeiten Der Umweltbericht hat eine Prüfung weiterer planungsrelevanter Arten und ihrer		Nicht Bestandteil der 4. Teilfortschreibung.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
106	NABU RLP	20.08.2024	Lebensräume mit Verweis auf eine nicht ausreichende Datenlage (Menge, Qualität, Aktualität) und die Möglichkeit der Festsetzung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen in den Genehmigungsverfahren nicht vorgenommen. Der Umweltbericht hält daher an der Praxis bei der der Aufstellung von regionalen Raumordnungsplänen und Flächennutzungsplänen in Rheinland-Pfalz fest, bei der regelmäßig in den strategischen Umweltprüfungen darauf hingewiesen wird, dass erst auf der Genehmigungsebene eine ausreichende Betrachtung des Artenschutzes stattfinden kann. Da bereits jetzt gemäß § 6 und § 6a Windenergieflächenbedarfsgesetz bei Genehmigungsverfahren Untersuchungen zu relevanten Arten und eine Artenschutzprüfung in bereits rechtskräftigen Sonderbauflächen oder Vorranggebieten für die Windenergie entfallen, findet in Rheinland-Pfalz in diesen Windenergiegebieten faktisch keine ausreichende Prüfung und Berücksichtigung des Artenschutzes statt. **Die Beibehaltung dieser Abschichtung des Artenschutzes auf die Genehmigungsebene halten wir insbesondere bei einem möglichen Inkrafttreten des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 für einen Verfahrensfehler, der eine abschließende Abwägung mit dem Ziel der Ausweisung von Vorranggebieten und gleichzeitig als Beschleunigungsgebiete in den Raumordnungsplänen nicht zulässt.** Da nur Gebiete, in denen die Nutzung der jeweiligen Art der erneuerbaren Energie voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt hat, als Beschleunigungsgebiete gemäß der europäischen Richtlinie 2023/2413, der sog. RED III-Richtlinie, ausgewiesen werden können, führt die Beibehaltung der genannten Praxis möglicherweise dazu, dass mangels geeigneter Daten eine rechtssichere Ausweisung von Beschleunigungsgebiete nicht möglich ist. Die EU hat mit der genannten Richtlinie vor allem eine Verfahrensbeschleunigung bei der Genehmigung von Erneuerbaren Energien beabsichtigt. Eine doppelte Prüfung im		Die Betrachtung weiterer planungsrelevanter Arten ist zwischenzeitlich in den Flächensteckbriefen ergänzt worden, diese haben hinweisenden Charakter für die weiteren Planungsschritte Der Verzicht auf Artenschutzuntersuchungen nach § 6 WindBG entbindet den Vorhabenträger nicht davon sich hiermit auseinanderzusetzen, ggf. sind Vermeidungs- oder Vermidnerungsmaßnahmen vorzunehmen. Eine Festlegung von Beschleunigungsgebieten erfolgt nicht im Rahmen der 4. Teilfortschreibung.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
106	NABU RLP	20.08.2024	Artenschutz auf der Planungs- und Genehmigungsebene soll daher vermieden werden. Aufgrund der Umsetzung in deutsches Recht im Windenergieflächenbedarfsgesetz und im Entwurf des Gesetzes zur RED III-Richtlinie entfällt eine Prüfung des Artenschutzes in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen, die sich in Windenergie- und Beschleunigungsgebieten befinden, für die eine strategische Umweltprüfung bei der Planaufstellung bereits durchgeführt wurde. Dies macht aus Sicht der EU-Richtlinien durchaus Sinn, da davon auszugehen ist, dass die artenschutzrechtlichen Belange in der Umweltprüfung ausreichend berücksichtigt wurden. Eine Verlagerung des Artenschutzes auf die Genehmigungsebene ist nicht konform mit der genannten EU-Richtlinie, die keinesfalls eine Aufweichung des Artenschutzes beabsichtigt, sondern eine Verfahrensbeschleunigung. Es soll eine doppelte Umweltprüfung vermieden werden (Randbemerkung 31), wenn schon eine Prüfung auf der Planungsebene stattgefunden hat. Dies bedeutet, dass anstelle der gängigen Praxis zukünftig eine umfangreiche und detaillierte Berücksichtigung des Artenschutzes auf der vorgelagerten Planungsebene erfolgen muss. Zumindest für die Neuaufstellung von Raumordnungsplänen und Flächennutzungsplänen, die der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für Erneuerbare Energien dienen, ist daher aufgrund der EU-Vorgaben eine artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen der strategischen Umweltprüfung zwingend durchzuführen. Ein pauschaler Hinweis auf eine mangelnde Datenlage dürfte nicht genügen, um die Anforderungen der EU-Richtlinie zu erfüllen. Vielmehr sind bei einer erkannten mangelnden Datenlage auf Ebene der Regionalplanung entsprechende faunistische Daten durch Recherche oder Untersuchungen im Rahmen der Landschaftsrahmenplanung und der strategischen Umweltprüfung zu erheben. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass bei den Windenergieflächen, die aus den Flächennutzungsplänen der Verbandsgemeinden übernommen werden, nicht		siehe oben Für bestehende Flächen sind keine erneuten Prüfungen erforderlich.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
106	NABU RLP	20.08.2024	vorausgesetzt werden kann, dass eine umfangreiche artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt ist. Regelmäßig wird in den Potentialstudien der Teilfortschreibungen auch auf kommunaler Ebene ebenfalls auf die Genehmigungsebene verwiesen. Bleibt die mangelnde Datenlage für einzelne Flächen bestehen, liegen die Voraussetzungen zur Ausweisung als zukünftige Beschleunigungsgebiete nicht vor. Eine artenschutzrechtliche Prüfung und eine UVP wären dann unserer Auffassung nach weiterhin im Genehmigungsverfahren durchzuführen, um die artenschutzrechtlichen Mindestanforderungen zu erfüllen. Aufgrund der gesetzlichen Änderungen ist zu erwarten, dass bei einer Ausweisung dieser Flächen als Vorranggebiete für die Windenergie im Regionalplan zukünftig auch auf der Genehmigungsebene keine weiteren Prüfungen erfolgen werden und Vermeidungsmaßnahmen nur in einem sehr eingeschränkten Maß von den Naturschutzbehörden festgesetzt werden können. Wir regen daher gerade aufgrund der aktuell schwer überschaubaren Gesetzeslage dringend an, die Betroffenheit aller windkraftsensibler Arten und die Lebensraumverluste besonders und streng geschützter Arten sowie die Beeinträchtigungen des Vogelzuges durch Windenergieanlagen gemäß der EU-Richtlinie zu berücksichtigen und belastbare Daten im Rahmen der Aufstellung der Raumordnungspläne zu erheben oder vom Land anzufordern. Alternativ wäre eine Ausweisung dieser Flächen als Vorbehaltsgebiete für die Windenergie denkbar, die explizit nicht als Beschleunigungsgebiete gelten und in denen auch ein Repowering ohne Verfahrenserleichterungen neu bewertet werden muss. Kapitel 3.5.1.2. der Potentialstudie: Schutz- und Minderungsmaßnahmen In diesem Kapitel werden allgemeine Schutzmaßnahmen bzw. Minderungsmaßnahmen für möglicherweise betroffene Arten genannt mit dem Verweis darauf, dass die Berücksichtigung konkreter artenschutzrechtlicher Belange zum gegenwärtigen Zeitpunkt angesichts der vorliegenden Informations- und		Kenntnisnahme. Die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Windenergie ist auf regionalplanerischer Ebene nicht interessant, weil sie kein Anrechnung auf die Flächenbeitragswerte ermöglichen würde.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
106	NABU RLP	20.08.2024	Datenlage zwangsläufig lückenhaft sei. Die Wahl geeigneter Minderungsmaßnahmen ist ohne Kenntnis der betroffenen Arten, ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der Populationsgröße nicht hinreichend genau abzuleiten. Eine bloße Auflistung möglicher Maßnahmen entspricht nicht den Anforderungen der RED III-Richtlinie. Die aufgelistete kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting) ist darüber hinaus bei der Genehmigung einzelner Anlagen rechtlich nicht möglich, da es sich bei den Genehmigungen um gebundene Entscheidungen handelt. Ein Micro-Siting kann nur auf Ebene der Planung oder ggf. bei einer Genehmigung mehrere Anlagen durch einen Betreiber oder Projektierer erfolgen. Es kann daher nicht pauschal davon ausgegangen werden, dass sich die artenschutzrechtlichen Konflikte zumindest in Teilen durch Maßnahmen auf der Ebene der Genehmigungsplanung minimieren lassen. Kapitel 3.5.1.3. der Potentialstudie: Boden Die dauerhafte Neuversiegelung der modernen Windenergieanlagen liegt bei mindestens 0,4 ha Fläche, die gesamte Baustellenfläche beträgt 1 ha oder mehr (Fachagentur Windenergie an Land (Hrsg): Kompaktwissen Windenergie im Wald, August 2023). Je nach Standort kommen zusätzlich Versiegelungen durch den Ausbau der Zuwegung und dauerhaft versiegelte Kurvenradien hinzu. Die Flächenangaben in der standortbezogenen Umweltprüfung sowie in Kapitel 1.3.4.2 den Unterlagen zur strategischen Umweltprüfung bitten wir zu aktualisieren. **4. Landschaftsrahmenplanung und VBS** Der Landschaftsrahmenplanung und die Planung vernetzter Biotopsysteme werden weder im Umweltbericht noch in der Potentialstudie berücksichtigt. Dies halten wir für einen Verfahrensfehler. Ein Hinweis auf das Alter der Daten allein reicht nicht aus, zumal gerade bei der Darstellung der Ziele von Natur und Landschaft keine grundlegenden Änderungen eingetreten sein dürften. **5. Zu den einzelnen Flächen/Steckbriefen:**		Das Kapitel 3.5.1.2 wurde inzwischen ergänzt, die Anforderungen an die RED III-Richtlinie sind in dieser Teilfortschreibung noch nicht zu beachten. Im Regionalen Energiekonzept Rheinhessen-Nahe - Baustein Windenergie wird eine von einem dauerhaften Flächenbedarf von Windenergieanlagen bis zu 0,4 ha und in der strategischen Umweltprüfung im Regelfall von 0,2 - 0,25 ha (temporär bis zu 1 ha) ausgegangen. Eine allgemeingültige Aussage zum Flächenverbrauch ist auf Grund der unterschiedlichen Anlagentypen und -größen nicht möglich und kann sich daher auch je nach Quelle etwas unterscheiden. Es wurden durchaus Inhalte aus der Landschaftsrahmenplanung und der Planung vernetzter Biotopsysteme bei den Planungskriteiren zugrunde gelegt, bspw. die Freihaltung von Petersberg und Wißberg von Windenergieanlagen oder die Vorranggebiete regionaler Biotopverbund.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
106	NABU RLP	20.08.2024	Allgemein: Aufgrund der oben aufgezeigten Anforderungen der RED-III-Richtlinie an die zukünftigen Beschleunigungsgebiete sehen wir grundsätzlich die Berücksichtigung des Vogelzuges in Ergänzung zum Fachbeitrag Artenschutz wenigstens für die genannten Flächen der Kategorie A als erforderlich an. Die vorhandenen Daten aus der 2. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes (LUWG 2010) sollten auf der Grundlage neuerer Gutachten aktualisiert werden, können aber grundsätzlich weiterhin als Hinweis auf Verdichtungen des Vogelzuges herangezogen werden. Neben der Problematik der soeben dargelegten fehlenden Artenschutzdaten und der damit verbundenen RED III-Problematik, die auf alle vorgeschlagenen Flächen angesichts fehlender Daten anzuwenden ist, sind zwei weitere Aspekte zu berücksichtigen und zu kritisieren. (1) Der Fachbeitrag Artenschutz des LfU führt nicht nur die Bedeutung der Rastgebiete auf, die von Windkraftanlagen frei zu halten sind, sondern stellt auch fest: **"Ein ausreichendes Rastflächenangebot zur Erhaltung des jeweiligen Rastgebietes ist sicherzustellen. Über dies hinaus sind störungsarme An- und Abflugkorridore sicherzustellen." (LfU 2024, S.9)** Daraus muss gefolgert werden, dass nicht nur die festgestellten Rastgebiete von WKAs freizuhalten sind, sondern auch der Zugang zu diesen. Dies ist insbesondere relevant im nördlichen Rheinhessen rund um Mainz. Die großen Rastgebiete wie z.B. das Ober-Hilbersheimer Plateau oder das Flomborner Plateau müssen für die Zugvögel erreichbar sein. Dies gilt insbesondere für die vorgeschlagenen Flächen 01 und 03. (2) Ein weiteres Problem tritt hinzu. Offenbar entfalten die hier vorgeschlagenen Vorrangflächen keine Ausschlusswirkungen bezogenen auf weitere Sonderbauflächen nach § 245 BauGB. Ja, es geht sogar so weit, dass in Präsentationen vor diversen Gremien seitens der Vortragenden sogar darauf verwiesen wird, dass für die Träger der kommunalen Bauleitplanung diese	1 3	Der Vogelzug wird vom LfU nicht mehr als maßgebliches Ausschlusskriterium eingestuft, da negative Beeinträchtigungen aufgrund höherer Anlagen, größerer Abstände zwischen den Anlagen und angepassten Verhaltens der Zugvögel nicht nachgewiesen werden konnten. Die landesweit bedeutsamen Rastgebiete wurden vom LfU bereits mit einem Puffer versehen, der den An- und Abflugkorridor berücksichtigt. Die Fläche 3 entfällt infolge eine negativen Natiura2000- Vorprüfung.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
106	NABU RLP	20.08.2024	Möglichkeit weiterer Ausweisungen existiert und man ja nicht an die hier vorgeschlagenen Flächen der Regionalplanung gebunden sei. Im Sinne einer zentralen Steuerung - was ja eigentlich Kern einer Regionalplanung sein sollte - ist solch eine parallele Vorgehensweise kontraproduktiv. **Wir fordern, dass die hier vorgeschlagenen Vorrangflächen grundsätzlich mit den bereits bekannten Vorhaben der Träger der kommunalen Bauleitplanung abgeglichen werden und zur Deckung gebracht werden. Angesichts des prozentualen Umfangs der vorgesehenen Gesamtfläche wird auch dann der Energiewende noch Genüge getan.** Weitere Hinweise zu erforderlichen Untersuchungen auf Ebene der Regionalplanung bei bekannten Vorkommen oder Anhaltspunkten für planungsrelevante Arten ergeben sich für folgende Flächen: Hinweis: Flächen zu denen keine direkte Stellungnahme erfolgt, werden nicht automatisch als unproblematisch angesehen und erhalten somit auch keine problemlose Zustimmung. **Nr. 01 Mainz/Klein-Winternheim** Der hier vorgelegte Zuschnitt der Vorrangfläche wird von uns abgelehnt. In der Vergangenheit hat sich der konkrete Zuschnitt des Vorranggebietes an den Untersuchungen der Stadt Mainz hinsichtlich einer Verdichtungszone des Vogelzugs aus dem Jahr 2011. Auch aktuelle Untersuchungen der Stadt Mainz bestätigen erneut diese Notwendigkeit und konstatieren zudem eine bedeutende Rastfläche im Süden des Gebietes. **Der NABU schließt sich hier vollumfänglich der Stellungnahme des Fachbeirates für Naturschutz der Stadt Mainz an (siehe Anlage) und fordert einen entsprechenden Zuschnitt dieser Potenzialfläche.** Der "Mainzer Vogelzugkorridor" ist grundsätzlich von Windkraftanlagen freizuhalten - insbesondere, wenn man die restlichen Potenzialflächen	1	Aktuell ist noch nicht abzuschätzen, wie viel Fläche jede Planungsgemeinschaft für die Windenergie ausweisen muss. Es wurden bereits zahlreiche Flächen aus der kommunalen Flächennutzungsplanung übernommen. Der Zugkorridor kann nicht mehr als Ausschlusskriterium herangezogen werden, der Rastplatz ist nur von regionaler Bedeutung.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
106	NABU RLP	20.08.2024	berücksichtigt, die weiter südlich immer neue Barrieren bezüglich des Breitbandvogelzugs errichtet. Dies auch, weil die neuere Kartierung der Stadt Mainz von ca. 3,3% der Weltpopulation des Rotmilans ausgeht, die hier durchzieht. Wir verweisen zudem auf die Problematik des im Gebiet lebendes Feldhamsters. Das Areal zwischen Hechtsheim und Ebersheim in das letzte signifikante Vorkommen in RLP, weswegen hier auch umfangreiche Maßnahmen des Landes zur Habitatverbesserung und zur Bestandstützung verortet sind. Der Feldhamster ist mittlerweile als "weltweit vom Aussterben bedroht" eingestuft worden. In einer Stellungnahme der Stiftung Natur und Umwelt RLP (SNU) vom 19.3.2024 wird jegliche Störung dieses Gebietes abgelehnt, da dies möglicherweise zum endgültigen Zusammenbruch des Restvorkommens führen könnte. Die ist auch auf Bautätigkeiten in Bezug auf WKAs anzuwenden.		Die Fläche wird im Süden reduziert, insbesondere mit Rücksicht auf die größte noch vorhandene Feldhamsterpopulation in RLP.
			Nr. 02 Nieder-Olm/Stadecken-Elsheim/Saulheim Diese Potenzialfläche korrespondiert auf dem Gebiet der VG Nieder-Olm mit einem seitens der kommunalen Bauleitplanung kürzlich ausgewiesenen Sondergebiet Windenergie. Zu dieser Planung hatte der NABU eine umfassende Stellungnahme abgegeben. Die Dokumente dieses kommunalen Verfahrens bitten wir zur Kenntnis zu nehmen. Mal abgesehen davon, dass die vorgeschlagene Fläche der ROP nicht mit der Fläche der kommunalen Bauleitplanung auf dem Gebiet der VG Nieder-Olm übereinstimmt (siehe unsere Forderung weiter oben), berührt diese Potenzialfläche ein unseres Erachtens vorhandenes landesweite Dichtezentrum der Rohrweihe im Dreieck Stadecken-Elsheim, Jugenheim und Saulheim. Uns ist die rechtliche Bewertung der Rohrweihe in Bezug auf den Ausbau der Windenergie bekannt. Wir verweisen aber in diesem Zusammenhang auch auf die Ausführungen des Artenschutzgutachtens zur Flächennutzungsplanänderung der VG Nieder-Olm, das überzeugend ausführt, dass die gesetzliche Behandlung der Rohrweihe in Bezug auf Windkraftplanung aus fachlicher Sicht äußerst fragwürdig ist und sicherlich in	1 2	Kenntnisnahme.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
106	NABU RLP	20.08.2024	naher Zukunft gerichtlich einer Überprüfung unterzogen wird. **Wir fordern deshalb, dass sich:** **(1) das hier ausgewiesene Vorranggebiet an der bereits planfestgestellten Fläche seitens der VG Nieder-Olm orientiert.** **(2) Auf jeden Fall der "Zacken" des Gebietes an der nordwestlichen Ecke zurückgenommen und "abgerundet" wird. Besonders dieser ragt in einen kritischen Bereich hinein und zudem wird dadurch der ungehinderte Zugang aus dem Selztal hin zum Ober- Hilbersheimer Plateau gestört.** **(3) Diese schmale Ausbuchtung nach Norden in Richtung Selztal ist unklar in ihrer Notwendigkeit. Sie ist zu streichen.** **Nr. 03 Udenheim** **Die Ausweisung dieser Fläche wird von uns abgelehnt.** Diese Ablehnung gründet sich aus der Gesamtbetrachtung der im vorderen Rheinhessen geplanten Vorrangebiete sowie der möglicherweise noch hinzukommenden Sondergebiete Windkraft durch die kommunale Bauleitplanung. Diese Fläche erreicht mit 52 ha nur ganz knapp die seitens der Regionalplanung festgesetzte Mindestgröße von 50 ha. Bereits in der Flächenbeschreibung in den Unterlagen wird: 1) festgehalten, dass keine weiteren Artenschutzdaten vorliegen. 2) die Nähe zu Vogelschutzgebieten sowohl im Osten als auch im Westen thematisiert. 3) mögliche Fledermausvorkommen werden genannt, die ggf. zu einem Neuzuschnitt und einer Verkleinerung führen könnte. Nimmt man erneut Bezug auf die Aussagen des LfU-Betrags hinsichtlich der ungehinderten Zugangskorridoren zu den Rastgebieten, so liegt diese Fläche wie eine Barriere in diesem Zugang, besonders, wenn man auch die anderen vorgesehenen Vorrangflächen in diesem Bereich betrachtet. Eine Verlängerung des	2 3	Für die Erreichung der landesweiten Zielvorgabe ist die Ausweisung weiterer Flächen notwendig. Die Natura2000-Vorprüfung zeigt keine wesentlichen Beeinträchtigungen der genannten Vogelschutzgebiete. Die schmale Ausbuchtung im Norden wird zurückgenommen. Die Fläche 3 entfällt infolge eine negativen Natiura2000- Vorprüfung.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
106	NABU RLP	20.08.2024	"Mainzer Vogelzugkorridors" ist unerlässlich und diese kleine Potenzialfläche liegt in einer möglichen Verlängerung und stört den Zugang zum Ober-Hilbersheimer Plateau. Dieses Gebiet ist aufgrund seiner geringen Größe und seiner unverhältnismäßigen Auswirkungen entbehrlich. **Nr. 21: Biebelsheim, Pfaffen-Schwabenheim, Stadt Bad Kreuznach** Im Steckbrief wird darauf hingewiesen, dass sich weitere mögliche Betroffenheiten von Artenschutzbelangen in Bearbeitung befinden. Ein landesweit bedeutendes Rastgebiet windenergiesensibler Vogelarten laut Fachbeitrag Artenschutz befindet sich ca. 300 m nördlich der Fläche. In der 2. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans (2022) wird in der Karte 7: „Vogelzugkorridore, Vogelschutz- und Rastgebiete“ eine bedeutende Rastfläche sowie Vogelzugverdichtungszonen weiter südlich als im Fachbeitrag Artenschutz angegeben. Die Karte basiert auf Daten der Landschaftsrahmenplanung und des LUWG von 2010. Unter Berücksichtigung dieser Daten bitten wir um eine erneute Bewertung der Fläche. **Nr. 25: Langenlonsheim, Waldlaubersheim** Für diese Potentialfläche liegen natur- und artenschutzfachliche Untersuchungen aus einem Genehmigungsverfahren für zwei Windenergieanlagen am südlichen Rand des Langenlonsheimer Waldes aus 2014 vor. Im Rahmen der aktuellen Potentialflächenstudie „Windenergie“ der Verbandsgemeinde Langenlonsheim- Stromberg (2023) wurden keine Untersuchungen oder Erfassungen der Fauna durchgeführt, die Studie basiert auf einer Datenrecherche. Der Fachbeitrag Naturschutz (Jestaedt+Partner 2014) stellt auf der Grundlage eines fledermauskundlichen Gutachtens fest, dass das Plangebiet bei einem überregionalen Gebietsvergleich Gesamtaktivitätsdichte im sehr hohen Bereich aufweist. Der leichte Wechsel von unterschiedlichen Waldtypen und offeneren Strukturen sowie teils verschiedener Altersklassen im Wald und die offenen angrenzenden Landschaftsflächen bedingen die sehr hohe Artenzahl von 14	3 21 25	Fl. 21: Der Standort wird nicht weiterverfolgt. Fl. 25: Die Waldfläche im Norden sowie der Zipfel im Süden entfallen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
106	NABU RLP	20.08.2024	(Transektbegehungen) bzw. 15 (Batcorder) Fledermausarten, da die verschiedenen Fledermausarten unterschiedliche Ansprüche an ihren Lebensraum stellen. Vom Mausohr (FFH-Anhang II) konnten sowohl Detektornachweise als auch Nachweise von Männchen und laktierender oder trächtiger Weibchen im Rahmen der Netzfänge erbracht werden. Von der Bechsteinfledermaus (FFH-Anhang II) konnte ein Männchen gefangen werden. Die im Rahmen der Netzfänge erfassten laktierenden Weibchen der Arten Mausohr, Zwergfledermaus, Fransenfledermaus, Bartfledermaus und Graues Langohr weisen auf Wochenstubenquartiere im Gebiet oder dessen Umfeld hin. Die externen Daten gaben darüber hinaus eindeutige Hinweise auf die Anwesenheit von weiblichen Tieren der Bechsteinfledermaus und damit von Wochenstuben. Das Vorkommen einer Wochenstubenkolonie der Bechsteinfledermaus ist aufgrund der im Rahmen der Detektorbegehungen ermittelten hohen Nachweisdichte und der vorhandenen Kastenkontrolldaten dieser Art sowohl im nordwestlichen als auch im zentralen Untersuchungsgebiet daher als hoch wahrscheinlich einzustufen. Es traten aber auch verstärkt Arten auf, die neben Waldflächen auch offene und halboffene Landschaften befliegen (z. B. Rauhautfledermaus, Abendsegler, v. a. Zwergfledermaus). Von den wandernden Arten wurden die Rauhautfledermaus sowie aus der Gattung Nyctalus Abendsegler und Kleinabendsegler nachgewiesen. Die phänologischen Daten der Batcorder weisen insgesamt auf ein Wanderungsgeschehen im Frühjahr und im Herbst sowie auf lokale Sommerbestände hin. Aktivitätsspitzen zeigten sich mit > 5 K/h zum einen im April und zum anderen mit > 4 K/h im August. Die aktuelle Potenzialstudie der Verbandsgemeinde (Jestaedt+Partner 2023) kommt daher zum Ergebnis, dass Eingriffe in wertvolle Waldbestände durch den Bau potenzieller WEA und ihrer Nebenanlagen zu vermeiden sind. Vorgeschlagen wird eine zusammenhängende Potenzialfläche südlich des Langenlonsheimer Waldes. In einer Stellungnahme des NABU von 2014 hatten wir bereits darauf hingewiesen dass die im Fachbeitrag	25	Fl. 25: siehe oben

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
106	NABU RLP	20.08.2024	Naturschutz aus 2014 erwähnte hohe und auch sehr frühe Aktivität von Abendseglern im März für ein Überwinterungsgebiet im Wald spricht. Abendsegler fliegen bei entsprechend milden Temperaturen oftmals schon im Februar aus den Winterquartieren aus, um zu jagen. Dieser Zeitraum wurde durch die Gutachter aber nicht weiter untersucht. Weiterhin haben wir darauf hingewiesen, dass im Spätsommer und Herbst über den Hängen zum Nahetal und Guldenbach häufig in der Thermik kreisende Trupps von Rotmilanen beobachtet werden. Aufgrund der Waldrandlage ist das Vorranggebiet potentieller Niststandort der Art. Als weitere planungsrelevante besonders geschützte Arten sind im Wald der Gartenschläfer (besonders geschützte Art) und die Haselmaus (Anhang IV FFH- Richtlinie, streng geschützte Art) zu nennen. Beide Arten überwintern regelmäßig in Nistkästen, die vom NABU Bad Kreuznach im Langenlonsheimer Wald aufgehängt und bei der jährlichen Wartung der Nistkästen nachgewiesen werden konnten. Der Steckbrief kommt zu dem Ergebnis, dass mögliche Konflikte mit dem Artenschutz insbesondere im Wald nicht beurteilt werden konnten und verweist ausdrücklich auf das hohe Potential für Fledermausquartiere. Die Untersuchungsergebnisse aus dem Fachbeitrag Naturschutz (2014) können die Datenlücke ausreichend füllen und lassen eine Ausweisung der Waldfläche als Vorranggebiet Windenergie nicht zu. Eine Reduzierung der Fläche in Anlehnung an die Flächennutzungsplanung ist auch unter dem Aspekt der Planungssicherheit daher vorzunehmen. Auch für diese restliche Fläche empfehlen wir weitergehende Untersuchungen. **Nr. 26 Gutenberg** Die Rückstellung des Gebietes aus Gründen des Artenschutzes teilen wir. **Nr. 28: Daxweiler, Oberdiebach, Weiler bei Bingen (Kandrich) VG Langenlonsheim-Stromberg** Der Fachbeitrag Artenschutz zeigt, dass große Anteile der Waldgebiete innerhalb der Fläche sowie im unmittelbaren Umfeld ein sehr hohes Habitatpotential für	25 26 28	Kenntnisnahme.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
106	NABU RLP	20.08.2024	Fledermauskolonien aufweisen (Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr) und ein Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten (insbes. Vögel) wahrscheinlich ist. Eine mäßige Erweiterung der vorhandenen Windenergiefläche sollte nur dann vorgenommen werden, wenn die in Kapitel 3.3.2 und im Steckbrief angekündigten Untersuchungen (in Bearbeitung) zu Fledermauskolonien und Aussagen zu weiteren möglichen Betroffenheiten von Artenschutzbelangen vorliegen. Wir weisen darauf hin, dass im Rahmen der aktuellen Potentialflächenstudie „Windenergie“ der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg (2023) keine Untersuchungen oder Erfassungen der Fauna durchgeführt wurden, die Studie basiert auf einer Datenrecherche. **Nr. 30 Seibersbach** Der Fachbeitrag Artenschutz zeigt, dass große Anteile der Waldgebiete innerhalb der Fläche sowie im unmittelbaren Umfeld ein sehr hohes Habitatpotential für Fledermauskolonien aufweisen (Bechsteinfledermaus) und ein Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten (insbes. Vögel) wahrscheinlich ist. Eine mäßige Erweiterung der vorhandenen Windenergiefläche sollte nur dann vorgenommen werden, wenn die in Kapitel 3.3.2 und im Steckbrief angekündigten Untersuchungen (in Bearbeitung) zu Fledermauskolonien und Aussagen zu weiteren möglichen Betroffenheiten von Artenschutzbelangen vorliegen. Wir weisen darauf hin, dass im Rahmen der aktuellen Potentialflächenstudie „Windenergie“ der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg (2023) keine Untersuchungen oder Erfassungen der Fauna durchgeführt wurden, die Studie basiert auf einer Datenrecherche. **Nr. 31: Dörrebach/Seibersbach** Umfangreiche Anteile der Fläche sind gemäß Fachbeitrag Artenschutz als Waldgebiet mit sehr hohem Habitatpotential für Fledermauskolonien gekennzeichnet (Braunes Langohr, Bechsteinfledermaus), zudem wird das	28 30 31	Fl. 28: Die nördliche Teilfläche wird etwas reduziert. Der verbleibende Erweiterungsbereich wird im Fachbeitrag Artenschutz nicht als konfliktträchtig eingestuft. Fl. 30: Ein großer Teil der Fläche wurde aus dem rechtswirksamen FNP übernommen. Der verbleibende Erweiterungsbereich wird im Fachbeitrag Artenschutz nicht als konfliktträchtig eingestuft.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
106	NABU RLP	20.08.2024	Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten (u.a. Vögel) als wahrscheinlich angenommen. Eine mäßige Erweiterung der vorhandenen Windenergiefläche sollte nur dann vorgenommen werden, wenn die in Kapitel 3.3.2. und im Steckbrief angekündigten Untersuchungen (in Bearbeitung) zu Fledermauskolonien und Aussagen zu weiteren möglichen Betroffenheiten vorliegen. Wir weisen darauf hin, dass im Rahmen der aktuellen Potentialflächenstudie „Windenergie“ der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg (2023) keine Untersuchungen oder Erfassungen der Fauna durchgeführt wurden, die Studie basiert auf einer Datenrecherche. **Nr. 34: Bad Sobernheim Pferdsfeld, Bad Sobernheim, Nußbaum, Monzingen, Bockenau, Waldböckelheim** Große Anteile der Waldgebiete innerhalb der Fläche sowie im unmittelbaren Umfeld werden gemäß Fachbeitrag Artenschutz als Flächen mit sehr hohem Habitatpotential für Fledermauskolonien bewertet (Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Mopsfledermaus). Das Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten (insbes. Vögel) wird als wahrscheinlich eingeschätzt. Der Steckbrief weist darauf hin, dass die Abgrenzung des Vorranggebietes zum überwiegenden Teil auf bereits geplanten Flächen in den Flächennutzungsplänen der Verbandsgemeinden Rüdesheim und Bad Sobernheim beruht. Es wird davon ausgegangen, dass im Rahmen dieser Planungen die relevanten Fragen geprüft wurden. Dies ist unseres Wissens für den Bereich der VG Rüdesheim nicht der Fall. Zur Ausweisung der Sonderbauflächen für die Windenergie im der VG Nahe-Glan können wir mangels Kenntnis von Gutachten und Methodik keine Bewertung abgeben. Wir hatten in unserer Stellungnahme zur Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der VG Rüdesheim 2021 für die östliche Teilfläche darauf hingewiesen, dass für die windkraftrelevanten und -sensiblen Vögel und Fledermäuse im Rahmen der	34	Fl. 31: Ein großer Teil der Fläche wurde aus dem rechtswirksamen FNP übernommen. Der verbleibende Erweiterungsbereich wird im Fachbeitrag Artenschutz nicht als konfliktträchtig eingestuft. Fl. 34: Der Standort liegt im westlichen Bereich innerhalb des rechtswirksamen FNPs der VG Nahe-Glan, im Planverfahren wurden auch Artenschutzuntersuchungen vorgenommen. Für die VG Rüdesheim weist der Fachbeitrag -Artenschutz keine Restriktionen aus, sensible Flächen wurden ausgeklammert. Kenntnisnahme.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
106	NABU RLP	20.08.2024	Teilfortschreibung Windenergie keine aktuellen Gutachten in Auftrag gegeben oder ausgewertet wurden. Der Begründung ist zu entnehmen, dass Grundlage für die Abwägung Gutachten des Landesamtes für Umwelt von 2010 und 2012 waren, die für die Ebene der Regional- und Landesplanung erstellt wurden. Aktuellere und wahrscheinlich räumlich konkretere naturschutzfachliche Gutachten von Windenergieprojektierern konnten aus Gründen des Datenschutzes weder der Verbandsgemeinde noch der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Aufgrund der Ausstattung und Lage der Konzentrationsflächen ist mit einem Vorkommen windkraftsensibler Vogel- und Fledermausarten sicher zu rechnen. Im Bereich einer Fläche ist ein Rotmilanhorst bekannt. Der NABU Bad Kreuznach hatte daher faunistische Kartierungen im Bereich der Sonderbauflächen und der Weißfläche als zwingend erforderliche Grundlage für die weiteren Flächenabgrenzungen hingewiesen. Wir begrüßen daher die Reduzierung der Fläche im westlichen Teil aus Gründen des Artenschutzes. Eine Ausweisung der verbliebenen Flächen als Vorranggebiet für die Windenergie sollte daher nur dann erfolgen, wenn die in Kapitel 3.3.2 und im Steckbrief angekündigten Untersuchungen (in Bearbeitung) zu Fledermauskolonien und Aussagen zu weiteren möglichen Betroffenheiten vorliegen. **Nr. 35: Fürfeld/Hochstätten/Altenbamberg** Bereits in der 2. Fortschreibung des regionalen Raumordnungsplanes der Region Rheinhessen-Nahe haben sich BUND, GNOR, POLLICHIA und NABU RLP in einer Stellungnahme zur Ausweisung der Windenergiefläche in Fürfeld geäußert. Im April und August 2012 hat der NABU zur TF „Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie“ der Stadt Bad Kreuznach und der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach erneut hierauf Bezug genommen. Insbesondere aufgrund der Lage quer zu einer bekannten Verdichtungszone des Vogelzuges wurde einer Ausweisung des Windparks nicht zugestimmt (siehe Karte 7, 2. Teilfortschreibung RROP	34 35	Kenntnisnahme. Fl. 35: Ein großer Teil der Fläche wurde aus dem ROP übernommen. Der verbleibende Erweiterungsbereich wird im Fachbeitrag Artenschutz nicht als konfliktträchtig eingestuft. Der Vogelzug ist nach Auskunft des LfU kein Ausschlusskriterium mehr, weil es keine hinreichenden Belege mehr für eine Beeinträchtigung gibt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
106	NABU RLP	20.08.2024	Rheinhessen-Nahe, Daten LUWG 2010). Das Gebiet liegt außerdem im Nahbereich von bekannten Brutvorkommen des Rotmilans und des Uhus, sowie im 3 km - Radius einer Brut des Schwarzstorchs. Der Fachbeitrag Artenschutz bestätigt, dass zudem große Anteile der Waldgebiete innerhalb der Fläche sowie im unmittelbaren Umfeld ein sehr hohes Habitatpotential für Fledermauskolonien haben (Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr) und ein Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten (insbes. Vögel) wahrscheinlich ist. Die nun geplante Erweiterung Richtung Norden verschärft das Problem und reduziert zudem den Abstand zu einem europäischen Vogelschutzgebiet. Dies bestätigt auch das Ornithologische Fachgutachten zu den WEA Neubauplanungen Altenbamberg und Hochstätten (PLaN 20.03.2024). Ein Auszug aus dem Gutachten (Abb. 16, S. 37) zeigt auf, dass im Bereich der geplanten Erweiterung des Vorranggebietes die Route 1 im Bereich des Zuggeschehens der breitfrontziehenden Arten im Erfassungsjahr von den meisten Individuen beflogen wurde. Genau hier soll die Erweiterung erfolgen.	35	Es besteht keine Verpflichtung Abstandspuffer zu den Habitatpotenzialen eintuhalten, nur die Flächen selbst sind auszusparen. Der Vergleich der Unterlagen zeigt, dass die Erweiterung die Flugroute 2 durch eine kleinen Bereich der Fläche 35 im Norden überlagert wird, die Route 1 ist jedoch nicht betroffen. (Überschneidung Route 2 ca. 2 ha)
106	NABU RLP	20.08.2024	Ornithologisches Fachgutachten zu den WEA Neubauplanungen Altenbamberg und Hochstätten 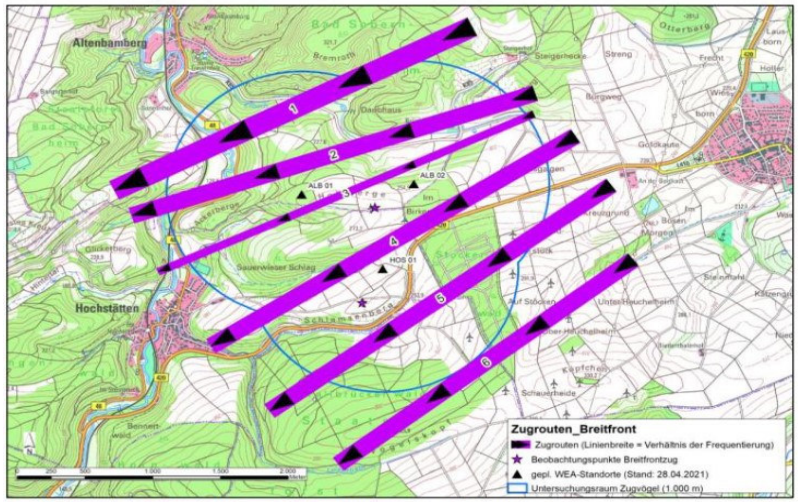 Abb. 16: Überwiegend beflogene Zugrouten innerhalb der Untersuchungsräume	35	siehe oben

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
106	NABU RLP	20.08.2024	Die Verträglichkeit mit den bestehenden Konflikten wurde im Rahmen der Flächen- und Anlagenplanung unserer Auffassung nach nicht ausreichend betrachtet bzw. nicht ausreichend gewürdigt. Insbesondere der Vogelzug wäre auf der regionalen - besser auf der Landesebene - zu bewerten und in die Planung für Windenergieflächen miteinzubeziehen. Aufgrund der gesetzlichen Änderungen, insbesondere des WindGB, ist zu erwarten, dass bei einer Erweiterung der Fläche im Regionalplan auf der Genehmigungsebene keine weiteren Prüfungen erfolgen und Vermeidungsmaßnahmen nur in einem sehr eingeschränkten Maß von den Naturschutzbehörden festgesetzt werden können. Wir lehnen die Erweiterung daher ab und gehen davon aus, dass bei Vorliegen weiterer Untersuchungsergebnisse auch ein Repowering ggf. nicht oder nur eingeschränkt ermöglicht werden sollte. **Nr. 37 Duchroth/Odernheim VG Nahe-Glan /VG Rüdesheim:** Gemäß Fachbeitrag Artenschutz weisen große Anteile der Waldgebiete innerhalb der Fläche sowie im unmittelbaren Umfeld ein sehr hohes Habitatpotential für Fledermauskolonien aufweisen (Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Mopsfledermaus). Zusätzlich wird das Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten (insbes. Vögel) als wahrscheinlich angenommen. Aussagen zu weiteren möglichen Betroffenheiten von Artenschutzbelangen sind mangels hinreichend aktueller Daten nicht möglich. Eine Ausweisung der verbliebenen Fläche als Vorranggebiet für die Windenergie sollte daher nur dann erfolgen, wenn die in Kapitel 3.3.2 und im Steckbrief angekündigten Untersuchungen (in Bearbeitung) zu Fledermauskolonien und Aussagen zu weiteren möglichen Betroffenheiten vorliegen. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die vorliegende 4. Teilfortschreibung des RROP einer grundlegenden Überarbeitung bedarf, damit den sie Biodiversitäts- und Nachhaltigkeitsstrategien des Landes Rheinland-Pfalz gerecht wird. Höchste	35 37	Die Verfahrenserleichterung nach § 6 Abs. 1 WindBG gilt nur in Genehmigungsverfahren, bei denen der Antragsteller den Antrag bis zum Ablauf des 30. Juni 2025 stellt. Aktuell ist nicht davon auszugehen, dass eine Genehmigung der 4. Teilfortschreibung bis zum Ablauf dieser Frist erfolgt. Fl. 37: Der Standort liegt im westlichen Bereich innerhalb des rechtswirksamen FNPs der VG Nahe-Glan, im Planverfahren wurden auch Artenschutzuntersuchungen vorgenommen. Für die VG Rüdesheim weist der Fachbeitrag -Artenschutz keine Restriktionen aus, sensible Flächen wurden ausgeklammert. Kenntnisnahme
106	NABU RLP	20.08.2024	Priorität hat hierbei vor allem die Nutzung aktueller und nicht veralteter Daten.		Kenntnisnahme.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
107	OG Klein-Winternheim	19.08.2024	Die Gemeinde Klein-Winternheim beabsichtigt konkret eine Siedlungserweiterung mit Wohnbauflächen im Nordosten der Ortslage. Die Gemeinde ist aufgrund ihrer kleinen Gemarkung und vielen randlichen Restriktionen auf die Nutzung dieser Flächen angewiesen. Des Weiteren werden integriert auch strukturelle Ziele verfolgt, hier die Neuordnung und Konfliktminimierung der örtlichen Verkehrsströme. Im aktuellen Teilflächennutzungsplan "Windkraft - 3. Fortschreibung' vom Dezember 2023 der Verbandsgemeinde ist die beschriebene Siedlungsentwicklung mit einem 900 m-Abstand berücksichtigt. Die Verbandsgemeinde bittet dringend auch für die 4. Änderung des Regionalplans um die Beachtung der vorgesehenen künftigen Siedlungserweiterung der Ortsgemeinde Klein-Winternheim mit schutzbedürftigen Nutzungen an dieser Stelle. Mit Blick darauf und zur Wahrung der Möglichkeit der Eigenentwicklung für die Gemeinde Klein-Winternheim wird um regionalplanerische Zurücknahme des Vorranggebiets Windenergienutzung in diesem Bereich und Anpassung an die Westgrenze des aktuellen Teilflächennutzungsplans Windkraft gebeten, der diese Entwicklungsflächen bereits berücksichtigt. Die Ortsgemeinde Klein-Winternheim wendet sich gegen die Ausweisung des Vorranggebiets Windenergienutzung im Südosten der Gemeinde bis nahe an den Haybachheran. Die Gemeinde hat dort in den vergangenen Jahren mit hohem Aufwand und viel Engagement als Gemeinschaftsprojekt mit der Verbandsgemeinde Nieder-Olm und der Nachbargemeinde Ober-Olm Renaturierungsmaßnahmen zur Aufwertung des Gewässers sowie seines Umfeldes durchgeführt. Damit wurde eine substanzielle Naherholungsqualität geschaffen, die von der Bevölkerung geschätzt und gut angenommen wird. Ein bedrängendes Heranrücken von Windenergieanlagen würde die Nutzung wesentlich beeinträchtigen. Auch ist die Windhöffigkeit (160 m über Grund) in diesem Bereich deutlich vermindert. Es wird gebeten, die	1	Grundsätzlich werden nur Baugebiete berücksichtigt, die bereits bauleitplanerisch gesichert sind. Anderenfalls könnten mögliche Planungen immer vorgeschoben werden um größere Siedlungsabstände zu generieren. Im konkreten Fall sprechen jedoch die bereits im rechtswirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Windenergiefläche für eine Berücksichtigung im ROP sowie das hohe Feldhamsterpotenzial in dem Gebiet, da sich angrenzend die größte noch vorhandene Feldhamsterpopulation in Rheinland-Pfalz befindet. Die Fläche 1 wird daher auf der Westseite geringfügig verkleinert.
107	OG Klein-Winternheim	19.08.2024	Anstrengungen der Gemeinde zu würdigen, ihre Vorbehalte zu berücksichtigen und die Erstreckung der Vorrangfläche südöstlich von Klein-Winternheim substanziell zurückzunehmen, vorzugsweise bis auf die Hangkante nach Mainz-Ebersheim hin.	1	siehe oben

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
108	Privat 29	11.08.2024	Grundsätzliches: Auf mein Nachwort in der damaligen Stellungnahme vom 25.Oktober 2023 ist man nicht eingegangen, vielleicht weil es nur ein Nachwort ist? Hier nun in kurzen Stichpunkten die neusten Erkenntnisse mit dem Wille der Beachtung eurerseits. 1. Einbau von hochschädlichen SF6 (Ersatz seit Jahren gesucht !) Man spielt auf Zeit und Abwiegelung, wie fast überall ! Werden alle neuen WKA schon ohne SF6 sein ? 2. Gefahr der dauerhaften Schädigung durch Infraschall. Zitat aus der Antwort der Bundesregierung vom 25.Mai 24 „Windkraftanlagen sind genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Diese sind so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.“ https://www.aerzteblatt.de/archiv/205246/Windenergieanlagen-und-Infraschall-Der-Schall-den-man-nicht-hoert (2019,also relativ alt) https://achern-weiss-bescheid.de/2023/11/22/stellungnahme-zum-weiteren-ausbau-industrieller-windkraftanlagen-heutiger-groesse-dr-med-ursula-bellut-staeck-berlin/ (relativ neu) Abbau von WKA-Anlagen in der Nähe von Rentierherden 3. Wirtschaftlicher Betrug gegenüber dem Steuerzahler. Der ROI einer WKA beträgt unter 0,7 (also unter 1,0). Kein Unternehmen würde - ohne Subventionen (Alle bezahlen) solchen Anlagen bauen ! 4. Mikro-und Nanopartikel- Abrieb an Rotorblätter. Somit jahrelange Verseuchung der landwirtschaftlichen Böden und damit für die Nahrungsmittelgewinnung unbrauchbar ! https://efahrer.chip.de/news/deutsche-windraeder-verlieren-taeglich-tonnenweise-plastik-so-schaedlich-ist-das_1019993 5. regelmäßige Beobachtung von Rotmilane und ein Eldorado für Fledermäuse		Das LEP empfiehlt einen Abstand zu Wohngebieten von 900 m und bleibt damit über den deutlich geringeren Abständen, die nach TA Lärm möglich wären. Gesundheitliche Beeinträchtigungen sind bei Einhaltung der Abstände nicht zu erwarten. Kenntnisnahme.
108	Privat 29	11.08.2024	vieler Arten (Beobachtung,da eigener Naturteich bei uns). Die VG Nahe-Glan hat bereits heute ein vielfaches der gesetzlichen Flächenvorgabe des Bundes und des Landes Rheinland-Pfalz erfüllt, d.h. schon weit übererfüllt! Vielen Dank für die Berücksichtigung meiner vorgetragenen Einwendungen und den Verzicht auf die Ausweisung der Potentialfläche Nr. 39 Schmittweiler.	39	Derzeit ist noch nicht absehbar, welchen konkreten Zielwert die Planungsgemeinschaft bis 2030 erbringen muss. Dies wird erst nach Vorlage einer landesweiten Potenzialstudie entschieden. Bereits jetzt zeichnet sich jedoch aufgrund laufender Planungen in einigen Nachbarregioen ab, dass das landesweite Flächenziel von 2,2% nicht in allen Regionen erreicht werden kann. Die Region Rheinhessen-Nahe verfügt über ein vergleichsweise umfangreiches Potenzial an Windnergieflächen. Infolge dessen ist davon auszugehen, dass die Region mehr als 2,2% erbringen muss.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
108	Privat 29	11.08.2024	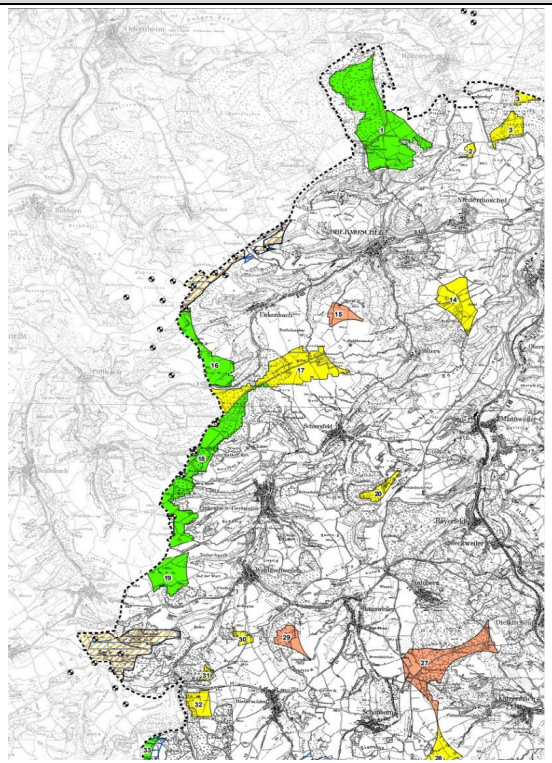		

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
108	Privat 29	11.08.2024	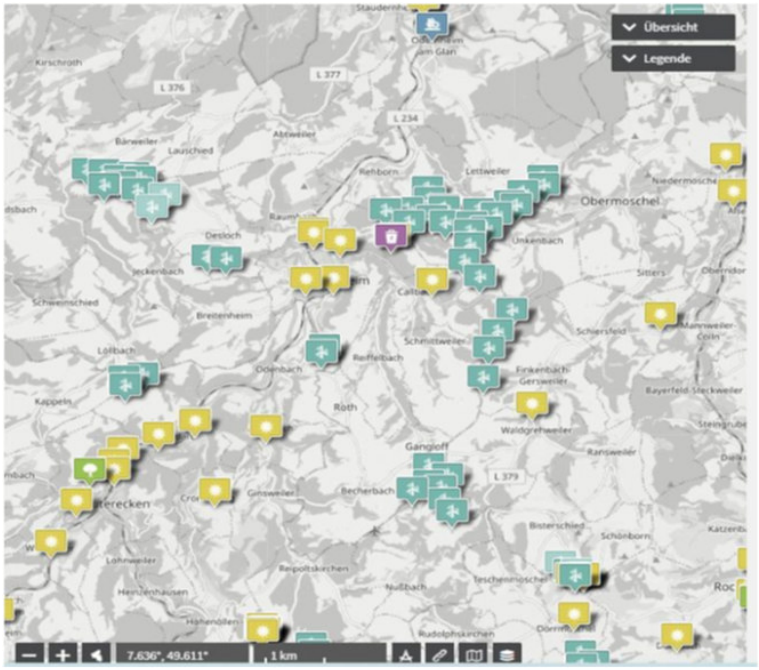		

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
109	Regierungspräsidium Darmstadt	20.08.2024	**Regionalplanung - Klima, Rohstoffe, Verkehr** Es bestehen keine Bedenken oder Anregungen. **Regionalplanung - Erneuerbare Energien - Freiflächenphotovoltaik** Es bestehen keine Bedenken oder Anregungen **Regionalplanung - Erneuerbare Energien - Windenergie** Hinsichtlich des Belangs Windenergie in der Regionalplanung bestehen keine Bedenken gegen den Entwurf der 4. Teilfortschreibung. Die geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung liegen so weit von den festgelegten Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien(TPEE) 2019 sowie dessen 1. Änderung entfernt, dass keine negativen Auswirkungen hinsichtlich der effizienten Nutzung des Vorranggebiete in der Planungsregion Südhessen zu befürchten sind. Durch die Vorranggebiete in beiden Planungsregionen entsteht keine Umfassung entsprechend der Methodik des schlüssigen Plankonzeptes des TPEE 2019 von Ortsteilen in der Planungsregion Südhessen **Regionalplanung - Wasser und Abfallwirtschaft** Hinsichtlich des Belangs Wasser bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.Die geplanten Windvorranggebiete in der Planungsregion Rheinhessen-Nahe sind so weit entfernt von der Planungsregion Südhessen, dass negative Auswirkungen auf die ausgewiesenen Wasserschutzgebiete in der Planungsregion Südhessen nicht zu erwarten sind. Ich möchte darauf hinweisen, dass bei Z 164 auch Wasserschutzgebiete der Zone II als Ausschlussgebiete denkbar wären, wie es auch im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien 2019 der Planungsregion Südhessen der Fall ist. Dort heißt es zur Begründung (S. 27. nichtamtliche Lesefassung): „Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sind in den Zonen I und II von Wasserschutzgebieten wegen des Vorrangs des: Trinkwasserschutzes in solchen		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kenntnisnahme. Laut 4. Teilfortschreibung des LEP IV erfolgt in Wasserschutzgebieten der Zonen II und III eine Prüfung der Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck. Die Errichtung von WEA kann nach Prüfung möglich sein. Gleichwohl verzichtet die Planungsgemeinschaft auf die Ausweisung neuer Windenergiegebiete in der Zone II, da im Regelfall von einer Ablehnung der Anträge auszugehen ist.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
109	Regierungspräsidium Darmstadt	20.08.2024	Schutzgebieten, der auch der vorrangigen Bedarfsdeckung aus ortsnahen Wasservorkommen gemäß § 50 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dient, nicht zuzulassen, das heißt aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Gemäß: § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) können in Wasserschutzgebietsverordnungen bestimmte Handlungen verboten oder für nur eingeschränkt zulässig erklärt werden. Auch ohne die im Zuge der Erlassbereinigung außer Kraft getretene Muster- Wasserschutzgebietsverordnung des Landes Hessen sind in sämtlichen geltenden Wasserschutzgebietsverordnungen in Zone I und II.Eingriffe in den Untergrund, die die belebte Bodenzone verletzen oder die Deckschichten vermindern, untersagt. Gleiches gilt für die Einbringung wassergefährdender Stoffe. Zugleich sind Wasserschutzgebiete auch regionalplanerisch gesichert. Gemäß Ziel Z6.1.9 des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 hat in den Zonen I und II der Trinkwasserschutzgebiete die Nutzung des Grundwassers für die Trinkwasserversorgung Vorrang vor anderen entgegenstehenden oder einschränkenden Nutzungsansprüchen. Die Erteilung einer Befreiung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 oder 3 WHG ist nicht möglich, da der Schutzzweck gerade bei Verletzungen der belebten Bodenzone sowie der Verminderung der Deckschicht stets gefährdet ist. Bereits im Stadium der Errichtung von Windenergieanlagen finden zahlreiche Eingriffe statt, es besteht stets die Gefahr des Eintrags wassergefährdender Stoffe. Auch im Brandfall besteht die Gefahr, .dass wassergefährdende Stoffe ins Grundwasser eindringen, was eine Stilllegung des jeweils geschützten Trinkwasserbrunnens zur Folge hätte.” Hinsichtlich des Belangs Abfallwirtschaft in der Regionalplanung bestehen keine Bedenken gegen den Entwurf der 4. Teilfortschreibung.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
109	Regierungspräsidium Darmstadt	20.08.2024	**Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung** Die Planungsregion Rheinhessen-Nahe grenzt im Süden beziehungsweise Südwesten an den Kreis Bergstraße, den Kreis Groß-Gerau, den Rheingau-Taunus-Kreis sowie die Landeshauptstadt Wiesbaden. Aus Sicht der vom Dezernat Ill 31.2 Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung, Bauwesen zu vertretenden Belange bestehen keine Bedenken. Die in der Gesamtkarte der vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung und Vorranggebiete temporäre Windenergienutzung sind räumlich so weit von der Planungsregion Südhessen entfernt, dass von keinen Auswirkungen auf die Siedlungsflächen der Planungsregion Südhessen auszugehen ist. **Landwirtschaft, Forsten** Eine direkte Betroffenheit für den Bereich Landwirtschaft in Südhessen kann ich nicht erkennen, es werden keine Anmerkungen vorgebracht. Auch für den Bereich Forsten bestehen keine Bedenken oder Anregungen. **Oberflächengewässer** Aus wasserwirtschaftlicher Sicht meines Dezernats IV/Wi 41 .2-Oberflächengewässer bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der mir vorliegenden Teilfortschreibung. Alle Flächen befinden sich außerhalb Hessens und somit außerhalb des Zuständigkeitsbereichs meiner Belange. Der hessische Rhein als räumlich dichteste verortete Fließgewässer wird von den Änderungen nicht nachteilig beeinflusst. **Grundwasser, Bodenschutz** Aus Sicht meines Dezernats IV/Wi 41.1 - Grundwasser, Bodenschutz bestehen keine Bedenken gegenüber der mir vorliegenden Teilfortschreibung. Das Plangebiet liegt		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
109	Regierungspräsidium Darmstadt	20.08.2024	außerhalb meines Zuständigkeitsbereichs. Gegen die Maßnahme bestehen aus Sicht des Grundwasser- und Bodenschutzes keine Bedenken. **Abfallwirtschaft** Zum v. 9. Vorhaben bestehen aus abfallwirtschaftlicher Sicht des Dezernats IV/Wi 42 keine grundsätzlichen Bedenken. Alle Flächen befinden sich außerhalb Hessens und somit außerhalb des Zuständigkeitsbereichs meiner Belange		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
110	RWE	01.07.2024	im Rahmen des aktuellen Beteiligungsverfahrens zur vierten Teilfortschreibung des Regionalraumordnungsplans Rheinhessen-Nahe übersende ich Ihnen, stellvertretend für die RWE Renewables Deutschland GmbH, unsere Stellungnahme. Wir als RWE sehen uns als Gestalter und Schrittmacher der grünen Energiewelt. Entsprechend sind in unserem Heimatmarkt Deutschland Investitionen i. H. v. 11 Milliarden Euro netto in den Jahren zwischen 2024 und 2030 in unser grünes Portfolio geplant. In Deutschland fokussiert sich RWE auf den Ausbau von Windenergie und Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Wir bauen in Eigenfinanzierung und betreiben die Erneuerbaren-Anlagen im Anschluss selbst. Mit insgesamt neun Bürostandorten im gesamten Bundesgebiet setzen wir auf eine regionale Projektentwicklung und ist langfristiger und sicherer Partner für Landeigentümer und Kommunen. Mit unserem Büro-Standort in Mainz sind wir nah an unseren zahlreichen Wind- und Freiflächenphotovoltaikprojekten in Rheinland-Pfalz. Auch in der Planungsregion Rheinhessen-Nahe treiben wir die Energiewende aktiv voran. Entsprechend groß ist unser Interesse an dem aktuellen Dialogprozess in Form des laufenden Beteiligungsverfahrens. Mit der beiliegenden Stellungnahme möchte RWE einen konstruktiven Beitrag zur Fortentwicklung der raumordnerischen Festlegungen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien leisten. Wir bedanken uns abschließend für die Möglichkeit, unsere Planungsvorhaben mit Ihnen teilen und somit Anregungen für das weitere Verfahren geben zu können. RWE wird sich weiterhin konstruktiv in die Erarbeitung weiterer Maßnahmen zum beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien in Rheinland-Pfalz einbringen. Wir bitten freundlichst um Beteiligung im weiteren Verfahren und die Aufnahme der RWE Renewobles Deutschland GmbH in Ihre Beteiligtenliste mit folgender Email-Adresse: pi-west@rwe.com		Kenntnisnahme Die Mailadresse wird im Verteiler angepasst.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
110	RWE	01.07.2024	**A. Allgemein** Die RWE Renewobles Deutschland GmbH begrüßt die ehrgeizigen Ziele der Landesregierung, in einem Korridor zwischen 2035 und 2040 Klimaneutralität zu erreichen und den Stromverbrauch bis 2030 vollständig aus Erneuerbaren Energien zu decken. Mit der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung wird ein essentieller Beitrag zur die Sicherung der Flächenbeitragswerte des WindBG auf Regionaler Ebene geleistet und den Akteuren in der Projektentwicklung ein sicherer Planungsrahmen geliefert. Dies begrüßen wir sehr. **B. Stellungnahme zu den Vorranggebieten (VRG) Windenergienutzung** Wir sehen uns veranlasst, aufgrund laufender Windpark-Planungen, zu folgenden Gebieten Stellung zu beziehen: Befürwortung einer Beibehaltung folgender VRG-Flächen: - Gebietssteckbrief 38 VG Nahe-Glan - Gebietssteckbrief 39 VG Nahe-Glan - Gebietssteckbrief 58 VG Baumholder - Gebietssteckbrief 59 VG Baumholder Anregung einer Änderung folgender VRG-Flächen: - Gebietssteckbrief 25 VG Langenlonsheim-Stromberg - Gebietssteckbrief 34 VG Nahe-Glan - Gebietssteckbrief 57 VG Baumholder **B 1.) Befürwortung einer Beibehaltung folgender VRG-Flächen**. Wir begrüßen eine Beibehaltung folgender, unveränderter Flächen:		Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
110	RWE	01.07.2024	**Gebietssteckbrief 38** **VG Nahe-Glan** 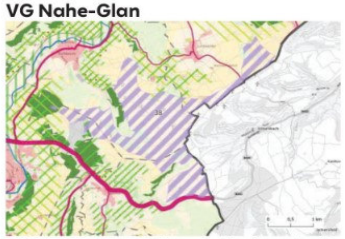 *Abbildung 1: Auszug Gebietssteckbrief 38, aktuell* **Gebietssteckbrief 39** **VG Nahe-Glan** 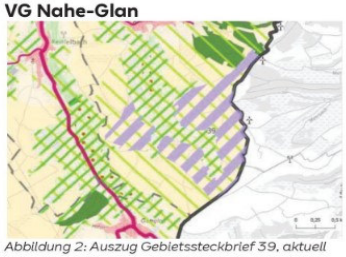 *Abbildung 2: Auszug Gebietssteckbrief 39, aktuell* **Gebietssteckbrief 58** **VG Baumholder** 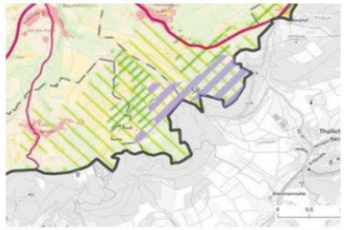 *Abbildung 3: Auszug Gebietssteckbrief 58, aktuell*	38 39 58 59	Die Fläche 38 und 59 bleiben unverändert. Die Fläche 39 wird wegen Überlagerung mit einem Vorbehaltsgebiet Photovoltaik im Norden geringfügig reduziert. Fläche 58 Rü Bundeswehr abwarten
110	RWE	01.07.2024	Wir begrüßen eine Beibehaltung folgender, veränderter Fläche: **Gebietssteckbrief 59** **VG Baumholder** 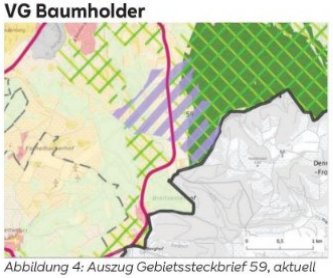 *Abbildung 4: Auszug Gebietssteckbrief 59, aktuell* 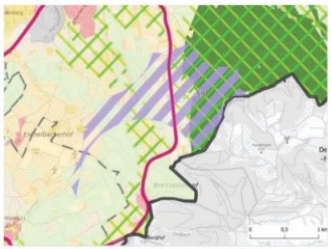 *Abbildung 5: Auszug Gebietssteckbrief 59 aus erster Offenlage* Wir begrüßen die Verkleinerung der Fläche 59 im Vergleich zu der Flächenabgrenzung der ersten Offenlage. Ein Konflikt mit der Rotmilan-Population im Randbereich der ursprünglichen Fläche wird somit vermieden. **B 2.) Anregung einer Änderung folgender VRG-Flächen**	59	siehe oben

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
110	RWE	01.07.2024	**Gebietssteckbrief 25 - VG Langenlonsheim-Stromberg** 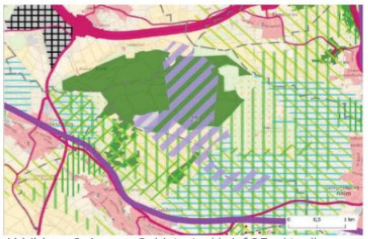 *Abbildung 6: Auszug Gebietssteckbrief 25, aktuell* 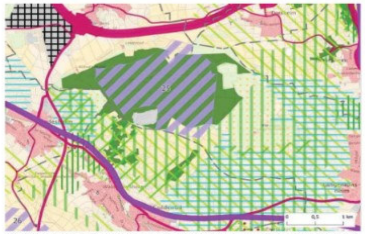 *Abbildung 7: Auszug Gebietssteckbrief 25 aus erster Offenlage* *Abbildung 8: Karte RWE zu möglichen Teilbereichen*	25	

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
110	RWE	01.07.2024	Legende und Quellen: aktuelle Flächenkulisse © Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe Ausgewiesene Flächen im Flächennutzungsplan © RWE (eigene Darstellung) zusätzlich auszuweisende Flächen (unser Vorschlag) © RWE (eigene Darstellung) wegzustreichende Flächen (unser Vorschlag) © RWE (eigene Darstellung) Hintergrundkarte: basemap.de Web Raster Grau © GeoBasis-DE / BKG (2024) CC BY 4.0 Ausschnitt Steckbrief: Gegenständliche Offenlage „Dokumentation der Änderung der Flächenzuschnitte gegenüber der in der Unterrichtung ausgelegten Potenzialstudie“ © Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe Landschaftsbild / Weinlagen In Fläche Nr. 25 wurde im westlichen Bereich verkleinert und im südöstlichen Bereich erweitert. Wir halten die vorher geplante Flächenabgrenzung für geeigneter. Darüber hinaus empfehlen wir, die Erweiterung im südöstlichen Teil zu streichen, um eine starke Auswirkung auf das Landschaftsbild der umliegenden Gemeinden zu vermeiden. Zudem handelt es sich hier eine Kulturlandschaft mit bedeutsamen und hochwertigen Weinberglagen. Sofern Kompensationsflächen hierfür notwendig werden, könnten die östliche und westliche Teilfläche (grün) herangezogen werden, da sie sich planungsrechtlich gut eignen.Eine genauere, kleinräumige Betrachtung (Hügelgräber, Biotope, Friedhof) wird dann im Genehmigungsverfahren durchgeführt.	25	Der westliche Teil wurde nach der Unterrichtung aufgrund von Überlagerungen mit dem Artenschutz (Fachbeitrag Artenschutz LfU 2023) herausgenommen. Der sich nach Osten ausdehnende Teilbereich "Zunge" wird in Übereinstimmung mit den Äußerungen der Verbandsgemeinde wieder herausgenommen. Der nördliche Teil der Fläche 25 wird aufgrund des Artenschutzes herausgenommen (vgl. Ausführungen des Nabu). Ein Fledermausgutachten von 2014 belegt, dass die Gesamtaktivitätsdichte in einem sehr hohen Bereich liegt. Auch verweist der Fachbeitrag Artenschutz (LfU 2023) hier teilweise auf ein sehr hohes Habitatpotenzial für Fledermauskolonien.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
110	RWE	01.07.2024	**Gebietssteckbrief 34 - VG Nahe-Glan** *Abbildung 9: Auszug Gebietssteckbrief 34, aktuell* 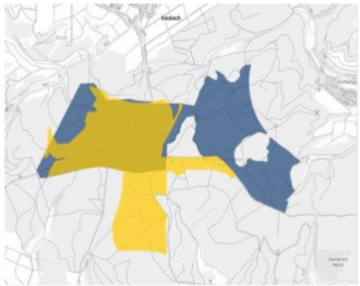 *Abbildung 10: Karte RWE (blau: aktuelle Flächenkulisse VRG, gelb: Ausgewiesene Fläche im Flächennutzungsplan)* Wirksamer Flächennutzungsplan: 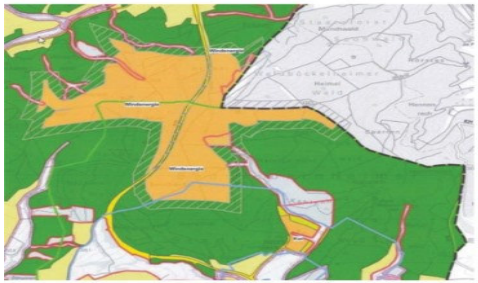 *Abbildung 11: Orange = Sondergebiet Windenergie, Quelle: Ausschnitt aus: 4. Fortschreibung Teilflächennutzungsplan Windenergie der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Sobernheim*	34	

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
110	RWE	01.07.2024	Im Gebiet Bad Sobernheim Pferdsfeld / Bad Sobernheim / Nußbaum / Monzingen / Bockenau wurde nicht ausreichend auf bereits bestehende kommunale Festlegungen Rücksicht genommen. Das Sondergebiet Windenergie des wirksamen Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Nahe-Glan (ehemals VG Bad Sobernheim), Bekanntmachung am 25.01.2024, deckt sich nicht vollständig mit der Abgrenzung des Vorranggebiets Windenergienutzung, Gebietssteckbrief 34. Die kommunale Planung wurde demnach nicht vollumfänglich berücksichtigt. Festzuhalten ist, dass auf Ebene der Regionalplanung bereits bestehende Festlegungen der kommunalen Planung zu berücksichtigen sind. So sind beispielsweise bereits bestehende Konzentrationszonenplanungen für Windenergieanlagen, die eine raumbedeutsame Planung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG darstellen, in der raumordnerischen Abwägung einzubeziehen. Weiterhin hat die RWE Wind Onshore & PV Deutschland GmbH mit Datum vom 23.11.2023 einen Antrag auf Genehmigung von acht Windenergieanlagen (Windpark Zollstock) nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bei der der zuständigen Behörde, hier der Kreisverwaltung Bad Kreuznach, eingereicht. Alle Windenergieanlagen befinden sich innerhalb des Sondergebiets Windenergie gemäß Flächennutzungsplan. Wir empfehlen daher, das Sondergebiet Windenergie der Verbandsgemeinde Nahe-Glan als Vorrangfläche in der 4. Teilfortschreibung Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen Nahe vollumfänglich zu berücksichtigen.	34	Der Anregung wird gefolgt, die Fläche 34 wird im Süden erweitert und somit an den rechtswirksamen FNP angeglichen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
110	RWE	01.07.2024	**Gebietssteckbrief 57 - VG Baumholder** 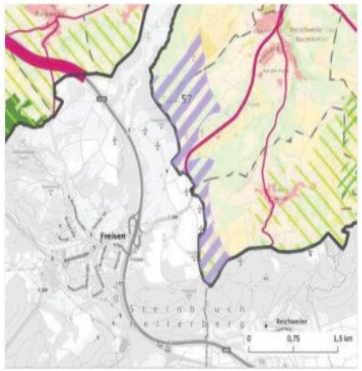 *Abbildung 12: Auszug Gebietssteckbrief 57, aktuell* 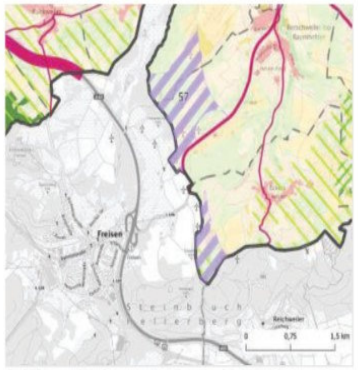 *Abbildung 13: Auszug Gebietssteckbrief 57 aus erster Offenlage* Artenschutz / Erweiterung bzw. Anbindung Windparks Wir sprechen uns gegen eine Verkleinerung der Fläche 57 aus. Die Beibehaltung des Flächenzuschnitts aus der ersten Offenlage ist interessant für Repowering-Vorhaben oder / und für die Verbindung bestehender Windparks.	57	Wegen Überlagerung mit dem Artenschutz (Fachbeitrag Artenschutz, LfU 2023) wurde die Fläche 57 verkleinert. Im mittleren Teil sind Waldflächen mit einem sehr hohen Habitatpotenzial vor allem für die Bechsteinfledermaus vorhanden.
110	RWE	01.07.2024	**C. Zusammenfassung** Die RWE Renewobles Deutschland GmbH begrüßt in weiten Teilen die Flächenkulisse der geplanten Vorranggebiete. Lediglich für die Gebietssteckbriefe 25 VG Langenlonsheim-Stromberg, 34 VG Nahe-Glan und 57 VG Baumholder sehen wir Bedarf einer Anpassung der Flächenabgrenzung.	25 34 57	Die Fläche 34 wird angepasst, den Anregungen zur Fläche 25 wird teilweise gefolgt, die Fläche 57 bleibt unverändert.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
111	Kreisverwaltung Alzey-Worms	16.08.2024	Die Belange der Unteren Landesplanungsbehörde werden im Rahmen der Teilfort-schreibung durch entsprechende Anpassungen im Regionalen Raumordnungsplan sowie dem übergeordneten Landesentwicklungsprogramms als auch der vorange-gangenen und stattfindenden gesetzlichen Änderungen berücksichtigt. Hinsichtlich der Ausweisung Windenergiegebieten ist zu erwähnen, dass die Sicher-stellung der Energieversorgung durch erneuerbare Energien zwischenzeitlich zu ei-nem Belang im überragenden öffentlichen Interesse ernannt wurde. Die benötigte Flächenausweisung erfolgt vorliegend auf grundsätzlich geeigneten Flächen mit möglichst wenigen Restriktionen. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wird ebenfalls auf unsere letzte Stellung-nahme verwiesen, die um die folgenden Aspekte zur **Potentialfläche 5a: 3.5.2.6** (Seite 55, Bechtolsheim/Undenheim) ergänzt wird. Da diese Fläche Nr. 3.5.2.6 in der Potentialstudie vom Juni 2023 mit der Bezeichnung Potentialfläche 5 b (Friesenheim/Köngernheim/Nierstein/Mommenheim/Selzen) enthalten war und daher aufgrund dessen bei unserer Stellungnahme keine Berücksichtigung gefunden hat, wird hierzu wie folgt Stellung genommen: Im Steckbrief wird als Fazit dargestellt, dass die Fläche lediglich geringe Konflikte aufweist. Relevante Artenschutzkonflikte seien auf Basis der vorliegenden Daten nicht erkennbar. Die UNB hat zur jüngst im Verfahren befindlichen FNP-Fortschreibung der VG Alzey-Land bzgl. der erfolgten Darstellung der Sonderbaufläche Wind in der Gemarkung Bechtolsheim Stellung genommen. Mit dieser geht eine deutliche Erweiterung der bisherigen Darstellung von 50 % (insgesamt rd. 55,7 ha) einher. Die Ausführungen zum Artenschutz legen dar, dass zwei Gutachten zu gegensätzli-chen Ergebnissen hinsichtlich der signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verlet-zungsrisikos für die windkraftsensiblen Vogelarten Rohrweihe, Rotmilan uns Schwarzmilan gekommen sind. Aus einem parallellaufenden Verfahren der VG	5b	Aufgrund der geschilderten, uns bisher nicht bekannten artenschutzrechtlichen Erkenntnisse wird die Fläche 5b im Osten verkleinert.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
111	Kreisverwaltung Alzey-Worms	16.08.2024	Alzey-Land zur Änderung des Teilflächennutzungsplans in der Gemarkung Gau-Odernheim geht jedoch anhand neuester Horstkartierungen aus dem Jahr 2023 hervor, dass sich ein Rotmilanhorst im Selztal ca. 380 m südwestlich zur geplanten Sonderbaufläche Bechtolsheim befindet. Nach § 45b Abs. 2 BNatschG mit Verweis auf Anlage 1 Ab-schnitt 1, besteht im Nahbereich, der bei Schwarz- und Rotmilan auf 500 m festgesetzt ist, ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko. Demnach befindet sich der o.g. Rotmilanhorst eben in diesem besagten Nahbereich zur jetzt wieder nach Osten hin vergrößert geplanten Sonderbaufläche und damit in einem Bereich, bei dem von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Für den 2023 erfassten Schwarzmilan südlich der Sonderbaufläche im Selztal, wird dieser Abstand von 500 m knapp überschritten. Die UNB hat zum Verfahren der Teilfortschreibung Windkraft der VG Alzey-Land, Ge-markung Bechtolsheim, wie folgt Stellung genommen: • Es bestehen aufgrund der Formulierung im Gutachten zum Vogelzug 2024 Hinweise zu einem Potential für eine lokale Zugverdichtung entlang des Selztals. Dieses sollte in der Berücksichtigung aller Belange Beachtung finden, denn die nach Osten deutlich erweiterte und über die östliche Grenze des nördlich bestehenden Windparks Undenheim weit hinausragende Ausdehnung der jetzt geplanten Sonderbaufläche, wird eben die vorgenannte und vom aktuellen Gutachten zum Vogelzug 2024 lokale Zugverdichtungsbahn durchaus beeinträchtigen (bzw. die durch die ermöglichten WEA). • Diese nach Osten deutlich erweiterte Sonderbaufläche löst Konflikte mit dem im Nahbereich brütenden Rotmilan aus, für den dadurch von einem signifikant er-höhten Tötungsrisiko auszugehen ist. • Insofern wird angeregt, wenigstens die über die Änderung der geplanten Son-derbaufläche Wind in Bechtolsheim bewirkte östliche Erweiterung wieder auf den Umfang, wie mit 36,97 ha im Teilflächennutzungsplan Windenergie (Entwurf, Stand	5b	Der Vogelzug ist kein maßgebliches Entscheidungskriterium mehr bei der Flächenausweisung, mit Rücksicht auf die vorhandenen Greifvogelhorste erfolgt jedoch eine Reduktion im Osten. Aufgrund der geschilderten, uns bisher nicht bekannten artenschutzrechtlichen Erkenntnisse wird die Fläche 5b im Osten wie vorgeschlagen verkleinert.
111	Kreisverwaltung Alzey-Worms	16.08.2024	31.08.2017) dargestellt, zurückzunehmen. - Nur dadurch wird kein Windpark entstehen, der sich über beträchtliche rund 600 m weiter nach Osten ausdehnt, als der nördlich gelegene Bestandswindpark in der Gemarkung Undenheim (Landkreis Mainz-Bingen). Im Rahmen der Auslegung des FNP-Entwurfes wurde auch ein aktuelles Gutachten zum Vogelzug vom März 2024 mit ausgelegt.	5b	siehe oben

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
112	Scientists for Future Mainz	19.08.2024	Wir begrüßen es sehr, dass im Beschluss zur Offenlage des Regionalen Raumordnungsplans (RROP) die Fläche des Windvorranggebietes 1 (Mainz/Klein-Winterheim) nicht verkleinert worden ist. Gleichzeitig möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass in diesem Gebiet Potenzial für eine deutlich größere Fläche existiert, indem das Gebiet insbesondere nach Osten ausgeweitet würde. 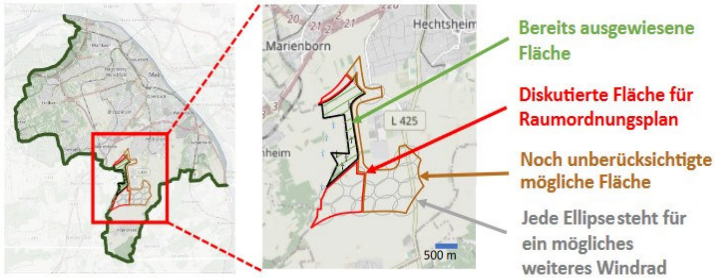 *Abbildung 1: erweiterte Potenzialflächen für Windkraft* *Mainzer Karte mit schwarz-, rot- und braun-umrandeter Potenzialfläche. Berücksichtigt wurden dabei die vorgeschriebenen Abstände zu Gebäuden sowie zur Erdbebenmessstation mit 3 km-Radius. Grün schraffiert ist die schon ausgewiesene Fläche mit Windenergieanlagen. In rot ist die Fläche, die sich aktuell in der Offenlage befindet.*	1	Die Fläche 1 wird nun doch aufgrund der Feldhamsterproblematik im Südwesten verkleinert.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
112	Scientists for Future Mainz	19.08.2024	Wir halten es für geboten, aus Gründen des Klimaschutzes diese vergrößerte Fläche als Vorranggebiet auszuweisen. Im Folgenden möchten wir die Gründe dafür ausführen. Zuvor möchten wir betonen, dass Mainz als Stadt, verglichen mit anderen Kreisen und kreisfreien Städten, besonders viel Strom benötigt; auf die Stadt Mainz entfallen 7 % des gesamten rheinland-pfälzischen Stromverbrauchs, womit Mainz den zweithöchsten Stromverbrauch aller Kreise und kreisfreien Städte in RLP besitzt (vgl. www.energieatlas.rlp.de/earp/daten/strom/stromverbrauch). Deshalb trägt Mainz eine überproportional hohe Verantwortung, die eigenen Möglichkeiten auszuschöpfen, um zur Deckung der eigenen Energieversorgung beizutragen. Selbst, wenn mit der jetzigen Potenzialfläche der Region Rheinhessen-Nahe etwas mehr als die geforderten 2,2 % der Landesfläche ausgewiesen würde, so muss doch damit gerechnet werden, dass dies zur Erreichung der Flächenziele für das Bundesland Rheinland-Pfalz als Ganzes aller Voraussicht nach nicht ausreichen würde. Dies ergibt sich aus dem Fachbeitrag Artenschutz des Landes Rheinland-Pfalz (November 2023), wonach Regionen wie Hunsrück, Eifel, Westerwald und Pfälzer Wald deutlich größere artenschutzrechtliche Restriktionen besitzen und voraussichtlich Schwierigkeiten haben werden, das Ziel von 2,2 % zu erreichen. Der Fachbeitrag Artenschutz zeigt, dass die Region Rheinhessen-Nahe im Vergleich dazu ein wesentlich größeres Potenzial für einen naturverträglichen Ausbau der Windenergie bietet. Um die vorgegebenen Flächenbeitragswerte für Rheinland-Pfalz erreichen und damit die Windenergie regionalplanerisch steuern zu können, wird Rheinhessen vermutlich deutlich mehr als 3 % seiner Flächen beitragen müssen (vgl. auch Aussagen von Herrn Alexander Krämer in der öffentlichen Sitzung des Klimaschutzbeirates der Stadt Mainz vom 28.05.2024). Zudem ist es möglich, dass ein Teil der ausgewiesenen Flächen letztendlich wieder aus der Flächenkulisse herausfällt oder sich aus unterschiedlichen Gründen als nicht	1	Derzeit liegt die Planunsgregion Rheinhessen-Nahe über 3%. Es bleibt abzuwarten, welche Zielwerte das Land den einzelnen Planungsregionen für 2030 vorgibt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
112	Scientists for Future Mainz	19.08.2024	bebaubar herausstellt. Zur Sicherung des geforderten 2,2 % Anteils mit tatsächlich installierten Windenergieanlagen (WEA) und für den daraus resultierenden Klimaschutz muss also initial deutlich mehr ausgewiesen werden, warum die Planungsgemeinschaft richtigerweise bereits anstrebt, ca. 3,4 % der Fläche auszuweisen. Für das Stadtgebiet Mainz direkt viel wichtiger ist: Diese Flächen sind die einzigen großen, die der Stadt Mainz für Windenergieanlagen überhaupt zur Verfügung stehen. Flächen, die jetzt nicht ausgewiesen werden, haben ab Inkrafttreten des RROP keine Privilegierung mehr, und damit auch mittelfristig praktisch keine Chance mehr für Windenergie genutzt werden zu können. Die von der Stadt Mainz festgelegten Ziele für die Energiewende werden bisher bei weitem nicht eingehalten. Schon 2008 hatte der Stadtrat der Stadt Mainz beschlossen, den Strombedarf der Stadt bis zum Jahr 2020 zu einem Anteil von 30 % aus regenerativen Energiequellen zu decken. Aktuell sieht der Masterplan 100 % Klimaschutz zum Ausbau der erneuerbaren Energien vor, dass diese den Stromverbrauch bis 2030 zu über 50 % und bis 2035 zu 100 % decken sollen. Dennoch ist der Anteil der Erneuerbaren Energien an der lokalen Energieerzeugung gemäß dem Monitor der Nachhaltigkeit (MoNa) mit rund 5 % noch immer sehr gering. Im Sinne einer realistischeren Chance, den Masterplan zu verwirklichen, halten es die unterzeichnenden Organisationen für zwingend notwendig, die Möglichkeiten der eigenen Energieproduktion auch auszuschöpfen. Zur Umsetzung des Masterplans 100 % Klimaschutz ist im Energie-Sektor die ganzjährige Stromversorgung weitestgehend aus Wind und Sonne entscheidend. Besonders in den Wintermonaten liegt der Fokus auf Windstrom. Ein modernes Windrad kann in Mainz etwa 15 GWh Strom im Jahr produzieren. Es versorgt damit ca. 10.000 Mainzer:innen mit regenerativer Energie. Die jetzige Potenzialfläche erlaubt den Bau von etwa 4 bis 5 neuen WEA; mit der vergrößerten Variante wäre es etwa das	1	Es bleibt der Stadt Mainz unbenommen über ihre Flächennutzungsplanung weitere potenzielle Flächen für die Windenergie zu identifizieren. Der ROP behandelt das Thema Windenergie nicht abschließend. Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
112	Scientists for Future Mainz	19.08.2024	Dreifache (7 bis 9 weitere nach Osten und vermutlich eines im Norden der Fläche). Der "Fachbeitrag Artenschutz" des Landesamts für Umwelt (LfU) zeigt deutlich, dass in dem gesamten möglichen Planungsbereich kein Konflikt mit dem Artenschutz in Bezug auf Brutvögel besteht, auch nicht in der von uns vorgeschlagenen Erweiterung. Die Ergebnisse des neuen avifaunistischen Gutachtens der Stadt Mainz zum Vogelzug sind in diesem Kontext von untergeordneter Bedeutung, da laut LfU Vogelzug kein Hinderungskriterium mehr ist. Natürlich müssen alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen (Abschaltung usw.) umgesetzt werden. Die im Gutachten dargestellten Windkraft-sensiblen Rastvogelarten sind nur dann ein starkes Gegenargument, wenn eine bestimmte Mindestanzahl an Individuen betroffen wäre. Dies sollte davon abhängen, wie viele Vögel insgesamt zur Zeit des Vogelzugs unterwegs sind, und nicht vom Brutbestand, wie hier angeführt, der ja geringer sein kann (z. B. bei den Kranichen). In einem oft zitierten Gutachten (Isselbächer & Isselbächer 2001, Vogelschutz und Windenergie in Rheinland-Pfalz. Naturschutz und Landschaftspflege 2: 1–183.) wurden anhand von Leitvogelarten wie dem Kiebitz u. a. die wichtigen rheinland-pfälzischen Rastvogelgebiete vorgestellt. Die Potenzialfläche zwischen Hechtsheim und Ebersheim war nicht darunter und hat somit allenfalls lokale Bedeutung. In dem von der Stadt Mainz angeforderten Gutachten wird leider nicht eindeutig beschrieben, anhand welcher Kriterien und welcher Vogelarten die drei Teilgebiete festlegt wurden und warum zur Festlegung auch eine nicht-Windkraft-sensible Art angeführt wird, die ja hier gar nicht betroffen wäre. Bezüglich des Feldhamsters gibt es keine belastbaren Nachweise, dass diese Art sensibel bzgl. des Betriebs von WEA ist. Die Population bei Ebersheim ist recht klein, und sollte daher dringend durch geeignete Maßnahmen vergrößert werden. Dies ist auch vor dem Hintergrund der Klimakrise sehr wichtig, damit z. B. längere Trockenzeiten die Population nicht so weit verringern, dass sie sich nicht erholt. Die	1	Das avifaunistische Gutachten der Stadt Mainz erzeugt keinen Ausschluss für die Windenergie, da die Rasrgebiete nur von lokaler Bedeutung sind und der Vogelzug nicht mehr als Ausschlusskriterium herangezogen wird. Es handelt sich um die letzte größere Feldhamsterpopulation in Rheinland-Pfalz, ohne deren Erhalt auch den übrigen Populationen in RLP wenig Überlebenschancen eingeräumt werden. Negative Beeinträchtigungen können insbesondere in der Bauphase, aber auch aufgrund der instabilen Population nicht ausgeschlossen werden.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
112	Scientists for Future Mainz	19.08.2024	Einnahmen, die von den WEA für die Stadt Mainz generiert werden, könnten entsprechende Maßnahmen möglich machen. Auch ergäbe sich hier eine langfristige Perspektive, wenn die Flächen im Windvorranggebiet (das 20 bis 25 Jahre so bestehen würde) artgerecht strukturiert würden. Die Flächenversiegelung durch WEA ist verhältnismäßig klein, je WEA ca. 0,2 bis 0,3 ha, und steht den Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensraums für den Feldhamster folglich nicht im Wege. Die Stadt Mainz könnte nach §6 EEG pro Anlage für die Stromeinspeisung etwa 30.000 Euro/Jahr an Einnahmen generieren, und hätte zusätzlich noch erhöhte Gewerbesteuereinnahmen. Zusätzlich halten es die unterzeichnenden Organisationen für außerordentlich wichtig, dass alle Mainzer Bürger:innen die Möglichkeiten haben, sich finanziell an den WEA zu beteiligen. Wir setzen uns aufgrund der dargelegten Tatsachen mit Nachdruck für eine Ausweisung der gesamten, möglichen Potenzialfläche aus der Offenlage ein. Falls es zu einer weiteren Offenlage kommen sollte, wäre eine Erweiterung der Windvorrangfläche auf das gesamte Potenzialgebiet (inkl. Erweiterung nach Südosten bis über die Rheinhessenstraße, sowie nach Norden) dringend notwendig. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.	1	Es gibt bislang keine ausreichend valide Datenbasis zur Gesamtheit der potenziellen Auswirkungen der Windenergie, jeder Eingriff birgt ein hohes Risiko für den Feldhamster. Da es regionsweit betrachtet genügend Alternativen gibt, wird von einem Eingriff in die letzte größere Feldhamsterpopulation abgesehen. Finanzielle Erwägungen können bei der regionalplanerischen Ausweisung keine Berücksichtigung finden.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
113	SGD Süd	27.08.2024	**1) Allgemeine Wasserwirtschaft** Grundsätzlich ist die Stellungnahme der allgemeinen Wasserwirtschaft vom 07.06.2023 weiterhin zu beachten. Darüber hinaus wird wie folgt Stellung genommen: Im Textteil des Regionalen Raumordnungsplan fehlt unter Z 164 die Nennung der festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete als Ausschlussgebiet. Im „Baustein: Potenzialstudie Windenergie – Stand Mai 2024“ sollte unter Punkt „2.2 Stufe II: Aufzeigen weiterer Restriktionen und Tabuflächen“ in der Tabelle zum Kriterium „Fließgewässer, stehende Gewässer“ konkretisiert werden, dass bei der Errichtung von Windenergieanlagen Abstände von mindestens 40 m zu Gewässern I. und II. Ordnung bzw. mindestens 10m zu Gewässern III. Ordnung einzuhalten sind. Sollten diese Abstände nicht eingehalten werden können, so bedarf die Errichtung der Anlagen gemäß § 31 LWG (Landeswassergesetz) einer wasserrechtlichen Genehmigung. Statt „Überschwemmungsgebiet (nachrichtlich)“ ist grundsätzlich der Begriff „nachrichtliche Überschwemmungsgebiete und Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten“ zu verwenden (siehe z.B. Tabelle unter Punkt „2.5 Stufe III – Betrachtung weiterer Relevanter Konflikte“). Es wird darauf hingewiesen, dass neue Sturzflutgefahrenkarten vorliegen, die die alten Hinweiskarten für die Sturzflutgefährdung nach Starkregen ablösen. Die Sturzflutgefahrenkarten zeigen die Wassertiefen, die Fließgeschwindigkeiten und die Fließrichtung von oberflächlich abfließendem Wasser infolge von Starkre-genereignissen. Dafür werden Szenarien mit unterschiedlicher Niederschlagshöhe und –dauer betrachtet. Basis der Sturzflutgefahrenkarten ist ein einheitlicher StarkRegenIndex. Das sog. „außergewöhnliche Starkregenereignis“ (SRI 7, 1 Std.) entspricht in etwa einer 100-jährlichen Eintrittswahrscheinlichkeit.		Dies würde LEP IV widersprechen, da hier festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete nicht als Ausschlussgebiet aufgeführt sind. Der Hinweis wird in den nachfolgenden Planungsebenen zu betrachten sein. Der Begriff wird in "nachrichtliche Überschwemmungsgebiete und Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten" geändert. Die Auswertung der Sturzflutgefahrenkarten macht erst bei der konkreten Windparkplanung Sinn, wenn entschieden wird, wo die Masten platziert werden. Der Hinweis wird daher in den nachfolgenden Planungsebenen zu betrachten sein.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
113	SGD Süd	27.08.2024	Darüber hinaus stehen noch Karten für die Szenarien „extremes Starkregenereig-nis“ mit einer Regendauer von einer Stunde (SRI 10, 1 Std.) und von vier Stunden (SRI 10, 4 Std.) zur Verfügung. Es ist zu beachten, dass es bei Starkregenereignissen überall zu einem Oberflä-chenabfluss kommen kann, wobei sich erst in Mulden, Rinnen oder Senken größe-re Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten bilden. Daher sind vor Ort immer die vorhandenen Oberflächenstrukturen und Verhältnisse zu berücksichtigen. Unter dem Link https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/ können die neuen Sturzflutgefahrenkarten für die betreffenden Bereiche eingesehen werden. **2) Grundwasserschutz** Grundsätzlich ist die Stellungnahme vom 07.06.2023 weiterhin zu beachten, ungeachtet der Kommentierungen der Planungsgemeinschaft/Geschäftsstelle. Folgendes ist anzumerken / zu ergänzen: Zu Ziel Z 164 Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sollten auch die Schutzzonen II von Wasser-schutzgebieten grundsätzlich als Ausschlussgebiete für die Nutzung von Wind-energieanlagen aufgeführt werden. Die Zone II soll den Schutz des zur Trinkwas-sergewinnung genutzten Grundwassers vor Beeinträchtigungen bei geringer Fließ-zeit und -strecke schützen. In der Zone II bedeuten die Reduzierung oder Verletzung der Deckschichten insb. während der Bauarbeiten sowie das Errichten von Anlagen zum Umgang mit was-sergefährdenden Stoffen eine sehr hohe Gefährdung für die Trinkwassergewin-nung (s. DVGW Arbeitsblatt W 101 (A) Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser, März 2021). Auch das Befahren der Zone II mit Kraftfahrzeugen z. B. für Bau-, Wartungs- und Reinigungsarbeiten ist i. d. R. durch die Schutzgebietsverordnung untersagt.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist auf nachfolgenden Planungsebenen zu beachten. Die Schutzzone II wird als Ausschlusskriterium in die Potenzialstudie aufgenommen, die Gemeinden können aber trotzdem in diesem Bereich ausweisen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
113	SGD Süd	27.08.2024	Darüber hinaus dürfen nach § 49 Abs. 1 AwSV im Fassungsbereich und in der en-geren Zone (Schutzzone II) von Schutzgebieten grundsätzlich keine Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen errichtet und betrieben werden. Worunter in der Regel die Windenergieanlagen fallen. Befreiungen können nur im Einzelfall durch die zuständige Behörde erfolgen (vgl. § 49 Abs., 4 AwSV), wenn das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert oder das Verbot zu einer unzumutbaren Härte führen würde und der Schutzzweck des Schutzgebie-tes nicht beeinträchtigt wird. Nur unter diesen Voraussetzungen kann eine Befrei-ung erteilt werden. Daher sollte das Ziel Z 164 wie folgt ergänzt werden - Wasserschutzgebiete (Zone 1 und 2) Für Begründung/Erläuterung sind die o.g. Ausführungen maßgebend. Zu den Änderungen der Vorranggebiete gegenüber dem Stand 2023 ist Folgendes festzuhalten: Vorranggebiet 1: Mainz/Klein-Winternheim Zwar ist die westliche Ausdehnung reduziert worden aber dagegen wurde die Fläche nach Süden hin deutlich vergrößert. Damit rückt sie noch weiter in den Schutzbereich für die Wassergewinnung Ebers-heim/Hechtsheim der Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH. Auf die erhöh-ten Anforderungen und die ggfs. erforderliche Befreiung nach § 49 AwSV weise ich an dieser Stelle hin. Vorranggebiet 29 Bacharach/Breitscheid/Manubach Dieses wurde nun in 2 Teile geteilt. Nr. 29 betrifft den Bereich der Zone II des WSG Erbacher Staatsforst. Diese Fläche wurde derart verkleinert, dass der südliche Be-reich (in dem auch die beiden Gewinnungsanlagen liegen) zurückgenommen wur-de. Dennoch liegt die Vorrangfläche weiterhin in Zone II des WSG. Nur unter be-stimmten Voraussetzungen (s. Anmerkungen zu Z 164) kann aus Sicht des Grund-	1 29	Die Schutzzone II wird als Ausschlusskriterium in die Potenzialstudie aufgenommen, die Gemeinden können aber trotzdem in diesem Bereich ausweisen. Die Fläche auf der Gemarkung Klein-Wintersheim entspricht dem FNP der VG Nieder-Olm. Auf Mainzer Gemarkung wird die Fläche im Süden aufgrund des Artenschutzes (Feldhamster) nicht über das bestehende Vorranggebiet Windenergie (ROP) erweitert. Die Potenzialfläche 29 wird aufgrund der vollständigen Lage in einem Wasserschutzgebiet der Stufe II nicht weiter betrachtet.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
113	SGD Süd	27.08.2024	wasserschutzes dem Bau und Betrieb von Windenergieanlagen in diesem Bereich zugestimmt werden. **3) Bodenschutz** Grundsätzlich hat die bodenschutzrechtliche Stellungnahme vom 07.06.2023 wei-terhin Bestand. Durch die Änderungen (Vergrößerungen von Teilflächen sowie Neuaufnahme von Flächen) können ggf. noch nicht genannte Verdachtsflächen betroffen sein. Es wird daher empfohlen, dass die entsprechenden Shape-Files beim Landesamt für Umwelt (bis-bokat@lfu.rlp.de) angefordert werden, um diese Flächen im Plan dar-zustellen. Aus Personalmangel kann eine konkrete Prüfung dieser Flächen – wie in der Stellungnahme vom 07.06.2024 – zurzeit nicht geleistet werden. Da i. d. R. die bodenschutzrechtlichen Belange konkret im Antragsverfahren auf BImSchG-Ebene geprüft werden, kann auf dieser Ebene jedoch auf eine konkrete Kontrolle verzich-tet werden. **IV. Referat 42: Naturschutz – Obere Naturschutzbehörde** Zur vierten Teilfortschreibung des des ROP 2014 für das Sachgebiet Energiever-sorgung (Windenergie) Rheinhessen-Nahe nimmt die Obere Naturschutzbehörde wie folgt Stellung: Im Rahmen der Aufstellung der regionalen Raumordnungspläne obliegt der oberen Naturschutzbehörde die Zuständigkeit für die Aufstellung der Landschaftsrahmen-pläne (§ 5 Abs. 5 Satz 2 LNatSchG). Die Landschaftsrahmenpläne werden als na-turschutzfachlicher Planungsbeitrag für die regionalen Raumordnungspläne erstellt und von den Planungsgemeinschaften in eigener Verantwortung unter Abwägung mit den anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgabe des Landesplanungsgesetzes in die regionalen Raumordnungspläne aufgenom-men (§ 5 Abs. 2 LNatSchG). Es werden zwar eine Strategische Umweltprüfung und einzelfallbezogene Betrach-		Eine Darstellung der Verdachtsflächen erfolgt nicht auf regionalplanerischer Ebene. Dies ist auf den nachfolgenden Planungsebenen zu beachten. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
113	SGD Süd	27.08.2024	tungen der Potentialflächen (Flächensteckbriefe) zur Teilfortschreibung Windener-gie vorgelegt, mit einer schlaglichtartigen Beschreibung und Bewertung der voraus-sichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen und einer Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit. Der Nachweis der Verträglichkeit der Planung mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete obliegt dem Träger der Regionalplanung in eigener Verantwortung. Gemäß § 7 Abs. 6 ROG sind, soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bun-desnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden. Die Aussagen zur FFH-Verträglichkeit erreichen nicht die erforderliche Tiefe. Bei Vorranggebieten Windenergie benachbarten FFH-Gebieten ist bereits im regionalen Raumordnungsplan eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorzulegen, die allen formellen Erfordernissen entspricht. Die in den Flächensteckbriefen gemachten Aussagen reichen nicht aus. Aussagen wie z.B. „möglicher Konflikt, keine abschließende Aussage möglich, Maßnahmen zur Konfliktminderung prüfen“ und „Konflikte mit dem Natura 2000-Gebiet werden auf FNP-Ebene geprüft“ sind ein Hinweis, dass eine qualifizierte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Verlagerung der formellen FFH-Verträglichkeitsprüfung auf das Genehmigungsverfahren ist nicht zulässig. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes Windenergie muss sichergestellt sein, dass im Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, die potentielle Projekte wieder unmöglich machen. Bei der Übernahme von Vorranggebieten Wind aus Flächennutzungsplänen „wird		Die rechtl. Einschätzung des MKUEM kommt zu dem Ergebnis, dass keine "fachliche Zuständigkeit" der SGD, Oberen Naturschutzbehörde für die Überprüfung einer Natura2000-Vorprüfung besteht. Die Entscheidung darüber obliegt allein der genehmigenden Behörde. Es werden die erforderlichen Natura2000-Vorprüfungen durchgeführt. Wenn diese zu dem Ergebnis kommen, dass erhebliche Beeinträchtigungen vorliegen, entfällt die Fläche. Die Aussagen werden präzisiert. Flächen, bei denen eine qualifizierte Natura2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist, werden im ROP nicht weiterverfolgt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
113	SGD Süd	27.08.2024	davon ausgegangen, dass im Zuge der Anlagenplanung die Verträglichkeit ge-prüft/nachgewiesen wurde.“ Außer für die Stadt Mainz werden die Flächennut-zungspläne durch die Kreisverwaltungen genehmigt. Es ist zu prüfen, ob die An-nahme des Nachweises der Verträglichkeit tatsächlich qualifiziert erfolgt ist. Von einer eine qualifizierte Natura2000-Verträglichkeitsprüfung auslösenden Be-troffenheit der Natura-2000-Gebiete ist dann auszugehen, wenn sich die vorgese-henen Ausweisungen des ROP Rheinhessen-Nahe negativ verändernd auf die Erhaltungsziele der FFH- und Vogelschutzgebiete auswirken können. Für die Er-forderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung reicht es aus, wenn eine erhebliche Be-einträchtigung eines einzigen Erhaltungszieles eines Gebiets nicht eindeutig aus-geschlossen werden kann. Dabei sind auch Summationswirkungen durch andere realisierte sowie hinreichend konkretisierte und noch nicht realisierte Projekte und Pläne zu berücksichtigen. Mögliche Beeinträchtigungen dürfen nicht vorschnell ausgeschieden und als un-erheblich qualifiziert werden. Nach dem für den Habitatschutz geltenden Vorsorge-prinzip besteht schon dann eine Gefahr, wenn sich auf der Grundlage der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht ausschließen lässt, dass ein Plan oder Projekt die für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele möglicherweise beeinträchtigt. Durch eine Vorprüfung muss, um Rechtssicherheit herstellen zu können, die Erfor-derlichkeit einer qualifizierten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung im weiteren Verfahren mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Darstellung im Regionalplan bindet die nachgeordneten Ebenen und präjudiziert die Möglichkeit der Realisie-rung der Planungen. Kann eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden, ist eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung bereits auf regionalplaneri-scher Ebene durchzuführen. Parallel zur laufenden Beteiligung wurde die SGD Süd von der Geschäftsstelle der		Für Bestandsflächen ist nach Rücksprache mit der obersten Landesplanungsbehröde keine Veträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die rechtl. Einschätzung des MKUEM kommt zu dem Ergebnis, dass keine "fachliche Zuständigkeit" der SGD, Oberen Naturschutzbehörde für die Überprüfung einer Natura2000-Vorprüfung besteht. Die Entscheidung darüber obliegt allein der genehmigenden Behörde. Es werden die erforderlichen Natura2000-Vorprüfungen durchgeführt. Wenn diese zu dem Ergebnis kommen, dass erhebliche Beeinträchtigungen vorliegen entfällt die Fläche. Zustimmung

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
113	SGD Süd	27.08.2024	Planungsgemeinschaft per E-Mail vom 26.06.2024 über ein Gutachten „Natura 2000-Vorprüfungen für die Vogelschutzgebiete“ vom 28.02.2024 in Kenntnis gesetzt. Das vorliegende Gutachten weist methodische Mängel auf. So wurden entgegen der im Gutachten getroffenen Aussagen nicht alle „diejenigen VSG mit einer maximalen Entfernung von 5.000 m zu den jeweiligen Potenzialflächen in einer Natura 2000-Vorprüfung gewürdigt“. Alleine auf dem Gebiet der SGD Süd liegen mehrere Potentialflächen in der Nähe von nicht überprüften Vogelschutzgebieten. Potentialfläche 2 beispielsweise liegt etwa 3 km entfernt vom Vogelschutzgebiet Ober-Hilbersheimer Plateau, die Potentialfläche 12 liegt weniger als einen Kilometer ent-fernt vom Vogelschutzgebiet Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn. Bei-de Vogelschutzgebiete nennen als Zielarten kollisionsgefährdete Arten nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG. Des Weiteren kann dem Ansatz, nur die Maßgaben der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG zu betrachten, nicht gefolgt werden. Die Schutzwür-digkeit der Vögel in einem Vogelschutzgebiet ist höher zu bewerten als artenschutzrechtliche Maßgaben. Diese Gebiete wurden zum besonderen Schutz der Zielarten ausgewiesen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzziele ist sicher auszuschließen. Die Natura-2000-Verträglichkeits(vor)prüfung kann sich daher nicht auf die in der o.g. Anlage 1 aufgeführten kollisionsgefährdeten Vogelarten beschränken. Auch das Heranziehen von pauschalen Abstandskriterien (5.000 m) ist naturschutz-fachlich nicht belastbar. Natura2000-Vorprüfungen und letztendlich auch Natura 2000-Prüfungen sind einzelfallbezogen durchzuführen und müssen sich nach den jeweiligen vorkommenden Vogel- oder auch Fledermausarten richten. Bei einer möglichen Betroffenheit von in Anlage 1 genannten Vogelarten kann der dort angegebene Prüfradius durchaus behelfsmäßig herangezogen werden, er ersetzt aber nicht die Betrachtung des Einzelfalls – z.B. bei Rastvögeln, nicht dort aufge-führten Arten, anderen denkbaren Beeinträchtigungen, z. B. störungsempfindliche Arten ….		Die rechtl. Einschätzung des MKUEM kommt zu dem Ergebnis, dass keine "fachliche Zuständigkeit" der SGD, Oberen Naturschutzbehörde für die Überprüfung einer Natura2000-Vorprüfung besteht. Die Entscheidung darüber obliegt allein der genehmigenden Behörde. Die fehlenden Vogelschutzgebiete sind mittlerweile in der Natura2000-Vorprüfung ergänzt worden. Es werden die erforderlichen Natura2000-Vorprüfungen durchgeführt. Wenn diese zu dem Ergebnis kommen, dass erhebliche Beeinträchtigungen vorliegen entfällt die Fläche. Es werden auch weitere Vogelarten betrachtet. Die 5.000 m werden als Vorsorgeabstand herangezogen. Jenseits dieses Radius lassen sich Beeinträchtigungen sicher ausschließen. Eine individuelle Anpassuung des Abstandes an das jeweilige Schgutzgebiet ist damit entbehrlich.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
113	SGD Süd	27.08.2024	Abschließend können auch die in der Vorprüfung getroffenen Schlussfolgerungen nicht nachvollzogen werden. So wird für mehrere Zielarten festgestellt, dass „eine Beeinträchtigung der artspezifischen Erhaltungsziele nicht pauschal ausgeschlos-sen werden [kann], sofern eine unmittelbare Beanspruchung der Lebensräume er-folgt oder maßgebliche Störungen im zentralen Umfeld des Kernbrutgebiets wäh-rend der Brutperiode generiert werden“, die Vorprüfung kommt dennoch zu dem Schluss, dass keine vertiefenden Prüfungen nötig sind. Aus Sicht der Oberen Na-turschutzbehörde kann die vorliegende Vorprüfung in den beiden die SGD Süd be-treffenden Fällen nicht dazu dienen, eine Beeinträchtigung der Natura2000-Gebiete sicher auszuschließen und es ist daher eine Verträglichkeitsprüfung erfor-derlich. Die Obere Naturschutzbehörde empfiehlt, eine Klärung der rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Nachweis der Natura 2000-Verträglichkeit über das MKUEM und das MdI herbeizuführen. Eine Beteiligung des Beirats für Naturschutz bei der SGD Süd, der für die Obere Naturschutzbehörde beratende Funktion hat, ist im Rahmen der gesetzten Frist nicht möglich. Im Zuge der Beteiligung vorgelegte naturschutzfachliche Stellungnahmen anderer Naturschutzbehörden sowie des Landesamtes für Umwelt sind von der Planungs-gemeinschaft ebenfalls zu berücksichtigen. Insbesondere bei den unteren Natur-schutzbehörden bestehen eigene Zuständigkeiten, die von der Festsetzung als Vor-ranggebiete Windenergie betroffen sein können (z. B. Vollzug von LSG-Verordnungen, Träger öffentlicher Belange in der Bauleitplanung, zuständige Na-turschutzbehörde in immissionsschutzrechtlichen Verfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen). Zu den folgenden Potentialflächen werden Bedenken geltend gemacht: **Potenzialfläche 1 (Mainz/ Klein-Winternheim)** In diesem Gebiet befindet sich das letzte noch individuenstarke Vorkommen des	1	Die Natura2000-Vorprüfung wurde überarbeitet, insbesondere wurden die FFH-gebiete sowie weitere Vogelschutzgebiete ergänzt. Es werden die erforderlichen Natura2000-Vorprüfungen durchgeführt. Wenn diese zu dem Ergebnis kommen, dass erhebliche Beeinträchtigungen vorliegen entfällt die Fläche. Beinträchtigungen jeglicher Art sind nicht gleichzusetzen mit einer Beeinträchtigungen der Schutzziele. Wesentlich ist, dass die Schuttziele der Natura2000-Gebiete nicht beeinträchtigt werden. Die rechtl. Einschätzung des MKUEM kommt zu dem Ergebnis, dass keine "fachliche Zuständigkeit" der SGD, Oberen Naturschutzbehörde für die Überprüfung einer Natura2000-Vorprüfung besteht. Die Entscheidung darüber obliegt allein der genehmigenden Behörde.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
113	SGD Süd	27.08.2024	Feldhamsters in Rheinland-Pfalz. Die Art steht in Rheinland-Pfalz kurz vor dem Aussterben. Jegliche baubedingte Störung sowie die Inanspruchnahme des Le-bensraums sind daher nicht statthaft. Eine Auszeichnung der Fläche als VRG für Windenergienutzung ist aus naturschutzfachlicher Sicht abzulehnen. **Potenzialfläche 2 (Nieder-Olm/ Stadecken-Elsheim/ Saulheim)** Die Potenzialfläche liegt etwa 3 km vom VSG „Ober-Hilbersheimer Plateau“ sowie weniger als 2 km vom VSG „Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim“ entfernt. Beide VSGe nennen windkraftsensible oder kollisionsgefährdete Rast- sowie Brut-vogelarten als Zielarten. Erhebliche Beeinträchtigungen der Vogelschutzgebiete können nicht ausgeschlossen werden. Eine Natura2000-Vorprüfung wird hier als erforderlich angesehen. **Potenzialfläche 3 (Udenheim), Potentialfläche 4 (Zornheim/ Hahnheim/ Mommen-heim/ Selzen)** Beide Potentialflächen liegen weniger als zwei Kilometer vom Vogelschutzgebiet „Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim“ entfernt, welches windkraftsensible und kollisionsgefährdete Vogelarten als Zielarten nennt. Dem Fazit der vorgelegten Vor-prüfung, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets ausge-schlossen werden, kann nicht gefolgt werden (Begründung siehe oben). Eine Natu-ra2000-Verträglichkeitsprüfung wird als erforderlich angesehen. **Potenzialfläche 12 (Flörsheim-Dalsheim/ Bermersheim/ Gundersheim)** Die Potenzialfläche liegt großteils in einem landesweit bedeutsamen Rastgebiet windenergiesensibler Vogelarten. Der Flächensteckbrief der Potenzialfläche nennt fälschlicherweise „Keine Natura-2000-Gebiete innerhalb der Fläche oder im näheren Umfeld“. Tatsächlich liegt das Vogelschutzgebiet „Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn“ etwa 800m von der Potenzialfläche entfernt. Zielarten des VSGs sind Rohr- und Wiesenweihe, die nach Anl. 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG als kollisionsgefährdet gelten. Zusätzlich liegt die Potenzialfläche zumindest teilweise	1 2 3 12	Die Potenzialfläche 1 wird im Südosten und im Westen verkleinert, insbesonder mit Rücksicht auf die letzte, noch verbliebene größere Feldhamsterpopulation in Rheinland-Pfalz. Im Gegenzug wird die Fläche im Norden erweitert. Potenzialfläche 2: Das Ergebnis der Natura2000-Vorprüfung für das VSG "Ober-Hilbersheimer Plateau" liegt inzwischen vor, es wird nicht von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen. Die Potenzialfläche 3 wird aufgrund einer negativen Natura2000-Vorprüfung nicht weiter betrachtet. Die Potenzialfläche 12: Die Anlagen bei Flomborn liegen inzwischen im Ausschlussgebiet und haben nur noch Bestandsschutz. Für landesweit bedeutsame Rastgebiete wurde im Fachbeitrag bereits ein 600 m-Puffer festgelegt, regional bedeutsame Rastgebiete sind hingegen kein Ausschlussgebiet. Die Fläche ist weitestgehend Bestand, allein im Osten wird der Siedlungsbestand etwas reduziert. Für Bestandsgebiete ist keine erneute Natura2000-Vorprüfung erforderlich.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
113	SGD Süd	27.08.2024	in einem landesweit bedeutsamen Rastgebiet nach Fachbeitrag Artenschutz des LfU. Eine Natura2000-Verträglichkeitsvorprüfung, gegebenenfalls eine Natura2000-Verträglichkeitsprüfung, wird hier als erforderlich angesehen. **Potenzialfläche 14 (Alzey/ Freimersheim/ Mauchenheim/ Wahlheim)** Die Potenzialfläche liegt direkt neben dem Vogelschutzgebiet „Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn“ mit windkraftsensiblen oder kollisionsgefährdeten Rast- sowie Brutvogelarten als Zielarten. Eine Natura2000-Verträglichkeitsvorprüfung wird als erforderlich angesehen. **Potenzialfläche 27 (Waldalgesheim)** Die Fläche liegt fast vollständig in Waldflächen mit sehr hohem Habitatpotential für Fledermäuse (Fachbeitrag Artenschutz). Der FNP und die bereits vorhandenen WEA sind schon vor dem Erscheinen des Fachbeitrages Artenschutz entstanden und konnten diesen daher nicht berücksichtigen. Für die Zukunft sollte dem vor-handenen Wissen allerdings Rechnung getragen werden. Die Ausweisung der Fläche als VRG für Windenergienutzung ist aus naturschutzfachlicher Sicht daher kritisch zu bewerten. **Potenzialfläche 29/ 29a (Bacharach/ Breitscheid/ Manubach/ Oberdiebach)** Die Fläche liegt zu großen Teilen in Waldflächen mit sehr hohem Habitatpotential für Fledermäuse (Fachbeitrag Artenschutz). Bei der Erstellung des FNP wurde der Fachbeitrag noch nicht berücksichtigt. Für die Zukunft sollte dem vorhandenen Wissen allerdings Rechnung getragen werden. Des Weiteren grenzen die Potentialflächen an die Naturschutzgebiete Struth und Wiesen am Hirtenborn sowie das FFH-Gebiet bei Bacharach-Steeg. Im Norden liegt (hier teils flächengleich mit dem erwähnten FFH-Gebiet) das VSG Mittelrheintal in weniger als 1 km Entfernung. Im Gebiet sind zudem geschützte Biotope sowie mehrere Biotopkomplexe kartiert. Es ist davon auszugehen, dass es sich um naturschutzfachlich hochwertige Flächen handelt und eine Beeinträchtigung der	12 14 27 29 29a	Potenzialfläche 14: Das Ergebnis der Natura2000-Vorprüfung für das VSG "Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn" stellt keine erheblichen Beeinträchtigungen fest. Bei der Potenzialfläche 27 handelt sich um einen Bestandsstandort ohne Erweiterung. Die Potenzialfläche 29 wird aufgrund der vollständigen Lage in einem Wasserschutzgebiet der Stufe II nicht weiter betrachtet. Die Potenzialfläche 29a wird etwas verschoben. Für das FFH-Gebiet "Gebiet bei Bacharach Steeg" und das VSG "Mittelrheintal" werden Natura2000-Vorprüfungen durchgeführt. Im Ergebnis werden keine Beeinträchtigungen festgestellt. Die Fläche wird im Fachbeitrag Artenschutz nicht als konfliktträchtig eingestuft.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
113	SGD Süd	27.08.2024	umliegenden Schutzgebiete nicht auszuschließen ist. Die Ausweisung der Fläche als VRG für Windenergienutzung ist aus naturschutzfachlicher Sicht daher kritisch zu bewerten. **V. Referat 43: Bauwesen – Obere Bauaufsichtsbehörde** Das Referat 43 hat keine Stellungnahme abgegeben. **VI. Referat 41: Raumordnung und Landesplanung – Obere Landesplanungsbehörde (SGD Süd)** Z 164: Das Ziel ist eine nachrichtliche Übernahme aus dem LEP IV und sollte entsprechend gekennzeichnet werden. In der Auflistung fehlen die Gebiete mit zusammenhängendem Laubholzbestand (über 120 Jahre). Die Natura 2000-Gebiete mit hohem Konfliktpotenzial werden in der 3. Teilfortschreibung des LEP IV in der Karte 20 c dargestellt. ZN 165 a, Begründung: „… Dieses Erfordernis gilt sowohl für die bereits vorhanden als auch für die im Einzelnen aufgezählten Gebiete …“ Bedeutet dies, dass keines der bisher vorhandenen Vorranggebiete die 900 m-Grenze unterschreitet? G 165 c, Begründung: Kann auf Ebene der Bauleitplanung tatsächlich entschieden werden, ob beim Abstand zum Baugebiet die Rotorspitze oder die Mitte des Mastfußes anzuwenden ist? Gilt hier nicht auch Z 163 h des LEP IV? Fläche Nr. 2: Gem. der Potenzialstudie sind mögliche Konflikte zum 350 m nördlich gelegenen VSG nicht auszuschließen bzw. es ist keine abschließende Aussage möglich. Maßnahme zur Konfliktminderung seien zu prüfen. Mögliche Konflikte sind m.E. jedoch im Vorfeld einer Ausweisung als Vorranggebiet zu klären bzw. auszuschließen. Ggf. sollte der „Vorsorgeabstand“ vergrößert werden.	29 29 a 2	Kenntnisnahme Das Ziel wurde nicht wortwörtlich übernommen. Es handelt sich somit nicht um eine nachrichtliche Übernahme. Die Erfassung von 120 jährigen Laubwaldbeständen kann erst im Genehmigungsverfahren erfolgen. Es ist keine Anpassung des Ziels notwendig. Die Quellenangabe wurde ergänzt. Die Abstände der vorhandenen Vorranggebiete wurde überprüft, die 900 m-Grenze wurde schon bisher überall eingehalten. G 165c entfällt. Potenzialfläche 2: Das Ergebnis der Natura2000-Vorprüfung für das VSG "Ober-Hilbersheimer Plateau" liegt inzwischen vor, es sind keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
114	SGD Nord	19.08.2024	Im Rahmen des durchgeführten innerbehördlichen Beteiligungsverfahrens wurden die Referate 21a (Zentralreferat Gewerbeaufsicht), 22 (Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein), 23 (Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz), 24 (Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier), 31 (Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz [WAB]), 32 (Regionalstelle WAB Koblenz), 33 (Regionalstelle WAB Montabaur), 34 (Regionalstelle WAB Trier), 42 (Naturschutz), 43 (Bauwesen) sowie 41 (Raumordnung, Landesplanung) angehört. Die eingegangenen Stellungnahmen der beteiligten Referate werden - soweit Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgetragen wurden - nachstehend zusammen gefasst wiedergegeben. **I. Referat 22 - Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein -** Gegen die in der 4. TF RROP RN dargestellten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie bestehen aus Gründen des Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken. Detailprüfungen zum Immissionsschutz sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich und werden erst im Rahmen der Trägerbeteiligung in nachfol-genden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen. **II. Referat 23 - Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz -** Eine grundsätzliche Prüfung und Aussage zum Vorhaben kann im raumordnerischen Verfahren nicht durchgeführt werden. Es fehlt an Gutachten bezüglich Lärm und Schattenwurf. Diese sollten im späteren Genehmigungsverfahren eingereicht werden. Erst im Genehmigungsverfahren kann eine Prüfung erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer möglichen Überschreitung von Lärmrichtwerten durch Auswahl eines geeigneten schallreduzierten Betriebsmodus bis hin zur Abschaltung in der Nachtzeit der Immissionsschutz sichergestellt werden kann.		Kenntnisnahme.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
114	SGD Nord	19.08.2024	**III. Referat 24 - Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier -** Auswirkungen auf die zu vertretenden immissionsschutzrechtlichen Belange für den Zuständigkeitsbereich der Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier sind aus den Plan-unterlagen nicht ersichtlich. Daher bestehen aus Sicht des anlagenbezogenen Im-missionsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken gegen die 4. TF RROP RN und auch keine sonstigen Anregungen. **IV. Referat 32 - Regionalstelle WAB Koblenz -** Zu dem Vorhaben fand in 2023 ein Scopingtermin statt, in dessen Rahmen bereits eine Stellungnahme mit Mail vom 16.06.2023 an die Planungsgemeinschaft abgegeben wurde. **FB2 Wasserhaushalt, Gewässerökologie** Zu dem Entwurf der 4. TF RROP RN „Windenergie“ wird aus Sicht des Arbeitsbereichs (Kreis Bad Kreuznach und Kreis Birkenfeld) wie folgt Stellung genommen: Allgemeines: Die Kartengrundlagen zu den Überschwemmungsgebieten und den Hochwasserge-fahrenkarten sind bekannt und datentechnisch verfügbar. Hier ist darauf zu achten, dass im Raumordnungsplan regelmäßig eine Anpassung an den aktuellen Stand erfolgt. In den festgesetzten Überschwemmungsgebieten gilt grundsätzlich ein Verbot zur Ausweisung neuer Baugebiete sowie ein Verbot zur Errichtung baulicher Anlagen gemäß § 78 WHG. Die Regelungen der §§ 77 ff WHG sind zu beachten. Für die Oberflächengewässer sind insbesondere die Regelungen der §§ 27 ff WHG zu beachten. Durch die geplanten Maßnahmen darf es zu keinen Verschlechterungen des ökologischen und chemischen Zustands kommen. Beidseits der Gewässer sind ausreichend breite Gewässerentwicklungsstreifen freizuhalten. Ggf.		Kenntnisnahme. Festgesetzte Überschwemmungsgebiete wurden als Ausschlussflächen behandelt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
114	SGD Nord	19.08.2024	erforderliche Ausgleichsmaßnahmen sind nach Möglichkeit durch Renaturierungen an den Gewässern umzusetzen. Einer Bebauung oder Geländeaufhöhung innerhalb eines Bereiches von 10 m entlang der Oberflächengewässer kann aus Gründen des Hochwasserabflusses und der Gewässerökologie nicht zugestimmt werden. Dieser mind. 10 m breite Gewässer-entwicklungsstreifen ist von jeglicher Nutzung freizuhalten und der freien natürlichen Entwicklung des Gewässers zu überlassen. Die Flächen sollten als Ausgleichsflächen in das Eigentum der Gemeinde übergehen. Auf die Möglichkeit einer Förderung des Gewässerrandstreifenankaufs mit Zuschüssen bis zu 90 % aus Mitteln der Wasserwirtschaftsverwaltung wird ausdrücklich hingewiesen. Auf § 31 LWG wird hingewiesen, d. h., dass alle Geländeveränderungen und jegliche baulichen Anlagen innerhalb eines 10m bzw. 40m breiten Streifens zum Ge-wässer III. Ordnung bzw. zum Gewässer II. oder I. Ordnung einer vorherigen Genehmigung nach dem Landeswassergesetz bedürfen. Dies gilt auch dann, wenn keine Baugenehmigung nach der Landesbauordnung zu erteilen ist. Für evtl. Gewässerausbauten ist vorher eine wasserrechtliche Zulassung nach § 68 WHG erforderlich. Auf Absatz 1 des § 67 WHG wird hierbei hingewiesen (Schaffung möglichst natur-naher Zustände bzw. deren Erhaltung). Es wird darum gebeten die Steckbriefe der Potenzialflächen nochmals hinsichtlich der Gewässer zu überprüfen und zu ergänzen. Windenergieflächen: Bei den geplanten Windenergieflächen befinden sich folgende Flächen im Bereich der SGD Nord, Reg WAB Koblenz, Kreis Bad Kreuznach: Standorte 21, 25 bis 46, außer den Standorten 27, 29, 29a und 44. Bei folgenden Standorten sind nach erster Prüfung Gewässer betroffen: Nr. 27: Welschbach, Gewässer III. Ordnung Nr. 32: Heischbach, Gewässer III. Ordnung	27 32	Kenntnisnahme. Auf Ebene der Regionalplanung können solche kleinräumigen Aussparungen nicht dargestellt werden. Im Rahmen der nachfolgenden Verfahren werden diese Hinweise zu berücksichtigen sein.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
114	SGD Nord	19.08.2024	Nr. 33: Apfelbach und Zufluss zum Apfelbach, Gewässer III. Ordnung Nr. 34: Zufluss zum Aubach, Oberstes Flößchen und Zufluss zum Walbacher Floß, Gewässer III. Ordnung Nr. 35: Zufluss zum Hochstätter Bach, Fürfelderbach, Gewässer III. Ordnung Nr. 37: Reidersbach und Zuflüsse zum Reidersbach, Gewässer III. Ordnung Nr. 38: Häuserbach, Seiffelsbach, Weinwiesenbach, Gewässer III. Ordnung Nr. 41: Grundbach und Zufluss zum Grundbach, Gewässer III. Ordnung Nr. 42: Zuflüsse zum Deslocher Bach, Zufluss zum Klingelbach, Gewässer III. Ord-nung Nr. 46: Zuflüsse zum Großbach, Gewässer III. Ordnung Mit der aktuellen 4. TF im Landkreis Birkenfeld ergeben sich nur unwesentliche Veränderungen gegenüber den Unterlagen des Scopingtermins: Auf verschiedene Flächen wird nunmehr verzichtet (Nr. 45, 51), sie werden verkleinert (49, 56, 57, 59), auf den aktuellen Bestand reduziert (50, 52, 55) oder unverändert beibehalten (44, 47, 48, 53, 54, 58). Ergebnis: Seitens des Arbeitsbereiches 2 kann der Teilfortschreibung des Raumord-nungsplanes für den Bereich „Windenergie“ zugestimmt werden. Aus wasserwirt-schaftlicher Sicht ergeben sich Berührungspunkte durch die tangierten Oberflä-chengewässer. Die dazu genannten Punkte sind zu beachten. Einzelheiten werden in den weiteren Verfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) vorgebracht. **FB3 Grundwasser, Wasserversorgung** Folgende Vorrangflächen Grundwasserschutz im Kreis Bad Kreuznach und Birkenfeld des RROP RN sind von der 4. TF RROP RN zur Windenergie betroffen: • Fläche 25 (Langenlonsheim/Waldlaubersheim/Guldental in der VG Langenlonsheim-Stromberg): Teile des Vorranggebietes liegen nach der südöstlichen Erweiterung innerhalb der Schutzzone III des abgegrenzten WSG Langenlonsheim/Laubenheim und innerhalb der Schutzzonen III der festgesetzten WSG Heddesheim und Langenlonsheim.	33 34 35 37 38 41 42 46 25	Im Rahmen der nachfolgenden Verfahren werden diese Hinweise zu berücksichtigen sein. Kenntnisnahme Die südöstliche Erweiterung wurde wieder zurückgenommen. Überlagerung noch vorhanden?

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
114	SGD Nord	19.08.2024	• Fläche 28 (Daxweiler/ Oberdiebach/ Weiler bei Bingen): Teile des Vorranggebiets liegen laut Flächensteckbrief innerhalb eines Vorbehaltsgebiets Grundwasserschutz Nach den zur Verfügung stehenden Karten ist das Vorranggebiet jedoch nur unmit-telbar angrenzend an das Vorbehaltsgebiet. • Fläche 30 (Seibersbach in der VG Langenlonsheim-Stromberg) und 31 (Dörrebach / Seibersbach VG Langenlonsheim-Stromberg): Teile der Fläche 30 liegen nach der Erweiterung im Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz und die ganze Fläche 31 liegt komplett in der Zone II des zugunsten des Zweckverbandes Wasserversorgung Trollmühle abgegrenzten Wasserschutzgebietes Seibersbach. • Fläche 35 (Fürfeld / Hochstätten / Altenbamberg in der VG Bad Kreuznach): Teile des Vorranggebietes liegen innerhalb der Schutzzone III des abgegrenzten WSG Fürfeld. • Fläche 42 (Bärweiler / Desloch / Hundsbach / Jeckenbach /Kirschroth / Lauschied / Limbach in der VG Nahe-Glan): Teile des Vorranggebietes liegen innerhalb der Schutzzone II und III des zugunsten der Verbandsgemeinde Nahe-Glan festgesetz-ten WSG Bärweiler. • Fläche 46 (Bärenbach / Becherbach bei Kirn / Heimweiler in der VG Kirner Land): Teile des Vorranggebiets liegen innerhalb der Schutzzonen III des festgesetzten WSG Krebsweiler. Da Teilbereiche des Vorranggebiets innerhalb des Zuständig-keitsbereichs der SGD Nord liegen, wird davon ausgegangen, dass auch diese um Stellungnahme gebeten wird. Darüber hinaus liegt im Kreis Birkenfeld und Bad Kreuznach keine Vorrangfläche Windenergie im Bereich eines Vorrang- oder Vorbehaltsgebietes Grundwasser-schutz sowie Wasserschutzgebiet. Die Änderungen im Bereich der Vorranggebiete Grundwasserschutz beziehen sich auf Verkleinerungen und Vergrößerungen und das Wegfallen der Vorranggebiete	28 30 35 42 46	Fläche 30: Grundsätzlich hat sich die Planunsgemeinschaft sich entschieden die Zone II bei der Windenergieplanung auszusparen. Im vorliegenden Fall handelt es sich jedoch um eine Bestandsfläche. Fläche 42: Die Fläche wird um die Überlagerung mit der Schutzzone II reduziert.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
114	SGD Nord	19.08.2024	Windenergie. **Aufgrund dieser Konfliktsituation sollte das Ziel Z 164 wie folgt ergänzt werden:** Wasserschutzgebiete (Zone 2), soweit nicht durch ein hydrogeologisches Gutachten eine hinreichende Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung in flächiger Ver-breitung nachgewiesen werden kann. Nur wenn eine solche Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung vorhanden ist, ist auch eine Befreiung von dem grundsätzlichen Verbot in § 49 Abs. 1 AwSV zu erreichen. **FB4 Gewässergüte, Abwasser** Zum Abwasser und der Gewässergüte gibt es keine Betroffenheit. **FB5 Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Immissionsschutz** Die Vorranggebiete der 4. TF RROP RN im Zuständigkeitsbereich der SGD-Nord be-treffen die nachstehenden im Bodenschutzkataster Rheinland-Pfalz kartierten Altablagerungen und Konversionsliegenschaften: **Registriernummer / Bezeichnung** 133 01 045 - 0201 / 000 - 00 Ablagerungsstelle Hochstätten, Im untersten Dickersfeld 133 11 035 - 0202 / 000 - 00 Ablagerungsstelle Guldental, In der Teufelsküche 133 10 009 - 0202 / 000 - 00 Ablagerungsstelle Bärweiler, An der Römerstraße 133 10 009 - 0203 / 000 - 00 Ablagerungsstelle Bärweiler, Südlich der L 375 133 10 009 - 0208 / 000 - 00 Ablagerungsstelle Bärweiler, Hohnknöpfchen 133 10 057 - 0207 / 000 - 00 Ablagerungsstelle Lauschied, Am vordersten Hauweg 133 10 094 - 0206 / 000 - 00 Ablagerungsstelle Seesbach, Hinter der Eichheck 133 10 501 - 0204 / 000 - 00 Ablagerungsstelle Bad Sobernheim, Auf der Beckerstraße 133 10 501 - 0221 / 000 - 00 Ablagerungsstelle Bad Sobernheim, Penserlocherköpfchen 133 10 501 - 0224 / 000 - 00 Ablagerungsstelle Bad Sobernheim, ehem. Ort Pferdsfeld 133 11 023 - 0209 / 000 - 00 Ablagerungsstelle Daxweiler, ehem. Patriot-Feuerstellung		Die 4. Teilfortschreibung des LEP IV gibt bereits bei der Planung von Windenergienutzung in Wasserschhutzgebieten der Zonen II und III eine Prüfung der Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck im Rahmen der fachgesetzlichen Anforderungen vor (Z 163d). Die Planungsgemeinschaft verzichtet auf eine Überplanung der Zone 2 außerhalb von Bestandsgebieten. Den Trägern der Bauleitplanung steht diese Möglichkeit jedoch offen. Kenntnisnahme.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
114	SGD Nord	19.08.2024	134 05 082 - 0201 / 000 - 00 Ablagerungsstelle Sien, In der Dietelswies 140 08 027 - 0001 / 000 - 00 ehem. US-NATO-Patriot-Station Dichtelbach (Housing Area) 140 08 027 - 0001 / 001 - 00 Trafostation, US-NATO-Patriot-Station Dichtelbach (Housing Area) 133 01 032 - 0001 / 000 - 00 ehem. US-Munitionslager Fürfeld 133 01 032 - 0001 / 001 - 00 Kfz-Abstellfläche südlich Bunker 5729, US-Munitionslager Fürfeld 133 01 032 - 0001 / 002 - 00 Kfz-Abstellfläche östlich Bunker 5729, US-Munitionslager Fürfeld 133 01 032 - 0001 / 003 - 00 Kfz-Abstellfläche südöstlich Bunker 5740, US-Munitionslager Fürfeld 133 01 032 - 0001 / 004 - 00 Trafostation, US-Munitionslager Fürfeld 133 01 032 - 0001 / 005 - 00 Gabelstapler-Abstellschuppen, US-Munitionslager Fürfeld 133 11 023 - 0001 / 000 - 00 ehem. US-NATO-Patriot-Station Dichtelbach (Feuerstellung) in Daxweiler 133 11 023 - 0001 / 001 - 00 Brachfläche südwestl. vom Eingang, US-NATO-Patriot-Station Dichtelbach (Feuerstellung) in Daxweiler 133 11 023 - 0001 / 002 - 00 Raketenstartanlage LS 8, US-NATO-Patriot-Station Dichtelbach (Feuerstellung) in Daxweiler 133 11 023 - 0001 / 005 - 00 Trafostation, US-NATO-Patriot-Station Dichtelbach (Feuerstellung) in Daxweiler 133 11 023 - 0001 / 006 - 00 Verkehrsfl. bei Bereitschaftsgebäude, US-NATO-Patriot-Station Dichtelbach (Feuerstellung), Daxweiler 133 11 023 - 0001 / 007 - 00 POL-Kfz-Abstellplatz, US-NATO-Patriot-Station Dichtelbach (Feuerstellung) in Daxweiler		Kenntnisnahme.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
114	SGD Nord	19.08.2024	133 11 023 - 0001 / 014 - 00 Versickerungsfläche nach Benzinabscheider, US-NATO-Patriot-Station Dichtelbach (Feuerstellung) 133 11 023 - 0001 / 015 - 00 Brachfläche südl. Shelter LS 6, US-NATO-Patriot-Station Dichtelbach (Feuerstellung) in Daxweiler 133 11 023 - 0001 / 016 - 00 Brachfläche um Geb. 5110, US-NATO-Patriot-Station Dichtelbach (Feuerstellung) in Daxweiler 133 11 023 - 0001 / 017 - 00 ehem. Trafostation, US-NATO-Patriot-Station Dichtelbach (Feuerstellung) in Daxweiler 133 11 023 - 0001 / 018 - 00 Generatorgebäude der NIKE-Station, US-NATO-Patriot-Station Dichtelbach (Feuerstellung) in Daxweiler 133 11 023 - 0001 / 020 - 00 ehem. Tankstelle, US-NATO-Patriot-Station Dichtelbach (Feuerstellung) in Daxweiler 133 11 023 - 0001 / 021 - 00 Verkehrsfläche südl. ehem. Bereitschaftsgeb., US-NATO-Patriot-Station Dichtelbach (Feuerstellung) 133 11 023 - 0001 / 022 - 00 Radarabstellfläche, Westen, US-NATO-Patriot-Station Dichtelbach (Feuerstellung) in Daxweiler 133 11 023 - 0001 / 023 - 00 Radarabstellfläche, Mitte, US-NATO-Patriot-Station Dichtelbach (Feuerstellung) in Daxweiler 133 11 023 - 0001 / 024 - 00 Radarabstellfläche, Osten, US-NATO-Patriot-Station Dichtelbach (Feuerstellung) in Daxweiler 133 10 501 - 0001 / 174 - 00 Start- und Landebahn (H1-H4), BW-Flugplatz Pferdsfeld und Umfeldfl., Bad Sobernheim 133 10 501 - 0001 / 176 - 00 Radarstandort nordwestl. Landebahn (H6), BW-Flugplatz Pferdsfeld und Umfeldfl., Bad Sobernheim 133 10 501 - 0001 / 180 - 00 Flugzeugabstellfläche nordwestlich Landebahn, BW-Flugplatz Pferdsfeld u. Umfeldfl., Bad Sobernheim 133 10 501 - 0001 / 228 - 00 Unterflurstation 2, Trafo-Generator-Station 262N, BW-		Kenntnisnahme.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
114	SGD Nord	19.08.2024	Flugplatz Pferdsfeld u. Umfeldfl., Bad Sobernh. 133 10 501 - 0001 / 256 - 00 ehem. Start- und Landebahn, BW-Flugplatz Pferdsfeld und Umfeldfl., Bad Sobernheim 133 10 501 - 0001 / 000 - 00 ehem. BW-Flugplatz Pferdsfeld und Umfeldflächen in Bad Sobernheim 134 01 036 - 1501 / 000 - 00 Schadensfall Traktorbrand Nov.2018, OG Heimbach Die Auszüge aus dem Bodenschutzkataster sind als Anlage beigefügt. Ergänzend werden die Geometrien der Altablagerungen und Konversionsliegenschaften als Shape-Datei zur Verfügung gestellt. Aufgrund möglicher Probleme durch etwaigen belasteten Bodenaushub, schlechte Standfestigkeit, usw. ist bei einer Nutzungsänderung oder Bodeneingriffen im Bereich der Altablagerungen und Konversionsliegenschaften eine Beteiligung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz, zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise (evtl. Bodenuntersuchung) erforderlich. Gegen die 4. TF RROP RN bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die v. g. Anforderungen berücksichtigt werden. **V. Referat 34 - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (WAB) Trier** Zu der Planung werden keine Anregungen/Bedenken vorgebracht. **VI. Referat 42 - Fachreferat Naturschutz (Obere Naturschutzbehörde) -** Im Rahmen der Aufstellung der regionalen Raumordnungspläne obliegt der oberen Naturschutzbehörde die Zuständigkeit für die Aufstellung der Landschaftsrahmenpläne (§ 5 Abs. 5 Satz 2 LNatSchG). Die Landschaftsrahmenpläne werden als natur-		Kenntnisnahme. Im Rahmen der nachfolgenden Verfahren werden diese Hinweise zu berücksichtigen sein.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
114	SGD Nord	19.08.2024	schutzfachlicher Planungsbeitrag für die regionalen Raumordnungspläne erstellt und von den Planungsgemeinschaften unter Abwägung mit den anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgabe des Landesplanungsgesetzes in die regionalen Raumordnungspläne aufgenommen (§ 5 Abs. 2 LNatSchG). Für die Landschaftsrahmenplanung Region Rheinhessen-Nahe ist die SGD Süd zuständig. Ob die Integration des Landschaftsrahmenplans entsprechend den dort formulierten naturschutzfachlichen Zielen erfolgt ist, wäre daher im Grundsatz von der SGD Süd zu entscheiden. Nach Einschätzung der SGD Nord sind die Darlegungen und Begründungen zu den Abweichungen von den Inhalten und Darstellungen des Landschaftsrahmenplans nach § 9 Abs. 5 BNatSchG und § 5 Abs. 4 LNatSchG unvollständig und nicht explizit in einem überprüfbaren, zusammenfassenden Dokument ausgeführt, zum Beispiel in Form eines Berichts über die Integration des Landschaftsrahmenplans in den regionalen Raumordnungsplan gemäß § 9 Abs. 5 BNatSchG im Rahmen der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Landesplanungsgesetz in Bezug auf die Umweltprüfung. Insofern mangelt es an einer prüffähigen Planunterlage für die obere Naturschutzbehörde. Der Nachweis der Verträglichkeit der Planung mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete obliegt dem Träger der Regionalplanung in eigener Verantwortung. Gemäß § 7 Abs. 6 ROG sind, soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des		Kenntnisnahme. Eine Zusammenstellung erfolgt am Ende des Verfahrens im Rahmen der Erstellung der zusammenfassenden Erklärung. Es liegen inzwischen Natura 2000-Vorprüfungen vor für alle Vogelschutzgebiete im 5km-Radius und FFH-Gebiete im 1km-Radius umgeplante Vorranggebiete Windnergienutzung.
114	SGD Nord	19.08.2024	Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden. Auf Regionalplanungsebene sind zunächst Natura 2000-Vorprüfungen vorzunehmen. Sollte Ergebnis dieser Vorprüfungen sein, dass erhebliche Beein-		

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
114	SGD Nord	19.08.2024	trächtigungen der Erhaltungsziele der Gebiete nicht ausgeschlossen werden können, wäre eine Vollprüfung durchzuführen oder die Flächen müssen entfallen. Die Verlagerung der formellen Verträglichkeitsprüfung auf das Genehmigungsverfahren ist nach Auffassung der oberen Naturschutzbehörde nicht zulässig. Durch den Letztentscheidungscharakter eines Vorranggebietes Windenergie muss sichergestellt sein, dass im Genehmigungsverfahren keine naturschutzfachlichen Hürden auftauchen, die potentielle Projekte wieder unmöglich machen. Durch die Vorprüfung muss, um Rechtssicherheit herstellen zu können, die Erforderlichkeit einer qualifizierten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung im weiteren Verfahren mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Darstellung im Regionalplan bindet die nachgeordneten Ebenen und präjudiziert die Möglichkeit der Realisierung der Planungen. Kann eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden, ist eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung bereits auf regionalplanerischer Ebene durchzuführen. Von einer eine qualifizierte Natura2000-Verträglichkeitsprüfung auslösenden Betroffenheit der Natura-2000-Gebiete ist dann auszugehen, wenn sich die vorgesehenen Planänderungen negativ verändernd auf die Erhaltungsziele der FFH- und Vogelschutzgebiete auswirken können. Für die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung reicht es aus, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung eines einzigen Erhaltungszieles eines Gebiets nicht eindeutig ausgeschlossen werden kann. Dabei sind auch Summationswirkungen durch andere realisierte sowie hinreichend konkretisierte und noch nicht realisierte Projekte und Pläne zu berücksichtigen. Mögliche Beeinträchtigun-gen dürfen nicht vorschnell ausgeschieden und als unerheblich qualifiziert werden. Nach dem für den Habitatschutz geltenden Vorsorgeprinzip besteht schon dann eine Gefahr, wenn sich auf der Grundlage der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht ausschließen lässt, dass ein Plan oder Projekt die für dieses Gebiet		Bei negativer Natura2000-Vorprüfung wird auf die Ausweisung als Vorranggbeiet Windnergienutzung verzichtet. Für planerisch bereits gesicherte Flächen - sei es im verbindlichen ROP oder in Flächennutzungsplänen - erfolgt keine neue Prüfung. Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
114	SGD Nord	19.08.2024	festgelegten Erhaltungsziele möglicherweise beeinträchtigt. Bei Nichtbeachtung der gesetzlichen Regelungen die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung betreffend entsteht ein Rechtsrisiko für die Planung insbesondere durch diejenigen Vorrang-gebiete, die nicht aus dem planungsrechtlich zulässigen Bestand übernommen, sondern von der Planungsgemeinschaft eigenständig festgelegt werden. Parallel zur laufenden Beteiligung wurde die SGD Nord von der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft per E-Mail vom 26.06.2024 über ein Gutachten „Natura 2000-Vorprüfungen für die Vogelschutzgebiete“ vom 28.02.2024 in Kenntnis gesetzt mit der Bitte um Zustimmung zu diesem Gutachten. Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Gutachten den öffentlich ausgelegten Planunterlagen nicht beigefügt wurde und, wie bereits ausgeführt, der Träger der Regionalplanung die Verträglichkeit der Planung mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete in eigener Verantwortung zu überprüfen hat. Die obere Naturschutzbehörde empfiehlt, eine Klärung der rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Nachweis der Natura 2000-Verträglichkeit über das für die Genehmigung der regionalen Raumordnungspläne zuständige Ministerium herbeizuführen. Im Zuge der Beteiligung vorgelegte naturschutzfachliche Stellungnahmen anderer Naturschutzbehörden sowie des Landesamtes für Umwelt sind von der Planungs-gemeinschaft ebenfalls zu berücksichtigen, da in dem Planaufstellungsverfahren keine formelle Zuständigkeit der SGD Nord als obere Naturschutzbehörde besteht. Insbesondere bei den unteren Naturschutzbehörden bestehen eigene Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung (z. B. Vollzug von Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete und Naturparke, Träger öffentlicher Belange in der Bauleitplanung, zuständige Naturschutzbehörde in immissionsschutzrechtlichen Verfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen).		Die rechtl. Einschätzung des MKUEM kommt zu dem Ergebnis, dass keine "fachliche Zuständigkeit" der oberen Naturschutzbehörde für die Überprüfung einer Natura2000-Vorprüfung besteht. Die Entscheidung darüber obliegt allein der genehmigenden Behörde. Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
114	SGD Nord	19.08.2024	Eine Beteiligung des Beirats für Naturschutz bei der SGD Nord, der für die obere Naturschutzbehörde beratende Funktion hat, war im Rahmen der gesetzten Frist nicht möglich. **VII. Referat 43 - Bauwesen -** Aus städtebaulicher bzw. bauleitplanerischer Sicht bestehen derzeit keine Anregungen. Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass die Städte und Gemeinden im Rahmen kommunaler Selbstverwaltung, im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB, in eigener Verantwortung ihre bauleitplanerischen und städtebaulichen Absichten und Interessen, soweit für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich, im vorliegenden Verfahren vertreten werden. **VIII. Referat 41 - Fachreferat Raumordnung, Landesplanung –** Gegenstand der 4. TF RROP RN ist das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie). Zunächst wird allgemein darauf aufmerksam gemacht, dass die 4. TF RROP RN mehrfach auf die 3. TF des LEP IV Bezug nimmt, obwohl bereits die 4. TF des LEP IV in Kraft ist. Z 164 4. TF RROP RN legt fest, in welchen Gebieten die Windenergienutzung aus-geschlossen ist. Insoweit wird darauf aufmerksam gemacht, dass gem. Z 163 d 4. TF LEP IV zusätzlich zu den genannten Ausschlussgebieten auch in Gebieten mit zusam-menhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren die Windenergienutzung ausgeschlossen ist. Zudem geht aus der Begründung zu Z 164 4. TF RROP RN hervor, dass im Rahmen der Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften seitens der Planungsgemeinschaft die Bewertungsstufen 1-3 (d.h. herausragende,		Kenntnisnahme. Die Textpassagen werden aktualisiert. Die Erfassung von 120 jährigen Laubwaldbeständen kann erst im Genehmigungsverfahren erfolgen. Es ist keine Anpassung des Ziels notwendig.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
114	SGD Nord	19.08.2024	sehr hohe und hohe Bedeutung) als Ausschlussgebiete definiert werden. Hier empfiehlt es sich, nachvollziehbar darzustellen, weshalb auch landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften der Bewertungsstufe 3 als Ausschlussgebiete definiert werden. Ein vollständiger Ausschluss der Bewertungsstufe 3 der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft steht grundsätzlich unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses zur Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien im Widerspruch zu einer nachhaltigen regionalen Entwicklung. Daher könnte der Schutz der Kulturlandschaft auf ein mit dem notwendigen Ausbau der Windenergienutzung verträgliches Maß reduziert werden, ggf. mittels einer Regel-Ausnahme-Formulierung. Weiterhin wird im Rahmen der Begründung zu Z 164 4. TF RROP RN angeregt, anhand der in der Begründung zu Z 163 d 4. TF LEP IV angeführten Kriterien schlüssig darzustellen, welchen Natura 2000-Gebiete ein sehr hohes Konfliktpotential zukommt. Im Kontext der Begründung zu Z 164 a 4. TF RROP RN könnte ebenfalls noch auf Gebiete mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren Bezug genommen werden, da dort im Rahmen des Vollzugs eine Abstimmung für den jeweiligen Einzelfall mit der Zentralstelle der Forstverwaltung sachdienlich wäre. Im Übrigen wird angeregt, soweit auf das LEP IV Bezug genommen wird, die konkrete Ziel- oder Grundsatzfestlegung zu benennen.		Die Begründung wird angepasst. Die Kulturlandschaften der Bewertungsstufe 3 befinden sich im Nahetal und in den Rheinauen, in beiden Gebieten befinden sich kaum Potenzialflächen. Eine Freigabe der Bewertungsstufe 3 wäre daher ohne großen Mehrwert für die Windnenergie. Die Begründung wird hierzu ergänzt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
115	Privat 33	20.08.2024	Sehr geehrte Damen und Herren, im Zuge des Anhörungsverfahrens zur 4. Teilfortschreibung für das Sachgebiet Windenergie des Regionalen Raumordnungsplanes Rheinhessen-Nahe (RROP2014) nehme ich wie folgt Stellung: Bezüglich der **Potenzialfläche 21** bestehen erhebliche Bedenken, die einer Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergieanlagen entgegenstehen: 1. Alle beteiligten Kommunen (Verbandsgemeinde Bad Kreuznach, Ortsgemeinde Pfaffen-Schwabenheim, Ortsgemeinde Biebelsheim, Ortsgemeinde Zotzenheim), die eine Stellungnahme abgegeben haben, haben sich gegen die Errichtung von Windkraftanlagen ausgesprochen. Es muss also davon ausgegangen werden, dass die Bevölkerung der umliegenden Gemeinden es ablehnt, dass auf dieser Fläche Windräder gebaut werden. Wenn man die Bürgerbeteiligung bei der Energiewende auch nur etwas ernst nimmt, sollte man nicht einfach darüber hinwegplanen. 2. Wert der Fläche als Naherholungsgebiet für die Bevölkerung von Bad Kreuznach und Umgebung: Im Jahr 2012 schrieb das Büro Gutschker und Dongus aus Odernheim in der Bewertung der Fläche wörtlich: "Fläche 1 Planig/Biebelsheim: "Durch das geplante Vorhaben sind erhebliche Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Menschen, Freizeit und Erholung sowie Landschaft und Landschaftsbild abzuleiten. Unter Zugrundelegung des städtebaulichen Zieles der Weiterentwicklung des Bosenheimer Hügellandes, als Schwerpunkt der stadtnahen Erholung, ist die Ausweisung der Fläche 1 als potentielle Standortfläche für Windenergienutzung aus umweltfachlicher Sicht nicht vertretbar." Dabei weise ich insbesondere auch noch einmal darauf hin, dass sich in 780 m Entfernung der Bosenberg.mit einer Freiluft-Steinkirche befindet, in der regelmäßig Gottesdienste stattfinden. Der Altarstein liegt östlich der Kirche, so dass der Blick der Gottesdienstbesucher in Richtung der	21	zu 1. Mit Rücksicht auf die fehlende Akzeptanz in der Bevölkerung wird die Fläche nicht weiterverfolgt, da der Beitrag zur Energieversorgung verhältnismäßig gering ist. zu 2. Es handelt sich hierbei um keine harten Ausschlusskriterien. Mit Rücksicht auf den besonderen Naherholungswert wird dennoch auf die Fläche verzichtet.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
115	Privat 33	20.08.2024	geplanten Fläche geht. Es gibt hier zahlreiche Wanderwege die über den Bosenberg führen. Gleiches gilt natürlich auch für das Weinfest "Bosenberg-Calling", welches die Besucher nicht zuletzt wegen des Ausblicks begeistert. Bereits jetzt ist bekannt, dass z: B. Übernachtungszahlen im Hunsrück parallel zur Errichtung von Windkraftanlagen stark gesunken sind. Die Anlage greift also in einen deutlich einsehbaren, kaum vorbelastete Raum ein. Eines der letzten freien Landschaftsbilder wird zerstört. 3. Die Stromleitung von 110 kV der Deutschen Bahn "Kaiserslautern-Bingen" ist in einer Entfernung von 150 m östlicher Entfernung zur Fläche 21 komplett ohne schwingungsdämpfende Maßnahmen gebaut. Deshalb muss hier zwingend, nach der Stellungnahme der Deutschen Bahn, mindestens der 3fache Rotordurchmesser als Abstand gehalten werden. Sie haben aber nur den einfachen Rotorabstand von 150 mangesetzt. Sie argumentieren: Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens kann einzelfallbezogen geprüft werden, ob größere Abstände einzuhalten sind. Frage: Was soll diese Aussage bzw. was will man sich hier offenhalten? Bei einer nicht schwingungsgedämpften Starkstromleitung muss der 3fache Rotordurchmesser als Abstand eingehalten werden. Dann fällt allerdings die Flächengröße unter 50 ha und damit entfällt die Potenzialfläche Nr.I . 21. 4. Die Fläche des ehemaligen Rheinwiesenlagers Biebelsheim überschneidet teilweise die Potenzialfläche. Das wird erwähnt in der Stellungnahme der Ortsgemeinden Zotzenheim und Biebelsheim. Sie argumentieren, dass die eigentliche Gedenkstätte Rheinwiesenlager (als Andenken an die Kriegsgefangenen) außerhalb der Potenzialfläche liege, was richtig ist. Des Weiteren schreiben Sie: Die übrige Lagerfläche für die Kriegsgefangenen ist heute nicht mehr erkennbar. Das mag sein, aber die Einheimischen wissen, wo sich das Lager befand. Es befanden sich hier nach dem 2. Weltkrieg bis zu 56.000 Menschen von denen viele das Lager nicht lebend wieder verlassen haben. Noch heute	21	zu 3. Nach Rücksprache mit der Deutschen Bahn reicht der einfache Rotordurchmesser auf, falls die Leitung nicht in der Nachlaufströmung eines Windrades liegt. Anderenfalls könnte der Windnergiebetreiber eine Schwingunsgdämpfung auf eigene Kosten installieren lassen. Dies dürfte sich angesichts der Renditeerwartungen als finanziell leistbar darstellen. zu 4. Nach Auskunft der GDKE - Bodendenkmalpflege erzeugt die Lagerfläche kein generelles Nutzungsverbot für Windenergieanlagen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
115	Privat 33	20.08.2024	werden auf dem Gebiet des ehemaligen Gefangenenlagers Erkennungsmarken der dort inhaftierten Gefangenen gefunden. Der überwiegende Teil der Fläche 21 überlagert sich mit dem Grabungsschutzgebiet Biebelsheim, Dieses dient dem Schutz und der Erhaltung verborgener Kulturdenkmäler, in diesem Fall der ehemaligen Fläche des Kriegsgefangenenlagers. Die Fläche wurde mit Rechtsverordnung vom 06.01.1993 als Grabungsschutzgebiet ausgewiesen. Der mit der Ausweisung verfolgte Schutz- und Erhaltungszweck wird durch die Überlagerung mit der Fläche 21 und der damit möglichen Windkraftbebauung gefährdet. Dass diese Gefährdung der PG Rheinhessen-Nahe bewusst ist und nicht gewollt sein kann, zeigt die Verkleinerung der Fläche 25 im Bereich der VG Langenlonsheirn-Strcmberg. Eine Ausweisung der Fläche 21 als Potentialfläche für Windkraftanlagen könnte somit zu Konflikten mit der zukünftigen potenziellen Planung von Windenergieanlagen führen. 5. Infraschall und andere Gesundheitsgefahren für Mensch und Tier Fragen von besorgten Teilnehmern der Veranstaltung am 17.06.2024 zu Gesundheitsgefahren wurden nicht ausreichend bzw. eigentlich gar nicht beantwortet. Es gibt aber mittlerweile ausreichend Studien. Daher hierzu folgendes als kleiner Ausschnitt: Über die Gefährlichkeit von Infraschall und den Auswirkungen auf den menschlichen Körper legen Untersuchungen der Mainzer Uni-Medizin unter Leitung von Prof. Christian Vahl durch umfangreiche Untersuchungen an Patienten nahe,die in der Nähe von Windkraftanlagen wohnen. Windenergie-Anlagen haben mit sehr hoherWahrscheinlichkeit nicht nur Auswirkungen auf die Psyche der näheren Anwohner, sondern schädigen auch das Herz von Menschen. Hier verweise auch auf die Drucksache 20/11580 des Deutschen Bundestages vom 29.05.2024. Hierzu Ausschnitt von Seite 2	21	zu 5. Für allgemeine Diskussionen zu möglichen Auswirkungen von Windenergieanlagen ist die Planungsgemeinschaft der falsche Adressat. Die Entscheidungen zum Ausbau der Windenergie werden auf anderer Ebene getroffen. Mit den Abständen von 900 m zu Wohngebieten werden die möglichen Abstände nach TA Lärm deutlich überschritten. Insofern bleiben wir über den gesetzlichen Anforderungen.
115	Privat 33	20.08.2024	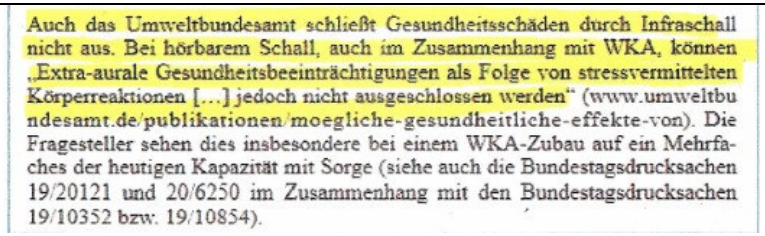		

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
115	Privat 33	20.08.2024	Auch gibt es eine Studie von Carmen Maria Krogh et al mit dem Titel "Wind turbines: Vacatedjabandoned hornes study - Exploring research participants' descriptions of observed effects on their pets, animals, and weil water" erschienen Anfang 2024 in Environmental Disease. Dabei wurde eine ganze Reihe von Schäden dokumentiert. Beispiele hierfür sind: • Missbildungen der Gliedmaßen bei Pferden • Geburtsfehler (mit fehlenden Augen und Schwänzen geboren) bei Rindern, Hühner, die mit gekreuzten Schnäbeln geboren werden • 264 % höhere Cortisolwerte (Stress) bei Waldtieren • Erhöhte Aggressivität und unberechenbares Verhalten bei Haus- und Nutztieren (z. B. das Treten neugeborener Kälber) • höhere Krebsraten • Totgeburten und Fehlgeburten, Rückgangder Fruchtbarkeit, Geburten mit Prolaps • Kontaminierte, graue Wasserbrunnen mit 14.000-fach höherem Gehalt an Schwarzschiefer Der Abrieb der Rotoren, das gefürchtete Microplastik, kontaminiert Böden und Luft und landet letztendlich in unseren Körpern, den unserer Kinder und Enkelkinder. Die Hochspannung in der Turbine wird durch ein Gasabgeschirmt. Dieser gasförmige Isolator heißt Schwefelhexafluorid, SF6,und glaubt man den Fachleuten, ist keine Kabine dicht. Warum wird die Bevölkerung trotz Nachfrage nicht im Vorfeld über die Gesundheitsgefahren aufgeklärt? 6. Wirtschaftlichkeit In der Veranstaltung vom 17.06.2024 wurde ebenfalls deutlich, dass es keine Messung zur Intensität und damit einer Wirtschaftlichkeit an der vorgesehenen Stelle gibt. Die beiden Leiter der Forschungsgruppe Stanford Universität, Archer und Jacobson stellten bereits fest, dass sich viele Windkraftanlagen an Land durch	21	siehe oben zu 6. Die Fläche übertrifft die maßgebliche Windhöffigkeit von 5,6 m/s laut Windatlas. Die Landesregierung empfiehlt sogar bei noch geringeren Windhöffigkeiten eine Windenergienutzung. Es ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens, die EEG-Umlage zu hinterfragen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
115	Privat 33	20.08.2024	Ineffizienz auszeichnen. Für Europa gilt dies nahezu ausnahmslos: "Windräder lohnen sich nur an den Küsten". Auswertungen in Deutschland belegen unbestreitbar, dass nur in einigen Regionen des nördlichen Nordrhein-Westfalen, im Grenzgebiet zu Holland und im Bereich der Rhön, im Grenzgebiet Bayern zu Hessen, der Wind übers Jahr intensiv genug bläst, um in Deutschland Windkraftanlagen theoretisch wirtschaftlich sinnvoll betreiben zu können. Fazit: Ohne EEG-Umlage ist ein Betrieb der Anlagen nicht wirtschaftlich. Für die Betreiber rechnet es sich nur so lange, wie EE-Anlagen ihre garantierte Vergütung erhalten. D. h. Gewinne bleiben privat, Kosten für die schlechten Tage trägt die Allgemeinheit, werden also sozialisiert. Ohne diese Subventionen würde wahrscheinlich kein Mensch mehr Geld in Windkraftanlagen investieren. Auch hierüber wurde die Bevölkerung trotz Nachfrage am 17.06.2024 nicht aufgeklärt. 7. Wetter, Natur und Artenschutz Auch über die bereits bekannten Wetterveränderungen wurden die hier lebenden Menschen auch auf Nachfrage am 17.06.2024 bisher nicht informiert. Aus intakten landwirtschaftlichen Flächen werden Industriezonen aus Metall und Glas. Es gibt bereits zahlreiche Studien hierzu als Beispiel z. B. Der Wissenschaftsautor Walter Naggl veröffentlichte in ACHGUT.com einen Artikel, der vermuten lässt, dass die aktuellen Wetter-Kapriolen tatsächlich durch die Stromerzeuger entstehen. Von 1881- in das Jahr 2000 folgten die Niederschläge einem insgesamt in Deutschland leichtansteigendem Trend. Erst in den letzten zwanzig Jahren gingen die Regenmengen zurück. Genau in diesem Zeitraum wurden alle deutschen Windräder errichtet. Und wer sich die grafische Gegenüberstellungvon Windkraftstandorten und Dürregebieten in Deutschland anschaut, dem fällt es auf. Auch die Hamburger Historikerin und Autorin Dagmar Jestrzemski (Windsterben durch Windenergie) weist in ihren fundierten Studien nach, dass das Ausbleiben von Wind - da dieser	21	zu 7. Maßgebliche Wetteveränderungen entstehen infolge des Klimawandels, der durch fossile Energieträger erzeugt wird. Der Ausbau der regenerativen Energieträger soll den Klimawandel bremsen. Die Klimaveränderungen wurden bereits in den 1980er Jahren prognostiziert, bevor der Ausbau der Windkraft Fahrt aufnahm. Die Fläche wurde im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz des Landesamtes für Umwelt nicht kartiert. Es wird ein populationsbezogener Schutzansatz verfolgt, nicht der Schutz des einzelnen Individuums. Eine Windkraftnutzung ist nicht mit flächendeckenden Rodungen verbunden. Gerade in Offenlandbereichen wie im vorliegenden Fall können Rodungen auf ein Mindestmaß reduziert werden. Bezüglich des Flächenverbrauchs weisen Windenergieanlagen eine deutlich positivere Bilanz aus als beispielsweise Freiflächen-PV oder gar Braunkohle.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
115	Privat 33	20.08.2024	zuvor durch Tausende von Stromerzeugungsanlagen seiner Kraft und Geschwindigkeit beraubt wurde - Europa und die Welt in eine Dürre-Katastrophe stürzt. Offenbar wird die Luft hinter den Windkraftanlagen in Form eines sich weitenden Trichters großflächig verwirbelt und dabei bodennahe feuchte Luft nach oben und trockene Luft aus höheren Schichten nach unten transportiert. Es kommt jedenfalls in der Folge zu Dürre oder umgekehrt regional zu sintflutartigen Regenfällen. Dies wird auch durch Daten des Deutschen Wetterdienstes untermauert, wo man zwischen 1992 und 2021 eine deutliche Verringerung der Windgeschwindigkeiten insbesondere in den letzten zwei Jahrzehnten festgestellt hat. In unser Gemarkung leben besonders geschützte Arten nach § 44 BNatschG. Diese werden durch den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen erheblich gestört und im schlimmsten Fall sogar getötet. Zudem geht durch die Rodung von Heckenstreifen und Feldgehölzen dem Wild die notwendige Deckung verloren. Fazit: Windindustrieanlagen sind in verschiedener Hinsicht umweltschädlich. Ihre Produktion ist energie- und materialintensiv, sie haben einen immensen Flächenverbrauch, sie verdichten und versiegeln Böden, sie gefährden und verdrängen die Fauna. Dem Klima schaden sie, d. h. sie nützen unterm Strich nicht. 8. Stromausfall Wie sieht es bei einem Blackout aus? Die Gefahr eines Blackouts erhöht sich mit jedem weiteren Ausbau von Windindustrieanlagen. Wie will man dem entgegenwirken? Wann wird man die Bevölkerung hierüber aufklären. Auch hierzu gab es am 17.06.2024 keine Stellungnahme. 9. Sicherstellung des Rückbaus nach Ablauf Die Finanzierung des Rückbaus ist aktuell keineswegs ausreichend. Selbst der Rückbau einer kleinen heutigen Anlage kostet heute schon wesentlich mehr als die Betreiber zurücklegen müssen. Fachleute sagen, dass es bis zum 10fachen des	21	zu 8. Der Ausbau unterschiedlicher Arten von erneuerbaren Energien soll die Versorgungssicherheit erhöhen. Zu 9. Es handelt sich um keine verfahrensrelevanten Aussagen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
115	Privat 33	20.08.2024	bedeutet. Das bedeutet, der Besitzer des Grund- und Bodens wird am Ende dafür aufkommen müssen. Hat dieser ebenfalls hierfür nicht das nötige Geld, haftet die Gemeinde. Sollte hierüber nicht ebenfalls die Bevölkerung informiert werden? 10. Flächenbeitragswert Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) des Bundes muss das Land Rheinland-Pfalz bis zum 31.12.2027 einen Flächenanteil von 1,4 % und bis zum 31.12.2032 von 2,2 % für Windenergie ausweisen. Die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach weist für ihr Gebiet bereits vor der 4. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans durch Flächennutzungsplanung und bestehenden regionalen Raumordnungsplan einen Flächenanteil von 2,9 % für Windenergie aus. Eine zusätzliche Ausweisung der Potenzialfläche für Windenergie in der Gemarkung BiebelsheimjPfaffen-Schwabenheim (entsprechend Fläche 21) ist daher nicht erforderlich. (Die vorliegende Planung stellt ein Flächenpotential von ca. 3,8 % dar. Dies übersteigt die Zielvorgabe erheblich. Deutschland hat bereits heute die höchste Dichte an Windrädern weltweit, bezogen auf die Gesamtfläche des Landes. Aus den vorgenannten Gründen erwarte ich, dass die Potenzialfläche 21 für Windkraft "Planig- Biebelsheim" aus der Planung für zukünftige Windkraftpläne herausgenommen wird	21	zu 10. Es ist noch nicht bekannt, wie hoch der Flächenbeitragswert für die Region Rheinhessen-Nahe 2030 ist. Aufgrund von Restriktionen in einigen Regionen wird von einem Wert > 2,2% ausgegangen. Gleichwohl wird die Fläche 21 nicht weiterverfolgt, da der Beitrag zur Energieversorgung überschaubar ist.
116	VG Nieder-Olm	19.08.2024	die Gemeinde Klein-Winternheim beabsichtigt konkret eine Siedlungserweiterung mit Wohnbauflächen im Nordosten der Ortslage. Die Gemeinde ist aufgrund ihrer kleinen Gemarkung und vielen randlichen Restriktionen auf die Nutzung dieser Flächen angewiesen. Des Weiteren werden integriert auch strukturelle Ziele verfolgt, hier die Neuordnung und Konfliktminimierung der örtlichen Verkehrsströme. Im aktuellen Teilflächennutzungsplan 'Windkraft - 3. Fortschreibung' vom Dezember 2023 der Verbandsgemeinde ist die beschriebene Siedlungsentwicklung mit einem 900 m-Abstand berücksichtigt. Die Verbandsgemeinde bittet dringend auch für die 4. Änderung des Regionalplans um die Beachtung der vorgesehenen künftigen Siedlungserweiterung der Ortsgemeinde Klein-Winternheim mit schutzbedürftigen Nutzungen an dieser Stelle. Mit Blick darauf und zur Wahrung der Möglichkeit der Eigenentwicklung für die Gemeinde Klein-Winternheim wird um regionalplanerische Zurücknahme des Vorranggebiets Windenergienutzung in diesem Bereich und Anpassung an die Westgrenze des aktuellen TeilflächennutzungsplansWindkraft gebeten, der diese Entwicklungsflächen bereits berücksichtigt.	1	Grundsätzlich werden nur Baugebiete berücksichtigt, die bereits bauleitplanerisch gesichert sind. Anderenfalls könnten mögliche Planungen immer vorgeschoben werden um größere Siedlungsabstände zu generieren. Im konkreten Fall sprechen jedoch die bereits im rechtswirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Windenergiefläche für eine Berücksichtigung im ROP sowie das hohe Feldhamsterpotenzial in dem Gebiet, da sich angrenzend die größte noch vorhandene Feldhamsterpopulation in Rheinland-Pfalz befindet. Die Fläche 1 wird daher auf der Westseite geringfügig verkleinert.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
118	Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz	30.08.2024	vielen Dank für Ihr Schreiben vom 02.05.2024 nebst Beteiligungsunterlagen, mit dem Sie der hiesigen obersten Landesplanungsbehörde Gelegenheit geben, zu dem von der Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe (PGRN) am 27.02.2024 beschlossenen Entwurf der „Vierten Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe“ (4. TF des ROP RN) für das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie) im Rahmen der Beteiligung gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 6 Abs. 3, 4 und § 10 Abs. 1 LPlG Stellung zu nehmen. Aufgrund der mit Ihrer E-Mail vom 04.06.2024 veranlassten Wiederholung der Anhörung und Öffentlichkeitsbeteiligung vom 25.06.2024 bis einschließlich 06.08.2024 und einer Abgabefrist für die Stellungnahmen bis zum 20.08.2024 konnte einigen Verfahrensbeteiligten ein entsprechender Fristausstand gewährt werden. In diesem Zusammenhang bedanke ich mich auch für die mit Ihrer E-Mail vom 20.08.2024 eingeräumte Fristverlängerung bis zum 30.08.2024 zur Abgabe dieser Stellungnahme. Das Ministerium der Finanzen (FM), das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) sowie das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM) als fachlich berührte Ressorts der rheinland-pfälzischen Landesregierung, die obersten Landesplanungsbehörden der		Kenntnisnahme.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
118	Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz	30.08.2024	an die Planungsregion Rheinhessen-Nahe angrenzenden Nachbarländer Baden-Württemberg (BW), Hessen (HE) und Saarland (SL) sowie die berührten Fachabteilungen Abteilung 1 mit Referat 317 „Kulturelles Erbe, Weltkulturerbe“, Abteilung 3 „Kommunales und Sport“, Abteilung 5 mit Referat 355 „Streitkräfte, US-Stabilisierungsprogramm“ und Abteilung 8 „Wiederaufbau und Kommunalentwicklung“ des hiesigen Ministeriums wurden von mir per E-Mail vom 22.05.2024 beteiligt und konnten sich zu dem verfahrensgegenständlichen Planentwurf der 4. TF des ROP RN (Windenergie) aus ihrer jeweiligen fachlichen Sicht äußern. Daraufhin sind mir nachfolgend aufgeführte und für den weiteren Abwägungsprozess relevante Stellungnahmen übermittelt worden: 1. E-Mail von Frau Nadine Hoffmann (GDKE) vom 14.06.2024: Stellungnahme des Welterbe-Sekretariats vom 14.06.2024 2. E-Mail von Frau Michèle Kellner (MWVLW, Ref. 8203) vom 24.06.2024: Stellungnahme des MWVLW vom 24.06.2024 nebst den nachfolgend aufgeführten Stellungnahmen aus dem Zuständigkeitsbereich des MWVLW: 2.1 Stellungnahme des LBM RLP, Fachgruppe Luftverkehr, vom 29.05.2024 2.2 Stellungnahme des LBM Bad Kreuznach vom 28.05.2024 mit zwei Anlagen 3. E-Mail von Frau Michèle Kellner (MWVLW, Ref. 8203) vom 07.08.2024 nebst Stellungnahme des LBM Worms vom 05.08.2024 (als Nachtrag zur MWVLW-Stellungnahme vom 24.06.2024). Diese Stellungnahmen leite ich Ihnen im Originalwortlaut zur Prüfung und Abwägung zu (siehe beigefügte Anlagen 1 bis 3). Die übrigen von mir per E-Mail vom 22.05.2024 beteiligten Stellen haben entweder mitgeteilt, dass keine Bedenken, Anregungen bzw. Hinweise vorzutragen sind, oder sich nicht geäußert, so dass ich davon ausgehe, dass deren fachliche Belange von dem verfahrensgegenständlichen Entwurf der 4. TF des ROP RN nicht berührt sind		Kenntnisnahme.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
118	Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz	30.08.2024	bzw. aus deren fachlicher Sicht hierzu keine Stellungnahme erforderlich ist. Die obere Landesplanungsbehörde der SGD Süd als unmittelbare Aufsichtsbehörde der PGRN und die obere Landesplanungsbehörde der SGD Nord wurden von Ihnen im Rahmen des laufenden Verfahrens unmittelbar beteiligt und werden sich zum Entwurf der 4. TF des ROP RN aus ihrer jeweiligen fachlichen Sicht mit separaten Stellungnahmen gegenüber der PGRN ausführlich äußern. Vor diesem Hintergrund möchte ich mich aus Sicht der hiesigen obersten Landesplanungsbehörde nachfolgend auf einige grundsätzliche Anmerkungen und Hinweise zu dem verfahrensgegenständlichen Entwurf der 4. TF des ROP RN beschränken. Der von der PGRN konzipierte Entwurf der 4. TF des ROP RN konkretisiert mit den neuen bzw. neu gefassten Zielen und Grundsätzen für das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie) insbesondere die durch das Landesentwicklungsprogramm LEP IV 2008 in der aktuell gültigen Fassung der 4. Teilfortschreibung 2023 vorgegebenen landesplanerischen Ziele und Grundsätze zum verstärkten Ausbau erneuerbarer Energien in Bezug auf die Windenergienutzung und berücksichtigt dabei auch die durch das WindBG und das LWindGG vorgegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen für den weiteren Ausbau der Windenergienutzung an Land. Nach kursorischer Durchsicht des Entwurfs der 4. TF des ROP RN kann konstatiert werden, dass sich die darin vorgesehenen regionalplanerischen Festlegungen grundsätzlich innerhalb des durch das LEP IV vorgegebenen Rahmens bewegen dürften, dessen konkrete Ausgestaltung der Planungsgemeinschaft als Träger der Regionalplanung obliegt. Die Ausweisungen der einzelnen Vorranggebiete, insbesondere in Bezug zu den Siedlungsabständen, wurden jedoch nicht im Detail geprüft. In der Teilfortschreibung wird in Z 164a eine Zielfestlegung für Rotor-out		Kenntnisnahme.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
118	Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz	30.08.2024	vorgenommen, was aus Gründen einer vollen Anrechenbarkeit und Auslastung der Vorranggebiete zu begrüßen ist. In der Begründung zu Z 164a wird jedoch auf § 5 Abs. 4 WindBG Bezug genommen, welcher einen klarstellenden Rotor-out-Beschluss für Pläne ermöglicht, die bis zum 01.02.2024 wirksam geworden sind. Dieser Verweis dürfte in diesem Fall nicht zutreffend sein, da die Teilfortschreibung nach diesem Datum in Kraft treten wird und Gegenstand der Anhörung auch völlig neue Vorranggebiete sind. Die Begründung zu G 165c in Bezug zur Abstandsmessung ist mit Blick auf die entsprechende Begründung zu Z 163 h LEP IV zu überprüfen bzw. klarzustellen. In Bezug auf das Überlappungsgebiet der Stadt Worms besteht erfahrungsgemäß ein erhöhtes Harmonisierungs- und Abstimmungserfordernis zwischen den benachbarten Planungsregionen Rheinhessen-Nahe und Rhein-Neckar, insbesondere in Bezug auf die regionalplanerischen Festlegungen in beiden Regionalplänen und deren Systematik. Vor diesem Hintergrund gehe ich davon aus, dass die notwendige planerisch-konzeptionelle Abstimmung zwischen der PGRN und dem VRRN in Bezug auf das Stadtgebiet von Worms im Rahmen des laufenden Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens bereits erfolgt ist bzw. im Weiteren noch erfolgen wird. In diesem Zusammenhang weise ich ausdrücklich darauf hin, dass im Ergebnis die Widerspruchsfreiheit der regionalplanerischen Festlegungen vorliegen muss, es also keine sich widersprechenden bzw. entgegenstehenden Zielfestlegungen geben darf. Das hiesige Referat 373 „Freiraumsicherung, Kulturlandschaften und europäische Raumentwicklung“ weist darauf hin, dass eine Teilfläche des im wirksamen ROP RN ausgewiesenen Vorranggebietes für die langfristige Rohstoffsicherung (Z 93, LGB-Nr. 4106/1 (Bauwald II, Verbandsgemeinden Nahe-Glan und Rüdesheim) entsprechend dem Entwurf der 4. TF des ROP RN mit einem Vorranggebiet temporärer Windenergienutzung überlagert werden soll (siehe dort Tabelle 3, Nr.		Die Textstelle wird angepasst. Eine Abstimmung zwischen der PGRN und dem VRRN ist erfolgt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
118	Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz	30.08.2024	37 Duchroth / Odernheim am Glan). Diese Planungsabsicht wird von Seiten der Fachbehörde (LGB) und von Vertretern der Rohstoffindustrie äußerst kritisch gesehen. Daher wurde das MdI vom Verband der Bau- und Rohstoffindustrie (vero) e.V. als Mediator eingeschaltet. In einem Gespräch am 11.07.2024 konnten sich Vertreter der Rohstoffseite, des LGB, der PG RN-Geschäftsstelle und des MdI auf einen Kompromiss verständigen, der aktuell von der PGRN-Geschäftsstelle und den Vertretern der Rohstoffseite konkretisiert wird. Demnach soll eine Teilfläche des im wirksamen ROP RN ausgewiesenen Vorranggebietes für die langfristige Rohstoffsicherung „Bauwald II“ wie geplant als Vorranggebiet temporärer Windenergienutzung (befristet bis 31.12.2050) festgelegt werden (Tabelle 3, Nr. 37 Duchroth / Odernheim am Glan). Die Erkundung der Fläche sowie das Ergreifen weiterer (Genehmigungs-)Schritte, die nötig sind, um einen tatsächlichen Rohstoffabbau ab dem Jahr 2050 zu realisieren, sollen parallel zur Windenergienutzung ermöglich werden, solange die Windenergie hiervon nicht eingeschränkt wird. Das Ziel Z 163a bzw. die dazugehörige Begründung/ Erläuterung sollten dementsprechend angepasst werden. Ich bitte, die Ihnen als Anlage übermittelten Stellungnahmen sowie die darüberhinausgehenden weiteren Anmerkungen und Hinweise zum Entwurf der 4. TF des ROP RN (Windenergie) im Rahmen der Abwägung sachgerecht zu prüfen und bei den von der Regionalvertretung der PGRN zu treffenden Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen.		Z 163 a wird entsprechend der Abspracheergebnisse der Mediation angepasst.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
119	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau RLP	02.09.2024	**Bergbau/Altbergbau:** Da es sich hierbei um umfangreiche Unterlagen handelt, ist eine genaue Aussage über Altbergbau erst bei der Aufstellung / Änderung von Bebauungsplänen sowie bei Einzelbauvorhaben im Bereich des Flächennutzungsplanes vertretbar. Somit ist eine erneute Beteiligung des Landesamtes für Geologie und Bergbau zu diesem Zeitpunkt erforderlich. Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass die Geltungsbereiche der 4. Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe von zahlreichen aufrechterhaltenen sowie bereits erloschenen Bergwerksfeldern überdeckt werden. Aktuelle Kenntnisse über die letzten Eigentümerinnen der bereits erloschenen Bergwerksfelder liegen hier nicht vor. Die Teilfläche 1 wird von den auf Eisen und Mangan verliehenen, aufrechterhaltenen Bergwerksfeldern "Johannes" und "Gottfriedsglück" teilweise überdeckt. Die Teilfläche 2 wird von den auf Eisen und Mangan verliehenen, aufrechterhaltenen Bergwerksfeldern "Amalie", "Emilsegen", "Robert" und "Friedolin" teilweise überdeckt. Die Teilfläche 4 wird von dem auf Eisen und Mangan verliehenen, aufrechterhaltenen Bergwerksfeld "Zornheim" teilweise überdeckt. Die Teilfläche 5a wird von dem auf Eisen und Mangan verliehenen, aufrechterhaltenen Bergwerksfeld "Laura I" teilweise überdeckt. Die Teilfläche 8 wird von dem auf Bitumen verliehenen, aufrechterhaltenen Bergwerksfeld "Mettenheim" teilweise überdeckt. Die Teilfläche 13 wird von dem auf Eisen und Mangan verliehenen, aufrechterhaltenen Bergwerksfeld "Sonnenaufgang" teilweise überdeckt. Die Teilfläche 15 wird von dem auf Eisen und Mangan verliehenen, aufrechterhaltenen Bergwerksfeld "Concordia" teilweise überdeckt.	1 2 4 5a 8 13 15	Kenntnisnahme.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
119	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau RLP	02.09.2024	Die Teilfläche 19 wird von den auf Eisen und Mangan verliehenen, aufrechterhaltenen Bergwerksfeldern "Eisenberg I", "Eisenberg II", "Eisenberg III", "Marianne I", "Marianne IV", "Garibaldi I", "Margareta", "Laura I" und "Laura II" teilweise überdeckt. Die Teilfläche 25 wird von dem auf Eisen und Mangan verliehenen, aufrechterhaltenen Bergwerksfeld "Kons. Leocadia" teilweise überdeckt. Die Teilfläche 27 wird von dem auf Eisen und Mangan verliehenen, aufrechterhaltenen Bergwerksfeld "Braut" teilweise überdeckt. Die Teilflächen 32, 33 und 34 werden von dem auf Steinkohle verliehenen, aufrechterhaltenen Bergwerksfeld "Nahetal" teilweise überdeckt. Die Teilfläche 52 wird von dem auf Uran verliehenen, aufrechterhaltenen Bergwerksfeld "Ellweiler" teilweise überdeckt. Eigentümerin der Bergwerksfelder "Mettenheim", "Nahetal" und "Ellweiler" ist das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Landesamt für Geologie und Bergbau. In Bezug auf die aufrechterhaltenen Bergrechte liegen von Seiten der Rechtsinhaberin zurzeit keine Planungen vor. Die Eigentümerin des Bergwerksfeldes "Kons. Leocadia" ist die Firma Vodafone GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1 in 40549 Düsseldorf - beauftragter Verwalter sämtlicher Eigentumsflächen: Jones Lang LaSalle SE, Bockenheimer Landstr. 55, 60325 Frankfurt a. Main. Das Bergrecht für die restlichen Bergwerksfelder wird von der Firma Barbara Roh-stoffbetriebe GmbH, Hannoversche Straße 23 in 31547 Rehburg-Loccum aufrecht-erhalten. Wir machen darauf aufmerksam, dass im Bereich der Teilfläche 9 der ehemalige Quarz-sandtagebau "Mörstadt" dokumentiert ist. Die Gewinnung im Tagebau erfolgte bis in eine Teufe von ca. 20 m. Des Weiteren liegen etwa 240 m östlich des nördlichen	19 25 27 32 33 34 52 9	Kenntnisahme.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
119	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau RLP	02.09.2024	Abschnitts der unter Bergaufsicht stehende Quarzsandgewinnungsbetrieb "Auf dem Berg". Die Betreiberin ist die Firma Baustoffwerke Horst Dreher GmbH & Co. KG, Darmstädter Straße 5 in 64625 Bensheim. In den in Rede stehenden Gebieten erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht. Allgemeine Hinweise und Empfehlungen: Wir verweisen ausdrücklich auf die Stellungnahme der Rohstoffgeologie bezüglich der Rohstoffsicherungsflächen. Bei der angefragten Teilfläche 9 handelt es sich um ein ehemalig bergbaulich genutztes Gebiet, mit der grundsächlich bestehenden Gefahr einer jederzeit möglichen Beeinflussung der Tagesoberfläche, z.B. durch geänderte Grundwasserhorizonte und / oder Setzungen. Es sollte beachtet werde, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen. Es liegen keine Kenntnisse zu eventuellen Planungen der o.g. Bergwerkseigentümerinnen bzw. Betreiberinnen vor daher wird empfohlen sich mit den vorgenannten Firmen in Verbindung zu setzen. **Boden:** Es wird auf die Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 3240-1345-09 verwiesen. Fachinformationen zu den bodenkundlichen Verhältnissen im Planungsgebiet sind im Internetportal des LGB verfügbar unter: https://www.lgb-rlp.de/karten-und-produkte/online-karten.html Diese geben einen allgemeinen Überblick über die Verbreitung und Bewertung der Böden im regionalen Maßstab. Aus bodenkundlicher Sicht erfolgen zu den im Planungsvorhaben genannten Informationen keine ergänzenden Aussagen. **Hydrogeologie:** Es wird auf die Stellungnahme vom 12.10.2023 (Az.: 3240-1345-09/V25) verwiesen.	9	Kenntnisnahme. Die Hinweise werden in den Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
119	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau RLP	02.09.2024	Fachinformationen zu den hydrogeologischen Untergrundverhältnissen sind im Internetportal des LGB verfügbar unter: https://www.lgb-rlp.de/karten-und-produkte/online-karten.html Diese geben einen allgemeinen Überblick über die Untergrundverhältnisse im regionalen Maßstab und ersetzen standortbezogene Untersuchungen nicht. Aus hydrogeologischer Sicht erfolgen zu den im Planungsvorhaben genannten Informationen keine ergänzenden Aussagen. **Ingenieurgeologie:** Folgende Einwände liegen seitens Landeserdbebendienst vor: Das LGB betreibt den Landeserdbebendienst Rheinland-Pfalz (LER) als Teil des Katastrophenschutzes, insbesondere zur Vorwarnung der Bevölkerung und zum Schutz der Infrastruktur. Dazu ist es z.B. auch in KATWARN eingebunden. Die Lage der LER-Messstationen und deren Schutzbereiche sind online abrufbar https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=13 Betroffen sind folgende Potentialflächen: 32 bis 34 Hier ist die Erdbebenmessstation Alteburg (Code ABH) des Landeserdbebendienstes Rheinland-Pfalz von den Planungen betroffen daher werden hiergegen Einwendungen erhoben. Da es sich bei der Station ABH um eine der empfindlichsten Messstation in Rheinland-Pfalz handelt, kann bei der Errichtung neuer Windkraftanlagen ein Unterschreiten eines Abstandes von 5 km aus Sicht des Landeserdbebendienst Rheinland-Pfalz nicht akzeptiert werden. Von den o.g. Flächen wurden zwar die Flächen 33 und 34 angepasst, für die Fläche 32 wurde auf den Bestandsschutz hingewiesen. Hier ist im Falle eines "Repowerings" eine Einzelfall- und standortbezogene Begutachtung der Störeinflüsse auf der Ebene des BImSchG unter Beteiligung des LGB als Betroffene durchzuführen. **Rohstoffgeologie:** Die Planung von Windenergieanlagen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den	32 33 34	Kenntnisnahme. Die Fläche 32 genießt Bestandsschutz, da sie bereits im verbindlichen ROP enthalten ist. Die Hinweise werden in den Genehmigungsverfahren beachtet.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
119	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau RLP	02.09.2024	Rohstoffabbau wird aus rohstoffgeologischer Sicht abgelehnt. Die Nutzung für Windenergiegewinnung steht einem bereits genehmigten Rohstoffabbau sowie kurz-, mittel- und langfristig geplantem Rohstoffabbau in aller Regel entgegen. Es ist nicht nachvollziehbar, dass bei der Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung nur die Vorranggebiete für kurz- und mittelfristigen Rohstoffabbau als Tabuflächen ausgeschlossen wurden. Die Vorranggebiete für die langfristige Rohstoffsicherung sind ebenfalls als Tabuflächen zu benennen, weil eine Nutzung durch Windenergieanlagen dauerhaft einer zukünftigen Gewinnung der Rohstoffe entgegenstehen. Die Praxis zeigt, dass bestehende Anlagen durch Repowering durch größere, leistungsfähigere Anlagen ersetzt werden und kein endgültiger Rückbau der alten Anlagen erfolgt. Die Sicherung aller Vorrang- und Vorbehaltsflächen für den Rohstoffabbau ermöglicht auch zukünftig eine Gewinnung von Rohstoffen, die für die Energiewende benötigt werden. Für den Bau von Windkraftanlagen sind mineralische Rohstoffe notwendig. Eine Überplanung der Rohstoffsicherungsflächen mit Windkraftanlagen behindert deren eigene Zukunft. Im Einzelnen wird daher die Planung in folgenden Flächen abgelehnt: **Potenzialfläche 7a:** Überschneidung mit einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Rohstoffsicherung (Von dauerhaft entgegenstehender Nutzung freizuhalten) **Potenzialfläche 37**: Überschneidung mit Vorranggebiet für die langfristige Rohstoffsicherung. **Potenzialfläche 42**: Überschneidung mit einem Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffsicherung. In Bezug auf die Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich von Rohstoffsicherungsflächen sind wir der Auffassung, dass die prinzipielle Möglichkeit der Rohstoffgewinnung stark beeinträchtigt, wenn nicht gar infolge	7a 37 42	Kenntnisnahme. Die Errichtung von Windenergieanlagen führt unserer Ansicht nach nicht zur dauerhaften Verhinderung des Rohstoffabbaus. Dieser ist nach dem Rückbau der Anlagen wieder möglich. Das überragende Interesse am Ausbau der erneurbaren Energien erfordert auch in anderen Bereichen Zugeständnisse (z.B. Naturschutz, Siedlungsabstände). Z 163 a wurde dahingehend ergänzt, dass die Rohstoffunternehmen bereits vor 2050 mit vorbereiztenden Maßnahmen beginnen können. Damit reduziert sich die Zeitspanne bis zum tatsächlichen Beginn des Abbaus etwas.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
119	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau RLP	02.09.2024	weitergehender Regelungen in Verbindung mit der Errichtung der Anlagen (z.B. Freihaltezonen um die Anlagen, immissionsschutzbedingte Abstandsregelungen, Freileitungen, Zuwegungen, Betriebscontainer, landespflegerische Festsetzungen, o.ä.; Repowering) dauerhaft verhindert wird. Aus diesen Gründen können wir ohne nähere Prüfung der Lagerstättensituation die Überplanung von Rohstoffsicherungsflächen durch Standorte für Windenergieanlagen nicht befürworten. Das Ziel 163a und eine damit verbundene temporäre Windenergienutzung bis 2050 auf Rohstoffflächen von Seiten des LGB generell abgelehnt. **Geologiedatengesetz (GeoIDG)** Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter https://geo-ldg.lgb-rlp.de zur Verfügung. Das LGB bittet daher um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Bescheiden, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt. Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter: https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html Seite 7 von 8 **Verkehr:** Die Rückmeldungen der regionalen Dienststellen des LBM und der betroffenen Fachreferate zum Abstimmungsbedarf der geplanten Windenergiegebiete mit Straßenbauvorhaben und Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszonen an		Kenntnisnahme.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
119	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau RLP	02.09.2024	vorhandenen Straßen sowie übergreifend die Belange der Betriebs- und Verkehrssicherheit von Straßen sind zu beachten. Das gilt auch im Rahmen von der Raumordnungsplanung nachgelagerten Planungsebenen wie Flächennutzungsplan, Bebauungsplan und Baurechtsverfahren. Daher ist insbesondere der Landesbetrieb Mobilität weiter zu beteiligen. Bezüglich der Autobahnen ist das Bundeministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) mit den nachgeordneten Bereichen Autobahn GmbH des Bundes und Fernstraßen-Bundesamt zu beteiligen, die in der beigefügten Tabelle jedoch nicht aufgeführt sind. Die regionalen Dienststellen Bad Kreuznach und Worms sowie die Fachgruppe Luftverkehr geben Ihre Stellungnahme - da Sie seitens der PG unmittelbar eingebunden wurden - gegenüber der PG ab. Wie seitens des MdI gewünscht, sind die Stellungnahmen der Dienststelle Bad Kreuznach und der Fachgruppe Luftverkehr angehängt. Dabei wurde seitens des LBM Bad Kreuznach eine bereits in 2023 gegenüber der PG erfolgte Stellungnahme modifiziert. Die Dienststelle wurde darum gebeten, die Modifizierung ebenfalls der PG zuzuleiten. Da die PG gegenüber den Dienststellen andere Fristen eingeräumt hat, hat der regionale LBM Worms seine Stellungnahme noch nicht fertiggestellt. Mit dem LBM Worms wurde vereinbart, dass ein Abdruck der Stellungnahme zu gegebener Zeit an uns zur Weiterleitung an das MdI übermittelt wird. Hinweis LBM Worms: Das LBM Worms wird die Stellungnahme direkt an die PG schicken. Es gab entsprechende Zustellschwierigkeiten. Ist mit MdI abgeklärt Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.		Kenntnisnahme.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
120	Stadt Ingelheim	02.09.2024	wir nehmen Bezug auf unser Schreiben vom 08.09.2023 im Rahmen der Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG über die vierte Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014, in dem wir Aufschluss über die von uns beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung gegeben haben. Im Rahmen der aktuellen Anhörung und öffentlichen Auslegung möchten wir die nachfolgenden Punkte (erneut) einbringen: 1. Beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen angesichts der Fusion mit der ehemaligen Verbandsgemeinde Heidesheim im Jahr 2019 hat die Stadt Ingelheim ihren Flächennutzungsplan für das gesamte Stadtgebiet neu aufzustellen. Der Aufstellungs beschluss für den Flächennutzungsplan wurde am 13.11.2023 durch den Stadtrat gefasst. Die Verwaltung befindet sich nun in der Erarbeitung des Vorentwurfs für die frühzeitigen Beteiligungen, deren Durchführung noch in diesem Jahr beschlossen werden soll. Als Grundlage für den neuen Flächennutzungsplan wurden unterschiedliche Fachkonzepte erstellt, die sich mit den Themen Wohnen, Gewerbe, Einzelhandel, Verkehr, erneuerbare Energien, Stadtklima und Landschaft befassen. Diese können über die Internetseite https://ingelheim2040.de/ abgerufen und für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials der Planaufstellung herangezogen werden. 2. Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie) Das regionale Energiekonzept zur Windenergie, welches im Zuge der 4. Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplans erstellt wurde, leistet einen Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele und zur Sicherung der Flächenbeitragswerte des WindBG. Dieser Aspekt ist grundsätzlich aus Sicht der Stadt Ingelheim zu begrüßen. Durch die Windkraftsteuerung auf regionaler Planungsebene und die Änderungen des BauGB ergeben sich jedoch auf kommunaler Ebene Fragen, wie die Möglichkeit der zusätzlichen		1. Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
120	Stadt Ingelheim	02.09.2024	Flächenausweisung in Bauleitplänen sichergestellt werden kann. Im Rahmen der Unterrichtung zur vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans wurde die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe (PGRN) darüber informiert, dass sich die Stadt Ingelheim derzeit in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans befindet. Laut Kommentierung der Geschäftsstelle zum Sachgebiet Windenergie zu unserer Anregung vom 08.09.2023, hat die Stadt gemäß § 249 Abs. 4 BauGB die Möglichkeit selbst Windenergiegebiete im FNP darzustellen. Die Rechtsfolge der Entprivilegierung in § 249 Abs. 2 BauGB verhindert demnach nicht eine Mehrausweisung von Windenergiegebieten auf Ebene der Bauleitplanung über die Flächenziele des WindBG hinaus. Allerdings ist die Möglichkeit der zusätzlichen Flächenausweisung nur unter Beachtung des § 1 Abs. 4 BauGB möglich. Nach dem derzeitigen Planungstand der vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014 sind im Ingelheimer Stadtgebiet keine Potenzialflächen für Vorranggebiete „Windenergie" vorgesehen. Möchte die Stadt Ingelheim nun zusätzliche Windenergiegebiete im neuen Flächennutzungsplan darstellen, ist sie bei der Positivausweisung an die Ziele der Raumordnung gebunden. Durch die Planungsgemeinschaft muss aus Sicht der Stadt deshalb sichergestellt werden, dass auch ohne Vorranggebiete im neuen FNP Windenergiegebiete ausgewiesen und damit auch potenzielle Anträge auf Zielabweichungen zukünftig positiv abgeschlossen werden können. Hierfür sollten geeignete textliche Klarstellungen in der Begründung der vierten Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplans aufgenommen werden. Um eine sinnvolle Grundlage für die Ausweisung von zusätzlichen Flächen für die Windenergie auf Ebene der Bauleitplanung zu haben, hat die Stadt Ingelheim im Zuge der Neuaufstellung des FNP die Ausarbeitung eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes beauftragt. Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass grundsätzlich ca. 150 ha Potenzialfläche für Windenergieanlagen im		zu 2. Bereits in der Vergangenheit wurden zahlreiche Windenergieanlagen außerhalb von Vorranggebieten Windenergienutzung errichtet, sei es über Flächennutzungspläne oder nur über ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren. Daran ändert sich durch die neue Rechtslage nichts. Prinzipiell ist somit eine Zulässigkeit im Zuge einer Bauleitplanung prinzipiell möglich. Dies wird durch das vorhandene ZN 165 verdeutlicht.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
120	Stadt Ingelheim	02.09.2024	Stadtgebiet geeignet wären. Die vier Potenzialflächen wurden nachfolgend im Rahmen einer Eignungsanalyse unter Zugrundelegung ihrer Kenndaten, der planerischen Ziele und Vorgaben, schutzgutbezogen sowie hinsichtlich des Aspektes NATURA 2000 nochmals vertiefend untersucht. Vorbehaltlich des zu prüfenden Aspektes der FFH-Verträglichkeit kam das Gutachten zum Ergebnis, dass unter Berücksichtigung möglicher Maßnahmen zur Vermeidung-, Verminderung und zum Ausgleich keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter abzuleiten sind, die zu einem Ausschluss der Windenergienutzung führen. Nach Ausschluss von Flächen auf Grundlage normativer und planerisch gebotener Kriterien, kommt auch die Potenzialstudie zur Windenergie der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe (PGRN) zu dem Ergebnis, dass sich eine Teilfläche auf dem Mainzer Berg grundsätzlich für die Windenergienutzung eignet. Diese Teilfläche überschneidet sich mit den Ergebnissen der Potenzialanalyse der Stadt Ingelheim. Allerdings fällt die Fläche auf S. 16 der Potenzialstudie der PGRN etwas kleiner aus als im Konzept der Stadt Ingelheim. Hier kann allerdings aus der Analyse nicht eindeutig abgeleitet werden, weshalb die Untersuchungen zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Vergleicht man hierzu noch die Abbildung auf Seite 24 „Konfliktdichte gesamt" aus dem Konzept der PGRN, widersprechen sich die Kartendarstellungen des regionalen Energiekonzeptes in Bezug auf die verbliebene Raumkulisse auf dem Mainzer Berg. Nach Rücksprache konnte bereits geklärt werden, dass sich der Flächenzuschnitt aus einer gemischten Baufläche aus dem ATKIS- Datenbestand ergeben hat. Diese Angabe konnte allerdings bereits revidiert werden, da es sich um eine Feld- bzw. Maschinenhalle handelt, die keine Abstandpuffer erfordert. Die Fläche kann somit im Rahmen der Bauleitplanung ausgewiesen werden. Laut Potenzialstudie der Stadt Ingelheim ist die Fläche auf dem Mainzer Berg knapp 90 ha groß und entspricht damit den individuellen		Es bestehen keine Einwände gegen die Fläche auf dem Mainzer Berg.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
120	Stadt Ingelheim	02.09.2024	Eignungskriterien der PGRN. Auch ist sie als eher konfliktarm einzustufen und würde dem Prinzip der regionalen Verteilung folgen. 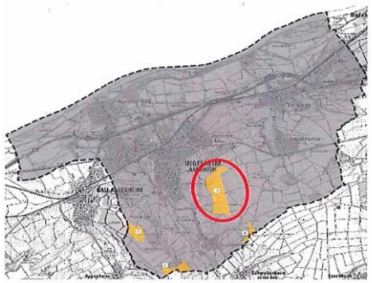 Abb. 1: Potenzialflächen Konzept der Stadt Ingelheim Abb. 2: Verbliebene Raumkulisse PGRN auf S. 16 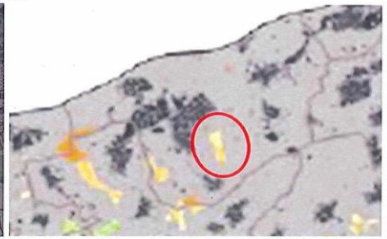 Abb. 3: Verbliebene Raumkulisse PGRN auf S. 24		siehe oben
120	Stadt Ingelheim	02.09.2024	Die Stadt Ingelheim hat keine weiteren Ergänzungswünsche, wenn im RROP wie oben beschrieben ein Hinweis aufgenommen wird: Im Flächennutzungsplan können Windenergiegebiete, auch ohne Kennzeichnung von Vorrangflächen im RROP, aufgenommen werden. Bitte setzen Sie sich mit uns in Verbindung, wenn Sie noch Fragen haben.		

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
123a	Teunesen Sand und Kies GmbH	27.09.2024	Vorab möchten wir, um sich wiederholende Ausführungen zu vermeiden, auf unsere Stellungnahme vom 22. September 2023 verweisen, insbesondere auf die Beschreibung und Einordnung der Lagerstätte und die damit verbundene Interessenbekundung. Die folgenden Ausführungen beziehen sich im Kern auf die rechtliche Bewertung der in Rede stehenden Überplanung der Vorrangfläche für die Rohstoffgewinnung und eine Begründung der Auswahl unseres Interessengebiets einhergehend mit einem Ausgleichsvorschlag, der neben dem Rohstoffabbau auch die Windenergie berücksichtigt. A. Rechtliche Bewertung der Überplanung durch die Ausweisung einer Windenergiezone: Die zusätzliche Ausweisung eines Vorranggebiets für temporäre Windenergienutzung, würde in dem geplanten Zeitraum eine Rohstoffgewinnung in dem seit 2015 ausgewiesenen Vorranggebiet für die langfristige Rohstoffgewinnung (Bauwald II: Nr. 4106/1 RP Rheinhessen-Nahe) ausschließen (vgl. § 4 Abs. 1 ROG). Eine Abbaugenehmigung könnte aufgrund der entgegenstehenden Zielvorgabe nicht erteilt werden. Rechtlich ist es grundsätzlich wohl zulässig ein temporäres Vorranggebiet auszuweisen, da die zeitlich begrenzte Nutzung schon in § 7 des Raumordnungsgesetzes verankert ist. Allerdings entsteht im vorliegenden Fall ein eindeutiger Konflikt mit der momentan ausgewiesenen Vorrangfläche für die Rohstoffgewinnung, da diese entgegen ihrem Zweck trotz konkreter Interessenbekundung auf Jahrzehnte nicht in Anspruch genommen werden könnte. Trotz der grundsätzlichen Möglichkeit sich überlagernde Vorranggebiete auszuweisen, sind an diese planerischen Entscheidungen hohe Abwägungsanforderungen zu stellen (vgl. § 7 Abs. 2 ROG).	37	Die Stellungnahme vom 22.09.2023 wird unten stehend noch einmal wiedergegeben. Die Fläche wurde im Rohstoffdialog nur als Vorranggebiet für die langfristige Rohstoffsicherung eingestuft. Das benachbarte Gebiet "Bauwald I", ebenso VRG für die langfristige Rohstoffsicherung wurde höher priorisiert.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
123a	Teunesen Sand und Kies GmbH	27.09.2024	Es bedarf in diesem Zusammenhang der Erforderlichkeit einer Inanspruchnahme des Vorranggebietes „Bauwald II". Die Erforderlichkeit muss insbesondere dann verneint werden, wenn der Windenergie auch ohne das vorgenannte Gebiet substanziell Raum verschafft werden könnte. Eine ausreichende Begründung liegt uns hierzu nicht vor. Nach unserer Kenntnis werden hingegen bereits jetzt die rheinland-pfälzischen Landesvorgaben für die Ausweisung von Windenergie deutlich überboten. Zudem stehen ausweislich der Windenergiepotentialflächenstudie zahlreiche weitere nicht ausgewiesene Flächen zur Verfügung, die ebenfalls als geeignet bewertet worden sind. Dies würde bereits auf Ebene der Erforderlichkeit einer Überplanung der Bauwaldfläche widersprechen. Der Ausweisung einer temporären Windenergiekonzentrationszone steht im Rahmen der Abwägung zusätzlich die Bedeutung des im Gebiet „Bauwald II" vorhandenen Rohstoffs entgegen. Nach unserer eigenen Analyse, aber auch nach dem geotechnologischen Gutachten des Landesamtes für Geologie und Bergbau (und dem Inhalt der Stellungnahme des LGB vom 22.09.2023) handelt es sich bei dem vorliegenden potentiellen Abbaugebiet um eines der bestuntersuchten und qualitativ hochwertigsten Vorkommen in Rheinland-Pfalz. Höchste Zweckverwendungen (z.B. Gleisschotter) werden in diesem Kontext in Aussicht gestellt. Ebenfalls zwingend in die Abwägung miteinzustellen ist die EU-Verordnung 2024/1252. Diese dient dem Zweck, die Versorgungssicherheit mit kritischen Rohstoffen zu gewährleisten bzw. zu schaffen. Zu den im Anhang dieser Verordnungaufgezählten Rohstoffen gehört auch der „Feldspat". Das Rohstoffvorkommen „Bauwald II" besteht ganz wesentlich aus Feldspat, so dass der Plangeber den Schutzdieses Vorkommens im Rahmen der Planaufstellung zwingend berücksichtigen muss. Eine Umsetzung der EU-Vorgaben kann beispielsweise dadurch geschehen,dass die entsprechende Gebietskategorie für den kritischen Rohstoff verbessert wird, mithin eine Hochstufung zu einem Vorranggebiet für die kurz- und mittelfristige Rohstoffsicherung erfolgt.	37	Derzeit ist noch nicht absehbar, welchen konkreten Zielwert die Planungsgemeinschaft bis 2030 erbringen muss. Dies wird erst nach Vorlage einer landesweiten Potenzialstudie entschieden. Bereits jetzt zeichnet sich jedoch aufgrund laufender Planungen in einigen Nachbarregionen ab, dass das landesweite Flächenziel von 2,2% nicht in allen Regionen erreicht werden kann. Der derzeitige Planungsstand in den fünf Regionen ergibt nur einen Wert knapp über 2.2%. Die Region Rheinhessen-Nahe verfügt über ein vergleichsweise umfangreiches Potenzial an Windenergieflächen. Infolge dessen ist davon auszugehen, dass die Region mehr als 2,2% erbringen muss. Die Planungsgemeinschaft muss zudem auf eine ausgewogene räumliche Verteilung der Flächen achten. Größere, unberücksichtigte Flächen gibt es in Rheinhessen, weil hier ansonsten ein flächiger Zubau der Region erfolgen würde. Gerade diese Gefahr bedingt die Erforderlichkeit einer räumlichen Steuerung, die ansonsten aufgrund der allgemeinen Privilegierung der Windenergie gar nicht notwendig wäre. Weitere unberücksichtigte Potenziale liegen in den Bereichen der Naturparke, diese Flächen sind jedoch mit so vielen Konflikten überlagert, dass eine Umsetzung weder ratsam noch realistisch erscheint. In der Besprechung am 11.07. 2024 im MdI wurden von Seiten des LGB Zweifel geäußert, ob das Rhyolithvorkommen den kritischen Rohstoffen nach der genannten EU-Verordnung zuzurechnen ist. Auf Seite 39 des Rohstoffberichts Rheinland-Pfalz aus dem Jahr 2007 wird der Bauwald nicht als Feldspatvorkommen kartiert. Es stellt sich daher die Frage, ob der Feldspatanteil im Rhyolith des Bauwaldes so hoch ist, dass er von der EU-Verordnung für kritische Rohstoffe noch erfasst wird.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
123a	Teunesen Sand und Kies GmbH	27.09.2024	Im Ergebnis würde die temporäre Ausweisung einer Windenergiezone gleich mehrfach einen Abwägungsmangel darstellen, da unklar ist, ob eine solche Ausweisung überhaupt erforderlich ist und zudem abwägungserhebliche Aspekte (bspw. EU-Verordnung) nicht berücksichtigt wurden. 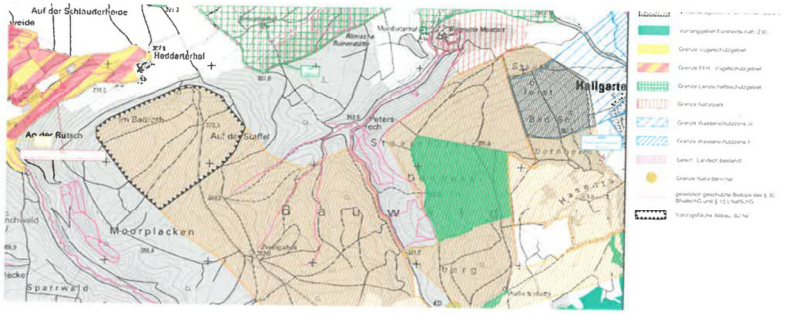	37	Im vorliegenden Regionalplan wurden auch unter den Vorranggebieten für die langfristige Rohstoffsicherung eine Priorisierung in die Stufen 1 - 5 vorgenommen. Wie bereits die Flächenbeziechnung vermuten lässt, wurde der Fläche "Bauwald I" eine höhere Priorität (Stufe 2) beigemessen als "Bauwald II" (Stufe 3). Es wurde noch keine überzeugende Begründung vorgelegt, warum entgegen der damaligen Einstufung nun die Fläche Bauwald II prioritär angegangen werden soll. Es wird nur auf die gute Erkundung der Fläche abgestellt, die seinerzeit bevorzugte Alternativfläche ist noch nicht näher untersucht worden. Das Vorranggebiet langfristige Rohstoffsicherung mit der Bezeichnung Bauwald II ist 235 ha groß, weitere 60 ha Rhyolithaufkommen liegen in der benachbarten Fläche Bauwald I, zudem erstreckt sich das Rhyolithvorkommen auch auf die benachbarte Region Westpfalz. Infolge des verkleinerten Zuschnitts der Potenzialfläche 37 reduziert sich der Überlappungsbereich auf 61 ha. Es verbleibt somit mittelfristig noch Abbaufläche im Umfang von 174 ha, ab 2050 würde die Fläche wieder vollständig zur Verfügung stehen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
123a	Teunesen Sand und Kies GmbH	27.09.2024	B. Begründung der Auswahl des Aufschlussgebiets und Ausgleichsvorschlag Wie bereits in der vergangenen Stellungnahme ausführlich beschrieben, wird die Fläche „Bauwald“ als überdurchschnittlich gut geeignet eingestuft und es wird ihr ferner ein geringer Konfliktwert zugeordnet. Dies führte im Ergebnis zu einer sehr guten „Priorisierung” der Fläche durch die Planungsgemeinschaft. Dies bedeutet allerdings nicht, dass ein Aufschluss/Abbau an jeder Stelle der geschützten Fläche gleichermaßen möglich ist. Da in Rheinland-Pfalz keine Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten (§ 7 Abs. 3S. 2 ROG) ausgewiesen werden, bedarf es keines end- abgewogenen gesamträumlichen Plankonzeptes. Dies ermöglicht eine großflächigere Ausweisung von Bereichen für den Rohstoffabbau, da keine sogenannte Ausschlusswirkung im Sinne von § 7 Abs. 3 ROG erzeugt wird. Es liegt aber auch keine Endabgewogenheit vor, so dass bestimmte Belange, die die Genehmigungswahrscheinlichkeit berühren, auf regionalplanerischer Ebene nicht betrachtet werden. Unsere Auswahl der konkreten Fläche innerhalb des geschützten Bereichs gründet demnach neben geologischen und erschließungstechnischen Erwägungen (vgl. Stellungnahme Teunesen 22. 09. 2023) v. a. auf der Rohstoffgewinnung entgegenstehenden Restriktionen. So befinden sich ausweislich der Festlegungen des geltenden Regionalplans im südlichen Bereich der Fläche mehrere gesetzlich geschützte Biotope, die einen Rohstoffabbau ausschließen. Angepasster Ausgleichsvorschlag: Der folgende Vorschlag basiert auf der Idee, möglichst optimal die beiden Nutzungsinteressen Windenergie und Rohstoffgewinnung miteinander zu harmonisieren. Eine abbautechnisch sinnvolle Rohstoffgewinnung soll danach weiter möglich bleiben, ohne den Anspruch zu verfolgen, die für die Gewinnung optimalen Voraussetzungen zu favorisieren. Gleichzeitig greift der Vorschlag die konzeptionelle Idee der bisherigen Windenergieplanung auf und verändert sich nur leicht in den Bereichen, die	37	Z 163a wurde im Nachgang des Schlichtungsgespräches beim MdI dahingehend angepasst, dass ein Zugriff auf die Fläche für vorbereitende Maßnahmen bereits vor 2050 besteht. Somit könnte zeinah nach 2050 mit dem tatsächlichen Abbau begonnen werden.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
123a	Teunesen Sand und Kies GmbH	27.09.2024	ansonsten einen Rohstoffabbau erheblich behindern oder sogar verhindern würden. Zu den konkreten planerischen Vorschlägen verweise ich auf die dem Schreiben beigefügte Anlage 1. Im Rahmen dieser Überlegungen stellen die Varianten 3 und 4 Ausgleichsvorschläge dar, die beiden Nutzungsinteressen Raum geben, wobei der optimierte Vorschlag aus unserer Perspektive klar präferiert wird. Fazit: Im Ergebnis halten wir die Überplanung der Fläche „Bauwald II" aus den vorgenannten Gründen für rechtlich nicht haltbar, da bei der gebotenen Abwägung Belange wie die einschlägige EU-Verordnung 2024/1252 nicht berücksichtigt wurden und es zudem an der Erforderlichkeit für die Ausweisung einer Windenergiekonzentrationszone in diesem Bereich fehlt. Nichtsdestotrotz sind planerische Ausweisungen denkbar, die beiden Nutzungsinteressen ausreichend Raum zur Entwicklung geben und so einen sinnvollen Kompromiss darstellen könnten. Bauwald - Vorstellung von Vorzugsflächen der Tagebauerschließung [Die Karten werden aus Gründen der Vertraulichkeit nicht mit abgedruckt.]	37	Die 4. Teilfortschreibung beschränkt sich auf das Sachgebiet Windenergie. Im Hinblick auf die Fläche 37 wird im Zuge einer zeitnahen Fortschreibung des ROP für das Sachgebiet Rohstoffsicherung eine Neuordnung der Rohstoffflächen angestrebt, die ein Nebeneinander von Windenergienutzung und Rohstoffabbau ermöglichen soll. Im Zuge dessen sind Anpassungen der Fläche 37 möglich.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
123b	Teunesen Sand und Kies GmbH	22.09.2023	Stellungnahme aus der Unterrichtung: A. Potentialstudie Windenergie und Rohstoffgewinnung: Heimische mineralische Rohstoffe bilden die Grundlage für eine Vielzahl von Produkten und werden unter anderem für den Wohnungs- und Wegebau, die Glasindustrie und die chemische Industrie benötigt. Aufgrund aufwendiger, langwieriger Genehmigungsverfahren und hohen Investitionskosten für die Unternehmen der Rohstoffwirtschaft ist eine frühzeitige Sicherung hochwertiger Lagerstätten und die damit verbundene Planungssicherheit unerlässlich. Dies gilt erst recht vor dem Hintergrund, dass Rohstoffe nur dort gewonnen werden können, wo sie vorkommen, d. h. Vorhaben nicht beliebig an anderen Standorten verwirklicht werden können, weil dort die geologischen Voraussetzungen nicht gegeben sind. Diesen Tatsachen trägt die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe mit der Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (Aufstellungsbeschluss 2015) und der darin enthaltenen Ausweisung von Schutzgebieten für die Rohstoffgewinnung Rechnung. Mit der Ausweisung von Vorranggebieten für die langfristige Rohstoffsicherung (zweithöchste von vier Schutzkategorien) möchte der Plangeber Planungssicherheit für Unternehmen garantieren und Daseinsvorsorge für zukünftige Generationen gewährleisten (vgl. Regionale Rohstoffsicherung - Pilotprojekt „Nachhaltiges Sicherungskonzept“, S.3). Das damalige Pilotprojekt der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe hat in einer erstaunlich differenzierten Art und Weise Lagerstätten anhand ihrer Qualität, Eignung und des Konfliktpotentials unter Berücksichtigung eines projizierten Bedarfs für die Zukunft betrachtet und dann unterschiedlichen Kategorien zugeordnet. Hierbei wurden ausnahmslos besonders gut geeignete Lagerstätten als VOrranggebiete zur langfristigen Rohstoffsicherung vorgeschlagen. Die konkrete Fläche „Bauwald“ wird vor		Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
123b	Teunesen Sand und Kies GmbH	22.09.2023	diesem Hintergrund als überdurchnittlich gut geeignet bewertet und es wird ihr ferner ein geringer Konfliktwert zugeordnet. Dies führt im Ergebnis zu einer sehr guten Priorisierung. Im kompletten Planungsraum wird kumuliert nur eine Gesamtfläche von 73 ha besser bewertet oder ähnlich gut bewertet (vgl. RROP PGRN Anhang 7). Eine Inanspruchnahme der Flächen wird nach den Ausführungen des Konzepts frühestens in 20 Jahren erwartet (vgl. Regionale Rohstoffsicherung - Pilotprojekt „Nachhaltiges Sicherungskonzept“, S. 7). Der Regionale Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe hat sich an diesen Empfehlungen orientiert und Flächen für die langfristige Rohstoffsicherung in den Plan aufgenommen (vgl. Z 93 RROP RHN). Nun stellt sich die Frage, welcher zeitliche Maßstab für die Flächen der langfristigen Rohstoffsicherung gilt. Nach unserem Verständnis kann eine Rohstoffgewinnung frühestens 20 Jahre nach in Kraft treten des RROP im Jahre 2015 erfolgen, mithin im Jahr 2035. In Anbetracht von sehr langwierigen Planungs- und Genehmigungsprozessen ist es vor diesem Hintergrund zwingend erforderlich bereits zum heutigen Zeitpunkt diese Prozesse anzustoßen, um in 10-15 Jahren mit der Rohstoffgewinnung beginnen zu können. Das Kernanliegen des nun vorliegenden Regionalen Energiekonzepts - Baustein Potentialstudie Windenergie, auf dessen Grundlage die Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms der Planungsgemeinschaft Rheinhessen- Nahe beruhen soll, ist die Aufsuchung geeigneter Flächen für die Windenergie im Planungsbereich der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe. Die ausgewählten Bereiche sollen in der Folge in den Raumordnungsplan eingearbeitet werden. Der Flächenauswahl im Rahmen der vorgenannten Potentialstudie liegt eine Systematik zugrunde, die zunächst Bereiche		Es entspricht den Erläuterungen im verbindlichen ROP, dass die Vorranggebeite für die langfristige Rohstoffsicherung für ca. 20 - 30 Jahre und länger zu sichern sind. Maßgeblicher Stichtag für diese zeitliche Betrachtung war die Verbindlichkeit des Plans im Jahr 2015. Vor Inanspruchnahme der Flächen ist jedoch eine Hochstufung der Flächen im ROP in den kurz- bis mittelfristigen Bedarf erforderlich.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
123b	Teunesen Sand und Kies GmbH	22.09.2023	ausscheiden lässt, die aufgrund ihrer gegenwärtigen Nutzung völlig ungeeignet sind und dann Bereiche, die aus der Perspektive der Windenergie nicht in Frage kommen. Die verbleibende Flächenkulisse wird sodann einer Konfliktanalyse unterzogen, um schlussendlich nach einer Strategischen Umweltprüfung und einer Begutachtung der einzelnen verbleibenden Flächen, zu einer Flächenempfehlung zu kommen oder eben nicht. Bei der Rohstoffgewinnung trifft die Potentialstudie zu Recht die Annahme, dass kurz- und mittelfristiger Rohstoffabbau (nur 0.167% der Landesfläche) ein Ausschlussgrund bzw. Tabukriterium für die Ausweisung als Windpotentialfläche darstellt. Bei Vorranggebieten für die langfristige Rohstoffsicherung geht man zumindest von einem Konfliktpotential aus, welches jedoch in Einzelfällen der Windenergie aufgrund ihrer nur temporären Nutzung nicht grundsätzlich entgegenstehe. Im Gegensatz zu Windenergieanlagen benötigt der Rohstoffabbau allerdings einen zusammenhängenden flächigen Aufschluss, so dass viele kleinräumige Inanspruchnahmen durch Windräder dazu führen könnten, dass eine Lagerstätte nicht mehr wirtschaftlich aufgeschlossen und abgebaut werden kann. Es bleibt festzuhalten, dass auch für den Fall, dass man annimmt Vorranggebiete nicht per se für die Nutzung durch Windenergie zu tabuisieren, temporäre Nutzungen von Vorranggebieten für die Rohstoffgewinnung, die der Rohstoffgewinnung entgegenstehen, immer spätestens dann aufgegeben werden müssen, wenn ein Rohstoffabbau erfolgen soll. Diese Regelung dürfte auch jedem etwaigen Nutzungsinteressenten frühzeitig und eindeutig bekannt gewesen sein, da sich ein entsprechender Hinweis auf das regionalplanerische Konfliktpotential aus der Potentialanalyse der Windenergiestudie ergibt (vgl. Regionales Energiekonzept		Es ist zutreffend, dass das Vorranggebiet für die langfristige Rohstoffsicherung im Bereich Bauwald bereits bestand als mit den Planungen für Windenergie begonnen wurde.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
123b	Teunesen Sand und Kies GmbH	22.09.2023	Rheinhessen-Nahe, S. 99, Punkt 3.5.2.38). Im Rahmen einer TöB-Beteiligung hatte das Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB) bereits Bedenken geäußert. So erwartet das LGB durch die momentane Windenergieplanung eine dauerhafte Verhinderung des Rohstoffabbaus. Dem schließen wir uns insofern an, als das auch wir befürchten, dass Flächen, die einmal zugunsten der Windenergie überplant wurden, nicht mehr für anderweitige Nutzung in absehbarer Zeit zur Verfügung stehen. Das Repowering bzw. die Modernisierung von bestehenden Windrädern ist aus wirtschaftlicher und ökologischer Sicht sinnvoll und wird in Zukunft weiter an Bedeutung gewinnen. Vor diesem Hintergrund ist es kaum vorstellbar, dass man bereits in 10-15 Jahren Windräder, die in Konflikt mit dem Rohstoffabbau stehen, wieder entfernt. Aufgrund des sehr großen Suchraums für die Windenergie im Bereich „Bauwald“ und einer gewissen Flexibilität des Rohstoffabbaus könnte jedoch durch eine frühzeitige gemeinsame Planung beider Nutzungsinteressenten zumindest die Option gewahrt werden, dass die Gewinnung von regenerativen Energien am Rande der möglichen Aufschlussfläche möglich bleibt. B. Interessenbekundung/Vorläufige Standortauswahl: Der Kern des Vorhabens bezieht sich auf die Reaktivierung des Tagebaubetriebs im Bauwald. Das dort anstehende magmatische bzw. subvulkanische Intrusivgestein (Latit, s.l.) eignet sich zum Abbau als Feldspatrohstoff gemäß Merkblatt zu Anforderungen an Bodenschätze zur Einstufung als grundeigener Bodenschatz nach 8 3 Abs. 4 Nr. 1 BbergG (definiert durch: Xreiaspat 2 25 Vol.%; Fe203 < 2 Gew.%; Na20+K50 > 5 Gew. %). Vergleichbare Latit-Vorkommen sind in Deutschland nur aus dem Siebengebirge (Nordrhein-Westphalen) bekannt. Ein Abbau findet dort nicht mehr statt (i. W. Lagerstättenerschöpfung), weshalb die Lagerstätte des Bauwaldes ein Alleinstellungsmerkmal besitzt. Gesamtgesteinschemische	37	Derzeit besteht nur im genannten Fall eine Überlagerung (Fläche 37), hierfür ist eine entsprechende Zielfestlegung in Ziel 163 a vorgesehen, die den Vorrang Windenergie auf langfristigen Rohstoffsicherungsflächen zeitlich befristet. Hierdurch bleibt ein langfristiger Zugriff gewahrt. Ein Repowering der Anlagen wäre dann nicht möglich. Die Fläche 37 wurde zudem gegenüber der Unterrichtung verkleinert, sodass sich der Überlappungsbereich mit der Rohstoffsicherung reduziert. Die Planungsgemeinschaft hat großes Interesse den Nutzungskonflikt zwischen Windenergie und Rohstoffgewinnung aufzulösen. Es gibt zahlreiche Gesprächsrunden zu diesem Thema.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
123b	Teunesen Sand und Kies GmbH	22.09.2023	und petrographische Untersuchungen aus drei Erkundungsbohrungen (KB1-3) des LGB Rheinland-Pfalz und Analysen aus einer Diplomarbeit (C. Göpel, 1977) bezeugen eine überwiegend gute bis sehr gute Gesteinsqualität basierend auf den allgemein geringen Verwitterungs- und Alterationsgrad, insbesondere im nordwestlichen und westlichen Teil. Dieses gilt für Proben von Aufschlüssen offengelassener Tagebaue als auch aus den Bohrungen vom LGB. Eine Reaktivierung des ehemaligen Tagebaus „Badroth“ („300 m südöstlich des Heddarterhofes) im Norden scheint nach vorliegender Datengrundlage am sinnvollsten. Die Aufschlusssituation ist dort gut (z.B. Steilwände) und Nebengestein im Liegenden des Intrusionskörpers wurde nicht erbohrt (begünstigt einen tiefengerichteten Abbau). Durchquerende tektonische Störungen sind dort nicht verzeichnet. Schutzzonen sind nicht im näheren Umfeld vorhanden. Eine Entwicklung in vorwiegend südliche Richtung ist aufgrund der Ausdehnung der Lagerstätte begünstigt. Sichtbeziehungen wären dort nur zum Heddarterhof zu erwarten. Als vergleichbare Alternative kann der ehemalige Steinbruch „Rossel“ im Nordwesten betrachtet werden, doch ist die Anlegung eines Straßennetzes zum Standort aufgrund der Lage zum Häuserbach-Tal als aufwendiger zu bewerten. Die Herausforderung in der Zuwegung ist bei allen betrachteten, potenziellen Standorten prinzipiell hoch und erfordert Investitionen für den Neubau von geeigneten Straßen für LKW/SKW. Diese könnten prinzipiell nach Norden (über Heddarterhof) oder nach Süden (durch den Bauwald, Richtung Neudorferhof) verlaufen. Entsprechende Verlaufsrouten zur Anbindung an das übergeordnete Straßennetz wurden bereits betrachtet. Zur Übersichtlichkeit und zur Ergänzung an einigen Stellen, haben wir Ihnen noch unseren	37	Das Vorranggebiet langfristige Rohstoffsicherung mit der Bezeichnung Bauwald II ist 235 ha groß, weitere 60 ha Rhyolithaufkommen liegen in der benachbarten Fläche Bauwald I, zudem erstreckt sich das Rhyolithvorkommen auch auf die benachbarte Region Westpfalz. Infolge des verkleinerten Zuschnitts der Potenzialfläche 37 reduziert sich der Überlappungsbereich auf 61 ha. Es verbleibt somit mittelfristig noch Abbaufläche im Umfang von 174 ha, ab 2050 würde die Fläche wieder vollständig zur Verfügung stehen. Derzeit besteht keine Verkaufsbereitschaft seitens des Flächeneigentümers, was eine zeitnahe Umsetzung unrealistisch erscheinen lässt. Es wird empfohlen einen Aufschluss der im ROP priorisierten Fläche Bauwald I alternativ zu prüfen.
123b	Teunesen Sand und Kies GmbH	22.09.2023	Lagerstättenbrief als Anlage beigefügt. Fazit: Wir haben erhebliche Bedenken, wenn tatsächlich eine Überplanung einer bereits im Jahr 2015 für die Rohstoffgewinnung ausgewiesenen Lagerstätte erfolgen sollte. Aufgrund der hervorragenden Datenbasis und der nachvollziehbaren Auswahlmethodik der Planungsgemeinschaft bei der damaligen Bewertung der Lagerstätte ist von einer qualitativ hochwertigen Lagerstätte auszugehen. Wir sind weiter skeptisch, dass Windräder, deren Aufstellung erst in einigen Jahren erfolgt, bereits nach ca. 10 Jahren zurückgebaut werden würden. Unabhängig von unserer Einschätzung, dass eine Nutzung der Fläche für die Windenergie planungsrechtlich nicht zulässig ist, bieten wir nach wie vor an und halten es auch für sinnvoll, die Nutzungsinteressen aufeinander abzustimmen. Es scheint schwer vorstellbar, dass bei der normalerweise sehr geringen Abbaugeschwindigkeit im Festgestein keine Projektierung unter Berücksichtigung des Rohstoffabbaus denkbar ist. Von Anfang an und auch weiterhin bieten wir hierbei eine Zusammenarbeit an.	37	Es ist eine entsprechende Zielfestlegung in Ziel 163 a vorgesehen, die den Vorrang Windenergie auf langfristigen Rohstoffsicherungsflächen zeitlich befristet. Hierdurch bleibt ein langfristiger Zugriff gewahrt. Ein Repowering der Anlagen wäre dann nicht möglich.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
125	VG Kirner Land	11.10.2024	wir haben den Entwurf der Teilfortschreibung des ROP für das Sachgebiet Energieversorgung zur Kenntnis genommen und danken für die Beteiligung im Verfahren. Zum Entwurf der Teilfortschreibung wird folgende Stellungnahme im Namen und im Auftrag der Ortsgemeinden Bärenbach und Heimweiler (Potenzialfläche 46, Bärenbach, Becherbach bei Kirn, Heimweiler) abgegeben: Da die beiden Ortsgemeinden kaum eigene Flächen in dem ausgewiesenen Entwurf der vorgenannten Potenzialfläche haben, bitten die Ortsgemeinden, die in der Anlage beigefügten eingezeichneten Flächen (blau markiert) zu ergänzen. Diese Flächen sind im Eigentum der Ortsgemeinden. Die zahlen- und flächenmäßig größten Grundstücke im Potenzialgebiet sind in Privateigentum. Eine ungleiche Verteilung der Einnahmen würde innerhalb der Ortsgemeinde zu sozialem Unfrieden und Neid innerhalb der Gemeinschaft führen, die Probleme und Auswirkungen beschreiben wir wie folgt: Gerechte Verteilung der Einnahmen zur Wahrung der Akzeptanz und Notwendigkeit der Einbindung gemeindeeigener Flächen Es ist nur fair und gerecht, dass die Einnahmen aus den Windenergieanlagen den Bürgern der betroffenen Gemeinden zugutekommen. Da diese Menschen mit den Auswirkungen der WEA leben müssen, sollten sie auch direkt von den wirtschaftlichen Vorteilen profitieren. Die gerechte Verteilung der Einnahmen ist ein Schlüssel, um die Akzeptanz für Windkraftprojekte in der Bevölkerung zu gewährleisten. Wenn jedoch der Großteil der Flächen, die für den Bau der Anlagen vorgesehen sind, sich im Besitz weniger privater Eigentümer befindet; wie es im Falle der Potenzialfläche 46 bei den Gemeinden Heimweiler, Bärenbach und Becherbach der Fall ist; besteht die Gefahr, dass die Einnahmen ungleich verteilt werden. Dies könnte dazu führen, dass der Großteil der Gewinne einigen wenigen zufließt, während die Allgemeinheit die negativen Auswirkungen der Anlagen trägt.	46	Die Potenzialfläche 46 entspricht in ihrer Ausdehnung dem Ergebnis der Potenzialstudie. Eine Erweiterung ist aufgrund von Ausschlusskriterien nicht möglich.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
125	VG Kirner Land	11.10.2024	Diese ungleiche Verteilung birgt erhebliche Risiken für die Akzeptanz der Windkraftprojekte. Wenn die Bürger den Eindruck gewinnen, dass sie von den wirtschaftlichen Vorteilen ausgeschlossen sind, während nur eine kleine Gruppe privater Grundstücksbesitzer profitiert, kann dies zu Unmut und Widerstand in der Bevölkerung führen. Infolgedessen könnte es zu Verzögerungen in der Genehmigungsphase und während des gesamten Projektverlaufs kommen, was den Fortschritt der Energiewende erheblich behindern würde. Um dieses Ungleichgewicht zu verhindern und die größtmögliche Akzeptanz in der Bevölkerung zu sichern, ist es von entscheidender Bedeutung, dass auch gemeindeeigene Flächen in die Planung und Umsetzung der Windkraftanlagen einbezogen werden. Insbesondere die Einbindung von umliegenden gemeindeeigene Waldflächen in die Potenzialfläche mit aufzunehmen, ist eine zentrale Maßnahme, um sicherzustellen, dass die finanziellen Vorteile den Gemeinden und somit der Allgemeinheit zugutekommen. Durch die Platzierung der Gründungsflächen der Windenergieanlagen auf gemeindeeigene Flächen, können die Gemeinden einen erheblichen Teil der Einnahmen aus dem Betrieb der Anlagen für ihre Bürger sichern. Dies ist nicht nur eine Frage der Gerechtigkeit, sondern auch eine wesentliche Maßnahme zur Förderung des sozialen Friedens. Die Einnahmen könnten in lokale Infrastrukturprojekte fließen, die Lebensqualität vor Ort steigern und den Zusammenhalt der Gemeinde fördern. Von verbesserten Schulen und Kindergärten, über neue Freizeiteinrichtungen, bis hin zu umweltfreundlichen Verkehrsprojekten. Die finanziellen Mittel aus der Windkraft könnten eine nachhaltige und langfristige Entwicklung der Gemeinden ermöglichen. Schlussfolgerung: Gemeindeeigene Flächen als Schlüssel zum Erfolg Die Aufnahme von gemeindeeigenen Flächen in die Potenzialfläche des Raumordnungsplanes und die Platzierung der Windkraftanlagen auf diesen Flächen,		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eigentumsrechtliche Fragen sind kein Abwägungskriterium. Da die Fläche 46 nur von Ausschlusskriterien umgeben ist, ist eine Verschiebung der Fläche nicht möglich.
125	VG Kirner Land	11.10.2024	sind daher nicht nur eine wirtschaftliche Notwendigkeit, sondern auch eine soziale. Sie stellen sicher, dass die Lasten und die Vorteile der Windkraftprojekte gerecht verteilt werden und die Akzeptanz in der Bevölkerung erhalten bleibt. Durch diese Maßnahmen kann der maximale Gewinn für die Bürger erzielt werden, was wiederum die Energiewende vor Ort beschleunigen und den langfristigen Erfolg solcher Projekte sichern wird. Wir bitten um wohlwollende Prüfung und Beachtung der Ergänzung.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
126	Kreisverwaltung Bad Kreuznach	30.09.2024	zum o.g. Bauleitplan nehmen wir im Rahmen der Behördenbeteiligung wie folgt Stellung: Als Untere Denkmalschutzbehörde (Ansprechpartner: Herr Reimann): Im Planungsgebiet befinden sich eine Vielzahl von Kulturdenkmälern (siehe Denkmalliste der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz) und Grabungsschutzgebieten, so dass die untere Denkmalschutzbehörde an den weiteren Planungsschritten, die den Landkreis Bad Kreuznach betreffen, zu beteiligen ist und auch die Regelungen des Denkmalschutzgesetzes von Rheinland-Pfalz zu beachten sind. Diese Stellungnahme ersetzt nicht eine Stellungnahme der eneraldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege als Fachbehörde in Mainz. Aus Sicht der restlichen beteiligten Stellen im Hause werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind auf nachfolgenden Planungsebenen bei der konkreten Platzierung der Anlagen zu beachten.